

IT8.7/2-1993
2013:10

Printed on Kodak Professional Paper - Made by Wolf Faust (www.coloraid.de)
Charge: R131030

Bürger-
Ausschuß-
Anträge
1870-
1884

3/
B20



11

~~V c 56~~

Stadtarchiv Karlsruhe
Lit.: 3
Nr.: B 20

EB 252

Bücher-Inv. Nr.

II c 56

Register.

Bibliothek d. Haupt- & Residenzstadt Karlsruhe i. B.

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Bd.
	Schulwesen:		
Schulhaus an Waldstraße 83	1. Verkauf eines Teils des ehem. Wasserhäuschens u. Verkauf eines vergitterten Wärterhäuschens des Schulhauses Waldstr. 83 zur Fahrstraße eines Schulhauses.		
Abortherstellung in der höheren Mädchenschule	2. Herstellung der Aborte des früh. Wärterhäuschens und gleichen Wärterhaus.		
	3. Fahrstraße eines Schulhauses zu 131,000 ℳ	1880	1
Schulmittel.	Verwendung von Fahrvergütungen der städt. Lehr- u. Hilfskräfte zu Schulzwecken	11	2
Satzungen der Realgymnasium.	Herstellung eines 4ten Parallelen und Abänderung der Satzungen	1882	13
Satzungen der Gewerbeschule	Abänderung der Satzungen der Fortbildungsschule	1883	15
Baugewerkschule	Anmeldepflicht Abänderung der Bestimmung des Directors der Baugewerkschule zu Abgang Aufnahme zu Aufnahmeprüfungen	1883	19

Kürze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Akten
Schulhof des Realgymnasiums u. der höh. Bürgerschule	Auskunft des Vorstandes betr. den Ankauf des Grundstücks 11 zum Schulhof für Realgymnasium u. höhere Bürgerschule.	1882	21
Schulhaus Gartenstraße	Auskunft wegen Teils des Abschätzungsplatzes zur Erbauung eines Schulhauses	1882	25
dito	Auskunft wegen weiteren Teils obigen Platzes zum Realgymnasium	1883	31
dito	Erbauung eines Schulhauses auf obigem Platze	1882	29
Schulgeld einzugsordnung.	Die Schulgeldeinzugsordnung betr.	1881	833
Ortsschulrat	Anordnung der Erhebungen über den Ortsschulrat	1883	329

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Band
	Gesundheitswesen:		
Bierordtsbad, Kaltwasserheil Anstalt.	Die Herstellung eines gedeckten Verbindungsganges zwischen dem Badehaus und dem Wärterhaus betr.	1882	43
Krankenhaus, Ortsstatut	Das Ortsstatut über die Benutzung des städt. Krankenhauses	1883	45 436
Krankenhausneubau		1884	849
dito Liegenschaften und Fahrnisse	Ankauf des Krankenhausgutes Schaffhausen und des Inventars durch die Stadt von der Krankenhausstiftung	1883	77
Krankenversicherungsanstalt Satzungen	Die Satzungen für die städt. Krankenversicherungsanstalt betr.	1881	85
Schlachthaus und Viehhof	Errichtung eines neuen Schlachthauses u. Herrichtung eines Viehhofes	1883	99
dito	Gutachten von Med. Rat Spohn	1883	103
Düngerabfuhr	Uebergang des Vertrags mit Herrn Conrad Esch von Hegge Werkst. über die Düngerabfuhr	1884	147
Ortsgesundheitsrat.	Neuwahl des Ortsstatuts über den Ortsgesundheitsrat	1883	329

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Weitere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Seite
	Armenwesen:		
Ortsstatut über Armenpflege	Abänderung des Ortsstatuts über die Armenpflege desselben	1881	189 329
Kanalisation. Landgraben Sammelkanal.	Benützung und Benutzungsgebühr über die Kanalisierung.	1883	155
Kanalisation Ortsstatut	Ortsstatut über die Benützung der Anlagen zu den Kanälen der Kanalisation.	1883	163
dito Hardtwald 2 Stadtteil	Kanalisierung des Hardtwald Stadtteil	1883	169 171
Straßenherstellung daselbst.	Straßenherstellung im Hardtwaldstadtteil	1883	169

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Ausführliche Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Seite
Straßen- und Dohlenherstellung	Beschluß des Ortsstatuts über die Leistung der Anlieger zu Trottoir- und Dohlenherstellungskosten	1883	170
Kanalisation	Herstellung der Kanalisation der ganzen Stadt und Aufhebung des Verbotes der Abgrabung des bebauenden Terrains.	1883	173
Straßenherstellung Ortsstatut	Herstellung einiger Trottoirs resp. der Pflasterung einiges Ortsstatuts über die Leistung der Anlieger	1883	193
Herstellung der Göthestraße	Die Herstellung der Göthe Straße	1880	197
dito der Scheffelstraße Ortsstatut.	Ortsstatut über den Ersatz der Herstellungskosten der Scheffel Straße	1881	199
Schwellenherstellung Ortsstatut	Abänderung des Ortsstatuts über die Herstellung der Schwellen vom 15 Juli 1879	1880	203
Geländerverkauf	Verkauf von Gelände an Friedrich Prinz Herr, die Umfriedung der Grosse betr.	1880	204

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr.	Band
Wasserbezugs Ordnung.	Die Wasserbezugsordnung	1878	213
	Beleuchtung		
Gas & Wasser werk	Das Ortsstatut über die Errichtung & Wasserwerksverwaltung	1883	221
	Bausachen.		
Festhalle	Die Unterstützung einer Actien Gesellschaft zur Erbauung einer Festhalle	1874	235
Quartierhaus	Die Herstellung eines Quartierhauses u. die Erlassung eines Ortsstatuts über Quartierwesen	1881	259
Rathaus	Baulich Abänderungen im Rathhaus	1883	253
Bauprämien	Ertheilung der Bauprämien an Neubauten	1882	255
Mühlburger Bahnhof	Verwaltung des Mühlburger Bahnhofs (Gebäude)	1882	257
	Leihhaus = u. Sparkassenanstalten		
Darlehens Gewährung	Die Summierung 4 % Anstalten und der Zinsfuß & Sparkassenbücher	1881	259

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Genaue Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Seite
Ueberschüsse der Sparkasse	Die Thesaurirung der Ueberschüsse der Leih- u. Sparkasse betr.	1880	261 / 265
Räumlichkeiten der Sparkasse	Die Kommissarische Kündigung der Leih- u. Sparkasse (Kündigung eines Theils der Wohnung)	1880	273 / 284
Satzungen der städt. Spar- u. Pfandleihkasse.	Die Satzungen der städt. Spar- u. Pfandleihkasse.	1881	283
	Abänderungen derselben	"	319
	do do	"	323
Beamte der Kasse	Anstellung des Kassirers und Hülfsarbeiters	"	325
Satzungen der Hypoth. Bank	Abänderung der Satzungen der Hypothekenbank	1883	327
	desselben	"	329

Hinterlegung.

Hinterlegungs Kommission	Die Bildung einer städt. Hinterlegungs Kommission	1880	333
Ortsstatut	Ortsstatut über die Hinterlegungs Kommission	1880	336

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Seite
Ortsstatut	Aenderung des Ortsstatuts über die Einschätzungskommission	1883	329
	do.	1880	339
	Ausstellung von Vermögenszeugnissen:		
Ortsstatut	Das Ortsstatut über die Ausstellung von Vermögenszeugnissen	1881	345
Ditto	Aenderung desselben	"	349
	Anstellung der städt. Beamten etc:		
Standes-Beamter	Die Formirung für provisorischer Assistenten des Standesamtes	1883	357
Leichenpro-curator	Anstellung des Leichen-proviantmeisters Strübel	1880	353
Kassiere	Anstellung des Stadtsteuereinnehmers und Kassenverwaltung		
	u. Gehaltsregulirung der Expedientenstellen der Kämmerei	1881	365
	Anstellung des Gehilfen Adolf Hermann Hannemann	1880	367

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstands	Jahr	Seite
	Steuern:		
Verbrauchs steuer	Übersicht d. Stadtv. Berathungen über die Tabaksteuer	1881	369
ditto	Bericht der Abtheilung der Gemeinde Vertretung über den Entwurf der Tabaksteuerordnung	"	381
ditto Ordnung v. Paris.	Tabaksteuerordnung v. Stadt	1881	387
ditto	Aenderungen der Tabaksteuerordnung u. Aufhebung der Maischsteuer	1882	395
			436
	Gemarkungssachen:		
Stadtwald gemarkung	Die Einführung eines Theils der Forstgemarkung in Stadtgemarkung	1881	407
Beiertheimer Gemarkung	Uebergang eines Theils der Beiertheimer Gemarkung in Stadtgemarkung	1882	407
ditto	Aenderung der gemarkungslinien über Oberen	1882	421
Mühlb. Landstraße, südl. Gehweg.	Uebergang der südlichen Theile der Mühlb. Landstraße in Stadtgemarkung	1883	423

Kurze Bezeichnung des Gegenstandes	Nähere Bezeichnung des Gegenstandes	Jahr	Seite
	Verschiedenes		
Berufsstatistik	Die Aufnahme einer allgemeinen Berufsstatistik	1882	435
Dampfleuer-Spritze	Die Anschaffung einer Dampf-Feuerspritze	1883	427
Anleihen	Aufnahme eines Anlehens von 3,000,000 ℳ für Kanalisation, Pflasterung, Schulhaus-Erweiterung, Feuerbauconcurrenz, Kanal-Erstellung der Gewerbeschulstelle etc	1883	429
Voranschläge	Antrag der Prüfungscommission für die Abnahme pro 1883	1883	435
Diäten	Die Abnahme pro 1880 siehe Verhandlungen für die Schulbehörden	1880	437 / 474

Anträge des Stadtraths zur Bürgerausschuß-Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1880.

Der Stadtrath beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„daß der zu dem ehemals Meeß'schen Anwesen gehörige, an der Kriegsstraße liegende sogenannte Broussel'sche Garten, mit einem Flächeninhalt von 35 Ar, 0,8 Quadratmeter sammt liegenschaftlicher Zubehörde, um den Preis von 125,000 ℳ. verkauft werde und daß die Stadt sich verpflichte, nach Feststellung der Straßenflucht für die Gartenstraße das zur Zeit in ihrem Eigenthum befindliche, zwischen diese Straßenflucht und das oben bezeichnete Grundstück zu liegen kommende Gelände zu dem Gesammtpreis von 1,500 ℳ. zu verkaufen".

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„1. daß das Haus Waldstraße Nr. 83 sammt Hof, Garten und sonstiger liegenschaftlicher Zugehörde um den Preis von 80,000 ℳ. für die Stadt angekauft werde;

„2. daß in dem unter Ziffer 1 erwähnten Garten ein Volksschulhaus mit einem Aufwand von bis zu 131,000 ℳ. erbaut werde;

„3. daß die gegenwärtigen Aborte der höheren Mädchenschule beseitigt und an ihrer Stelle mit einem Aufwand von bis zu 4,000 ℳ. neue Aborte gebaut werden, welche von jedem Stockwerke aus direct zugänglich sind;

„4. daß die zu obigem Kauf und Bau erforderlichen Mittel im Gesammtbetrag von 215,000 ℳ. durch den Verkauf des ehemals Meeß'schen Anwesens an der Kriegsstraße beschafft werden".

III.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„daß dem ehemaligen Leichenprokurator Wilhelm Bickel aus der Stadtkasse eine Pension von jährlich 500 ℳ. verabfolgt werde".

IV.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„daß vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden von den auf 52,157 ℳ. 53 ₰ rechnungsmäßig festgestellten Reinerträgnissen der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahr 1879 im Jahr 1881 die Summe von 50,000 ℳ. an die Stadtkasse abgeliefert werde und daß die Stadtkasse diese Summe als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken verwende, und zwar:

mit 1,000 ℳ. für die Luisenschule,
„ 1,200 „ „ „ Musikbildungsanstalt,
„ 3,500 „ „ „ Gewerbeschule,
„ 7,500 „ „ „ höhere Mädchenschule,
„ 14,000 „ „ „ höhere Bürgerschule,
„ 12,000 „ „ das Realgymnasium,
„ 10,800 „ „ die Volksschule".

Vorstehende Antrage des Gemeinderats unter I, III und IV wurden vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 23. Juli 1880 ohne, der Antrag II mit Modifikationen angenommen, wegen dieser siehe Bürgerausschußprotokollbuch Bd. V. S. 107.

Ergänzliche Zustimmung zu II siehe in den Akten die staatliche Genehmigung zum Antrag IV wurde erteilt von Obr. Ministerium des Innern mit Erlaß vom 20. Januar 1881 N. 1086.

Begründung.

Zu I.

Zufolge Beschlusses der Bürgerausschußversammlung vom 8. Juni 1877 wurde unter dem 15. Juni 1877 das Meeß'sche Anwesen an der Kriegsstraße mit Wirkung vom 23. Juli gleichen Jahres für die Stadt käuflich erworben, damit auf diesem Gelände ein Gebäude für die höhere Mädchenschule errichtet werde.

Letzterer Plan wurde jedoch von Seiten des Stadtraths unter Zustimmung des Bürgerausschusses im Interesse einer einhelligen Lösung der Schulhausbaufrage wieder aufgegeben.

Da unterdessen die höhere Mädchenschule in dem Gebäude Sophienstraße Nr. 14, im Ganzen in zufriedenstellender Weise, Unterkunft gefunden hat, eine anderweitige Verwendbarkeit des Meeß'schen Platzes für städtische Zwecke aber nicht in Aussicht steht, so mußte es als zweckmäßig erscheinen, den Platz für den Fall eines annehmbaren Preisgebotes wieder zu veräußern.

Dabei wäre es wohl wünschenswerth gewesen, die Wiederveräußerung hinsichtlich des gesammten Anwesens auf einmal vornehmen zu können; wenn nichtsdestoweniger der Verkauf blos eines Theils beantragt wird, so hat dies seinen Grund einerseits darin, daß sich einem Totalverkaufe Schwierigkeiten in den Weg stellten, andererseits in dem Umstand, daß der für den zu verkaufenden Theil vereinbarte Preis der Hoffnung Raum gibt, es werde bei späterem Verkaufe des Restes die Stadt wieder zu ihren sämmtlichen gehabten Kosten kommen.

Folgende Zahlen mögen hierüber Auskunft geben, welche auf den 23. Juli d. J. berechnet, die von der Stadt für das Meeß'sche Anwesen aufgewendeten Beträge bezeichnen.

I. Ausgaben.

Kaufpreis	232,500	ℳ.	— ₰
Liegenschaftsaccise *)	5,812	„	50 „
Kaufbrieftaxe	582	„	80 „
Uebertrag	238,895	ℳ.	30 ₰

*) Diese Accise ist noch nicht bezahlt, dieselbe wurde vielmehr im Ausstande belassen, bis über die Verwendung des Anwesens Bestimmung getroffen sein wird.

Nach §. 41 Ziffer 6 der „Amtlichen Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise" beziehungsweise Ziffer 1 der Verordnung Großherzoglicher Steuerdirection vom 17. April 1857 sind Liegenschaftserwerbungen, welche von einer Gemeinde für Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts gemacht werden, der Accise nicht unterworfen. Besagter Erwerbszweck trifft für den Ankauf des Meeß'schen Anwesens zweifellos zu, weßhalb auch zu erwarten ist, daß die Accise wenigstens insoweit nicht zur Erhebung kommt, als der Verkauf des Anwesens ohne Gewinn der Stadtkasse erfolgt. Für alle Fälle ist jedoch die Accise in obige Kostenberechnung aufgenommen worden.

Uebertrag .	238,895	ℳ 30	₰
Gewährgebühren	38	„ 13	„
Sporteln	1	„ 70	„
Gebäudeunterhaltung	1,528	„ 22	„
Wasserversorgung	218	„ 52	„
Staatssteuer	492	„ 24	„
Feuerversicherung	204	„ 15	„
Sociallasten, Verlust an Umlagen circa *)	600	„ —	„
4½ Prozent Zinsen aus dem Kaufpreis für drei Jahre	31,387	„ 50	„
Zusammen . .	273,365	ℳ. 46	₰

II. Einnahmen.

Die aus Miethzinsen bestehenden Einnahmen betragen bis zum 23. d. M.	10,638	„ 40	„
Das ganze Anwesen hat also die Stadt gekostet	262,727	ℳ. 6	₰
Für den zur Veräußerung vorgeschlagenen Theil, den sogenanten Brousel'schen Garten werden erlöst werden	125,000	„ —	„
Das der Gemeinde verbleibende Grundstück kostet dieselbe daher . . .	137,727	ℳ. 6	₰

Wenn man bedenkt, daß dieses Grundstück fast ebenso groß ist, als der Brousel'sche Garten (34 Ar 80,5 Quadratmeter) und noch zudem ein schönes dreistöckiges Wohnhaus umfaßt, so wird man das aus den obigen Zahlen sich ergebende Werthverhältniß als richtig annehmen dürfen, obgleich der Quadratmeter der zum Brousel'schen Garten gehörigen Grundfläche ohne Zweifel werthvoller ist, als der Quadratmeter des unüberbauten Theils des der Stadt verbleibenden Geländes.

Aus dem Wohnhause und beziehungsweise dem Zimmerplatze werden zur Zeit 4,212 ℳ. 50 ₰ Miethzinsen für das Jahr bezogen. Dabei ist ein Posten von 540 ℳ. für die früher zu 1,550 ℳ. jährlich vermiethet gewesene Wohnung des Directors der höheren Mädchenschule. Da die Stadt zur Stellung einer standesmäßigen Wohnung für den erwähnten Beamten gegen eine Vergütung von 540 ℳ. verpflichtet ist, mit diesem Aufwand aber unmöglich ihrer Verpflichtung nachkommen könnte, vielmehr hierzu unter allen Umständen ungefähr 1,200 ℳ. aufbringen müßte, so darf bei der Berechnung der Erträgnisse des fraglichen Grundstücks zu obigen 4,212 ℳ. 50 ₰ wohl noch die Summe von 1,200 — 540 = 660 ℳ. geschlagen werden, so daß sich dann diese Erträgnisse auf 4,872 ℳ. 50 ₰ belaufen. Nach Abzug der Unterhaltungskosten, Steuern und Lasten werden ungefähr 4,300 ℳ. Reinerträgnisse übrig bleiben. Es entspricht dies einer Verzinsung von 3,27 Prozent des in dem Grundstück steckenden Kapitals.

Wenn gleich eine solche Verzinsung unter dem zeit- und landesüblichen Maaße steht, so ist dieselbe doch hinreichend genug, um der Stadt die Möglichkeit zu geben, eine günstige Verkaufsgelegenheit mit Ruhe abzuwarten.

In Erwägung dieser Verhältnisse hielt es der Stadtrath für zweckmäßig, den nachfolgenden Verkaufsvertrag abzuschließen:

---

*) Nach §. 81 Ziffer 1 der Städteordnung sind der Gemeinde gehörige Grundstücke umlagefrei; da aber die Umlage bezahlt werden müßte, falls das Grundstück im Privatbesitz sein würde, so ist obige Summe der Kostenberechnung eingefügt worden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1880.

Zwischen Herrn u. s. w., als dem Vertreter der Stadt Karlsruhe,

und

dem Herrn Kaufmann Karl Walter hier, als Vertreter der Frau Fanny Moser Wittwe hier, wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Frau Fanny Moser Wittwe folgendes Grundstück: Gen.-Ind Bd. IX. Folio 1372 den an der Kriegsstraße dahier unter Nr. 55, 57 und 59 (früher 41) einerseits neben dem Eigenthum der Stadt, anderseits neben dem des Partikuliers August Karcher gelegenen, hinten auf die Gartenstraße stoßenden Garten sammt liegenschaftlicher Zubehörde, insbesondere sammt dem mit Nr. 57 bezeichneten Gartenhause mit einem Flächeninhalte von beinahe einem Morgen und erworben laut Grundbuch Band 67 Seite 899 Nr. 130.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 125,000 Mark, sage

Einhundertfünfundzwanzigtausend Mark

und ist bei der Uebergabe des Grundstücks, die gleich nach Perfection des Vertrags zu erfolgen hat, baar zu bezahlen.

§. 3.

Die Verkäuferin hat entweder den zwischen der Stadt und Schutzmann Schreiber abgeschlossenen Miethvertrag über das auf dem verkauften Grundstück stehende Gartenhaus zu erfüllen oder den Miether zu entschädigen.

§. 4.

Nach Feststellung der Straßenflucht der Gartenstraße verkauft die Stadt das ihr gegenwärtig zu Eigenthum gehörende, zwischen die besagte Straßenflucht und das hiermit verkaufte Grundstück zu liegen kommende Gelände.

Frau Fanny Moser Wittwe ist verpflichtet, für dieses Gelände gleichviel wie groß dasselbe sein mag, einen Kaufpreis von 1,500 Mark, sage

Eintausend fünfhundert Mark

zu bezahlen.

§. 5.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§. 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Vertreter der Stadt die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

Die Käuferin ist sogleich an den Vertrag gebunden.

Obiger Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Theil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag in's Grundbuch bestimmt.

Namens der Verkäuferin: Für die Käuferin:

(Folgen die Unterschriften.)

Zu §. 4 des Vertrags wird bemerkt, daß das hier erwähnte Gelände, wenn die projectirte Straßenflucht der Gartenstraße Annahme findet, einen Flächeninhalt von 93,82 Quadratmeter haben wird.

Bürgermeister **Schnetzler.**

Zu II.

Die für die städtische Volksschule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind schon gegenwärtig derart besetzt, daß neue Klassen nicht mehr gebildet werden können. In der erweiterten Volksschule, wo ganztägiger Unterricht stattfinden soll, können vier Klassen wegen Mangels an Räumlichkeiten nur halbtägigen Unterricht erhalten. Von den vorhandenen Klassenzimmern haben sieben einen Flächenraum von unter 36 Quadratmeter. Da in ein solches Zimmer nicht mehr als ungefähr 30, zum Theil nicht einmal so viele Schüler untergebracht werden können, so entsteht durch deren Benützung ein unnöthiger Mehraufwand für Lehrkräfte. Gegenwärtig sind 216 Schüler in den besagten sieben Zimmern vertheilt und erfordern auf diese Weise sieben Klassenlehrer, obgleich sie in größeren Sälen von nur vier Lehrern füglich unterrichtet werden könnten. Rechnet man das Durchschnittseinkommen eines Lehrers auf jährlich 1,800 Mark, so ergäbe sich aus der Verwendung entsprechender Räume eine Ersparniß von jährlich $3 \times 1{,}800 = 5{,}400$ Mark. Die Schulzimmer, um die es sich handelt, waren größten Theils zu diesem Zwecke ursprünglich nicht bestimmt und sind nur in Benützung gezogen worden, weil auf andere Weise das Bedürfniß nicht befriedigt werden konnte,

Hieraus ist zu entnehmen, daß der Besitz weiterer Räumlichkeiten schon jetzt für die städtische Volksschule sehr erwünscht sein würde, auch wenn eine fernere Zunahme der Schülerzahl nicht erwartet werden könnte. Letzteres ist aber allerdings und zwar in beträchtlichem Maaße der Fall, wie die folgenden Ziffern darthun.

Es waren nämlich die Volksschulen ausschließlich der Fortbildungsschule und einschließlich der Vorschule der höheren Mädchenschule besucht

an Ostern 1878 von 3625 Schülern,
„ „ 1879 „ 3835 „
„ „ 1880 „ 4216 „

Es zeigt sich also ein Zugang im Schuljahr 1878—1879 von 210 und in dem folgenden Schuljahr von 371 Schülern. Im Jahr 1870–1871 waren 1842 Schüler vorhanden. Demnach haben in den folgenden neun Jahren die städtischen Schulen um durchschnittlich 264 Schüler jährlich zugenommen, obgleich dieselben durch die Errichtung und Erweiterung der Seminarschulen und der Privatinstitute beträchtlich entlastet wurden.

Die verhältnißmäßig geringe Zunahme im Schuljahr 1878—1879 muß daraus erklärt werden, daß in dieser wirthschaftlich so sehr darniederliegenden Zeit der Zugang der Landbevölkerung zur Stadt stockte und vielleicht auch eine erhebliche Auswanderung arbeitsloser Existenzen aus der Stadt vor sich gieng.

Daß diese Krisis nur eine vorübergehende war, zeigt die gesteigerte Zunahme im Schuljahr 1879—1880. Es kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden, daß in den beiden nächsten Schuljahren sich die Zahl der Schüler um weitere sechs bis sieben Hundert erhöhen wird. Die hieraus erwachsenden Raumansprüche würden aber durch die gegenwärtigen Schulgebäude in keiner Weise befriedigt werden können.

Nach Antrag des Stadtraths soll alsbald ein neues Schulhaus mit zwölf Lehrsälen erbaut werden, wodurch dem nächsten und dringendsten Bedürfniß genügt sein würde. Es ist jedoch leicht ersichtlich, daß, wenn das bisherige Anwachsen der Schülerzahl fortdauert, die städtischen Behörden schon im nächsten Jahre wieder vor der Frage stehen werden, wie und wo weitere Räumlichkeiten beschafft werden können.

Von den gegenwärtig vorhandenen Volksschulgebäuden stehen nur zwei im westlichen Stadttheil und auch diese beiden am östlichen Ende des letztern. Wenn man — was nach den hier in Betracht kommenden Entfernungen wohl statthaft sein dürfte — die Ritterstraße

als Grenze annimmt, so besitzt der westliche Stadttheil nur ein einziges Volksschulhaus. Es werden aber besucht:

das Schulhaus Erbprinzenstraße 18 von 485 Schülern aus dem westlichen Stadttheil,
" " Spitalstraße 28 " 72 " " " " "
" " Schützenstraße 35 " 94 " " " " "
" " Karl-Friedrichstraße 9 " 155 " " " " "
" " Spitalstraße 42 . " 146 " " " " "
" " Kreuzstraße 15 " 77 " " " " "
" " Kriegsstraße 44 " 76 " " " " "
die Vorschule im Realgymnasiumsgebäude 34 " " " " "

Hieraus ergibt sich, daß bei der Erbauung des neuen Schulhauses der westliche Stadttheil berücksichtigt werden muß.

Nach Antrag des Stadtraths soll das Schulhaus in den Garten des zu diesem Zwecke für die Stadt zu erwerbenden Schäfer'schen Anwesens zustehen kommen, welcher an die Nordgrenze des Hofes und der Turnhalle der höheren Mädchenschule anstößt. Damit sind denn folgende sehr erhebliche Vortheile gegeben:

Der Hof der höheren Mädchenschule, welcher z. B. an Umfang zu wünschen übrig läßt, kann entsprechend erweitert werden; es ist Sicherheit herbeigeführt, daß nicht in dem erwähnten Garten ein die Schule störender Geschäftsbetrieb eröffnet, oder ein die Licht- und Luftverhältnisse dieser beeinträchtigender Bau errichtet werde; weil der Neubau nicht nach einer Straße geht und deßhalb in geringerem Maaße eine schmucke Facade erfordert, kann derselbe billiger erstellt werden; der Bau einer besonderen Turnhalle kömmt in Wegfall, weil die der höhern Mädchenschule mit benützt werden kann; sollte die Schülerzahl der höheren Mädchenschule in einer Weise sich vermehren, daß das jetzige Gebäude nicht mehr ausreicht, so kann der Neubau allmählig für diese Anstalt in Anspruch genommen werden, während sonst entweder ein geräumigeres Haus für dieselbe erstellt, oder zu dem unzweckmäßigen Nothbehelf gegriffen werden müßte, einzelne Klassen in einem gänzlich getrennt stehenden Schulhause unterzubringen; endlich kann in dem Hause Waldstraße Nr. 83 eine Directorswohnung mit unmittelbarem Zugang zu den Schulhäusern hergestellt werden. Sowohl der Ortsschulrath als der Ortsgesundheitsrath haben den gewählten Platz und den entworfenen Bauplan für entsprechend befunden.

Was die äußere Ausstattung des Baues betrifft, so soll letzterer nach jeder Seite hin ebenso gehalten werden, wie die nach dem Schulhof gehenden Facaden der höhern Mädchenschule. Es ist also nur ein Backsteinbau einfachster Art projectirt. Die Höhe und Größe der Schulsäle und Gänge sind nach den für die neueren städtischen Schulen angewendeten Maaßen bestimmt worden. Jedes Stockwerk soll eine entsprechende Anzahl von Aborten enthalten. Diese Einrichtung ist einerseits bequemer, als wenn die Aborte nur zur ebener Erde im Hofe angebracht sind, andererseits ermöglicht sie die Freihaltung einer größeren Fläche des Hofs, weil so die Aborte übereinander errichtet sind und endlich dürfte sie auch in gesundheitlicher Hinsicht zu empfehlen sein, wenn es gelingt, die schlechten Ausdünstungen durch gehörige Ventilation u. s. w. zu beseitigen. Daß letzteres ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist, beweisen die Aborte des neuen Schulgebäudes in der Spitalstraße.

Die Aborte in der höheren Mädchenschule, deren Gebäude nach dem ursprünglichen Plane für eine Knabenschule bestimmt war und danach eingerichtet wurde, befinden sich sämmtlich im Hofe, auch ist zu Folge des ursprünglichen Planes nicht berücksichtigt worden, daß Lehrer und Lehrerinnen im Schulhaus verkehren werden. Hieraus haben sich so viele Mißstände ergeben, daß eine Aenderung dieses Zustandes

dringend nothwendig ist; die Aborte sollen daher, wie in dem neuen Schulhaus, so aufgeführt werden, daß sie von jedem Stockwerk aus zugänglich sind. Bisher mußten die Kinder, um zu den Aborten zu gelangen, theilweise auf Gängen und Treppen beträchtliche Wege zurücklegen und schließlich noch das Freie passiren, welcher letztere Umstand namentlich im Winter zu gerechtfertigten Klagen und Besorgnissen Veranlassung gab.

Für die hiesigen Verhältnisse ungewöhnlich ist das Projekt des Stadtraths insofern, als das neue Schulhaus vier Stockwerke hoch aufgeführt werden soll. Weder der Ortsschulrath, noch der Ortsgesundheitsrath haben hierin ein Bedenken gefunden, vielmehr wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Zahl der Stockwerke in den größeren Städten auch für Schulhäuser die Regel bildet. Selbstverständlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die jüngeren Jahrgänge der Schüler in den untern Stockwerken untergebracht werden.

Die Kosten des Baues sind auf 131,000 Mark und 4,000 Mark veranschlagt; die Kostenberechnungen sammt Plänen können von den Herren Stadtverordneten auf dem Rathhause eingesehen werden.

Der aufzubringende Aufwand beträgt also im Ganzen 135,000 + 80,000 = 215,000 Mark und soll nach Antrag des Stadtraths durch den aus dem Verkauf des ehemals Meeß'schen Anwesens zu erzielenden Preis gedeckt werden. Da jenes Anwesen ursprünglich für Schulzwecke erworben wurde, später aber die Gemeindebehörde den Plan, hier ein Schulhaus zu errichten, endgiltig aufgab (man vergleiche hierwegen den Vortrag vom 17. Juli 1878 zur Bürgerausschußsitzung vom 29. Juli 1878), so kann die vorgeschlagene Wiederveräußerung und Verwendung des Erlöses einem Bedenken nicht unterliegen. Hinsichtlich eines Theiles des ehemals Meeß'schen Anwesens ist bereits ein Verkaufsvertrag abgeschlossen und dem Bürgerausschuß zur Genehmigung vorgelegt. Durch denselben werden 125,000 Mark verfügbar. Der von dem Rest des Anwesens zu erwartende Verkaufspreis übersteigt die weiter erforderliche Summe von 90,000 Mark auch bei bescheidenster Schätzung um einen hohen Betrag, so daß also die Deckung des beantragten Aufwands vollständig gesichert ist. Sollte sich indessen ein annehmbarer Kaufabschluß in der nächsten Zeit nicht vollziehen lassen, so könnte der Betrag von 90,000 Mark einstweilen, und vorbehaltlich des Wiederersatzes, durch Veräußerung dem Grundstocke gehöriger Werthpapiere aufgebracht oder vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden. In dem einen oder andern Falle würde die Zustimmung des Bürgerausschusses seiner Zeit vom Stadtrath einzuholen sein.

Wenn die Anträge des Stadtraths zum Beschluß erhoben werden, so ist noch weiter nach §. 81 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, §. 9 ff. der Verordnung vom 11. Februar 1869, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, ferner nach §. 127 d. Ziffer 1 der St.-O. die Staatsgenehmigung erforderlich.

Schließlich haben wir noch zu erwähnen, daß der mit Herrn Partikulier Schäfer hier abgeschlossene Kaufvertrag, wie folgt, lautet:

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Zwischen Herrn Partikulier Johann Schäfer dahier

und

Herrn u. s. w., als Vertreter der Stadt Karlsruhe, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Partikulier Johann Schäfer verkauft an die Stadt Karlsruhe folgendes ihm gehöriges Grundstück:

Dreistöckiges Wohnhaus Waldstraße Nr. 83 sammt Nebengebäude, Hof und Garten und allem liegenschaftlichen Zubehör. Das Grundstück ist umgrenzt von dem Eigenthum der Stadt, des Bankier Levis, der Hofmusikus Schwarz Wittwe, des Blechners Stichling, des Glasers Haug, des Sattlers Walz, der Generalagent Schmitt Wittwe, des Bäckers Wilser, des Schlossers Weylöhner und des Ofenfabrikanten Kieser. Der Flächeninhalt beträgt 17 Are 44 Quadratmeter.

§. 2.

Als Kaufpreis wird die Summe von 80,000 Mark, sage

Achtzigtausend Mark

festgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt baar nach Perfection des Vertrags.

§. 3.

Zu dem nämlichen Zeitpunkt geht das verkaufte Grundstück in das Eigenthum und in den Genuß der Käuferin über.

Die Käuferin hat entweder die von dem Käufer mit Oberlandesgerichtsrath Bohm, Lieutenant Clemens und Frau Legationsrath Mittell abgeschlossenen Miethverträge zu erfüllen oder die Miether zu entschädigen.

§. 4.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§. 5.

Der Vertreter der Stadt behält sich Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Vertrag und die Staatsgenehmigung vor.

Der Verkäufer ist sofort an den Vertrag gebunden.

§. 6.

Obiger Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder Theil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag in's Grundbuch bestimmt.

(Folgen die Unterschriften.)

Bürgermeister **Schnetzler.**

Zu III.

Leichenprokurator Wilhelm Bickel ist wegen vorgerückten Lebensalters, wodurch er den mancherlei Obliegenheiten seines Amtes nicht mehr in dienstlich erforderlicher Weise nachzukommen im Stande war, auf Antrag der Friedhofcommission durch Beschluß des Stadtrathes vom 5. Mai, vom 18. Mai d. J. an seines Dienstes als Leichenprokurator enthoben worden.

Geboren am 5. Februar 1809 versah derselbe zuerst etwa ein Jahr als Stellvertreter und dann mit Anstellung vom Juni 1855 an die Stelle eines Leichenprokurators in hiesiger Stadt. Er hat demnach eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit hinter sich, in welcher er pflichttreu und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und der betheiligten Familien funktionirte.

Obgleich nun Bickel nach den Bestimmungen seines Dienstvertrags keinen Anspruch auf eine Pension machen kann, so schien es dem Stadtrath im Hinblick auf die lange Dienstzeit und in Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse desselben für angemessen, für ihn die Ausfolgung eines Ruhegehalts zu beantragen.

Sein fester Gehalt betrug 1,000 Mark, hiezu kommen Nebeneinkünfte im Betrag von 695 Mark, gibt zusammen 1,695 Mark; ein Ruhegehalt von jährlich 500 Mark würde nicht ganz den dritten Theil hievon betragen.

Stadtrath **Engelhardt.**

Zu IV.

Unterm 5. Mai d. J. hat der Bürgerausschuß beschlossen, daß von den Erträgnissen der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahre 1878 die Summe von 50,000 Mark an die Stadtkasse als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Schulaufwand der Stadt abgeliefert werde. Die nämlichen Verhältnisse, welche diesen Beschluß als begründet erscheinen ließen (man vergleiche die Vorträge zu den Bürgerausschußsitzungen vom 11. Februar und vom 5. Mai d. J.), stehen mit Sicherheit auch für das nächste Rechnungsjahr in Aussicht, weßhalb auch für dieses der nämliche Zuschuß der städtischen Leih- und Sparkasse zur Stadtkasse zu beanspruchen sein wird.

Nach der bereits abgeschlossenen und durch die städtische Revision geprüften Rechnung der Leih- und Sparkasse vom Jahr 1879 stellt sich der Reingewinn dieser Anstalt wie folgt dar:

Es betragen:

Die Einnahmen:

Zinse von Aktivkapitalien		191,921 M. 35 ₰
Fahrnißmiethe		2,625 „ — „
Heimgefallener Mehrerlös		973 „ 44 „
Verschiedene Einnahmen		616 „ 21 „
Coursgewinn an verkauften Papieren		1,600 „ 31 „
zusammen		197,736 M. 31 ₰

Die Ausgaben:

Zinse der Passivkapitalien	121,824 M. 65 ₰	
Verwaltungsaufwand	18,877 „ 61 „	
Abgang und Nachlaß	447 „ 67 „	
Coursverlust an den umgetauschten bayerischen 4% Obligationen gegenüber dem Buchwerthe derselben	4,428 „ 35 „	
Ueber Abzug dieser		145,578 „ 38 „
ergibt sich für das Jahr 1879 ein Reinertrag von		52,157 M. 93 ₰

Der Reservefond der Leih- und Sparkasse, welcher, obgleich demselben im Jahr 1879 für die Wilhelm-Augustastiftung 25,496 M. 90 ₰ entnommen worden sind, immer noch 981,038 M 65 ₰, das ist 30 Prozent sämmtlicher Spareinlagen, beträgt, genügt nicht nur den Anforderungen des Gesetzes, sondern auch denen der äußersten Vorsicht und zwar in reichlichem Maaße.

Nichtsdestoweniger wird derselbe aus den Erträgnissen des Jahres 1879 eine Vermehrung von 2,157 M. 93 ₰ erfahren.

Nach bekannter Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen Zuschüsse der Leih- und Sparkasse zur Stadtkasse in den Voranschlag nicht eingestellt werden, ehe sie die staatliche Genehmigung erhalten haben. Es fällt daher nöthig, über diese Angelegenheit thunlichst frühzeitig zu beschließen, damit sie vor Beginn der Voranschlagsarbeiten erledigt werden kann.

Was die spätere Verwendung der Ueberschüsse der städtischen Leih- und Sparkasse betrifft, so ist beabsichtigt, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 9. April d. J. in den Satzungen hierüber Bestimmungen zu treffen.

Der Entwurf neuer Satzungen wird dem Bürgerausschuß wohl noch im Verlauf dieses Jahres zur Beschlußfassung unterbreitet werden können.

Die vorgeschlagene Vertheilung des Betrags von 50,000 M. für die einzelnen Schulzwecke entspricht genau der unter dem 5. Mai d. J. vom Bürgerausschuß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern beschlossenen.

Die Leih- und Sparkassenkommission ist mit dem Antrag des Stadtraths einverstanden.

Bürgermeister **Schnetzler.**

Karlsruhe, den 6. Januar 1882.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

„daß in §. 2 Ziffer I. 2. der Satzungen für das Realgymnasium statt „drei" gesetzt werde „vier".

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Gründe.

In §. 2 der Satzungen des Realgymnasiums ist folgendes bestimmt.

„Das Lehrerpersonal besteht:
I. aus Anstaltslehrern und zwar:
1. eilf wissenschaftlich gebildeten Lehrern, von welchen einschließlich des Direktors in der Regel zehn mit Staatsdienereigenschaft (als Professoren) angestellt werden und zwei Praktikanten sein können,
2. drei sog. Reallehrern,
II. aus Nebenlehrern, welche nach Bedürfnis behufs der Erteilung des Unterrichts in der Religion, in Künsten und Fertigkeiten beigezogen werden.

Wenn in Folge der Errichtung von Parallelklassen die Anstellung weiterer Lehrkräfte nötig fällt, so ist das Großherzogliche Ministerium des Innern ermächtigt, nach vorgängiger Zustimmung des Stadtrats die Zahl und Qualität dieser Lehrer festzustellen."

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich vornehmlich darum, den am Realgymnasium angestellten Unterlehrer und Turnlehrer Wilhelm Schumacher zum Hauptlehrer zu befördern.

Der Genannte wird von der Großherzoglichen Direktion des Realgymnasiums und vom Großherzoglichen Oberschulrat als ein tüchtiger Lehrer empfohlen, dessen Verlust für die Anstalt um so empfindlicher sein würde, als die Zahl der für den Turnunterricht an den höheren Schulen befähigten Lehrer sehr gering ist. Lehrer Wilhelm Schumacher hat nun das Anerbieten erhalten, am Lehrerseminar Weimar mit einem Anfangsgehalte von 1900 ℳ.

definitiv verwendet zu werden und ist selbstverständlich veranlaßt, von diesem Anerbieten Gebrauch zu machen, falls ihm nicht hier am Realgymnasium gleichfalls eine sichere Stellung gegeben werden kann. Der Stadtrat hält in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrat des Realgymnasiums, mit der Großherzoglichen Direktion desselben und mit dem Großherzoglichen Oberschulrat das Anstellungsgesuch für begründet.

Zur Zeit hat Lehrer Wilhelm Schuhmacher 1 100 ℳ. Gehalt, welcher von der Stadt zu bestreiten ist. Als Hauptlehrer (Reallehrer) erhält derselbe 1 400 ℳ. Gehalt und 216 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß. Den letzteren bestreitet der Staat, welchem auch bei etwaiger Pensionirung die Aufbringung der Pension, sowie eintretenden Falls die Aufbringung der Wittwen- und Waisenbezüge zur Last fällt. Wenn der Gehalt eines Reallehrers über 1 400 ℳ. ansteigt, so haben die Stadt und der Staat je die Hälfte des Mehrbetrags aufzubringen und zwar bis zu 1 700 ℳ. — Gehaltserhöhungen über diesen letzteren Betrag fallen lediglich der Staatskasse zur Last. (§. 4 und §. 8 der Satzungen des Realgymnasiums, Gesetz vom 11. März 1868 und beziehungsweise vom 25. Juni 1874, die Rechtsverhältnisse der an andern als Volksschulen angestellten Volksschullehrer und der Gewerbschulhauptlehrer betreffend. Gesetz vom 9. Januar 1874, die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die weltlichen Staatsdiener und Angestellten betreffend, verglichen mit der Anlage zu der Verordnung gleichen Betreffs vom 26. Februar 1874.)

Vorstehender Antrag [illegible] der Genehmigung des Bürgerausschusses in der Sitzung vom 14. Februar 1882.

Vorstehende Genehmigung erfolgte mit dem Erlaß des Gr. Ministeriums des Innern, des Kultus u. Unterrichts vom 14 März 1882 No 4567.

Karlsruhe, den 8. Februar 1883.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die Satzungen der städtischen Gewerbeschule folgende Fassung erhalten:

Satzungen

für

die Gewerbeschule in Karlsruhe.

§. 1.

Die Gewerbeschule in Karlsruhe erhält zwei Hauptlehrer und die erforderlichen Hilfslehrer.

§. 2.

Der Normalgehalt eines Gewerbelehrers beträgt 2400 ℳ. Die Beträge für Nebenlehrer, für Lehrmittel und ähnliche Bedürfnisse werden zwischen dem Oberschulrat und der Gemeinde besonders vereinbart.

§. 3.

Die Mittel für die Bedürfnisse der Anstalt werden geschöpft:

1. aus dem Erträgnis des Anstaltsvermögens und etwaigen Beiträgen hiezu geeigneter Stiftungen;
2. aus dem Ertrag des Schulgeldes;
3. aus einem ständigen Staatsbeitrag von 1600 ℳ. und einem unständigen Staatsbeitrag, dessen Größe sich nach den Bestimmungen des §. 5 richtet.
4. Was durch diese Einnahmsquellen nicht gedeckt ist, muß von der Stadtgemeinde Karlsruhe zugeschossen werden.

§. 4.

Die Gemeinde ist außerdem verpflichtet, die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten zu stellen und einzurichten, die Unterhaltung der Baulichkeiten und Einrichtungen, sowie die Heizung und Beleuchtung der Anstaltsräume und den Aufwand für die Bedienung und ähnliche Ausgaben zu bestreiten.

§. 5.

Wenn die Gehalte der Gewerbelehrer einschließlich der Wohnungsgeldzuschüsse den Normalsatz von 2×2400 ℳ. $= 4800$ ℳ. übersteigen, so wird der Mehrbetrag von der Staatskasse in Form eines unständigen Beitrags allein bestritten.

§. 6.

In allen übrigen Punkten ist vorläufig die Verordnung vom 16. Juli 1868 über die Einrichtung und Leitung der Gewerbeschulen maßgebend.

Uebergangsbestimmung.

Vorstehende Satzungen treten mit dem Tage der definitiven Besetzung der zweiten Hauptlehrerstelle in Wirksamkeit. Bis dahin bleiben die Satzungen vom 19. März 1873 in Kraft.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Begründung.

An der hiesigen Gewerbeschule war bisher nur 1 Lehrer, nämlich der Vorstand, ständig angestellt; alle übrigen an der Schule wirkenden Lehrer gehören mit ihrer beruflichen Thätigkeit andern Anstalten an und geben den Unterricht an der Gewerbeschule nur in Verfolgung eines Nebenerwerbs. In dieser Weise sind beschäftigt:

ein Lehrer für das Freihandzeichnen mit einem Jahreshonorar von 480 ℳ. (voranschlagsmäßig 720 ℳ.);
ein solcher für die Buchführung mit 180 ℳ.;
ein solcher für das Rechnen mit 600 ℳ.;
ein solcher für den Modellierunterricht mit 450 ℳ.;
endlich ein Hilfslehrer für das geometrische und Fachzeichnen mit 600 ℳ.

Es liegt in der Natur der Sache, daß es für eine Lehranstalt kein wünschenswerter Zustand sein kann, wenn für fast sämtliche Lehrer der Schwerpunkt des beruflichen Interesses in einem andern Wirkungskreise liegt und es wurde deshalb schon in dem Voranschlag für 1882 die Anstellung eines weiteren ständigen Gewerbelehrers angekündigt (vergl. S. 12 des besagten Voranschlags, Bemerkung zu §. 2 g).

Die fortwährende Zunahme der Schülerzahl in der Gewerbeschule macht nun die Ausführung der angekündigten Maßregel dringend wünschenswert.

Im Schuljahr	1877/78	waren	182	Schüler	vorhanden,
" "	1878/79	"	189	"	"
" "	1879/80	"	207	"	"
" "	1880/81	"	208	"	"
" "	1881/82	"	241	"	"

Die Schülerzahl hat also eine Stärke erreicht, bei welcher die Beibehaltung der bisherigen Lehrerverhältnisse nicht mehr gerechtfertigt werden könnte; eine Änderung derselben erfordert jedoch zunächst eine entsprechende Modifikation der bisherigen Satzungen, wie sie in dem obenstehenden Entwurfe vorgeschlagen ist.

Was die pekuniären Folgen der neuen Bestimmungen betrifft, so ist beabsichtigt, nach definitiver Anstellung eines zweiten Gewerbelehrers die Nebenlehrer für Freihandzeichnen,

Buchführung und Rechnen in Wegfall kommen zu lassen, wodurch gegenüber den bisherigen Voranschlagssätzen 720 + 180 + 600 = 1500 ℳ. erspart werden. Sodann hat der Großherzogliche Oberschulrat eine Erhöhung des ständigen Staatszuschusses von 857 ℳ. 14 ₰ auf 1500 ℳ. zugesagt. Der unständige Staatszuschuß bestand bisher in derjenigen Summe, um welche der wirkliche Gehalt des Gewerbeschulhauptlehrers (z. Z. 2616 ℳ. einschließlich 216 ℳ. Wohnungsgeldzuschuß) den Betrag von 2057 ℳ. 14 ₰ (sog. Normalgehalt) überstieg. Für den Fall der Anstellung eines weiteren Gewerbelehrers hat der Großherzogliche Oberschulrat den von der Stadt allein zu bestreitenden Normalgehalt auf 2400 ℳ. erhöht, in Folge dessen sich der unständige Staatszuschuß entsprechend vermindert. Der gesamte Zuschuß des Staats beträgt gegenwärtig 1416 ℳ. Nach Anstellung eines zweiten Gewerbelehrers mit 2400 ℳ. oder weniger Gehalt würde derselbe 1716 ℳ. betragen, also nur 300 ℳ. mehr. Diese Erhöhung ist gegenüber dem Aufwande der Stadt für die Schule eine sehr geringfügige. Der Stadtrat hat daher in den Satzungen den ständigen Staatszuschuß gegenüber dem Vorschlag des Großherzoglichen Oberschulrats (1500 ℳ.) um weitere 100 ℳ. erhöht und hofft, daß diese höchst bescheidene Anforderung die Genehmigung der Großherzoglichen Staatsbehörde erhalten werde.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Satzungen ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

Diese Bestimmung entspricht der bisherigen, nur sind darin zwei Hauptlehrer statt eines einzigen genannt.

Zu §. 2.

Auch diese Bestimmung lautet gleich der bisherigen, nur daß der Normalgehalt von 2057 ℳ. 14 ₰ (1200 fl.) auf 2400 ℳ. erhöht ist.

Zu §. 3.

Der ständige Staatsbeitrag ist von 857 ℳ. 14 ₰ auf 1600 ℳ. erhöht; im Uebrigen ist keine Änderung vorgenommen.

Zu §. 4.

Stimmt mit dem §. 4 der bisherigen Satzungen wörtlich überein.

Zu §. 5.

Statt eines Gewerbelehrers mit 2057 ℳ. 14 ₰ Normalgehalt sind zwei mit je 2400 ℳ. Normalgehalt vorgesehen. Dabei wurde, der bisherigen Praxis entsprechend, ausdrücklich hervorgehoben, daß der Wohnungsgeldzuschuß bei Feststellung des Staatsbeitrags mit in Rechnung zu ziehen ist. Sodann sollten die Satzungen nach dem Vorschlag des Großherzoglichen Oberschulrats hier noch folgende Bestimmung enthalten:

> In dem Voranschlag ist für die beiden Gewerblehrer an Gehalt mindestens der Betrag von 3600 ℳ. vorzusehen,*) auch wenn die Gehalte der zeitweiligen Lehrer diesen Betrag nicht erreichen sollten. Der hierdurch sich ergebende Ueberschuß darf nicht auf andere Ausgaben verwendet werden: er ist anzusammeln und kommt zunächst zur Verwendung, sobald der wirkliche Gehaltsbetrag die Summe von 3600 ℳ.**) übersteigt.

*) Bisher „für den Gewerblehrer mindestens ein Gehalt von 900 fl."
**) Bisher 900 fl.

12 18

Diese Bestimmung wurde jedoch weggelassen, weil bei den Finanzverhältnissen einer größeren Stadt wie Karlsruhe keinerlei Bedürfnis dazu vorhanden ist, kleine Gehaltsersparnisse behufs späterer Verausgabung zu einem Fond anzusammeln. Der Stadtrat zweifelt nicht, daß der Großherzogliche Oberschulrat mit dieser Vereinfachung einverstanden sein werde.

Schließlich wird noch bemerkt, daß über die Verhältnisse der hiesigen Gewerbeschule in Kap. IV. der zu Handen der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses befindlichen Schrift „die Stadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen“ nähere Mitteilung gemacht ist. Die auf die Gewerbeschule bezüglichen Gesetze und Verordnungen sind zusammengestellt bei Joos *) Seite 478—492.

Schnetzler.

---

*) Die Gesetze und Verordnungen über Elementarunterricht, Fortbildungsunterricht und Mittelschulen für die weibliche Jugend im Großherzogthum Baden. Heidelberg 1879.

Vorstehender Antrag des Stadtrats wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 20. März 1883 genehmigt.

Karlsruhe, den 23. April 1883.

Bürgermeisteramt: Lauter.

Vorstehender Beschluß wird mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern, des Kultus u. Unterrichts v. 4. April 1883 No. 6032.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1883.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß die Dienstwohnungsräumlichkeiten des Direktors der Baugewerkschule, für welche bisher eine Miete von jährlich 450 ℳ von Seiten des Staats bezahlt wurde, mit Wirkung vom 1. April k. J. als Unterrichtsräume für die Zwecke der Baugewerkschule unentgeldlich zur Verfügung gestellt werden.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses vom 9. Mai 1878 und vom 14. Juni 1878 wurde das ehemalige Realgymnasiumsgebäude (Ecke des Zirkels und der Kreuzstraße) unter dem Vorbehalt des Eigentums dem Staat zur unentgeldlichen Benützung für die Zwecke einer Baugewerkschule übergeben. In einem zwischen dem Großherzoglichen Oberschulrat und dem Stadtrat abgeschlossenen Vertrag vom 1. Oktober 1878 sind die Bedingungen des Näheren festgestellt, durch welche das staatliche Benützungsrecht geregelt wird. Unter anderm ist hinsichtlich der in gedachtem Gebäude befindlichen Dienstwohnungen in §. 6 des Vertrags folgendes bestimmt:

§. 6.

Für die Überlassung der im IV. Stocke des Gebäudes befindlichen Dienstwohnungen wird die Großherzogliche Regierung an die Stadt den Mietzins bezahlen, welchen sie gemäß Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1874 beziehungsweise Artikel 3 des Gesetzes vom 3. August 1844 durch Zuweisung der fraglichen Räume als Dienstwohnungen an den Direktor und einen Professor der Anstalt von diesen zu erheben berechtigt ist. Dieser Mietzins wird jedoch nur für den Fall der wirklichen Benützung der Wohnungen durch Lehrer der Anstalt bezahlt.

Sobald die fraglichen Räume für Unterrichts- oder sonstige Zwecke der Baugewerkschule erforderlich werden, werden dieselben gleichfalls unentgeldlich abgetreten.

Die Bezahlung des Mietzinses an die Stadt hört in diesem Falle mit dem Tage des Verlassens der Wohnungen durch den seitherigen Inhaber auf.

Eintretenden Falles behält sich der Stadtrat die Einholung der Zustimmung der Stadtverordneten zur unentgeldlichen Überlassung der in Absatz 2 dieses Paragraphen bezeichneten Wohnungen vor.

Nach Ansicht des Großherzoglichen Oberschulrats ist nunmehr die eine der Dienstwohnungen für die Zwecke der Schule erforderlich. Die genannte Behörde spricht sich hierüber im Erlaß vom 26. November Nr. 16608 wie folgt aus:

12 20

„Die Baugewerkschule, welche im laufenden Wintersemester über 100 Schüler zählt, bedarf dringend eines eigenen Lokals zur Aufstellung der Bibliothek und der größeren technischen Vorlagen. Ferner ist ein Modellsaal unbedingt notwendig. Bisher wurden die an der Schule ausgeführten Konstruktionen, insbesondere die größeren Holzkonstruktionen, weil es an einem geeigneten Platz zur Aufbewahrung derselben fehlte, nach Schluß des Semesters auseinander genommen und die Hölzer anderweit verwendet. Dieses Verfahren hat aber den großen Nachteil, daß einerseits die gefertigten Modelle den Schülern der späteren Semester als Lehrmittel nicht mehr vorgeführt werden können, und anderseits die Wiederherstellung neuer Modelle mit einem verhältnismäßig nicht unerheblichen Aufwand an Zeit und Geld verbunden ist.

Ein weiteres Raumbedürfnis wird sich endlich geltend machen infolge der Einführung eines maschinen-technischen Unterrichts teils für angehende niedere Maschinentechniker, teils für die Angehörigen des Bauhandwerks selbst, wofür in dem den Ständen zur Beratung vorliegenden Budget die Mittel vorgesehen sind. An Räumen werden zu diesem Zwecke ein größeres Lehrzimmer nebst anstoßendem Kabinet für die Lehrmittel erforderlich sein.

Zur Deckung all' dieser Bedürfnisse ist in den der Anstalt überwiesenen drei Stockwerken des alten Realgymnasiumsgebäudes der nötige Raum nicht vorhanden.

Da sonach der in §. 6 Absatz 2 des Vertrages vom 1. Oktober 1878 bezeichnete Fall vorliegt, so ersuchen wir den Stadtrat, die Zustimmung der Stadtverordneten zur unentgeldlichen Überlassung der bisher dem Direktor der Baugewerkschule eingeräumten Wohnung einzuholen.

Von der fraglichen Wohnung sind bereits 3 Zimmer von dem bisherigen Bewohner geräumt und der Anstalt überwiesen; den übrigen Teil bewohnt noch die Familie des Direktors Dr. Bäumer, welche den Mietzins mit jährlich 450 ℳ. bis zu seinem auf den 1. April 1884 in Aussicht genommenen Wegzug von hier zu bezahlen hat."

Der Stadtrat ist mit den obigen Ausführungen des Großherzoglichen Oberschulrats einverstanden und beantragt daher, daß der Bürgerausschuß zu der gewünschten Überlassung der fraglichen Räumlichkeiten seine Zustimmung geben möge.

Schnetzler.

Vorstehender Antrag des Stadtrats wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 19. Dezember 1883 genehmigt.

Karlsruhe, 16. März 1882.

In dem Entwurf des Voranschlags für 1880 (Seite 75 §. 32 Ziffer 3) war ein Betrag von 15450 ℳ. vorgesehen, welcher zum Ankauf des Gartens hinter dem Hause Waldhornstraße Nr. 11 verwendet werden sollte; der Bürgerausschuß hat jedoch damals diese Voranschlagsposition gestrichen.

Unterdessen haben sich die in Betracht kommenden Verhältnisse in doppelter Beziehung geändert, so daß der Stadtrat glaubt, den Ankauf jenes Gartens wiederholt beantragen zu sollen. Einmal nämlich ist die wirtschaftliche Lage der Stadt überhaupt eine beträchtlich bessere geworden, indem die Umlagen, welche im Jahre 1880 35,6 ℌ von 100 ℳ. Steuerkapital betrugen, im laufenden Jahre auf 28 ℌ herabgesetzt werden können. Sodann steht heute der zu erwerbende Garten im Preise wesentlich niedriger; denn während nach dem Vorschlage vom Jahre 1880 für die Fläche a b y x der anliegenden Planskizze (331 □Meter) 15450 ℳ. verlangt wurden, kann heute die Fläche a b c d (369 □Meter) um den Preis von 12000 ℳ. für die Stadt erworben werden.

Die Verhandlungen über diesen Gegenstand sind durch den evangelischen Kirchengemeinderat wieder in Fluß gebracht worden, welcher das Haus Waldhornstraße Nr. 11 behufs Verwendung zu einem Pfarrhaus anzukaufen beabsichtigt und auch schon einen bezüglichen Kaufvertrag vorbehaltlich der Genehmigung der Kirchengemeindeversammlung und des Oberkirchenrates abgeschlossen hat. Dabei ging derselbe von der Voraussetzung aus, daß die Stadtgemeinde den Garten des Hauses zu dem reduzirten Preise von 12000 ℳ. erwerben und es so der Kirchengemeinde, welche die Mittel für das ganze Anwesen nur schwer aufzubringen vermag, erleichtern werde, zu einem geeigneten Pfarrhaus zu gelangen. Der Stadtrat hat dem Kirchengemeinderat zugesagt, einen entsprechenden Antrag beim Bürgerausschuß einzubringen, indem es ihm von besonderem Interesse für die städtischen, vom Realgymnasium und von der höheren Bürgerschule benützten Grundstücke zu sein schien, daß das Nachbarhaus als Pfarrhaus verwendet und so die Gefahr beseitigt werde, daß störende Anlagen hier entstehen.

Wie die Erwerbung des Gartens für den städtischen Besitz an und für sich von großem Werte ist, zeigt ein Blick auf die beigefügte Planskizze. Schon bei den jetzigen Verhältnissen ist es mißlich, daß der Schulhof des Realgymnasiums und der höheren Bürgerschule durch fremdes Gelände in zwei Teile zerschnitten wird. Wenn aber gar auf diesem Gelände, was — außer durch den Ankauf — nicht zu verhindern ist, hohe Gebäude zur Errichtung kämen, so würden dadurch die Schulhöfe der genannten Anstalten wesentlich beeinträchtigt werden und einen schattigen düstern Karakter annehmen. Sodann steht immer zu befürchten, daß störende Gewerbebetriebe hier etabliert werden, oder daß durch die Drohung mit solchen die Stadtgemeinde zu einem Kaufe um übermäßigen Preis gezwungen wird. Nach §. 27 der Gewerbeordnung muß allerdings die Errichtung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden und es hat die höhere Verwaltungsbehörde das Recht, die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen, wenn in deren Nähe Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den

12 22

Gewerbebetrieb eine erhebliche Störung erleiden würde. Allein abgesehen davon, daß es schwierig ist, die Grenze zu finden, wo ein Geräusch „ungewöhnlich“ und eine Störung „erheblich“ zu werden beginnt, so gewährt auch sonst die obige Bestimmung der Schule nur einen sehr relativen Schutz. So könnte z. B. die Errichtung einer Wirtschaft auf dem Grundstück Waldhornstraße Nr. 11 und beziehungsweise einer Gartenwirtschaft nicht gehindert werden, obgleich ein derartiger Betrieb in der Nähe der Schule mit den empfindlichsten Störungen und Unannehmlichkeiten für diese verbunden sein würde. (Vergleiche über die Rechtsfrage: Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichts vom 1. Mai 1880 in der Sammlung von Reger, Band I. Seite 37.)

Der Stadtrat hält es daher für notwendig, daß die gegenwärtige günstige Kaufsgelegenheit benützt werde und stellt den Antrag:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

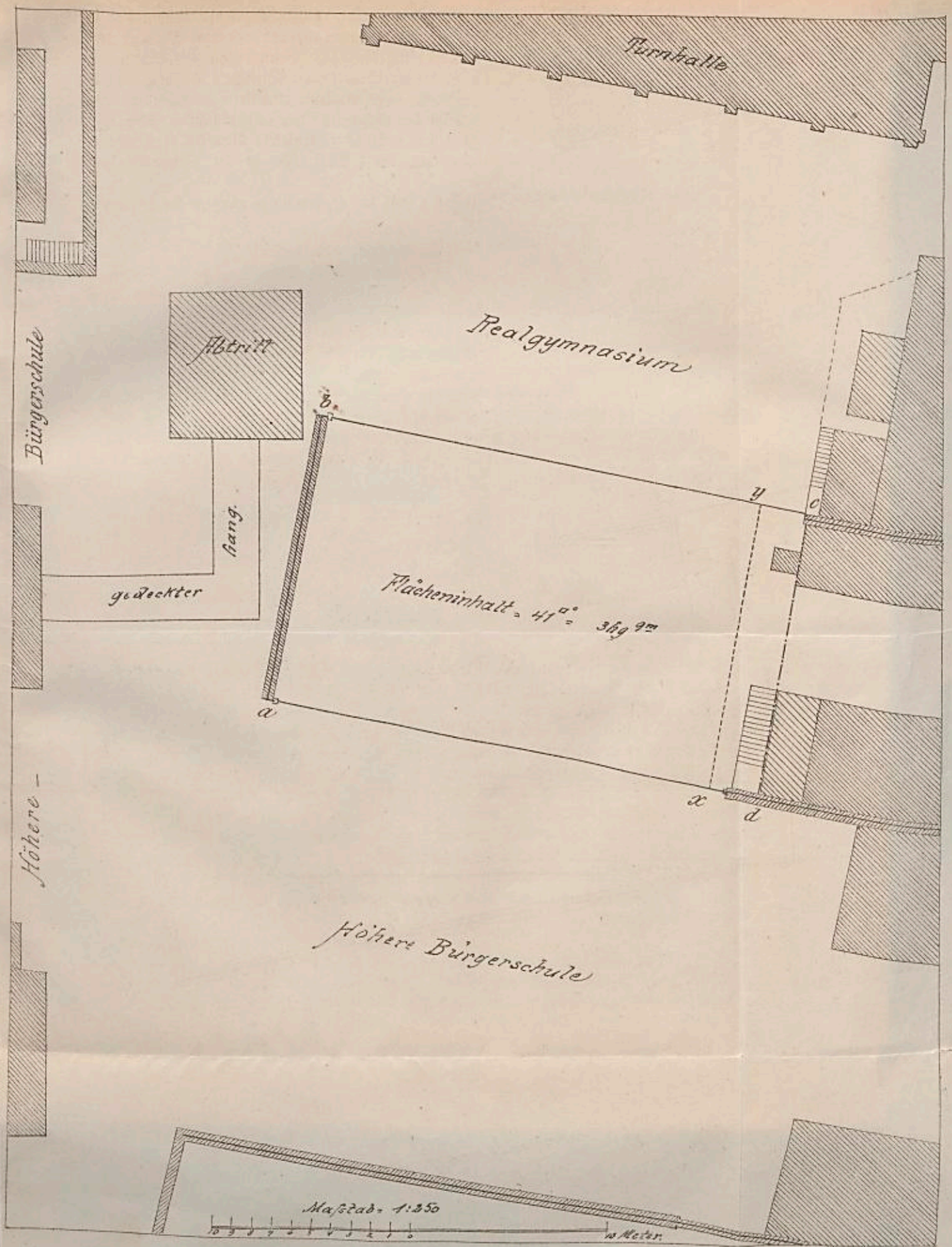
1. daß das zur Zeit als Garten verwendete Gelände hinter dem Hause Waldhornstraße Nr. 11 (a b c d der beiliegenden Planskizze) um den Preis von 12 000 ℳ. für die Stadt angekauft werde;
2. daß dieser Kaufpreis aus vorhandenen Anlehensbeständen*) bestritten werde;
3. daß das gekaufte Gelände zu Gunsten des Grundstücks Waldhornstraße Nr. 11 mit folgenden Dienstbarkeiten belastet werde:
   a. es sollen auf diesem Gelände in einer Entfernung von 6 Meter von der westlichen Grenze keine Bauten errichtet werden, die höher als 2½ Meter sind,
   b. es soll nach diesem Gelände hin dem Grundstück Waldhornstraße Nr. 11 ein Aussichtsrecht zustehen, ohne daß die in L.R.S. 678 und 679 vorgeschriebenen Entfernungen zu beobachten sind.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Reiger Antrag des Bürgerausschusses wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 28. März 1882 genehmigt. Im Gem. R. Bd. V wird einschaltet: „Es wurde letzterem Ansinnen des Stadtrats entsprochen.“

Kaufsgenehmigung hiezu wurde erteilt durch Erlaß des Min. d. Innern vom 22. April 1882 Nr. 6399.

*) Dieselben betragen nach Abzug des Kaufpreises für den Waisenhausplatz (55 974 ℳ.), der Baukosten für das projektirte Schulhaus (260 000 ℳ.) und der an Beiertheim für die Gemarkungsabtretung zu zahlenden Entschädigung (90 000 ℳ.) noch 277 974 ℳ.


Turnhalle
Bürgerschule
Abtritt
Realgymnasium
b
y
c
fang.
gedeckter
Flächeninhalt = 41□° 36□9□m
a
x
d
Höhere –
Höhere Bürgerschule
Maßstab = 1:250
10 Meter

22

Karlsruhe, 21. Januar 1882.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß der südliche Teil des Waisenhausplatzes mit 2946 Quadratmeter Flächengehalt um den Preis von 19 ℳ. für den Quadratmeter behufs Erbauung einer Schule für die Stadtgemeinde käuflich erworben werde, und

daß die Mittel zur Aufbringung des Kaufpreises mit 55974 ℳ. vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Begründung.

Die Schülerzahl der Volksschulen ausschließlich der Fortbildungsschule bewegt sich im laufenden Schuljahr zwischen 4500 und 4600; diese Schüler sind in 96 Klassen eingeteilt, so daß die Schülerzahl einer Klasse im Durchschnitt 47—48 beträgt. Zur Unterbringung der 96 Klassen sind, abgesehen von 8 Sälen, welche nicht für den gewöhnlichen Unterricht, sondern zum Zeichnen, Singen, zu weiblichen Handarbeiten ꝛc. benützt werden, 82 Klassenzimmer vorhanden, somit 14 weniger als Klassen. Daß nichtsdestoweniger sämtliche Klassen untergebracht werden können, rührt daher, daß in 20 Klassen der einfachen Volksschule organisationsgemäß nur halbtägiger Unterricht erteilt wird, also 2 Klassen in einem und demselben Schulzimmer unterrichtet werden können, die eine Vormittags, die andere Nachmittags, und sodann daher, daß dieses nämliche Verhältniß gegen den Organisationsplan in Folge von Raummangel auch in 8 Klassen der erweiterten Mädchenschule eingeführt worden ist. Es sind also zur Zeit sämtliche vorhandenen Schulräumlichkeiten besetzt und es fehlen noch 4, um ordnungsgemäß in allen Klassen der erweiterten Mädchenschule den ganztägigen Unterricht erteilen zu können.

Die Gewerbeschule ist immer noch im Rathaus untergebracht und zwar in Räumlichkeiten, welche weder den disziplinären noch den gesundheitlichen Anforderungen einer Schule irgendwie entsprechen. Als die Baugewerkschule in's Leben trat, glaubte man, daß eine Auf-

hebung oder wenigstens eine wesentliche Vereinfachung der Gewerbeschule und beziehungsweise eine Verbindung derselben mit der Fortbildungsschule sich herbeiführen lasse und es wurde für die Schule, deren Fortbestand zweifelhaft war, außer dem unbedingt und dringend Nötigen keinerlei Aufwand gemacht. In Folge dieser stiefmütterlichen Behandlung, sowie auch in Folge lang andauernder Kränklichkeit des früheren Vorstandes und darauf folgender Provisorien in der Leitung der Anstalt war letztere nach und nach in eine gewisse Desorganisation geraten. Es hat sich nun aber gezeigt, daß die Baugewerkschule die Gewerbeschule nicht entbehrlich macht, daß diese vielmehr einem dringenden Bedürfnis des Gewerbestandes entspricht, und daß es Pflicht der Stadt sei, der bisherigen Vernachlässigung ein Ende zu machen. Zunächst wurde für definitive Besetzung der Vorstandsstelle gesorgt und wurden die Lehrmittel auf einen den Anforderungen des Unterrichts wenigstens einigermaßen entsprechenden Stand gebracht. In den bisherigen Räumlichkeiten kann aber die Schule unmöglich länger verbleiben. Die Lichtverhältnisse sind so schlecht, daß auch während des Tagesunterrichts (Vormittags von ½7—10 Uhr) mit Ausnahme der Sommerszeit die Gasflammen angezündet werden müssen. In Folge der kleinen, niedern, durch breite Pfeiler getrennten Fenster und der ungenügenden Höhe der Zimmer findet eine regelmäßige Erneuerung der Luft nicht statt. Bei einer Temperatur, wie sie der gegenwärtige Winter zeigt, ist nicht nur keine Heizung erforderlich, sondern es bringen allein die zur Beleuchtung nötigen Gasflammen eine Wärme hervor, welche den Aufenthalt in den Schulsälen bei geschlossenen Fenstern unmöglich macht. Die Fenster müssen daher geöffnet werden. Da die einströmende kalte Luft schwerer als die warme des Zimmers ist, so breitet sie sich auf dem Boden aus und erkältet diesen um so mehr, als die Räumlichkeiten unter dem Boden teils gar nie, teils nur zuweilen geheizt werden. Referent hat beobachtet, daß auf dem Boden der Lehrsäle das Thermometer 8° R. zeigte, während es in der Kopfhöhe der Schüler auf 22° R. stieg und zwar in der Mitte des Raumes. Da die Klassen überfüllt sind, müssen auch Schüler unmittelbar am Fenster sitzen, welches, wie erwähnt, geöffnet ist, um die durch Gasflammen erhizte Luft ausströmen zu lassen. Daß ein solcher Zustand unhaltbar ist, und daß es eine Gewissenlosigkeit wäre, denselben nicht so schleunig als möglich zu beseitigen, bedarf keiner Erläuterung. Aber auch sonst genügen die Schulräumlichkeiten nicht. Der Zugang führt über eine steile, schmale und dunkle Holztreppe; ein Gang mit hinreichender Luft und hinreichendem Licht ist nicht vorhanden; es fehlt an Platz für die Aufbewahrung der Schulrequisiten, als Zeichenbretter u. s. w. und es fehlt ferner an einer genügenden Anzahl von Aborten. Im dritten Stock, wo die Schule sich befindet, sind gar keine Aborte, solche sind vielmehr zur ebenen Erde angebracht und es muß, um zu ihnen zu gelangen, die besagte Treppe passirt werden. Die ganze Räumlichkeit ist eben nicht für eine Schule bestimmt gewesen und kann auch nicht den bescheidensten Bedürfnissen einer solchen genügen. Von Seiten des Ortsgesundheitsrates wurde die Räumung dieses Schullokales als eines gesundheitsgefährlichen schon mehrfach beantragt, ohne daß es aber bislang möglich gewesen wäre, dem Antrag zu entsprechen. Unterdessen wächst die Schülerzahl ständig an und macht dadurch den Raummangel um so empfindlicher. Im Januar v. J. zählte die Anstalt 201 Schüler, gegenwärtig deren 243. Eine Anzahl Angemeldeter hat lediglich deßhalb abgewiesen werden müssen, weil zu deren Unterbringung der Raum fehlte. Die Verlegung der Schule in ein anderes Lokal ist also eine unabweisbare Notwendigkeit. Es ist beabsichtigt, das alte Lyzeum der Gewerbeschule einzuräumen. Zu diesem Behufe müßte die Volksschule an erstere abgeben:

die Aula des alten Lyzeums als Fachzeichen-Saal,

2 Lehrzimmer, welche durch Ausbruch einer Wand mit einander zur Beschaffung eines Freihandzeichensaales zu verbinden sein würden,

2 weitere Lehrzimmer, in gleicher Weise behufs Beschaffung des Modellier-saales mit einander zu verbinden,

2 Lehrzimmer für den Unterricht im Rechnen und in der Buchhaltung und

2 weitere deßgleichen, um eine Parallel-Abtheilung einer Klasse möglich zu machen, welche durch die Zunahme der Schülerzahl geboten ist.

Der Volksschule muß also, wenn das obige Projekt ausgeführt werden soll, für 8 Zimmer und 1 Saal Ersatz geleistet werden.

Nach dem Jahresbericht der städtischen Volksschule vom Mai 1881 hat vom Schuljahr 1880/81 zum Schuljahr 1881/82, abgesehen von der Fortbildungs- und der Handelsschule, eine Schülervermehrung von 245 stattgefunden. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß nach Ostern d. J. und nach Ostern 1883 eine gleiche Vermehrung sich herausstellen wird. Es wäre also bis dorthin für rund 500 Kinder Raum zu beschaffen, was 10 Klassenzimmer erfordern würde. Da jedoch ein Teil dieses Schülerzuwachses in den bereits gebildeten Klassen untergebracht werden kann, so dürften 5 Schulzimmer genügen.

Nach dem Obigen müssen also bis Ostern 1883 hergestellt sein:

4 Schulsäle, um ganztägigen Unterricht in der erweiterten Mädchenschule einführen zu können,

9 Schulsäle als Ersatz für die von der Volksschule an die Gewerbeschule abzutretenden Räumlichkeiten und

5 Schulsäle für den zu erwartenden Schulzuwachs; im Ganzen 18 Räumlichkeiten.

Mit der Erstellung dieser wird dann aber dem Bedürfnis für einige Jahre voraussichtlich genügt sein, da bis Ostern 1883 das von dem Jahre 1870 an eingetretene plötzliche Steigen der Einwohnerzahl und der Geburtsziffer bereits seinen Einfluß bis zu den obern Klassen der Schulen geltend gemacht haben wird und auch in den obern Jahreskursen Parallelabteilungen eingeführt sein werden. Ist nämlich ein Jahreskurs in Parallelabteilungen zerlegt, so kann, ohne daß eine neue Klassenbildung und damit ohne daß ein weiteres Lehrzimmer erforderlich ist, eine größere Anzahl von Schülern als ohne die Parallelabteilung aufgenommen werden und zwar so lange, bis die sämtlichen Parallelabteilungen wieder gefüllt sind. Es wird dieses an einem Beispiel zu erklären sein. — Wenn ein Jahreskurs 30 Schüler in einer Klasse zählt, so muß schon nach dem Hinzutritt von weiteren 30 eine zweite Klasse gebildet werden, da mehr als 60 Schüler unmöglich zusammen unterrichtet werden können. Wenn nun diese Parallelklassen mit je 30 Schülern bestehen, so kann, bis die Errichtung einer dritten Klasse notwendig ist, schon ein Zuwachs von 60 Schülern, nämlich von 30 in jeder der beiden bestehenden Klassen, abgewartet werden. In solchem Verhältnisse befinden sich nun bereits die unteren Klassen unserer Volksschulen und das Mehrbedürfnis an Raum wird nicht sowohl durch das Anwachsen der Schülerzahl für sich allein bedingt, sondern mit dadurch, daß die oberen Jahreskurse zur Zeit Parallelabteilungen noch nicht notwendig machen, weil deren Schülerzahl gering ist, beim Ausscheiden der betreffenden Schüler aus der Schule aber Jahreskurse nachrücken, welche bereits in Parallelabteilungen zerlegt sind und darum diese auch in den nun folgenden Kurs hinüberführen.

Als Platz für das neue Schulhaus ist der südliche Teil des Waisenhausplatzes ausersehen, welcher vom westlichen Stadtteil und vom Bahnhofstadtteil auf kurzem Wege zugänglich und auch dem östlichen Stadtteil nicht allzu entfernt gelegen ist. Die voraussichtliche Entwicklung des Beiertheimer Stadtteils ist dabei mit in Berücksichtigung gezogen. Eine möglichst zentrale Lage erscheint deßwegen wünschenswert, weil in dem neuen Gebäude die Bürgerschule untergebracht werden soll, welche Schüler aus allen Stadtteilen zählt und deren

Klassen auf verschiedene Schulhäuser füglich nicht verteilt werden können. Der Platz ermöglicht die Durchführung des erprobten Grundsatzes, daß dem Hausgang des Schulgebäudes Südlage und den Schulzimmern Nordlage gegeben wird, sowie daß die Schulzimmer nicht nach der Straße, sondern nach dem Schulhof hinsehen. Luft und Licht ist von allen Seiten ausreichend vorhanden und der Erholungsplatz ist hinlänglich groß, indem er von dem an der Gartenstraße zu errichtenden Gebäude bis zu dem Wege reicht, welcher den Waisenhausplatz von Westen nach Osten durchschneidet.

Der Kaufpreis mit 55 974 ℳ. wird bei Annahme des Projektes, indem er dem Waisenhaus zufällt, auch ferner dem Dienste der Stadt erhalten bleiben, was von wesentlichem Gewicht für die Wahl des Bauplatzes war.

Von einem Umbau der Schule in der Lindenstraße wurde abgesehen, weil auf jenem Platze 18 Lehrsäle nebst Turnhalle und Dienerwohnung nicht errichtet werden könnten, ohne daß der Schulhof, welcher jetzt schon zum Teil von hohen Bauten umgeben ist, zum Teil noch weiter verbaut werden kann, allzusehr eingeengt würde. Es ist beabsichtigt, das Schulhaus in der Lindenstraße, insbesondere um die alsbaldige Dislocirung der Gewerbeschule zu ermöglichen, bis zur Fertigstellung des neuen Gebäudes für die Schule wieder in Benützung zu nehmen und die Entscheidung über dessen endgiltige Verwendung späterer Zeit vorzubehalten. Möglicherweise kann der äußerst wertvolle Platz mit großem Vorteil für die Gemeinde zur Erstellung eines den Eingang in die Stadt zierenden Privatbaues verkauft werden.

In die frei werdenden Räumlichkeiten der Gewerbeschule soll nach derzeit bestehendem Projekt die Sophienschule untergebracht werden, deren jetzige Lokale an und für sich nicht genügend sind und noch zudem von dem städtischen Krankenhaus in Anspruch genommen werden müssen, welches einer Erweiterung dringend bedarf, sich aber nur nach der Volksküche beziehungsweise der Sophienschule zu baulich ausdehnen kann. Da die Schülerinnenzahl der Sophienschule nicht ganz ein Drittel von der Schülerzahl der Gewerbeschule beträgt, so können die Räumlichkeiten dieser ohne Schwierigkeit so hergerichtet werden, daß sie dem Bedürfnisse jener vollständig entsprechen.

Bauplan und Kostenüberschlag des Neubaues sollen nach Entscheidung der Platzfrage dem Bürgerausschuß vorgelegt werden.

Der Kaufpreis für den Platz soll nach dem Projekte aus vorhandenen Anlehensbeständen (nach Abzug der an die Gemeinde Beiertheim zu zahlenden 90 000 ℳ. noch 497 931 ℳ.) gedeckt werden, die endgiltige Deckung aber späterer Beschlußfassung vorbehalten bleiben.

Vorstehender Antrag des Vorstands wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 14. Februar 1882 angenommen.

Vorstehende Genehmigung wurde mit dem Erlasse Gr. Bezirksamts vom 21. Februar 1882 № 4413 i. vom 14. März 1882 № 6310 ihr wörtlich.

Karlsruhe, den 11. März 1882.

Am 14. Februar d. J. hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß der südliche Teil des Waisenhausplatzes behufs Erstellung eines Schulhauses um den Preis von 55 974 Mark angekauft werde.

Der Großherzogliche Verwaltungshof hat mit Erlaß vom 2. d. M. Nr. 5895 dem Verwaltungsrate des Waisenhauses die Ermächtigung zu dem Verkauf erteilt, so daß dieser nunmehr rechtskräftig ist.

Durch das Stadtbauamt ist ein Bauplan für das zu erstellende Schulhaus ausgearbeitet worden, welcher samt den dazu gehörigen detaillirten Kostenüberschlägen zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf dem Rathaus offenliegt und deshalb hier einer weiteren Erläuterung nicht bedarf.

Die Kosten des Neubaues sind zu 248 000 ℳ. veranschlagt, wovon u. A. 228 724 ℳ. auf den eigentlichen Hochbau, 1 000 ℳ. auf die Entwässerung, 5 000 ℳ. auf die Einführung von Wasser- und Gasleitung und 6 600 ℳ. auf die Bauaufsicht und die Fertigung der Zeichnungen entfallen. Dazu kommen noch 12 000 ℳ. für die Anschaffung des Inventars einschließlich der Einrichtung der Turnhalle, so daß im Ganzen ein Aufwand von 260 000 ℳ. nöthig fällt, welcher aus vorhandenen Anlehensbeständen bestritten werden soll.

Zur Rechtfertigung des letzteren Vorschlags sei erwähnt, daß der Bürgerausschuß bei Aufnahme des 1877er Anlehens von 2 000 000 ℳ. die Summe von 1 438 000 ℳ. für Erbauung von drei Schulhäusern vorgesehen hat, und daß hiezu die staatliche Genehmigung erteilt wurde.

Von diesem Kredit sind verwendet worden:

für das Schulgebäude in der Schützenstraße	231 725	ℳ 77	₰
für den Ankauf des Meeß'schen Platzes und für die auf denselben bezüglichen Bauprojekte	245 695	„ 2	„
für die höhere Mädchenschule.	228 000	„ —	„
für Erweiterung der einfachen Schule Spitalstraße 28	33 952	„ 48	„
für das Schulhaus Spitalstraße 42	140 365	„ 49	„
für die Turnhalle der einfachen Volksschule	15 576	„ 24	„
für das Schulhaus Waldstraße 83.	187 191	„ 33	„
zusammen . .	1 082 506	ℳ. 33	₰

Von der ursprünglich zu Schulbauten in Aussicht genommenen Summe von 1 438 000 ℳ. sind daher 355 493 ℳ. 67 ₰ zur Zeit noch übrig, wozu noch der Betrag von 263 000 ℳ. kommt, welcher beim Wiederverkauf des Meeß'schen Anwesens erlöst worden ist. Es wäre daher noch über 618 493 ℳ. 67 ₰ zu verfügen.

Da indessen aus dem 1877 aufgenommenen Anlehen mit Zustimmung des Bürgerausschusses und der zuständigen Staatsbehörden eine Reihe anderer Auslagen bestritten worden sind, so bleibt für die ursprünglich vorgesehenen Zwecke ein geringerer Kreditrest übrig als nach Obigem erwartet werden sollte. Immerhin sind aber noch an Anlehensbeständen vorhanden 537 974 M., wobei der an Beiertheim für die Gemarkungsabtretung zu bezahlende Betrag von 90 000 M. und der Kaufpreis des Waisenhausplatzes von 55 974 M. bereits abgerechnet sind. Diese Bestände decken daher die Kosten des bevorstehenden Baues reichlich.

Der Antrag des Stadtrats geht dahin, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

> daß auf dem seitens der Stadt käuflich erworbenen südlichen Teile des Waisenhausplatzes ein Schulhaus mit einem, vorhandenen Anlehensbeständen zu entnehmenden, Aufwand von 260 000 M. erbaut werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Vorstehender Antrag des Stadtrats wurde vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 28. März 1882 genehmigt.

Beschlußnahme erfolgte durch Schluß Gr. Ministeriums des Innern vom 22. April 1882 № 6399.

Karlsruhe, 9. Juni 1883.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

Daß zur Vergrößerung des Spielplatzes des Schulhauses in der Gartenstraße von der Waisenanstalt Karlsruhe ein Stück Garten von 6 Ar 59 qm um den Preis von zusammen 13 180 ℳ. käuflich erworben werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Das neue Schulhaus in der Gartenstraße, welches bis Herbst d. J. beziehbar wird, enthält (abgesehen von 6 Lehrerzimmern) 23 Lehrsäle, worunter 1 Turnhalle, 1 Zeichensaal und 1 Gesangsaal, welche Räumlichkeiten zusammen 1614 qm zählen. Es wird dieses Schulhaus voraussichtlich von 1000—1100 Kindern besucht sein. Für dieselben sind 2 Spielplätze vorhanden. Der eine südlich nach der Gartenstraße hin gelegene mißt 971 qm, der andere nördlich gegen den Waisenhausgarten zu gelegene 826 qm, so daß im ganzen 1797 qm zur Verfügung stehen, eine Fläche, die unter den obwaltenden Verhältnissen nicht als hinreichend betrachtet werden kann. Der südliche Spielplatz ist in hohem Maaße der Sonne ausgesetzt und für die nächste Zeit auch deswegen weniger brauchbar, weil in unmittelbarer Nähe sich Bauplätze befinden, die voraussichtlich bald eine rege Bauthätigkeit dort hinziehen werden. Sodann ist zu berücksichtigen, daß in dem Schulhaus der Gartenstraße nicht nur eine Art von Schule, sondern deren mehrere unterzubringen sind und zwar mindestens 3 (Bürgerschule, Vorschule, Volksschule). Jede dieser Schulen muß, wenn nicht Unzuträglichkeiten entstehen sollen, einen abgesonderten Spielplatz für sich besitzen, was aber in ausreichendem Maaße bei dem gegenwärtig zur Verfügung stehenden Terrain nicht gewährt werden kann. Nach den Anforderungen der Schulhygieniker (vergl. Baginsky, Schulhygiene S. 265, Eulenberg, Handbuch des öffentlichen Gesundheitswesens, Band II. S. 759, und Sander, Öffentliche Gesundheitspflege, S. 464) soll der Spielplatz so groß sein, daß auf jeden Schüler 3 qm Fläche entfallen. Mag man auch solche Anforderungen als zu weitgehend bezeichnen, so kann doch nicht verkannt werden, daß der gegenwärtige Spielplatz des Schulhauses in der Gartenstraße zu klein ist und nicht mit der sonstigen Anlage in Einklang steht. Der Stadtrat genehmigte daher den Antrag des Ortsschulrats, eine Erweiterung des Platzes zu befürworten. Erteilt der Bürgerausschuß zu dem hierwegen erforderlichen, vom Verwaltungsrat der Waisenanstalt bereits genehmigten Ankaufe seine Zustimmung, so wird die Gesamtfläche der Spielplätze 2456 qm betragen, auf einen Schüler also 2,23 qm entfallen.

Der Gesamtkaufpreis von 13 180 ℳ. berechnet sich auf 20 ℳ. für den Quadratmeter und darf als den Verhältnissen entsprechend bezeichnet werden. Da er an die Waisenanstalt zu bezahlen ist, geht er der Stadt nicht verloren, sondern bildet ein Kapital, dessen Zinsen der städtischen Armen- und Waisenpflege zu gute kommen.

Schnetzler.

12

32.

Vorschrift zur Ausübung der Hundewut sowie der Impfung und Untersuchung der Hunde vom 25. Juli 1883.

Verordnung betreffend Einführung von Hunden vom 7. Juli 1883 № 12655.

Karlsruhe, 1. August 1881.

Schulgeldeinzugs-Ordnung

für die

Haupt- und Residenz-Stadt Karlsruhe.

---

§. 1.

Das jährliche Schulgeld beträgt:

a.	Am Realgymnasium	. . . . .	60 Mk.
b.	an der höheren Bürgerschule	. . . . .	42 „
c.	„ „ Vorschule der höheren Bürgerschule	. . . . .	28 „
d.	„ „ höheren Mädchenschule	. . . . .	80 „
e.	„ „ Vorschule der höheren Mädchenschule	. . . . .	60 „
f.	„ „ Knabenvorschule	. . . . .	28 „
g.	„ „ Bürgerschule	. . . . .	28 „
h.	„ „ Töchterschule	. . . . .	28 „
i.	„ „ Vorschule zur Töchterschule	. . . . .	28 „
k.	„ „ erweiterten Volksschule	. . . . .	8 „
l.	„ „ einfachen Volksschule	. . . . .	4 „
m.	„ „ Gewerbeschule	. . . . .	6 „
n.	„ „ Handelsschule	. . . . .	25 „
o.	„ „ Knabenarbeitsschule	. . . . .	12 „

§. 2.

Schüler, welche zu Folge ausnahmsweiser Genehmigung nur einen Teil der Unterrichtsstunden besuchen (Hospitanten), müssen das ganze Schulgeld bezahlen, wenn diese Stunden mehr als die Hälfte der ordentlichen Wochenstunden betragen, andernfalls kömmt blos die Hälfte des Schulgeldes zur Erhebung.

Hospitanten des Realgymnasiums und der höheren Bürgerschule zahlen jedoch das gleiche Schulgeld wie die übrigen Schüler.

§. 3.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die einfache Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte des festgesetzten Schulgeldes und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu entrichten (§. 53 Absatz 3 des Gesetzes über den Elementarunterricht).

In den übrigen Schulen findet diese Ermäßigung nicht statt.

12 34

§. 4.

Schüler, welche nicht auf städtischer Gemarkung wohnen, haben in der einfachen und in der erweiterten Volksschule das Dreifache und in den übrigen Volksschulen (§. 1 f. — i.), sowie in der Knabenarbeits- und der Handelsschule das Doppelte des gewöhnlichen Schulgeldes zu zahlen.

Der Stadtrat ist berechtigt, zu Gunsten einzelner Nachbargemarkungen diese Schulgelderhöhung nachzulassen.

§. 5.

Das Eintrittsgeld beträgt:

Am Realgymnasium, an der höheren Bürgerschule, an der Vorschule der höheren Bürgerschule, an der höheren Mädchenschule, an der Vorschule zur höheren Mädchenschule und an der Knabenvorschule . . . . . 4 M.

an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule, an der Handelsschule, an der Knabenarbeitsschule und an der Bürgerschule . . . . . 2 M.

§. 6.

Schüler der Handels- und der Gewerbeschule, deren Eltern oder Vormünder nicht hier wohnen, haben beim Eintritt einen Revers ihrer Geschäftsherren beizubringen, worin diese die Haftbarkeit für das Schulgeld übernehmen.

§. 7.

Das Schulgeld wird erhoben:

A. An der Gewerbeschule und an der Handelsschule in halbjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 23. April bis 23. Oktober,
   2. vom 23. Oktober bis 23. April.

B. Am Realgymnasium, an der höheren Bürgerschule, an der Vorschule der höheren Bürgerschule, an der höheren Mädchenschule und an der Vorschule zur höheren Mädchenschule in drittelsjährlichen Raten und zwar für die Jahresabschnitte:
   1. vom 11. September bis 11. Januar,
   2. vom 11. Januar bis 11. Mai,
   3. vom 11. Mai bis 11. September.

C. An der Knabenvorschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:
   1. vom 11. September bis 11. Dezember,
   2. vom 11. Dezember bis 11. März,
   3. vom 11. März bis 11. Juni,
   4. vom 11. Juni bis 11. September.

D. An der Bürgerschule, an der Töchterschule, an der Vorschule zur Töchterschule, an der erweiterten Volksschule und an der einfachen Volksschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die Zeitabschnitte:
   1. vom 23. April bis 23. Juli,
   2. vom 23. Juli bis 23. Oktober,
   3. vom 23. Oktober bis 23. Januar,
   4. vom 23. Januar bis 23. April.

E. An der Knabenarbeitsschule in vierteljährlichen Raten und zwar für die folgenden Zeitabschnitte:
1. vom 1. Februar bis 1. Mai,
2. vom 1. Mai bis 1. August,
3. vom 1. August bis 1. November,
4. vom 1. November bis 1. Februar.

§. 8.

Die Schulgeldraten sind am ersten Tage desjenigen Zeitabschnittes fällig, für welchen sie erhoben werden.

§. 9.

Wenn Schüler nach Beginn des Schuljahres in eine Schule eintreten, so wird das Schulgeld von dem nächstrückliegenden Tage an berechnet, welcher der ebensovielte im Monat ist, wie der Tag, mit dem nach §. 7 das Schulgeldjahr beginnt.

§. 10.

Wenn Schüler während des Schuljahres aus einer Schule austreten, so haben sie keinen Anspruch auf Erlassung des fällig gewordenen beziehungsweise auf Rückersatz des bezahlten Schulgeldes.

Ist jedoch mit dem Austritt aus einer städtischen Schule der Uebertritt in eine andere städtische Schule verbunden, so findet auf Verlangen gutthatsweise ein entsprechender Nachlaß beziehungsweise Rückersatz in der Art statt, daß das Schulgeld nur bis zu dem nächstfolgenden Tage berechnet wird, welcher der ebensovielte im Monat ist, wie der Tag, an dem nach §. 7 das Schulgeldjahr endet; ein solcher Nachlaß beziehungsweise Rückersatz bleibt aber ausgeschlossen, wenn der Austritt aus einer Schule während der dem Schuljahresschlusse folgenden Ferien, oder in den letzten 14 Tagen des Schuljahres geschah.

§. 11.

Wenn ein Schüler ohne Verschulden die Schule länger als 6 Wochen zusammenhängend versäumt, so wird auf Verlangen gutthatsweise das Schulgeld für so viele ganze Monate nachgelassen beziehungsweise rückerstattet, als die Versäumniß gedauert hat; überschießende Tage bleiben dabei außer Berechnung.

§. 12.

Die Erhebung von Schulgeld unterbleibt, wenn zwischen Ein- und Austritt weniger als 14 Tage liegen.

§. 13.

Die Eintrittsgelder sind am Tage des erfolgten Eintritts in eine Schule fällig und werden mit der ersten Schulgeldrate erhoben.

Der Wiederaustritt begründet kein Recht auf Nachlaß oder Rückersatz des Eintrittsgeldes.

Eintrittsgeld ist auch dann zu entrichten, wenn schon früher an einer andern städtischen Schule von dem betreffenden Schüler solches bezahlt wurde.

Die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Knabenvorschule befreit vom Eintrittsgelde des Realgymnasiums, der höheren Bürgerschule sammt Vorschule und der Bürgerschule. Ebenso befreit die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Mädchenvorschule von jenem der Töchterschule und die Bezahlung des Eintrittsgeldes der Vorschule zur höheren Mädchenschule von jenem der höheren Mädchenschule.

An derselben Schule kommt jedoch bei wiederholtem Eintritt das Eintrittsgeld nicht wieder zur Erhebung; die höhere Bürgerschule und die Vorschule derselben gelten als eine Schule.

§. 14.

Jeweils 14 Tage nach Beginn eines Schuljahres lassen die Schulvorstände (Direktoren beziehungsweise Rektoren) durch die Klassenlehrer Listen über die in jeder Klasse befindlichen Schüler aufstellen (Schulgeldeinzugslisten); hiebei sind für das Realgymnasium, die höhere Bürgerschule und höhere Mädchenschule Formularien nach Muster A., für die übrigen Schulen Formularien nach Muster B. der Anlage zu verwenden.

Wenn für Schüler die in den §§. 2—4 erwähnten Schulgeldbefreiungs- oder Minderungs- beziehungsweise Erhöhungsgründe zutreffen oder wenn dieselben nach der Verordnung des vormaligen badischen Kriegsministeriums vom 21. September 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 433 verglichen mit Armee-Verordnungsblatt 1877 Seite 182) als Militärkinder zu betrachten sind, so ist dies in der Schulgeldeinzugsliste zu bemerken.

§. 15.

Die Listen sind mit Daten abzuschließen und von den betreffenden Klassenlehrern, sowie von den Schulvorständen zu unterzeichnen.

Die Letzteren haben die Listen zu sammeln und ohne Verzug jedenfalls noch in der dritten Woche nach Beginn des Schuljahres der Schulkasseverrechnung zuzustellen.

§. 16.

Gleichzeitig damit (§. 15) übersenden die Schulvorstände zum Zweck der Erhebung der Eintrittsgelder der Verrechnung ein Verzeichnis der neueingetretenen Schüler (Eintrittsgeldliste).

Befinden sich unter den letzteren solche, welche die Anstalt schon früher besucht haben, so ist dies unter Angabe des Jahres und der Klasse, in welcher letztmals der Besuch stattfand, ausdrücklich zu bemerken, damit von solchen Schülern das Eintrittsgeld nicht wieder erhoben wird.

§. 17.

Ueber die im Laufe eines Schulgeldjahr-Abschnittes (§. 7) sich ergebenden Veränderungen im Stande der Schüler haben die Schulvorstände jeweils gleich nach Ablauf eines solchen Zeitabschnittes der Schulkasseverrechnung nach anliegendem Formular eine Mitteilung zu übersenden (Veränderungsliste), welche gleichfalls mit Datum und Nummer abzuschließen ist.

§. 18.

Alsbald nach Einkunft der in den §§. 14, 16 und 17 erwähnten Listen beginnt die Schulkasse mit der Erhebung der Schul- beziehungsweise Eintrittsgelder.

Diejenigen Schüler, welche 14 Tage nach Anforderung des Schulgeldes noch im Rückstand sich befinden, werden durch das Bürgermeisteramt beziehungsweise das Bezirksamt gemahnt (§§. 2 und 3 der Verordnung vom 13. September 1858 über die Beitreibung der Gemeindeausstände).

Kann das Schulgeld nicht beigebracht werden, so wird der Schüler, wenn er eine höhere als die einfache Volksschule besucht, aus dieser ausgewiesen.

37.

§. 19.

Die Ausweisung aus einer Schule wird verfügt:

a. bezüglich der erweiterten Volksschule, der Handelsschule, der Knabenarbeitsschule, der Knabenvorschule, der Bürgerschule, der Töchterschule und der Vorschule zur Töchterschule durch den Ortsschulrat;
b. bezüglich der Gewerbeschule durch den Gewerbeschulrat;
c. bezüglich der übrigen Lehranstalten durch die zuständige staatliche Schulbehörde.

§. 20.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres übergibt die Schulkasse dem Stadtrat behufs Erteilung der Dekretur eine Zusammenstellung über die zu erhebenden Schulgelder und Eintrittsgelder. Die Zusammenstellung soll dem anliegenden Formulare entsprechen; derselben sind die Schulgeldeinzugslisten, die Veränderungslisten, die Eintrittsgeldlisten und die sonstigen Belege, wie Schulgeldbefreiungen, Abgangsdekreturen u. s. w. beizufügen. Die Zusammenstellung samt Anlagen gibt der Stadtrat mit der Dekretur der Schulkasse wieder zurück.

§. 21.

Die Verrechnung der vom Beginn des Schuljahres bis zum Schluß des betreffenden Rechnungs- (Kalender-) Jahres eingehenden Schul- und Eintrittsgelder hat vorschußweise zu geschehen. Die definitive Verrechnung erfolgt bei Beginn des nächsten Rechnungsjahres.

§. 22.

Schulgeldbefreiungen finden, abgesehen von der einfachen Volksschule und von der Gewerbeschule (§. 28 der Verordnung vom 16. Juli 1868, Regierungsblatt Seite 723) nur dann statt, wenn die Mittel zur Bestreitung des Schulgeldes aus den Erträgnissen von Stiftungen oder andern hiezu geeigneten Fonds genommen werden können.

Es sollen jedoch in diesem Falle nur solche Schüler, welche sich durch Fleiß, Begabung und sittliches Wohlverhalten auszeichnen, der Befreiung teilhaftig werden; minder gute Schüler sollen ausnahmsweise dann befreit werden, wenn sie andernfalls einen bereits begonnenen Bildungsgang zum Nachteil ihrer späteren Erwerbsfähigkeit unterbrechen müßten.

§. 23.

Gesuche um Schulgeldbefreiung sind bei dem betreffenden Klassenlehrer spätestens innerhalb 4 Wochen nach Beginn des Schuljahrs einzubringen. Sie müssen den Vor- und Zunamen, die Familien- und Vermögensverhältnisse des Schülers, sowie Name, Beruf und Wohnung der Eltern beziehungsweise der Pfleger angeben.

Der Klassenlehrer legt das Gesuch mit einem Zeugnis über Fleiß, Befähigung und Betragen des Schülers dem Schulvorstand vor, welcher dasselbe mit seiner gutächtlichen Aeußerung der zuständigen Gemeindebehörde mitteilt.

§. 24.

Zur Entscheidung über die Gesuche sind zuständig:

1. bezüglich der einfachen Volksschule der Armenrat;
2. bezüglich der Gewerbeschule der Gewerbeschulrat;
3. bezüglich der Knabenvorschule, der Bürgerschule, der Töchterschule, der Vorschule zur Töchterschule, der erweiterten Volksschule, der Handelsschule und der Knabenarbeitsschule der Ortsschulrat;

12 38

4. bezüglich der höheren Mädchenschule und der Vorschule zur höheren Mädchenschule der Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule;
5. bezüglich des Realgymnasiums und der höheren Bürgerschule der Stadtrat.

§. 25.

Der Aufsichtsrat der höheren Mädchenschule und der Ortsschulrat haben sich hinsichtlich der von ihnen auszusprechenden Schulgeldbefreiung in den Grenzen der ihnen vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Stiftungs- oder sonstigen Mittel zu halten.

Obige Schulgeldeinzugs-Ordnung erhielt durch Erlaß Großherzoglichen Oberschulrats vom 17. d. Mts. Nr. 2732 die staatliche Genehmigung.

Karlsruhe, den 25. März 1882.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Karlsruhe. Druck von Malsch & Vogel.

Muster A. Zu §. 15 der Schulgeldeinzugs-Ordnung.

Anstalt .....

Klasse ..... Klassenvorstand .....

Schulgeldeinzugs-Liste

für das Schuljahr vom 11. September 188 bis dahin 188 beziehungsweise für das Rechnungsjahr 188

Muster B. Zu §. 15 der Schulgeldeinzugs-Ordnung.

Anstalt .....

Klasse ..... Klassenvorstand .....

Schulgeldeinzugs-Liste

für das Schuljahr 188 | 188

vom ..... 188 bis dahin 188

Muster C. Zu §. 17 der Schulgeldeinzugs-Ordnung.

Anstalt .....

Eintrittsgeld-Liste

für das Schuljahr 188 | 188

vom ..... 188 bis 188

Muster E. Zu §. 20 der Schulgeldeinzugs-Ordnung.

Verrechnung der .....

Zusammenstellung

der

nach den Schulgeldeinzugs-, Eintrittsgeld- und Veränderungslisten zu erhebenden Schul- und Eintrittsgelder für das Schuljahr 188 | 188

vom ..... 188 bis 188

12 40

Angaben der Anstaltsdirektion.

Ordnungszahl.	Der Schüler Vor- und Zunamen.	Namen und Stand der Eltern oder Fürsorger.	Soll. Schulgeld. Teilbetrag I. vom 11. September 188. bis 11. Januar 188.	II. vom 11. Januar 188. bis 11. Mai 188.	III. vom 11. Mai 188. bis 11. September 188.	188. September	Oktober	November	Dezember	Januar	Februar
			M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰

Angaben des Schulvorstandes.

Ordnungszahl.	Der Schüler Vor- und Zuname.	Namen und Stand der Eltern oder Fürsorger.	Wohnort der Eltern bzw. nähere Bezeichnung der Straße und Hausnummer.	Soll. Schulgeld. Teilbetrag. I. vom 23. April 188. bis 23. Juli 188.	II. vom 23. Juli 188. bis 23. Oktober 188.	III. vom 23. Oktober 188. bis 23. Januar 188.	IV. vom 23. Januar 18.. bis 23. April 188.	188. Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
				M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰

Ordnungszahl.	Der Schüler Vor- und Zuname.	Soll. Eintrittsgeld.	188. Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
		M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M.

Schulklassen.	Soll. Schulgeld. Teilbetrag. I. vom 23. April 188. bis 23. Juli 188.	II. vom 23. Juli 188. bis 23. Oktober 188.	III. vom 23. Oktober 188. bis 23. Januar 188.	IV. vom 23. Januar 188. bis 23. April 188.	Zusammen.	188. Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰

Zahlung.

188 .

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durch Befreiung im Zeitraum: ganz, halb ꝛc.	I.	II.	III.	durch Abgang.	Rest.	Bemerkungen, insbesondere Erwähnung des Erlasses, durch welchen die Befreiung oder Abgang verfügt wurde beziehungsweise des Tages des Eintritts beziehungsweise Austritts eines Schülers. Bemerkungen, ob einer der in den §§. 2 und 5 der Schulgeldeinzugsordnung erwähnten Umstände vorliegt.
ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰		ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	

Zu §. 15 der Schulgeldeinzugs-Ordnung. **Muster B.**

Zahlung.

bar.

188 .

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durch Abgang in Einnahme.	Rest.	Bei der einfachen Volksschule Angabe der Schülerzahl, welche von einer Familie die einfache Volksschule besuchen. (§§. 3 und 5 der Instruktion.)	Bemerkungen, insbesondere Erwähnung des Tages des Ein- oder Austritts eines Schülers, Angabe, ob derselbe Lehrer-, Militärkind oder Waisenhausschüler, Hospitant oder Ausmärker ist. (§§. 2—5 und §. 15 der Schulgeldeinzugsordnung.)
ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰		

Zu §. 17 der Schulgeldeinzugs-Ordnung. **Muster C.**

188 .

Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durch Abgangsverrechnung in Einnahme.	Rest.	Bemerkungen, insbesondere Angabe ob der Schüler od. die Schülerin früher schon die Anstalt besucht hat, event. Jahrgang und Klasse (conf. §. 17 der Schulgeldeinzugsordnung.)
ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	

Zu §. 20 der Schulgeldeinzugs-Ordnung. **Muster E.**

Zahlung.

bar.

188 .

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Durch Abgangsverrechnung.	Rest.	Bemerkungen.
ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	ℳ. ₰	

12 42.

Muster D. zu §. 18 der Schulgeldeinzugs-Ordnung.

Anstalt .....

Liste

über die

Veränderungen im Stande der Schüler

in dem Zeitraum vom ..... 188.. bis ..... 188..

Schulklasse.	Der Schüler Vor- und Zuname.	Namen und Stand der Eltern oder Fürsorger.	Wohnort bezw. Angabe der Wohnung derselben (Straße und Hausnummer).	Zeit des Eintritts. Tag	Mnt	Jahr	Zeit des Austritts. Tag	Mnt	Jahr	Bemerkungen, insbesondere ob einer der in den §§. 2—5 der Schulgeldeinzugs-Ordnung erwähnten Umstände vorliegt.

Muster F. zu §. 7. der Schulgeldeinzugs-Ordnung.

Revers.

Der Unterzeichnete erklärt hiemit, daß er sich für die Bezahlung des Schulgeldes und des Eintrittsgeldes für ..... Schüler der ..... Schule nach Maßgabe der Schulgeldeinzugs-Ordnung als Selbstschuldner verbürgt.

Karlsruhe, den ..... ten ..... 188....

Karlsruhe, den 5. Oktober 1882.

Vortrag des Stadtrats

zur Bürgerausschuß-Sitzung.

Berichterstatter: Oberbürgermeister **Lauter.**

Die Errichtung einer hydro-pneumato-therapeutischen Abteilung im Vierordtsbad betreffend.

Im verflossenen Frühjahr wandte sich Herr Oberstabsarzt a. D. von Corval, welcher zur Zeit der dirigierende Arzt der Kuranstalt Schöneck am Vierwaldstättersee ist, mündlich und in einem Schreiben an den Berichterstatter, um die der Stadt Karlsruhe erwachsenden Vorteile darzuthun, wenn daselbst in dem Vierordtsbade eine Abteilung für Hydro-Pneumato-Therapie geschaffen würde, d. h. eine Heilanstalt, in welcher das Wasser in der verschiedenartigsten Weise — kalt, warm und in Dampfform — als Kurmittel verwendet wird und zwar eventuell in Verbindung mit Abreibung und Massierung, sowie mit Einathmung und Ausathmung in verdichteter und verdünnter Luft. Das Interesse, welches Herrn Dr. von Corval, abgesehen von seiner Anhänglichkeit an unsere Stadt, in welcher derselbe während vielen Jahren seinen Wirkungskreis hatte, zu diesem Vorschlage bewegt hat, giebt er in folgendem Satze seines Schreibens vom 18. März d. J. zu erkennen:

> „Es würde dadurch (d. i. durch die Errichtung besagter Anstalt) vielen Leidenden eine günstige Gelegenheit zur Wiederherstellung geboten, die Ärzte der Stadt hätten ein ihnen seither nicht zugängliches wichtiges Heilverfahren zur Verfügung, es wäre den nur während des Sommers thätigen Kurärzten die Möglichkeit gegeben, ihre Patienten zum Zwecke der Fortsetzung oder Wiederholung der Kur während des Winters nach Karlsruhe zu schicken, und die Residenz selbst hätte dann den Vorteil und den Ruhm, eine weitere Musteranstalt geschaffen zu haben, welche in mancher Beziehung sogar das Friedrichsbad in Baden überragte." —

Nachdem der Ortsgesundheitsrat im allgemeinen sich für das Unternehmen ausgesprochen und insbesondere Herr Obermedizinalrath Dr. Arnsperger dasselbe warm befürwortet hatte, trat man mit Herrn Dr. von Corval und dessen Assistenzarzt Herrn Dr. Wunderlich zu Schöneck in nähere Beratung über Einrichtung und Leitung der Anstalt, welche zu einem

12 I 44

Übereinkommen mit Herrn Dr. Wunderlich führte, wornach derselbe zunächst in den sieben Wintermonaten Oktober bis einschließlich April die Leitung der Anstalt übernimmt, die pneumatischen Apparate auf eigene Kosten stellt und von der Stadt lediglich zwei Wohnzimmer im Vierordtsbade erhält. Dieses Übereinkommen wurde von dem Ortsgesundheitsrate und uns einstimmig gutgeheißen.

Die Taxen aus dem Wasserkurgebrauch fallen ausschließlich der Stadt, jene aus den pneumatischen Kuren Herrn Dr. Wunderlich zu.

Dieser Kurabteilung des Vierordtsbades sollen jene Räume zugewiesen werden, welche bis jetzt weitaus die unrentabelsten waren, nämlich jene für kalte Douchen und für Wannenbäder II. Klasse in der Herrenabteilung. Im Winter waren seither diese Räume überhaupt nicht benützt, weil sie nicht heizbar waren. An kalten Douchen wurden 445 in diesem Jahre abgegeben und dafür 111 ℳ. 25 ₰ eingenommen. Es kann nicht ermittelt werden, wie viel Bäder II. Klasse in fraglicher Abteilung genommen wurden, da keine besondere Karten für diese ausgegeben werden. Erfahrungsgemäß werden aber dieselben nur ganz ausnahmsweise von Herren benutzt. Für Abgabe fraglicher Bäder (kalte Douche und Wannenbäder II. Klasse für Herren) bleibt auch nach Einrichtung der Kurabteilung des Bades hinreichende Gelegenheit, nämlich: 3 Douchen und 2 bis 4 Wannen.

Für Herstellung der nötigen Leitung, Heizungen, der Zimmer, für Anschaffung von Wannen, Betten ꝛc. ist laut aufgestellten Einzelvoranschlägen ein Aufwand von 1600 ℳ. erforderlich. Die Betriebskosten werden nur dann gegen bisher sich erhöhen, wenn dem Bade eine große Frequenz zu teil würde, in welchem Falle eine Vermehrung des Personals erforderlich wäre.

Herr Obermedizinalrat Dr. Arnsperger sagt in seinem Gutachten: „Es kann daher die Absicht, mit dem zu volkstümlichen Zwecken bestimmten Vierordtsbad eine solche Abteilung zu verbinden, nur mit Freuden begrüßt werden, und wird sich diese Einrichtung sicherlich in kurzer Zeit des Beifalls der Ärzte und des kranken, heilungsbedürftigen Publikums erfreuen."

Wenn sich diese Aussichten verwirklichen sollten, was wir zu hoffen allen Grund haben, so erscheint der Aufwand von 1600 ℳ. ein sehr geringfügiger und wird derselbe bald in erhöhten Erträgnissen des Vierordtsbades Ersatz finden.

In Anbetracht des Gesagten stellen wir daher den Antrag:

> „Es wolle der Bürgerausschuß zur Herstellung einer hydro-pneumato-therapeutischen Anstalt des Vierordtsbades einen Kredit von 1600 ℳ. aus den laufenden Mitteln der Stadtkasse bewilligen."

Karlsruhe, den 27. Oktober 1882.

2. Amtliche Genehmigung erfolgte mit Erlass Gr. Ministeriums des Innern vom 10. Mai 1883 Nr. 8963.

Karlsruhe, den 25. Januar 1883.

1. Russstehende Anträge wurden genehmigt in der Sitzung des Bürgerausschusses am 21. März 1883.
(Redner des Rechtsanschlusses wird gebeten unter I Generalien Artikel beantragt, dem 2. Absatz die Fassung zu geben: "Es muss ein Assistenzarzt im Krankenhause wohnen & seine Arbeit ausschließlich demselben widmen". Der Antrag ist mit vorgeschlagener Aenderung anzunehmen.)

Der Stadtrat beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut über die Verwaltung des städtischen Krankenhauses und der für Krankenpflege bestimmten Stiftungen seine Zustimmung geben:

Auf Grund des §. 19a. der Städteordnung wird für Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzogl. Ministeriums des Innern folgendes

Ortsstatut

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Das städtische Krankenhaus ist eine Heilanstalt; die Verpflegung der Kranken geschieht nach den Regeln der ärztlichen Kunst und Wissenschaft und nach den Geboten der Menschenliebe.

Die Verwaltung des städtischen Krankenhauses und der für Krankenpflege bestimmten örtlichen Stiftungen — letzterer soweit nicht ein besonderer Stiftungsrat für sie bestellt ist, (§§. 16—28 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870) — wird einer Kommission übertragen welche den Namen Städtische Krankenhauskommission führt.

II. Zusammensetzung der Krankenhauskommission.

§. 2.

Die Krankenhauskommission besteht:
1. aus einem Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt,
2. aus dem Oberarzte des Krankenhauses,
3. aus dem Inspektor desselben,
4. aus 4 weiteren Mitgliedern.

§. 3.

Sämtliche Mitglieder werden vom Stadtrat ernannt und zwar — mit Ausnahme des Oberarztes — jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Abs. 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen. Die Amtsdauer des Oberarztes richtet sich nach dem Dienst-Vertrag.

§. 4.

Von den Mitgliedern der Kommission soll mindestens Eines zugleich dem Armenrat und ein Anderes zugleich dem Ortsgesundheitsrat angehören.

§. 5.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

III. Wirkungskreis der Krankenhauskommission.

§. 6.

Die Kommission erledigt alle zur Verwaltung des Krankenhauses und der Krankenstiftungen gehörigen Geschäfte, vorbehaltlich der durch Gesetz oder Verordnung bedingten Einschränkungen, selbstständig.

Folgende Rechtshandlungen bedürfen jedoch der Zustimmung des Stadtrats:

1. Anträge auf Genehmigung neuer Stiftungen oder Schenkungen zu Gunsten der Krankenpflege und auf Versagung dieser Genehmigung.
2. Verwendung von Ertrags-Überschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken.
3. Anstellung der Assistenzärzte und der Oberin, sowie Bestimmung des Einkommens dieser Personen.
4. Aufstellung der Voranschläge.
5. Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von Liegenschaften.
6. Vornahme von Neubauten und Hauptausbesserungen.
7. Ernennung des Verrechners und Bestimmung seines Gehalts.
8. Festsetzung der Verpflegungstaxen.

§. 7.

Die Blatternbaracke und andere künftig etwa zur Errichtung kommenden städtischen Absonderungs-Anstalten für Kranke werden als zum Krankenhaus gehörig betrachtet und gleichfalls der Kommission unterstellt.

§. 8.

Soweit nicht im Nachfolgenden einzelne Funktionen besondern Beamten und Bediensteten übertragen sind, werden die Krankenstiftungen und das Krankenhaus nur durch die Kommission giltig vertreten.

Mit der gleichen Beschränkung sind alle auf die Krankenstiftungen und das Krankenhaus bezüglichen Anträge und Korrespondenzen bei der Kommission beziehungsweise bei dem Vorsitzenden derselben einzubringen.

IV. Geschäftsordnung der Krankenhauskommission.

§. 9.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 10.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
Die Kommission ernennt den Protokollführer und bestimmt dessen Gehalt.

§. 11.

Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

V. Von den Beamten und Bediensteten des Krankenhauses.

§. 12.

Es sind für das Krankenhaus zu bestellen:
1. ein Oberarzt (§. 2 Ziffer 2 und §. 3),
2. die nötige Anzahl von Assistenzärzten,
3. eine Oberin (§. 6, Ziffer 3),
4. die nötige Anzahl von Heilgehilfen, Wärtern und Wärterinnen,
5. ein Inspektor (§. 2, Ziffer 3),
6. ein Verrechner (§. 6, Ziffer 7),
7. ein Protokollführer (§. 10),
8. das nötige niedere Dienst- und Hilfspersonal (Pförtner, Weißzeugschaffnerin, Köchin, Taglöhner, Mägde ꝛc.).

§. 13.

Die ärztliche Behandlung der in das Krankenhaus aufgenommenen Kranken erfolgt durch den Oberarzt und beziehungsweise unter dessen verantwortlicher Leitung durch die Assistenzärzte.

Das gesamte Personal des Krankenhauses hat den Anordnungen des Oberarztes in allen auf die Behandlung der Kranken und auf die gesundheitlichen Verhältnisse der Anstalt bezüglichen Angelegenheiten Folge zu leisten.

§. 14.

Der Geschäftskreis der Assistenzärzte wird durch eine von dem Oberarzte zu entwerfende, der Genehmigung der Kommission bedürftige Dienstweisung bestimmt.

Wenn thunlich, soll ein Assistenzarzt im Krankenhaus wohnen und seine Arbeit ausschließlich demselben widmen.

§. 15.

Der Oberarzt hat die Kostordnung, d. h. die für die Verköstigung der Kranken maßgebenden Grundsätze aufzustellen und der Kommission zur Genehmigung mitzuteilen.

Derselbe hat der Kommission jeweils im Verlaufe der Monate Februar und März einen Jahresbericht vorzulegen, welcher neben einer Statistik über sämtliche behandelten Krankheitsfälle eine Darstellung aller für das Krankenhaus als Heilanstalt bemerkenswerter Vorkomm-

nisse und Verhältnisse enthalten soll; er kann die erforderlichen statistischen Aufzeichnungen und den Entwurf des Jahresberichts einem Assistenzarzt übertragen.

§. 16.

Der Oberarzt hat das Krankenhaus mindestens ein Mal täglich, und außerdem so oft es die Behandlung Kranker erfordert, zu besuchen; er bedarf der Beurlaubung durch die Kommission, wenn er sich länger als drei Tage aus hiesiger Stadt entfernen will.

§. 17.

Der Oberarzt hat das Recht, den Assistenzärzten, den Heilgehilfen, den Wärtern und Wärterinnen, sowie, im Einverständnis mit dem Inspektor, der Oberin Urlaub zu bewilligen; soll jedoch der Urlaub länger als drei Tage dauern, so ist die Zustimmung der Kommission einzuholen.

§. 18.

Den Ärzten werden die zur Untersuchung und zur Behandlung der Kranken, sowie die zu den Sektionen erforderlichen Instrumente im Krankenhaus zur Verfügung gestellt.

Die Anschaffung geschieht, sofern nicht im einzelnen Fall ein anderer Sachverständiger damit betraut wird, durch den Oberarzt nach vorher eingeholter Zustimmung der Kommission.

§. 19.

Die Oberin leitet die Verpflegung der Kranken nach den ergehenden ärztlichen Anordnungen und führt die Hauswirtschaft unter der Kontrole und nach den Weisungen des Inspektors.

Insbesondere steht ihr zu:

1. Die Dienstaufsicht über die Wärter und Wärterinnen und überhaupt über das niedere Dienstpersonal, das ihren Anordnungen Folge zu leisten hat.
2. Die Anstellung und Entlassung der Mägde und die Festsetzung ihres Lohnes in den voranschlagsmäßigen Grenzen.
3. Die Bewilligung von Urlaub an diese Personen (Ziffer 2) bis zu drei Tagen; längerer Urlaub bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Inspektors.
4. Die Feststellung des täglichen Küchenzettels und überhaupt die Sorge für die Verköstigung der Kranken.
5. Die Bestreitung der Ausgaben für die Markteinkäufe und den täglichen kleinen Bedarf der Hauswirtschaft; zu diesem Behuf erhält die Oberin einen Vorschuß aus der Krankenhauskasse, über dessen Verwendung sie nach näherer Anordnung der Kommission allmonatlich Rechenschaft zu geben hat.
6. Die Führung der Kostliste, der Verbrauchstabelle und der Haushaltungsbücher.
7. Die Obsorge für eine genügende Ausstattung der Anstalt an den zu ungestörter Fortführung der Hauswirtschaft und der Krankenpflege erforderlichen Vorräten, deren Ergänzung und Neubeschaffung jeweils bei dem Inspektor zu beantragen ist.

§. 20.

Des Näheren werden die Pflichten und Rechte der Oberin, sowie jene der Heilgehilfen, der Wärter und Wärterinnen durch eine von dem Oberarzt mit Zustimmung der Kommission zu erlassende Dienstweisung bestimmt.

§. 21.

Der Inspektor übt als ständiger Bevollmächtigter der Kommission die Oberleitung und Kontrole über die gesamte Wirtschaftsführung im Krankenhause aus.

Insbesondere steht ihm zu:

1. Die Vermittlung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden des Krankenhauspersonals an die Kommission.
2. Die Vermittlung der Beschlüsse der Kommission an das Krankenhauspersonal, soweit es sich nicht um ärztliche Angelegenheiten handelt.
3. Die Beschaffung der Vorräte an Feuerungsmaterialien und Lebensmitteln, sofern sie nicht der Oberin obliegt. (§. 19, Ziffer 5.)

   Die Lieferung von Feuerungsmaterialien, Wein, Fleisch, Brod und Milch soll regelmäßig im Soummissionsweg geschehen; die Lieferungs-Verträge und der Zuschlag der Lieferung bedürfen der Genehmigung der Kommission.
4. Die Führung des Inventars unter Mitwirkung eines Assistenzarztes.
5. Die Bewilligung von Urlaub bis zu 3 Tagen für das männliche Dienstpersonal, soweit nicht nach §. 17 der Oberarzt zuständig ist; längerer Urlaub bedarf der Genehmigung der Kommission.
6. Die Prüfung und Bestätigung der Abrechnung über die der Oberin geleisteten Vorschüsse. (§. 19 Ziffer 5.)

VI. Bauliche Reparaturen und Anschaffung von Fahrnisgegenständen.

§. 22.

Bauliche und sonstige Reparaturen und Herstellungen sind bei der Kommission zu beantragen, welche das Stadtbauamt mit dem Vollzug zu betrauen hat.

Handelt es sich um einen dringlichen Fall bei einem Kostenaufwand von voraussichtlich nicht über 10 Mark, so können die Ärzte, der Inspektor oder die Oberin direkt das Nötige anordnen.

§. 23.

Die Anschaffung von Mobiliar, soweit sie nicht dem Oberarzte (§. 18) oder der Oberin zusteht (§. 19 Ziffer 5), ist auf Anordnung der Kommission durch das Stadtbauamt zu vollziehen.

VII. Einweisungen in das Krankenhaus.

§. 24.

Die Einweisungen in das Krankenhaus werden verfügt:

1. Durch den Armenrat, sofern es sich um Personen handelt, deren Verpflegung aus öffentlichen Armenmitteln oder auf Kosten der Krankenversicherungs-Anstalt bestritten werden muß; wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, kann die Aufnahme durch die Krankenhausärzte ohne Verfügung des Armenrats geschehen, muß aber dann sofort dem Armenrate angezeigt werden.
2. Durch die der Kommission namhaft gemachten zuständigen Staatsstellen, wenn es sich um Gefangene handelt, deren Verpflegung dem Krankenhaus vertragsmäßig obliegt
3. Durch das Großherzogliche Bezirksamt, wenn die Verpflegung aus Gründen der örtlichen Gesundheitspolizei erforderlich wurde.

4. Durch einen Krankenhausarzt, wenn die Verpflegung von Privatpersonen, Vereinen oder auswärtigen Gemeinden unter Zusage des Kostenersatzes verlangt wird; bei zweifelhafter Zahlungsfähigkeit des die Aufnahme Begehrenden ist derselbe jedoch an den Armenrat zu weisen (Ziffer 1).

§. 25.

Die Entlassung aus dem Krankenhause wird durch den Oberarzt verfügt; im Falle des §. 24 Ziffer 2 ist jedoch die Zustimmung der zuständigen Staatsstelle erforderlich.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehenden Abänderungen des Ortsstatuts über das Armenwesen seine Zustimmung geben:

a. §. 4 Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:
„Jeder Bezirk wird durch den Armenrat in mindestens vier Pflegschaften eingeteilt."

b. §. 10 Absatz 2 soll folgende Fassung erhalten:
„Dem Stadtrat periodische Verwaltungsberichte vorzulegen."

c. §. 12 soll folgende Fassung erhalten:
„Ferner untersteht dem Armenrat die städtische Krankenversicherungs-Anstalt."

d. §. 20 soll folgende Fassung erhalten:
„Die Anstellung der erforderlichen Schreibgehilfen und des niedern Dienstpersonals verfügt der Armenrat mit Zustimmung des Stadtrats."

III.

Es wolle der Bürgerausschuß, vorbehaltlich späterer endgiltigen Beschlußfassung, sich damit einverstanden erklären,

daß die Stadtgemeinde die ihr z. Z. noch nicht gehörigen Teile des städtischen Krankenhauses und das Mobiliar dieser Anstalt um einen entsprechenden Preis von der Krankenhausstiftung käuflich erwerbe.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Begründung.

Der vorstehende, durch die Krankenhauskommission ausgearbeitete Entwurf eines Ortsstatuts ist, den Anträgen des Armenrats und des Ortsgesundheitsrats entsprechend, vom Stadtrat gutgeheißen worden und bedarf nunmehr, um wirksam zu werden, noch der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern. Ehe die Notwendigkeit der vorgeschlagenen neuen Organisation dargethan wird, dürfte es angezeigt sein, auf die Entstehung und die geschichtliche Entwicklung des städtischen Krankenhauses einen Rückblick zu werfen.

Die ersten Anfänge der Krankenhausstiftung sind auf das Jahr 1764 zurückzuführen. Am 20. März gedachten Jahres bat nämlich die hiesige Katholische Kirchengemeinde den Markgrafen Karl Friedrich um „gnädigste Verwilligung, das zur Haltung ihres Gottesdienstes gewidmete Hauß neu auferbauen zu dörfen" und machte dabei das Anerbieten „zu Stiftung eines Hospitals für die allhiesige Stadt Carolsruhe annoch in dem schon angezogenen 1764er Jahr die Summe von zwey taussend Gulden auszubezahlen". Am 22. April 1764 wurde durch Geheimerats-Resolution die erbetene Erlaubnis erteilt und zugleich in der Person des Rechnungsrats Mayer ein Verwalter der jungen Stiftung ernannt. Der Katholischen Kirchengemeinde von damals scheint aber das Versprechen leichter gewesen zu sein als das Bezahlen; wenigstens klagt der Stiftungsverwalter lebhaft darüber, daß er trotz „fleißiger Anerinnerung" nicht zu dem zugesagten Kapitale kommen könne und daß der Vertreter der Katholischen „Inwohnerschaft", der Handelsmann Mallobrein, gegen die gestellten Anforderungen „sogar ziemlich ohnbescheiden opponire". Nach fruchtlosem Ablauf mehrerer durch fürstliches Dekret verwilligter Fristen erfolgten endlich in den Jahren 1766 und 1767 die ersten Abschlagszahlungen mit je 500 fl., „wobey aber anzumerken, daß diesse Zahlungen zwar in Edictmäßigen aber beym gemeynen- und Handelsmann auch außer Landts größten theils in Anstoß gewessenen Münzsorten und meistens in halben Bazen und Kreuzern bestanden seyen, deren Unterbringung also mit besonderer Vieler Mühe Ver-Knüpft gewessen". Ganz wurde übrigens die von der Katholischen Kirchengemeinde geschuldete Summe auch später nicht bezalt, sondern es erfolgte 1772 der gnadenweise Nachlaß eines Restes von 600 fl.

Nachdem im Jahr 1771 die bisher getrennten Markgrafschaften Baden-Baden und Baden-Durlach unter der Herrschaft Karl Friedrichs sich wieder vereinigt hatten, wurde ein Teil einer Stiftung des Markgrafen Philipp vom Jahr 1530 mit 98 fl. 12 kr. Jahresertrag aus dem Hofalmosenfonde in Baden dem hiesigen Hospitalfond überwiesen (1779); diese Jahresrente wurde bis 1877 regelmäßig ausbezahlt und sodann gemäß eines zwischen dem Großherzoglichen Finanzministerium und dem Stadtrat als Stiftungsbehörde abgeschlossenen Vertrags vom 2. April 1879 durch Hingabe eines Kapitals von 3366 M. 80 Pf. an den Spitalfond, abgelöst.

Im Jahr 1784 schenkte Sorenissimus „aus Anlaß der höchstbeglückenden Niederkunft der Erbprinzessin mit einem Prinzen" dem Spitalfond 2400 fl., im Jahr 1786 aus Anlaß eines gleichen Familienereignisses 1200 fl.

In den 1780er Jahren werden dem Spitalfond gewisse Strafen, z. B. die auf Hazard-

spiel, auf unerlaubten Weinschank ꝛc. gesetzten, sowie gewisse Sporteln und Taxen zugewiesen. Auch die „Abolitionsgelder", womit man vom Vollzug einer zugesprochenen Prügelstrafe sich loskaufen konnte, flossen in den Fond; 1788 erscheint als erster unfreiwilliger Stifter dieser Art „der Jud Geismar zu Ihringen", der durch ein Geldopfer von 60 fl. zwanzig Farrenwedelstreiche von seinem Leibe abwendete. Die dem Spitale zuerkannten Strafgelder waren zum Teil nicht unbeträchtlich, wie z. B. in dem gleichen Jahre der Lieutenant v. Lindenberg 100 Dukaten Strafe wegen heimlicher Trauung zu prästieren hatte. Die Besteuerung der Vergnügungssucht zu wohlthätigen Zwecken war gleichfalls nicht unbekannt und unter den Einnahmen des Spitalfonds erschienen häufig auch solche von Schauspielen und „Redouten".

Nichtsdestoweniger wuchs der Fond nicht in dem Maaße, daß eine baldige Eröffnung der projektierten Wohlthätigkeitsanstalt hätte stattfinden können, wenn nicht der Markgraf Karl Friedrich, jener humane, thatkräftige, schaffensfreudige Fürst, dem Baden so vieles Gute verdankt, sich entschlossen hätte, das erstrebte Werk auf herrschaftliche Kosten zur Ausführung zu bringen. Im Jahr 1785 wurde mit dem Bau begonnen, der 1789 seiner Bestimmung übergeben werden konnte. Auch die erste Einrichtung und Ausstattung für 50 Kranke war ein Akt fürstlicher Munifizenz des Markgrafen.

Durch Beschluß aus dem Geheimen Kabinet vom 29. Januar 1789 wurde auf ein Pro Memoria des Geheimen Rats Barons v. Edelsheim die Organisation der Spitalverwaltung festgestellt, wie sie in dem nachfolgenden an die Spitalkommission gerichteten landesherrlichen Erlasse beschrieben ist:

> Karl Friederich ꝛc. Nachdem es mit der von Uns für die leidende Menschheit dahier errichteten Hospital-Anstalt unter Gottes Beystand nunmehr so weit gediehen ist, daß deren Entzweck würklich erfüllet werden kann, Wir aber in solcher Absicht für nöthig halten, eine besondere Hospital-Kommission dergestallt zu bestellen, daß solche in beständigen Mitgliedern, welche aus einem von der Polizey zu wählenden Mitglied derselben, dem Spital-medico, wozu Wir ohne besondere Uns vorbehaltene Aenderung den jehweiligen hiesigen Stadt-physicum ernennen, dem jehweiligen Hospital-Verwalter und dem Land-Chirurgo Herbst, und in jährlichen abzuwechselnden sechs Mitgliedern, wozu Ihr Uns am Ende des Jahres jederzeit zwölf Personen vorzuschlagen habt, wozu Wir aber für den Lauff des gegenwärtigen Jahres Unsern Geheimen Rath Freiherrn v. Edelsheim, dann Unsern Geheimen Hofrath Brauer, Hofrath Böckmann, Kammerrath Klose, Hofdiaconum Waltz und einen Euch noch bekannt zu machenden hiesigen Bürger ernennen, bestehen, von Uns und Unserm Geheimen Raths-Collegio immediate abhangen, und Uns wie die Polizey-Deputation ihre rapports jeden Sonntag überliefern soll; so machen wir Euch solches sammt und sonders zu der Nachachtung und damit Ihr vor allen Dingen das publicum durch ein in das Wochenblatt einzurückendes avertissement von der Eröffnung des Hospitals benachrichtiget, in Gnaden bekannt. Versehen Uns auch, daß Ihr aus christlicher Liebe, das Euch aufgetragene Amt getreulich und fleißig verwalten wollet u. s. w.

Die Medikamente sollten, zunächst auf 2 Jahre, ad rationes pauperum aus der Hofapotheke abgegeben werden; auf die gleiche Zeit wurde die Bestreitung aller übrigen durch die Erträgnisse des Spitalfonds nicht gedeckten Kosten auf die Herrschaftskasse übernommen. Dem Spitalarzte und beziehungsweise dem Spitalchirurgen sollten alle hier anwesenden das Wartegeld genießenden jungen Ärzte und Wundärzte als Assistenten dienen. Der Spitalchirurg hatte im Anstaltsgebäude freie Wohnung bis 1811; von da ab mußte er die Wohnung zur Krankenpflege abgeben und erhielt eine Mietsentschädigung.

Am 13. März 1789 hielt die Spitalkommission (in den Akten häufig auch als Spitaldeputation bezeichnet) ihre erste Sitzung, welche durch eine von dem Geiste edelster Humanität durchwehte Anrede des um das Zustandekommen des Spitals hochverdienten Ministers von Edelsheim eröffnet wurde. Der erste Hospitalarzt war der Sanitätskommissionsdirektor Oberhofrat Dr. Schweickhardt; er widmete seine Dienste bis 1813 der Anstalt und zwar ohne besondere Vergütung, worüber er häufig klagt, da er aus seinem amtlichen Einkommen (200 fl. Besoldung) kaum die nötige Lebsucht bestreiten könne.

Nachdem Baden im Jahr 1806 ein Großherzogtum geworden war, blieb zwar die Hospitalkommission dem Großherzog noch einige Zeit »immediat« unterstellt; ihre Berichte wurden „an Seine Königliche Hoheit zum Ministerium des Innern" adressiert und die von ihr zu befolgenden Befehle gab: Carl Friedrich, Großherzog von Baden, Ministerium des Innern. Vom Jahr 1810 an verkehrt jedoch die Hospitalkommission direkt nur noch mit dem „hochpreißlichen" Ministerium des Innern.

Durch Ministerialverfügung vom 27. Januar 1820 wird die Zusammensetzung der Kommission neu geregelt; diese soll nämlich bestehen aus

dem jeweiligen Polizei-Direktor,
dem Hospitalarzt für das Medicinische,
dem Hospitalarzt für das Chirurgische,
dem evangelischen Stadtpfarrer I,
dem evangelischen Stadtpfarrer II,
dem katholischen Stadtpfarrer,
dem jeweiligen Polizeiamtmann,
dem Polizei-Secretaire,
dem Oberburgermeister,
einem Burger.

Der „Burger" wurde vom Gemeinderat nach Vernehmung des Bürgerausschusses gewählt.

Die Aufsicht über das Spital wurde 1822 dem Stadtphysikat übertragen, welches dabei zu allwöchentlichen Visitationen der Anstalt verpflichtet war. Ein aus dem Spitalfond bezahlter Arzt war um diese Zeit noch nicht vorhanden; erst 1824 erscheint ein solcher (Dr. Hochstetter) mit 200 fl. Gehalt.

Im Jahr 1851 wird die hiesige Diakonissenanstalt in's Leben gerufen; 1852 erklärt der Gemeinderat, durch die Staatsbehörde zum Gutachten über die projektierte Gründung eines Vincentiushauses aufgefordert, daß er im Hinblick auf das vorhandene städtische Spital weitere Krankenanstalten nicht als Bedürfnis ansehe, und daß er diesen Standtpunkt, wenn er gefragt worden wäre, auch gegen die Gründung des Diakonissenhauses geltend gemacht haben würde; nachdem aber letztere gestattet worden sei, müsse er im Interesse der konfessionellen Gleichberechtigung auch die Zulassung des Vincentiushauses befürworten.*)

Durch Staatsministerialentschließung vom 12. Februar 1858 wird die Bildung der Hospitalkommission abermals neu bestimmt; letztere soll hiernach bestehen

aus dem Stadtdirektor als Vorstand,
„ den beiden Hospitalärzten**),

---

*) Ueber das Vincentiushaus und die Diakonissenanstalt siehe das Werk: Die Großherzoglich badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für die Gesundheitspflege und Rettungswesen. 1876. Abt. I., S. 168. 1882, Kap. XXXVII.

**) Das Krankenhaus bestand bezüglich der ärztlichen Behandlung aus einer Abteilung für innerliche und aus einer solchen für äußerliche Krankheiten.

aus dem Stadtamtsarzte,
„ einem evangelischen Pfarrer der Residenz, der von dem Evangelischen Oberkirchenrat zu ernennen ist,
„ dem katholischen Stadtpfarrer,
„ dem Polizeibeamten,
„ dem Oberbürgermeister,
„ zwei Bürgern, einem evangelischen und katholischen, nach der Wahl des Gemeinderats,
„ aus dem Polizeiaktuar als Protokollführer.

Die hienach gebildete neue Hospitalkommission gab den 31. Dezember 1858 der von ihr verwalteten Anstalt den Namen „Städtisches Krankenhaus".

Eine wesentliche Umgestaltung erfuhr die Krankenhausbehörde durch das Stiftungsgesetz vom 5. Mai 1870, welches die Verwaltung der weltlichen, ausschließlich nur zum Vorteil von Angehörigen oder Bewohnern einer Gemeinde bestimmten Stiftungen mit Ausnahme der dem öffentlichen Unterricht gewidmeten der Gemeinde selbst übertrug (§§. 12 und 14 des citierten Gesetzes). Die bisherige Spitalkommission machte zwar geltend, daß diese Bestimmungen keine Anwendung auf das Krankenhaus fänden, weil für letzteres der Stifter einen besondern Stiftungsrat angeordnet habe und derartige Verfügungen nach §. 8 des Gesetzes in Kraft blieben. Das Großherzogliche Ministerium des Innern trat jedoch dieser Anschauung nicht bei, sondern überwies durch Erlaß vom 17. Juni 1871 die Stiftung in die Verwaltung der Gemeindebehörde, letzterer überlassend, ob sie nach §. 26 des Stiftungsgesetzes die Einsetzung eines besondern Stiftungsrats ihrerseits beschließen wolle oder nicht. Der Gemeinderat nahm darauf (9. August 1871) das Spital in Selbstverwaltung, die er durch eine von ihm bestellte Kommission ausübte. Den 8. September 1871 war die Kommission unter dem Vorsitze des Gemeinderats Obermedizinalrats Dr. Volz zum ersten Mal versammelt und beschloß über die von ihr zu befolgenden Verwaltungsgrundsätze. Dabei wurde das Institut des Krankenhausinspektors eingeführt, welchem als einem ständigen Vertreter des Gemeinderats die Aufsicht über das Spital in wirtschaftlicher Hinsicht oblag. Die Protokolle der Kommission waren dem Gemeinderat vierteljährlich zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen, woraus ersichtlich, daß die Funktion des letztern eine mehr formale war, der thatsächliche Schwerpunkt der Verwaltung aber bei der Kommission ruhte.

Diese Organisation blieb übrigens nicht lange bestehen. Nach Einführung der Städteordnung vom Jahre 1874 wurde durch das Ortsstatut über das Armenwesen das Krankenhaus dem Armenrate unterstellt; derselbe hat für die Verwaltung der Anstalt eine engere Kommission von wenigstens drei Mitgliedern zu bilden, wovon das den Vorsitz führende zugleich dem Stadtrat angehören muß. Die Beschlüsse der Kommission bedürfen der Genehmigung des Armenrats und wenn allgemeine, für dauernde Geltung berechnete Verfügungen in Frage stehen, auch des Stadtrats.

Die Naturalverpflegung der Kranken wurde in früherer Zeit an Unternehmer verpachtet, welche für jede abgegebene Kostportion eine vertragsmäßig festgestellte Taxe erhielten und dazu noch freie Wohnung und Gartenbenutzung *), ferner unentgeltlichen Holzgenuß und „unentgeltlichen, jedoch nicht übermäßigen" Gebrauch von Lichtern und Brennöl anzusprechen hatten. Im Jahre 1815 wurde bezahlt:

*) Der Spitalgarten war jedoch 1814 auf allerhöchsten Befehl in einen öffentlichen Platz — den jetzigen Spitalplatz — umgewandelt worden. Der Verwalter und Speisemeister erhielt zu Folge dessen eine Entschädigung von jährlich 50 fl.

Für eine ganze Kostportion 16 kr.
„ „ halbe „ 10 kr.
„ „ Diät „ 8 kr.

Die ganze Kostportion bot folgende Genüsse dar:

„a. Morgens eine Suppe,
b. Mittags:
Fleischbrühe-Suppe,
Gemüse,
Ein Viertel Pfund Ochsenfleisch ohne Knochen oder Flächsen.
c. Nachts:
eine Suppe oder Reis oder Flättlein oder Äpfel oder Mehlbrey oder Nudlen."

Die „Diät" bestand nur aus drei Suppen für Morgens, Mittags und Nachts.

Für einen halben Schoppen Wein alt Durlacher Maaß wurden 5 kr. bezahlt, für das Waschen einer Kappe 1½ kr., einer linnenen und kattunenen Weiberhaube 1½ kr., eines „Hembds" 4 kr., einer „Pfulbenzieche" 2 kr., eines „Naßtuchs" 1½ kr. ꝛc.

Im Jahre 1841 kostete die ganze Portion schon 30 kr., die Dreiviertelsportion 21 kr., die halbe Portion mit Fleisch 15 kr., ohne Fleisch 13 kr., die Krätzportion 15 kr., eine Diät „mit Quetschen" 10 kr., und eine solche „ohne Quetschen" 9 kr.

Die Wartung der Kranken geschah durch Bedienstete, welche von der Spitalkommission angestellt wurden. In den 50er Jahren waren bei einem täglichen Krankenstand von 40 bis 60 zwei ständige Krankenwärter und eine ständige Krankenwärterin vorhanden, denen im Notfalle noch Aushilfswärter beigegeben wurden. — Die Konfession begründete keine Trennung in der Krankenpflege*): dem Katholiken wurde vom Protestanten gewartet und umgekehrt.

Ende der 50er Jahre ging eine eingreifende Veränderung in diesen Verhältnissen vor sich. Die bisherige Art der Bewirtschaftung des Spitals scheint einer ausgiebigen Kontrole ermangelt und dem Personal verschiedene Unterschleife wie auch sonstigen Unfug ermöglicht zu haben. Zur Heilung der „faulen Krebsschäden" der Anstalt wurde 1857 beantragt, die Diakonissinnen und die durch unmittelbare allerhöchste Entschließung des Großherzogs vom 13. März 1845 in Baden zugelassenen Barmherzigen Schwestern mit der Wirtschaftsführung und Krankenpflege zu betrauen und das Spital zu diesem Behufe in eine evangelische und eine katholische Abteilung zu scheiden. Es stieß jedoch dieser Antrag bei mehreren Mitgliedern der Kommission sowohl aus prinzipiellen wie aus praktischen Gründen mit Recht auf heftigen Widerstand, wie denn im Hinblick auf die wesentlichste Aufgabe eines Spitals, die Pfleglinge von ihren Leibesgebrechen zu heilen, eine unzweckmäßigere Grundlage der zu bildenden Abteilungen als die Konfession kaum ersonnen werden kann. Nach langen Debatten einigte sich den 6. April 1857 die Kommission in der Annahme eines Vermittlungsvorschlags, wonach eine konfessionelle Scheidung der Kranken nicht erfolgen, sondern die Wartung sämtlicher Kranken abwechslungsweise in einem jährlichen oder zweijährigen Turnus den Barmherzigen Schwestern und beziehungsweise den Diakonissinnen übertragen werden sollte. Weder das Ordenssuperiorat der erstern, noch der Vorstand der letztern giengen jedoch hierauf ein und so wurde denn mit Ministerialgenehmigung vom 19. August 1858 die konfessionelle Trennung eingeführt. Nach den mit dem Ordenssuperiorat der Barmherzigen Schwestern und beziehungsweise mit dem Verwaltungsrat der Diakonissinnen

*) Bei dem Vorhandensein eines israelitischen Hospitals kam es in frühern Zeiten thatsächlich fast nie vor, daß Juden im städtischen Krankenhause verpflegt wurden; rechtlich ausgeschlossen aber waren auch sie niemals.

abgeschlossenen, im Wesentlichen gleichlautenden Verträgen vom 28. Juli 1858 war die Pflege der katholischen Kranken durch vier Barmherzige Schwestern (einschließlich der Oberin) und die der evangelischen durch vier Diakonissinnen (einschließlich der Oberschwester) zu besorgen. Das Spital wurde hiernach räumlich in zwei völlig getrennte Abteilungen, in eine katholische und eine evangelische, geschieden. Den evangelischen Schwestern war strengstens untersagt, auf der katholischen Abteilung Hilfe zu leisten und die katholischen Schwestern hatten sich zu enthalten, unter was irgend für einem Vorwande dies auch sein möchte, einen evangelischen Kranken zu pflegen. Auch die Wirtschaftsführung war konfessionell geschieden: es wurde in einer katholischen und einer evangelischen Abteilung gekocht, gewaschen, gebügelt und geflickt.

Nach den erwähnten Verträgen lag den resp. Oberschwestern ob, für die gesamte Verköstigung der Kranken der betreffenden Abteilung zu sorgen und zwar unmittelbar auf Rechnung der Anstalt, worin jedenfalls gegenüber dem frühern Verakkordierungssystem ein erheblicher Fortschritt lag. Zur Bestreitung der kleinen Ausgaben des täglichen Haushalts erhielten die Oberschwestern Vorschüsse, über deren Verwendung allmonatlich Rechnung abzulegen war. Anschaffungen im Wert von über drei Mark waren bei der Kommission zu beantragen. Die Anstalt gewährte den Schwestern Wohnung, Zimmereinrichtung, Kost, Heizung, Licht und Wäsche, eintretendenfalls in kranken Tagen unentgeltliche Verpflegung und die Sorge für das Begräbnis. Zur Beschaffung der Kleider der Schwestern erhielt das Diakonissenhaus und beziehungsweise das Ordenssuperiorat eine jährliche Vergütung von 70 fl. für jede Schwester.

Die Wiederbeseitigung der konfessionellen Abteilungen ist dem Badischen Frauenverein zu danken *). Schon vor Einführung der Diakonissinnen und Barmherzigen Schwestern hat sich der Sophien-Frauen-Verein um die Wirtschaftsführung im Spital dadurch verdient gemacht, daß er durch besonders hiezu delegierte Mitglieder Aufsicht über die richtige Beschaffenheit und Quantität der von den Kostgebern verabfolgten Kostportionen führte. Von Anfang der 60er Jahre an ließ der Badische Frauenverein weibliche Zöglinge, welche im Luisenhaus den theoretischen Unterricht erhielten, auch im hiesigen Spital für die Krankenpflege praktisch ausbilden; die katholischen giengen bei den Barmherzigen Schwestern, die evangelischen bei den Diakonissinnen in die Lehre. Aber erst am 26. Januar 1872 wurden die mit dem Ordenssuperiorat und dem Verwaltungsrat der Diakonissenanstalt abgeschlossenen Verträge vom Jahre 1858 gekündigt und wurde die Krankenpflege unter Aufhebung konfessioneller Unterscheidungen an Wärterinnen des Frauenvereins übertragen. **)

---

*) Näheres über die Thätigkeit des badischen Frauenvereins auf dem Gebiete der Krankenpflege überhaupt siehe in der Zeitschrift: Geschichte des badischen Frauenvereins, Karlsruhe 1881, insbesondere S. 11, 13, 50 ff., 122 ff.

**) Der heute noch giltige Vertrag vom 22. März 1872 lautet wie folgt:

Zwischen dem Gemeinderate der Residenzstadt Karlsruhe und dem Vorstande des badischen Frauenvereins dahier, Abteilung für Krankenpflege, ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§. 1.

Der badische Frauenverein verpflichtet sich, für den Dienst des städtischen Krankenhauses dem Gemeinderate von Karlsruhe ständig den genügenden Bedarf an Wärterinnen zu stellen. Der gewöhnliche Bedarf wird auf sechs Wärterinnen (z. Z. acht) und eine Oberwärterin bemessen.

Die Oberwärterin wird vom badischen Frauenverein bezeichnet.

§. 2.

Die Wärterinnen übernehmen den innern Dienst des Hauses, nämlich die Pflege der Kranken und die Verköstigung der Kranken und Hausgenossen und führen den gesamten Haushalt und zwar auf Kosten der Stiftung. Die Pflege und Abwartung der Kranken besorgen sie nach den einer gelernten Wärterin zustehenden

Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Pflegerinnen der beiden religiösen Genossenschaften nach den in den Akten niedergelegten übereinstimmenden Zeugnissen ihrem Beruf in selbstlosester Hingebung obgelegen und so die Mängel, welche mit der ganzen Einrichtung

---

Verpflichtungen und der Anweisung der Ärzte. Zur Verköstigung werden ihnen die größeren Vorräte auf Bestellung in's Haus geliefert, während sie den täglichen Marktbedarf durch ihre Einkäufe beschaffen.

Ihrer Besorgung unterliegt die Wäsche, das Weißzeug, die Bereitstellung der Krankensäle und Aufrichtung der Betten, die Heizung, die Reinlichkeit sämtlicher Räume des Hauses.

§. 3.

Zu diesen Diensten stellt die Oberwärterin im Einverständnis mit dem Inspektor eine Köchin und 4 bis 6 Dienstmägde an, welche aus den Mitteln des Hauses bezahlt werden, wie auch die nötige Aushilfe durch Taglöhnerinnen für die Wäsche und andere Geschäfte.

§. 4.

Zur Führung des Haushaltes empfängt die Oberwärterin geeignete Vorschüsse von der Verrechnung, worüber sie regelmäßige Rechnung abzulegen hat.

Wegen Erhaltung des Inventars, Neuanschaffungen, Ausbesserungen hat die Oberwärterin sich mit dem Inspektor zu benehmen.

Das Ab- und Zuschreiben des Inventars ordnet der Inspektor mit der Oberwärterin.

§. 5.

So lange die Wärterinnen im Dienste der Anstalt stehen, haben sie inbezug auf denselben nur von den Vorgesetzten der Anstalt und den Ärzten Weisungen zu empfangen und die Ordnung des Hauses wahrzunehmen.

§. 6.

Es steht dem Frauenverein nach vorgängiger Vereinbarung zu, Wechsel in der Person einzelner Wärterinnen vorzunehmen; dem Wunsche des Vorgesetzten der Anstalt nach einem solchen Wechsel wird er stets nachkommen.

Das gleiche Recht haben die Vorgesetzten der Anstalt inbezug auf die Dienstboten.

§. 7.

Die Wärterinnen erhalten in der Anstalt eine anständige Wohnung und Schlafräume nebst Ausrüstung in Bett und Möbeln, sie erhalten im Hause vollständig freie Verpflegung in Kost, Wäsche, Heizung, Licht.

Für sechs Wärterinnen zahlt die Verrechnung an die Kasse des badischen Frauenvereins jährlich die Summe von 750 fl. (z. Z. 1 800 ℳ). Bei Vermehrung oder Verminderung des Personals wird die einzelne Wärterin zu 125 fl. (z. Z. 300 ℳ) berechnet.

Die Höhe des Betrages für die Oberwärterin bleibt besonderer Vereinbarung vorbehalten.

In Krankheiten leistet die Anstalt den Wärterinnen die gleichen Dienste wie den Mitgliedern der städtischen Krankenversicherungsanstalt.

§. 8.

Der Hausknecht, welcher nach eigener Dienstweisung die schweren Dienste im Hause und Hof zu besorgen hat, Holz und Kohlen zu tragen, Bäder zu rüsten ꝛc. ꝛc., kann von der Oberwärterin dazu aufgeboten werden.

§. 9.

Die männlichen Bediensteten des Hauses stehen mit besonderer Dienstweisung unter den Befugnissen des Krankenhausinspektors.

§. 10.

Der Krankenhausinspektor leitet und überwacht persönlich den größeren wirtschaftlichen Betrieb der Anstalt, die Hausordnung, den Verkehr nach Außen, die Ergänzung des Materials. Anstände der Bediensteten im Hause sind an ihn anzubringen, da er als Vorgesetzter den Gemeinderat vertritt.

§. 11.

Die Wärterinnen treten spätestens am 1. September 1872 in den Dienst der Anstalt ein, der Vertrag ist von der Zeit des Eintritts an auf 4 Jahre giltig, nach dieser Zeit tritt das Recht halbjähriger Kündigung für beide Kontrahenten ein.

Der Vertrag wurde doppelt ausgefertigt, von jedem der Betheiligten unterschrieben und jedem ein Exemplar desselben zugestellt.

Nachtrag zu §. 7.

Durch nachträgliches Übereinkommen wurde mit Genehmigung des Gemeinderats vom 29. Oktober 1873 die Durchschnittsumme für sechs Wärterinnen auf 1 620 Mark, für eine Wärterin auf 270 Mark vom 1. Juli 1873 an erhöht.

naturnotwendig verbunden waren, thunlichst ausgeglichen hatten. Zufolge eines Mißgriffes bei der Wahl der ersten Oberin der Frauenvereinswärterinnen hat zwar die Hausordnung des Spitals gleich zu Beginn des mit dem Frauenverein vereinbarten Vertragsverhältnisses eine vorübergehende Störung erlitten. Der Mißgriff wurde jedoch alsbald removiert und auf Grund der seitherigen Erfahrung darf füglich behauptet werden, daß sich die neue Ordnung in jeder Hinsicht vortrefflich bewährt.

Die Verpflegungstaxen des Spitals waren bei dessen Eröffnung auf 18 kr. beziehungsweise 24 kr. für den Verpflegungstag festgesetzt worden, je nachdem der Kostenersatz von einer öffentlichen Kasse oder von einer Privatperson zu leisten war; die Vergütung für ärztliche Behandlung, Bäder 2c. war in diesen Beträgen inbegriffen. Mit dem zunehmenden Steigen der Nahrungsmittelpreise verband sich naturgemäß eine entsprechende Erhöhung der Verpflegungstaxen. 1795 mußten schon 21 kr. beziehungsweise 28 kr. bezahlt werden; 1853—33 kr. beziehungsweise 44 kr. Gegenwärtig bestehen 2 Verpflegungsklassen; den Kranken I. Klasse (mit besonderem Zimmer) werden seit 1877 5 Mark angerechnet (vorher 3 Mark), den Kranken II. Klasse seit 1872 2 Mark und bei Blatternfällen 3 Mark. Kinder unter 10 Jahren zahlen 1 Mark.

In enger Verbindung mit dem Spital stand von Anfang an (seit 1790) die städtische Krankenversicherungsanstalt, über deren Entstehung und weitere Entwicklung in der Begründung zu dem Antrag des Stadtrats vom 11. Oktober 1881, die Satzungen der Krankenversicherungsanstalt betreffend, nähere Mitteilung gemacht ist. Nachdem im Jahr 1868 die Befugnis zum Eintritt in diese Anstalt auf die nicht hier heimatsberechtigten Gewerbsgehilfen, Arbeiter 2c. beschränkt worden war, eröffnete die Großherzogliche Spitalkommission vom 1. Januar 1869 an für Jedermann die Möglichkeit, sich für eintretende Erkrankungsfälle „auf das Spital zu abonnieren". Das Abonnement betrug jährlich 3 fl. 24 kr. und begründete für die Dauer von 12 Wochen den Anspruch auf freie Verpflegung in der Anstalt, beziehungsweise auf unentgeldlichen Arzneibezug und freie ärztliche Behandlung zu Hause. Das Abonnement war von Beibringung eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht. Nichtsdestoweniger wurde diese Einrichtung fast eben so oft mißbraucht als benützt, indem hauptsächlich solche sich abonnierten, welche demnächst der Verpflegung bedürftig zu werden fühlten; schon 1871 wurde sie daher wieder aufgehoben. Immerhin wäre es sehr erwünscht, wenn auch solchen Einwohnern, die außerhalb der von den hiesigen Krankenkassen umfaßten Kreise stehen, die Möglichkeit der Krankenversicherung gewährt würde; für zahlreiche Personen, namentlich alleinstehende Frauen, Näherinnen, Büglerinnen, Lehrerinnen 2c., aber auch für die selbstständigen Arbeiter würde hierin eine große Wohlthat liegen. Bei einer entsprechenden Organisation, welche die erforderlichen Cautelen gegen den Mißbrauch enthält, ließe sich die gedachte Einrichtung ohne jene Gefährde verwirklichen. Mehrfache Erwägungen haben jedoch zu dem Beschluß geführt, mit dem Projekte noch zuzuwarten, bis über das Schicksal der einschlägigen Reichsgesetzgebung Entscheidung gefallen ist. (Gesetzentwurf, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.)

In früheren Jahren waren mit sämtlichen Zünften Verträge abgeschlossen, wodurch sich das Spital zur Verpflegung der zur Zunft gehörigen Gesellen, Lehrlinge 2c. gegen Entrichtung der festgesetzten Taxen verpflichtete. Die heute bestehenden freiwilligen Krankenkassen verschiedener Fabriken und Gewerbebetriebe*) benützen regelmäßig nicht das städtische

*) Es bestehen deren z. B. 20, nämlich:

Krankenkasse der Diakonissen-Anstalt,
„ des Vincentinushauses,
„ der Maschinenfabrik,
„ der Fabrik von Schmieder & Mayer,

Spital, sondern das Vincentius- oder Diakonissenhaus, weil dort die Verpflegungstaxen auf geringere Beträge normiert sind. Da übrigens beide Anstalten ansteckend Kranke, Syphilitische und Krätzige nicht aufnehmen, so verbleiben gerade diese unangenehmen Gäste dem städtischen Krankenhaus, was Veranlassung dazu gegeben hat, daß für deren Verpflegung seit dem 17. Juli v. J. den privaten Krankenkassen eine Taxe von 4 Mark täglich aufgerechnet wird.

Wegen der Verpflegung gerichtlicher und polizeilicher Gefangener sind Verträge mit den betreffenden Staatsbehörden abgeschlossen worden, durch welche die Anstalt sich verpflichtet hat, eine hinreichende Anzahl entsprechend verwahrter Gefangenenzellen einzurichten.*)

Krankenkasse der Fabrik von Gschwindt & Cie.,
" " " " Junker & Ruh,
" " " " Heid & Neu,
" " " " Seneca,
" " " " Ch. Christofle & Cie.,
" " " " Ellstätter,
" " " " Kammerer,
" " " " Schnurmann,
" " Hofkunstfärberei von Printz,
" " Möbelschreinerei von Himmelheber,
" des Pferdezuchtvereins,
" der Zimmerleute,
" der Schreiner,
" " Buchdrucker,
" " Eisenbahnarbeiter,
" " Maurer.

*) Die Verträge lauten:

Zwischen dem Großherzoglichen Amtsrichter H. Dietz als Bevollmächtigter des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen und dem Großherzoglichen Obermedizinalrat und Gemeinderat Dr. Volz, als Bevollmächtigter der Gemeinde Karlsruhe, ist nachstehender

Vertrag über die Aufnahme von kranken Gefangenen in das städtische Krankenhaus

geschlossen worden. Derselbe wird für beide Kontrahenten verbindlich, wenn nicht innerhalb 14 Tagen von der einen oder andern Seite der Rücktritt erklärt wird:

§. 1.

Die Gemeinde Karlsruhe macht sich verbindlich, die Kranken des hiesigen Gefängnisses in das städtische Krankenhaus aufzunehmen, und dieselben nach den Bestimmungen der Hospitalordnung verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

§. 2.

Für diese Kategorien von Kranken hat die Gemeinde eine Abteilung von vier besonders eingerichteten Haftzellen (Nr. 12—15) des I. Stockes eingerichtet, und wird dieselben für die Dauer des Vertrages in Stande halten. Die Fenster dieser Zellen müssen bleibend mit starken Eisengittern versehen und die Thüren durch starke Eisenstangen verschlossen sein.

Sollte wegen der künftigen Einrichtung der Zellen zwischen dem Großherzoglichen Amtsgerichte und der Krankenhauskommission ein Einverständnis nicht zu erzielen sein, so unterwerfen beide Teile sich der Entscheidung des jeweiligen Großherzoglichen Bezirksbauinspektors.

§. 3.

Die Abwartung der kranken Gefangenen erfolgt in einer der in §. 2 bezeichneten Zellen, welche ständig geschlossen gehalten wird.

Sollte der Krankenstand des Gefängnisses weitere Anforderungen stellen, so ist die Krankenhauskommission gehalten, im Benehmen mit Großherzoglichem Amtsgerichte für geeignete Unterbringung der Gefangenen in Räumlichkeiten des Spitals zu sorgen.

§. 4.

Das Großherzogliche Ministerium vergütet für den Verpflegungstag den Betrag von einem Gulden

In früherer Zeit war den Gefängnisbehörden dieselbe Verpflegungstaxe wie den Zünften zugestanden. Da hiebei die Spitalkasse wegen der größeren Kosten der Einzel-

der Verrechnung des Krankenhauses. Die Rechnung wird nach Entlassung des Kranken aus dem Spitale dem Großherzoglichen Amtsgericht zugesendet; die Zahlung erfolgt von Seiten Großherzoglicher Amtskasse.

§. 5.

Dieser Vertrag unterliegt einer sechsmonatlichen Kündigung.

Doppelt ausgefertigt.

Karlsruhe, den 7. November 1873.

Der Gemeinderat: Großherzoglicher Amtsrichter:

Ministerium des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Die Aufnahme kranker Gefangenen in das städtische Krankenhaus betreffend.

Ist der Vertrag mit der Gemeinde Karlsruhe vom 7. d. M. mit dem Beisatze zu genehmigen: „Die Verpflichtung der Amtskasse zur Zahlung der in §. 4 des Vertrags bestimmten Verpflegungssumme besteht nur für die Zeit, in welcher die Untersuchungshaft gegen den in das Krankenhaus aufgenommenen Gefangenen fortdauert und beziehungsweise in welcher derselbe die erkannte Gefängnißstrafe zu verbüßen hat".

Karlsruhe, den 27. November 1873.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.

Karlsruhe, den 11. April 1881.

Der in §. 5 des mit der Gemeinde Karlsruhe unterm 7. November 1873 abgeschlossenen Vertrags über die Aufnahme von kranken Gefangenen in das städtische Krankenhaus, als Vergütung für jeden Verpflegungstag festgesetzte Betrag von einem Gulden wird vom 1. Oktober d. J. auf zwei Mark erhöht.

Für die Einweisung der Gefangenen in das Krankenhaus wurde folgende nähere Ordnung vereinbart:

§. 1.

Die Zuführung des Gefangenen ist von einem Schreiben eines der jeweils beiden Großherzoglichen Bezirksärzte oder eventuell der unterzeichneten Stelle an die verehrliche Krankenhauskommission begleitet, welches die persönlichen Verhältnisse des kranken Gefangenen enthält und die Notwendigkeit der ärztlichen Behandlung und Verpflegung bescheinigt.

§. 2.

Sollte die Aufhebung der über den Kranken verhängten Untersuchungs- oder Strafhaft vor dessen Heilung von den Gerichtsbehörden verfügt worden sein, so wird die Krankenhauskommission durch das unterzeichnete Gericht hiervon schriftlich benachrichtigt werden.

Nach diesem Zeitpunkt fällt die weitere Behandlung und Verpflegung des Kranken nicht mehr unter den Vertrag.

§. 3.

Sobald nach erfolgter Heilung die Entlassung des Gefangenen aus dem Krankenhause erfolgen kann, erhält das Großherzogliche Amtsgericht Karlsruhe von der Krankenhauskommission hierüber Nachricht.

Die Zuführung des Gefangenen in das Gefängnis wird alsdann von Großherzoglichem Amtsgericht angeordnet und geleitet.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1873.

Großherzogliches Amtsgericht.

Zwischen dem Großherzoglichen Bezirksamt Karlsruhe als Bevollmächtigtem des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und dem Großherzoglichen Obermedizinalrat Dr. R. Volz als Bevollmächtigtem des Gemeinderats der Residenz (als Verwaltungsbehörde der Spitalstiftung) ist nachstehender

Vertrag über die Aufnahme kranker Polizeigefangener und der wegen Krätz- oder Lauskrankheit zugewiesenen Personen in das städtische Krankenhaus

abgeschlossen worden. Derselbe wird für beide Kontrahenten verbindlich, sobald die Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern sowie des Gemeinderats der Residenz ertheilt ist.

verpflegung in Verlust kam, wurden seit 1847 bei jeder Verpflegung eines Gefangenen die thatsächlich hiedurch erwachsenen Kosten aufgerechnet, was selbstredend eine große Umständlichkeit war. In den oben erwähnten Verträgen ist eine Verpflegungstaxe von 2 Mark vereinbart.

Ein schlimmer Mißstand wird dadurch bedingt, daß das städtische Krankenhaus aufgeregte Geisteskranke öfters auf längere Zeit aufnehmen muß;*) weder sind Einrichtungen dazu vorhanden, solche Kranken ausreichend zu pflegen, noch läßt sich bei der baulichen Beschaffenheit des Spitals vermeiden, daß der von den Irrenzellen ausgehende Lärm die Ruhe der übrigen Abteilungen empfindlich stört. Hauptsächlich sind es ausländische, d. h. nicht badische Geisteskranke, deren Wiederentfernung und endgiltige Unterbringung sich jeweils hinauszögert, weil die badischen Irrenanstalten zunächst nur für Landesangehörige bestimmt sind (Statut der Heil- und Pflegeanstalt Illenau vom 18. März 1865, §§. 7, 17, 31; der Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim vom 27. November 1869, §§. 7, 17, 31; der Irrenklinik in Heidelberg vom 12. Oktober 1878, §§. 2, 35). Sowohl im Interesse der betreffenden Irren als des Krankenhauses wäre es sehr wünschenswert, wenn die rasche Verbringung auch nicht badischer Irren in eine passende Verpflegung erleichtert werden könnte.

Für die der öffentlichen Fürsorge anheimgefallenen Personen werden die Verpflegungskosten von der Armen- und beziehungsweise der Stadtkasse der Krankenhausstiftung mit zwei Mark täglich vergütet. Hat der Verpflegte in hiesiger Stadt nicht den Unterstützungswohnsitz, so fordert der Armenrat Ersatz bei dem endgiltig verpflichteten

---

§. 1.

Die Gemeinde Karlsruhe macht sich verbindlich, die in polizeilicher Haft befindlichen Kranken des hiesigen Gefängnisses, sowie die Eingangs erwähnten zugewiesenen Personen in das städtische Krankenhaus aufzunehmen und dieselben nach den Bestimmungen der Hospitalordnung verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.

§. 2.

Für die Gefangenen hat die Gemeinde besondere Haftzellen eingerichtet und wird dieselben für die Dauer des Vertrags in Stand halten.

Die Fenster dieser Zellen müssen bleibend mit starken Eisengitter versehen und die Thüren durch starke Eisenstangen verschlossen sein. Sollte wegen der künftigen Einrichtung der Zellen zwischen dem Großherzoglichen Bezirksamt und der Krankenhauskommission ein Einverständnis nicht zu erzielen sein, so unterwerfen beide Teile sich der Entscheidung des jeweiligen Großherzoglichen Bezirksbauinspektors.

§. 3.

Die Abwartung der kranken Gefangenen erfolgt thunlichst in einer der in §. 2 bezeichneten Zellen, welche ständig geschlossen gehalten wird.

Sollte der Krankenstand des Gefängnisses weitere Anforderungen stellen, so ist die Krankenhauskommission gehalten, im Benehmen mit Großherzoglichem Bezirksamt für geeignete Unterbringung der Gefangenen in Räumlichkeiten des Spitals zu sorgen.

§. 4.

Das Großherzogliche Ministerium vergütet für den Verpflegungstag den Betrag von 2 Mark der Verrechnung des Krankenhauses. Die Rechnung wird nach Entlassung des Kranken aus dem Spital dem Großherzoglichen Bezirksamt zugesendet, die Zahlung erfolgt von Seiten Großherzoglicher Amtskasse.

§. 5.

Dieser Vertrag unterliegt einer sechsmonatlichen Kündigung.

Doppelt ausgefertigt.

Karlsruhe, den 20. Februar 1874.

Beschluß.

Wird obigem Vertrag die Genehmigung erteilt.

Gemeinderat.

*) 1882 waren 20 männliche Irren mit 902 Verpflegungstagen und 17 weibliche Irren mit 318 Verpflegungstagen im Krankenhaus untergebracht. Auf jeden Irren entfielen daher durchschnittlich 33, auf jeden männlichen Irren insbesondere durchschnittlich 46 Verpflegungstage.

Armenverbande, soweit dies gesetzlich zulässig ist, d. h. also nur in teilweisem Betrage. Nach §. 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes richtet sich nämlich die Höhe der einem Armenverband von dem andern zu erstattenden Kosten „nach den am Orte der Unterstützung über das Maß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätze, ohne daß dabei die allgemeinen Verwaltungskosten der Armenanstalten, sowie besondere Gebühren für die Hilfeleistung fest remunerierter Armenärzte in Ansatz gebracht werden dürfen". Für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern), kann in jedem Bundesstaate entweder für das ganze Staatsgebiet gleichmäßig oder bezirksweise verschieden ein Tarif aufgestellt und öffentlich bekannt gemacht werden, dessen Sätze die Erstattungsforderung nicht übersteigen darf. Leider hat Baden von dieser Befugnis bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Die Folge davon ist, daß die zum Ersatz angeforderten Spitalverpflegungskosten bezüglich ihrer Höhe von den Armenverbänden sehr häufig bestritten werden, und daß umfangreiche Korrespondenzen, auch oft genug Prozesse hierwegen nötig fallen. Handelt es sich um kleine Differenzen, wie z. B., wenn die Verpflegung nur wenige Tage gedauert hat, so sind die Kosten und Mühen eines Prozesses auch im Falle des Obsieges so groß, daß sich dieser gar nicht lohnt. Die unbegründetsten Beanstandungen angeforderter Kosten werden um so leichter gemacht, als nach einer Entscheidung des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs sogar die Portoauslagen der Vorcorrespondenz zu den Verwaltungskosten zu rechnen sind*) und als die Kosten eines etwa aufgestellten Anwalts dem siegenden Teile von dem Besiegten nicht ersetzt werden müssen. Bei der Schwierigkeit und Umständlichkeit des Nachweises, daß in den angeforderten Beträgen Verwaltungskosten nicht enthalten sind, liegen die Verhältnisse thatsächlich so, daß ein bestimmtes Maß für die Höhe der Ersatzforderungen gar nicht vorhanden ist. Der Armenrat verlangt daher jeweils soviel, als er erreichen zu können glaubt und muß sich schließlich immer mit dem begnügen, was ihm geboten wird. Manche Armenverbände ersetzen zwar die Verpflegungskosten mit 2 Mark, andere aber nur geringere Beträge in allen Abstufungen; die norddeutschen Armenverbände besonders weigern sich, höhere Sätze zu vergüten als die für ihr Gebiet staatlich festgestellten Tarife enthalten. Dieser Zustand ist nicht nur ein höchst zweckwidriger, sondern auch ein geradezu unwürdiger, insofern die Armenbehörden auf ein Handeln und Markten angewiesen sind, wie es im soliden privaten Geschäftsverkehr längst verpönt ist. Abhilfe wäre dringend zu wünschen.

Das Spitalgebäude wurde von dem Baumeister Müller ausgeführt und zwar nach dem Muster des Julius-Hospitals in Würzburg (sogenanntes Korridorsystem). Im Jahr 1803 wurde der nördliche Flügel auf fürstlichen Befehl als Militärlazareth eingerichtet und blieb bis 1843 diesem Zwecke gewidmet. In letzterem Jahr kaufte die Stadt von dem Großherzoglichen Kriegsministerium jenen Flügel samt dazu gehörigem Gebäude um die Summe von 32000 fl. zurück. In §. 9 des betreffenden Vertrages machte sich das Kriegsministerium verbindlich, „bei dem höchstpreislichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß höchsten Orts ausgesprochen werde, daß nunmehr das ganze Hospitalgebäude als Eigentum der Stadt oder als städtische unantastbare Stiftung anerkannt sei". In der Folge wurde dieses Anerkenntnis auch ausgesprochen. Am 3. Juli 1846 wurde der geräumte

*) Erkenntnis des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. Februar 1880 Nr. 127 i. S. des Armenverbandes Rohrbach gegen den Armenverband Villingen, Ersatzforderung für Verpflegung des Christian Geiger betreffend. Diese Entscheidung steht in direktem Widerspruch mit einer solchen des Bundesamts für Heimatwesen vom Oktober 1873. Siehe Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrgang 1873, Seite 229.

militärische Teil des Spitals der Stadt übergeben. Ein Grundbuchseintrag über die Eigentumsverhältnisse des Gebäudes existiert aber erst seit dem 3. Juni 1859. In diesem Jahre ließ die Stadtgemeinde das öffentliche Aufforderungsverfahren einleiten, infolge dessen unterm 3. August 1859 ein Beschluß des Stadtamtsgerichts erging des Inhalts:

„Nachdem auf unsere öffentliche Aufforderung Nr. 5536 vom 10. Mai laufenden Jahres niemand Eigentumsansprüche oder sonstige dingliche Rechte an das hiesige Hospital-Gebäude in der angesetzten Frist geltend gemacht hat, so werden alle derartigen Rechte der Stadtgemeinde Karlsruhe gegenüber für erloschen erklärt."

Auch der mit dem Großherzoglichen Kriegsministerium im Jahre 1843 abgeschlossene Vertrag wurde 1859 zum Grundbuche eingetragen. Demnach war die Stadtgemeinde Karlsruhe Eigentümerin des ganzen Spitalgebäudes samt allem dazugehörigen Grund und Boden.

Das Bedürfnis, die Blatternkranken gesondert von den übrigen unterzubringen, führte im Jahre 1863 zur Errichtung eines Anbaues in der Spitalstraße. Um diesen auszuführen, war ein Teil des zu dem Gewerbshaus gehörigen Geländes erforderlich, welches Gebäude im Jahr 1818 aus einer Gantmasse seitens der Großherzoglichen Armenkommission käuflich erworben wurde. Der Neubau wurde aus Mitteln des Grundstocks des Spitalfonds ausgeführt und kostete 19580 fl. und 12 kr., wozu noch ein Betrag von 833 fl. und 24 kr. kommt, welcher dazu verwendet wurde, dem Gewerbshaus Ersatz für ein kleines Seitengebäude zu beschaffen, das in Folge der Spitalerweiterung abgerissen werden mußte. Der sogenannte Blatternbau steht daher auf städtischem Grund und Boden, gehört aber der Stiftung zu Eigentum. Ein Grundbuchseintrag über denselben besteht nicht. Ueberhaupt sind die Rechte des Spitalfonds an dem Spitalgebäude nicht geordnet, sondern es liegt nur der thatsächliche Zustand vor, daß die Stadt dem Spital das ihr gehörige Grundstück samt den ihr gehörigen Bauten darauf zur Benützung überläßt. In der Folge wurden auch seitens der Spitalkommission verschiedene Bauveränderungen und Bauerweiterungen in dem städtischen Gebäudeteil zur Ausführung gebracht, ohne daß die Gemeindebehörde auch nur darüber gehört wurde. Im Jahr 1863/64 wird auf Stiftungskosten der Landgraben beim Spital mit einem Aufwand von 2299 fl. 45 kr. überwölbt und die Einfriedigung gegen Spitalplatz und Steinstraße hin (ursprünglich ein gußeisernes Geländer) mit einem Aufwand von 1950 fl. 6 kr. aufgeführt.

Als die durch den deutsch-französischen Krieg von 1870/71 verursachte große Blatternepidemie eine weitere Entfernung der Blatternkranken von der Stadt als wünschenswert erscheinen ließ, wurde 1872 auf städtischem Grund und Boden im Rüppurrer Wald mit einem von der Stadtkasse bestrittenen Aufwand von 13700 fl. eine isolierte Blatternbaracke erstellt, welche für 14 Betten Raum hat. Der Betrieb dieses kleinen Blatternspitales und dessen bauliche Unterhaltung wurde ohne eine ausdrückliche Regelung des gegenseitigen Verhältnisses thatsächlich dem Spitale überlassen.

In dem gleichen Jahre 1872 wurde das Spitalgebäude in der Stadt durch die Herstellung eines Betsaals bereichert.

Gegenwärtig zählt das Spital (mit Ausnahme der Blatternbaracke) 23 Krankensäle und Krankenzimmer. Zwei davon befinden sich im ersten Stock und dienen dem Kinderspital, im zweiten Stock sind 5 Säle und 5 kleinere Zimmer, im dritten Stock 6 Säle und 5 Zimmer für Kranke eingerichtet. Auf der Abteilung für Männer sind 86, auf der für Frauen 94 Betten vorhanden, während 24 zur Benutzung durch das Dienstpersonal bestimmt sind.

V 64

Das verzinslich angelegte Vermögen der Krankenhausstiftung betrug:

1764	850 fl.	=	1 457 ℳ	14 ₰	
1774	1 540 „	=	2 640 „	— „	
1789	10 135 „	=	17 374 „	29 „	
1805	17 299 „	=	29 655 „	42 „	
1832	17 879 „	=	30 649 „	71 „	
1845	43 220 „	=	74 091 „	42 „	
1863	64 307 „	=	110 240 „	55 „	
1865 *)	42 715 „	=	73 225 „	71 „	
1871	46 165 „	=	79 140 „	— „	

Ende 1882 stellte sich der Vermögensstand wie folgt:

a. Kassenvorrat	2 526 ℳ	98 ₰	
b. Rückstände	9 218 „	22 „	
c. Kapitalien **)	95 899 „	28 „	
d. Fahrnisse	51 837 „	52 „	
e. Liegenschaften	33 600 „	— „	

Die der Stadt gehörigen Teile des Spitalgebäudes sind auf 258 400 ℳ, die Blatternbaracke samt Gelände auf 24 031 ℳ geschätzt.

Die allmähliche Vermögensvermehrung wurde hauptsächlich dadurch herbeigeführt, daß die Verpflegungstaxen einschließlich der Zinserträgnisse den thatsächlichen Aufwand überstiegen, sodann flossen aber auch dem Spital mancherlei Geschenke zu. Es wird wohl eine Pflicht der Dankbarkeit sein, bei dieser Gelegenheit die größern derselben anzuführen. Es schenkten nämlich:

1785	Herr Hofrat v. Gunderote	75 fl.	— kr.	=	128 ℳ	57 ₰
1792	„ Karl Veit Schrickel	2000 „	— „	=	3428 „	57 „
1812	„ Generalmajor Vierordt.	300 „	— „	=	514 „	28 „
1814	„ Hofschlosser Behme in Baden . .	200 „	— „	=	342 „	85 „
1827	„ Oberrechnungsrat Sold in Durlach	300 „	— „	=	514 „	28 „
1846	„ Wilhelm Deimling	100 „	— „	=	171 „	42 „
1859	„ Raphael Drach	100 „	— „	=	171 „	42 „
1860	„ C. A. Schmidt.	652 „	12 „	=	1118 „	5 „
1862	Fräulein Walburga Gast	100 „	— „	=	171 „	42 „
1862	„ Christine Eisenlohr.	400 „	— „	=	685 „	70 „
1866	Herr Dr. Schuberg	100 „	— „	=	171 „	42 „
1870	Frau Christine Patteicher in Wössingen .	116 „	— „	=	198 „	84 „

Eine sehr wohlwollende Gesinnung hat dem Spital gegenüber jederzeit ihre Königliche Hoheit die Großherzogin bethätigt, insofern sie nicht nur in Beziehung auf die Verpflegung der Kranken vieles Nützliche anregte, sondern auch der Anstalt namhafte Geschenke zukommen ließ. Die reiche Ausstattung der Hauskapelle ***) (1872) ist ihrer fürstlichen Freigebigkeit zu danken; 1873 stiftete die hohe Frau eine Statue, einen betenden Engel darstellend, und 1879 eine Gypsfigur, einen Knaben darstellend, welche beide Kunstprodukte die Nischen an den

*) Nach dem Bau des Blatternhauses.

**) Davon gehören 4 649 ℳ 61 ₰ dem Kinderhospital.

***) Dazu gehören: 8 Stück Kirchenbänke. — 1 geschnitzter Altar. — 1 Harmonium. — 1 versilbertes Taufzeug. — 1 versilbertes Meßkännchen mit Platte. — 1 weißes Altartuch. — 2 große Leuchter. — 1 Kruzifix. — 1 Meßbuch schwer mit Silber beschlagen, dazu ein Pult. — 1 Handglocke. — 1 Altargemälde. — 2 große Wandgemälde: die Kreuzabnahme und die Auferstehung Christi darstellend.

Treppenpodesten im zweiten und dritten Stocke zieren. 1880 erhielt das Krankenhaus 10 Stück altdeutsche Stühle von Eichenholz, 1881 12 Stück desgleichen und 1882 2 Stück altdeutsche eichene Sitzbänke jeweils zu Weihnachten als Geschenk der sorgsamen Landesmutter.

Im Jahr 1876 wurde dem städtischen Krankenhaus seitens des badischen Frauenvereins eine Anzahl Bücher zu Eigentum überwiesen, welche den Grundstock einer Bibliothek bildeten, für deren Erhaltung und Vermehrung seitdem im Voranschlag jeweils eine kleine Summe vorgesehen ist. Diese Einrichtung hat sich sehr bewährt und ist eine wahre Wohlthat für die Kranken.

Vor 1821 erhielt das Spital ständig Zuschüsse verschiedenster Art aus der Großherzoglichen Staatskasse. An Stelle derselben trat in gedachtem Jahr ein jährlicher Aversalbeitrag von 4400 fl., welcher bis 1877 ausbezahlt wurde und während dieser Zeit jeweils in den betreffenden Staatsbudgets erschien. Unterdessen wurde derselbe, da ihm eine rechtliche Verpflichtung nicht zu Grunde lag, sistiert, was für das Spital einen sehr fühlbaren Einnahmeausfall bedeutete.

In organischem Zusammenhange mit dem städtischen Krankenhaus stehen die Stiftung des Kammerrats Lidell und der Kinderspitalfond.

Erstere Stiftung beruht auf einem Testamente vom Jahr 1792, das in seinen hierhergehörigen Teilen wie folgt lautet:

„Endlich bestimme und legire ich bey des Herrn Pfalzgrafen Maximilian Joseph, Herzogen zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchlaucht und bey dero Rentei-Amt zu Rappoltsweier im obern Elsaß laut vier Schuldscheine-Verschreibungen von denen Jahren 1782 und 1783 verzienßlich angelegten und mit Hochderoselben allodial Besitzungen versicherte Kapital-Summen von zusammen betragenden Ein Hundert Tausend Livres französischer Währung,*) oder aber wenn diese Kapitalien vor meinem Absterben abgelößt werden sollten, eine gleiche Summe von Einhundert Tausend Livres zu einer immerwährenden Stiftung für das neu errichtete Karlsruher burgerliche Hospital dergestalten, daß meine Haupt-Erbin Dorothea Sophia Lidell, gebohrene Steinheilin die davon abfallende Zinnße lebenslänglich genießen, folglich die Stiftung selbst erst nach ihrem dereinstigen Absterben anfangen, und es alsdann damit in der Maaße gehalten werden solle, wie die hier angeschloßene von mir eigenhändig unterschriebene und besiegelte Beilage des näheren besagt.

Beilage zu meiner letzten Willens-Verordnung vom heutigen Tag, worinnen ich dem burgerlichen Hospital zu Karlsruhe ein Kapital von Hundert Tausend Livres französischer Währung vermacht habe.

Bei dieser Vermächtniß ist mein Wunsch und Wille:

1. daß ersagtes Kapital, so bald daßelbe nach geendigtem Nießbrauch meiner Haupt-Erbin dem Hospital zur eigenen Benutzung zufallen wird, immerdar unter dem Namen

Lidellische Stiftung

von der angeordneten Hospital Deputation getreulich verwaltet, und unvermindert erhalten,

2. daß aus denen daraus abfallenden Zinnßen beständig sechs arme Kranke, die weder Mittel besitzen, noch auf die ohnentgeltliche Aufnahme in das Hospital Ansprache machen können, darinnen Spital-ordnungsmäßig verpflegt,

*) 100 000 L. = 45 833 fl. 28 kr. = 78 571 ℳ 65 ₰

3. daß aus dem weiteren hierzu nicht erforderlichen Zinnß Ertrag für solche Kranke, die zwar einen Theil, aber nicht das Ganze derer festgesetzten Verpflegungskosten aus eigenen Mitteln bestreiten können und die Aufbesserung anderswoher nicht zu fordern haben, täglich zwölf Kreuzer auf die Person zugeschoßen, und
4. daß, wenn beim Jahresschluß an dem Zinnß Ertrag etwas übrig bleibt, wie denn vielleicht die gesezte Zahl von 6 Personen nicht Tagtäglich vorhanden seyn dürfte, der Betrag hinwiederum zum Stiftungskapital zu dessen Vermehrung geschlagen, sofort aus denen vermehrten Zinnßen die in art. 2 et 3 vorgeschriebene Verwendung verhältnißmäßig augmentiret werde.

Des Regierenden Herrn Markgraven zu Baden Hochfürstliche Durchlaucht und Höchstdero Regierungs-Nachfolger ersuche ich dahero geziemend, diese meine wohlgemeinte zur Erleichterung der leydenden Menschheit abzweckende Stiftung stets mit gnädigem Wohlgefallen anzusehen, und sie in besonderen Landesherrlichen Schutz zu nehmen, auch dem fürstlichen Hofrats Collegio oder der angeordneten Stiftungsdeputation die Oberaufsicht über deren getreue Verwaltung und meiner Absicht gemäße Verwendung in Auftrag zu geben.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und meines beigedrückten Petschafts. Karlsruhe, den 17. November 1792.

(L.S.) Christof Friedrich Lidell.

Nachdem im Jahr 1793 Kammerrat Lidell verstorben war, übergab die hinterbliebene Wittwe der Hospitalkommission die Originalurkunden über die in obigem Testament erwähnten Forderungen zur Aufbewahrung und als Kaution. Nach Geheimeratsbeschluß vom 15. April 1793 wurde des Prinzen Max zu Zweybrücken Hochfürstliche Durchlaucht von der Stiftung mit dem Ersuchen benachrichtigt, in den Gerichtsbüchern, worin die Einträge über die dem Kammerrat Lidell verpfändeten Allodialgüter enthalten sind, „sobald die Zeitumstände solches gestatten werden", entsprechende Vormerkung zu machen. Ob diesem Ersuchen nachgegeben wurde, geht aus den städtischen Akten nicht hervor; dagegen ist aus denselben zu ersehen, daß trotz mehrfacher Anforderungen, welche die Badische Regierung namens der Stiftung und der Witwe Lidell geltend machte, zufolge der politischen Wirren jener Jahre weder die Heimzahlung des Kapitals, noch die Entrichtung der Zinsen erlangt werden konnte. Im Jahre 1808 erhält der Badische Gesandte am Münchener Hof (Graf Degenfeldt-Schomberg) durch das Großherzogliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (von Edelsheim) den Auftrag, Kapital- und Zinsforderung bei der Königlich Bayerischen Behörde „eifrigst zu betreiben". Der etwaigen Einwendung, daß solche, weil Güter und Gefälle in dem ehemaligen Elsaß dafür verschrieben seien, durch Frankreich berichtigt werden müßte, soll damit begegnet werden, „daß das Kapital nicht zur Administration des Landes aufgenommen und verwendet, auch nicht von Landesständen konsentiert oder in deren Ermanglung von dem conseil souverain d'Alsace zu Kolmar enregistriert, sondern daß die Schuld- und Hypothekenverschreibungen nur von Notaren verfertigt worden, mithin nach dem Luneviller Friedensschluß, Artikel 8, und dem Separatfrieden zwischen Frankreich und Bayern vom Jahr 1801, Artikel 5, als eine Personalschuld nur an den ursprünglichen Schuldner, Seine Majestät den König von Bayern zu suchen sey". Nichtsdestoweniger erfolgte keine Zahlung. Im Jahr 1811 wurde in Erwägung gezogen, die dem Könige von Bayern zustehenden Alt-Breisacher Zehnten mit Beschlag zu belegen; da der Gesandte am Münchener Hof aber die baldige Erledigung der Sache in Aussicht stellte, wurde von diesem Vorhaben Umgang genommen. Im Jahr 1811 erging denn auch eine allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs von Bayern, wodurch die Kapital- und Zinsschuld

anerkannt wurde. Darin wird jedoch bemerkt, daß die Kapitalien selbst in diesem Augenblick nicht heimbezahlt werden können, sondern „der Fristeneinteilungsplan aller dieser durch den Vertrag übernommenen Schulden zu erwarten sei." Was die seit 1792 rückständigen Zinsen betrifft (92 909 Livres), so sollten sie gleich andern durch den Pariser Vertrag übernommenen Kurrent-Zahlungsrückständen in zehn Jahresfristen, vom künftigen Etatsjahr 1812 anfangend, abgeführt werden.

Hienach erfolgte die Heimzahlung, wenn auch nicht in den versprochenen Terminen. Die Zinsen erhielt Witwe Lidell, die Kapitalrückzahlung war an die Hospitalkommission zu leisten. Im Jahr 1827 endigte die Nutznießung der Witwe durch deren Tot und trat das Spital in den Zinsengenuß der Stiftung ein. Mit der Verwaltung des Spitalfonds gieng 1871 auch die der Lidellstiftung infolge des Stiftungsgesetzes an die Gemeindebehörde über. Gegenwärtig ist das Stiftungskapital auf 139 254 ℳ. 15 ₰ angewachsen.

Die Anordnung des Stifters, wonach alltäglich eine gewisse Anzahl von Armen auf Stiftungskosten verpflegt werden sollen, hat sich wörtlich nie durchführen lassen, weil die vorgeschriebene Anzahl armer und würdiger Kranken nicht in jedem Augenblick vorhanden ist, vielmehr deren bald mehr, bald weniger der Verpflegung bedürftig sind. Die Zinsenerträgnisse fließen daher seit neuester Zeit in die Armenkasse, welche sie ihrerseits zur Deckung eines Teils der ihr durch Krankenverpflegung alljährlich erwachsenden Kosten verwendet; dabei ist freilich höchst zweifelhaft, ob dieses Verfahren, welches die Stiftung lediglich der Armenkasse, d. h. den Umlagezahlern zugut kommen läßt, mit den Intentionen des Stifters in Einklang gebracht werden kann.

Der Kinderspitalfond (gegenwärtig 4649 ℳ.) nahm seinen Ursprung aus einer im Jahre 1847 von Stabsarzt Dr. Grießelich diesem Zwecke zum ehrenden Andenken an den verstorbenen Dr. Hahnemann gewidmeten Schenkung. Der kleine Betrag war im Jahre 1853 durch verschiedene weitere Zuwendungen auf 500 fl. angewachsen, aber immer noch zu gering, als daß mit den Erträgnissen die Stiftungsaufgabe hätte erfüllt werden können. Im Jahre 1853 erließ die Spitalkommission eine öffentliche Aufforderung, der Stiftung Geschenke zuzuwenden, und machte zugleich deren Statuten bekannt. *).

---

*) Dieselben lauten:

§. 1.

Das von dem verstorbenen Stabsarzte Dr. Grießelich gegründete Kinderhospital bildet eine besondere Abteilung des unter der Leitung der Großherzoglichen Hospitalkommission stehenden Bürgerhospitals mit gesonderter Verrechnung.

§. 2.

Es werden in das Kinderhospital kranke Kinder armer hiesiger Einwohner bis zu einem Alter von zehn Jahren einschließlich unentgeldlich aufgenommen, zu welchem Zwecke einstweilen vier Plätze gegründet sind. Von diesen sollen drei Plätze an Kinder hier heimatsberechtigter Eltern, und ein Platz kann an Kinder fremder, hier wohnender Eltern vergeben werden.

Die Anweisungen geschehen auf das Kinderhospital.

§. 3.

Die Dauer der Verpflegung im Hospital ist in der Regel vier Wochen.

§. 4.

Der Vorstand der Großherzoglichen Hospitalkommission verfügt die Aufnahme auf Vorlage eines von einem der Hospitalärzte ausgestellten Zeugnisses über die Krankheit, sowie eines polizeiamtlichen Armutszeugnisses der Eltern des Kindes.

§. 5.

Die Kosten der Verpflegung, Wartung und ärztlichen Behandlung werden aus dem Ertrage der Stiftung, aus Beiträgen, aus der Hospital- und städtischen Almosenkasse und der Lidell'schen Stiftung bestritten; die Hospitalkasse erhält für das Kind täglich 30 kr.

§. 6.

Die Hausordnung des Bürgerhospitals ist auch für diese Anstalt maßgebend.

Erst 1876 konnte jedoch das Kinderspital eingerichtet werden. Die Erträgnisse des Fonds fließen in die Krankenhauskasse und werden von dieser für die Bedürfnisse des Kinderspitals verausgabt und bei vorhandenem Defizit soweit erforderlich ergänzt. Seit 1873 werden der Kinderspitalfond und die Krankenhausstiftung mit Genehmigung des Großherzoglichen Verwaltungshofs unter dem Namen „Vereinigte städtische Krankenstiftungen" gemeinsam verrechnet.

Zur Beurteilung des städtischen Krankenhauses im gegenwärtigen Stande seines Betriebs dürften noch die nachfolgenden Angaben über das Personal der Anstalt, die Zahl der Kranken und den Verpflegungsaufwand von Interesse sein.

Die Behandlung der Kranken ist drei Ärzten anvertraut. Der erste Arzt, zugleich Großherzoglicher Bezirksassistenzarzt, steht der Männer- und der Kinderabteilung vor; Honorar jährlich 1000 ℳ. Der zweite Arzt steht der Frauenabteilung vor; Honorar 800 ℳ. Der dritte Arzt behandelt die Syphilitischen, ferner die weiblichen Geisteskranken und die an speziellen Frauenkrankheiten Leidenden; Honorar 700 ℳ.

Dem Spitalchirurgen liegen die von den Ärzten angeordneten chirurgischen Dienstleistungen ob, ferner hat er die Aufbewahrung und Reinigung aller chirurgischen Instrumente, Apparate und Utensilien zu besorgen und die Inventarien über diese Gegenstände zu führen. Er hat einen chirurgischen Gehilfen auf seine Kosten zu halten, welcher Wohnung und Frühstück im Krankenhaus anzusprechen hat und dieses nur bei Anwesenheit seines Dienstherrn verlassen darf. Der Spitalchirurg bezieht 800 ℳ. Gehalt.

Die Oberwärterin hat die Verpflegung der Kranken nach den Anordnungen der Ärzte zu leiten und ist die unmittelbare Vorgesetzte der Wärterinnen und weiblichen Dienstboten. Ihr liegt die Sorge für die Verköstigung der Kranken und des Personals ob. Die Kost, welche nach der Kostordnung*) verschiedene Klassen enthält, wird für jeden Pflegling einschließlich der besonderen Verabreichungen an Wein u. s. w. von den Ärzten angewiesen,

---

*) Die Kostordnung enthält folgende Klassen:

I. Diät: Morgens Milch. — Mittags und Abends Schleimsuppe. — 10 Uhr Fleischbrühe. — 4 Uhr Milch.

II. a. Morgens Milchkaffe mit 1 Weck. — 10 Uhr Fleischbrühe. — Mittags Suppe, gebratenes Fleisch. — 4 Uhr Milchkaffe. — Abends Suppe, leichtes Gemüse.

II. b. Morgens Milchkaffe mit 1 Weck. — 10 Uhr Fleischbrühe. — Mittags Suppe, leichtes Gemüse. — 4 Uhr Milchkaffe. — Abends Suppe, leichtes Gemüse.

III. Morgens Milchkaffe mit 1 Weck. — Mittags Suppe, Gemüse und Fleisch. — 4 Uhr Milchkaffe. — Abends Suppe, Gemüse.

IV. Milchkaffe mit 2 Wecken — Mittags Suppe, Gemüse und Fleisch. — 4 Uhr Milchkaffe. — Abends Suppe, Gemüse und Fleisch.

1 Portion Suppe faßt 3/8 Liter. — 1 Portion Milchkaffe faßt 1/4 Liter. — 1 Portion Gemüse bei II. a. und b. faßt 3/8 Liter. — 1 Portion Gemüse bei III. und IV. 1/2 Liter. — 1 Portion gebratenes Fleisch 150 Gramm. — 1 Portion gekochtes Ochsenfleisch 200 Gramm, beides ohne Knochen berechnet.

Leichtes oder gebratenes Fleisch zu II. a. bedeutet gebratenes Ochsen-, Kalb-, Hammelfleisch, Cotelette, eingemachtes Kalbfleisch.

III. und IV. hat in der Woche 3 mal gekochtes Ochsenfleisch, 1 mal eingemachtes Kalbfleisch, 3 mal gebratenes Fleisch.

Gemüse zu II. b. ist leichte Mehlspeise mit Obst, je nach Verordnung.

Gemüse zu III. faßt Kartoffel in verschiedener Form, Wurzelgemüse, leichte grüne Gemüse, bei innerlich Kranken mit Weisbrod, IV. Gemüse ohne Auswahl und Schwarzbrod 500 Gramm.

Brod zu II. a. und b. ist Weißbrod.

worüber durch die Oberin Vormerkung in der Tagestabelle*) zu machen ist. Die Oberin hat die Haushaltungsbücher zu führen, nämlich das Marktbuch, das Weinbuch, das Taglohnbuch ꝛc., sowie ein Hauptbuch. Ihr ist ferner die Weißzeugschaffnerin unterstellt, welcher die Aufbewahrung, Reinigung und Erhaltung des Bett- und Leibweißzeugs des Hauses obliegt. Das für Blatternkranke, Syphilitische, Krätzige u. s. w. dienende Weißzeug wird von dem übrigen stets vollständig getrennt gehalten. Gehalt der Oberin 785 ℳ. 72 ₰, wozu noch 150 ℳ. Remuneration kommen; freie Wohnung, Verköstigung, Heizung, Beleuchtung und Wäsche.

Gegenwärtig sind 9 Wärterinnen mit je 300 ℳ. Gehalt und freier Station angestellt; dazu erhalten dieselben noch Remunerationen im Gesamtbetrag von 120 ℳ. Die Krankensäle werden unter die Wärterinnen zur Besorgung verteilt; jede hat einen Schrank in Benützung, in welchem sich die zur Krankenpflege erforderlichen Gerätschaften befinden, sowie einen zweiten Schrank zur Aufbewahrung des Weißzeugs für die betreffende Abteilung. Die Wärterinnen haben die Reinigung, Ordnung, Heizung und Lüftung der Krankensäle zu besorgen und die Speisen an die Kranken auszuteilen; im übrigen unterstehen sie den durch den badischen Frauenverein für sie festgestellten Satzungen.

Der Hilfswärter (360 ℳ. Gehalt und freie Station) hat die Syphilitischen, Krätzigen, Lausigen, Geisteskranken und Gefangenen männlichen Geschlechts zu besorgen, die Bäder der Syphilitischen und Krätzigen auch in der weiblichen Abteilung herzurichten und den Transport Verunglückter u. s. w. in das Krankenhaus zu leiten.

Der Hausdiener (Gehalt 300 ℳ. nebst freier Station und 60 ℳ. Gebühren für besondere Dienstleistungen), hat Ordnung und Reinlichkeit im Hof und Holzschopf zu unterhalten, Holz und Kohlen zu tragen, die Öfen anzuheizen, beim Ausdörren der Kleider Krätz- und Läusekranker zu helfen, das Ankleiden der Leichen zu besorgen u. s. w.

Der Pförtner (Gehalt 500 ℳ. und freie Station) hat außer den im Begriff seines Amtes liegenden Funktionen insbesondere die Anmeldung und die Aufnahme Kranker zu vermitteln und über die Personalien direkt d. h. ohne Einweisung einer Behörde aufgenommener Pfleglinge die erforderlichen Aufzeichnungen zu machen und dem Armenrat mitzuteilen. Er führt das Spitalbuch, welches die Personalien aller eingewiesenen Kranken enthält.

Der Wächter der Blatternbaracke (Gehalt 840 ℳ. nebst freier Wohnung) hat den Garten des Spitals und der Baracke in Ordnung zu halten und, sofern keine Kranken in

*) Die Tagestabelle enthält die nachfolgenden Rubriken. Die eingesetzten Zahlen und Maaße bedeuten die Mengen, die von jedem der rubricierten Lebensmittel im Jahre 1874 (bei 29 934 Verpflegungstagen) verbraucht wurden.

| | | |

letzterer untergebracht sind, nach den ihm erteilten Aufträgen verschiedene Dienste im Spitalgebäude zu verrichten.

Endlich sind eine Köchin mit 300 ℳ. Lohn und 5 Mägde mit je 160 ℳ. Lohn im Krankenhaus beschäftigt.

Über die Zahl der im Krankenhaus jährlich zu verpflegenden Personen und der Verpflegungstage gibt die nachfolgende Tabelle Auskunft.

Jahr.	Zahl der verpflegten Personen.	Zahl der Verpflegungstage	Durchschnittliche Zahl der Verpflegungstage für eine verpflegte Person.
1846	2852	55319	19,4
1800	140	2635	18,8
1848	1096	19718	18
1864	1373	21151	15,4
1865	1465	21855	14,9
1866	1414	22874	16,2
1867	1663	26666	16
1868	1670	25083	15
1869	1915	28639	14,9
1870	2089	34825	16,6
1871	2213	32988	14,9
1872	2131	30713	14,4
1873	1820	28722	15,7
1874	1817	30939	17
1875	1665	27527	16,5
1876	1768	29782	16,8
1877	2101	36331	17,3
1878	2555	37731	14,8
1879	2961	39060	13,2
1880	3191	42249	13,2
1881	3011	40680	13,5
1882	2577	36256	14,1
1883	2136	35317	16,5
1884	2442	39774	16,5
1885	2591	44197	17

Die in den letzten Jahren stattgehabte Verminderung der verpflegten Personen und der Verpflegungstage rührt von der Gründung mehrerer privaten Krankenkassen her, welche ihre Angehörigen wegen der hohen Verpflegungstaxen des Spitals in andern Anstalten unterbringen.

Die gesamten Wirtschaftsausgaben des Krankenhauses betrugen 1882 77 711 ℳ. 68 ₰; es kommen also auf einen der 36 256 Verpflegungstage 2 ℳ. 14 ₰ Kosten. Rechnet man noch die Verzinsung des im Spitalgebäude steckenden Kapitals (292 000 ℳ.) zu 5% mit jährlich 14 600 ℳ., so kostet ein verpflegter Kranker im Tage durchschnittlich 2 ℳ. 55 ₰, was entschieden zu viel ist.

Von den Wirtschaftsausgaben entfielen 1882:

a.	auf die Beschaffung der mobilen Einrichtung	1537 ℳ.	74 ₰
b.	auf Weißzeug und Bettung	4249 „	06 „
c.	auf die Bekleidung der Kranken	5440 „	88 „

d. auf Heizung und Beleuchtung	4630 ℳ.	71 ₰
e. auf die Verköstigung	28862 „	72 „
f. auf Arzneien und sonstige Heilmittel	7600 „	41 „
g. auf Beerdigungen	312 „	— „

An Verpflegungstaxen wurden in dem gleichen Jahr (1882) dem Spital vergütet:

durch die Krankenversicherungs-Anstalt	32474 ℳ.	— ₰
durch den Armenrat	31002 „	— „
durch den Staat für Verpflegung Gefangener	5246 „	— „
durch Private	5665 „	— „

Man sieht aus der Geringfügigkeit letzterer Summe, daß das städtische Krankenhaus von solchen Personen, welche die Wahl zwischen mehreren Heilanstalten haben, nur selten benützt wird.

Im Jahr 1878 wurden zum letzten Mal die Kosten festgestellt, welche nach Abzug des Verwaltungsaufwandes auf jeden Verpflegungstag entfallen und sich daher nach §. 30 des Unterstützungswohnsitzgesetzes zum Ersatz durch fremde Armenverbände eignen. Dabei wurde wie folgt verfahren:

Sämtliche für Arzneien und sonstige Heilmittel (Eis, Mineralwasser, Ingredienzien, für Bäder ꝛc.) erwachsenen Ausgaben wurden summiert und die Summe durch die Zahl sämtlicher Verpflegungstage des Jahres dividiert. Ferner wurde sämtlicher Aufwand für Verköstigung der Kranken (Speisen und Wein) ebenfalls summiert und durch die Zahl der Verpflegungstage dividiert. Die Kosten der Verwaltung des Krankenhauses (Honorare der Ärzte, Gehalte und Löhne, Unterhaltung von Gebäuden und Mobiliar, Bureauaufwand, Steuern, Wäsche, Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Unterhaltung der Badeeinrichtung, der chirurgischen und medizinischen Instrumente u. s. w.) wurden bei der Berechnung überall außer Acht gelassen. Die Summierung der durch die obigen Divisionen erhaltenen Zahlen ergab für die ersatzfähigen täglichen Verpflegungskosten den hohen Betrag von 1 ℳ. 29 ₰, der freilich, wie bereits oben mitgeteilt, von fremden Armenverbänden sehr oft nicht anerkannt wird.

Die Organisation des Krankenhauses, wie sie sich nach der obigen Darstellung geschichtlich entwickelt hat, leidet an verschiedenen schweren Mängeln:

1. Die Zuständigkeit der bei der Verwaltung beteiligten Behörden und Einzelnbeamten (Stadtrat, Armenrat, Krankenhaus-Kommission, Ortsgesundheitsrat, Inspektor, Ärzte, Vorsitzender der Krankenhaus-Kommission ꝛc.) ist in vielfachen Beziehungen gar nicht oder nur in ganz unklarer Weise festgestellt.

2. Der Behördenorganismus ist zu schwerfällig, was teils die Verschleppung notwendiger Geschäftshandlungen, teils deren Vornahme durch unzuständige Personen zur Folge hat.

3. Es fehlt eine einheitliche ärztliche Leitung und Aufsicht, da die drei Spitalärzte einander coordiniert sind und jeder seine Abteilung selbstständig versieht.

4. Es mangelt ein Arzt, der im Krankenhaus wohnt, bei dringenden Veranlassungen, Unglücksfällen ꝛc. sofort präsent ist, die nötigen schriftlichen Arbeiten und Aufzeichnungen besorgt und eine ständige Aufsicht über die Krankenbehandlung und das Personal führt.

5. Die Rechte der Stiftung einerseits und der Stadtgemeinde andererseits am Krankenhaus, besonders die Eigentums- und Nutzungsbefugnisse, entbehren einer klaren Abscheidung.

6. Die Anstalt, die thatsächlich zu einem guten Teil aus städtischen Mitteln erhalten wird, (unentgeltliche Überlassung städtischer Grundstücke und Gebäude, reichliche Vergütung für die Verpflegung der Stadtarmen), ist der Kontrole des Bürgerausschusses fast ganz entzogen.

7. Der Betrieb des Krankenhauses ist — offenbar in Folge der Kompliciertheit und Direktionslosigkeit des Verwaltungsorganismus — entschieden zu theuer.

Als im Jahr 1875, den Vorschriften der Städteordnung entsprechend, die Kommissionen für die öffentliche Gesundheitspflege und für das Armenwesen gebildet wurden, ergab sich bezüglich der Behandlung des städtischen Krankenhauses eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und dem Stadtrat. Ersteres glaubte nämlich, daß der Ortsgesundheitsrat, welchem die Vorschläge der Gemeindebehörde eine blos begutachtende Stellung angewiesen hatten, in dieser wegen Mangel an Arbeitsstoff nicht lebensfähig werden könne und wünschte daher, es möchten der gedachten Kommission einzelne Verwaltungen, namentlich die des Krankenhauses, zur direkten Fürsorge zugeschieden werden. Die Gemeindebehörde dagegen hielt es für notwendig, daß das städtische Krankenhaus, welches vorzugsweise eine Armenanstalt sei, auch dem Armenrate untergeordnet werde und war namentlich gegen die Übertragung von Verwaltungen an den Ortsgesundheitsrat, weil dieses Kollegium schon wegen seiner Zusammensetzung aus technischen Sachverständigen verschiedener in die Gesundheitspflege einschlägiger Wissenschaftsgebiete sich nicht dazu eigne, den wirtschaftlichen Betrieb einer Gemeindeanstalt zu leiten. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat nach längern Verhandlungen den vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Vorschlägen des Stadtrats die staatliche Genehmigung erteilt und es erwies sich auch in der Folge die Befürchtung, daß es dem Ortsgesundheitsrate an ausreichendem Arbeitsstoffe mangeln werde, als eine nicht zutreffende. Dagegen aber muß auch andererseits zugestanden werden, daß die Zuteilung der Spitalverwaltung zum Geschäftskreise des Armenrats keine glückliche Maßregel war. Der Armenrat muß bei der Natur seiner Aufgaben eine zahlreiche Mitgliedschaft enthalten, was wieder zur Folge hat, daß er sich nur nach längeren Zwischenräumen (alle 14 Tage) versammelt und nicht leicht zur Erledigung einzelner Geschäfte rasch zur Sitzung berufen werden kann. So gestaltete sich denn thatsächlich das Verhältnis in der Weise, daß die laufenden Geschäfte des Krankenhauses direkt durch die Krankenhauskommission geführt wurden und der Armenrat sich damit begnügen mußte, jeweils nachträglich seine Zustimmung zu erteilen. Sodann gab die bisherige Organisation nach Außen hin dem Krankenhaus den Schein einer Armenanstalt, deren Benützung gewissermaßen etwas beschämendes an sich hat. Patienten aus besser situierten Bevölkerungskreisen, die ihre Verpflegungskosten bezahlen können, wenden sich dem städtischen Spitale in immer geringerem Maße und neuestens fast gar nicht mehr zu. Dabei würde nun schließlich das Krankenhaus des Charakters gänzlich entkleidet werden, den es nach der unzweifelhaften Absicht seines fürstlichen Stifters haben soll. Wenn nämlich auch eine Stiftungsurkunde, welche sich ausdrücklich über dieses Verhältnis äußert, nicht vorhanden ist, so geht doch aus der Gründungsgeschichte des Krankenhauses, aus den amtlichen Ansprachen bei Eröffnung desselben und aus der ursprünglichen Verwaltungsführung ohne allen Zweifel hervor, daß eine Heilanstalt, welche allen Klassen der Bevölkerung dient, nicht aber ausschließlich eine Anstalt für erkrankte Arme beabsichtigt war. Diesen Willen des Stifters zu respektieren ist umsomehr Pflicht, als er auch materiell gerechtfertigt ist, indem die Anstalt selbstredend sowohl pekuniär als moralisch darunter leidet, wenn sie von der einigermaßen besitzenden Bevölkerung gemieden wird. Der vorstehende Entwurf überträgt daher das Krankenhaus zur direkten selbstständigen Verwaltung an eine besondere Kommission. Der notwendige Zusammenhang mit der Armenpflege ist aber gewahrt, indem satzungsgemäß der Armenrat in der Kommission vertreten sein muß. Die Mitgliederzahl der Kommission (7) macht möglich, daß diese zur Erledigung der vielen einzelnen bei einem solchen Betriebe vorkommenden Geschäfte jederzeit rasch zusammengerufen werden kann, es also nicht notwendig ist, wegen häufig geringfügiger Verwaltungshandlungen den ganzen schweren Organismus des Armenrates in Bewegung zu setzen.

Daß der Mangel eines leitenden Arztes im Krankenhaus ein Übelstand ist, bedarf keiner

Ausführung. Eine solche Anstalt ist ein einheitliches Ganzes und darf auch in ärztlicher Hinsicht nicht in Abteilungen zerschlagen werden, von denen jede von einer andern Persönlichkeit und somit auch nach andern Grundsätzen verwaltet wird. Bei einem derartigen System läßt sich kein Überblick über das Ganze gewinnen, die Disziplin leidet Not und es wachsen selbstverständlich die Kosten.

Ebenso ist es klar, daß in einem Krankenhause, in welchem täglich ca. 100 Patienten, oft aber auch beträchtlich mehr, zu verpflegen sind, und in welches sehr häufig verunglückte, der raschesten Hilfeleistung dringend bedürftige Personen verbracht werden, ein Arzt ständig anwesend sein sollte, wie dieses denn auch thatsächlich in den meisten größern Spitälern der Fall ist.

Das Unzureichende der gegenwärtigen Organisation ist nicht nur von der Gemeindebehörde empfunden, sondern auch von dem Großherzoglichen Bezirksarzt Herrn Medizinal-Rat Dr. Arnsperger anerkannt worden, welcher in einem Erlasse über die durch das längere Verweilen von Geisteskranken im Spitale bedingten Übelstände u. A. Folgendes bemerkt:

„Bei dieser Gelegenheit kann ich nicht umhin, noch einen andern Punkt zur Sprache zu bringen, der mit diesem Übelstande im Zusammenhang steht und dortseitiger Erwägung zu empfehlen:

Gerade der oben erörterte Gegenstand (die Behandlung der Geisteskranken) weist darauf hin, wie notwendig eine einheitliche ärztliche Direktive für die allgemeine Einrichtung und den Betrieb eines Krankenhauses ist; soviel ich mich in der allerdings noch kurzen Zeit meines Dienstes orientieren konnte, besteht eine solche hier eigentlich nur dem Namen nach, während jeder der drei ordinierenden Herren seinen eigenen Anschauungen und Bestrebungen in solcher Richtung folgt, und zur Geltung zu bringen sucht. Der Betrieb, die Einrichtung und Verwaltung eines Krankenhauses hat mit der Krankenbehandlung in demselben keinen direkten Zusammenhang, doch berühren ärztliche Fragen die ersteren in so vielen, Sachverständnis voraussetzenden, Punkten, daß sie wesentlich vom ärztlichen Gesichtspunkte geleitet und inspiriert sein müssen. Hier bedarf es aber eines einheitlichen, bestimmten und klaren Willens, wie er nur in der Person eines ärztlichen Direktors erzielt werden kann. Ich begnüge mich hier mit diesen Andeutungen, weiteres dortseits gutdünkender Initiative überlassend, wobei ich begreiflicherweise nicht mißverstanden sein möchte, als ob ich mir damit ein Urteil über die Thätigkeit eines der gegenwärtig in so vorzüglicher Weise als behandelnde Ärzte wirkenden Herren erlauben möchte."

Mit den obigen Ausführungen stimmt der Stadtrat vollständig überein und zwar insbesondere auch, insofern hier betont wird, daß die vorhandenen Mängel in der Organisation liegen und nicht etwa in der Persönlichkeit der Ärzte, welche stets mit ausgezeichneter Hingebung und in uneigennützigster Weise ihr Können und Wissen für das Spital bethätigt haben.

Über die an dem Spitalgebäude haftenden Eigentumsverhältnisse wurde schon oben gesprochen; ebenso wurde erwähnt, daß eine ausdrückliche Regelung der Beziehungen der Stiftung zur Stadtgemeinde in keiner Weise stattgefunden hat. Thatsächlich wurden seit langen Jahren die der Stadtgemeinde gehörigen Gebäudeteile wie Stiftungseigentum behandelt. Die Stiftungsbehörde ließ umfassende Bauänderungen und Erweiterungen darin vornehmen, ohne daß die Organe der Gemeinde als solche auch nur darüber gehört wurden. Seit die Verwaltung der Stiftung an die Gemeinde übergegangen und das Vermögen beider von den nämlichen Persönlichkeiten zu bewirtschaften ist, wurden die Rechte der Stiftung und der Gemeinde noch weniger auseinander gehalten, wie z. B. seit Jahren in der Stiftungsrech-

nung ein unzweifelhaft der Stadt gehöriger Gebäudeteil im Wert von über 40 000 ℳ. als Stiftungseigentum vorgetragen ist.

Diese Verwirrung läßt sich nun auf zweierlei Art lösen. Entweder so, daß der ganze Betrieb des Spitals der Stiftung belassen wird, die Stadt aber ihr Gebäude der Stiftung verpachtet oder sonst in einem klaren Rechtsverhältnis zur Benützung überläßt. Wegen Verpflegung von Gemeindearmen und Mitgliedern der Krankenversicherungsanstalt u. s. w. wären dann Verträge zwischen Stiftung und Stadt abzuschließen, wobei aber die letztere zu erwägen hätte, ob sie nicht lieber ihre Kranken einer billigeren Heilanstalt zuweisen wolle.

Oder aber die Stadtgemeinde übernimmt als solche den Betrieb des Krankenhauses und bezieht zu diesem Behufe die Erträgnisse des Stiftungskapitals. Das Krankenhaus ist dann als eine Gemeindeanstalt zu betrachten und damit auch der Kontrolle des Bürgerausschusses unterstellt. Bei dieser Regelung des Verhältnisses, welche unzweifelhaft die einfachere und zweckmäßigere ist, empfiehlt es sich, daß die Stadt die der Stiftung gehörigen Gebäudeteile (superficies) und Gerätschaften ankauft, so daß künftig die Stiftung lediglich aus einem Geldkapital besteht. Die hiebei erforderliche Auslage der Stadtkasse wird füglich auf den Grundstock genommen werden dürfen und zwar umsomehr, als die Zinsen des hingegebenen Kaufpreises der Käuferin behufs Deckung solcher Auslagen, die sie andernfalls aus eigenen Mitteln bestreiten müßte, wieder zufließen. Falls der Bürgerausschuß mit dieser Ordnung sich grundsätzlich einverstanden erklärt, würde ein entsprechender Kaufvertrag mit der Stiftung abgeschlossen und ihm zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt werden. Selbstverständlich ist auch die Genehmigung des Großherzoglichen Verwaltungshofs erforderlich. (§ 17, Ziff. 2 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen.)

Im Einzelnen ist zu den vom Stadtrat vorgeschlagenen Bestimmungen Folgendes zu bemerken:

Zu §. 1 des Ortsstatuts.

Der Charakter des Krankenhauses als einer Heilanstalt ist hier ausdrücklich hervorgehoben. Es soll damit der Absicht des Stifters entsprochen und insbesondere der Anschein ausgeschlossen werden, daß die Anstalt nur der Armenpflege gewidmet sei oder daß sie als Verwahrungsanstalt für Sieche, Blödsinnige, Geisteskranke und dergleichen benützt werden dürfe.

Nach Absatz 2 des §. 1 werden nicht nur die bestehenden, sondern auch die künftig für Krankenpflege bestimmten örtlichen Stiftungen, soweit nicht im einzelnen Fall ein besonderer Stiftungsrat gesetzmäßig bestellt ist, der Krankenhauskommission zur Verwaltung überwiesen. Gegenwärtig sind nur drei derartige Stiftungen vorhanden, nämlich:

die Krankenhausstiftung,
die Kinderspitalstiftung und
die Lidell-Stiftung.

Zu §§. 2—5.

Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder (§. 3) wurde in der gleichen Weise geregelt, wie dies nach den bisher erlassenen Ortsstatuten für die übrigen städtischen Kommissionen geschehen ist; es hat daher jeweils nach den Gemeindewahlen, d. h. alle drei Jahre, eine vollständige Erneuerung der Kommission stattzufinden. Nur für den Oberarzt mußte aus selbstverständlichen Gründen eine Ausnahme statuiert und dem Dienstvertrag die Bestimmung der Amtsdauer vorbehalten werden. Es ist beabsichtigt, eine Kündigungsfrist zu vereinbaren, welche jedoch kaum kürzer als ein Jahr wird sein können.

Die Bestimmung in §. 5 ist auch für die übrigen in der neuern Zeit gebildeten Kom-

missionen getroffen worden und hat den Zweck, etwaiger Beschlußunfähigkeit vorzubeugen. Bei zufälliger Verhinderung eines einzelnen Mitgliedes, z. B. also des Inspektors, wird dagegen die Kommission selbst aus ihrer Mitte einen geeigneten Stellvertreter mit den betreffenden Funktionen betrauen. Ebenso wird es ihr zustehen, sofern nicht schon in den Dienstverträgen hierüber Bestimmung getroffen ist, den Assistenzarzt zu bezeichnen, welcher bei Abwesenheit des Oberarztes diesen im Krankenhause vertritt.

Die Vorschrift, daß ein Mitglied des Armenrats und ein solches des Ortsgesundheitsrats der Kommission angehören sollen, hat den Zweck, den Geschäftsverkehr zwischen diesen Behörden zu erleichtern, insbesondere die schriftliche Korrespondenz auf das möglichst geringe Maaß zu reduzieren. Dabei liegt in der Absicht des Stadtrats, einen der Ärzte des Ortsgesundheitsrats zur Kommission zu ernennen, damit diese außer dem Oberarzt des Krankenhauses noch einen weitern medizinischen Sachverständigen erhält.

Zu §. 6.

Der Betrieb des Krankenhauses wird zum Teil aus städtischen, zum Teil aus Stiftungsmitteln bestritten, weshalb die Stellung der verwaltenden Kommission eine doppelte ist, nämlich die einer Gemeindebehörde im engeren Sinne und die einer Stiftungsbehörde. In beiden Beziehungen vertritt die Kommission den Stadtrat insoweit ihr die Funktionen des letzteren durch das Ortsstatut übertragen werden. Hieraus ergiebt sich, daß die Dispositionsbefugnisse der Kommission allen denjenigen gesetzlichen Einschränkungen unterliegen, wie die des Stadtrates, weil der letztere nicht mehr Rechte, als er selbst besitzt, auf die ihn vertretende Behörde übertragen kann. Entsprechend der doppelten Natur der Verwaltung sind nun auch die gedachten Einschränkungen doppelter Art, nämlich teilweise in der Gesetzgebung über das Gemeindewesen, teilweise in der über das Stiftungswesen begründet (vergleiche §. 56 a., §§. 172—172 d. der Städteordnung, §. 2 Absatz 2 des Stiftungsgesetzes, §. 1 ff. der landesherrlichen Verordnung vom 18. Mai 1870, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen betreffend, §§. 14—20 der Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen). Abgesehen von diesen gesetzlichen Einschränkungen soll aber die Kommission auch bezüglich verschiedener anderer wichtiger Rechtshandlungen vor deren Vornahme die Zustimmung des Stadtrats einholen. Die einzelnen Fälle sind in §. 6 Ziffer 1—8 aufgezählt und bedürfen keiner näheren Erläuterung. Im Übrigen ist die Verwaltung durch die Kommission direkt und selbstständig zu führen.

Zu §. 9.

Bei Stimmengleichheit soll der Vorsitzende der Kommission den Ausschlag geben. Bekanntlich hat eine ähnliche Vorschrift in §. 74 der Verfassungsurkunde, vom 22. August 1818 beziehungsweise vom 21. Dezember 1869 („bei gleicher Stimmenzahl giebt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung") seitens der Mehrheit der zweiten Kammer die Deutung erfahren, daß der Präsident überhaupt nur im Falle der Stimmengleichheit seine Stimme abgeben dürfe. Es versteht sich von selbst, daß eine derartige Stellung für den Vorsitzenden einer städtischen Kommission höchst ungeeignet wäre, da ihm nicht blos die formale Geschäftsleitung obliegt, sondern der Schwerpunkt der Verwaltungsführung auch in materieller Hinsicht auf ihm ruht. Der Vorsitzende einer solchen Kommission hat wie jener des Stadtrats (vergleiche §. 52 Absatz 7 der Städteordnung) nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Stimme abzugeben und dadurch die Mitverantwortlichkeit für die gefaßten Beschlüsse zu übernehmen. Nichtsdestoweniger hat der Entwurf es bei der obigen Anordnung bewenden lassen und der Selbstverständlichkeit wegen keine ausdrückliche Bestimmung darüber getroffen, daß der Vorsitzende, auch abgesehen von dem Falle der Stimmengleichheit, abstimmen

könne und müsse. Dabei fiel noch die Erwägung mit in's Gewicht, daß auch in den übrigen Ortsstatuten (vergleiche §. 25 des Ortsstatuts über das Armenwesen, §. 11 des Ortsstatuts über den Ortsgesundheitsrat, §. 12 des Ortsstatuts über den Ortsschulrat, §. 12 des Ortsstatuts über die Hinterlegungskommission, §. 2 des Ortsstatuts über die Vermögenszeugniskommission, §. 10 des Ortsstatuts über die städtische Hypothekenbank, §. 56 der Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse) eine ausdrückliche Bestimmung der gedachten Art sich nicht vorfindet und es daher, wenn eine solche jetzt erlassen würde, den Anschein gewinnen könnte, als ob etwas besonderes von der bisherigen Ordnung verschiedenes hätte verfügt werden wollen.

Zu §§. 19 u. 20.

Die Oberin und die Krankenwärterinnen sollen nach dem Ortsstatut durch die Kommission angestellt werden und von dieser auch ihre Dienstanweisungen erhalten. Daraus darf jedoch selbstverständlich nicht die Vermutung gezogen werden, daß die Gemeindebehörde beabsichtige, das mit dem badischen Frauenverein eingegangene Vertragsverhältnis zu lösen. Die Kommission wird vielmehr diejenige Oberin, beziehungsweise diejenigen Wärterinnen anstellen, welche ihr vom badischen Frauenverein bezeichnet werden und wird die Dienstweisung dieser Personen in Vereinbarung mit dem Frauenverein und im Anschluß an die Satzungen desselben erlassen. Nur in formaler Hinsicht wird der Vertrag vom 22. März 1872 einer Umarbeitung bedürfen, wobei sich empfehlen wird, das Ortsstatut und die auf Grund desselben erlassenen Dienstweisungen dem neu zu entwerfenden Vertrag als Bestandteile beizuschließen.

Zu II. des Antrags.

Die vorgeschlagene Änderung in der Organisation der Krankenhausverwaltung macht eine andere Fassung des §. 12 des Ortsstatuts über das Armenwesen erforderlich. Dabei wird es zweckmäßig sein, auch die übrigen Bestimmungen dieses Statuts, welche sich in der Praxis nicht bewährt haben, den gemachten Erfahrungen entsprechend umzugestalten.

In §. 4 daselbst ist im Anschluß an die zu Elberfeld bestehende Organisation verfügt, daß auf eine Armenpflegschaft nicht mehr als 10 öffentlich unterstützte Familien kommen sollen. Da die Armenpflegschaften örtlich abgeteilt sind und sein müssen, bei den häufigen Wohnungswechseln der armen Familien aber ein ständiges Schwanken der Zahl derselben in den einzelnen Pflegschaften stattfindet, so läßt sich die gedachte Vorschrift nicht durchführen, ohne entweder die Zahl der Pflegschaften unangemessen zu vermehren oder deren örtliche Abgrenzung in ganz kurzen Zwischenräumen zu ändern. Es wird daher vorgeschlagen, daß jeder der 10 Armenbezirke in mindestens 4 Pflegschaften geteilt werden solle, wobei in keiner Beziehung zu befürchten ist, daß die Armenpfleger mit Geschäften überlastet werden.

Die in §. 10 des Ortsstatuts vorgeschriebene Erstattung eines alljährlichen ausführlichen Verwaltungsberichts erfordert mehr Zeit, als für diesen Zweck füglich aufgebracht werden kann. Im Hinblick darauf, daß die wichtigsten Daten schon aus den Rechenschaftsberichten zu ersehen sind, wird es daher genügen, wenn die Verwaltungsberichte in — vom Stadtrat zu bestimmenden — etwa fünfjährigen Perioden verfaßt werden müssen.

Die zu §. 20 des Ortsstatuts über das Armenwesen vorgeschlagene Änderung bedarf keiner Erläuterung.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 12. Oktober 1883.

Der Stadtrat beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß zu den nachstehenden beiden Kaufverträgen seine Zustimmung geben:

A.

Zwischen

dem Stadtrat der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Lauter, einerseits

und

der städtischen Krankenhauskommission als der Verwaltungsbehörde für die Krankenhausstiftung, vertreten durch Herrn Bürgermeister Schnetzler, andererseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Krankenhausstiftung verkauft an die Stadtgemeinde Karlsruhe folgende Liegenschaften:

a. Den im Jahr 1883 auf städtischem Grund und Boden errichteten Anbau an der Spitalstraße, welcher ausweislich der 1882er Rechnung zu 33 600 ℳ. gewertet ist.
b. Die im Hofe des Spitals gleichfalls auf städtischem Grund und Boden errichteten Schweinställe, ausweislich der 1882er Rechnung gewertet zu 700 ℳ.
c. Das nach Kaufvertrag vom 5. Mai d. J. von Hafner Heinrich Heinzelmann um den Preis von 10 000 ℳ. erstandene Grundstück Schwanenstraße Nr. 6.
d. Das nach Kaufvertrag vom 5. Mai d. J. von Wilhelm Wagner, Küfers Witwe, um den Preis von 19 000 ℳ. erstandene Grundstück Schwanenstraße Nr. 8.
e. Das nach Kaufvertrag vom 5. Mai d. J. von Registraturassistent Karl Schmidt um den Preis von 17 000 ℳ. erstandene Grundstück Schwanenstraße Nr. 10.
f. Das nach Kaufvertrag vom 5. Mai d. J. von B. Lanzer Eheleute um den Preis von 22 000 ℳ. erstandene Grundstück Schwanenstraße Nr. 12.

§. 2.

Der Kaufpreis für obige Grundstücke samt allen darauf stehenden Gebäuden, sowie für die auf städtischem Grund und Boden stehenden Bauten beträgt 102 300 ℳ.

Einmalhundert zweitausend dreihundert Mark.

§. 3.

Ferner verkauft die Krankenhausstiftung an die Stadtgemeinde Karlsruhe ihr sämtliches

bewegliches Inventar, welches ausweislich der 1882er Rechnung auf 52 494 ℳ. 17 ₰ gewertet ist, um den Kaufpreis von 52 500 ℳ.

Zweinndfünfzigtausend fünfhundert Mark.

§. 4.

Der Gesamtkaufpreis von 154 800 ℳ. ist auf Schluß des laufenden Rechnungsjahres zu bezahlen. Zu derselben Zeit hat die Übergabe der Kaufobjekte an die Stadt zu erfolgen.

§. 5.

In der Anlage ist ein Situationsplan des nach obigem Vertrag nunmehr ausschließlich der Stadtgemeinde gehörigen Krankenhausgeländes samt darauf befindlichen Gebäuden enthalten, welcher Plan von beiden Teilen anerkannt wird.

§. 6.

Herr Oberbürgermeister Lauter behält sich die Genehmigung des Stadtrats, des Bürgerausschusses und, soweit erforderlich, die Staatsgenehmigung zu dem Vertrage vor. Herr Bürgermeister Schnetzler behält sich gleichfalls die seitens der Stiftungsbehörde einzuholende Staatsgenehmigung vor.

§. 7.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist zum Eintrag in das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 27. Juli 1883.

Für den Stadtrat:
Lauter.

Für die Krankenhauskommission:
Schnetzler.

B.

Zwischen

dem Bürgermeister Schnetzler, als dem Vertreter der Krankenhauskommission und des Stadtrats, einerseits

und

der Witwe des Tünchers Ludwig Bayer, Katharine, geb. Kögel, anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Witwe Bayer verkauft das nördlich von ihrem Wohnhause Steinstraße Nr. 18 gelegene, auf dem anliegenden Plane*) durch die Linien A—E, E—D, D—C, C—B und B—A umschriebene Gartengelände nebst darauf stehender Schreinerwerkstätte mit einem Flächeninhalt von zusammen ca. 130 Quadratmetern

Einhundert dreißig Quadratmetern

an die Stadt Karlsruhe.

*) Der Plan liegt dieser Drucksache nicht bei; es kann jedoch aus beiliegender Seite 6 erwähnter Skizze das Nötige entnommen werden.

§. 2.

Die Übergabe des Geländes samt Werkstätte an die Stadt erfolgt, sobald dieser Vertrag perfekt ist.

Zu derselben Zeit ist auch der Kaufpreis, welcher auf 7 000 ℳ.

Siebentausend Mark

festgesetzt wird, zu bezahlen, sofern das Grundstück lastenfrei gemacht ist.

§. 3.

Wird an die durch die Linie D—C des Planes bezeichnete Giebelmauer angebaut, so kann die Verkäuferin den Ersatz des hälftigen Werts der für den Anbau benutzten Mauer beanspruchen.

§. 4.

Bürgermeister Schnetzler behält sich vor, binnen eines Vierteljahres die erforderliche Genehmigung der zuständigen Staats- und Gemeindebehörden zu diesem Kaufe einzuholen; die Verkäuferin ist sofort an den Vertrag gebunden.

§. 5.

Dieser Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Teil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für das Grundbuch bestimmt.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1883.

Für die Krankenhauskommission
und den Stadtrat:
Schnetzler.

Die Verkäuferin:
Katharine Bayer,
geb. Kögel.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die nach obigen Verträgen zu zahlenden Liegenschaftskaufpreise mit zusammen 109 300 ℳ, sowie der Kaufpreis für das Inventar des Krankenhauses mit 52 500 ℳ aus Grundstocksmitteln bestritten werden, letzterer Kaufpreis jedoch mit der Maßgabe, daß er in längstens 10 Jahren durch ratenweise Zuschreibungen dem Grundstock durch die Wirtschaft wieder ersetzt werde.

Der Stadrath:
Schnetzler.

Begründung.

In der Versammlung vom 21. März d. J. hat sich der Bürgerausschuß damit einverstanden erklärt,

daß die Stadtgemeinde die ihr zur Zeit noch nicht gehörigen Teile des städtischen Krankenhauses und das Mobiliar dieser Anstalt um einen entsprechenden Preis von der Krankenhausstiftung käuflich erwerbe.

Die Umstände, welche diese Erwerbung als zweckmäßig erscheinen lassen, sind auf Seite 29/30 der Begründung zu dem Antrag des Stadtrats über die Organisation des Krankenhauses vom 25. Januar d. J. angegeben.

Als der Stadt noch nicht gehörig ist folgendes Besitztum der Krankenhausstiftung anzukaufen:

1. Der im Jahr 1863 errichtete, auf städtischem Grund und Boden stehende Anbau in der Spitalstraße. Derselbe ist gerichtlich geschätzt zu . . . . . 33 600 ℳ.
2. Die gleichfalls auf städtischem Grund und Boden stehenden, im Hofe des Krankenhauses angebrachten Schweinställe, gerichtlich geschätzt zu . . . . . 700 ℳ.
3. Das gesamte bewegliche Inventar. Der Gesamtwert beträgt nach der 1882er Rechnung 52 494 ℳ. 17 ₰ und hat sich unterdessen jedenfalls nicht verringert.

Seit dem Bürgerausschußbeschluß vom 21. März d. J. ist das Gelände des Krankenhauses um wesentliches vergrößert worden, indem sich gezeigt hat, daß die gegenwärtigen Räume den Anforderungen nicht mehr genügen, daß also eine bauliche Erweiterung nicht zu umgehen ist. Insbesondere sind zur Zeit zu wenige Zellen für Irre und Tobsüchtige vorhanden. Die Zellen sind ungenügend eingerichtet und so ungünstig gelegen, daß der Lärm, welcher von solchen Kranken ausgeht, weithin im Hause hörbar ist und die übrigen Kranken in ihrer Ruhe stört. Es mangelt eine hinreichende Anzahl anständiger Zimmer für Kranke I. Verpflegungsklasse. Es fehlt ein Operationssaal und es können ansteckend Kranke und solche, die Operationen durchzumachen haben, nicht immer in einer dem neuern Stand der Wissenschaft entsprechenden Weise abgesondert werden. Es herrscht ferner der sehr empfindliche Mißstand, daß lausige und krätzige Vagabunden, syphilitische Dirnen und Gefangene verschiedenster Qualität unter einem Dach mit den übrigen Kranken untergebracht sind und dieselben Ein- und Ausgänge, Treppen und Korridore mit diesen benützen müssen. Es wird endlich das Gesetz, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 25. Juni 1883 ohne allen Zweifel eine beträchtlich größere Frequenz des Krankenhauses zur Folge haben, welche jetzt schon in Berechnung gezogen werden muß. Bei den großen Ausgaben, welche die Stadt auf andern Gebieten zu machen hat — Kanalisation, Schlachthausneubau — läßt sich das früher mehrfach besprochene Projekt der Erbauung eines neuen Krankenhauses außerhalb der Stadt zur Zeit unmöglich verwirklichen, wie denn klar ist, daß ein den modernen Erfordernissen entsprechender Krankenhausbau gewaltige Summen verschlingen würde. Auf der andern Seite hat der Bestand des Krankenhauses inmitten der Stadt noch niemals Folgen hervortreten lassen, welche eine Verlegung aus sanitären oder sonstigen Gründen gebieten.

Die Krankenhausverwaltung war daher darauf angewiesen, das gegenwärtige Krankenhausgelände durch Zukauf in einer solchen Weise zu vergrößern, daß den Bedürfnissen der übersehbaren Zukunft genügt werden kann. Es wurden zu diesem Behufe folgende Grundstücke zu den beigesetzten Preisen angekauft:

1. Das Hinterhaus Schwanenstraße Nr. 6 mit Hof . . . . . 10 000 ℳ.
2. Das Haus Schwanenstraße Nr. 8 mit Garten . . . . . 19 000 „
3. Das Haus Schwanenstraße Nr. 10 mit Garten . . . . . 17 000 „
4. Das Haus Schwanenstraße Nr. 12 mit Garten . . . . . 22 000 „

Zu obigen Ankäufen im Gesamtbetrag von 68 000 ℳ. hat der Großherzogliche Verwaltungshof mit Erlaß vom 12. Juli d. J. seine Zustimmung gegeben. Die Kaufpreise wurden aus Grundstocksmitteln der Krankenhausstiftung bezahlt. Es bedarf keiner Ausführung, daß auch diese neu erworbenen Grundstücke auf die Stadt übergehen müssen, wenn letztere den Betrieb des Krankenhauses übernehmen will.

Für das Spital selbst bezw. für einen zu errichtenden Neubau brauchen nur die Gärten der angekauften Grundstücke sowie das Hinterhaus Schwanenstraße Nr. 6 mit Hof in Benützung gezogen werden, während die Vorderhäuser vermietet werden und so eine Rente abwerfen können.

Zur Zeit wird an Miete bezogen:

von dem Haus Schwanenstraße Nr.	8	680 ℳ.	— ₰
„ „ „ „ „	10	710 „	28 „
„ „ „ „ „	12	1218 „	— „

Um einem Neubau die erforderliche Lage und Ausdehnung geben zu können, muß jedoch auch noch ein Teil von dem Grundstück Steinstraße Nr. 18 käuflich erworben werden, zu welchem Behufe der unter Ziffer I. obigen Antrags mitgeteilte Vertrag mit der Witwe Bayer abgeschlossen wurde.

Nach Annahme der gestellten Anträge wird die städtische Krankenhausverwaltung eine Abteilung des Gemeindehaushalts bilden, wie das Gaswerk, Wasserwerk, der Stadtgarten u. s. w. Die Anstalt wird der Kontrole des Bürgerausschusses unterstellt sein, welchem die Voranschläge und Rechenschaftsberichte vorzulegen sind. Die Stiftung selbst aber wird lediglich in einem Geldkapital bestehen, dessen Erträgnisse der Stadt behufs Verwendung für die Zwecke des Krankenhauses zufließen. Dieses Kapitalvermögen wird sich aus folgenden Beträgen zusammensetzen:

1. Gegenwärtiges Vermögen	23 758 ℳ.	25 ₰
2. Kaufpreise der an die Stadt abgetretenen Liegenschaften . . .	102 300 „	— „
3. Kaufpreis des an die Stadt abgetretenen Inventars	52 500 „	— „
4. Kinderspitalfond	4 691 „	61 „
zusammen . .	183 249 ℳ.	86 ₰
Hiezu kommt dann noch die Lidellstiftung mit	140 282 „	87 „

welche gleichfalls für Zwecke des Krankenhauses bestimmt ist (vergl. S. 21 der Begründung zu dem Antrag des Stadtrats, die Organisation des Krankenhauses betreffend, vom 25. Januar d. J.).

Die Ausgaben der Stadt für Erwerbung des der Krankenhausstiftung gehörigen Liegenschafts- und Fahrnisbesitzes und des von der Witwe Bayer anzukaufenden Geländes betragen $102\,300 + 52\,500 + 7\,000 = 161\,800$ ℳ. Dieselben sollen nach dem Antrag des Stadtrats aus Grundstocksmitteln in der Weise bestritten werden, daß der Kaufpreis für die Fahrnisse mit 52 500 ℳ. dem Grundstock in jährlichen Raten binnen längstens 10 Jahren durch die Wirtschaft wieder zu ersetzen ist.

Nach den §§. 135, 68, 137, 66, 172 d. Z. 2 der Städte-Ordnung ist zu diesen Maßnahmen die Zustimmung des Bürgerausschusses und, soweit es sich um Bezahlung der angekauften Fahrnisse aus Grundstocksmitteln handelt, nach der von der Praxis beobachteten Gesetzesauslegung auch die Staatsgenehmigung notwendig. Die nach §. 30 des Stiftungsgesetzes vom 5. Mai 1870 und nach §. 17 der Anleitung zur Verwaltung und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen für die veräußernde Stiftungsbehörde erforderliche Staatsgenehmigung ist durch Erlaß Großherzoglichen Verwaltungshofs vom 25. Oktober d. J. Nr. 29991 bereits zugesagt.

Die angeschlossene Planskizze giebt ein Bild der teils schon vollzogenen, teils beantragten Erweiterung des Krankenhausgeländes. Der projektierte Neubau ist durch die Linien b' e' f' g' h' i' k' l' angedeutet.

Es wird dem Bürgerausschuß wegen desselben im Laufe dieses Winters noch besondere Vorlage mit detaillierten Plänen und Kostenüberschlägen zugehen.

Schnetzler.

Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom 19. Januar 1883.

Fasz. Abt. II mit Staatsgenehmigung Heft.

Spitalstrasse

Adlerstrasse

Schwanenstrasse

Steinstrasse

№ 29

№ 2

№ 4

№ 6

№ 8

№ 10

№ 12

№ 14

№ 22

№ 18

Maßstab 1:250

10 5 0 10 20 30 Meter

Erläuterung

a b d f g h i k a bisheriges Krankenhausgelände

a b d e o n m l a das Krankenhausgebäude

c d e p c Spitalanbau v. Jahr 1863 s. I. A§ 1a des Antrags

s t h u s Schweinsställe s. I. A§ 1b. des Antrags

v w x e y z a' v neu zugekauftes Gelände des Krankenhauses s. I. A§ 1 c, d, e, f des Antrags

a' d' c' b' h' a' der Wittwe Bayer gehöriges noch anzukaufendes Gelände s. I. B des Antrags

g g h u s r g zum Abbruch bestimte Bauten im Hofe des Krankenhauses

b' e' d' f' g' h' i' k' b' und l' m' n' o' l' projectirte Neubauten

84a

Karlsruhe, den 21. Februar 1884.

Unter Hinweisung auf die Beschlüsse des Bürgerausschusses vom 21. März und vom 19. Dezember v. J., sowie auf die diesen Beschlüssen zu Grunde liegenden Vorlagen des Stadtrates, stellen wir mit dem Vorbehalt mündlicher Begründung den Antrag, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. Daß 139 500 Mark für die Aufführung eines zur Erweiterung des städtischen Krankenhauses dienenden Neubaues, sowie für Herstellung eines Leichenhauses und einer Polizeistation mit Arrest- und Untersuchungslokal, ferner 10 500 Mark für bauliche Verbesserungen des alten Krankenhauses verwendet werden.
2. Daß die Mittel zur Deckung dieses Aufwandes von zusammen 150 000 Mark vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden.

Pläne und Kostenvoranschläge der Neubauten und Bauänderungen können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf dem Rathaus eingesehen werden.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Genehmigt durch Bürgerausschußbeschluß vom
29. Februar 1884.

Genehmigung mit Erlaß d. Ministeriums des Innern vom 21. März 1884 No. 4904.

Genehmigung des Bürgerausschusses am 2. November 1881.
Bezirksgenehmigung (K. Bezirksamt) 6. November 1881 N° 29128.

55.

Karlsruhe, 11. Oktober 1881.

Der Stadtrat beantragt:

es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Entwurfe von Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt seine Zustimmung erteilen.

Entwurf.

Auf Grund von §. 34 des Gesetzes vom 5. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, werden durch Ortsstatut folgende

Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt

erlassen:

§. 1.

Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche hier in Dienst oder Arbeit stehen und nicht im Familienverbande leben, sind verpflichtet, zur Deckung des Aufwandes für ihre Verpflegung im Falle einer Erkrankung Beiträge von wöchentlich 9 Pfennigen oder von vierteljährlich 1 Mark 15 Pfennig an die städtische Krankenversicherungsanstalt zum voraus zu entrichten.

Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen, welche den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sichergestellt ist, insbesondere diejenigen, welche Mitglieder einer eingeschriebenen Hilfskasse sind.

§. 2.

Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten, vorbehaltlich des Rückgriffes auf diese, die oben bezeichneten Beiträge zu bezahlen.

§. 3.

Die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren sind ferner verpflichtet, die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre eintretenden Personen unter Angabe von Vor- und Zuname, Beruf, Alter und Geburtsort sofort bei der Kasse der städtischen Krankenversicherungsanstalt anzumelden.

Wird die Anmeldung unterlassen, so haftet der Säumige, abgesehen von der etwa verwirkten polizeilichen Strafe, für jeden der Stadtkasse aus der Unterlassung erwachsenden Schaden.

§. 4.

Die Versicherten haben im Falle ihrer Erkrankung auf die Dauer von 8 Wochen das Recht:

a. zur freien Verpflegung im städtischen Krankenhaus oder in einer andern durch die zuständige städtische Behörde im einzelnen Falle zu bestimmenden Anstalt;
b. zur unentgeltlichen Beratung der Anstaltsärzte in dem Geschäftszimmer dieser zu den von der städtischen Behörde bestimmten Geschäftsstunden;
c. zum unentgeldlichen Bezug der von einem Anstaltsarzte oder von andern durch den Armenrat zu bezeichnenden Aerzten verordneten Arzneien;
d. auf die unentgeltliche Hilfeleistung des Anstaltschirurgen.

§. 5.

Gegen Entrichtung der in §. 1 bezeichneten Beiträge erhalten die Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren eine Quittung, welche zugleich als Berechtigungsschein für die Versicherten dient.

Die Quittung muß angeben:

a. den Namen des Dienstherrn, Arbeitgebers oder Lehrherrn;
b. den Namen, Beruf und das Alter des Versicherten;
c. den bezahlten Betrag und die Zeit der hierdurch erworbenen Versicherung.

§. 6.

Scheidet ein Dienstbote, Arbeiter, Gewerbsgehilfe oder Lehrling aus seinem Dienstverhältniß aus, so erlischt die Versicherung.

Der Dienstherr ist jedoch berechtigt, die Quittung, wenn die darin bezeichnete Versicherungszeit noch nicht umlaufen ist, auf den Nachfolger im Dienste oder in der Lehre umschreiben zu lassen und verpflichtet, dem aus Dienst tretenden Versicherten den entsprechenden Teil der Versicherungsbeiträge zurückzuzahlen, sofern die letzteren von dem Versicherten aufgebracht worden sind.

§. 7.

Wird die Krankenversicherungsanstalt von einem Versicherten in Anspruch genommen, so hat dieser sein Recht durch Vorzeigung der in §. 5 bezeichneten Quittung darzuthun; außerdem kann von ihm eine Bescheinigung des Dienstherrn darüber verlangt werden, daß er zur Zeit der Inanspruchnahme der Anstalt aus dem fraglichen Dienstverhältniß noch nicht ausgeschieden war.

§. 8.

Die zum Vollzuge obiger Bestimmungen erforderlichen Anordnungen hat die zuständige städtische Behörde zu treffen.

87

Begründung.

Die zur Prüfung der städtischen Voranschläge für das Rechnungsjahr 1881 von dem geschäftsleitenden Vorstande der Stadtverordneten niedergesetzte Kommission hat zum Voranschlag der städtischen Krankenversicherungsanstalt folgende Bemerkung gemacht:

„Während die Beiträge zu dieser Anstalt keinerlei Zunahme aufweisen, steigen die Ausgaben von Jahr zu Jahr, so daß man unwillkürlich zu der Schlußfolgerung veranlaßt wird, daß nicht alle die Anstalt benutzenden Personen auch die statutarisch festgesetzten Beiträge bezahlen.

Die Kommission glaubt deßhalb dem Stadtrat zur Erwägung empfehlen zu sollen, ob nicht eine strengere Kontrole über die beitragspflichtigen Mitglieder der Anstalt eingeführt werden kann."

Bei den Beratungen über den Voranschlag wurde von Seiten des Stadtrats die Revision der Satzungen der städtischen Krankenversicherungsanstalt als notwendig anerkannt. Zur Ausführung derselben wurde eine aus Mitgliedern des Stadtrates, des Armenrates und des Stadtverordnetenkollegiums bestehende Kommission niedergesetzt, welche einen Entwurf neuer Satzungen ausarbeitete, der, abgesehen von einigen wenigen Aenderungen, die Billigung des Armenrats und sodann auch des Stadtrats erhielt. Um rechtskräftig zu werden bedarf derselbe noch der Zustimmung des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung, zu deren Erteilung das Großherzogliche Bezirksamt zuständig ist.

Die städtische Krankenversicherungsanstalt reicht bis in das vorige Jahrhundert zurück. Im Jahr 1790 wurde nämlich dahier unter dem Namen „Dienstboteninstitut" ein Verein gegründet, der sich zur Aufgabe machte, jedem seiner Mitglieder gegenüber in Erkrankungsfällen die bis zur Genesung nötigen Heil- und Abwartungskosten zu tragen. Der Verein stand unter obrigkeitlicher Leitung, bei welcher Staatsbeamte und Vertreter der Stadt beteiligt waren.

Im Jahre 1837 wurden die Satzungen desselben revidiert, das Institut erhielt den Namen „Hospitalverein", im Jahre 1855 nach abermaliger Revision den Namen „Städtischer Krankenverein".

Zum Beitritt in den Verein waren „sämtliche Dienstherrschaften für ihr sämtliches gebrödetes Gesinde beiderlei Geschlechts" verpflichtet; eintrittsberechtigt waren „alle ledigen über 14 Jahre alten hier wohnenden Personen beiderlei Geschlechts, z. B. Mitglieder nicht zünftiger Gewerbe, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Lohnbediente, Näherinnen u. s. w."

Ausgeschlossen war das Gesinde israelitischer Konfession, welches einer besonderen israelitischen Krankenanstalt zugewiesen war. Ferner waren ausgeschlossen „die zünftigen Gewerbsgehilfen", für welche gleichfalls besondere unter der Verwaltung der Zünfte stehende Krankenkassen bestanden.

Die eintritts-berechtigten aber nicht verpflichteten Personen hatten die Aufnahmsgesuche bei dem Großherzoglichen Stadtamt einzureichen, und denselben ein ärztliches Zeugniß darüber beizulegen, daß sie gesund seien.

7 8 88

Die Bescheinigungen über die Entrichtung der Beiträge, welche für die Eintrittspflichtigen jährlich 2 Gulden, für die freiwilligen Mitglieder jährlich 2 Gulden 30 Kreuzer betrugen, wurden nicht auf den Namen der Dienstboten, sondern der Herrschaften ausgestellt und zwar in der Weise, daß nur die Zahl der betreffenden Dienstboten darin vermerkt war. Wenn eine Dienstherrschaft weniger Dienstboten angab, als sie in Wirklichkeit hielt, so hatte sie die rückständigen Beiträge nachzuzahlen, etwa erwachsene Kurkosten zu ersetzen und unterlag noch zudem polizeilicher Bestrafung.

Die Mitglieder der Anstalt waren berechtigt, im Falle der Erkrankung nach Wahl zu fordern:

a. Verpflegung und ärztliche Behandlung im städtischen Krankenhaus, jedoch in der Regel nur für die ersten 3 Monate der Krankheit, oder
b. im Falle der Verpflegung zu Hause, freien Bezug aller Arzneimittel aus jeder beliebigen Apotheke.

Außerdem übernahm die Vereinskasse die Kosten des Transports in das Krankenhaus und die Kosten für ärztliche Behandlung dortselbst, sowie für die Verrichtungen der niederen Chirurgie, als Schröpfen, Aderlassen, Blutegelsetzen u. s. w. — Die freiwillig beigetretenen und zu dem höheren Beitrag verpflichteten Mitglieder hatten das Recht, sich von dem Vereinsarzt in ihrer Wohnung behandeln zu lassen.

Der Verein stand unter der Verwaltung der Großherzoglichen Hospitalkommission. Die Vereinsmitglieder hatten keinerlei Anteil an der Verwaltung. Ob das Vermögen des Vereins rechtlich als städtisches Vermögen zu betrachten war, oder ob der Verein eine selbständige Rechtspersönlichkeit bildete, läßt sich auf Grund des vorhandenen Aktenmaterials mit Sicherheit nicht entscheiden.

Ueberhaupt war die rechtliche Grundlage des ganzen Instituts eine sehr zweifelhafte und insbesondere scheinen der Zwang zum Beitritt und die polizeiliche Bestrafung im Unterlassungsfalle ohne gesetzlichen Boden gewesen zu sein.

Was die frühere Gesetzgebung betrifft, so war die Pflicht, einem Hilfsbedürftigten Unterstützung zu gewähren, im Allgemeinen bekanntlich dem Heimatsorte zugewiesen. Bezüglich der Dienstboten insbesondere verfügte die Gesindeordnung vom 15. April 1809 in §. 35:

> „Die Dienstherrschaft ist schuldig, ihre Dienstboten wie in gesunden, so auch in kranken Tagen, wenn die Krankheit vorübergehend ist, zu verpflegen und die Kosten für Arzt und Arzneien zu übernehmen; für schwere, langwierige, ekelhafte, ansteckende Krankheiten hat auf ergangene Anzeige die Polizei zu sorgen (?!), es sei denn, daß der kranke Dienstbote Vermögen besitzt, woraus die Kurkosten hergenommen werden können, oder daß er Anverwandte hat, die sich seiner anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen dazu schuldig sind."

Nach einer Verordnung vom 16. Februar 1838, Regierungsblatt Nr. IX., welche zwar rechtlich ungiltig war, in der Praxis jedoch unangefochten beobachtet wurde (vergleiche hierüber Zeitschrift für badische Verwaltung I. 1869 Seite 40 und Wielandt, Gemeinderecht II. Seite 142 und 226) lag die Verbindlichkeit zur Verpflegung armer Dienstboten und Handwerker, welche außerhalb ihres Heimatsortes in nicht blos vorübergehender Weise erkrankten, der Polizeibehörde des Ortes ob, wo die Hilfsbedürftigkeit zu Tage trat. Diese Verbindlichkeit dauerte so lange, bis der Kranke ohne Nachteile für seine Gesundheit in die Heimat transportiert werden konnte, mindestens aber — auch bei früherem Eintreten der Transportfähigkeit — 4 Wochen.

Die Kosten waren aus den dazu gesammelten Beiträgen der Dienstboten und Gesellen, aus den Zunft- oder Stiftungskassen und in deren Ermangelung aus der Gemeindskasse zu

schöpfen. Ein Ersatz der Kosten konnte von der Heimatbehörde nicht beansprucht werden. Nur wenn die Verpflegung über 4 Wochen gedauert hatte und noch zudem das Moment der Transportfähigkeit vorhanden war, mußte die Heimatsbehörde den Kranken übernehmen oder für dessen weitere Verpflegung Vergütung leisten. War der Kranke heimatlos oder ein Ausländer, so trat an Stelle der Heimatsgemeinde die Amtskasse.

Durch das Gewerbegesetz vom 20. September 1862 und das Gesetz vom 4. Oktober 1862 über Niederlassung und Aufenthalt wurden die den obigen Bestimmungen zu Grunde liegenden thatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert. Einmal nämlich fand ein bedeutendes Zuströmen von Personen, die dem Stand der Gewerbsgehilfen und Arbeiter angehörten, von Außen her nach den größern Städten hin statt, sodann wurden mit den Zünften auch die zünftigen Krankenkassen der Hauptsache nach beseitigt, indem sich nur wenige derselben (nämlich die der Schreiner, Schuster und Schneider) dem neuen Rechte entsprechend umbildeten. Die Folge davon war eine sehr drückende Erschwerung der den Gemeinden durch die Verordnung vom 16. Februar 1838 auferlegten Verpflichtungen. Dazu kam noch, daß ein Ministerialerlaß vom 27. Oktober 1864 Nr. 12875 die in den Satzungen des Krankenvereins enthaltene Vorschrift, wonach Dienstherrschaften verpflichtet waren, ihr gebrödetes Gesinde in dem Verein versichern zu lassen, und im Zuwiderhandlungsfalle bestraft wurden, für rechtlich unzulässig erklärte, und daß zu damaliger Zeit vor Einführung der Einwohnergemeinde die Armenunterstützung einzig und allein auf der Bürgergemeinde lastete.

Es wurde daher darnach gestrebt, den Krankenverein neuzugestalten und demselben eine sichere rechtliche Grundlage zu verleihen. Zunächst wurde versucht, den Satzungen den Charakter einer ortspolizeilichen Vorschrift zu geben. Hierauf konnte jedoch von Seiten der Staatsbehörde nicht eingegangen werden, weil dieser Weg durch das Polizeistrafgesetzbuch nicht eröffnet war, wie auch in einem Gutachten, das von Seiten des Vertreters der staatsbürgerlichen Einwohner (Turban) der Gemeindebehörde erstattet wurde, des Näheren dargelegt war. In dem nämlichen Gutachten wurde dagegen die Rechtsanschauung ausgesprochen, daß die Mittel für die der Stadt obliegende Verpflegung kranker Dienstboten ꝛc. als eine Socialausgabe umgelegt werden könnten, wobei dann nicht nur die Bürger, sondern auch die übrigen Einwohner an der Last mitzutragen haben würden.

Diese Auskunft, zu welcher man auch in Mannheim die Zuflucht ergriffen hatte, fand die Billigung der verschiedenen Gemeindebehörden (§. 97 der früheren Gemeindeordnung) und auch der Großherzoglichen Staatsbehörde, obgleich die Giltigkeit einer solchen Sociallast nicht unbestritten war. (Vergl. Zeitschrift für badische Verwaltung, Band I. 1869 Seite 40.)

Durch Erlaß Großherzoglichen Bezirksamts vom 6. Dezember 1868 Nr. 28067 wurden die neuen Satzungen genehmigt. Der städtische Krankenverein wurde aufgelöst und beziehungsweise in das neue Institut, die städtische Krankenversicherungsanstalt, übergeführt.

Sämtliche ledige und verheiratete Personen, welche, ohne hier bürgerlich oder heimatsberechtigt zu sein, als Geschäfts- oder Gewerbsgehilfen, Handwerker, Arbeiter, Taglöhner, Lehrlinge oder dergleichen sich hier aufhielten oder hier in Diensten stunden, wurden verpflichtet, mit einem jährlichen Beitrag von 3 fl. 24 kr. der Anstalt beizutreten. Andern Personen als den Verpflichteten war ein Recht zum Eintritt nicht gegeben. Die Beiträge wurden monatlich oder vierteljährlich zum Voraus erhoben und im Falle früheren Wegzuges der Versicherten von hier nicht rückersetzt. Die Stadtkasse hatte die jährliche Unzulänglichkeit der Anstaltskasse zu decken.

Die Beitragspflichtigen hatten in Krankheitsfällen anzusprechen: freie ärzliche Beratung des Hospitalarztes zu den anzuberaumenden Geschäftsstunden; freie Verpflegung und ärztliche Behandlung im städtischen Krankenhaus; freie Medikamente aus einer hiesigen Apotheke auf

Anordnung der Hospitalärzte oder anderer hiesiger praktischer Aerzte und freien Transport in das Spital. Verheiratete konnten freie ärztliche Behandlung in ihrer Wohnung beanspruchen. Diese Leistungen mußten auf 12 Wochen und jedenfalls solange gewährt werden, bis der Kranke ohne Nachteil seiner Gesundheit in die Heimat befördert werden konnte. Solche, die an Geisteskrankheiten und sonstigen unheilbaren Zuständen litten, wie Epilepsie, Lähmungen u. s. w., sollten in die Versicherungsanstalten nicht aufgenommen werden. Wenn aber ein derartiges Leiden einen bereits Versicherten befiel, so wurde er gleichwohl bis zum Ablauf der Zeit verpflegt, für welche er den Beitrag bezahlt hatte.

Die Aufnahmskarten, sogenannten Spitalkarten, wurden auf die Namen der Versicherten ausgestellt, die Beiträge jedoch von den Arbeits- und Dienstherren vorbehaltlich des Regresses erhoben. Mußte der Erheber, um den Beitrag zu erhalten, mehr als einen Gang machen, so hatte er für jeden weiteren 4 Kreuzer anzusprechen. Wer seine Beitragspflicht nicht erfüllte, dem sollte die Polizei die Pässe, Heimatscheine u. s. w. nicht ausfolgen; außerdem ward ihm mit gleich zweifelhaftem Rechte die Ausweisung „auf Grund des Niederlassungsgesetzes" angedroht.

Die Verwaltung der Krankenversicherungsanstalt wurde nicht mehr durch die Großherzogl. Spitalkommission, sondern direkt durch den Gemeinderat besorgt.

Das neue Institut erfreute sich indessen bei dem Publikum einer sehr geringen Beliebtheit. Insbesondere wurde darüber geklagt, daß die Spitalkarten auf den Namen der Dienstboten auszustellen waren. Bei der gerade in jenen Jahren besonders großen Geneigtheit der Angehörigen dieser Volksklasse, ihre Stellen häufig zu wechseln und ihren Arbeitsherren davon zu laufen, mußten die letzteren oft genug den Versicherungsbeitrag für den nämlichen Zeitraum mehrmals bezahlen, ohne von dem vertragsbrüchigen Dienstboten Rückersatz erhalten zu können. Auch die Ganggebühr, welche der Erheber anzufordern hatte, wurde als eine Ungerechtigkeit empfunden. Nach einer drastischen Schilderung der Stadtkasse wurde die Mißgunst, welcher die Anstalt teilhaftig war, des öftern an den Erhebern kräftig ausgelassen und zwar nicht allein durch wörtliche, sondern auch durch thätliche Darlegung.

Nichtsdestoweniger wurden Aenderungen in der Organisation der Kasse nicht vorgenommen, bis solche zufolge der Armengesetzgebung des Jahres 1870 ohnedem geboten waren. Das Landesgesetz vom 15. Mai 1870, die öffentliche Armenpflege betreffend, führte bekanntlich das System des Unterstützungswohnsitzes in Baden ein und verfügt in §. 24 bezüglich der „Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen oder Lehrlinge" insbesondere, daß diese Personen, wenn sie an ihrem Dienstort hilfsbedürftig werden, daselbst, auch wenn sie den Unterstützungswohnsitz dort nicht besitzen, für die Dauer von 8 Wochen auf Kosten des Ortsarmenverbandes zu verpflegen seien, ohne daß daraus ein Ersatzanspruch gegen einen andern Armenverband erwachse. Im Zusammenhang mit dieser Verfügung bestimmte §. 34 des Armengesetzes folgendes:

„Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge, welche am Ort, wo sie in Dienst oder Arbeit stehen, nicht im Familienverband leben, können, auch wenn sie daselbst den Unterstützungswohnsitz oder Bürgerrecht haben, auf den Antrag der örtlichen Armenbehörde durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung verpflichtet werden, zur Deckung des Aufwandes für zu ihrer Verpflegung im Fall der Erkrankung bestimmte Anstalten besondere Beiträge bis zum Betrag von wöchentlich 3 Kreuzer zu entrichten, sofern sie nicht den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist. Die

Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren haben die Obliegenheit, für die bei ihnen in Dienst, Arbeit oder Lehre stehenden Verpflichteten die festgesetzten Beiträge zu bezahlen; sie sind dagegen berechtigt, deren Betrag von denselben zu erheben.

Die Entrichtung solcher Versicherungsbeiträge berechtigt zu freier Verpflegung auf die Dauer von 8 Wochen. Wird die Verpflegung länger gewährt, so ist der weitere Aufwand aus dem Vermögen des Verpflegten der von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Verpflichteten (§. 3, 24 Absatz 2) der Anstalt zu ersetzen."

Zufolge dieser Gesetzesbestimmung war es nun möglich, den bestehenden Versicherungsanstalten eine sichere rechtliche Grundlage zu geben. Der Kreis der Personen, welche zum Versicherungsbeitrag angehalten werden konnten, war genau bezeichnet, die Anforderungen, welche dieselben an die Anstalt zu machen hatten, und die Höhe der Beiträge, welche von ihnen erhoben werden durften, klar geregelt. Die Gemeindebehörde machte denn auch sofort von den ihr gewährten Befugnissen Gebrauch und ordnete durch Bürgerausschußbeschluß mit Staatsgenehmigung an, daß vom 22. Juni 1870 die in §. 34 erwähnten Personen einen Beitrag von wöchentlich 3 Kreuzer zur Krankenversicherungsanstalt leisten sollten, welcher ihnen auf die Dauer von 8 Wochen die Berechtigung verlieh: zu freier Verpflegung im städtischen Krankenhaus, zum freien Bezug von Arzneimitteln auf Anordnung des Hausarztes und zur freien chirurgischen Behandlung. Die Dienstherrschaften hatten die Beiträge vorzuschießen. Personen, welche im Familienverband lebten, waren von der Teilnahme an der Anstalt ausgeschlossen. Schließlich wurde noch bestimmt, daß die Spitalkarten, wie dies bei dem früheren Krankenverein üblich war, auf den Namen der Arbeitgeber mit Bezeichnung der Zahl der Versicherten ausgestellt werden sollten.

Durch die am 1. Januar 1872 stattgehabte Einführung der norddeutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Baden wurde der Rechtsstand der Krankenversicherungsanstalt insofern berührt, als in dem §. 140 dortselbst die zwangsweise Verpflichtung zur Beitragsleistung für die Krankenversicherungsanstalt hinsichtlich der selbständigen Handarbeiter vollständig untersagt, bezüglich der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter aber dahin beschränkt wurde, daß diese durch die Zugehörigkeit zu einer andern Krankenhilfs- oder Sterbekasse von der Verpflichtung zur Mitgliedschaft befreit blieben. Materiell hatten übrigens diese Bestimmungen wenig Einfluß, da die Zahl der selbständigen, nicht im Familienverband lebenden Handarbeiter nicht groß war und die Angehörigkeit zu einer andern Kasse nur dann als Befreiungsgrund angenommen wurde, wenn diese Kasse ihren Mitgliedern gegenüber sich mindestens zu denselben Leistungen verpflichtete, welche sonst dem Armenverband obgelegen hätten. Wenn solche Kassen gewisse Krankheiten z. B. die selbst verschuldeten, wie Syphilis u. s. w., von der Versicherung ausschlossen oder die Zeit der freien Verpflegung auf eine geringere Dauer als 8 Wochen festsetzten, so mußten die betreffenden Mitglieder die Beiträge zur städtischen Krankenversicherungsanstalt bezahlen.

Unterdessen sind übrigens durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 8. April 1876 (§§. 141 bis 141 b.) die obigen Befreiungen wesentlich modifiziert worden.

Vom 1. Januar 1873 an trat in Baden zufolge Reichsgesetzes vom 8. November 1871 das Unterstützungswohnsitzgesetz in Kraft und wurde der oben mitgeteilte §. 24 des Armengesetzes aufgehoben. An dessen Stelle trat §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes, wodurch die Zeit, während welcher der Ortsarmenverband des Dienstortes verpflichtet war, ihm nicht angehörende Kranke ohne Ersatzanspruch an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes frei zu verpflegen, von 8 Wochen auf 6 Wochen herabgesetzt wurde und auch der Kreis der Personen,

für welche diese Bestimmung galt, eine andere Abgrenzung erfuhr.*) Der §. 34 des badischen Armengesetzes blieb übrigens bestehen und auch an den Satzungen der Krankenversicherungsanstalt wurde nichts geändert.

Dagegen war aber eine Aenderung in der Bestimmung des Beitrags durch die zufolge der Verordnung vom 17. Juli 1874 am 1. Januar 1875 in Baden eingeführte Reichsmarkwährung erforderlich. Durch Beschluß des Stadtrates vom 6. Februar 1875 wurde der wöchentliche Beitrag auf 9 ₰ und bei vierteljährlicher Vorauszahlung der vierteljährliche Beitrag auf 1 ℳ. 15 ₰ festgesetzt. Zugleich wurden die Satzungen revidiert und erhielten die gegenwärtige Form, wie solche aus der Anlage ersichtlich ist.

Der gegenwärtige Stand der Gesetzgebung muß bezüglich der Krankenversicherungsanstalten in zweierlei Hinsicht als mangelhaft bezeichnet werden. Einmal nämlich decken sich die Bestimmungen in §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes nicht mit jenen in §. 34 des Armengesetzes. Die Gemeinde muß eine Reihe von Personen, die bei ihr den Unterstützungswohnsitz nicht besitzen, im Falle der Erkrankung auf die Dauer von 6 Wochen nach §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes verpflegen ohne Anspruch auf Ersatz an den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes und ohne sie in ihren gesunden Tagen zu Beiträgen für die Krankenversicherungsanstalt nach §. 34 des Armengesetzes anhalten zu können. Dahin gehören alle im Familienverband lebenden Gesellen, Gewerbsgehilfen, Lehrlinge und Dienstboten, also alle verheirateten Fabrikarbeiter und die Familienangehörigen dieser, welche zu dem Stande der Gewerbegehilfen u. s. w. gehören. Hierdurch wird der Armenkasse ein beträchtlicher Aufwand verursacht, der recht gut von den Beteiligten selbst in Gestalt der Versicherungsbeiträge getragen werden könnte.

Sodann ist auf die Unterlassung des vorgeschriebenen Eintritts in die Versicherungsanstalt, beziehungsweise auf die Unterlassung der Anmeldung der beitragspflichtigen Personen kein genügender Rechtsnachteil gesetzt. Allerdings soll nach §. 49 des Polizeistrafgesetzbuchs an Geld bis zu 20 Mark gestraft werden, wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften hinsichtlich der bei der Polizeibehörde zu machenden Wohnungsanzeigen zuwiderhandelt. Auch gestattet die Verordnung vom 11. Juni 1870 in §. 3, namentlich für Gemeinden, welche Beiträge zur Krankenpflege gemäß §. 34 des Armengesetzes erheben, die Erlassung einer ortspolizeilichen Vorschrift des Inhalts, daß Dienstherrschaften, Arbeitgeber und Lehrherren auch den Diensteintritt und Dienstaustritt der nicht mit ihnen zusammenwohnenden Dienstboten, Fabrik- und Handarbeiter, Gewerbsgehilfen und Lehrlinge polizeilich anzuzeigen haben. Von dieser Befugnis macht die ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. Juni 1870 Gebrauch und es ist noch zudem mit dem Großherzoglichen Bezirksamt die Verabredung getroffen, daß die bei der Polizei eingehenden Anzeigen der Gemeindebehörde zur Kontrole der Anmeldungen zur Krankenversicherungsanstalt mitgeteilt werden. Die Kontrole ist jedoch eine sehr unsichere

*) §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes lautet:

„Wenn Personen, welche im Gesindedienst stehen, Gesellen, Gewerbegehilfen, Lehrlinge an dem Orte ihres Dienstverhältnisses erkranken, so hat der Ortsarmenverband des Dienstortes die Verpflichtung, den Erkrankten die erforderliche Kur und Verpflegung zu gewähren. Ein Anspruch auf Erstattung der entstehenden Kur- und Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Uebernahme des Hilfsbedürftigen gegen einen andern Armenverband erwächst nur, wenn die Krankenpflege länger als sechs Wochen fortgesetzt wurde, und nur für den über diese Frist hinausgehenden Zeitraum.

Dem zur Unterstützung an sich verpflichteten Armenverband muß spätestens sieben Tage vor Ablauf des sechswöchentlichen Zeitraums Nachricht von der Erkrankung gegeben werden, widrigenfalls die Erstattung der Kosten erst von dem, sieben Tage nach dem Eingange der Nachricht beginnenden Zeitraum an gefordert werden kann.

Schwangerschaft an sich ist nicht als Krankheit im Sinne der vorstehenden Bestimmung anzusehen."

und ungenügende, weil aus den bei der Polizei zu erstattenden Anzeigen nicht zu entnehmen ist, ob die angezeigte Persönlichkeit zur Krankenversicherungsanstalt beigezogen werden kann oder nicht, z. B. ob sie im Familienverband lebt, ob für ihre Verpflegung in anderweitiger Weise gesorgt ist u. s. w. Es kann somit die Anzeige bei der Polizei erstattet, die Anmeldung zur Versicherungsanstalt aber unterlassen worden sein, ohne daß es der letzteren möglich ist, zu ermessen, ob dies mit Recht oder Unrecht geschehen sei.

Auch hat die Armenkasse bei vorschriftswidriger Unterlassung der Anmeldungen zur Versicherung nur in gewissen Fällen und nur teilweise wegen des ihr hieraus zugehenden Schadens einen Ersatzanspruch an den Schuldigen. Wenn eine Dienstherrschaft versäumt hat, ihren Dienstboten anzumelden, so kann sie allerdings im Fall der Erkrankung des letzteren angehalten werden, denselben acht Tage lang auf eigene Kosten zu verpflegen, aber nur dann, wenn nicht der zu Verpflegende durch grobes Verschulden die Krankheit sich zugezogen hat, in welchem Falle, wie z. B. bei sexuellen Erkrankungen, die Armenkasse keinen Regreß an die Dienstherrschaft hat. Wenn Versicherungspflichtige, welche nicht zu dem Stande der Dienstboten gehören, nicht angemeldet wurden und dann krank werden, so kann die Stadt von den Säumigen nur die rückständigen Beiträge nacherheben, was aber in den meisten Fällen ohne pekuniären Belang ist und noch zudem unter Umständen schwierige Erhebungen und Beweise voraussetzt. Würde die Krankenversicherungsanstalt eine von der Stadt getrennte Rechtspersönlichkeit sein, so könnte man mit Fug schließen, daß derjenige, welcher eine Anmeldung unterläßt, eventuell die Kosten für eine achtwöchentliche oder, wenn es sich um eine Person handelt, deren Unterstützungswohnsitz hier nicht begründet ist, die Kosten für eine sechswöchentliche Verpflegung zu tragen hat; denn in diesem Falle hat der Säumige durch sein Verschulden bewirkt, daß die Armenkasse einen Aufwand machen mußte, der ohne dies Verschulden nicht sie, sondern die Krankenversicherungsanstalt betroffen haben würde. Da aber die Krankenversicherungsanstalt und die Armenkasse ein und dieselbe Persönlichkeit sind, so kann, wenn ein Nichtversicherter verpflegt werden muß, kein anderer Schaden behauptet und erwiesen werden, als welcher in der Nichtbezahlung der vorschriftsmäßigen Beiträge besteht. Hievon abweichende Bestimmungen der Satzungen, welche auch für Karlsruhe versucht wurden, können an diesem Verhältniß nichts ändern. — Nach §. 9 des Heidelberger Statuts werden die Papiere der zum Eintritt in die Krankenversicherungsanstalt pflichtigen Personen von der Polizei in Verwahrung genommen und dürfen nicht wieder ausgefolgt werden, ehe der Nachweis über die Bezahlung der Beiträge erbracht ist. Dieses Auskunftsmittel ist jedoch, abgesehen davon, daß seine Wirkung überall versagt, wo die polizeiliche Anmeldung der Pflichtigen unterblieb, in doppelter Beziehung gesetzwidrig, weil nämlich einmal ein Zwang zur Hinterlegung von Legitimationspapieren nicht statthaft ist, und sodann, weil die Nichtbezahlung der Krankenversicherungsbeiträge der Polizeibehörde kein Retentionsrecht an hinterlegten Papieren verleiht.

Diesen in der Gesetzgebung liegenden Schwierigkeiten der Kontrole über die richtige Anmeldung der Versicherungspflichtigen fügen die gegenwärtigen Satzungen dadurch eine weitere Erschwerung bei, daß die Berechtigungsscheine nicht auf den Namen der Versicherten, sondern auf den der Arbeitgeber lauten und blos die Zahl der Versicherten enthalten. Wenn ein Arbeitgeber 20 zu versichernde Gewerbsgehilfen beschäftigt, aber nur für 5 von diesen die Beiträge bezahlt, so wird, wenn einer der 20 erkrankt, die Verpflegung von Seiten der Krankenversicherungsanstalt unbeanstandet geleistet, weil der Erkrankte natürlich als einer der 5 Versicherten zur Verpflegung angemeldet wird. Nur zufällig bringt die Behörde in Erfahrung, daß der betreffende Arbeitgeber mehr als die versicherte Anzahl von Gewerbsgehilfen beschäftigt. Lauten dagegen die Berechtigungsscheine auf die Versicherten selbst, so

7. 8 94.

muß, wenn ein Arbeitgeber nur 5 statt 20 Gehilfen versichert hat, dieses notwendig an den Tag kommen, sobald einer der Nichtversicherten erkrankt. Daß in der That unter den bisherigen Satzungen die Hinterziehung von Versicherungsbeiträgen in großem Maßstab betrieben wird, geht aus der nachfolgenden Tabelle über die Frequenz der Krankenversicherungsanstalt aus den Jahren 1870—1880 mit Sicherheit hervor.

Jahrgang.	Zahl der Mitglieder.	Beiträge.		Zuschüsse aus der Stadtkasse.		Verpflegungstage.					Auslagen für Medikamente.	
						Städtisches Spital.	Israelitisches Spital.	Vereinsklinik.	Vincentiushaus.	Diakonissenhaus.		
		M.	Pf.	M.	Pf.						M.	Pf.
1870	6694	30 793	80	9 908	57	15 094	168	25	—	—	3 920	66
1871	5092	23 426	31	10 055	—	14 341	189	—	—	—	2 937	51
1872	5083	23 213	15	10 800	—	13 209	12	350	—	—	3 853	66
1873	5101	23 565	91	16 628	57	15 540	115	283	—	—	4 599	14
1874	5128	23 744	57	15 041	42	15 696	81	485	—	—	4 547	49
1875	5809	26 720	8	12 000	—	15 546	112	136	40	—	4 198	99
1876	6031	27 743	11	11 000	—	15 338	86	263	—	—	5 417	15
1877	6045	27 788	26	9 000	—	14 169	83	125	—	—	5 368	—
1878	5892	26 882	36	10 897	15	14 318	134	112	—	—	6 062	61
1879	5712	26 531	1	12 137	15	14 620	66	218	—	—	5 484	83
1880	5947	27 356	8	12 348	58	14 885	45	216	—	—	6 507	44

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß im vergangenen Jahrzehnt namentlich für Fabrikarbeiter zahlreiche private Krankenkassen gegründet worden sind, deren Mitgliedschaft von der Teilnahme an der städtischen Krankenversicherungsanstalt befreit, so kann der Umstand, daß die Krankenversicherungsanstalt 1870, da Karlsruhe blos 36 000 Einwohner zählte, mehr Mitglieder aufwies als 1880, da die Zahl der Einwohner auf 50 000 gestiegen war, doch nur damit erklärt werden, daß viele Pflichtige nicht zur Anmeldung kommen. Werden jedoch, wie in dem Entwurfe vorgeschlagen, die Berechtigungsscheine auf den Namen der Versicherten ausgestellt, so wird jedenfalls die Hinterziehung von Beiträgen wesentlich erschwert sein. Um nun die Mißstände zu vermeiden, welche aus dieser Einrichtung für die Arbeitgeber erwachsen könnten und, wie oben mitgeteilt, deren Abschaffung im Jahr 1870 veranlaßten, ist in dem Entwurfe vorgesehen (§. 6), daß die Versicherung mit dem Austritt des Versicherten aus seinem bisherigen Dienst erlischt, so daß der Arbeitgeber in der Lage ist, dieselbe auf den Arbeitsnachfolger zu übertragen, und nicht, wenn ihm ein Arbeiter während der Vertragszeit davonläuft, noch den pekuniären Nachteil erleiden muß, die Versicherungsbeiträge doppelt zu bezahlen. Auf diese Weise glaubt der Stadtrat die möglichst strenge Kontrole ohne allzugroße Belästigung der Beteiligten einführen zu können.

Im Uebrigen sind zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs noch einige Bemerkungen zu machen.

Zu §. 1.

Sämtliche in §. 34 des Armengesetzes genannte Personen sollen zum Beitrag verpflichtet werden. Solche Personen, die hienach nicht pflichtig sind, sollen nicht, wie dies früher der Fall war und anderwärts teilweise noch der Fall ist, wie z. B. in Pforzheim, ein Recht zur Teilnahme an der Anstalt haben. Aus den Rechnungen des früheren Krankenvereins ergiebt sich, daß diese Berechtigung einem Bedürfnisse kaum entsprach. Im Jahr 1858 waren nämlich unter 3 035 Versicherten nur 23 freiwillig beigetreten; im Jahr 1867 unter 3 748 Versicherten nur 314. Auch liegt bei dieser Einrichtung die Gefahr des Mißbrauchs zu nahe, indem nämlich Leute, welche eine Krankheit herannahen fühlen, sich leicht aufnehmen lassen können, um dann, wenn sie die Vergünstigung der Anstalt genossen haben, wieder auszutreten. Wenn die Aufnahme auch von der Vorlage eines Gesundheitszeugnisses abhängig gemacht wird, so ist dieses doch nicht genügend, da sich sehr viele Krankheiten, namentlich in ihrem Entstehen, objektiv nicht konstatiren lassen. Sollte die Krankenversicherungsanstalt, wozu aber wie erwähnt ein Bedürfniß nicht vorzuliegen scheint, auch den nicht pflichtigen Mitgliedern eröffnet werden, so müßten jedenfalls umfassende und genau überlegte Maßregeln gegen den Mißbrauch getroffen werden.

Der Beitrag ist auf 9 Pfennig wöchentlich festgesetzt. Da er gesetzlich nicht mehr als 3 Kreuzer betragen soll, der Wert von 9 Pfennig diese Maximalgrenze aber etwas übersteigt, so ist die Rechtsgiltigkeit der vorgeschlagenen Bestimmung nicht ganz ohne Frage. Auf den §. 2 der Verordnung vom 19. Juli 1874, wonach ein 3 Kreuzerstück zu 9 Pfennig zu rechnen ist, kann nicht abgehoben werden, da diese Vorschrift nur auf die Zeit vor der Außerkurssetzung der süddeutschen Währung sich bezog, wo Münzen von den beiderlei Systemen sich gleichzeitig im Verkehr bewegten. Indessen ist die Staatsgenehmigung zu dem fraglichen Beitrag bereits erteilt; in Mannheim, Rastatt, Pforzheim, Konstanz und Heidelberg wird der nämliche Beitrag erhoben; in Freiburg ist sogar auffallender Weise eine Abrundung auf 10 Pfennig genehmigt worden. Und da jedenfalls praktisch kein Grund zur Minderung des Beitrags vorhanden ist, so wurde auch eine solche im Entwurf nicht vorgeschlagen. Wird die Beitragsleistung vierteljährlich vorgenommen, so sollte bei Zugrundelegung von wöchentlich 9 Pfennig der Vierteljahresbeitrag 1 Mark 17 Pfennig betragen. Er ist aber wie bisher auf 1 Mark 15 Pfennig festgesetzt geblieben, da der höhere Betrag ohne Zweifel dem Gesetze widerspricht.

Befreit von der Beitragspflicht bleiben nach dem Entwurf diejenigen, welche den Nachweis liefern, daß ihre Verpflegung in Krankheitsfällen in anderer Weise sicher gestellt ist. Diese Bestimmung ist lediglich die Wiederholung des Wortlautes in §. 34 des Armengesetzes, der durch die Satzungen selbstverständlich weder bindend ausgelegt noch präzisirt werden kann. Nach bisheriger Praxis befreite die Zugehörigkeit zu einer andern Krankenkasse nur dann von der Beitragspflicht, wenn diese Kasse mindestens für dieselben Leistungen wie die Versicherungsanstalt Gewähr bot. Da im hiesigen Krankenhaus sich jedermann für täglich 2 Mark verpflegen lassen kann, dürfte mit einem gewissen Schein von Recht geschlossen werden, daß Dienstboten, welche im Besitz eines die achtwöchentlichen Verpflegungskosten deckenden Vermögens (also von 112 Mark) sind, von der Beitragspflicht befreit bleiben, eine Auslegung, welche den Zweck der Kasse nahezu illusorisch machen würde. In der Praxis ist bisher hierauf keine Rücksicht genommen worden, da der Besitz eines solchen kleinen Vermögens keinerlei Garantie dafür bietet, das dasselbe z. Z. späterer Erkrankungen noch vorhanden ist, eine anderweitige Verpflegung als durch die Anstalt in solchem Falle daher nicht als gesichert betrachtet werden kann.

Da in Karlsruhe keine eingeschriebene Hilfskasse besteht, so ist die Bestimmung, daß die Mitglieder einer solchen von dem Eintritt in die Krankenversicherungsanstalt enthoben werden sollen,

zunächst von blos theoretischer Bedeutung, dürfte aber für den Fall der Gründung einer Hilfskasse im Hinblick auf die Vorschriften in §. 11 des Reichsgesetzes vom 7. April 1876 als wohl gerechtfertigt erscheinen.

Zu §. 3.

Hiernach haben die Arbeitgeber außer der Anzeige bei der Polizei auch noch eine besondere Anmeldung bei der Krankenversicherungsanstalt vorzunehmen. Es ist dieses notwendig, weil nicht alle polizeilich anzumeldenden Gewerbsgehilfen u. s. w. auch verpflichtet sind, in die Krankenversicherungsanstalt einzutreten. Eine nennenswerte Belästigung des Publikums kann durch diese Vorschrift nicht bewirkt werden, da das Polizeibureau und die Anstaltskasse sich im nämlichen Hause befinden, den beiderlei Verpflichtungen daher mit einem Gange nachgekommen werden kann.

Durch die Bestimmung in §. 3 Absatz 2 wird lediglich auf die allgemeinen Grundsätze über die zivilrechtlichen Folgen einer unrechten Handlung aufmerksam gemacht. (Landrechtssatz 1382 ff.) Daß es übrigens hiebei mit den Entschädigungsansprüchen der Stadt schlecht bestellt ist, wurde schon oben erwähnt.

Zu §. 4.

Zu Lit. a. Die Verpflegung von Angehörigen der Krankenversicherungsanstalt soll regelmäßig im städtischen Spital stattfinden und nur in Ausnahmsfällen, wenn es die individuellen Umstände als zweckmäßig erscheinen lassen, in einer andern Anstalt. In welchem Umfang bisher andere Anstalten benutzt worden sind, ergiebt sich aus der oben mitgeteilten Tabelle, zu welcher bemerkt wird, daß die in der Vereinsklinik erwachsenen Verpflegungstage ausschließlich Augenkranke betreffen.

Zu Lit. b. Für einzelne Krankenversicherungsanstalten des Landes ist bestimmt, daß die Versicherten nur zur Verpflegung im Krankenhause, nicht auch zur freien Beratung eines Anstaltsarztes und zum freien Arzneibezug außerhalb des Krankenhauses berechtigt sein sollen, so z. B. in Baden. Abgesehen von der Härte, die in einer solchen Einrichtung liegt, ist von ihr noch der weitere Nachteil zu erwarten, daß auch leicht Erkrankte, die ganz gut außerhalb des Krankenhauses zur Heilung gelangen könnten, dorthin eingewiesen werden müssen und so unnötiger Weise einen beträchtlichen Kostenaufwand verursachen.

Im Jahr 1880 haben sich ergeben:

in Mannheim bei	15 209	Versicherten	22 635	Verpflegungstage,
„ Heidelberg „	6 862	„	10 794	„
„ Pforzheim „	7 319	„	11 498	„

In diesen Städten besteht die obige Einschränkung nicht. In Baden dagegen, wo sie besteht, haben sich bei 2 530 Versicherten 5 840 Verpflegungstage ergeben, d. h. eine beträchtlich größere Anzahl der letzteren, als nach der Summe der Versicherten zu erwarten gewesen wäre. Freilich verursachten in Freiburg, welches die Einschränkung gleichfalls nicht kennt, 3 642 Personen 14 025 Verpflegungstage und in Karlsruhe 5 947 Personen 15 186 Verpflegungstage. In diesen beiden Städten findet sich aber die schlechte Einrichtung, daß die Spitalkarten bloß auf den Namen der Arbeitsgeber ausgestellt werden, was, wie oben gezeigt, die Folge hat, daß weit mehr Personen im Erkrankungsfalle von der Versicherungsanstalt Gebrauch machen, als welche Beiträge zu derselben entrichten.

Zu Lit. c. Bei der Ausarbeitung des Entwurfs wurde die Frage erwogen, ob es nicht zweckmäßig sei, den freien Arzneibezug davon abhängig zu machen, daß die Verordnung von einem Anstaltsarzte ausgeht. Die gemachten Erhebungen haben aber gezeigt, daß hiemit den Anstaltsärzten eine unerfüllbare Aufgabe zugewiesen würde. Von 6 324 Rezepten, die im Jahre 1880 auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt verschrieben worden sind, kommen

nur 1078 auf die beiden Anstaltsärzte, während sich die übrigen 5246 auf 32 andere Aerzte verteilen. Gewöhnlich handelt es sich hier um Dienstboten, welche die Dienstherrschaft im Fall der Erkrankung durch den ohnedem zur Familie kommenden Hausarzt behandeln läßt. Bezüglich der eigentlichen Armenrezepte gestaltet sich auch das Verhältniß ganz anders, indem im Jahr 1880 von 2924 Rezepten 2027 von den beiden Armenärzten und nur 897 von den übrigen Aerzten ausgingen.

Wenn übrigens die bisherigen Statuten ausnahmslos jeden hiesigen Arzt für berechtigt erklärten, auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt zu verordnen, so gingen sie darin offenbar zu weit, denn es muß mindestens der Gemeindebehörde vorbehalten bleiben, Personen, welche sich als vertrauensunwert bewiesen haben, von diesem Rechte auszuschließen und es muß ihr auch ein gewisser Einfluß auf die Kosten der ärztlichen Behandlung gewahrt bleiben. Daß in dieser Beziehung den Aerzten ein weiter Spielraum zu Gebot steht, der sehr zu Ungunsten der Gemeindekasse wirken kann, zeigt die Statistik. Es wurde nämlich für jeden der 34 Aerzte, welche Rezepte auf Kosten der Krankenversicherungsanstalt und der Armenkasse verschrieben haben, berechnet, wie hoch die Durchschnittskosten eines Rezeptes zu stehen kommen, und es ergab sich hiebei für den billigsten Arzt ein Durchschnittskostenbetrag von 76 ₰ für das Rezept, für den theuersten ein Durchschnittskostenbetrag von 1 ℳ. 43 ₰ (also von beinahe dem doppelten). Es kann natürlich nicht im entferntesten die Absicht der Gemeindebehörde sein, den Mitgliedern der Krankenversicherungsanstalt hinsichtlich des Arzneibezuges das Notwendige und Nützliche irgendwie zu versagen, allein auf der andern Seite muß doch darauf Rücksicht genommen werden, daß nicht überflüssige und luxuriöse Verordnungen stattfinden, welche bei einem reichen Patienten vielleicht zu rechtfertigen sind, aber nicht gebilligt werden können, wenn die Steuerzahler dafür aufkommen müssen, unter denen sich doch auch viele in dürftigen Verhältnissen lebende Personen befinden. Von der Befugnis, die nach dem Entwurf der Gemeindebehörde gegeben werden soll, wird diese übrigens selbstverständlich in liberaler Weise Gebrauch machen, und nur beim Vorhandensein dringender Gründe einen Arzt von dem Rechte ausschließen, auf Kosten der Versicherungsanstalt zu verordnen.

Für die Krankenversicherungsanstalten einiger Städte sind noch Vorschriften dahin getroffen, daß die Mitglieder, welche durch eigenes Verschulden, z. B. durch Ausschweifungen, bei Raufhändeln ꝛc. eine Krankheit sich zugezogen haben, von der unentgeltlichen Verpflegung ausgeschlossen sein sollen. In Mannheim werden auch diejenigen ausgeschlossen, welche schon beim Eintritt in die Anstalt krank waren.

Die erstere Beschränkung hat jedenfalls keine bedeutenden pekuniären Erfolge und würde nur eine Anzahl widerwärtiger Untersuchungen für die Behörde mit sich bringen. Schließlich müßte doch, wenn auch eine Verpflichtung der Krankenversicherungsanstalt nicht vorläge, in fast allen hier in Betracht kommenden Fällen die Armenkasse eintreten.

Die zweite Beschränkung, deren Durchführung kaum kontroliert werden kann, enthält, hievon abgesehen, eine große Härte und noch zudem einen Widerspruch mit dem allgemeinen Zweck der Krankenversicherungsanstalten, die ja eine Zwangsversicherung für sämtliche Angehörigen gewisser Berufsklassen sind. Nach dem Entwurf soll daher ohne weiteres jedes Mitglied der Anstalt im Erkrankungsfalle freier Verpflegung teilhaftig werden.

Im Auftrage des Stadtrats:
Schnetzler.

Karlsruhe, den 8. Juni 1883.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle sich der Bürgerausschuß damit einverstanden erklären:

1. Daß mit einem Aufwand von bis zu 800 000 ℳ. ein neuer Schlacht- und Viehhof errichtet werde.
2. Daß die Mittel hiezu durch Anlehen beschafft werden.

Der Stadtrat:
Lauter.

Begründung.

Die Erbauung eines neuen Schlachthauses ist aus verschiedenen Gründen zu einem unabweisbaren Bedürfnis geworden: Einmal ist die Lage des jetzigen Schlachthauses, mitten in einem der gesuchtesten Stadtteile, eine ganz ungeeignete, und wird bei einer Beseitigung desselben der wertvolle Bauplatz gewiß seine passendere Verwendung finden. Die Verlegung aus dem Gebiete der Stadt hinaus wird aber zur Notwendigkeit durch die schon längst gewünschte gesundheitspolizeiliche Maßregel, daß alle Privatschlächtereien in den Häusern der Stadt aufgehoben werden und in Zukunft alles Kleinvieh nur noch in dem öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden darf.

Die Vorteile, welche diese Anordnung für unsere Stadt hat, sind es schon allein wert, daß ein neues Schlachthaus errichtet wird, denn hierdurch werden alle Mißstände, die durch die unangenehmen und unter Umständen gesundheitsschädlichen Ausdünstungen in den Privatwohnungen hervorgerufen wurden, beseitigt, die Kontrolle über den Verkauf des Fleisches von gesunden Tieren unendlich erleichtert und die Umgehung der zu entrichtenden Verbrauchssteuer fast unmöglich gemacht.

Durch die Verlegung des Viehhofes für Kleinvieh in den Schlachthof wird ein weiterer Mißstand, der zu häufigen Klagen Veranlassung gab, nämlich das Bestehen eines Viehhofes in der Stadt, z. B. im Gasthause zum König von Preußen, gleichfalls beseitigt.

Ein mittelbarer Vorteil für den Einzelnen entspringt aus der anderweitigen Verwendung der bisher von den Schlachtstellen eingenommenen Räumlichkeiten und der aus ihrer Beseitigung hervorgehenden Wertsteigerung der Häuser, ja selbst der Nachbarhäuser.

Die Gesamtheit der Bewohner wird aber nach der anderwärts gemachten Erfahrung die Wahrnehmung machen, daß durch gemeinsame Schlachträume und die Errichtung von Fettviehmärkten Verbesserung des Fleisches ohne Preiserhöhung eintritt.

In anliegendem, gediegenem und ausführlichem Gutachten des Herrn Ortsgesundheitsrats Medizinalrat Lydtin über die Anlage eines städtischen Schlacht- und Viehhofes finden sich im Vergleich mit solchen Anstalten verschiedener größerer Städte die Erfordernisse aufgezählt, die wir bei unserem Vorhaben zu berücksichtigen haben.

Eine besonders zu diesem Zwecke ernannte Kommission hat unter Führung des Herrn Ortsgesundheitsrats Lydtin und unter Zuzug eines Architekten und von drei hiesigen Metzgermeistern durch die Anschauung des noch nicht lange errichteten Schlacht- und Viehhofes in München sich Erfahrungen verschafft, nach denen sie dem Stadtrate Vorschläge über die zu erbauenden Räumlichkeiten gemacht hat, die von demselben genehmigt, sich in der unten angegebenen Zusammenstellung mit Voranschlägen aufgezeichnet finden.

Für die Größe der einzelnen Räume ist der seitherige Fleischkonsum unter Berücksichtigung einer Zunahme der Einwohnerzahl bis auf 60 000 zu Grunde gelegt, wobei jedoch immer die Möglichkeit einer nötig fallenden Erweiterung vorgesehen ist.

So hat man neben dem zu errichtenden Viehhofe für Ankauf des Schlachtviehes auch die Räumlichkeiten für Abhaltung von Nutzviehmärkten ins Auge gefaßt, in der Hoffnung, durch zweckmäßige und bequeme Einrichtungen die Viehmärkte aus den benachbarten Städten mit der Zeit hierher zu ziehen. Es erscheint aber rätlich, vorerst keine kostspieligen Bauten zu diesem Zwecke aufzuführen, sondern damit erst, je nach dem Erfolge, abzuwarten und sich für den Anfang mit der Ausstellungshalle zu behelfen, die zu diesem Zwecke vom Platze vor der Festhalle in den zum Viehmarkt bestimmten Raum versetzt werden soll.

Die Planlegung der ganzen Anlage hat man einem erprobten Architekten übertragen und in kommissarischer Beratung die möglichst einfache Ausführung der für die erste Zeit absolut nötigen Bauten beschlossen, die sich einschließlich des Ankaufes des Platzes, bei den inneren kostspieligen Einrichtungen, sowie der Wasser- und Gasleitung auf rund 800 000 ℳ. belaufen werden, wie aus der unten angeschlossenen Kostenaufstellung ersehen werden kann.

Wenn wir nun die Verzinsung des Anleihens zu 4%, die Amortisation mit 1% unter Zuschlag der Zinsenersparniß und 1% für Unterhaltungskosten, also im ganzen 6% annehmen, was eine Summe von jährlich 48 000 ℳ. verlangt, so wird diese Summe durch die in dem Gutachten des Herrn Medizinalrat Lydtin angestellte Berechnung sich hinreichend decken lassen.

Die Einnahmen aus dem Betrieb des Schlacht- und Viehhofes sind dort nach Durchschnittszahlen zusammengestellt und ergeben:

An Schlachthausgebühren	53 376	ℳ. 30	₰
Markt- oder Stallgebühren des Viehhofes	12 450	„ —	„
für Pferde	1 000	„ —	„
für Benützung der Waagen	6 100	„ —	„
für Besichtigung des eingeführten, auswärts geschlachteten Fleisches	4 000	„ —	„
Düngererlös im Schlachthof	900	„ —	„
„ im Viehhof	500	„ —	„
Miete aus dem Gasthause	3 000	„ —	„
Summe	81 326	ℳ. 30	₰
daran ab die Verwaltungs- und Betriebskosten mit	23 000	„ —	„
bleiben	58 326	ℳ. 30	₰

so daß wir, ohne die Unterhaltung, Verzinsung und Schuldentilgung dieser Anlage zu beein-

trächtigen, bei den Ansätzen von Gebühren und Taxen noch unter den von Herrn Medizinalrat Lydtin angenommenen Durchschnittszahlen bleiben können.

Als Platz für den Schlacht- und Viehhof ist das Gelände nördlich des Güterbahnhofs zwischen dem israelitischen Friedhof, dem Militärlaboratorium, dem Gottesauer Weg und den Eisenbahndienstwohnungen in Aussicht genommen. Dieses Gelände wurde dem Stadtrat von der Großherzoglichen Generaldirektion bezeichnet, welche den ursprünglich projektierten Platz südlich des Güterbahnhofes auf der Schlüsselau deswegen nicht für geeignet hielt, weil sich hier eine Geleisverbindung mit dem Bahnhof bei der Anlage der übrigen Geleise nicht leicht herstellen lasse. Der Stadtrat steht z. Z. wegen Erwerbung des erforderlichen Geländes noch in Verhandlungen, hofft aber, dem Bürgerausschuß demnächst einen endgiltigen und bestimmten Antrag unterbreiten zu können. Unterdessen mußte sich jedoch der Stadtrat des prinzipiellen Einverständnisses des Bürgerausschusses mit dem Schlachthausbau versichern, um bei der Vorbereitung des Anlehens, welche ohne Schädigung der städtischen Interessen nicht weiter verschoben werden kann, über die zu beschaffende Summe im Klaren zu sein.

Zum Schluß folgt hier der summarische Kostenvoranschlag. Die Detailpläne und Detailkostenvoranschläge sind zur Einsichtsnahme bereit gelegt.

Wundt.

Approximative Kostenberechnung

zur Erbauung eines Schlacht- und Viehhofes für die Residenzstadt Karlsruhe.

A. Gebäude für den Schlachthof.

1.	Verwaltungsgebäude	35 000 ℳ.	
2.	Restaurationsgebäude	64 000 „	
3.	Schlachthalle für Großvieh	59 000 „	
4.	„ „ Kleinvieh	48 000 „	
5.	„ „ Schweine	48 000 „	
6.	Stallung für Großvieh	47 700 „	
7.	Remise und Pferdestall, Waschküche	16 000 „	
8.	Kaldaunenwäsche, Talgschmelze, Kesselhaus, Blut-, Knochen- und Häutekammer, Schornstein u. s. w.	35 000 „	
9.	Schlachthaus für kranke Tiere, Pferdeschlächterei mit Stallungen	31 000 „	
10.	Anstalt zur Gewinnung der Kälberlymphe	12 000 „	
11.	Aborte, Pissoirs u. s. w.	2 000 „	
12.	Düngerhaus mit Rampen und Düngerwagen	12 000 „	
	Zusammen		409 700 ℳ.

B. Gebäude für den Viehhof.

1.	Verwaltungsgebäude	35 000 ℳ.	
2.	Waage	3 000 „	
3.	Markthalle für Kleinvieh und Schweine nebst Schwemme	70 000 „	
4.	Versetzen, Pflastern und Fundieren der alten Ausstellungshalle (Markthalle für Großvieh)	11 000 „	
5.	Aborte und Düngergruben	8 000 „	
	Zusammen		127 000 „
	Übertrag		536 700 ℳ.

Übertrag . .	536 700 ℳ.

C. Verschiedenes (für beide Anstalten).

1. Einfriedigung:		
a. Mauer gegen die Straße nebst den Ein- und Ausfahrtsthoren	9 500 ℳ.	
b. Übrige Einfriedigungsmauer	21 000 „	
2. Pflasterung, Planierung, Anpflanzung	40 000 „	
3. Wasserversorgung:		
a. Kaltes Wasser	20 000 „	
b. Warmes Wasser, resp. Dampfleitung	8 050 „	
4. Gasleitung	23 500 „	
5. Kanalisation und Klärbassin	12 000 „	
6. Einrichtungsgegenstände: Waagen, Tische, Wagen u. s. w.	25 000 „	
7. Für Bauleitung u. s. w.	25 000 „	
Zusammen . .		184 050 „

D. Kosten des Bauplatzes.

1. Großherzogliches Domänenärar	23 535 qm	
2. „ Eisenbahnärar	12 960 „	
36 495 qm à 2 ℳ. =		72 990 „
Zusammen . .		793 740 ℳ.
oder in runder Summe . .		800 000 ℳ.

Karlsruhe, 7. Juni 1883.

Wilh. Strieder.

Dem Bürgerausschuß in der Sitzung vom 25. Juni 1883 genehmigt.

Genehmigung des Bezirksrats für Erbauung des Krankenhauses erfolgte in der Sitzung vom 29 Februar 1884 die näheren Bedingungen siehe Faszikel über das Krankenhaus E.E. 1 Fasz. auf Rot III. F. 2558.

103

Gutachten

über die

Anlage eines städtischen Schlacht- und Viehhofs zu Karlsruhe.

Die städtische Verwaltung der Residenz ist in ihrem Bestreben, das öffentliche Gesundheitswesen zu fördern, an der Aufgabe angelangt, eine durchaus zuverlässige Controle des Verkaufs von Fleisch und Fleischwaaren in gesundheitlicher Beziehung einzurichten, die unangenehmen und unter Umständen gesundheitsschädlichen Ausdünstungen, welche die in der Stadt befindlichen öffentlichen und Privatschlächtereien veranlassen, aus der Stadt zu entfernen und die Sicherheit der Straßen durch die Beseitigung des Transportes von Schlachtthieren zu mehren.

Die städtische Verwaltung hegt zu diesem Zwecke die Absicht, nach dem Vorgange vieler anderer Gemeinden in- und außerhalb Deutschlands einen

öffentlichen Schlachthof

zu erbauen, welcher sich von dem seither benützten Schlachthause dadurch unterscheiden soll, daß in demselben sämmtliche Schlachtungen von Groß- und Kleinvieh und die damit verbundenen fleischergewerblichen Verrichtungen vorgenommen werden können, welche nothwendig sind, um den Bedarf an Fleisch und Fleischwaaren der Einwohnerschaft und auswärtiger Consumenten am hiesigen Platze zu decken.

Mit der Eröffnung des Schlachthauses soll das Verbot in Kraft treten, Groß- und Kleinvieh, d. h. alle Arten von Rindvieh, sodann Schweine, Schafe und Ziegen an einem anderen Orte zu schlachten als in den, im neuerrichteten städtischen Schlachthofe hiefür speziell bestimmten Oertlichkeiten.

104

Zur Hebung des Handels und Wandels in der Stadt und um die neue Schlachthof-Anlage den Metzgern möglichst vortheilhaft zu gestalten, soll mit dem Schlachthofe

ein Viehhof oder Viehmarkt

verbunden werden, welcher sich zugleich als Oertlichkeit für größere Viehausstellungen eignen kann.

Die Stadt folgt hierin wiederum dem Vorgange anderer Städte, welche in der neuesten Zeit zur Errichtung eines Schlachthofes geschritten sind.

Bei der Ausführung des Vorhabens der Stadtverwaltung kommt zunächst die Auswahl des Platzes in Betracht, und zwar nach Größe, Gestalt und Lage desselben.

Größe. Es ist ein Gebot der Vorsicht, den Platz so groß auszuwählen, daß er dem Bedürfnisse nicht allein der dermaligen Bevölkerung, sondern auch einer zukünftigen größeren genügen kann. Gewöhnlich werden zu der vorhandenen Bevölkerung 20 % zugeschlagen, um die Stärke der unmittelbar folgenden größeren zu finden.

Karlsruhe zählt rund 50000 Einwohner; daher dürfte die Einwohnerzahl, welche der Bemessung des Platzes für die Anstalten zu Grunde gelegt werden muß, auf 60000 bestimmt werden. Doch wird das Gutachten auch eine Bevölkerung von 80000 Einwohnern berücksichtigen.

In der nachstehenden Tabelle sind die Raumverhältnisse angegeben, welche musterhafte Schlachthöfe, verbunden mit musterhaften Viehmärkten, in einigen Städten einnehmen.

Name der Stadt	Jahr der Erbauung der Anlagen	Einwohnerzahl der Stadt	Benutzte Grundfläche in Ar	Auf 1000 Einwohner kommen an Grundfläche in qm
Elberfeld	1877	83600	237,8	284
München	1878	170000	1010,6	594
Pesth	1872	250000	1092,0	432
Im Durchschnitt . .	—	—	—	437

Nach dem oben berechneten Durchschnitte erfordert die, für Karlsruhe bestimmte, Schlacht- und Viehhof-Anlage eine Fläche von $437 \times 60 = 26220$ qm $= 2$ ha $+ 62$ a bei 60000 Einwohnern.

Wollte eine künftige Bevölkerung von 80000 Einwohnern zu Grunde gelegt werden, so müßte die Bodenfläche der beiden Anstalten zusammen $437 \times 80 = 34960$ qm $= 3$ ha $+ 50$ a messen. *)

Gestalt. Die Fläche muß so gestaltet sein, daß sie womöglich in zwei gleiche Theile zerlegt werden kann, von welchen ein Theil für den Schlachthof und der andere für den Viehhof bestimmt ist. Ferner muß jeder dieser Theile ohne größere Schwierigkeiten in kleinere Theile zerlegt werden können, auf welchen die einzelnen Anstalten der Gesammtanlage zu errichten sind.

Die vortheilhafteste Gestalt der Fläche ist demnach das Quadrat oder besser das Rechteck,

*) Schon das Flächenmaß von 2,62 ha gestattet, daß ein beträchtlicher Theil des Grundstückes nach der Erstellung der Anstalten zu weiterer Verfügung frei bleibt.

oder wenn Flächen mit dieser Gestalt nicht zu finden sind, solche, deren Figur sich jenen Gestalten nähert.

Lage. Der Schlacht- und Viehhof soll außerhalb der bewohnten Theile der städtischen Gemarkung, jedoch nicht in allzugroßer Entfernung von der Stadtgrenze auf trockenem, etwas erhöhtem Boden gelegen und dem freien Zutritt der Luft von allen Seiten ausgesetzt sein, sowie mit genügender Wasserzufuhr und Entwässerung versehen werden können. Maßgebend für die Auswahl des Platzes sind zugleich die Möglichkeit der Herstellung bequemer und breiter Zugänge von der Stadt und der Landstraße aus, ferner Leichtigkeit der Verbindung mit der Eisenbahn-Station durch Schienenstränge, endlich, beim Vorhandensein aller dieser Eigenschaften, die Möglichkeit der Erwerbung des Grund und Bodens unter nicht allzu ungünstigen Bedingungen, falls die Stadt selbst eine geeignete Fläche nicht besitzen sollte.

Gewöhnlich werden die Schlachthäuser am Ausflusse von Wasserläufen aus der Stadtgrenze angelegt, damit die Abflüsse nicht durch die Stadt geführt und Ausdünstungen aus dem Schlachthof in der Stadt durch die Winde verbreitet werden, die in der Regel die Richtung der Wasserläufe verfolgen. *)

Die Lage des Schlachthofes am Ausflusse oder am unteren Laufe eines Gewässers ist selbst ein unbedingtes Erforderniß in solchen Gemeinden, in welchen die Kanalisirung fehlt oder mangelhaft ist. Doch hat in der neueren Zeit auch in diesen Gemeinden das gedachte Erforderniß an Dringlichkeit und Bedeutung verloren, nachdem es gelungen ist, zweckmäßige Einrichtungen für die Reinhaltung der Schlachthöfe zu treffen, den Abfluß der von den Schlachtungen herrührenden Flüssigkeiten und anderer Stoffe zu verhüten, die Abfälle aus den geschlachteten Thieren sofort an Ort und Stelle in nutzbare Theile umzuwandeln und, was etwa von gasförmigen Materien in die Luft übergehen könnte, in der Weiterverbreitung durch hohe Umfassungsmauern des Schlachthofes zu verhindern oder durch Gesträuche und Baumpflanzungen absorbiren zu lassen oder durch Kamine in die höheren Luftschichten hinaufzuleiten.

In Städten, welche kanalisirt sind und wo die Abflüsse des Schlachthofes nach dem Hauptkanale hingeleitet werden können, ist die Frage nach der Exposition des Schlachthauses, ob am Zu- oder Abflusse des laufenden Gewässers, ohne Bedeutung. **)

Nachdem die Kanalisirung der Residenz bereits in Angriff genommen ist und da der Hauptkanal wohl vor Fertigstellung des Schlachthofes vollendet sein wird, so kann bei der Lösung der Platzfrage der Punkt, ob die Schlachthaus-Anlage am Zu- oder Abflusse des Landgrabens zu errichten sei, außer Betracht bleiben, insbesondere weil der Lauf des Landgraben-Wassers keinen Einfluß auf die Richtung der Luftbewegung ausübt.

Bei der Nachforschung nach einer Fläche, welche außerhalb der Stadt, jedoch nahe bei der Stadtgrenze und etwas erhöht gelegen ist, — welche die angemessene Gestalt und ein genügendes Maaß besitzt, sowie leicht mit gehörigen Zugängen versehen und mit der Eisenbahn-Station verbunden werden kann, — welche ferner hinsichtlich der Be- und Entwässerung keine Schwierigkeiten bietet, — und entweder der Stadt eigenthümlich gehört oder von dieser ohne allzugroße Lasten erworben werden kann, zeigte es sich, daß eine solche Fläche nur im Osten der Stadt, auf den daselbst gelegenen Domänenäckern sich finden läßt.

*) Die Lage der Schlachthöfe in Bezug auf die Windrose ist aus diesem Grunde eine verschiedene in den verschiedenen Städten. In Zürich, Bochum, Iserlohn und Düsseldorf liegt der Schlachthof im Norden, in Erfurt und in Mannheim im Nordosten, in Dresden im Nordwesten, in Rouen und Stuttgart im Westen, in Müllheim, Mailand und Basel im Südwesten, in Gratz im Süden und in Budapesth im Südosten der Stadt.

**) Vergl. Osthoff, die Schlachthöfe und Viehmärkte der Neuzeit. Leipzig 1881 S. 6.

Die bezeichnete Fläche wird nördlich nahezu von dem Landgraben berührt, welcher als Hauptkanal der städtischen Entwässerung die Abflüsse aus dem Schlacht- und Viehhof aufnehmen kann. Der rectifizirte Zustand des Landgrabens verbürgt raschen Abfluß der Gewässer und gründliche Ausspülung des Kanals, während die Ueberwölbung desselben die Verbreitung von etwaigen Ausdünstungen behindert.

Die von der städtischen Verwaltung niedergesetzte Kommission konnte daher in ihrer ersten Sitzung den Platz für die Erbauung des Schlacht- und Viehhofes an der östlichen Grenze der Stadtgemarkung auswählen, besonders nachdem von dem Herrn Vorsitzenden die Versicherung gegeben war, daß dortselbst eine reichliche Versorgung der Anlage mit Wasser und eine in jeder Beziehung vollständige Entwässerung erstellt werden könne, — daß keine andere Oertlichkeit sich ebensowohl zu einer Verbindung mit der Güterstation eignen, — und der Ankauf einer Fläche an andern Orten ungleich größere Kosten verursachen werde, die Stadt selbst aber ein passendes Grundstück nicht besitze.

Von nicht unbedeutendem Einflusse auf die vorliegende Lösung der Platzfrage war noch der Umstand, daß die Zufuhr von Schlachtvieh vorzugsweise von Osten (Württemberg, Bayern) her geschieht.

Außer der geeigneten Größe, Gestalt und Lage soll ein Schlacht- und Viehhof, welcher den Forderungen der Neuzeit in jeder Hinsicht entspricht, noch folgende allgemeine (zum Theil bereits berührte) Eigenschaften besitzen:

1. Geräumigkeit der einzelnen Anlagen ohne Platzverschwendung;
2. Möglichkeit der Erweiterung der ganzen Anlage und ihrer einzelnen Theile;
3. enger Anschluß des Schlachthofes an den Viehhof und gleichwohl die Möglichkeit des strengsten Abschlusses der beiden Anlagen von einander;
4. Verbindung der beiden Anlagen
   a. mit der Eisenbahn-Station,
   b. mit der Landstraße und
   c. mit den Straßen der Stadt;
5. Bequemlichkeit der Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb der Metzger und Viehhändler;
6. möglichst weitgehende Fürsorge in sicherheits- und steuer-, feuer-, gesundheits- und veterinärpolizeilicher Hinsicht;
7. Gefälligkeit der Anlage im Ganzen und in den Theilen, im Aeußern und im Innern;
8. eine Ertragsfähigkeit, welche die Tilgung der Herstellungskosten binnen 30 Jahren, nebenbei die Deckung der Betriebs- und Ueberwachungskosten ermöglicht und die Benützer der Anstalten nicht erheblich mehr als bisher belastet.

1. Geräumigkeit der einzelnen Anlagen ohne Platzverschwendung.

Das Gewerbe der Metzger und der Viehhändler wird durch verschiedene Conjuncturen, welche regelmäßig oder unregelmäßig wiederkehren, beeinflußt und erleidet dabei Schwankungen, die mehr oder minder groß sind. So wechselt die Zahl der Schlachtungen von Tag zu Tag, von Woche zu Woche, von Jahr zu Jahr; bald stockt der Viehhandel, bald wächst er über alles Erwarten an, bald bewegt er sich in ruhigen Bahnen.

Die vorkommenden Schwankungen sind nun so stark, daß die Durchschnittszahl der täglich geschlachteten oder der an einem Tage zu Markte gebrachten Thiere um 100 % kleiner sein kann,

107

als die Maximalziffer der eben genannten Gegenstände, welche an einzelnen Schlacht- bezw. Markttagen erreicht wird.

Während z. B. durchschnittlich 28 Großviehstücke täglich in Karlsruhe geschlachtet werden, zählt man an einem der letzten Tage der Charwoche 50 bis 60 Schlachtungen, und während auf einen der Viehmärkte zu Mannheim durchschnittlich 350 Stück Großvieh zugetrieben werden, weisen die Aufzeichnungen für einzelne der dortigen Wochen- oder Schlachtvieh-Märkte einen Zutrieb von 661 St. nach.

Wenn die Zahl der Schlachtungen und der zu Markt gebrachten Thiere steigt, so blüht das Geschäft der Metzger und Viehhändler, welche in diesem Falle gedrängt sind, an Zeit soviel als möglich zu sparen, um mit ihrer Waare rechtzeitig auf den Markt zu kommen. Da unter solchen Umständen ein Mangel an Raum die betreffenden Geschäftsleute empfindlich schädigen würde, so müssen die einzelnen Anstalten der Schlacht- und Viehhof-Anlage geräumig genug angelegt werden, um nicht allein dem alltäglichen Bedürfnisse, sondern auch in außerordentlichen Fällen zu genügen. Nicht die Durchschnittszahl der pro Tag geschlachteten oder pro Markttag zugeführten Thiere, sondern die an einem Tage erreichte höchste Zahl dieser Gegenstände ist für den Umfang der einzelnen Anstalten in der Regel maßgebend.

Werden die Anstalten nach diesem Maßstabe hergestellt, so bleibt allerdings ein nicht unbeträchtlicher Raum gewöhnlich unbenützt; allein dieser Nachtheil ist geringer als ein Raummangel im Falle außerordentlicher Ereignisse, auf deren Eintreffen mit Bestimmtheit gerechnet werden kann.

Uebrigens muß es dem Bauverständigen überlassen werden, durch zweckmäßige Eintheilung des Raums und die innere Einrichtung der Anstalten eine allzugroße Raumverschwendung zu vermeiden. Bei einzelnen Anlagen wird dies erreicht werden, wenn nicht allein der Innenraum einer speziellen Anstalt, sondern auch der Raum, welcher diese unmittelbar umgibt, zweckmäßig eingerichtet und hergestellt wird, oder verschiedene Anstalten, wo dies zulässig ist, unter einem Dache vereinigt oder zu gleichem Zwecke dienstbar gemacht werden.

2. Möglichkeit der Erweiterung der ganzen Anlage und ihrer einzelnen Theile.

Wenn auch der Raum für den Schlacht- und Viehhof mit Rücksicht auf die demnächstige Vermehrung der Bevölkerung genügend groß bemessen ist, so muß bei der Veranlagung der Anstalten doch darauf Rücksicht genommen werden, daß sich dieselben in ihrer Gesammtheit sowie in den einzelnen Theilen bei eintretendem Bedürfnisse auszudehnen vermögen.

Unter Umständen können in Karlsruhe Geschäfte für Fleischexport gegründet werden, wie in dem Falle, daß die westlich von Deutschland gelegenen Staaten wegen eingetretener Viehseuchen die Grenzen für die Viehzufuhr aus dem Osten schließen und ihren Bedarf nur in Gestalt von ausgeschlachtetem frischem, oder konservirtem Fleische aus Deutschland zu beziehen genöthigt sind. Auch ist nicht ausgeschlossen, daß an dem hiesigen Platze, der nicht ungünstig gelegen ist, größere Geschäfte für Wurst- und Schinkenfabrikation entstehen.

In diesen Fällen würde der Schlacht- und Viehhof eine bedeutend größere Ausdehnung gewinnen.

Es sollte daher die Gesammtanstalt mindestens nach drei Seiten hin von verfügbarem städtischem Eigenthum*) oder von solchem, das angekauft werden kann, begrenzt und jede, innerhalb des Schlacht- und Viehhofes befindliche Spezialanstalt einer Erweiterung fähig sein, ohne daß hiebei diese oder eine andere in ihrem Betriebe erhebliche Störung erlitte.

---

*) Das am Eingange angegebene Flächenmaß dürfte genügen, um diesem Postulate gerecht zu werden.

Es folgt daraus ferner, daß, soweit als thunlich, jede Spezialanstalt nur einem Zwecke dienen und für sich ein fast abgeschlossenes Gebäude bilden solle. Eine Aneinanderreihung der Gebäude im engeren Anschlusse würde die Erweiterung eines oder mehrerer derselben in manchen Fällen erschweren.

3. Enger Anschluß des Schlachthofes an den Viehhof und gleichwohl die Möglichkeit des strengsten Abschlusses der beiden Anstalten von einander.

Die Nachbarschaft des Schlachthofes und des Viehmarktes ist ein unbedingtes Erforderniß. Sie bietet dem Metzger die Gelegenheit, in einem Gange den Ankauf von Schlachtthieren und die Schlachtungen selbst vorzunehmen. In keinem Falle hätte die Erbauung von Ställen im Schlachthofe umgangen werden können, weil das Schlachtvieh vor der Schlachtung (wegen der Qualität des Fleisches) eine Zeit lang geruht haben soll und eine zweckmäßige Fleischbeschau die Besichtigung jedes Schlachtthieres vor der Schlachtung erfordert. Eine solche Besichtigung geschieht am besten in Ställen, in welchen das Benehmen der Thiere bei der Aufnahme des Futters und Getränkes u. s. w. beobachtet werden kann.

Ueberdies müssen oft Metzger einen Vorrath von Schlachtvieh halten, für welches eine Unterkunft geboten sein muß.

Wenn nun beide Anstalten (Schlachthof und Viehmarkt) neben einander gelegen sind, so können die für den Viehmarkt nothwendigen Stallungen für den Schlachthof verwendet werden, sodaß die für den Schlachthof nöthigen Viehställe (mit Ausnahme eines Stalles für das kranke Vieh) wegfallen.

Hierdurch wird eine bedeutende Ersparniß für die Anlage des Schlachthofes auf der einen Seite und auf der andern eine höhere Rente aus den Stallungen des Viehhofes erzielt, indem diese nicht allein von den Viehhändlern, sondern auch von den Metzgern in Benützung genommen werden.

Trotz der geschilderten Zweckmäßigkeit der Verbindung beider Anstalten ist es nothwendig, daß dieselben durch eine ziemlich hohe Mauer von einander getrennt und nur durch ein festes, verschließbares Thor unter sich verbunden werden. In manchen derartigen Anlagen ist eine Straße zwischen den Vieh- und Schlachthof gelegt.

Die Gründe für eine derartige Trennung sind folgende:

Zunächst ist es ein Gebot der öffentlichen Sittlichkeit, Unberufene von Orten, wo Schlachtungen von Thieren stattfinden, entfernt zu halten.

Sodann gebietet der Umstand, daß im Schlachthause viele leicht entwendbare Gegenstände herumhängen oder -liegen, die Vorsichtsmaßregel, daß Unberufenen der Zutritt in den Schlachthof erschwert werde.

Endlich muß darauf gesehen werden, daß der Schlachthof von veterinärpolizeilicher Sperre möglichst verschont bleibe. Die Sperre würde nämlich dann eintreten, wenn eine übertragbare Seuche in den Viehhof eingeschleppt würde und ein streng controlirbarer Verkehr zwischen dem Vieh- und Schlachthofe nicht hergestellt werden könnte. Die Verhütung der Verschleppung von Seuchen nach dem Viehhofe ist erfahrungsgemäß nicht in jedem Falle möglich.

4. Verbindung der beiden Anlagen

a. mit der Eisenbahn-Station,
b. mit der Landstraße und
c. mit den Straßen der Stadt.

Ein sehr bedeutender Theil des hier verbrauchten Schlachtviehes wird durch die Eisenbahn zugeführt, insbesondere Stiere, Ochsen, Schweine, Schafe und Kälber. Die meisten Transporte

109

kommen über Mühlacker-Pforzheim, Heidelberg-Bruchsal und Rastatt-Ettlingen. Die Ankunftstelle ist die Hauptstation dahier.

Wenn es schon eine große Erleichterung und Vereinfachung des Geschäftes ist, daß die Schlachtthiere in dem Eisenbahn-Wagen bis in den Schlachthof geliefert werden, so ist die direkte Zufuhr der Viehstücke durch die Bahn geradezu eine Nothwendigkeit für den neu zu errichtenden Viehmarkt und dessen Gedeihen. Da die Residenz mit alten Marktstädten nunmehr in Wettbewerbung treten wird, so muß sie, um sich die Ueberlegenheit zu sichern, den Interessenten Vortheile bieten, welche dort nicht gefunden werden. Die Verbindung des Viehhofes mit der Eisenbahn-Station ist nun ein solcher Vortheil, besonders wenn das Vieh auf dem Markte expedirt, ein- und ausgeladen werden kann. Eine Verbindung des Viehmarktes mit der Eisenbahn-Station, womöglich durch zwei Schienenstränge und den weiteren nöthigen Erfordernissen, darf daher nicht umgangen werden.

Wegen der Möglichkeit einer veterinärpolizeilichen Sperre des Viehhofes wird es nothwendig sein, auch einen Verbindungsstrang, welcher den Viehhof nicht berührt, zwischen der Eisenbahn-Station und dem Schlachthofe zu legen.

Endlich dürfte die Fortführung des Schienenstrangs, welcher in den Viehhof führt, bis in den Schlachthof in's Auge gefaßt werden.

Für diejenigen Thiere, deren Zutrieb auf der Landstraße erfolgt, sind breite, gut chaussirte Verbindungswege mit denjenigen Straßen herzustellen, welche nach Karlsruhe oder um die Stadt herum führen.

Schließlich sind ebensolche Wege zu bauen, um den Schlachthof mit den nächstliegenden Straßen der Stadt zu verbinden. Auf diesen Wegen wird vorzugsweise die Abfuhr der Fleischwaaren geschehen.

5. Bequemlichkeit der Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb der Metzger und Viehhändler.

Der Schlachthof soll nicht allein den gehörigen Raum und die nothwendigen Einrichtungen für den Geschäftsbetrieb der Metzger gewähren, sondern in dieser Beziehung so Zweckmäßiges und Vollkommenes bieten, daß die Schlächter die gewohnte Einrichtung und Bequemlichkeit des Geschäftsbetriebs im eigenen Hause gerne vermissen.

Die Einrichtungen müssen daher so getroffen werden, daß die Metzger Zeit und körperliche Kraft sparen, jede in ihr Gewerbe einschlagende Verrichtung ausführen, alle Abfälle aus den Schlachtungen an Ort und Stelle verwerthen und die Fleischwaaren, welche nicht sofort gebraucht werden, aufbewahren können.

Wo lebende oder todte Schlachtwaare oder Dünger oder sonstige Abfälle aus den Schlachtungen von einem Orte zum andern zu verbringen sind, da sollte dies auf hiezu geeigneten Fahrzeugen geschehen können, welche der Kraftersparniß wegen auf Schienen laufen und durch Menschen, Zugthiere oder eine Kraftmaschine bewegt werden. Schienenstränge sind daher durch die Hauptgänge der Schlachthäuser bis zu den Dunggruben, der Kaldaunenwäsche, den Ställen für Kleinvieh und Schweine, den Aufbewahrungsorten für Häute, Knochen, Hörner, Klauen, Talg, Blut, bezw. bis zu der Talgschmelze u. s. w. zu legen.

Wo Lasten aufzuziehen oder abzulassen sind, müssen Windewerke und Krahnen zur Verfügung stehen, welche wegen der Fortbewegung aufgehängter Lasten am zweckmäßigsten als fahrbare Schlachtwinden oder Laufkrahnen hergestellt werden.

Große Arbeitstische, in den Boden befestigte Ringe, eiserne Rahmen mit Haken, Plattschalen und Blutbottiche müssen, wo nöthig, vorhanden sein.

Die Dunggruben und Kaldaunenwäschen sind in thunlichster Nähe der Schlachtstätten anzulegen.

Für die Schlachtung der Schweine sind Brühkessel mit genügendem Vorrath von heißem Wasser erforderlich.

Daher und wegen der Zubereitung von gewissen Producten der Kuttlerei und Wurstfabrikation, sowie zur Erzeugung von mechanischer Kraft, welche mehrfache Verwendung finden wird, ist voraussichtlich der Bau eines Maschinenhauses nothwendig, das eine Kraftmaschine und einen größeren Wasser- oder Dampfkessel enthalten soll, mit den nöthigen Leitungen, um das heiße Wasser nach der Schweineschlächterei, der Kaldaunenwäsche, Wurstküche u. s. w. abzuführen, bezw. die von der Maschine erzeugte Kraft nach andern Orten zu übersetzen.

Ein wichtiges Erforderniß für die Bequemlichkeit des Geschäftsbetriebs der Metzger ist ferner das Vorhandensein von zweckmäßigen Kühlräumen, in welchen Fleischvorräthe (namentlich im Sommer) längere Zeit aufbewahrt werden können.

Räume für die Lagerung der verwerthbaren Abfälle aus den Schlachtungen sind zu beschaffen.

Recht zweckmäßig ist die Einrichtung einer Talgschmelze, unter Umständen auch einer Albumin-Fabrik innerhalb des Schlachthofes, um eine längere Aufbewahrung der mehrgedachten Abfälle zu vermeiden.

Zum Transporte der Fleischwaaren in die Stadt sind geschlossene und gekühlte Transportwagen nothwendig, welche durch Pferde gezogen werden. Die Unterbringung der Fahrzeuge und der Zugthiere erheischt die Erbauung einer Remise und eines Pferdestalles. In der Remise werden auch andere Fahrzeuge, so namentlich die Viehtransport-Wagen, die Feuerspritzen Unterkunft finden.

Sodann ist eine Brückenwaage und in jedem der größeren Schlachträume eine Decimalwaage mit Schreibpult wünschenswerth.

Weiter erfordert der Geschäftsbetrieb der Metzger in der Winterzeit, die Wahrung der Sicherheit in der Anstalt während der Nacht und mancher andere minder erhebliche Umstand, daß der Schlachthof und seine Spezialanstalten beleuchtet seien.

An geeigneten Stellen des Schlachthofes müssen öffentliche Aborte in genügender Anzahl eingerichtet werden.

Endlich ist auf einem der Gebäude des Schlachthofes eine Uhr mit Schlagwerk und eine Signalglocke anzubringen, deren Zweck nicht näher erläutert zu werden braucht

Die Einrichtungen des Viehhofes müssen so beschaffen sein, daß die Thiere leicht aus- und eingeladen werden können, im Winter warme und im Sommer kühle, zu jeder Zeit aber trockene und reinlich gehaltene Stallungen und daselbst das nöthige Futter, Getränke, sowie Streue, auch für längeren Aufenthalt, finden. Es sind deßhalb auch Futtermagazine zu erstellen.

Außerdem sind für die Vorführung der Thiere und das Viehhandels-Geschäft einfache, gedeckte und auch ungedeckte Räume erforderlich, welche mit den nöthigen Vorrichtungen versehen sind, um das, nur einige Stunden bleibende, Marktvieh aufzustellen und zu befestigen.

Für die Ausstellungen sind überdies abgeschlossene Musterplätze erforderlich.

Ferner ist ein Local zu erstellen, wo schriftliche Kaufverträge abgeschlossen werden können und die Zeitschriften aufliegen, aus denen Händler und Viehzüchter Kenntniß über die laufenden Viehpreise erhalten.

Die Beleuchtung des Viehhofes ist in der Winterszeit nicht zu umgehen.

Oeffentliche Aborte dürfen auch hier nicht fehlen.

Falls die Uhr des Schlachthofes im Viehhofe nicht sichtbar sein sollte, ist auch hier auf einem der Gebäude eine Uhr mit Schlagwerk nebst Signalglocke aufzustellen.

Endlich ist der Bau eines Gasthauses nicht zu umgehen, in welchem die Viehhändler und sonstige Marktbesucher übernachten und sich verpflegen können.

6. Möglichst weitgehende Fürsorge

a. in sicherheits- und steuer-,
b. in feuer-,
c. in gesundheits- und
d. in veterinärpolizeilicher Hinsicht.

Anstalten wie der Schlacht- oder Viehhof, welche von Leuten verschiedener Art besucht und zur Aufbewahrung von leicht entwendbaren Gegenständen benutzt werden, bedürfen besonderer Einrichtungen hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit.

Zur Controle der Zu- und Abgänge ist es erforderlich, daß der Viehhof wie der Schlachthof mit einer nicht leicht übersteigbaren Mauer umgeben sei.

Mehr als zwei Zu- bezw. Ausgänge für jede Anstalt sind, wenn möglich, zu vermeiden. Dieselben müssen mit verschließbaren Thoren versehen sein und von dem Thorwartshause aus überwacht, geöffnet und geschlossen werden können.

An die Thore ist zugleich die Steuererhebungsstelle zu verlegen.

Sämmtliche überdachte Räumlichkeiten sind verschließbar zu machen, die Fenster und sonstige Oeffnungen aber gegen das Ein- und Aussteigen zu verwahren. In den von den Schlächtern benützten Räumlichkeiten sind verschließbare Wandkästen zur Aufbewahrung der Geschirre und Kleidungsstücke zu beschaffen.

Für die Wohnung und die Diensträume des Verwalters, des Aufsichts- und des Bedienungspersonals werden entsprechende Gebäude erforderlich.

In feuerpolizeilicher Hinsicht ist darauf zu achten, daß das Material, welches zur Herstellung der Gebäude und der inneren Einrichtungen benützt wird, so wenig als möglich feuergefährlich sei, daher hauptsächlich aus Hau- und Backsteinen, Cement und Eisen bestehe. Holz ist nur dort zu verwenden, wo anderes Material nicht geeignet oder unverhältnißmäßig theuer wäre.

Das Maschinenhaus (die Talgschmelze, die Albuminfabrik) sind unter sich getrennt und in gehöriger Entfernung von den übrigen Anstalten, insbesondere von denjenigen, in welchen Heu und Stroh gelagert ist, aufzuführen.

Die Beleuchtung muß in der feuersichersten Weise angelegt und sämmtliche Räumlichkeiten sind, wie dies schon wegen der Reinhaltung nicht umgangen werden kann, mit der nöthigen Anzahl von zweckmäßig vertheilten Hydranten zu versehen.

Auf den Gebäuden der Anstalten sind, wo nöthig, Blitzableiter anzubringen.

Eine genügende Anzahl von Feuerspritzen muß vorhanden und in der mehrerwähnten Remise untergebracht sein.

In gesundheitspolizeilicher Beziehung sind zunächst die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876 maßgebend.

Die Schlachtstätten müssen mindestens auf 3 Seiten dem Luftzuge offen stehen und von der öffentlichen Straße, sowie von Wohnräumen mindestens 3 m entfernt liegen.

Die Umgebung des Schlachthauses muß in einer Entfernung von wenigstens 3 m gepflastert (die Fugen des Pflasters cementirt) oder mit Steinplatten, Cement oder Asphaltguß gedeckt sein.

Jedes Schlachthaus soll eine Höhe von nicht unter 4, größere von 5 m im inneren Raume erhalten.

In allen Schlachtstätten müssen die Fußböden, die Wände bis zu einer Höhe von 2 m und die, für den Abfluß aus den Schlachtstätten bestimmten, Rinnen wasserdicht hergestellt werden.

Die Versorgung der Anstalten mit Wasser (kaltes und warmes) muß eine reichliche sein.

Das Wasser ist nach allen Anstalten hinzuleiten. Die Leitungen sind mit den nöthigen Vorrichtungen zum Verschlusse und zur Verlängerung zu versehen.

Zur Verhütung der Verunreinigung des Bodens ist nothwendig, daß alle Abflüsse in undurchlaßbaren Rinnen und Kanälen nach einer Reihe von aneinander liegenden undurchlaßbaren Schlammkästen oder Bassins geführt werden, welche die festen Bestandtheile der Abflüsse zurückhalten und nur das an der Oberfläche stehende, fast reine Wasser nach dem Hauptkanale der Entwässerung abfließen lassen.

Die Schlammkästen sind je nach Bedürfniß zu entleeren und das Entleerte alsbald abzuführen.

Die Dunggruben sind geräumig genug und wasserdicht herzustellen; ihre Ausleerung, welche wo möglich täglich zu geschehen hat, darf keine Schwierigkeiten bereiten.

Die Gruben für die Aborte sind gleichfalls wasserdicht zu machen.

Wegen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht über die Schlachtungen ist erforderlich, daß die Fleischbeschauer (etwa zwei Personen) im Schlachthofe selbst wohnen.

Auch müssen sämmtliche Anstalten so gestellt werden, daß ihre Ueberwachung dem Personale keine Schwierigkeiten bietet und die Fleischschau-Ordnung vom 26. Dezember 1878, sowie die bezüglichen ortspolizeilichen Vorschriften ohne Umständlichkeit gehandhabt werden können.

Ein geeigneter Raum ist für mikroskopische Untersuchungen vorzubehalten.

Für krankes oder verdächtiges Schlachtvieh ist ein besonderer Stall mit anstoßender Schlachtstätte nöthig.

Ebendaselbst ist eine Freibank zu errichten, auf welcher das genießbare, aber nicht bankwürdige Fleisch ausschließlich verkauft werden darf (vergl. § 11 der Fleischschau-Ordnung vom 26. November 1878).

Auch kann an diesem Orte die nochmalige Beschau des, in die Stadt von auswärts eingebrachten, Fleisches vorgenommen werden (vergl. § 12 der ebengenannten Verordnung).

Für den Transport des ungenießbaren Fleisches nach der Abdeckerei oder andern Orten ist ein Fahrzeug erforderlich, das mit den übrigen Fahrzeugen, Feuerspritzen u. s. w. in der schon erwähnten Remise untergebracht werden kann.

Was die Talgschmelze, Albuminfabrik und weitere, etwa im Schlachthofe zu errichtende, gewerbliche Anlagen betrifft, so unterliegen dieselben den auf sie bezüglichen Bestimmungen der Gewerbeordnung.

In veterinärpolizeilicher Hinsicht sind die Anstalten, insbesondere die Anlagen des Viehhofes, derart einzurichten, daß die Reinigung und Desinfektion in kurzer Zeit und ohne großen Aufwand von Mitteln ausgeführt werden kann, sobald es nöthig ist. Dieser Zweck wird erreicht, wenn die ganze in Gebrauch kommende Oberfläche der Anstalten und ihrer Gebäude wasserdicht hergestellt wird, insbesondere aber die Stallungen verschiedene unter sich getrennte Abtheilungen erhalten und der Fußboden, die Wände, die Decken, Krippen, Raufen, Stände und Rinnen nicht

allein undurchlaßbar, sondern auch soviel als möglich glatt und aus solchem Material gefertigt werden, welches das Auswaschen mit heißer Lauge (bis zu 100° C.) ohne Schaden ertragen kann.

Ferner muß vermieden werden, daß die Luft der Stallungen in diejenigen Räume dringe, in welchen die Futter- und Streuvorräthe lagern, weil diese im Falle der Verseuchung des Stalles nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Umständen vernichtet werden müßten. *)

Die bereits erwähnte Einrichtung für krankes oder verdächtiges Schlachtvieh im Schlachthofe gestattet krankes und verdächtiges Vieh sofort aus dem Viehhofe zu entfernen und letzteren nach erfolgter Reinigung und Desinfektion unter Vermeidung einer längeren Sperre weiter zu benützen.

Sollte jedoch der Viehhof stark verseucht sein, so wird der Schlachthof durch den Abschluß von dem Viehhofe von veterinärpolizeilicher Sperre verschont bleiben.

Nach § 17 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 und der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 17. März 1881 hat der Bezirks-Thierarzt die veterinärpolizeiliche Aufsicht über den Viehhof, bezw. die Viehmärkte zu führen. Es ist deßhalb für diesen Beamten ein Raum zu beschaffen, in welchem sich derselbe aufhalten und die vorgeschriebenen Notizen machen kann.

Ueber die Einrichtung der Viehmärkte schreibt die Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. März 1881 insbesondere vor, daß die Anlage von, dem Marktverkehr gewidmeten Viehhöfen, Markthallen dem Bezirksamte anzuzeigen ist, welches die im veterinärpolizeilichen Interesse gebotenen Anordnungen zu bestimmen hat. Jedenfalls ist es Pflicht des Marktunternehmers, die Einrichtung zu treffen, daß die Thiere nur an bestimmten Zugängen auf den Markt gebracht werden können, an welchen sich die Thierärzte aufstellen, um die erste Untersuchung der Thiere vorzunehmen, und ferner muß dafür gesorgt sein, daß das Schlachtvieh getrennt von den übrigen Thieren aufgestellt werde.

Zur besseren Controle des Viehhofes ist eine ähnliche Anordnung der Gebäude und der sonstigen Räumlichkeiten behufs leichter Uebersicht zu treffen, wie im Schlachthofe.

7. Gefälligkeit der Anlage im Ganzen und in ihren Theilen, im Aeußern und im Innern.

Der Schlachthof ist an und für sich eine für die meisten Menschen widerliche, abschreckende Anstalt, welche, wenn sie nicht sehr reinlich unterhalten wird, noch weitere Unannehmlichkeiten bietet. Auch die bisher beschriebenen, in polizeilicher Hinsicht gebotenen Anordnungen und Einrichtungen tragen nicht dazu bei, den Gebäudecomplex für das Auge angenehm zu gestalten. Es ist deßhalb keine unbillige Forderung, daß neben der Zweckmäßigkeit auch die Gefälligkeit der Anlage sowie ihrer Theile Berücksichtigung finden möge. Das Widerliche, welches aus dem Zwecke der Anstalt und theilweise auch aus den polizeilich nothwendigen Einrichtungen hervortritt, muß durch die Kunst des Architekten gewissermaßen verhüllt oder mindestens abgeschwächt werden. Die Schlachthaus-Bauten der Neuzeit sind aus dieser Rücksicht stylvoll gehalten, die Thore, die Giebelseiten der Schlachthallen, die Wohngebäude mit Ausschmückungen und gefälligen Aufschriften versehen, welche die Bestimmung der Anstalt anzeigen. Anstalten, welche Gegenstände von üblem Geruch oder widerlichem Aussehen enthalten, sind abseits der Hauptwege verlegt und hinter Baumpflanzungen und Gesträuchgruppen versteckt; die freien Plätze sind mit Rasen und Blumenbeeten, auch mit Bassins und Springbrunnen ausgestattet.

*) Die Reinigung und Desinfektion des Viehhofes zu Mannheim kostete im Jahre 1878 30000 M. und erforderte etwa 10 Tage Zeit, weil die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllt waren.
Die Kosten der Desinfektion fallen (bei Rinderpest ausgenommen) dem Besitzer der Anstalt zur Last.

Da anzunehmen ist, daß der in Karlsruhe zu errichtende Schlacht- und Viehhof an Zweckmäßigkeit seinen Rivalen in andern Städten nicht nachstehen werde, so dürfte es angezeigt sein, denselben auch in Hinsicht auf ein gefälliges Aeußere und Innere jenen gleichzustellen und so eine Anstalt zu errichten, deren Besuch Fremden wie Einheimischen nicht unangenehm wird.

Die Forderung eines gefälligen Aeußern kann noch damit begründet werden, daß der Viehhof auch zu Ausstellungen für Pferde, Rindvieh und andere Hausthiere, d. h. als Ort für landwirthschaftliche Feste benützt werden soll, und es überhaupt der Würde der rasch aufblühenden Residenz entspricht, nicht allein zweckmäßige, sondern auch für das Auge gefällige Baulichkeiten aufzuweisen.

8. Eine Ertragsfähigkeit, welche die Herstellungskosten binnen 30 Jahren, nebenbei die Deckung der Betriebs- und Ueberwachungskosten ermöglicht und die Benützer der Anstalt nicht mehr als bisher belastet.

Den Aufwand 1. für die Miethe der Schlachtlokale einschließlich der Betriebs- und Unterhaltungskosten, 2. für die Miethe des Viehhofes und 3. für die gesundheitspolizeiliche Ueberwachung der Schlachtungen und Schlachthäuser haben die Metzger und Fleischverkäufer der Stadt, sowie die Viehlieferanten bisher allein getragen.

An diesem Verhältnisse wird der Neubau eines Schlacht- und Viehhofes nichts ändern. Es werden nur die verschiedenen Schlachtlokale der Stadt in ein gemeinschaftliches zusammengelegt und mit dem Viehhofe verbunden werden. Auch in Hinkunft wird der Metzger zunächst, dann der Verkäufer von auswärts geschlachtetem, in die Stadt eingeführtem Fleische, der Viehlieferant und endlich jeder andere Benützer der Anstalten die Verzinsung und Amortisation des Baukapitals, die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung als Miethe und den Aufwand für die polizeiliche Ueberwachung als Schaugebühr zu erlegen haben. Mit anderen Worten: Zu dem Bau, dem Betriebe und zu der Unterhaltung des Schlacht- und Viehhofes hat die Gesammtheit der städtischen Steuerzahler unmittelbar nicht beizutragen.

Es frägt sich aber, ob die Metzger, Viehlieferanten u. s. w. in Folge des Schlacht- und Viehhof-Baues in Hinkunft nicht mehr als bisher belastet werden, und diese Frage soll in nachstehender Berechnung Beantwortung finden.

Da Tratten, auf die Zukunft ausgestellt, von dieser nicht immer pünktlich eingelöst werden, so kann es sich nur um eine annähernde Berechnung handeln, obgleich derselben zuverlässige, thatsächlichen Verhältnissen entnommene, Zahlen zu Grunde liegen. Letztere wurden einerseits in den Erhebungen über den seitherigen Aufwand der hiesigen Metzger für die Schlachtlokale und die polizeiliche Beaufsichtigung der Schlachtungen, über die von den Händlern bezahlte Viehhofmiethe und andererseits in den Mittheilungen über die Kosten der, in der neueren Zeit erfolgten, Herstellung von Schlacht- und Viehhöfen gefunden.

A. Bisheriger Aufwand der Metzger und Viehhändler.

Zur Zeit werden die Schlachtungen des Großviehs ausschließlich im städtischen Schlachthause vorgenommen, woselbst die Thiere vor der Schlachtung eine kurze Zeit kostenfreie Unterkunft finden. Für die Benützung des städtischen Schlachthauses, d. h. zur Verzinsung des Kapitals dieser Anlage, zur Unterhaltung der Anstalt und zur Deckung der Betriebskosten (Verwaltung, Wasser-, Gas-, Schlachtgeräthe-Lieferung u. s. w.) wird von den Metzgern für jede Schlachtung von Großvieh eine Schlachthaus-Gebühr bezahlt.

Das Kleinvieh muß wegen der Besichtigung im lebenden Zustande in dem von der Stadt

gemietheten Viehhofe aufgestellt werden. Für jedes Stück ist ein Standgeld zu entrichten. Hierauf wird das Kleinvieh in die, den Metzgern gehörigen und von diesen unterhaltenen, Schlächtereien verbracht und dort nach kürzerer oder längerer Zeit abgeschlachtet. Jeder Metzger muß daher die Miethe des Schlachtlokals, das er besitzt und benützt, die Unterhaltung desselben und die Kosten für die Betriebsmittel (Wasser, Kohlen, Gas u. s. w.) in Anrechnung bringen.

Für die polizeiliche Beaufsichtigung der Schlachtungen zahlen die Metzger von jedem Schlachtstücke eine Schaugebühr.

Der Aufwand, um den es sich hier handelt, setzt sich demnach zusammen:

1. aus den Schlachthausgebühren,
2. aus den Standgeldern (oder aus der Platzmiethe) des Viehhofes,
3. aus dem Miethwerthe, den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Privatschlächtereien und
4. aus den Fleischschau-Gebühren.*)

Diese Posten berechneten sich im Jahre 1882, das der Berichtszeit am nächsten liegt, folgendermaßen:

1. Es wurden geschlachtet
   2237 Ochsen,
   6542 Rinder, Stiere und Kühe.
   Für dieselben wurden bezahlt:
   88 Pfg. pro Ochs,
   53 Pfg. für jedes der übrigen Thiere,
   folglich für Ochsen $88 \times 2237 =$ . . . . . 1968,56 M.
   und für die übrigen Thiere $53 \times 6542 =$ . . 3467,26 „
   zusammen an Schlachthaus-Gebühren . . . . . 5435,82 M.

2. Nach dem Viehhofe werden jährlich etwa 30000 Kleinviehstücke verbracht. Für das Stück wird ein Standgeld von 10 Pf. erhoben, 30000×10 Pf. = 3000,00 „

3. Es gibt z. Zt. 120 Privatschlächtereien in Karlsruhe, von welchen nicht wenige mit Wurstküchen und Stallräumen zur Aufbewahrung der Schlachtthiere verbunden sind. Im Durchschnitte kann der Miethwerth einer solchen Schlachtstätte (ohne Wurstküche) zu 200 M., die Unterhaltung und Betriebskosten auf 30 M. pro Jahr geschätzt werden. Außerdem sind noch 50 weniger vollkommen eingerichtete Schlachtstätten vorhanden, deren Miethwerth und Aufwand für Unterhaltung und Betrieb jährlich 115 M. beträgt. Dabei ist der Minderwerth, welchen die Hausmiethe durch die Schlachteinrichtung erleidet, in Rechnung gezogen. Daraus ergeben sich $120 \times 230 =$ . . . . . 27600,00 „
   $50 \times 115 =$ . . . . . 5750,00 „
   für Lokalmiethe, welche die in Privatschlächtereien schlachtenden Metzger zu tragen haben.

4. Die Fleischschau-Gebühr ist für jedes Schlachtstück, groß oder klein, zu 17 Pf. bestimmt. Geschlachtet wurden 39003 Stück, mithin bezahlt $17 \times 39003 =$ 6630,51 „

Uebertrag . . 48416,33 M.

*) Die Fleischschau-Gebühren mußten hier berücksichtigt werden, weil der städtische Schlachthaus-Verwalter zugleich die Fleischbeschau ausübt und auch in andern Städten Verwaltung des Schlachthofes und Fleischbeschau von ein und derselben Person besorgt werden, der Aufwand für die Verwaltung aber zu den Betriebskosten einer Schlachthaus-Anlage gehört.

Uebertrag . . 48416,33 M.

Hiezu kommen noch einige kleinere Posten, z. B. für die Besichtigung des, in die Stadt eingeführten, Fleisches, die Gebühren für die Trichinenschau u. s. w., welche nicht berücksichtigt werden sollen. Der obenberechnete Gesammtaufwand bildet zusammen eine Summe von . . . . . 48416,33 „

von welcher 38785 M. auf den Miethwerth der städtischen und Privat-Schlachtlokale, deren Unterhaltung und Betrieb entfallen. In der untenstehenden Tabelle ist der Tarif über die Schlachthausgebühren in 20 Städten zusammengestellt und jeder Satz im Durchschnitte berechnet.

Tarif über die Schlacht- und Schlachthaus-Gebühren in verschiedenen Städten.

Name der Stadt	Schlacht- oder Schlachthaus-Gebühren						
	Ochsen M.	Pferde M.	Kühe M.	Kälber M.	Schafe M.	Ziegen M.	Schweine M.
1. Iserlohn . . .	3,00	3,50	3,00	0,75	0,50	0,50	1,50
2. Mülheim a. d. R.	1,50	2,00	1,50	0,25	0,15	0,15	0,75
3. Bochum . . .	3,50	3,50	2,50	0,75	0,50	0,50	1,50
4. Versailles . .	3,75	—	2,58	1,20	0,43	0,43	1,60
5. Liegnitz . . .	2,00	—	2,00	0,30	0,30	0,30	0,80
6. Genf	2,40	—	2,40	—	0,88	0,88	3,80
7. Basel . . .	2,40	—	2,40	0,56	0,32	0,08	0,56
8. Düsseldorf . .	3,00	—	1,50	0,40	0,25	0,25	1,00
9. Mannheim . .	1,80	1,50	1,30	0,30	0,30	0,30	—
10. Rouen . . .	4,25	—	4,25	1,25	0,45	0,45	1,65
11. Stuttgart . .	4,90	—	2,80	0,40	0,40	0,40	1,50
12. Köln a. Rh. .	4,00	1,00	2,00	0,60	0,40	0,25	1,00
13. München . .	2,50	—	2,50	0,50	0,30	0,30	1,30
14. Dresden . . .	2,50	—	2,50	0,30	0,30	0,30	1,25
15. Mailand . .	2,45	—	1,75	1,06	0,35	0,35	1,93
16. Brüssel . . .	4,80	—	3,20	1,60	0,60	0,60	1,60
17. Pesth	2,00	—	2,00	0,40	—	—	—
18. Marseille . .	2,80	—	2,80	0,98	0,29	0,29	1,60
19. Lyon	4,25	—	4,25	0,68	0,25	0,25	1,63
20. Berlin . . .	1,50	—	1,50	0,50	0,25	0,25	1,00
Im Durchschnitt pro Stück . . .	2,96	2,30	2,43	0,67	0,38	0,35	1,44
oder rund . .	3,00	2,30	2,50	0,70	0,40	0,35	1,50

Uebertrag . . 48416,33 M.

Vergl. Ph. Fuchs, Reisebericht, Mannheim 1881, S. 45.

Uebertrag . . 48416,33 M.

Nach diesen Durchschnittssätzen hätten die hiesigen Metzger im Jahre 1882 zahlen müssen

für Ochsen 2237 × 3 = ...	6711	M.	— Pf.
„ Kühe, Stiere und Rinder 6542 × 2,50 = ...	16355	„	— „
„ Kälber 13383 × 0,70 = ...	9368	„	10 „
„ Schafe 1168 × 0,40 = ...	467	„	20 „
„ Schweine 13650 × 1,50 = ...	20475	„	— „
zusammen . .	53376	„	30 „
In Wirklichkeit haben dieselben nur bezahlt	38785	„	82 „
folglich . .	14590	M.	48 Pf.

= 27 % weniger, als in 20 andern Städten durchschnittlich an Schlachthausmiethe erhoben wurde.

Auch die Stand- und Fleischschau-Gebühren sind in Karlsruhe durchschnittlich geringer bemessen als anderswo.

Nachdem im Vorstehenden dargethan ist, wie hoch der seitherige Aufwand der Metzger und Viehlieferanten für Lokalmiethe und polizeiliche Ueberwachung der Schlachtungen sich belief und wie dieser Aufwand hinter demjenigen in andern Städten erheblich zurücksteht, soll im Nachstehenden gezeigt werden:

B. „welche Erträgnisse der zu erbauende Schlacht- und Viehhof über den seitherigen Aufwand der Metzger und Viehlieferanten hinaus liefern werde".

Neue Erträgnisse sind zu erwarten,

1. aus den Standgeldern für das Marktvieh,
2. aus der Benützung der Waagen,
3. aus der Verpachtung der Freibank,
4. aus den Gebühren für die Besichtigung des auswärts geschlachteten und in die Stadt eingeführten Fleisches,
5. aus dem Verkaufe des Düngers und
6. aus der Verpachtung des Gasthauses.

Es könnten noch andere Posten angeführt werden, wie z. B. der Pachterlös aus der Talgschmelze, der Miethertrag aus der Impfanstalt u. s. w.; dieselben sollen aber zunächst keine Berücksichtigung finden, weil diesen Rentenposten ein besonderes Baukapital gegenüber steht.

Die in Betracht zu nehmenden Posten berechnen sich wie folgt:

1. Im Hinblick auf den bisherigen Bedarf an Schlachtvieh für die Stadt Karlsruhe (schwankend von 30000—40000 Schlachtthieren) und die Frequenz der Viehmärkte zu Mannheim, Bretten und Pforzheim darf eine Zufuhr von 20000 Stück Großvieh, von 9000 Kälbern, 15000 Schweinen und 2000 Schafen jährlich erwartet werden. (Vergl. die Tabelle über den Marktvieh-Verkehr zu Mannheim in den Jahren 1877 bis 1882.)

Nach dem untenstehenden Nachweise über die in verschiedenen Städten erhobenen Stall- oder Marktgebühren betragen dieselben abgerundet

Uebertrag . . 48416,33 M.

Uebertrag . . 48416,33 M.

für Großvieh . . . . . 0,40 M.
„ Kälber . . . . . 0,15 „
„ Schweine . . . . . 0,20 „
„ Schafe . . . . . 0,05 „
„ Ziegen . . . . . 0,05 „

Nachweis über die Höhe der Stall- oder Standgebühren in den Viehhöfen verschiedener Städte.

Name der Stadt	Großvieh M.	Kälber M.	Schweine M.	Schafe M.	Ziegen M.	Pferde M.
Stuttgart	0,37	0,20	0,26	—	—	—
Berlin	0,75	0,25	0,30	0,07	—	—
Mannheim	0,20	0,06	0,15	0,06	0,06	0,20*)
Iserlohn	0,20	0,05	0,10	0,05	0,05	0,25
Im Durchschnitt	0,38	0,14	0,20	0,06	0,05	0,22
rund	0,40	0,15	0,20	0,05	0,05	0,25

*) Am Maimarkt jedoch 3 M. per Pferd.

Nachweis über die auf den Markt zu Mannheim zugeführten Thiere in den Jahren 1877—82.

Jahr	Ochsen Stück	Schmalvieh Stück	Milch- und Zuchtvieh Stück	Kälber Stück	Schweine Stück	Schafe Stück	Pferde Stück
1877	3184	13358	1737	6161	11773	—	1416
1878	2417	13188	1746	7238	16172	—	1655
1879	2687	17214	2255	8976	15819	—	1682
1880	3081	18268	2714	10628	15082	44	2227
1881	2941	20786	2256	10550	15418	79	1819
1882	3707	19354	2005	8940	16440	378	1853
Im Durchschnitt	2002,8	17028	2118,8	8748	15117,3	167	1772

Die voraussichtlichen Einnahmen aus den Markt- oder Stallgebühren des Viehhofes zu Karlsruhe dürfen daher veranschlagt werden zu

(Großvieh) 20000 × 40 = ... 8000 M.
(Kälber) 9000 × 15 = ... 1350 „
(Schweine) 15000 × 20 = ... 3000 „
(Schafe) 2000 × 05 = ... 100 „
zusammen . . 12450 „*)

Uebertrag . . 60866,33 M.

*) Diese Zahl ist sehr nieder gegriffen.

Uebertrag . . 60866,33 M.

Wenn der Viehhof auch als Pferdemarkt Verwendung finden wird, so darf eine Frequenz von 1000 Pferden pro Jahr unterstellt werden. Bei Erhebung von 1 M. Stallgebühr würde die oben bezeichnete Einnahme aus dem Viehhofe sich um . . . . . 1000,00 „ erhöhen.

Von dieser Summe sind 3000 M., welche schon bisher als Standgeld im Viehhofe erhoben und bereits unter den Einnahmen aufgezählt sind, abzuziehen — 3000,00 „

bleibt . . . . 58866,33 M.

2. Es muß angenommen werden, daß Metzger, Viehhändler und Viehzüchter die aufgestellten Waagen zur Bestimmung des lebenden oder todten Gewichtes der Thiere, und Heu- und Strohhändler zum Abwiegen der von ihnen zugeführten Waaren benutzen werden. Es liegt dies unabweislich in ihrem Interesse.

Bei einer Anzahl von nahezu 40000 Schlachtthieren und einer durchschnittlichen Wiegegebühr von 0,15 M. pro Stück (vergl. untenstehende Tabelle) würde sich eine Einnahme von 6000 M. ergeben, zu welcher noch 100 M. für das Abwiegen von Futter, Stroh und andern Gegenständen hinzugerechnet werden können, zusammen . . . . . 6100,00 „

Tabelle über die Wiegegebühr für Schlachtvieh-Stücke in verschiedenen Städten

Ort	Einwohnerzahl	Zahl der Schlachtungen	Wiegegebühr für Ochsen Stück	Kühe Stück	Pferde Stück	Rinder Stück	Schweine Stück	Kälber, Schafe u. Ziegen
Iserlohn	17000	7433	0,50	0,50	0,50	0,30	0,20	0,05
Mülheim a. d. R. .	21600	7214	0,50	0,50	0,50	0,50	0,20	0,05
Bochum	29000	15142	0,50	0,50	0,50	0,50	0,20	0,05
Basel	52000	24863	0,40	0,40	0,40	0,40	0,08	0,08
Düsseldorf . . .	80700	36649	0,50	0,50	0,50	0,50	0,20	0,05
Im Durchschnitt	—	—	0,48	0,48	0,48	0,44	0,17	0,05
rund	—	—	0,50	0,50	0,50	0,45	0,20	0,05

3. Aus der Miethe für die Benützung der Freibank kann pro Jahr (300 Tage) erlöst werden . . . . . 600,00 „

4. Im Jahre 1882 wurden 4277 Ctr. auswärts geschlachtetes frisches Fleisch eingeführt. Die Besichtigung desselben durch die hiesigen Fleischbeschauer ist ortspolizeilich vorgeschrieben. Um die Wettbewerbung der Metzger, welche im hiesigen Schlachthofe schlachten, denjenigen gegenüber, welche die Schlachtungen auswärts vornehmen, billiger Weise zu erleichtern, müssen die Besichtigungs- (oder auch Einfuhr-)Gebühren für eingeführtes Fleisch in Einklang gebracht werden mit den Lasten, welche die, in dem Schlachthofe schlachtenden, Metzger zu tragen haben.

Uebertrag . . 65566,33 M.

Uebertrag . . 65566,33 M.

Das genügt jedoch nicht. Die Vorgänge in andern Städten, welche neue Schlachthöfe errichtet und den Schlachthaus-Zwang eingeführt haben, zeigen, wie nothwendig es ist, der Errichtung von Schlächtereien in der Umgebung der Stadt entgegen zu wirken und der Einfuhr von auswärts geschlachtetem Fleische einen hohen Damm entgegenzusetzen, wenn nicht der Hauptzweck der öffentlichen Schlachthof-Anlage verfehlt werden will. Das auswärts geschlachtete und in die Stadt eingeführte Fleisch muß deßhalb mit einer hohen Besichtigungsgebühr belegt werden, welche etwa das Doppelte derjenigen Belastung betragen kann, die auf dem Ctr. von, am hiesigen Platze geschlachtetem, Fleische bereits ruht. Im Karlsruhe wurden im Jahre 1882 71793 Ctr. Fleisch ausgeschlachtet. An Schlachtlokal-Miethe und Beaufsichtigungskosten wurden für dieselben aufgewendet (wie früher berechnet) 48116 M., folglich pro Ctr. 0,67 M.; diese Zahl verdoppelt ergibt 1,34 M., rund 1,40 M.; hätte man von jedem Ctr. des eingeführten Fleisches die Besichtigungsgebühr von 1,40 M. erhoben, so würde dieselbe im Jahre 1882 4277 × 1,40 = 5987,80 M. oder rund 6000 M. betragen haben. Da aber der vorgeschlagene Satz die Wirkung eines Schutzzolles haben und folglich die Einfuhr von solchem Fleisch in Zukunft beschränken wird, so darf nur eine wahrscheinliche Einnahme von . . . . . 4000,00 „
in Ansatz gebracht werden.*)

5. Nach einer Durchsicht der Rechnungsnachweise mehrerer Schlachthof-Verwaltungen darf pro 1000 Schlachtungen (Groß- und Kleinvieh zusammengenommen) auf einen Düngererlös von 22,4 M., folglich bei der dermaligen Zahl der Schlachtungen in Karlsruhe auf ein Gesammterträgniß aus dem Schlachthofe von rund . . . . . 900,00 „
und überschläglich aus dem Viehhofe von . . . . . 500,00 „
gerechnet werden.

6. Die Miethe aus dem Gasthause, das täglich von den Metzgern und mehrmals in der Woche von den Viehhändlern besucht werden wird und mindestens einmal im Monate ein große Frequenz in Folge des Viehmarktes, ferner bei landw. Ausstellungen zu erwarten hat, wird jährlich . . . . . 3000,00 „
abwerfen.

Die Summe des bisherigen Aufwandes der Metzger und Viehhändler für die Lokalmiethe, den Betrieb und die Unterhaltung der Schlachtstätten und der polizeilichen Ueberwachung dieser, ist nun als jährlicher Pachtpreis, den die genannten Gewerbtreibenden für die Benützung des neuen Schlacht- und Vieh-

Uebertrag . . 73966,33 M.

*) Gegen die Erhöhung der Besichtigungsgebühr für auswärts geschlachtetes Fleisch läßt sich zwar einwenden, daß die Maßregel das Fleisch der ärmeren Bevölkerung, welche solches vorzugsweise kauft, vertheure. Allein der Zuschlag ist nicht beträchtlich genug, um den Einwand zu stützen, und ist für den einzelnen Consumenten verschwindend klein; anderseits ist das „billige Fleisch", d. h. das magere, von schlecht genährten oder gar kranken Thieren herrührende wasserreicher und nährstoffärmer und darum theuerer als das gute und besser bezahlte Fleisch. Das Hauptziel des städtischen Unternehmens, um das es sich hier handelt, ist: „Gesundes und gutes Fleisch für **Alle**". Billiges Fleisch für die ärmere Bevölkerung wird durch eine Genossenschaftsschlächterei oder durch den Verkauf des Fleisches nach Qualität eher beschafft werden als durch die Zufuhr von auswärtig ausgeschlachtetem Fleische von zweifelhafter Beschaffenheit und verdächtigem Ursprunge.

Uebertrag . . 73966,33 M.

hofes zu zahlen hätten, auf Conto der Erträgnisse aus den obengenannten Anlagen zu überschreiben und mit der Summe der oben veranschlagten weiteren Erträgnisse zusammenzuzählen, woraus sich dann eine Gesammteinnahme aus der neuen Vieh- und Schlachthof-Anlage von . . . . . 73966,33 M. ergibt.

Die berechnete Gesammteinnahme bezieht sich auf die dermaligen Verhältnisse; sie wird sich aber bei einer Bevölkerung von 60000 Einwohnern um 20 % und bei einer solchen von 80000 um 60 % vermehren, d. h. auf **88759** M., bezw. **118345** M. erhöhen. Mag sie auch Schwankungen erfahren, so wird die Mehreinnahme in günstigen Jahren den Ausfall in weniger günstigen jeweils wieder ersetzen. Vorerst muß jedoch mit dem Erträgnisse gerechnet werden, welches bei der dermaligen Bevölkerung, d. h. bei gegenwärtigem Fleischverbrauche erwartet werden kann.

Es frägt sich nun weiter:

1. Welche Summe wird die Verwaltung, der Betrieb, die Unterhaltung und die polizeiliche Ueberwachung des Schlacht- und Viehhofes jährlich beanspruchen und

2. was wird erübrigt werden, um das für die Erstellung der Anstalten nöthige Kapital zu verzinsen und zu amortisiren?

1.

Zur Beantwortung dieser Frage liegen Rechenschaftsberichte einer größeren Anzahl von Schlacht- und Viehhof-Verwaltungen vor.

Die Jahresausgaben setzen sich nach den Berichten zusammen aus den Gehältern des Verwalters und seines Assistenten (zugleich Fleischbeschauer), des Thorwartes, des Maschinisten und der Knechte (2—3), aus Tagelöhnen, aus den Auslagen für Eis, Gas, Holz, Kohlen, Schaufeln, Besen, Bureaubedürfnissen u. s. w., aus den Kosten für die Unterhaltung der Gebäude, der Höfe, der Maschinen und sonstigen Einrichtungen, aus den Steuern und endlich aus unvorhergesehenen Unkosten.

In Basel (52000 Einwohner und 24863 Schlachtungen) betrug der jährliche Aufwand 13479 M.*) und zu Düsseldorf (80000 Einwohner und 36649 Schlachtungen) 23333 M.**) Für Karlsruhe (50000 Einwohner mit 39003 Schlachtungen) kann derselbe Posten, demnach und entsprechend einer Detailberechnung, zu 23000 M. veranschlagt werden.

2.

Zieht man die Verwaltungs- und Betriebskosten mit . . . . . — 23000,00 „

von der Gesammteinnahme ab, so verbleiben . . . . . 50966,33 M.

um das Baukapital zu verzinsen und zu amortisiren.

Welches Baukapital ist nöthig, um einen Schlacht- und Viehhof den Forderungen der Neuzeit entsprechend herzustellen?

*) 1878.
**) 1880/81.

Was die Baukosten des Schlachthofes ohne Viehhof anbelangt, so gibt die nachstehende Tabelle über den Kostenaufwand in 9 Städten Auskunft.

Tabelle über die Herstellungskosten von 9 in der Neuzeit erbauten Schlachthöfen.

Name der Stadt	Einwohnerzahl	Gesammtkosten M.
Ohne Viehhof		
1. Iserlohn	17000	114000
2. Mülheim a. d. R. . .	21600	114375
3. Bochum	29000	228000
4. Liegnitz	31000	188000
5. Erfurt	48000	340000
6. Basel	52000	370000
7. Düsseldorf	80700	474000
8. Stuttgart	108000	728000 *)
9. Dresden	177000	1080000
Im Durchschnitt	62700	404041,55
folglich	1000	6444

*) Unverhältnißmäßig theurer Bauplatz.

Nach dem Durchschnitte würde die Erbauung des Schlachthofes ohne Viehhof, jedoch mit Stallungen versehen, auf 1000 Einwohner reduzirt 6444 M. und somit für 60000 Einwohner 386640 M., für 80000 Einwohner 515520 M. kosten.

Diese Berechnung stimmt fast mit derjenigen überein, welche Osthoff auf S. 103 seines Werkes „über Schlachthöfe und Viehmärkte der Neuzeit" mittheilt und in der die Baukosten des Schlachthofes (mit den nöthigen Stallungen) in einer Stadt von 60000 Einwohnern 360000 und bei einer solchen von 80000 480000 M., d. h. auf 1000 Einwohner reduzirt 6000 M. beträgt.

Wenn jedoch der Aufwand für die Stallungen, welche hier nicht in dem Schlachthofe, sondern in dem Viehhofe errichtet werden sollen, abgezogen wird, so sinkt die Summe pro 1000 Einwohner auf 4590 M. herunter, sodaß die Herstellungskosten für einen Schlachthof bei 60000 Einwohnern auf 275400 M. und bei 80000 Einwohnern auf 367200 M. sich beziffern würden.

Wird die Erbauung eines Viehhofes mit in Betracht gezogen, so kann die zweifache Summe als annähernder Kostenaufwand angenommen werden = **550800** M., bezw. **734400** M.

Das oben berechnete Reinerträgniß aus dem Schlacht- und Viehhofe (50966,33 M.) rentirt gegenüber der erstgenannten Summe zu 9,2 und der zweiten zu 6,9 % und reicht daher aus, um das Baukapital zu 4 % zu verzinsen und innerhalb der nächsten 30 Jahre zu tilgen.

Das Ergebniß in den meisten in der Neuzeit eingerichteten Schlacht- und Viehhöfen stimmt mit dem oben berechneten überein. *)

*) Der Schlachthof zu Iserlohn wirft 6 % ab, nach Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten.
" " " Bochum " 5,4 % " " " " " " "
" " " Liegnitz " 5,5 % " " " " " " "
" " " Basel " 6,15 % " " " " " " "

Schon früher wurde angedeutet, daß mit dem Schlachthofe noch weitere gewerbliche Einrichtungen verbunden werden können, welche die Abfälle aus den Schlachtungen in verschiedene Handelsartikel umwandeln. In vielen Schlachthöfen sind z. B. Talgschmelzen, Albuminfabriken errichtet, welche von der Stadtgemeinde an die betreffenden Gewerbetreibenden wegen der günstigen Lage, oft auch wegen der Gelegenheit zur Benützung von billiger Arbeitskraft um hohen Pachtpreis vergeben werden.

In mehreren Schlachthöfen befindet sich auch eine Anstalt für die Gewinnung von Impfstoff aus Kälbern. Eine solche Anstalt wirft gewöhnlich eine höhere Rente als die für andere Gebäude bezahlte Miethe ab.

So wird sich die Einnahme aus der Schlacht- und Viehhof-Anlage stets noch vermehren und die Tilgung der Bauschuld in kürzerer Zeit herbeiführen lassen.

Dabei werden die Metzger und Viehlieferanten mit Lokalmiethe kaum mehr als bisher belastet sein, finden aber in dem Vieh- und Schlachthofe die zweckmäßigsten, den Geschäftsbetrieb wesentlich fördernden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Geschirre und Materialien und haben dagegen nur den Nachtheil, daß sie das Fleisch von der Schlächterei nach dem Verkaufsladen auf eine etwas größere Entfernung als bisher zu transportiren haben. Eine genossenschaftliche Vereinigung der Schlächter zum Zwecke der Beförderung des Fleisches nach der Stadt wird aber auch diesen Nachtheil in einen entschiedenen Vortheil verwandeln.

Mancher Fleischverbraucher, welcher sich nicht durch die vorstehende Berechnung hindurch arbeiten will, wird sich fragen, ob die Metzger Veranlassung haben werden, die Fleischpreise in Folge des Schlacht- und Viehhof-Baues hinaufzusetzen? Diese Frage ist vorerst zu verneinen, weil die Metzger bisher schon 67 Pf. pro Ctr. Fleisch an Lokalmiethe und Aufsichtskosten bezahlt haben

---

Der Schlachthof zu Straßburg wirft 13 % ab, nach Abzug der Betriebs- und Verwaltungskosten,
„ „ „ Rouen „ 10 % „ „ „ „ „ „ „
„ „ „ Genua „ 7 % „ „ „ „ „ „ „
„ „ „ München „ 7,4–5 % „ „ „ „ „ „ „
„ „ „ Düsseldorf ergibt 0,5 % Ueberschuß nach Abzug der Zinsen und der Amortisation.

Die Münchner Rechnung, Baukapital mit Grund und Boden 4058215 M., stellte sich 1880 folgendermaßen*):

Einnahmen.		Ausgaben.	
a. Viehhof:		Unterhalt der Anstalt:	
Marktgebühren	126000 M.	Gehalte	99154 M.
Einstellgebühren	56000 „	Unterhalt der Thiere	64600 „
Futtergebühren	75000 „	Mobiliar und Requisiten	7850 „
Miethen	10978 „	Heizung, Beleuchtung und Reinigung	30915 „
Verkaufserlöse	3000 „	Unterhalt der Gebäude	47212 „
Sonstige Einnahmen	4760 „	Wasserleitung	5500 „
b. Schlachthof:		Besondere Leistungen	8442 „
Schlachtgebühren	257000 „	Unvorhergesehenes	7000 „
Brühgebühren	23500 „	Total	270713 M.
Waaggebühren	8000 „	Schuldentilgung	262636 „
Miethen	7462 „	Ausgaben	533349 M.
Verkaufserlöse	1600 „		
Sonstige Einnahmen	976 „		
Total	574316 M.		

Einnahmen . . . . . 574316 M.
Ausgaben mit Schuldentilgung . . . . 533349 „
Reiner Ueberschuß . . 40967 M.

*) Vergl. Fuchs, Reisebericht, Mannheim 1882, S. 22.

und die Herstellung des neuen Schlacht- und Viehhofes eine Erhöhung dieses Satzes voraussichtlich nicht nothwendig macht.

Nachdem das Gutachten die Wahl des Platzes für den Schlacht- und Viehhof und die allgemeinen Eigenschaften, welche solchen Anstalten zukommen, erläuternd besprochen hat, wendet sich dasselbe der

räumlichen Anordnung des Schlacht- und Viehhofes und der für diese Anlagen erforderlichen Gebäude und Plätze, der Benennung, sowie der näheren Beschreibung

dieser zu.

Das Gutachten beschränkt sich wie bisher auf diejenigen Angaben, welche hauptsächlich in hygienischer, veterinärpolizeilicher und fleischergewerblicher Beziehung für die Stellung, den Bau und die Einrichtung der Anlage und der Gebäude von Bedeutung sind, und überläßt es selbstverständlich dem Architekten, den Bauplan nach den Regeln der Kunst unter Berücksichtigung der gemachten Angaben frei zu entwerfen.

Disposition der Schlachthof- und Viehmarkt-Anlage.

Die, für die Anlage selbst vorgesehene, Fläche ist nach dem Muster der besten Anlagen, welche in der Neuzeit geschaffen wurden, in zwei fast gleich große Theile zu zerlegen und die eine Hälfte für den Schlachthof, die andere für den Viehhof zu bestimmen.

Um die Anlage herum sind Wege anzulegen, damit die Zu- und Abfuhr in keiner Weise behindert sei. Die, für die Anlage nicht in Anspruch genommenen, Parzellen der Fläche können als Wiese oder Weideland oder als Feld zur Eisbereitung oder als Lagerstätte für Dünger Benützung finden.

Die Fläche selbst wird in der Richtung von Norden nach Süden — oder von Osten nach Westen zu theilen sein. Die letztere Theilungsart erscheint vortheilhafter. Die nördliche Hälfte erhielte so die Bestimmung als Schlachthof und die südliche als Viehmarkt.

Die nördliche Lage des Schlachthofes bietet den großen Vortheil, daß die Sonne auf die Fläche weniger Wirkung hat, die Räume kühler, daher für die Aufbewahrung des Fleisches günstiger gehalten, sowie die Ausdünstungen beschränkt werden und die Anstalt dem Landgraben, welcher die Abflüsse aufnehmen soll, näher gerückt ist. Der Viehhof findet anderntheils bei südlicher Exposition eine gegen kalte Winde geschützte, trockene und sonnige Lage, welche den Thieren eine gesunde Unterkunft und den Besuchern des Marktes einen angenehmen Aufenthalt in offenen und geschlossenen Räumen bietet.

Sollte die Anordnung der einzelnen Gebäude oder die Verbindung mit der Bahn u. s. w. erhebliche Schwierigkeiten bereiten, so kann auch die erstgenannte Art der Theilung der Fläche vorgenommen werden; um aber zu vermeiden, daß der Viehhof zwischen die Stadt und den Schlachthof zu liegen komme und letzterer von der Stadt nur unter Umgehung oder Durchschreitung jenes zu erreichen wäre, müßte der Schlachthof nach der Stadt zu, d. h. in der westlichen Hälfte und in derselben die Schlachthäuser nördlich gelegt werden.

In jedem Falle sollten die beiden Abtheilungen durch eine Straße getrennt werden, so daß Schlacht- und Viehhof nach jeder Seite von einem Wege begrenzt sind.

145

Die Benennung der für den Schlacht- und Viehhof erforderlichen einzelnen Theile.

A. Beiden Anstalten gemeinschaftliche Theile.

1. Die Einrichtung für die Wasser-Zu- und Abfuhr, eventuell mit Maschinenhaus, Kraftmaschine, Wasserpumpe, Wasserthurm und Schuppen für Feuerungsmaterial;
2. die Einrichtung für die Beleuchtung der Gebäuderäume und der Höfe;
3. die Gebäude für die Verwaltung und die Wohnungen des Verwaltungs-, Aufsichts- und Dienstpersonals;
4. die Einrichtungen für die Verbindung mit der Eisenbahn-Station;
5. das Gebäude für die Gastwirthschaft.

B. Besondere Theile des Schlachthofes:

a. Unbedingt nöthige:

1. die Schlachtstätte für Großvieh (Ochsen, Stiere, Kühe und Rinder);
2. die Schlachtstätte für Kleinvieh (Kälber, Schafe und Ziegen);
3. die Schlachtstätte für Schweine;
4. eine Schlachtstätte für krankes Vieh mit dem dazu gehörigen Stalle und den weiteren Einrichtungen;
5. die Kaldaunenwäsche, Dunggruben oder Düngerhof;
6. Kühlräume und Eiskeller;
7. eine Freibank für den Verkauf des nicht bankwürdigen Fleisches;
8. Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Schlachtabfälle;
9. Brückenwaage;
10. eine Remise für die Unterbringung der Fahrzeuge und ein Pferdestall;
11. öffentliche Aborte;
12. freier Hof;
13. die Umfassungsmauer mit Thoren.

Wünschenswerth sind noch folgende Theile:

1. eine Pferdeschlächterei;
2. Kuttlerei und Wurstküche;
3. eine Talgschmelze, eventuell auch eine Albuminfabrik;
4. eine Anstalt zur Gewinnung von Kälberlymphe (animale Vaccine).

C. Die einzelnen Theile des Viehhofes:

1. freier ungedeckter Marktplatz;
2. Markthalle für Großvieh und Pferde;
3. Markthalle für Kälber und Schafe;
4. Markthalle für Schweine;
5. Stallungen für gemästetes Großvieh;
6. Stallungen für Pferde;
7. Futterspeicher;
8. Musterplätze;
9. Handelshalle;

10. Düngerstätten;
11. öffentliche Aborte;
12. freier Hof;
13. Umfassungsmauer mit Thoren.

Beschreibung der, beiden Anstalten gemeinschaftlichen, Theile.

1. Die Einrichtung der Wasser-Zu- und Abfuhr.

Schlacht- und Viehhof, insbesondere aber der Schlachthof sind außerordentlich wasserbedürftige Anstalten. Ein Schlachthof wäre ohne genügenden Zufluß von Wasser auf die Dauer nicht zu halten.

Wasser ist nothwendig, um die Schlachträume rein zu halten, die Eingeweide der Schlachtthiere zu säubern, den Inhalt der Mägen und Gedärme aus den Kaldaunentrögen fortzuschwemmen, die Schweine zu brühen, eventuell um den Dampfkessel zu speisen, um die Thiere zu tränken, die Ställe und Höfe zu reinigen und um die in den Anstalten wohnenden Haushaltungen zu versehen.

Nach der unten stehenden Tabelle sind pro Schlachtung 0,32 cbm Wasser nöthig.

Bedarf an Wasser in verschiedenen Schlachthöfen. *)

Name der Stadt	Einwohnerzahl	Anzahl der jährlichen Schlachtungen	Wasserbedarf pro Schlachtung in cbm
1. Bochum . . .	29000	15175	0,20
2. Versailles . . .	42000	40591	0,57
3. Bremen . . .	100000	55000	0,20
4. Mailand . . .	209000	67674	0,49
5. Pesth	253000	106485	0,30
6. Lyon	300000	357251	0,18
Im Durchschnitt	155500	107029	0,32

Der Schlachthof zu Karlsruhe würde nach diesem Maßstabe — bei einer städtischen Bevölkerung von 60000 Einwohnern — eine tägliche Wassermenge von 43,52 cbm und — bei 80000 Einwohnern — eine solche von 58,24 cbm bedürfen. Zu diesem Quantum müssen noch etwa 25 cbm hinzugerechnet werden, um den Bedarf an Wasser außerhalb der Schlachtstätten, hauptsächlich denjenigen des Viehhofes an einem Markttage zu decken.

Die Leistungsfähigkeit der Wasserleitung ist daher im Maximum auf 69, bezw. 83 cbm pro Tag zu bemessen. Der durchschnittliche Tagesverbrauch wird aber kaum die Hälfte der angegebenen Mengen betragen.

Sollten die gedachten Wassermengen durch die städtische Wasserleitung nicht oder nur theilweise geliefert werden können, so ist ein Pumpwerk nebst einem Wasserthurm in oder bei der Anstalt zu erstellen. In diesem Falle kann wohl die Aufstellung einer Kraftmaschine mit Dampfkessel und Maschinenhaus kaum umgangen werden.

Die Leitungen nach den einzelnen Anstalten sind zur möglichsten Vermeidung von Betriebsstörungen sehr dauerhaft anzufertigen.

*) Vergl. Osthoff, die Schlachthöfe und Viehmärkte der Neuzeit. Leipzig. 1881. S. 83.

Die Anlage für den Abfluß muß unter Anwendung der besten Systeme für die Reinigung der Flüssigkeiten von thierischen und pflanzlichen Stoffen hergestellt werden, so daß nur ziemlich reines Wasser in den Hauptkanal der Entwässerung gelangt. Es sind deßhalb an der Mündungsstelle der offenen Rinnen eine Reihe von Sammelkästen, in welchen sich die festen Bestandtheile des Abflußwassers zu Boden setzen, und verschiedene Filtrirapparate nothwendig, und außerdem ein Mechanismus, um die Ableitungseinrichtungen energisch ausspülen zu können. Ein unbedingtes Erforderniß ist es, daß die Aushebung und Reinigung der Sammelkästen und Filtrirapparate keine Schwierigkeiten bereite, sondern rasch und ohne größeren Kraftaufwand bewirkt werden könne.

2. Die Einrichtung für die Beleuchtung der Gebäuderäume und Höfe.

Nach der Vergleichung der Zahl und des Umfangs der Räumlichkeiten der projektirten Schlacht- und Viehhof-Anlage mit den ähnlichen anderer Städte sind für den Viehhof etwa 80 und für den Schlachthof nahezu 100 Gasflammen erforderlich. Der Gasverbrauch wird jedoch im Frühjahr, Sommer und Herbst nur sehr gering sein.

3. Die Gebäude für die Verwaltung und die Wohnungen des Verwaltungs-, Aufsichts- und Dienstpersonals.

Erforderlich sind 2 größere Zimmer für die Bureaux der Verwaltung, ferner ein Dienstzimmer für den Steuererheber und ein anderes für den Thorwart, außerdem eine Wachstube.

Wohnungen mit Keller, Speicher, Waschküche, Holzremise u. s. w. werden beschafft werden müssen für den Verwalter, für den Assistenten (je 4 Zimmer und Küche), für den Steuererheber und für den Thorwart (je 3 Zimmer und Küche), endlich 3—4 Stuben für die Wohnung der Knechte und des sonstigen Arbeitspersonals. Dem Ermessen des Bauverständigen mag es überlassen bleiben, diese Räume unter einem Dache zu vereinigen oder nicht.

Das Verwaltungsgebäude und das Haus des Thorwarts werden am besten an dem Hauptzugang der Schlachthof-Anlage, der demjenigen des Viehhofes unmittelbar gegenüber liegen soll, gestellt.

4. Die Einrichtungen der Verbindung mit der Eisenbahn-Station.

Am zweckmäßigsten wird der Verbindungsstrang in die Straße zwischen den beiden Anstalten einlenken und von dort ab sich nach jeder derselben abzweigen.

Wegen der Einrichtungen, um die Bahnschienen zu verstellen oder die Wagen zu drehen, wegen der Aufstellung der Tag- und Nachtsignale und wegen der telegraphischen oder telephonischen Verbindung des Schlacht- und Viehhofes mit der Bahnstation werden mit der Bahnverwaltung Unterhandlungen zu pflegen sein.

In dem Viehhofe sind zu beiden Seiten der Schienenstränge, Rampen von solcher Länge anzulegen, daß an jeder Rampe 5 Wagen zugleich entleert oder beladen werden können. Die Anlage von zwei Rampen ist nothwendig, weil nicht ausgeschlossen ist, daß zu gleicher Zeit ein Aus- und Einladen von Viehstücken gewünscht wird, oder daß zur selben Zeit Thiere verschiedener Gattung, deren Vermischung unzuträglich ist, zur Aus- oder Einladung gelangen.

Die Rampen sind solid aus Quadern aufzumauern, deren Oberfläche mit Steinen zu pflastern und die Fugen mit Cement auszugießen, damit rasch gereinigt und ohne Aufreißen des Pflasters desinfizirt werden kann.

Zur Verhütung des Ausgleitens der Thiere beim Ent- oder Verladen, namentlich wenn

Thau, Glatteis, Regen oder Schnee gefallen ist, darf die schiefe Oberfläche der Rampen höchstens eine Neigung von 1 : 20 erhalten. In und bei der Rampe ist ein Hohlraum für die Aufbewahrung des Sandes, welcher im gegebenen Falle auf die Oberfläche gestreut wird, erforderlich.

Für die Ausladung der kleineren Thiere, namentlich der Schweine, welche sich gerne verlaufen, sind an der Rampe Buchten aus solidem Holzwerke mit eisernen Pfosten (nach dem Münchner Muster) so anzulegen, daß die Thiere von jeder Bucht aus nach den, für sie bestimmten, Ställen getrieben werden können. Außerdem sollen auf den Rampen oder in der Nähe derselben solide Pfosten eingerammt sein, um die großen Thiere bis zur völligen Entladung des Wagens anbinden zu können.

Für die Entladungsstelle in dem Schlachthofe kann eine hölzerne Rampe ohne weitere Vorrichtung genügen; wegen der Düngerabfuhr wird jedoch eine gemauerte vorzuziehen sein.

5. Das Gebäude für die Gastwirthschaft.

Dasselbe wird die passendste Stelle in der Mitte, zwischen dem Schlacht- und Viehhof, jedoch außerhalb der Einfriedigung beider Anstalten finden und soll neben der Wohnung des Gastwirthes und seiner Familie große Wirthschaftsräumlichkeiten und etwa 20 Gastzimmer enthalten. An einzelnen Markttagen wird auf ein Besuch von 4- bis 500 Personen gerechnet werden können.

Beschreibung des Schlachthofes und der einzelnen Theile desselben.

Allgemeine Disposition.

Der alte deutsche Schlachthof bildete in der Regel einen, unter einem Dache befindlichen Complex von Räumen, die verschiedenen Zwecken dienten, ohne Trennungsgänge mit einander verbunden waren und einen mehr oder minder großen Hof einschlossen; der alte französische bestund dagegen aus einer Anzahl verschiedener Gebäude, welche neben oder hinter einander lagen und durch breite ungedeckte Gänge von einander getrennt waren.

Die erstgenannte Schlachthof-Anlage verlangte gegenüber der zweiten in dem Verhältnisse von 2 : 5 weniger Raum, erleichterte die Aufsicht und ermöglichte den Verkehr in den einzelnen Räumen unter Dach. Dagegen war sie unvollkommen gelüftet, sehr schwierig rein zu halten, verderblich für das Fleisch, sowie unangenehm und unter Umständen schädlich für die Nachbarschaft.

Die französische Anlage erschien in Bezug auf die Fleischkonservirung besser eingerichtet. Jedoch war die Ueberschreitung der offenen Gänge und Höfe, den im Schlachthofe beschäftigten, Personen unangenehm und oft gesundheitsgefährlich.

In den neueren deutschen und französischen Anlagen wurden die, an den alten Anstalten wahrgenommenen, Uebelstände so viel als möglich vermieden.

Nunmehr sind in Deutschland wie in Frankreich für Großvieh, für Kleinvieh oder Schweine eigene, von einander getrennte oder nur äußerlich verbundene Schlachthäuser aufgeführt, welche sich jedoch in ihrer inneren Einrichtung nicht allein nach ihrer Bestimmung, sondern auch nach der Landesart von einander unterscheiden.

Die deutschen Schlachtstätten bilden große Schlachthallen, während das französische Schlachthaus aus einzelnen unter sich getrennten, aber unter einem Dache befindlichen Schlachtkammern zusammengesetzt ist.

Das französische Schlachtkammer-System erfordert eine große Bodenfläche, folglich einen großen Aufwand an Baukosten. Die Kammern bieten allerdings dem Metzger die Annehmlichkeit, daß dieser von andern Gewerbegenossen ungestört die von ihm gemiethete Kammer benützen und

nach vollendeter Arbeit abschließen kann; sie sind aber verhältnißmäßig schwierig zu reinigen, zu lüften und zu beaufsichtigen.

Die deutsche Schlachthalle ermöglicht dem französischen Systeme gegenüber eine Raum- und Baukostenersparniß etwa im Verhältniß von 1 : 2, eine bequeme und vollständige Beaufsichtigung der Schlachtungen, eine fast unbedingte Reinlichkeit, eine bessere Ventilation und eine rasche Durchkühlung des Fleisches. Endlich gibt die gemeinsame Schlachthalle zu einer gegenseitigen Controle der Metzger Veranlassung, welche bewirkt, daß Einer den Andern in der Qualität des Fleisches zu überbieten sucht.

Das deutsche Schlachthallen-System ist daher bezüglich der Kostenersparniß wie der Zweckmäßigkeit dem französischen Schlachtkammer-System vorzuziehen. Das Gutachten wird aus diesem Grunde nur das Hallensystem berücksichtigen.

Die Schlachthallen haben in der Regel in der Mitte des Hofes eine reihenweise Aufstellung und liegen daher parallel neben einander, die Giebelseiten nach Norden und Süden gekehrt. Der Abstand von einem Schlachthause zum andern beträgt mindestens 3 m, wird aber im Hinblick auf die hier zu erwartende Frequenz besser auf 5 bis 6 m gebracht werden, um breite (wenn möglich glasbedeckte) Gänge zwischen den Schlachtstätten zu erhalten. An den beiden Flügeln des Schlachthäuser-Komplexes werden in der Regel Plätze für die Errichtung neuer Schlachtstätten reservirt.

Wegen der Erhaltung der guten Beschaffenheit des Fleisches soll der Innenraum der Schlachthallen, so weit es thunlich ist, eine gleichmäßige Temperatur, die nie zu hoch ansteigen oder zu tief fallen darf, besitzen. Zu diesem Behufe sind, wie schon erwähnt, die Giebelseiten und an diesen die Eingänge nach Norden und Süden zu legen, weil eine nach Süden gelegene Langseite von der Sommersonne zu viel Wärme und eine nach Norden liegende Langseite in Folge heftiger Nordwinde zu viel Kälte eindringen ließe.

Ebenfalls mit Rücksicht auf die Temperatur des Hallenraumes ist es geboten, die Umfassungsmauern so stark als thunlich herzustellen, die Räume zu überwölben und die Dächer über die Umfassungsmauern weit vorspringen zu lassen.

An jeder Giebelseite ist ein Thor anzulegen, welches der Raumersparniß und der besseren Handhabung wegen als Schiebthüre konstruirt wird.

Die Fenster sind an den Langseiten in einer Höhe von mindestens 2 m anzubringen und müssen die nöthigen Vorrichtungen zu einer genügenden Ventilation und zur Abhaltung des Sonnenlichts und Ungeziefers erhalten.

Außer der Ventilation durch die Thore und Fenster ist auf eine systematische Durchlüftung Bedacht zu nehmen. Je rascher die Luft erneuert und je kühler sie gehalten wird, desto besser sieht das Fleisch aus und desto länger erhält sich dasselbe. Jedoch muß auch Rücksicht auf die Gesundheit der Metzger getragen werden, welche während ihrer mitunter harten Arbeit keinem schädlichen Luftzug ausgesetzt sein sollen.

Der Fußboden muß, wie bereits ausgeführt, wasserdicht und so hergestellt werden, daß die Flüssigkeiten rasch und vollständig abfließen und keine Schmutztheile zurücklassen, zweitens so fest sein, daß beim Auffallen von schweren eisernen Gegenständen weder Risse noch Sprünge entstehen, drittens nicht glatt sein, damit ein Ausgleiten der Metzger bei der Arbeit oder der Schlachthiere vermieden wird, endlich dauerhaft sein, weil häufige Reparaturen den Betrieb der Schlachthallen stören und die Reinhaltung beeinträchtigen.

Als Material für die Herstellung des Fußbodens empfiehlt sich der doppelte Asphaltbelag

mit einer Betonunterlage von 15 bis 20 cm Stärke. An den geeigneten Stellen des Fußbodens sind offene, flache Rinnen anzubringen.

Nach diesen hin muß der Boden eine Neigung von 1 : 20 erhalten.

Die Rinnen sollen von der Mitte der Schlachthalle nach den Stirnwänden zu genügend Gefäll erhalten. Außerhalb der Hallen münden die Rinnen in die Senkschächte der unterirdischen Entwässerung.

Die Wände der Schlachthallen müssen jedenfalls auf eine Höhe von 2 m wasserdicht hergestellt werden.

Der Raum unter den Fenstern (Fensternischen) wird in der Regel zur Anbringung von verschließbaren Wandschränken für die Aufbewahrung der Werkzeuge der Metzger ausgenützt.

1. Die Schlachthalle für Großvieh.

Eine einzige Halle genügt. Sie wird am vortheilhaftesten dreischiffig, und zwar aus einem breiten, von einem Schienenstrang durchzogenen Mittelgange und zwei, an denselben anschließenden Seitenschiffen, in welchen die Schlachtungen stattfinden, hergestellt. Der Mittelgang muß mindestens eine Breite von 3 m und jedes der beiden Seitenschiffe eine solche von 4—5 m erhalten, so daß das Gebäude eine lichte Breite von 12—13 m besitzt. Die Münchener Schlachthalle für Großvieh hat 3,6 m Gang-, je 5,7 m Seitenschiff-, folglich 15 m Licht- und ca. 17 m Außenbreite.

Die Höhe der Schlachthalle soll die gesetzlich vorgeschriebene von 5 m, wo möglich, übersteigen. Es ist dies der Luftbeschaffenheit wegen wünschenswerth.

Die Größe der Grundfläche der Halle wird durch die Multiplikation der Zahl, welche erfahrungsgemäß das, für die Schlachtungen eines Großviehstückes nothwendige, Bodenflächen-Maaß angibt, mit der größten Zahl der, an einem Tage geschlachteten, Großviehstücke gefunden. Hierbei ist angenommen, daß in einem Schlachtstand täglich nur eine Schlachtung vorgenommen werden könne, und zwar aus dem Grunde, weil das Schlachtstück im Sommer etwa 24 Stunden und an kalten Wintertagen 6—8 Stunden zum Abkühlen braucht und während dieser Zeit über oder in dem Schlachtstande hängen bleibt.

Die Grundfläche eines Schlachtstandes wird verschieden groß bemessen, je nachdem nur eine Reihe von Spreitzen zur Aufhängung der Schlachtstücke oder eine doppelte Reihe in jedem Seitenschiffe vorgesehen wird.

Im ersteren Falle setzt sich das Raummaß der Grundfläche für einen Schlachtstand zusammen:

Seitenschiff und Mittelgang	7 qm
Mauer	1 „
ergibt . .	8 qm

im zweiten Falle:

Seitenschiff und Mittelgang	6,00 qm
Mauer	0,5 „
zusammen . .	6,5 qm

überbaute Fläche.*)

Wegen der Raum- und Kostenersparniß dürfte das zweite Raummaaß vorzuziehen sein.

Seit 1876 bis 1882 wurden von den 65 hier thätigen Großviehschlächtern durchschnittlich im Jahre 7630 Stück geschlachtet. Bei einer Durchschnittsbevölkerung von 50000 Einwohnern

*) In Köln beträgt die Grundfläche pro Schlachtstand . . . . . 5,5 qm
in Iserlohn . . . . . 5,9 „
in Düsseldorf dagegen . . . . . 7,1 „

entfallen somit auf 1000 Einwohner im Jahre 152,6 und im Tage (das Jahr zu 300 Tage berechnet) 0,50 derartige Schlachtungen.*) Bei 60000 Einwohnern würde demgemäß die Zahl der Schlachtungen im Jahre auf 9156, bei 80000 Einwohnern auf 12208 steigen.

Die Durchschnittszahl der in den Jahren 1876 bis 1882 an einem Tage geschlachteten Großviehstücke beläuft sich auf 25,4. Dieselbe Zahl würde bei einer Bevölkerung von 60000 Einwohnern auf 30,5 und bei 80000 Einwohnern auf 40,7 anwachsen.

Da die Durchschnittszahl der Tagesschlachtungen erfahrungsgemäß verdoppelt werden muß, um die Maximalziffer der an einem Tage vorkommenden Schlachtungen zu finden, so würde nach dieser Regel die Maximalzahl der Schlachtungen an einem Tage sich berechnen

bei 50000 Einwohnern zu . . . 50,8 Stück
„ 60000 „ „ . . . 61,0 „
„ 80000 „ „ . . . 81,4 „

Nach den im Jahre 1881 von Herrn Schlachthausverwalter Schlotterer hier gemachten Aufzeichnungen betrug die Durchschnittsziffer der an einem Tage geschlachteten Großviehstücke 28 und die Maximalziffer 48; — die theoretisch berechneten und die durch Nachfrage erhobenen Zahlen decken sich demnach nahezu.

Beispielsweise würde unter den bezeichneten Verhältnissen die Grundfläche der Schlachthalle (eine Bevölkerung von 60000 Einwohnern vorausgesetzt) einen Umfang von $61 \times 6{,}5 = 396{,}5$ qm und bezw. (bei 80000 Einwohnern) $81{,}4 \times 6{,}5 = 529{,}10$ qm erhalten.

Diese Berechnung stimmt so ziemlich mit dem Raummaaße der Schlachthalle zu Düsseldorf überein. Genannte Stadt zählt 80000 Einwohner und die Grundfläche der in dem dortigen Schlachthofe erbauten Schlachthalle für Großvieh mißt 512 qm. Das Muster der Düsseldorfer Schlachthalle wird jedoch von allen Sachkennern wegen der allzu luxuriösen Geräumigkeit verworfen, und es dürfte deßhalb angezeigt sein, das berechnete Maaß für die hiesige Großvieh-Schlachthalle zu beschränken.

Eine ganz beträchtliche Ersparniß an Raum (etwa die Hälfte) kann erzielt werden, wenn die Kühlräume zur Aufbewahrung der geschlachteten Stücke mit der Schlachthalle verbunden, und zwar an das nördliche Ende derselben, etwa zu beiden Seiten des Mittelganges, an jedes der Seitenschiffe angelehnt werden. Das Schlachtstück kann dann kurze Zeit nach der Schlachtung, die selbst nur eine Stunde Zeit beansprucht, nach dem Kühlraume zur ferneren Aufbewahrung verbracht und auf diese Weise der Schlachtstand nach einer kurzen Zeit für eine neue Schlachtung benützt werden. Diese, Raum und Zeit ersparende, Einrichtung wird noch förderlicher, wenn in der Schlachthalle (statt fester Winden und Spreitzen) bewegliche oder sogenannte Laufwinden zur Verfügung stehen.

Der Raum, welcher an der Schlachthalle erspart wird, genügt, selbst auf $^2/_3$ reduzirt, für den Raum der Kühlhalle, sodaß das obenberechnete Maaß der Grundfläche für Schlachthalle und Kühlräume ausreichen kann.

Das Thor an jeder Giebelseite soll eine Breite von 3 m und eine Höhe von 4—5 m erhalten.

Im Fußboden der Seitenschiffe sind schmiedeeiserne Ringe von mindestens 5 cm innerem Durchmesser anzubringen, welche zur Befestigung des Schlachtthieres bei der Tödtung dienen. Sie dürfen über den Fußboden nicht hervorstehen und sind so an einem Quader zu befestigen, daß sie nicht herausgerissen werden können.

---

*) Osthoff hat diese Zahl auf 0,39 berechnet, dieselbe ist jedoch für den hiesigen Fleischverbrauch nicht zutreffend. Die Süddeutschen, insbesondere die Badener essen verhältnißmäßig mehr Fleisch als die übrigen Deutschen. Jeder Kopf der hiesigen Bevölkerung verzehrt im Jahre 74—75 kg Fleisch, darunter etwa 44,5 kg Fleisch von Ochsen, Kühen, Stieren und Rindern.

In den Seitenschiffen sind ferner (mit Rücksicht auf die oben erwähnte große Raum- und Kostenersparniß und die Bequemlichkeit für die Metzger) fahrbare Schlachtwinden mit den nöthigen beweglichen Spreitzen in genügender Anzahl einzustellen, wobei die in der Schlachthalle zu München ausgeführten Konstruktionen als Muster gelten können.

Werden feste Winden eingestellt, so darf der geringste Abstand zwischen 2 Winden nicht unter 2 m betragen.

Die Wasserhähne werden etwa von 5 zu 5 m an den Langwänden angebracht und einige derselben mit Ansätzen zur Befestigung der Schläuche ausgestattet.

Die Säulen, welche zur Unterstützung der Gewölbe zu beiden Seiten des Mittelganges aufgestellt werden, können zugleich zur Anbringung von Armen für Gaslampen und dann von längeren drehbaren Haken ausgenutzt werden, an welchen die Metzger den Kopf und das Gehänge der Schlachtthiere befestigen.

Da Magen und Gedärme der Schlachtthiere auf Karren nach der Kaldaunenwäsche geführt, dort entleert, gewaschen und hierauf in die Kuttlerei verbracht werden müssen, sollte, wenn thunlich, die Kaldaunenwäsche und die Kuttlerei in der Nähe der Schlachthalle gelegen und auf einem überdeckten Gange zu erreichen sein.

Die Beleuchtung der Halle erfordert etwa auf 15—20 qm eine Gasflamme.

Da die Schlachthalle für das Großvieh wohl in die Mitte des Schlachthofes zu stehen kommt und auch die größte Höhe unter den Gebäuden erhalten wird, dürfte die Uhr des Schlachthofes auf dem Dache dieser Schlachthalle den passendsten Ort finden.

2. Schlachthalle für Kleinvieh.

Die Schlachthalle für Kleinvieh ist im Bau derjenigen für Großvieh ähnlich, jedoch etwas niedriger zu halten.

Die Berechnung der Größe der Grundfläche erfolgt ebenfalls in der Weise, wie es bezüglich der Großvieh-Schlachthalle geschehen ist. Nur kommt in Betracht, daß die Zeit für die Schlachtung und Abkühlung eines Kleinviehstückes kürzer ist, bezw. nur 3 Stunden beträgt. Für einen Schlachtstand sind unter Einrechnung des Raumes für den Gang 10 qm nothwendig. Da je nach 3 Stunden eine neue Schlachtung in jedem Schlachtstande vorgenommen werden kann, in einem Schlachtstande folglich 4 Kleinviehstücke pro Tag geschlachtet werden können, so berechnet sich der Raum für die Tagesschlachtung in der Kleinvieh-Halle zu $10 : 4 = 2{,}5$ qm.

Die Durchschnittszahl der an einem Tage geschlachteten Kälber und Schafe belief sich in den Jahren 1876—1882 auf 48,5 und die Maximalziffer auf 97. Bei einer Bevölkerung von 60000 Einwohnern würde demnach die Durchschnittszahl der täglichen Schlachtungen 20 % mehr = 58,2 und die Maximalziffer 116,4, bei einer Bevölkerung von 80000 Einwohnern aber die erste Ziffer 77,6 (d. h. 60 % mehr) und die zweite 155,2 betragen.

Da an der Außenseite der Langwände Reserveschlachtstätten angebracht werden können, wenn der Raum dort auf mindestens 3 m überdeckt ist, so erscheint es nicht nöthig, die volle Maximalziffer der Tagesschlachtungen bei dem Ausmaaße der Grundfläche der Kleinvieh-Halle in Betracht zu ziehen. Die Annahme von 100 Tagesschlachtungen wird genügen ($100 \times 2{,}5 = 250$ qm).

Ein wesentlicher Unterschied zwischen der Großvieh- und der Kleinvieh-Schlachthalle zeigt sich in der Einrichtung der Seitenschiffe. Während diese in der erstgenannten Halle einen freien Raum bilden, in welchen die Spreitzen hängen, sind dieselben in der Kleinvieh-Schlachthalle in einzelne, durch querliegende doppelte Eisenrahmen oder besser Eisenrechen getrennte, Abtheilungen von 2,5 m Länge zerlegt. Die trennenden Eisenrechen sind einerseits an den Säulen des Mittelgangs

153

und andererseits an der Langwand befestigt, in einer Höhe von nicht ganz 2 m unter sich parallel und auf 0,30 m von einander abständig gelegen und nach der Innenseite jeder Abtheilung mit Fleischhaken versehen. Auch die Lang- und Giebelwände werden mit solchen Eisenrechen ausgestattet.

Die Abtheilungen, in welchen die Schlachtungen vorgenommen werden, müssen nach dem Gange hin offen bleiben. Sie enthalten in vielen Schlachthallen einen Tisch von 0,8 m Breite und 0,8 m Höhe und eine Laufwinde zum Aufheben der geschlachteten Thiere, sodaß diese nicht von Hand an die Haken gehoben werden müssen.

Für die Einrichtung der Reserve-Schlachtstätten an der Außenfläche der Halle sind nur Eisenrechen, welche an der Wand in einer Höhe von etwa 1,75 m befestigt werden, und tragbare Schragen zum Auflegen der Thiere, sowie Wasserhahnen nöthig.

Bezüglich auf die übrige Einrichtung und Ausstattung, sowie die Verbindung mit den Kühlräumen, der Kaldaunenwäsche und Kuttlerei gilt das von der Großvieh-Schlachthalle Gesagte; jedoch sind die Bodenringe überflüssig.

Ein Theil des Schlachtraumes dürfte für die Einstellung der Kälber und Schafe unmittelbar vor der Schlachtung vorbehalten bleiben. Derselbe müßte durch eine ca. 2 m hohe Wand von dem eigentlichen Schlachtraume geschieden sein.

3. Die Schlachthalle für Schweine.

Das Verfahren bei der Schlachtung von Schweinen weicht von demjenigen, welches beim Groß- und Kleinvieh üblich ist, darin ab, daß die Schweine unmittelbar nach der Tödtung mit heißem Wasser gebrüht werden, um die Borsten von der Haut entfernen zu können. Das Brühen wird am besten durch Eintauchen des Schlachtstückes in Wasser von 50° R. während 3 Minuten bewirkt. Hierauf wird das Thier auf einen Tisch gebracht, dort entborstet und nunmehr an den Hinterfüßen aufgehängt, ausgenommen und weiter verarbeitet.

Für das Brühen der Schweine ist ein in den Boden eingelassener, jedoch mit seinen Rändern über diesen hervorragender, wannenartiger Bottich von ungefähr 3 m Länge, 2 m Breite und 1 m Tiefe erforderlich. In der Regel ist der Bottich aus Guß- oder Schmiedeisen hergestellt und die Innenfläche verkupfert. Entweder hat der Bottich eine eigene Feuerung oder es wird ihm das heiße Wasser (und auch kaltes) vom Maschinenhaus zugeleitet.

Da von dem gefüllten Bottiche warme Dämpfe in die Luft übergehen und schädlich auf das Fleisch einwirken, so muß der Brühraum von der eigentlichen Schlachthalle durch Wand und Thore abgeschlossen sein, gleichviel ob er am Ende oder in der Mitte der Schlachthalle gelegen ist. Die letztgenannte Lage des Brühraums ist vorzuziehen.

Der Brühraum soll eine beträchtliche Höhe und geeignete Dunstschlote für den Abzug der Wasserdämpfe erhalten. Außerdem muß er mit einer Anzahl von Tischen (Marmor- oder Granitplatten auf eisernem Gestell) versehen sein, auf welche das gebrühte Thier zum Entborsten gelegt wird.

Die eigentliche Schlachthalle kann in derselben Weise wie die früher gedachten Hallen angelegt und ausgebildet werden.

Die Abtheilung der Seitenschiffe in einzelne geschlossene Schlachtstände ist hier in der Regel nicht üblich. An den Wänden werden steinerne Arbeitstische abwechselnd mit Hakenreihen angebracht. Aehnliche Hakenreihen befinden sich zwischen den Säulen, welche den Mittelgang begrenzen. Indessen ist die Hakenreihe an den Säulen an einigen Stellen auf 1,5—2 m unterbrochen, um einen freien Durchgang von den Seitenschiffen nach dem Mittelgang zu gewähren.

Zur Fortbewegung der geschlachteten Schweine werden am besten Laufwinden eingestellt,

welche, wenn sie bis in den Brühraum gefahren werden können, den, dort andernfalls nothwendigen, Drehkrahnen überflüssig machen.

Bezüglich der Wasser- und Lichtvertheilung u. s. w. gelten die früher angegebenen Regeln.

Zweckmäßig werden an der Außenseite der Halle Buchten angebracht, welche aus Rundeisenstäben hergestellt und zur Aufnahme der Schweine bis zum Augenblicke der Schlachtung bestimmt sind.

Bezüglich auf die Größe der Schlachthalle für Schweine sind folgende Angaben maßgebend.

Der Schlachtraum für ein Schwein (einschl. Gang und Brühraum) beträgt 12 qm. In 3 Stunden wird eine Schlachtung beendet. Folglich können in einem Schlachtstande 4 Schweine täglich geschlachtet werden, sodaß der Raum für eine Tagesschlachtung sich auf $12 : 4 = 3$ qm reduzirt.

In Karlsruhe wurden seit 1876—1882 im Durchschnitte täglich 42, im Maximum etwa 100 Schweine geschlachtet. Eine Bevölkerung von 60000 Einwohnern würde 50,2, bezw. 120 und eine solche von 80000 Einwohnern 67,2, bezw. 150 Schlachtungen pro Tag bedingen. Eine Grundfläche von 120×3 qm $= 360$ qm dürfte für die Schweine-Schlachthalle vorerst vollauf genügen.

4. Das Schlachthaus für kranke Thiere.

Die genannte Einrichtung ist deßhalb nothwendig, weil Thiere in den Viehhof verbracht werden können, deren Abfuhr aus verschiedenen Gründen nicht mehr möglich ist, und weil es andererseits vermieden werden muß, daß Schlachtstücke, welche, weil anscheinend gesund, in den bisher beschriebenen Schlachthallen geschlachtet, hinterher aber als krank befunden wurden, mit dem gesunden Fleische zusammen in den Schlacht- und Kühlräumen hängen bleiben.

Wegen der Gefahr der Weiterverbreitung von Krankheiten ist das Schlachthaus für kranke Thiere an die Peripherie des Schlachthofes zu verlegen und einzufriedigen.

Der Schlachtraum selbst muß für die Schlachtung und Aufbewahrung von Groß- und Kleinvieh und Schweinen eingerichtet sein und bedarf daher der Zuleitung nicht allein von kaltem, sondern auch von heißem Wasser. Der Raum soll für die Schlachtung von 3 Großviehstücken, von ebensovielen Kleinviehstücken und Schweinen ausreichen. Ein besonderer Gang ist nicht nöthig.

Die Kontumazirung von kranken Thieren erfordert neben dem Schlachthause einen Stall mit den nöthigen Einrichtungen, um Großvieh, Kleinvieh und Schweine einstellen und verpflegen zu können; daher ist auch eine besondere Dungstätte erforderlich.

Im Dachraume des Schlachthauses oder des Stalles, sofern die Decken luftdicht sind, können die Futter- und Streuvorräthe untergebracht werden.

Zum Behufe der Vornahme genauer Sektionen ist ein Sektionslokal erwünscht, das mit einem größeren Tische, einem Schreibpulte, einigen Stühlen, Wasser- und Gasleitung und einem Ofen versehen und mit dem Schlachtraume durch eine Thüre verbunden sein sollte. Anstoßend an das Sektionslokal wäre ein helles heizbares Zimmer, womöglich mit dem Fenster nach Norden gerichtet, zum Behufe der mikroskopischen Untersuchungen zu erstellen.

Die Anstalt bedarf eines besonderen Ausganges, der unmittelbar auf die, den Schlachthof umgebende, Straße führt und nicht zu weit von dem Ausgange des Viehhofes gelegen ist. Derselbe könnte als Ein- und Ausgangspforte für die Bahnverbindung angelegt werden.

Der Ausgang ist nur im Bedarfsfall zu öffnen.

5. Die Kaldaunenwäschen.

Es sind dies Anstalten, in welchen Magen und Gedärme der Schlachtthiere entleert und vom Talge befreit werden.

Womöglich ist jeder der größeren Schlachthallen eine solche Anstalt beizugeben. Boden und Wände derselben sind aus Cement herzustellen. An den Wänden werden lange und tiefe, aus Stein oder Cement gefertigte Tröge angebracht, in welche die Wasserhähne münden und der Inhalt der Eingeweide entleert wird. Das zufließende Wasser soll den Dünger aus den Trögen in die außerhalb der Kaldaunenwäsche gelegenen Senkkästen oder Dunggruben fortschwemmen. Außerdem müssen steinerne Tische in der Anstalt vorhanden sein, auf welchen die Eingeweide völlig gereinigt und enttalgt werden.

Die Grundfläche der Kaldaunenwäschen sollte für den künftigen Bedarf berechnet (bei 60000 bezw. 80000 Einwohnern) messen:

1. Großvieh-K.w. 50, bezw. 60 qm;
2. Kleinvieh-K.w. 80, bezw. 108 qm;
3. Schweine-K.w. 85, bezw. 105 qm.

Ist die Errichtung einer gemeinschaftlichen Kaldaunenwäsche beabsichtigt, so wäre eine Grundfläche von 215, bezw. 273 qm erforderlich.

5 b. Düngerstätten.

Da die Vermischung der Excremente verschiedener Thiergattungen den Kaufwerth des Düngers herabsetzt, so ist es angezeigt, für jede Viehgattung (Pferd, Rindvieh, Schaf und Schwein) eine besondere Dungstätte herzustellen.

Die Tagesschlachtungen von Großvieh werden im Maximum 80, bezw. 100 Ctr., diejenigen von Kleinvieh 17, bezw. 23 Ctr. und die von Schweinen 12, bezw. 15 Ctr. Dünger abwerfen. Außerdem wird der Pferdestall noch etwa 1 Ctr. pro Tag liefern. Wenn möglich soll der Dung nicht länger als 2 Tage (im Sommer) innerhalb des Schlachthofes lagern. Hiernach ist der Raum für die Düngerstätten zu bemessen.

6. Kühlräume und Eiskeller.

Wie schon bemerkt, sind Kühlräume mit den Schlachthallen zu verbinden; sie sind womöglich nach Norden zu legen. Zur Abkühlung des Raums muß — neben der vollkommenen Ventilation — die Decke durch eine über ihr gelagerte dichte und wohl verwahrte Eisschichte auf sehr niedere Temperatur gesetzt werden, welche die aufsteigenden Luftschichten ununterbrochen erkältet.

Von der Größe der Kühlräume wurde das Nöthige bei der Beschreibung der Großvieh-Schlachthalle angegeben.

Wenn der Eisraum über der Decke der Kühlhallen geräumig genug und für die Erhaltung der Eismassen zweckmäßig hergestellt ist, so bedarf derselbe nur einer einmaligen Füllung im Jahre, die am besten zur Zeit der Eisgewinnung vorgenommen wird.

In diesem Falle kann von dem Bau eines Eiskellers Umgang genommen werden.

7. Freibank für den Verkauf des nicht bankwürdigen Fleisches.

Fleisch, welches zwar ohne Nachtheil für die Gesundheit genossen werden kann, aber — wegen der besonderen Beschaffenheit oder des Ursprungs — von vielen Menschen verabscheut wird, darf nach der ortspolizeilichen Vorschrift nicht in den ordentlichen Fleischbänken der Metzger, sondern, nach einer alten süddeutschen Uebung, nur an zum voraus bestimmten Orten, d. h. auf der sogen. „Freibank" zum Verkaufe ausgesetzt werden. Der Käufer erfährt auf diese Weise, daß hier minderwerthiges Fleisch, gewöhnlich von abgemagerten, kranken oder nothgeschlachteten Thieren herrührend, feil geboten wird.

136

Bisher stund die Freibank auf dem Marktplatze und war durch eine Aufschrift gekennzeichnet. Nach dem Beispiele anderer Städte dürfte sie in Hinkunft nach dem Schlachthofe verlegt werden, sodaß innerhalb der Stadt nur bankwürdiges, d. h. vollwerthiges Fleisch feil gehalten wurde. Der Verkauf des nicht bankwürdigen Fleisches kann in dem Schlachthofe besser überwacht werden; auch wird dem Publikum der Unterschied zwischen bank- und nicht bankwürdigem Fleische durch die Verlegung der Freibank in den Schlachthof schärfer in's Auge treten.

Die Freibank wird am besten wie ein offener Fleischerladen gebaut und eingerichtet. Es müssen ein Verkaufstisch mit Steinplatte, ein Hackklotz, ein Rechen mit Fleischhaken und etwa 2 Fleischwaagen mit den Gewichten vorhanden sein. Ein Raum, in welchem 3 Metzger zugleich feil halten können, dürfte genügen.

Zur Reinhaltung ist Wasserzu- und -Ableitung erforderlich.

8. Räumlichkeiten zur Aufbewahrung von Knochen, Haaren, Häuten, Klauen, Hörnern, des Blutes und des Talges.

Solche Räumlichkeiten sind einfache Kammern von je 30 qm Grundfläche. Die innere Oberfläche derselben muß durchweg cementirt sein. Zur Abführung der schlechten Luft sind Dunstschlote nothwendig.

Abfälle sollen höchstens 2—3 Tage in den Kammern lagern. Klauen und Hörner können in eine Kammer zusammen gebracht werden.

Eine eigene Blutkammer wird vorerst überflüssig sein, weil das Blut unmittelbar nach der Schlachtung als Wurstfüllung verkauft wird.

9. Eine Brückenwaage

von 15000 kg Tragkraft wird am besten vor dem Verwaltungsgebäude angelegt.

10. Remise für die Unterbringung der Fahrzeuge und ein Pferdestall.

Für den Betrieb des Schlachthofes sind mehrere größere und kleinere Fahrzeuge nothwendig, darunter der Vieh-Transportwagen, die Karren für die Beförderung der kleinen Thiere und der Eingeweide, etwa 2—3 Fleisch-Transportwagen, Feuerspritzen und Düngerkarren. Die Unterbringung dieser Fahrzeuge erfordert eine große Remise, welche überdies zur Aufbewahrung von anderen Geräthschaften benützt werden kann und deßhalb verschließbar hergestellt werden muß.

Zur Einstellung der Pferde, welche die Metzger zur Beförderung des Fleisches nach der Stadt benützen werden, sollte neben der Remise ein einfacher Stall mit 4 Ständen erbaut werden. Im Dachraum des Stalles kann der Futtervorrath Platz finden.

11. Oeffentliche Aborte.

Ein öffentlicher Abort, für welchen eine tägliche Frequenz von 120 Personen erwartet werden darf, ist an einem entlegenen Orte des Schlachthofes zu errichten. Außerdem müssen an geeigneten Stellen, welche in der Nähe der Arbeitsstätten der Metzger liegen, Pißanstalten angebracht werden.

12. Freier Hof.

In der Umgebung sämmtlicher Gebäude ist die Hoffläche mindestens auf eine Entfernung von 3 m, besser aber von 6 m zu pflastern und die Fugen zu cementiren oder ganz aus Cement

oder Asphalt herzustellen. Ebenso ist es mit den Wegen zu halten, welche durch den Schlachthof führen. Die gewöhnlich unbetretenen Hofflächen können mit feinem Kies überschüttet werden.

13. Die Umfassungsmauer und die Thore.

Die Einfriedigung des Schlachthofes muß so beschaffen sein, daß der Einblick in den Hofraum verschlossen und ein Uebersteigen nur schwer möglich ist. Am besten werden diese Zwecke durch eine steinerne Umfassungsmauer von ca. 2,40 m Höhe erreicht.

Die Thore werden am zweckmäßigsten aus Eisen hergestellt. Eine besondere Thüre für die Fußgänger ist erforderlich.

Wünschenswerthe aber nicht unbedingt nothwendige Theile.

1. Pferdeschlächterei.

Obwohl z. Zt. keine Pferde hier geschlachtet werden, so darf doch die Anlage einer Pferdeschlächterei nicht außer Betracht bleiben. Eine Halle, in welcher täglich 2 Pferde geschlachtet werden können, genügt. Der Schlachtstand für 1 Pferd erfordert eine Grundfläche von 10 qm. Die Ausstattung der Halle ist ähnlich derjenigen der Seitenschiffe der Großvieh-Schlachthalle zu treffen. Eine Kaldaunenwäsche ist überflüssig.

2. Kuttlerei und Wurstküche.

Es sind dies Anstalten, in welchen Kuttelfleck, Ochsenmäuler, Kalbsköpfe, Kalbs- und Schweinefüße und sogenanntes Wellfleisch abgekocht, Wurstfleisch zerhackt und Würste fertig bereitet werden.

Die Errichtung einer solchen Anstalt wird davon abhängen, ob die hiesigen Metzger und Wurstler sich entschließen werden, die Wurstbereitung (statt im eigenen Hause) im Schlachthofe vorzunehmen, und ob sogenannte Kuttlereigeschäfte, wie sie in der Schweiz und in Bayern an vielen Orten existiren, hier entstehen werden.

Vom sanitätspolizeilichen Standpunkte muß die, in den Privathäusern der Metzger betriebene, Kuttlerei und Wurstfabrikation verworfen und unbedingt gefordert werden, daß der Betrieb solcher Geschäfte unter polizeilicher Aufsicht stattfinde. Das Gewebe und die Hohlräume der Eingeweide beherbergen vorzugsweise gefährliche Parasiten und Krankheitsstoffe einerseits und andererseits läßt die Untersuchung der zerkleinerten Fleischtheile und der Würste nur in den seltensten Fällen den Gehalt an ekelhaftem oder gesundheitsschädlichem Material erkennen.

Ueber die Einrichtung und Ausstattung der Kuttlerei und Wurstküchen, sowie über den Umfang derselben sind die betreffenden Geschäftsleute zu hören.

3. Talgschmelze.

Die Talgsiedereien haben sich bei jedem Schlachthause als eine rentable Einrichtung erwiesen*) und fehlen daher auch in keiner größeren Anlage. Bei ihrer Einrichtung ist hauptsächlich darauf Bedacht zu nehmen, daß die übelriechenden, besonders aus dem alten Fette sich entwickelnden Gase in den Schornstein oder besser in den Feuerraum geleitet werden, wo ihre Verbrennung stattfindet.

*) Die Einrichtung der Talgschmelze des Berliner Schlachthofes kostete 100000 M.; das jährliche Pachterträgniß beläuft sich auf 18000 M.

Ein Flächenraum von 45 qm ist, nach den Verhältnissen anderer Schlachthäuser zu schließen, als hinreichend zu bezeichnen.

Die Anstalt müßte an einen Unternehmer verpachtet werden.

Wenn eine Talgschmelze errichtet wird, so kann der Aufbewahrungsraum für den Talg erspart werden.

3 b. Albuminfabrik.

Gewöhnlich sind derartige Anstalten in den größeren Schlachthöfen vorhanden. Am hiesigen Platze fehlen aber die Bedingungen für das Gedeihen einer solchen Anstalt, weil das Rohmaterial für die Fabrikation, nämlich das Blut, hier als Nahrungsmittel, und deßhalb höher verwerthet wird, als bei der Gewinnung von Albumin.

Es wird daher vorerst von der Errichtung einer solchen Anstalt abgesehen werden müssen.

4. Die Anstalt zur Gewinnung der Kälberlymphe.

Seitdem die Gefahr nicht mehr zu bestreiten ist, daß bei der Impfung verschiedene Krankheitsstoffe übertragen werden können, ist die Nachfrage nach Kuhpocken-Lymphe von Kälbern, deren Gesundheitszustand nach der Tödtung möglichst sicher festgestellt wird, allmählig stärker geworden. Da Kälber und Rinder, von denen in der Regel die Lymphe gewonnen wird, in den Schlachthöfen stets zu kaufen und wieder zu verkaufen sind, so hat man schon seit längerer Zeit Impfanstalten mit den Schlachthöfen verbunden.

Eine Impfanstalt muß isolirt, nahe bei der Umfassungsmauer gelegen und mit einem eigenen Eingange versehen sein, zu welchem der Schlacht- oder Viehhof nicht beschritten zu werden braucht. Am nächsten soll die Anstalt bei dem Verwaltungsgebäude liegen, damit der Verwalter die Ueberwachung leicht besorgen kann.

Die Anstalt erfordert mehrere Räume:

Zunächst einen Stall von 4 m Höhe, 12 m Länge und 5 m Breite. Boden und Wände sind zu cementiren, die Decke ist zu wölben. Eine Thüre soll nach dem Hofe und eine andere nach dem Operationssaal führen. Die Fenster sind in großem Umfange in einer Höhe von 2 bis 2,20 m anzubringen und mit Jalousien, sowie mit Vorrichtungen zur Ventilation zu versehen. Außerdem ist ein Dunstschlot erforderlich. Die innere Einrichtung besteht aus einem Gange und 4 aus Eisenstäben hergestellten, in einer Reihe liegenden Buchten von 4 bis 5 qm Grundfläche. In einer der Ecken jeder Bucht ist eine Krippe aus Cement auf 0,40 m Höhe zu erstellen. Der Fußboden der Buchten soll eine geringe Neigung in der Richtung nach dem Gange erhalten, damit die Flüssigkeiten in die, zwischen der Buchtenreihe und dem Gange gelegene, flache Rinne abfließen, welche den Abfluß in einen Schlammkasten, der außerhalb des Stalles eingesenkt ist, abführt. In dem Dachraume des Stalles kann das Futter untergebracht werden. Der Dünger ist unmittelbar nach den großen Dungstätten des Schlachthofes zu führen.

Der zweite erforderliche Raum ist der, an den Stall sich anschließende, Operationssaal. In demselben wird der Impfstoff auf die Thiere übertragen und von denselben wieder abgenommen. Auch hier sind zur leichteren Reinigung und Desinfektion Wände und Fußboden aus Cement oder Asphalt herzustellen. Das Licht muß durch die Decke einfallen, und zwar so, daß der Saal hell beleuchtet ist. Zur Ventilation muß das Deckenfenster geöffnet werden können. Die innere Einrichtung des Raumes besteht aus einem starken Tische, auf welchem die Thiere befestigt werden, außerdem aus einem Kasten, in welchem Instrumente, Kleider, Desinfektionsstoffe Aufbewahrung finden.

Von diesem Raume soll eine Thüre unmittelbar nach einem geräumigen Zimmer führen, wo Kinder und Erwachsene geimpft werden. Auch hier ist Luft und Licht in gehörigem Maße nöthig. Zur inneren Ausstattung gehören mehrere Stühle und ein Tisch.

Der letzte Raum bildet das Wartezimmer, in welchem die Impflinge sich bis zur Operation bezw. bis zur Nachschau aufhalten. Das Zimmer muß groß und mit Stühlen oder Bänken ausgerüstet sein.

Von dem Wartezimmer soll man, wie bereits angedeutet, unmittelbar oder durch einen abgeschlossenen Gang außerhalb des Schlachthofes gelangen.

Sämmtliche Räumlichkeiten sind heizbar herzustellen.

Beschreibung des Viehhofes und der einzelnen Theile desselben.

Allgemeines.

Bei der Veranlagung der Räumlichkeiten, welche für die Aufstellung von Marktthieren nothwendig sind, kommt zunächst in Betracht:

1. welche Viehgattungen auf den Markt kommen werden,
2. welche Bestimmung die auf den Markt gebrachten Thiere haben und
3. welche Frequenz des Marktes zu erwarten steht.

1. Vor Allem hat der Viehhof den Zweck, die für den Bedarf der hiesigen Metzger nothwendigen Schlachtthiere vor der Schlachtung aufzunehmen; solche Thiere sind: Ochsen, Stiere, Kühe, Rinder, Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine.

Außer den genannten Viehgattungen werden noch Pferde kommen können, da die Vorbedingungen für das Gedeihen eines Pferdemarktes am hiesigen Platze nicht fehlen. Karlsruhe liegt inmitten des ersten Pferdezucht-Bezirkes des Landes, die Garnison zählt mehrere berittene Corps und die Zahl der herrschaftlichen Ställe und der, von größeren industriellen und Handelsunternehmungen gehaltenen, Pferde ist nicht unbedeutend, sodaß eine genügende Zufuhr und ein lebhafter Umsatz dem Karlsruher Pferdemarkt nicht ausbleiben werden. Uebrigens würde die Stadt, im Falle sie einen Pferdemarkt gründete, ganz dem Beispiele von Mannheim, Pforzheim, Ettlingen u. s. w. folgen, wo der Marktplatz ebenfalls als Pferdemarkt ausgenützt wird.

Da der Viehhof nebenbei zu landwirthschaftlichen Thierausstellungen Verwendung finden soll, so werden außer den bereits bezeichneten Thiergattungen auch noch kleinere nutzbare Haussäugethiere und Geflügel zugeführt werden. Dieser Umstand ist jedoch ohne Bedeutung für die Anlage und Einrichtung des Viehhofes, da die Thiere, um die es sich in diesem Falle handelt, in Käfigen ausgestellt zu werden pflegen und in denselben im freien Hofe, wie in geschlossenen Räumlichkeiten leicht untergebracht werden können.

2. Das Marktvieh ist entweder Nutz- oder Schlachtvieh. Jenes ist zur weiteren Ausnützung im lebenden Zustand, dieses zur sofortigen Abschlachtung bestimmt. Das Rind, das Schaf, die Ziege und das Schwein sind je nach ihrem Alter, Geschlecht und Ernährungszustand Nutz- oder Schlachtthiere. Pferde spielen dagegen als Schlachtthiere keine Rolle (wenigstens hierorts).

Nach der, auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 von dem Großh. Ministerium des Innern erlassenen Verordnung über die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Viehmärkte muß, wie bereits früher erwähnt, das Schlachtvieh getrennt von den übrigen Thieren aufgestellt werden.

140

Das zweckmäßigste Mittel, um die vorschriftsmäßige Trennung zu bewirken, ist die Abhaltung von besonderen Schlachtvieh-Märkten, welche auf andere Tage als die Nutzvieh-Märkte anberaumt werden.

Selbstverständlich muß die Frequenz jeder Art dieser Märkte voraussichtlich so bedeutend sein, daß ein Zustandekommen des Marktes an dem bestimmten Tage außer Frage steht. Das ist bezüglich der Schlachtvieh-Märkte wegen des erheblichen Fleischverbrauches der Stadt zweifellos der Fall, weniger sicher, aber immerhin möglich erscheint die Fortführung eigener Nutzvieh-Märkte.

Für die Pferdemärkte dürften ebenfalls besondere Tage ausgewählt werden, an denen Thiere anderer Gattungen selten oder gar nicht im Viehhofe verkehren. Handelspferde müssen bei der Musterung vorgeführt, vorgeritten oder vorgefahren werden und verlangen aus diesem Grunde freie Bahn.

Müssen Nutz- und Schlachtvieh-, sowie Pferdemärkte auf die gleiche Zeit verlegt werden, so wäre für die Viehhof-Anstalten ein viel größerer Raum erforderlich als im umgekehrten Falle.

3. Schon bei der Berechnung der Rentabilität der Schlacht- und Viehhof-Anlage wurde darauf hingewiesen, daß z. Zt.

etwa 2500 Ochsen,
1500 Stiere,
1800 Kühe und
nahezu 3000 Rinder,

zusammen 8800 Stück Großvieh,

15000 Kälber,
14000 Schweine und
etwa 1300 Schafe jährlich

hier geschlachtet werden und deßhalb nach dem Viehhofe kommen müssen.

Wie aus der untenstehenden Tabelle ersichtlich ist, nimmt die Gesammtzahl der Schlachtungen — trotz der angeblich schlechten Zeiten — von Jahr zu Jahr zu, so daß schon nach einem Jahrzehnte eine Vermehrung von 20 %, und wenn sich die Zeiten nicht gewaltig ändern, nach einem halben Jahrhundert eine Zunahme von 60 % eingetreten sein wird.

Uebersicht über die zu Karlsruhe in den Jahren 1876—82 zum Fleischgenusse geschlachteten und besichtigten Groß- und Kleinvieh-Stücke.

Jahr	Ochsen	Stiere	Kühe	Rinder	Kälber	Schafe	Schweine	Zusammen
1876	2251	709	1145	3040	12439	1009	12549	33142
1877	2594	893	1569	1767	11708	1269	11640	31440
1878	2411	817	1246	1984	10611	1094	12257	30420
1879	2406	1003	981	2552	12799	1178	12512	33431
1880	2177	1194	1152	3700	14797	1116	12995	37131
1881	2145	1273	1548	4071	16077	1190	12624	38928
1882	2237	1587	1877	3078	15252	1322	13650	39003

Bei einer Vermehrung von 20 % werden sich die obigen Zahlen stellen wie folgt:

3000 Ochsen,
1800 Stiere,
2160 Kühe,
3600 Rinder,

zusammen 10560 Stück Großvieh,

18000 Kälber,
16800 Schweine und
1560 Schafe,

und bei einer Zunahme von 60 %:

4000 Ochsen,
2400 Stiere,
2880 Kühe,
4800 Rinder,

zusammen 14080 Stück Großvieh,

24000 Kälber,
22400 Schweine und
2080 Schafe.

Die vorgenannten Zahlen bezeichnen das Maß der Jahreszufuhr von Thieren auf die hiesigen Schlachtvieh-Märkte. Um nun den Bedarf der Metzger rechtzeitig zu decken, muß jede Woche ein Schlachtvieh-Markt hier abgehalten werden. Die durchschnittliche Tageszufuhr*) ergibt sich daher aus der Theilung der Zahl der Jahreszufuhr durch 52 und stellt sich wie folgt, in der Gegenwart:

48 Ochsen,
28,8 Stiere,
34,6 Kühe,
58 Rinder,

zusammen 169,4 Stück Großvieh,

288,5 Kälber,
269,2 Schweine und
25 Schafe;

bei 20 % Vermehrung:

57,6 Ochsen,
34,5 Stiere,
41,5 Kühe,
69,6 Rinder,

zusammen 203,2 Stück Großvieh,

346,2 Kälber,
323 Schweine und
30 Schafe,

*) Welche für den Schlachtvieh-Bedarf einer Woche ausreicht.

bei 60 % Zunahme:

76,8 Ochsen,
46,0 Stiere,
55,4 Kühe,
92,8 Rinder,

zusammen 271,0 Stück Großvieh,

461,5 Kälber,
430,6 Schweine und
40 Schafe.

Die Maximal-Tageszufuhr beträgt das Doppelte dieser Zahlen.

Die höchste Tageszufuhr nach den Nutzvieh-Märkten muß nach den Aufzeichnungen über die Frequenz der Viehmärkte zu Bretten und Pforzheim zu 1200 Stück Großvieh veranschlagt werden, falls nur jeden Monat ein Markt stattfinden sollte.

Für die Pferdemärkte (etwa zwei im Jahre) ist schon in einem früheren Kapitel ein Besuch von je 500 Stück angenommen worden.

Die Unterbringung der Thiere auf dem Markt ist eine weitere Hauptfrage. Sie geschieht auf vier Arten:

1. auf der offenen und ungedeckten Fläche des Viehhofes, auf welcher mit Ringen versehene Barrièren zum Anbinden der Thiere aufgestellt sind;
2. in gedeckten, aber wandlosen Hallen, welche die nöthigen Vorrichtungen zur Befestigung der Thiere enthalten;
3. in gedeckten und mit Wänden versehenen Hallen, welche a. nur Vorrichtungen zum Anbinden der Thiere oder aber b. ähnliche Einrichtungen wie die Ställe besitzen, und
4. in eigentlichen Stallungen, die je nach der Thiergattung eine verschiedene Ausstattung erhalten.

Von den 4 Arten empfehlen sich nur die unter 1, 3 und 4 genannten. Die unter 2 bezeichnete Markthalle ist verwerflich, weil sie — besonders im Winter — kaum mehr Schutz bietet, als der ungedeckte Marktplatz, dennoch aber sehr bedeutende Herstellungs- und Unterhaltungskosten verursacht und sehr zweckmäßig durch diejenigen Räume ersetzt wird, welche an der Außenseite der Stallungen oder geschlossenen Markthallen durch einen 3 m langen Vorsprung des Daches zu gewinnen sind. Die unter 3 lit. a. bezeichnete Halle empfiehlt sich wenig, weil sie zu Raumvergeudung Veranlassung gibt.

Das an demselben Tage zu- und abgeführte Nutzvieh, sowie die Pferde der Züchter der Umgegend und der kleinen Handelsleute werden gewöhnlich die offenen und ungedeckten Markträume und nur bei sehr schlechter Witterung die geschlossenen Markthallen für Großvieh besetzen; gemästetes Schlachtvieh, Schauthiere und werthvolle Pferde verlangen dagegen Ställe und für Kälber, Schafe und Schweine sind wiederum besondere Stallhallen erforderlich. Thiere, die längere Zeit im Viehhofe verweilen, können, wie leicht begreiflich, nur in Stallungen oder Stallhallen eine zweckmäßige Unterkunft finden.

Die einzelnen Theile.

1. Die freie ungedeckte Marktfläche

erfordert einen festen, wasserdichten, nicht ganz glatten Boden, welcher im Ganzen oder besser in einzelnen Abtheilungen so geneigt sein muß, daß die Flüssigkeiten rasch abfließen und sich in die

Bodenrinnen ergießen können. In Abständen von 4 zu 4 m sind 1 m hohe feste Barrieren, die mit Ringen zum Anbinden der Thiere versehen sind, aufzustellen. Die Ringe sind von 2 zu 2 m anzubringen. Für je ein Pferd, bezw. Großviehstück wäre somit (den Durchgang mitinbegriffen) ein Standraum von $2 \times 4 = 8$ qm vorzusehen. Vorerst dürfte ein Raum für 500 Großviehstücke (bezw. Pferde) vollauf genügen.

Die geschlossenen und gedeckten Markthallen werden am besten als Stallhallen d. h. als größere Stallräume eingerichtet. Sie müssen zur Erhaltung guter Luft und hinreichenden Lichtes sehr hoch und mit vielen Fenstern versehen sein. Ferner erfordert die Freiheit des Verkehrs in den Räumen, daß die Gänge breit und zahlreich seien und durch möglichst breite und hohe Thore nach außen führen. Da unter diesen Bedingungen die Hallenluft die für die Gesundheit der Thiere förderliche Wärme kaum erreichen und behalten kann, sollen günstigere Temperaturbedingungen dadurch geschaffen werden, daß die Hallen, ähnlich wie die Schlachthäuser, mit den Stirnwänden nach Norden und Süden gerichtet, die Umfassungsmauern thunlichst dick hergestellt, die Fenster mit Läden (Jalousien) versehen und die Decken gewölbt werden, sowie daß die Dächer weit über die Umfassungsmauer vorspringen. Der Stallboden wird am zweckmäßigsten aus, auf die Kanten gestellten und mit Cement verbundenen, Klinkern hergestellt, mit Abzugsrinnen, die außerhalb der Halle münden, ausgestattet und in den Standorten der Thiere in der, den Bauverständigen bekannten, Weise mit Gefäll versehen. Die Oberfläche der Wände muß glatt und wasserdicht sein.

Der Hallenraum wird durch Quergänge allein oder durch einen Mittelgang, der die letzteren durchschneidet, in einzelne Abtheilungen zerlegt, in welchen die Thiere reihenweise und angebunden (Großvieh und Pferde) oder in einzelnen Gruppen vereinigt (Kleinvieh und Schweine) untergebracht werden. — An der Außenseite der Langwände sind in einer Höhe von 1 m Ringe in Abständen von 2 m anzubringen.

Reichliche Wasserzuleitung ist dringend nothwendig.

Die Beleuchtung geschieht am besten durch Gaslaternen.

2. Stallhalle für Großvieh und für Pferde.

Die einzelnen Reihen, in welchen die Thiere aufgestellt werden, erhalten je nach der Eintheilung der Grundfläche die Richtung der Längen- oder der Queraxe der Halle. Vor den Thieren sollen sich Krippen befinden, die aus hartem Stein oder aus Cement gefertigt sind. Auch eiserne Tröge haben sich bewährt. An den Krippen werden die Vorrichtungen zur Befestigung der Thiere angebracht. Raufen sind überflüssig. Wo die Thiere so aufgestellt sind, daß sie gegen einander sehen, wird ein Futtergang zwischen die beiden Krippen gelegt.

Für jedes Thier (einschließlich der Gänge) ist ein Standraum von 7 qm vorzusehen. 500 Thiere sollten mindestens untergebracht werden können, sei es in einer einzigen oder in zwei Hallen.

3. Die Stallhalle für Kleinvieh.

Diese kann etwas niedriger als die vorher beschriebene gehalten werden. Zwischen den Gängen oder zwischen diesen und der Wand liegen Buchten, die aus Eisengitter oder aus Lattengehäge hergestellt sind und eine Grundfläche von (4,6 m Länge, 4,5 m Breite) 20,7 qm besitzen. Die Thüren der Buchten müssen nach innen und außen geöffnet werden können. Tröge, seien es feste oder bewegliche, müssen vorhanden sein, um den Thieren Futter und Getränke vorsetzen zu können. Für ein Kalb ist einschließlich der Gänge 1,25 qm und für ein Schaf 0,80 Grundfläche erforderlich. Es wird genügen, wenn die Halle vorerst für die Aufnahme von 400 Kälbern und 60 Schafen eingerichtet wird.

4. Die Stallhalle für Schweine

ist in derselben Weise wie die Stallhalle für Kleinvieh einzurichten. Die Buchten können etwas kleiner sein (16 qm), müssen aber jedenfalls aus Eisen oder aus Mauerwerk hergestellt werden. Gemauerte Buchten sind wärmer. Auf reichliche Zufuhr von Wasser, gute Entwässerung und Ventilation ist hier besonders Bedacht zu nehmen. Ein Schwein erfordert durchschnittlich 0,80 qm Standfläche. Die Halle sollte mindestens 350 Schweine zumal aufnehmen können.

5. und 6. Stallungen.

Wie schon erwähnt, sollen die Stallungen nur für Pferde und Großvieh verwendet werden.

Falls ein Pferdemarkt ins Leben gerufen wird, werden für die Unterbringung der werthvolleren, der sogenannten Luxuspferde, Ställe erforderlich, in welchen die Thiere längere Zeit hindurch verbleiben können. Ferner sind Ställe für das fein gemästete Vieh, welches bis zur Schlachtung noch einige Tage zu stehen hat, deßhalb nothwendig, weil die Markthalle gewöhnlich nicht warm genug ist und in derselben nicht die Ruhe herrscht, welche den Mastthieren zuträglich ist.

Die Stallungen müssen bezüglich der Stellung, der Umfassungsmauern, der Bedachung, des Bodens, der Wände, der Fenster, Thüren und der Decke in ähnlicher Weise, wie die Markthallen hergestellt sein. Nur weichen sie von den Hallen in der Breite ab. Sie sind schmäler als diese und enthalten am besten zwei Standreihen, getrennt durch einen breiten Mittelgang. Die innere Ausstattung, welche jedem Bauverständigen bekannt ist, braucht nicht näher beschrieben zu werden. Nur ist zu empfehlen, daß keine Stallung mehr als 20 Stände enthalte und die einzelnen Stallungen, wenn sie auch unter einem gemeinsamen Dache liegen, durch Zwischenräume, die zum Herausstellen eines Thieres behufs der Musterung oder als Futterräume oder als Dienststuben dienen können, getrennt werden. Es ist dies aus veterinärpolizeilichen Rücksichten, wie bereits erwähnt, kaum zu umgehen.

Der Raumbedarf für ein Stück Großvieh oder für ein Pferd beträgt in einem zweireihigen Stalle, in dem die Thiere mit den Köpfen nach den Langwänden sehen, 7 qm. Erforderlich ist ein Raum für etwa 200 Großviehstücke und ebensoviele Pferde. Wenn die Stallungen eine entsprechende Einrichtung erhalten, können die gleichen Räumlichkeiten abwechselnd für Mastvieh und für Pferde verwendet werden.

7. Die Futterspeicher

sind über den Stallungen und Stallhallen anzulegen, wenn die Decken dieser Räume gewölbt sind. Andernfalls wären eigene Futterscheunen, welche etwa 5000 Ctr. Heu und Stroh aufnehmen können, zu erbauen.

8. Musterplätze.

Für Schlacht-Schweine, -Kälber und -Schafe sind besondere Musterplätze nicht nothwendig; an diesen entscheidet der Griff und die Waage, wie auch bei dem gemästeten Großvieh.

Zucht- und Schauthiere müssen dagegen vorgeführt und in Bezug auf Stellung und Gangart geprüft werden. Für die Musterung von Rindvieh ist ein abgeschlossener kreisförmiger Platz von ca. 20 m Durchmesser, womöglich bei ungünstigem Himmel durch Segeltuch überdeckbar, sehr zweckmäßig. Da bei Prämiirungen zu gleicher Zeit verschiedene Abtheilungen der konkurrirenden Thiere gemustert werden, so z. B. Stiere, Kühe, Kalbinnen, Jungvieh, so dürften 4 solcher Musterplätze nothwendig werden. Dieselben können auch für die Untersuchung von Pferden dienen; jedoch erfordert die Pferdemusterung außerdem einen größeren, mit feinem Kies bedeckten, etwa rechteckigen

Hofraum, in welchem auch eine eingefriedigte „Seilerbahn" mit einer kleinen offenen Halle zur Musterung „auf gerader Linie" vorbehalten werden sollte.

9. Handelshalle.

Es ist dies ein Gebäude, in welchen sich zu ebener Erde ein größerer Saal befindet, der zum Abschluß von schriftl. Verträgen und zur Orientirung über die jeweiligen Verhältnisse des Viehhandels dient. Der Gastwirth kann z. B. der Märkte hier Restauration halten. In dem Gebäude ist ein Zimmer für den veterinärpolizeilichen Aufsichtsdienst und ein anderes für die Verwaltung des Viehhofes einzurichten.

10. Düngerstätten.

Wie in den Schlachthöfen sind auch in dem Viehhofe Dungstätten für jede Thiergattung anzulegen. An sehr besuchten Markttagen wird die abzuführende Dungmenge etwa 50 Ctr. betragen.

11. Oeffentliche Aborte.

Der Umfang und die Einrichtung des öffentlichen Abortes im Viehhofe muß — mit Rücksicht auf die Markttage — auf einen Besuch von 500 Menschen berechnet werden. Außerdem sind neben den Markthallen oder an sonstigen geeigneten Stellen Pißanstalten in hinreichender Menge zu erstellen.

12. Freier Hof.

Sämmtliche Flächen und Wege, welche von Menschen und Thieren betreten werden müssen, sind fest und wasserdicht zu pflastern, zu cementiren oder zu asphaltiren. Die übrigen Gehege des Hofes können mit einer Lage feinen Kieses überschüttet werden.

13. Von der Umfassungsmauer und den Thoren
gilt das in der Beschreibung des Schlachthofes hierüber Gesagte. Am Hauptthor dürften jedoch zwei Zugänge für die Fußgänger vorgesehen werden.

Vorstehendes Gutachten beehre ich mich der städtischen Schlachthausbau-Kommission zur gefälligen Prüfung mit der Bitte zu unterbreiten, die etwa unterlaufenen Mängel in Anbetracht der Fülle, der Sprödigkeit und der geringen Ergötzlichkeit des verarbeiteten Stoffes entschuldigen zu wollen.

Hieran erlaube ich mir den Wunsch zu knüpfen: Es mögen die von der verehrl. Kommission berichtigten und vervollständigten Vorschläge der städtischen Verwaltungsbehörden, sowie der ganzen Einwohnerschaft Beifall finden, damit die Residenz nicht lange mehr der befürworteten Anstalten entbehre, welche den guten Ruf der Stadt in Hinsicht auf Gesundheit und Reinlichkeit erneuern, den Handel und Wandel beleben, die Interessen der Metzgergenossenschaft fördern und dem ganzen Lande Nutzen bringen werden. Der Hauptstadt steht es wohl an, als erste unter den größeren Städten des engeren Vaterlandes zur Errichtung eines öffentlichen Schlachthofes zu schreiten, nachdem sie in dieser Hinsicht von vielen kleineren Städten der Heimath seit Jahren schon überholt ist.

Karlsruhe, im März 1883.

A. Lydtin,
Mitglied des Orts-Gesundheitsrathes.

Karlsruhe.
Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.

Karlsruhe, den 7. April 1884.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die nach dem Vertrag vom 24. September 1877 dem Düngerabfuhrunternehmer Léon Carrière Sohn in Straßburg zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen an die offene Handelsgesellschaft „Karlsruher Abfuhrunternehmen Lipp & Morlock" übertragen werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Begründung.

In §. 1 Absatz 2 des unterm 23. Oktober 1877 vom Bürgerausschuß genehmigten mit Herrn Léon Carrière Sohn von Straßburg abgeschlossenen Vertrages über die Düngerabfuhr ist bestimmt:

„Ohne Zustimmung des Bürgerausschusses kann der Unternehmer die ihm nach diesem Vertrage zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten mit Rechtswirkung gegenüber der Stadt auf andere Personen nicht übertragen. Doch gehen diese Rechte und Pflichten auf die Erben des Unternehmers über."

Herr Léon Carrière hat bald nach Abschluß des Vertrages, nämlich am 10. April 1878, mit Herrn Gastwirt Franz Lipp hier eine offene Handelsgesellschaft gegründet, welche das Geschäft der Düngerabfuhr in hiesiger Stadt nach den Vertragsbestimmungen besorgte. Während Herr Léon Carrière der Gemeinde gegenüber allein verantwortlich war, auch die vertragsmäßige Kaution von 2000 Mark auf seinen Namen geleistet hatte, blieb thatsächlich die Geschäftsführung Herrn Lipp überlassen. Später wurde auch Herr Julius Morlock als Mitglied der Gesellschaft aufgenommen. Vor einigen Monaten trat nun Herr Carrière aus der Gesellschaft aus, das Unternehmen samt der Kaution den beiden übrigen Gesellschaftern überlassend. Diese reichten unterm 29. vorigen Monats ein Gesuch ein, daß der Vertrag vom 24. September 1877 auf sie umgeschrieben werde. Da die Düngerabfuhr, seit sie von den Herren Lipp & Morlock übernommen ist, zu wesentlichen Klagen noch keine Veranlassung gegeben hat, so muß der Stadtrat das Gesuch befürworten.

Schnetzler.

Genehmigt am 6. Mai 1884.

Karlsruhe, den 16. Mai 1881.

Der Stadtrath beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß §. 8 des Ortsstatuts über die Armenpflege im letzten Absatz folgende Fassung erhalte:

„Er verwaltet die örtlichen Armenstiftungen und verfügt über deren Erträgnisse".

Stadtrath.
Schnetzler.

Begründung.

Nach §. 15 Ziffer 1 des Stiftungsgesetzes sind die örtlichen Armenstiftungen vom Gemeinderath zu verwalten, während die Vertheilung der Stiftungserträgnisse durch die örtliche Armenbehörde zu erfolgen hat, welcher zu solchem Zweck die nach dem jährlichen Voranschlag erübrigenden Summen zur Verfügung zu stellen sind. Diese Vorschrift des Stiftungsgesetzes ist im §. 8 Absatz 5 des Ortsstatuts über die Armenpflege wiederholt, hat sich aber in praktischer Beziehung nicht bewährt. Die Verrechnung der Armenstiftungen mußte nämlich aus Gründen einer zweckmäßigen Geschäftstheilung dem Armenkasseverrechner zugewiesen werden, welcher dem Armenrath zunächst unterstellt und von diesem in dienstlicher Hinsicht zu überwachen ist. Die Vornahme von Dienstvisitationen und Kassenstürzen erfolgt durch den Armenrath; demselben sind auch die städtischen Armenanstalten: Spital, vereinigte Krankenstiftungen, Krankenversicherungsanstalt u. s. w. zugewiesen und zwar liegt es in der Natur der Sache, daß der Armenrath, wenn seine Thätigkeit irgend wie ersprießlich sein soll, nicht darauf beschränkt sein kann, Unterstützungen zu vertheilen, sondern daß seine Wirksamkeit auch die Organisation und die Verwaltung der ihm unterstellten Anstalten umfassen muß. Eine Geschäftstheilung, wonach die Vergebung von Unterstützungen und die eigentliche Verwaltung durch zwei verschiedene Behörden auszuüben ist, zeigt zum vornherein den in die Augen springenden Mißstand, daß die Erfahrungen, welche bei der Vergebung von Unterstützungen gewonnen werden, für die Verwaltung nicht nutzbar sind, und umgekehrt. Auf der andern Seite versteht sich von selbst, daß eine derartige Geschäftseintheilung auch eine Geschäfts-Vermehrung und -Verschleppung in sich schließt. Bezüglich des Spitals ist in §. 12 des Ortsstatuts über die Armenpflege ausdrücklich bestimmt, daß dasselbe durch den Armenrath und beziehungsweise durch die von letzterem zu bestellende Kommission zu verwalten sei. Bezüglich der übrigen Stiftungen war thatsächlich die Verwaltung ebenfalls in

den Händen des Armenraths, dessen Anträgen der Stadtrath jeweils die Zustimmung ertheilte, ohne daß eine nähere Prüfung in den einzelnen Fällen möglich war. Es verlangte nun aber in neuester Zeit der Großherzogliche Verwaltungshof bezüglich aller Stiftungen einschließlich des Spitals, daß die Verwaltung durch den Stadtrath geschehen und der Armenrath blos auf die Vertheilung der Stiftungserträgnisse beschränkt sein solle; der betreffende Erlaß lautet:

Großherzoglicher Verwaltungshof.

Karlsruhe, den 24. August 1879.

Nr. 21965. Die Abhör der Rechnung der Schlotter-Stiftung pro 1877 betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf die Berichte vom 30. Juni l. J. Nr. 15934 und 21. v. M. Nr. 15518 unter Rückgabe der Anlage zur weitern Eröffnung erwiedert:

Der Armenrath dahier hält sich nach seinem dorthin gerichteten Berichte vom 14. Juni l. J. zu Folge der Bestimmung im §. 19 a. der Städteordnung und §. 8 des Ortsstatuts über das Armenwesen zur Erlassung von Ausgabsdekreturen auf die Schlotter-Stiftung für berechtigt und verpflichtet, und glaubt deßhalb, daß die Bemerkung unter Ziffer 2 des diesseitigen Erlasses vom 24. Mai d. J. Nr. 15606 auf einem Irrthum beruhe. Daß letzteres jedoch nicht der Fall ist, ergibt sich aus den Bestimmungen der §§. 12, 14 und 15 des Stiftungsgesetzes, welche die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen — soweit nicht die Stifter selbst etwas Anderes angeordnet — dem Gemeinderathe übertragen und daher auch in Bezug auf Armenstiftungen dem Armenrathe kein unmittelbares Dekreturrecht, sondern ausschließlich (§. 15) nur die Befugniß der Vertheilung der ihm vom Gemeinderath als Stiftungsbehörde zur Verfügung zu stellenden Stiftungserträgnisse gewähren. Eine weitergehende Befugniß ist dem Armenrathe auch im Armengesetze nicht zugestanden, indem ihn dieses nach §. 28 zwar berechtigt, zu dem dort bezeichneten Zwecke von der Verwendung bestehender Armenstiftungen Kenntniß zu nehmen, keineswegs aber an deren Verwaltung sich zu betheiligen.

Die in §. 19 a. der Städteordnung erwähnte, dem Stadtrathe in Hinsicht auf Angelegenheiten der städtischen Verwaltung eingeräumte Befugniß aber kann keineswegs auch auf die Verwaltung der Stiftungen bezogen werden, da diese durch ein Spezialgesetz besonders geregelt ist.

Hiernach steht es außer Zweifel, daß der Armenrath zur Erlassung der Anweisungen auf V.Nr. 4, 6, 9, 10, 11, 12, 13 und 17 nicht berechtigt war und muß gewünscht werden, daß derselbe hinsichtlich der Armenstiftungen sich fortan auf die ihm gesetzlich allein zustehende Befugniß der Vertheilung der ihm nach Maßgabe des §. 11 der Rechnungsanleitung vom 10. Juni 1874 zur Verfügung gestellten Stiftungserträgnisse beschränke.

(gez.) von Seyfried.

Auf den vorstehenden Erlaß hat der Stadtrath eine Rekursbeschwerde nicht eingereicht, weil dieselbe bei der derzeitigen Bestimmung in §. 8 des Ortsstatuts über das Armenwesen hinsichtlich aller Armenstiftungen mit Ausnahme des Krankenhauses, über welches in §. 12 des Statuts besondere Verfügung getroffen ist, einen Erfolg nicht hätte haben können. Man beschloß vielmehr, zunächst den Versuch zu machen, die Stiftungsangelegenheiten im Sinne des Erlasses zu behandeln und nöthigen Falles eine Abänderung des Ortsstatuts zu beantragen. Den letzteren Weg hat nunmehr der Stadtrath eingeschlagen, da anderenfalls nur zwischen zweierlei die Wahl freigestanden hätte: entweder nämlich, daß die Einheit der städtischen Armenverwaltung zerstört worden wäre, indem die Verwaltung der Armenstiftungen von der übrigen Armenverwaltung hätte losgerissen und dem sonst mit der Armenpflege nicht beschäftigten Stadtrath hätte zugeschieden werden müssen, oder aber, daß der Armenrath wie bisher thatsächlich die Stiftungsverwaltung weiter geführt hätte und dessen Beschlüsse blos der Form wegen vom Stadtrath als eigene Beschlüsse acceptirt und gezeichnet worden wären.

Es bedarf keiner Ausführung, daß dieses zweite Verfahren bedenklich ist und jedenfalls auf die Dauer nicht zugelassen werden kann, da durch dasselbe eine formale Verantwortlichkeit für den Stadtrath geschaffen wird, welche der thatsächlichen Grundlage entbehrt, auf der anderen Seite aber der Armenrath bezüglich solcher Handlungen, die doch von ihm selbst herrühren, eine eigene unmittelbare Verantwortung nicht zu tragen hat.

Es frägt sich nun aber, ob es gesetzlich zulässig ist, die Verwaltung der Armenstiftungen einer Kommission zu übertragen. Der Verwaltungshof hat sich durch obigen Erlaß im verneinenden Sinne ausgesprochen. Das Großherzogliche Ministerium des Innern dagegen hat die Frage dadurch bejaht, daß es zu §. 12 des Ortsstatuts über das Armenwesen seine Zustimmung gegeben hat, welcher wie folgt lautet:

> Ferner unterstehen dem Armenrathe das städtische Krankenhaus und die Krankenversicherungs-Anstalt.
>
> Für die Verwaltung dieser Anstalten bestellt er aus seiner Mitte eine Kommission von wenigstens 3 Mitgliedern, wovon das den Vorsitz führende zugleich dem Stadtrath angehören muß.
>
> Die Beschlüsse dieser Kommission bedürfen der Genehmigung des Armenraths und erforderlichen Falles (§§. 8, 16) auch des Stadtraths.

Daß unter „Verwaltung" im obigen Sinne nicht etwa blos die Vertheilung der Stiftungserträgnisse gemeint war, geht abgesehen von dem Wortlaut auch aus der Begründung hervor, welche der Stadtrath bei seiner Vorlage an den Bürgerausschuß und an das Großherzogliche Ministerium des Innern obiger Bestimmung beigefügt hat. Dieselbe lautet:

Die Verwaltung der Krankenversicherungs-Anstalt (§. 34 des Armengesetzes, §. 29 des Unterstützungswohnsitzgesetzes) und des städtischen Krankenhauses steht mit der Armenpflege in so inniger Beziehung, daß die Unterstellung dieser Verwaltungszweige unter eine und dieselbe Leitung als dringend wünschenswerth betrachtet werden muß, wie denn auch, so viel uns bekannt geworden, in weitaus den meisten Städten dieses Verhältniß besteht (Mannheim hat es in den jüngsten Tagen ebenfalls eingeführt). Während nach dem gleichzeitig vorliegenden Entwurf eines Ortsstatuts über die öffentliche Gesundheitspflege die Ueberwachung der sanitätlichen Verhältnisse des Krankenhauses in die Hände einer speziell technischen Kommission — des Ortsgesundheitsraths — gelegt wird, ist die eigentliche Verwaltung dieser Anstalt, welche vorzugsweise eine Armenanstalt ist, dem Armenrathe mit der Bestimmung übertragen, daß er das Referat darüber einer engern aus seiner Mitte zu bildenden Kommission anvertrauen soll. Diese Kommission wird zum Armenrath in dasselbe Verhältniß treten, in welchem die seitherige Krankenhauskommission zum Stadtrathe stand, und dafür, daß dieser centralen

152

und in letzter Reihe verantwortlichen Verwaltungsbehörde der Stadt der nöthige Einfluß gewahrt bleibt, ist durch die Bestimmungen des §. 12 Absatz 3 vergl. §. 16 des Entwurfs Sorge getragen. Wenn man nun schon der hierdurch erzielten Geschäftsvereinfachung wegen gewiß mit Recht für wünschenswerth hält, daß die gesammte Armenpflege mit all ihren Accessorien unter der einheitlichen Leitung des Armenraths steht, so muß man diesem konsequenter Weise auch die Kassenverwaltung der durch ihn geleiteten Anstalten zuweisen. Der Stadtverrechner hat so zahlreiche Verrechnungen zu führen (es sind deren 28) und ist in einem solchen Maaße mit Geschäften belastet, daß man ihm die Verantwortung auf allen Gebieten dieses großen Dienstkreises auf die Dauer billiger Weise nicht mehr zumuthen kann; es ist daher auch mit Rücksicht auf die dadurch entstehende Entlastung des Stadtverrechners das Institut einer besondern Armenverrechnung dringend zu empfehlen. Deren Einführung wird sodann auch eine raschere Erhebung der Krankenversicherungsbeiträge möglich machen u. s. w.

Daß das Großherzogliche Ministerium des Innern die Uebertragung der Verwaltung örtlicher Stiftungen an eine Kommission für rechtlich zulässig hält, geht auch aus einem Erlasse vom 20. Oktober 1875 Nr. 14887 hervor, in welchem diese hohe Behörde den Wunsch ausspricht, es solle die Verwaltung des städtischen Krankenhauses dem Ortsgesundheitsrath zugewiesen werden. Die betreffende Stelle, welche für die Auslegung des §. 19 a. der Städteordnung von großer Bedeutung ist, lautet wie folgt:

> Der vorgelegte Entwurf eines Ortsstatuts, die Kommission für öffentliche Gesundheitspflege betreffend, scheint uns, indem er der Kommission, für welche sich die Bezeichnung „Ortsgesundheitsrath" empfehlen möchte, lediglich eine begutachtende und anregende Wirksamkeit beilegt, den Bestimmungen in §. 19 a. der Städteordnung nicht vollständig zu entsprechen. Wenn dieses Gesetz die Bildung besonderer bleibender Kommissionen zur Unterstützung des Stadtraths vorschreibt und hiermit eine Theilung der umfangreichen Verwaltungsgeschäfte, deren Erledigung dem Stadtrath obliegt, und nicht minder die Mitwirkung von solchen Persönlichkeiten herbeiführen will, die nach ihren besonderen Erkenntnissen und Erfahrungen für bestimmte Verwaltungszweige in höherem Maaße befähigt erscheinen, so wird die Absicht nur zu erreichen sein, wenn den Kommissionen in den ihnen überwiesenen Gebieten der städtischen Verwaltung die Beschlußfassung und Entscheidung und die damit verbundene Verantwortung zukommt vorbehaltlich der dem Stadtrath zustehenden obern Aufsicht und allgemeinen Geschäftsleitung. Es liegt auf der Hand, daß die Schulangelegenheiten und das Armenwesen nur auf diese Weise von den betreffenden Kommissionen verwaltet werden können und es dürfte kein Grund vorliegen, der Kommission für die Gesundheitspflege einen beschränkteren Wirkungskreis anzuweisen. Vielmehr werden unbeschadet der Lösung der in dem Entwurf aufgestellten Aufgaben, sich ohne Schwierigkeiten besondere Zweige der städtischen Verwaltung ausscheiden lassen, welche, wie z. B. das städtische Krankenhaus u. s. w., der selbstthätigen und unmittelbaren Fürsorge der genannten Kommission anvertraut werden möge.

Wenn nun das städtische Krankenhaus durch eine Kommission verwaltet werden darf, so muß dies natürlich auch bezüglich der übrigen Armenstiftungen angenommen werden. Die Ansicht des Großherzoglichen Verwaltungshofs, wonach §. 19 a. der Städteordnung zu §. 15 Ziffer 1 des Stiftungsgesetzes in dem Verhältniß eines späteren allgemeinen zu einem früheren Spezialgesetz steht und wonach also die letztere Gesetzbestimmung durch die erstere nicht berührt wird, können wir in Uebereinstimmung mit der aus Obigem ersichtlichen Rechtsanschauung

153

des Großherzoglichen Ministeriums des Innern als zutreffend nicht anerkennen; es würde denn sonst §. 19 a. der Städteordnung überhaupt keine Bedeutung haben, da so ziemlich alle durch den Stadtrath zu kultivirenden Verwaltungsgebiete diesem durch frühere spezielle Gesetzesbestimmungen zugewiesen sind, wie dies u. A. z. B. bezüglich der Aufbewahrung von Werthpapieren des städtischen und des Stiftungsvermögens der Fall ist (vergleiche §§. 63—66 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen), welches Geschäft nun gleichfalls hier mit Zustimmung der Staatsbehörde einer Kommission übertragen wurde. Es ist vielmehr anzunehmen, daß gerade darin der Zweck von §. 19 a. der Städteordnung liegt, solche einzelne dem Stadtrath zugeschiedene Verwaltungsgebiete im Wege der Arbeitstheilung an Kommissionen zu überweisen. Daß §. 19 a. blos auf die städtische Verwaltung in engerem Sinne sich beziehe, geht weder aus dem Wortlaute hervor, der eine solche Einschränkung nicht enthält, noch läßt sich für die letztere ein innerer Grund denken. Im Gegentheil ist aber aus dem Zusammenhang, in welchem §. 19 a. mit §. 53 und §. 19 der Städteordnung steht, dessen Fortsetzung er bildet, zu schließen, daß sich §. 19 a. auf alle nach §. 53 und §. 19 dem Stadtrath obliegende Geschäfte bezieht, also auch auf die in §. 53 Ziffer 1 erwähnten, wozu die Verwaltung der örtlichen Stiftungen gehört. Es scheint daher allerdings ein rechtliches Hinderniß nicht im Wege zu stehen, durch die vorgeschlagene Abänderung des Ortsstatuts über das Armenwesen einem dringenden praktischen Bedürfniß gerecht zu werden.

Im Auftrag des Stadtraths:
Schnetzler.

Zurückgegeben zum Bürgerausschuß in der Sitzung vom
19. Juli 1881.

Kenntnißnahme mit Erlaß Gr. Ministeriums des
Innern vom 1. September 1881 Nr. 19800.

153.

Auszug

aus der

Denkschrift, die Kanalisirung Karlsruhes betreffend,

von

Ingenieur Schück,
Vorstand des städtischen Wasser- und Straßenbauamtes.

Der Landgraben als Hauptsammelkanal.

Vorzüge einer Landgrabenkorrektion gegenüber Neuanlagen von Hauptentwässerungskanälen.

Durch Entfernung der Mühle in Mühlburg von Seiten der Stadt Karlsruhe und die nachfolgende Auffindung der ursprünglichen Landgrabensohle bei der Mühlburger Schleuße ist die Beibehaltung des Landgrabens als Hauptentwässerungskanal für Karlsruhe ermöglicht und unter dieser Annahme das Kanalisationsprojekt ausgearbeitet.

Die Benützung des Landgrabens hat verschiedene Vortheile gegenüber einem anderen neu anzulegenden Entwässerungskanal, und werden hauptsächlich die Gesammtherstellungskosten hierdurch bedeutend reduzirt, da der Landgraben mit einer Länge von rund 5300 Meter zwischen der Mühlburger Mühle und dem Wolfartsweierer Sträßchen bei Gottesaue auf einer Strecke von 1942 Meter bereits überwölbt ist, außerdem auf eine Länge von 325 Meter die Einfassungsmauern desselben bestehen, alle Schwierigkeiten und Geldopfer bezüglich des Geländeerwerbs für einen anderen Kanal wegfallen und der bestehende Landgraben allein einen Aushub von circa 300 000 Kubikmeter Erdmasse repräsentirt, welcher Einschnitt nur um 1,30 Meter im Maximum vertieft werden muß, damit der Graben seinen Zweck vollständig erfüllen kann.

Eine Korrektion des Landgrabens hat noch den wesentlichen Vorzug vor der Anlage eines anderen Sammelkanals, daß hierdurch weder eine Belästigung noch eine Beeinträchtigung des Verkehrs in der Stadt hervorgerufen wird, indem die im Gewölbe stattfindenden Arbeiten für Niemanden bemerkbar sind.

Einen weiteren Grund für Beibehaltung des Landgrabens als Sammelkanal bildet seine örtliche Lage.

Diese ist sehr vortheilhaft für die Anlage der Dohlenstränge, da der Landgraben die Stadt in ihrer ganzen Längenausdehnung von Ost nach West durchzieht und sie in zwei annähernd gleiche Hälften theilt. Die

Straßenkanäle erhalten in Folge dessen fast durchweg (mit einziger Ausnahme des Sammeldohlens aus dem Bahnhofstadttheile) nur geringe Längenausdehnungen, haben keine großen Flächen zu entwässern und bedürfen deßhalb nur kleiner Querschnitte, was die Billigkeit der Gesammtanlage wesentlich fördert, da fast durchweg Röhren verwendet werden können.

Die fernere Benützung des Landgrabens als Sammeldohlen hat den weiteren Vortheil, daß nicht sofort alle alten Kanäle umgebaut werden müssen. Diese münden bis jetzt sämmtlich in den Landgraben, können also je nach der Dringlichkeit des Bedürfnisses, ohne irgend welche Störung in den bestehenden und künftigen Kanalanlagen zu verursachen, abgeändert werden, indem dieselben bis zu dem Zeitpunkte weiter funktioniren, in welchem jeder einzelne durch einen neuen Strang ersetzt wird.

Auch können bei Beibehaltung des Landgrabens als Entwässerungskanal alle bereits bestehenden Privatentwässerungen und Einführungen von Straßensinkkasten in denselben (gegenwärtig circa 200 Einläufe) belassen werden, die im andern Falle auf Kosten der Stadtgemeinde umgebaut werden müßten.

Ein Eingehen in die landwirthschaftliche Bedeutung des Landgrabens als Bewässerungskanal würde hier zu weit führen, es möge deßhalb nur kurz angedeutet werden, daß die Abwasser der Stadt größtentheils zur Wiesenwässerung in den Gemarkungen Knielingen, Deutsch- und Welschneureuth dienen. Diese düngerhaltigen Wassermengen können mit Genehmigung der Stadtgemeinde, eventuell gegen eine Vergütung an dieselbe, in weit größerem Maße, als dies bis jetzt der Fall ist, durch die umliegenden Landgemeinden ausgenützt werden, wenn diese die Kosten für die Anlagen nicht scheuen; Karlsruhe hat jedoch vorläufig kein Interesse, derartige Unternehmungen auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen und kann ruhig der Einsicht der Landwirthe die Fortsetzung dieser Arbeiten überlassen und die Resultate abwarten, die andere Städte durch die Herstellung und den Betrieb solcher Anlagen erzielen. Bei Nicht- oder nur geringer Benützung der Landgrabenwasser zu Bewässerungszwecken und bei eintretendem Hochwasser bildet das Landgrabenbett unterhalb Mühlburg bis zur Ausmündung des Grabens in die Alb bei Knielingen den natürlichen Ablauf, eventuell Ueberlauf für alle nicht benützten Wassermassen, so daß jederzeit die dem Wiesengelände zuzuführenden Wassermengen durch Schleußenvorrichtungen genau geregelt werden können — ein Vortheil, der bei jedem Hochwasser für die zu bewässernden Flächen von großer Wichtigkeit ist.

Die Summe der angeführten Erwägungen führt demnach zu dem Resultat, daß — wenn auch die Korrektion des Landgrabens in den bestehenden Gewölben eine sehr schwierige und kostspielige Arbeit ist — diese doch weit mehr Vortheile als jede andere Neuherstellung eines oder mehrerer Sammelkanäle bietet.

Jedoch auch abgesehen von den angeführten Vortheilen ist eine Korrektion aus sanitären Rücksichten überhaupt zur absoluten Nothwendigkeit geworden — auch für den Fall, daß das Kanalisations-Projekt nicht zur Ausführung käme — denn im gegenwärtigen Zustande bildet der Landgraben, was sich leicht durch einen Augenschein konstatiren läßt, im Stadtgebiete eine große — über 1 Meter hoch mit Schlamm angefüllte — Cloake, die besonders an den noch offenen Stellen nur gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Stadtbevölkerung ausüben kann. Die gänzliche Ueberwölbung des Landgrabens und Verbesserung seines Bettes innerhalb der Stadt wurde deßhalb schon vielfach in Erwägung gezogen und müßte diese Korrektion im Laufe der Zeit bei den stets wachsenden Anforderungen der Hygieine unter allen Umständen doch erfolgen.

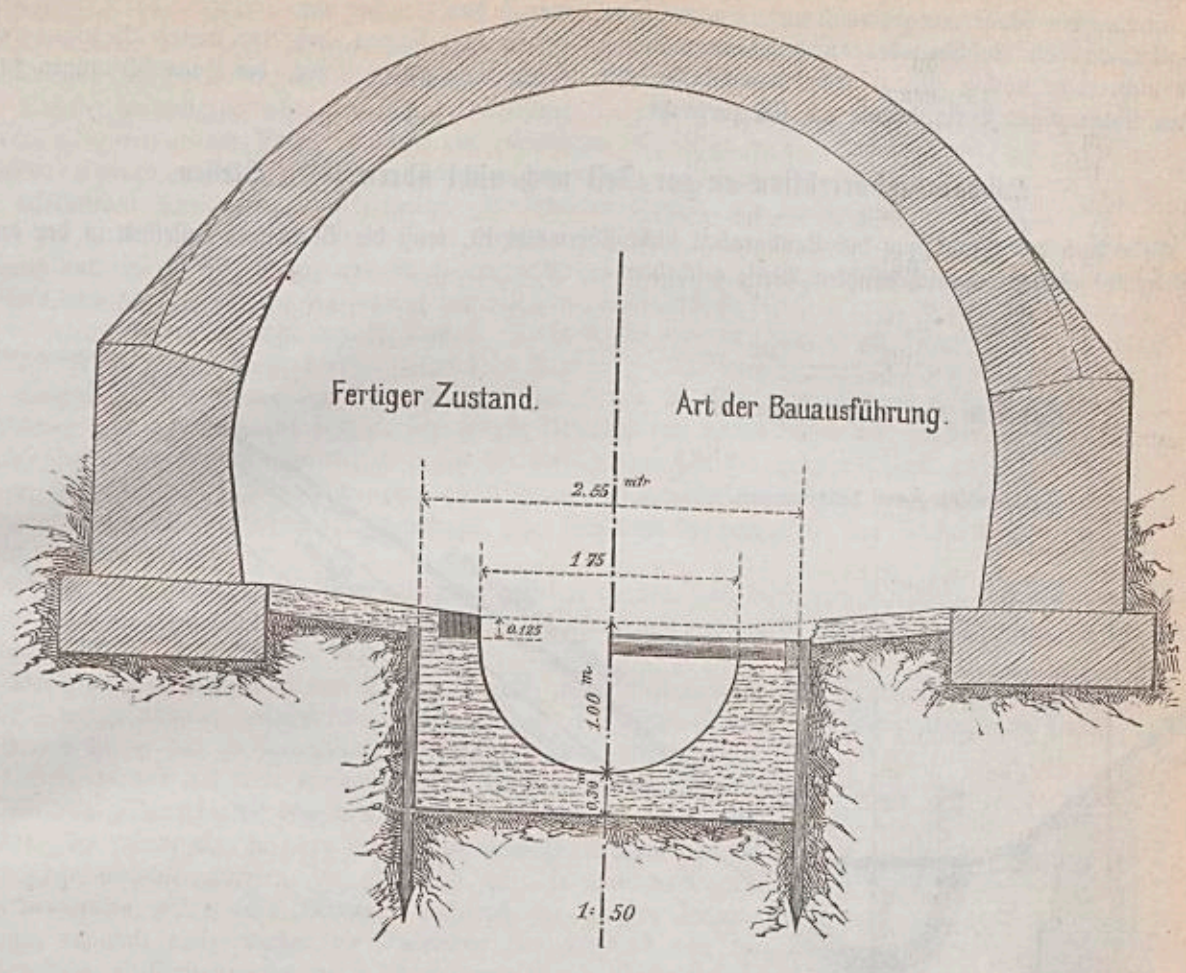
Durch die Tieferlegung des Landgrabens wird, was von besonders hohem Werth ist, die Abführung der Hochwasser aus dem tiefliegenden Gebiete zwischen Durlach, Ettlingen und Karlsruhe beschleunigt und die Entsumpfung großer Flächen bewerkstelligt.

Landgrabenkorrektion an überwölbten Stellen.

Die projektirte Tieferlegung des Landgrabens, deren Zweckmäßigkeit durch obige Ausführungen begründet wurde, ist an der Schwelle bei der früheren Mühlburger Mühle zu beginnen und vorläufig bis zum Wolfartsweierer Sträßchen zwischen Karlsruhe und Durlach — wo derselbe den Mittelbruchgraben, den Lohfeldgraben und den Schaafgraben aufzunehmen hat — in der Weise fortzuführen, daß auf diese ganze Länge der Landgraben ein gleichmäßiges Gefälle von 1 : 1650 erhält.

Die auf solche Weise zu vertiefende Sohle muß in Karlsruhe und Mühlburg, soweit der Landgraben bereits überwölbt ist, zum Schutze der über der zukünftigen Sohle liegenden Gewölbefundamente und um alle weiteren Schlammablagerungen in Zukunft zu verhindern, nach nebenstehender Skizze in Beton hergestellt werden.

157



Die Herstellungsart der Vertiefung der Landgrabensohle erklärt sich bei Betrachtung obigen Profils sehr leicht.

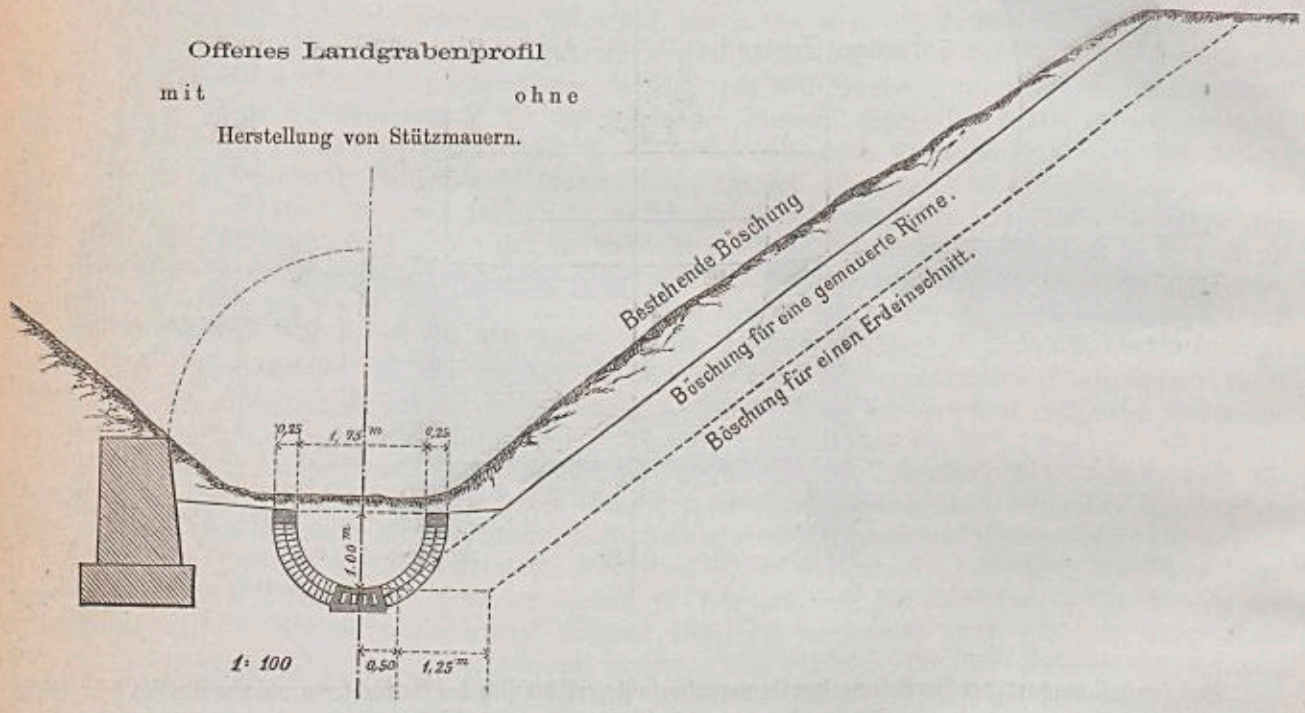
In erster Reihe werden zum Schutze der durchschnittlich 0,6 — 1,0 Meter über der zukünftigen Grabensohle liegenden Gewölbefundamente in einer Entfernung von 1,40 Meter von derselben, Wände aus Spundhölzern — die 2 Meter Länge, 6 Centimeter Stärke und 25 Centimeter Nutzbreite haben, mit eisernen Schuhen von 3 Kilogramm Gewicht und genau ineinandergreifenden Nuten versehen sind — eingerammt, wodurch ein vollständig dichter Abschluß für den unter den Fundamenten befindlichen Sandboden hergestellt ist. Nach dieser Arbeit wird die Betonage der Vorländer vorgenommen, die in einer Stärke von 15 Centimeter mit der Mischung von 2,5 Theilen Sandsteingeschläge, 2,5 Theilen Sand und 1 Theil Portlandcement auszuführen ist, auf welche als obere Decke eine dünne Schicht von reinem Cementguß kommt. Hierauf werden die aus der Zeichnung ersichtlichen Versprießungen eingesetzt, die Ausgrabung der Rinne auf kurze Strecken vorgenommen, welcher rasch die Herstellung derselben mit der oben angeführten Betonmischung durch Formenguß in der Baustelle folgen muß. Die Wände der Rinne erhalten ebenfalls eine Decklage von reinem Cementguß, um die Reibungswiderstände des Wassers auf ein Minimum zu reduziren. Der obere Abschluß der Niederwasserrinne wird nach Entfernung der Sprieshölzer aus Kranzsteinen von Granit gebildet, wodurch alles Abbröckeln oder Abfaulen der Ränder vermieden wird und ein Befahren des Kanals künftighin keine Nachen mehr erfordert, sondern sich leicht mittelst Draisinen bewerkstelligen läßt.

Nach vollendeter Durchführung dieser Arbeiten kommt die stehen bleibende Spundwand vollständig außer Berührung mit der Luft und bildet somit mit dem Gewölbe der Rinne einen doppelten Schutz gegen den durch das Landgrabengewölbe erzeugten Erddruck.

Durch diese Korrektion ist eine halbkreisförmige glatte Niederwasserrinne geschaffen, vermittelst welcher auch die kleinsten Wassermengen rasch abgeführt werden, ferner ist das Begehen der Vorländer des Landgrabens ermöglicht und die Raschheit des durchfließenden Wassers dermaßen gefördert, daß eine weitere Reinigung von Hand nicht mehr nöthig wird, indem das Wasser alle in den Landgraben durch die Hausableitungen zugeführten schlammigen Bestandtheile mit sich fortreißt.

Landgrabenkorrektion an zur Zeit noch nicht überwölbten Stellen.

Außerhalb der Stadt, wo der Landgraben nicht überwölbt ist, muß die Vertiefung desselben in der durch nachfolgende Skizze veranschaulichten Weise geschehen.



Die Böschungen und Vorländer des Landgrabens können hier größtentheils in den gewachsenen Boden eingeschnitten werden, da etwaige Ablagerungen sich leicht von Hand entfernen lassen und erst bei fortschreitender Ueberwölbung dieser Strecke sind alsdann diese Vorländer zu betoniren. Nur am Ostende Karlsruhes und in Mühlburg ist die Anlage von Stützmauern (siehe obige Skizze) zu beiden Seiten der Landgrabenrinnen durch die Höhenlage der anstoßenden Gebäude und Hausgärten bedingt. Einentheils wird hierdurch die Freilegung der Häuserfundamente, und in Folge dessen die Gefährdung dieser Bauten selbst umgangen, zum Andern können die bis zum Landgrabenbett reichenden werthvollen Hausgärten nicht ohne Weiteres behufs Anlage von Böschungen abgeschnitten werden; es erfordert die künftige Erwerbung solcher Grundstücke, verbunden mit den nöthigen Erdarbeiten, größere Kosten, als die Herstellung der Futtermauern und ist hierbei noch nicht die Schwierigkeit des Erwerbs selbst berücksichtigt. Aus diesen Gründen ist eine Umgehung der angeführten Sicherheitsbauten unthunlich. Zudem sind diese Stützmauern, die derart erstellt werden, daß sie als Widerlager für später auszuführende Landgrabengewölbe dienen, Eigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe und kann somit Jeder, der dieselben zur Ueberwölbung benützt, gezwungen werden, die Kosten derselben an die Stadt zurückzuersetzen, so daß also der ganze Aufwand für diese Bauten als vorschußweise ausgelegt zu betrachten ist, der sicher nach Beendigung der Landgrabenkorrektion in nicht zu ferner Zeit der Stadtgemeinde rückvergütet wird.

Bei der Herstellung der Niederwasserrinne auf den z. Z. nicht überbauten Strecken zwischen Karlsruhe und Mühlburg auf dem freien Felde, sowie östlich von Karlsruhe längs der Durlacher Landstraße kann von einer Auscementirung der Sohle Umgang genommen werden, da der zu berücksichtigende Erddruck keine Stützmauern, wie solche durch Herstellung der Betonrinne geschaffen werden, benöthigt.

Absolut ungenügend wäre jedoch eine Vertiefung des Landgrabens, wie solche bis jetzt üblich war (und von mancher Seite auch für die Zukunft als hinreichend angesehen wird), indem bis zur Zeit jede Vertiefung des Landgrabens, respektive Reinigung desselben, an solchen freien Stellen lediglich durch einen Einschnitt in den bestehenden Sandboden bewirkt wurde. Verschiedene Gründe, die nachfolgend angeführt werden, sprechen gegen die Ausführung einer solchen — nur scheinbar billigeren — unzureichenden Korrektion, durch deren Herstellung nur eine Verschleppung und Erschwerung der auf der Landgrabenvertiefung basirenden Canalisationsarbeiten und keineswegs eine Aufhebung der bestehenden Mißstände erzielt würde, welch' letztere lediglich durch die projektirte Arbeit beseitigt werden können. Diese Arbeit umfaßt (siehe obige Skizze) die Herstellung einer — nach dem für Karlsruhe bereits festgesetzten Profile — halbkreisförmigen glatten Niederwasserrinne, die aus Sohlstücken von gebranntem Thon (Steingutmasse) und 25 Centimeter starkem Mauerwerk aus kalkfreien Backsteinen und Cementmörtel besteht; den oberen Abschluß der Rinne bilden wie bei der gegossenen Betonrinne Abschlußsteine von Granit. Hierdurch erhält der Landgraben auf der ganzen Strecke zwischen dem Wolfartsweierer Sträßchen und Mühlburg eine gleichförmige Minimalgeschwindigkeit von rund 0,96 Meter in der Sekunde, wodurch, wie schon früher bemerkt, jede Schlammablagerung in der Niederwasserrinne auf dieser Strecke unmöglich wird.

Es soll in Folgendem die Beweisführung geliefert werden, daß diese nur scheinbar gegenüber einem einfachen Einschnitt kostspieligere Arbeit die einzige in sanitärer und pekuniärer Beziehung richtige Lösung der Korrektionsfrage ist.

Durch einen Einschnitt in das Terrain würde unter Beibehaltung der bestehenden Sohlenbreite von 3,5 Meter — welche aus den auf Seite 7 und 8 dargelegten technischen Gründen als Minimalmaß der Landgrabensohle erforderlich ist — das im Kanalisationsprojekt berechnete Niederwasser des Landgrabens von 0,37 Kubikmeter pro 1 Sekunde nur mit einer Geschwindigkeit von 0,20 Meter abfließen (Kutters Formeln Tab. VIII), während eine Minimalgeschwindigkeit desselben von 0,6—0,75 Meter erforderlich ist, um Schlammablagerungen zu verhindern. Es würde also in ganz kurzer Zeit nach Herstellung der Rinne eine Verschlammung, d. i. Erhöhung der Landgrabensohle eintreten, die hemmend auf die Landgrabenarbeiten oberhalb dieser Ablagerungsstellen einwirken müßte, und welcher Mißstand während der ganzen Dauer des Baues eine permanente Reinigung bedingte, um nur einigermaßen die Ableitung des Wassers von den Baustellen zu ermöglichen. Natürlich würden diese Wasserstauungen durch die unvermeidlichen Nachrutschungen der Böschungen noch vergrößert zum Nachtheil der oberhalb stattfindenden Bauarbeiten.

Nach Beendigung der Landgraben-Korrektion und der Kanalisation würde in Karlsruhe noch ein weiterer größerer Mißstand bei der erwähnten primitiven Tieferlegung zu Tage treten.

Da bei den projektirten Gefällen und der Konstruktion sämmtlicher Kanäle die Anforderung erfüllt ist, daß das abfließende Wasser in dem Stadtbezirk eine Geschwindigkeit hat, welche Schlammablagerungen in den Kanälen unmöglich macht, und bei Anlage eines Terraineinschnitts unterhalb Karlsruhe der Landgraben bei Niederwasser nur mit 0,20 Meter Geschwindigkeit pro Sekunde (anstatt der nöthigen 0,6 Meter) abfließt, so muß diese zu geringe Geschwindigkeit selbstredend auf die oberen Wasserläufe einen schädlichen Einfluß ausüben. Die Wassergeschwindigkeiten der Kanäle in der Stadt werden beeinträchtigt, so daß das Wasser hier seine Aufgabe nicht mehr in dem Maaße erfüllt, wie dies zur Selbstreinigung der Kanäle erforderlich ist. Verschlammungen der städtischen Kanalstränge werden — dem Prinzip der Entwässerungsanlagen entgegen — erleichtert und machen weitere periodische Reinigungen derselben, die durch die Kanalisation beseitigt werden sollen, nothwendig.

Aber noch weitere Gründe sprechen für Ausführung einer gemauerten Niederwasserrinne oberhalb und unterhalb Karlsruhe. Bisher hatte die Kosten für die periodische Reinigung die Konkurrenzschaft zu tragen, eine Genossenschaft, welche aus sämmtlichen an dem Bestand des Landgrabens interessirten Gemeinden bestand, und vertheilten sich diese Kosten auf genannte Gemeinden im Verhältniß der denselben zugehörigen durch den Landgraben ent- oder bewässerten Gebiete.

Die Kosten einer solchen früher alle drei Jahre und seit 1874 alle zwei Jahre vorzunehmenden Reinigung vertheilten sich laut Erlaß der Kreisregierung vom 27. März 1840, sowie nach dem Vertrag Großh. Domänen-

direktion mit der Stadtgemeinde Karlsruhe vom 27. März 1873 auf die interessirten Gemeinden folgendermaßen:

Karlsruhe	hat zu zahlen			$\frac{1041}{3037}$	des	Gesammtbetrages.
Ettlingen	"	"	"	$\frac{184}{3037}$	"	"
Durlach mit Aue	"	"	"	$\frac{1180}{3037}$	"	"
Rüppurr	"	"	"	$\frac{240}{3037}$	"	"
Wolfartsweier	"	"	"	$\frac{100}{3037}$	"	"
Rintheim	"	"	"	$\frac{72}{3037}$	"	"
Beiertheim	"	"	"	$\frac{127}{3037}$	"	"
Mühlburg	"	"	"	$\frac{12}{3037}$	"	"
Knielingen	"	"	"	$\frac{27,5}{3037}$	"	"
Welschneureuth	"	"	"	$\frac{41,5}{3037}$	"	"
Teutschneureuth	"	"	"	$\frac{15}{3037}$	"	"
	Zusammen:			$\frac{3037}{3037}$		

und bezogen sich diese Beiträge auf die Reinigung des Landgrabens vom früheren Durlacher Thor bis zur Mühle in Mühlburg.

Dieses Verhältniß hat sich nun in den letzten zwei Jahren wesentlich geändert, da der größte Theil der Konkurrenzschaftsgemeinden die Neuorganisirung, beziehungsweise Auflösung dieser Genossenschaft anstrebt. In Folge dessen wurde laut Erkenntniß des Bezirksraths vom 19. Juli 1878 das bisher bestehende Verhältniß der Vertheilung der Landgrabenreinigungskosten aufgehoben und nachfolgender Beschluß gefaßt:

„Karlsruhe den 19. Juli 1878.

Die Landgrabenreinigung betreffend.

In heutiger geheimer Sitzung beschließt der Bezirksrath einstimmig wie folgt:

I. Der Landgraben auf der Strecke vom Einfluß des Steinschifffkanals beim Durlacherthor-Ausgang zu Karlsruhe an bis an die Mühlenschleuße der Mühlburger Mühle ist regelmäßig und zwar:

a. auf der Strecke vom Durlacherthorausgang bis an das westliche Ende der geschlossenen Häuserreihen mit unmittelbarer Entwässerung in den Landgraben auf der Gemarkung Karlsruhe — dermalen bis zur Westendstraße — alljährlich,

b. auf der übrigen Strecke alle 2 Jahre,

erstmals beginnend im Sommer 1878 zu reinigen.

II. Die Reinigung ist in der Art vorzunehmen, daß der Graben bis auf die bei der letzten Reinigung festgestellte Sohle und Normalbreite ausgehoben, der Grabenaushub über die Uferböschung hinweg auf das Ufer verbracht und von da weggeführt wird. Baumwuchs, Strauchwerk und dergleichen darf im Grabenbette und an den Uferböschungen nicht geduldet werden.

III. Die Reinigungspflicht liegt ob den Stadtgemeinden Karlsruhe und Mühlburg, und zwar jeder dieser Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkung liegenden Strecke, vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs jeder dieser Gemeinden an andere Gemeinden auf Beizug zu den Kosten der Reinigung.

IV. Die Reinigungen des Landgrabens sind in den Sommer-Monaten Juni, Juli oder August auszuführen. Den Zeitpunkt des Beginns der jährlichen Reinigung innerhalb der Stadt Karlsruhe des Näheren zu bestimmen bleibt dem städtischen Wasser- und Straßenbauamt überlassen.

Die alle zwei Jahre stattfindende Reinigung der ganzen Strecke ist von den beiden Stadtgemeinden in gemeinsamem Zusammenwirken vorzunehmen, so daß die Reinigung bei der Mühlburger Schwelle beginnt und aufwärts fortgesetzt wird, bis zur Beendigung beim Durlacherthorausgang.

Kommt keine Vereinbarung zwischen den beiden betheiligten Gemeinden Karlsruhe und Mühlburg über gemeinschaftliche Reinigung und über den Zeitpunkt des Beginns derselben zu Stande, so bestimmt das Bezirksamt auf Antrag der einen oder anderen Gemeinde oder auch von Amtswegen, wann mit der Reinigung zu beginnen ist. In diesem Fall soll der Gemeinde Mühlburg mindestens eine 14tägige Frist gewährt werden, um die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

Die Reinigung auf Mühlburger Gemarkung muß sodann innerhalb dreier Wochen so weit vollzogen sein, daß die Reinigungsarbeiten auf Karlsruher Gemarkung in Angriff genommen werden können.

Diese letztere ist dann ohne Verzug im Anschluß an die Reinigung auf Mühlburger Gemarkung weiter aufwärts fortzusetzen und binnen 6 Wochen zu beenden."

Nach dieser Verfügung ist die periodische Reinigungspflicht des Landgrabens — abgesehen von der in Karlsruhe wie früher stattfindenden jährlichen Reinigung durch diese Stadtgemeinde — den beiden Gemeinden überlassen, in deren Gemarkungen der Landgraben fließt. Karlsruhe hätte sonach in eigener Gemarkung zu reinigen eine Länge von . . . . . 2540 Meter.

Die Strecke des Landgrabens, welche die Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Mühlburg bildet, wäre von diesen beiden Gemeinden gemeinschaftlich zu reinigen mit . . . . . 690 Meter

und endlich hat Mühlburg in eigener Gemarkung die Landgrabenreinigung zu besorgen für . . 1500 „

Zusammen 4730 Meter.

Es stellt sich sonach die Reinigungspflicht des Landgrabens für die Stadt Karlsruhe auf $\frac{2885}{4730} = \frac{1852}{3037}$ des Gesammtaufwands bei Annahme einer gleichmäßigen Kostenvertheilung auf die Gesammtstrecke von 4730 Meter — allerdings vorbehaltlich des etwaigen Anspruchs an andere Gemeinden auf Beizug zu diesen Kosten — während Karlsruhe früher mit einem Bruchtheil von $\frac{1041}{3037}$ der Reinigungskosten belastet war.

Aus den Akten ist ersichtlich, daß früher die Landgrabensohle 5 Meter (17½ Fuß) Breite bei einer Böschungsanlage von 1 : 1½ hatte. Diese Sohlenbreite wurde durch Gutachten Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe vom 26. Juni 1874 vor der in jenem Jahre stattgehabten gründlichen Landgrabenreinigung durch die Stadtgemeinde Karlsruhe reduzirt und auf 3,5 Meter festgestellt bei einer Böschungsneigung von 1 : 1¼, welche Neigung auch bei vorliegendem Projekt eingehalten ist, da dieselbe mit den bestehenden Böschungen übereinstimmt, oder mit andern Worten den natürlichen Böschungswinkel darstellt und eine Anlage von steileren Böschungen ohne künstliche Befestigungen derselben — wodurch die billigere Erstellung illusorisch würde — in dem Sandboden, welchen der Landgraben durchschneidet, nicht möglich ist.

Die Böschungen des Einschnitts werden jedoch durch die Anlage einer gemauerten Niederwasserrinne noch weiter zusammengerückt; aus dem auf Seite 4 dargestellten Profil des korrigirten Landgrabens ist ersichtlich, daß — wenn die beiderseitigen Böschungslinien bis zur Grabensohle verlängert werden — diese Sohlenbreite sich auf 1 Meter reduzirt.

Eine derartige Einengung wäre natürlich bei Anlage eines Einschnittes unmöglich, da sodann die Normalbreite der Sohle von 3,5 Meter eingehalten werden müßte, wodurch bei Annahme einer mittleren Profilhöhe von 8 Meter per Meter Länge ein Mehraushub von $8 \times 2{,}5 = 20$ Kubikmeter Erdmasse bedingt wäre.

Rechnet man die Kosten pro Kubikmeter Massenaushub inklusive Transport desselben an die entfernten Ablagerungsstellen zu 2,5 Mark, so erfordert der Mehraufwand für die Erdarbeit pro Meter $2{,}5 \times 20 = 50$ Mark, während die Herstellung der Niederwasserrinne auf 45 Mark zu stehen kommt. (Die diesen Zahlen zu Grunde liegenden Kostenberechnungen sind hier weggelassen.) Eine Vertheuerung des Projektes findet also eher bei Weglassung der projektirten Verbesserung statt.

Bei Anlage eines einfachen Einschnitts kommen jedoch zu den oben berechneten Mehrkosten für Erdarbeiten noch diejenigen des Geländeerwerbs hinzu, da durchschnittlich ein Streifen von 2,5 Meter Breite des bestehenden, an den Landgraben grenzenden Ackerlandes zur Böschungsanlage verwendet werden müßte. Der Ankauf desselben würde nicht nur weitere Kosten, sondern auch Unannehmlichkeiten und Verhandlungen verschiedener Art bedingen, die bei Durchführung der gemauerten Rinne vollständig wegfallen.

Nach der Beweisführung, daß die Herstellung einer gemauerten Niederwasserrinne nicht theuerer ist, als ein Einschnitt von 3,5 Meter Sohlbreite, bleibt noch ein naheliegender Einwand zu entkräften, der die Ausführung eines Einschnitts von 1 Meter Sohlbreite (wie dies die Erstellung der Rinne bedingt), jedoch mit

Weglassung dieser gemauerten Rinne, betrifft. Bei Durchführung der Landgrabenvertiefung nach diesem Prinzip würden allerdings die Kosten des Baues selbst auf ein Minimum reduzirt; es ist jedoch diese Arbeit, abgesehen von den früher erwähnten Mißständen, die sie im Gefolge hätte, aus technischen Gründen überhaupt unstatthaft.

Damit das fließende Wasser das Grundbett nicht aufwühlt, darf die Geschwindigkeit desselben am Grundbett, wenn dieses aus Sand, wie im vorliegenden Falle, besteht, pro Sekunde 0,3 Meter nicht übersteigen (s. Redtenbachers Resultate), mit welchem Erfahrungsresultat auch die früher berechnete Niederwassergeschwindigkeit bei einer Sohlbreite von 3,5 Meter übereinstimmt, d. h. diese Breite bildet die zulässige Minimalgrenze bei richtiger Konstruktion des Bettes.

Bei einer Einengung der Sohle bis zu 1 Meter Breite müßte schon die Minimalgeschwindigkeit des Wassers (mit Anwendung der Kutter'schen Formeln) 0,50 Meter pro 1 Sekunde betragen und ist hiernach die Anlage eines solchen Grabens aus rein technischen Gründen absolut unzulässig, da das Bett desselben von dem Wasser ausgewühlt würde und die Böschungen in Folge dessen einstürzen müßten.

Kosten der Korrektion.

Nach der Kostenberechnung, deren Detaillirung jedoch hier zu weit führen würde, beläuft sich der Gesammtaufwand für die Tieferlegung des Landgrabens bei einer Korrektionslänge von 5300 Meter auf 700 000 Mark. Hierbei sind für Anlagen von Stützmauern in Mühlburg und Karlsruhe, soweit dieselben nicht in Straßen zu liegen kommen, sondern der Platz von Privaten später verwendet wird, bei einer Länge derselben von 1160 Meter 49 880 Mark inbegriffen.

Da diese Summe, wie früher angeführt, von der Stadtkasse als nur vorschüßlich geleistet zu betrachten ist, indem die Angrenzer bei Ueberwölbung des Landgrabens den Betrag für die zu benützenden Gewölbewiderlager wieder an die Stadt Karlsruhe rückzuersetzen haben, so verursacht der ganze Bau in Wirklichkeit noch einen Aufwand von 700 000 — 49 880 = rund . . . . . 650 000 Mark.

Addirt man hierzu noch die bereits verausgabten Summen für die Erwerbung der Wasserkraft in Mühlburg mit rund . . . . . 50 000 Mark
die Herstellung der Spundwandung in Karlsruhe und Mühlburg mit . . . . . 50 000 „
Zusammen . . ——— 100 000 „

so kostet die Gesammtkorrektion . . . . . 750 000 Mark,
d. i. der laufende Meter Kanalherstellung 140 Mark.

Jeder andere neuherzustellende Hauptentwässerungskanal würde nach den hiesigen Erfahrungsresultaten in der Tiefe des Landgrabens (7 bis 8 Meter unter Terrainhöhe) pro laufenden Meter zum Mindesten dieselbe Summe kosten, jedoch weitaus nicht den Fassungsraum des Landgrabens besitzen, und müßte ferner eine bedeutendere Längenausdehnung als der Landgraben erhalten, was wieder dessen Anlage vertheuern würde, da letzterer die denkbar kürzeste Trace besitzt, welche für einen Entwässerungskanal Karlsruhes überhaupt möglich ist.

Auch in pekuniärer Hinsicht ist demnach eine Korrektion des bestehenden Entwässerungskanals für Karlsruhe — des Landgrabens — einer jeden anderen Neuanlage vorzuziehen.

Karlsruhe. Druck von Malsch & Vogel.

163

Karlsruhe, den 27. Januar 1883.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung erteilen:

Auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, wird gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§. 1.

Die Eigentümer der an

1. der Adlerstraße,
2. „ Amalienstraße,
3. „ Augartenstraße,
4. „ Augustastraße,
5. „ Bahnhofstraße,
6. „ Beiertheimer Allee,
7. „ Belfortstraße,
8. „ Bismarckstraße,
9. „ Blumenstraße,
10. „ Brunnenstraße,
11. „ Durlacher Landstraße,
12. „ Durlacherstraße,
13. „ Ettlingerstraße,
14. „ Fasanenstraße,
15. „ Fichtestraße,
16. „ Gartenstraße,
17. dem Gottesauer Weg,
18. der Herrenstraße,
19. „ Hirschstraße,
20. „ Jahnstraße,
21. „ Kapellenstraße
22. „ Karlsstraße,
23. „ Kriegstraße,
24. der Lammstraße,
25. „ Leopoldstraße,
26. „ Luisenstraße,
27. „ Marienstraße,
28. „ Mühlburger-Allee,
29. „ Nowacks-Anlage,
30. „ Ostendstraße,
31. „ Ritterstraße,
32. „ Rüppurrerstraße,
33. „ Schirmerstraße,
34. „ Schützenstraße,
35. „ Schwanenstraße,
36. „ Seminarstraße,
37. „ Sofienstraße,
38. „ Spitalstraße,
39. „ kleinen Spitalstraße,
40. „ Ständehausstraße,
41. „ Steinstraße,
42. „ Stefanienstraße,
43. „ Viktoriastraße,
44. „ Waldhornstraße,
45. „ Werderstraße,
46. „ Westendstraße,

47. der Wielandtstraße,	51. dem Zirkel,
48. „ Wilhelmstraße,	52. der Straße nördlich der Maxaubahn und
49. „ Wolfartsweierer-straße,	53. „ fünften Allee,
50. „ Zähringerstraße,	

nach Verkündigung dieses Ortsstatuts (§. 5 der Verordnung vom 22. Januar 1876) zur Errichtung kommenden Häuser, haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten.

§. 2.

Der zu ersetzende Kostenteil wird auf 40 ℳ. für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, mit welcher das beitragspflichtige Grundstück an die mit dem Abzugskanal versehene Straße stößt.

Erfolgt die Entwässerung unmittelbar in den Landgraben oder den Steinschifffkanal, so ist die Straßenfront der betreffenden Grundstücke maßgebend, oder mangels einer solchen die gegen den Landgraben beziehungsweise den Steinschifffkanal hin gerichtete Front.

§. 3.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die nach dem benützten Abzugskanal hin gerichtete Front maßgebend. Wird ein solches Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so werden die betreffenden Frontlängen zusammengerechnet; besteht jedoch die Entwässerung nach der einen Seite hin blos in der Einleitung von Regenabfallröhren in den Kanal, so bleibt die betreffende Frontlänge außer Berechnung.

Bei abgeschrägten Eckhäusern kömmt die durch die Abschrägung hervorgebrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 4.

Der Kostenersatz wird fällig, sobald vor einem nach Verkündung dieses Ortsstatuts bebauten Grundstück ein Abzugskanal benützbar fertig gestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersatz mit dem Beginne des Baues fällig.

§. 5.

Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte und dergleichen dient, und sich somit nicht als selbstständigen Bauplatz oder als selbstständiges Nutzgelände darstellt.

§. 6.

Der Zahlungspflichtige kann die Zahlung fälliger Kostenersatzbeträge in Jahresraten vornehmen.

Erforderlich ist:

1. die unterpfändliche Sicherstellung der Stadt in der Weise, daß das verpfändete Grundstück nicht über 70 Prozent seines gerichtlich geschätzten Wertes hinaus von der gestundeten Forderung ergriffen wird;

2. Verzinsung der geschuldeten Ersatzsumme mit 4½ Prozent;
3. Feststellung der Höhe der Ratenzahlungen auf mindestens 10 Prozent der Ersatzsumme.

§. 7.

Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen innerhalb der Grundstücke und die Verbindung derselben mit den Straßenkanälen ist Sache des Eigentümers.

§. 8.

Durch die Errichtung eines Neubaues an Stelle eines zum Abbruch kommenden Hauses wird die Verpflichtung zum Ersatz von Kanalisationskosten nicht begründet.

§ 9.

Wenn einzelne Grundbesitzer zufolge besonderen Übereinkommens mit der Stadt von den Kostenbeiträgen für die zu erstellenden Entwässerungsanlagen befreit sind, oder auf Grund sonstigen privatrechtlichen Titels die Befugnis haben, einen Straßenkanal, den Landgraben oder den Steinschiffkanal zu Entwässerungszwecken unentgeltlich zu benützen, so wird hieran durch dieses Ortsstatut nichts geändert.

§. 10.

An den nach diesem Ortsstatut zu leistenden Kanalkostenvergütungen kommen diejenigen Beträge in Abzug, welche für Herstellung des gegenwärtigen Kanals der verlängerten Karlsstraße an die Gemeinde Beiertheim bezahlt worden sind.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Genehmigt vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 21. März 1883.

Bezirksamt vom 27. April 1883 Nr. 11955.

I. 166

Begründung.

Am 11. August v. J. hat der Bürgerausschuß vorbehaltlich späterer endgiltiger Beschlußfassung sich damit einverstanden erklärt, daß bei der Durchführung der Stadtentwässerung folgende allgemeine Grundsätze maßgebend sein sollen:

a. Die Kanalisierung der Stadt soll sobald als möglich für das gesamte Stadtgebiet in Angriff genommen und ohne Unterbrechung vollendet werden.

b. Die Kosten sollen durch ein Anlehen aufgebracht werden, welches mit jährlich höchstens 1 % der Anlehenssumme, unter Zuschlag der Minderzinsen, aus dem Erträgnis der allgemeinen Umlagen zu amortisieren ist.

c. Bei Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken ist der die Frontlänge des Hauses betreffende Teil der Kosten der Stadtentwässerung zu $^9/_{10}$ an die Stadt zu ersetzen, und zwar einerlei, ob der Neubau an einer schon vorhandenen oder erst anzulegenden Straße errichtet wird.

Wegen der Durchführung der unter Lit. a. und b. bezeichneten Grundsätze werden dem Bürgerausschuß noch im Verlauf dieses Frühjahrs detaillierte Vorlagen zugehen. Der gegenwärtige Antrag bezweckt den Vollzug des Grundsatzes Lit. c.

Die Motive, welche dabei im Allgemeinen leitend gewesen sind, dürften aus den früheren Verhandlungen über die Angelegenheit bekannt und daher hier nicht weiter zu erörtern sein. Dagegen ist zu den einzelnen Bestimmungen des Ortsstatutsentwurfs noch Folgendes zu bemerken.

Zu §. 1.

Nach §. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, genügt zur Bewirkung des Beizugs von Straßen-Angrenzern zu den Kosten der Kanalanlagen ein allgemeiner Gemeindebeschluß nicht, sondern es ist für jede einzelne in Betracht kommende Ortsstraße jeweils besonderer Beschluß zu fassen und der Staatsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Demgemäß führt §. 1 sämtliche bereits bestehenden Straßen der Stadt, an welchen sich noch unüberbaute Bauplätze befinden, sowie die in der absehbaren Zukunft wahrscheinlicherweise zur Anlage kommenden Straßen namentlich auf. Sollten noch weitere Straßen hergestellt und mit Kanälen versehen werden, was aber zur Zeit nicht anzunehmen ist, so müßte das Ortsstatut auf sie durch besondere Gemeindebeschlüsse ausgedehnt werden.

Der Zeitpunkt, von dem an die Verpflichtung zur Vergütung der Kanalkosten wirksam sein soll, ist auf den Tag der Verkündung des vom Bürgerausschuß gutgeheißenen Ortsstatuts gesetzt. Wenn Neubauten schon vorher begonnen worden sind, bleiben sie von der Beitragslast befreit, auch wenn sie zur Zeit der erwähnten Verkündigung noch nicht fertiggestellt sein sollten.

Wann ein Neubau als begonnen zu betrachten ist, bleibt Thatfrage und kann im Ortsstatut nicht allgemein entschieden werden; jedenfalls wird aber die Einreichung des Bauplanes nicht als Baubeginn im Sinne des Statuts betrachtet werden können.

169

Zu §. 2.

Der zu ersetzende Kostenteil ist auf 40 ℳ. für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, ohne Unterschied, ob der in der betreffenden Straße hergestellte Kanal von größerem oder geringerem Umfang ist und daher mehr oder weniger Aufwand verursacht hat. In dieser Hinsicht waren dieselben Erwägungen maßgebend, welche in der Begründung des stadträtlichen Antrags vom 6. Juli v. J., Ziff. V., Seite 11—16 angeführt sind; es muß daher an dieser Stelle hierauf verwiesen werden.

Die Gesamtkosten der Stadtentwässerung sind nach dem in den Händen der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses befindlichen, von Herrn Ingenieur Schück ausgearbeiteten Kostenvoranschlage (Kapitel XIX. der Schrift: Die Großh. Badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen) auf 2 000 000 ℳ. berechnet. In diesem Voranschlage sind jedoch die nachbenannten Straßen, welche das obige Ortsstatut enthält, nicht berücksichtigt:

Namen der Straßen.	Länge der Kanäle.			Einsteigschachte.	Spülklappen für	
	0,4/0,6 m LW. *)	0,5/0,75 m LW.	0,8/1,20 m LW.		0,4/0,6 K.	0,8/1,2 K.
	Mtr.	Mtr.	Mtr.	Stück.	Stück.	Stück.
Augustastraße . . .	305	—	—	5	2	—
Beiertheimer Allee . . .	—	—	641	7	—	—
Gartenstraße	73	—	—	1	1	—
Gottesauerweg	179	—	467	7	2	2
Ostendstraße	92	—	317	2	—	—
Hirschstraße	—	—	171	2	—	—
Karlsstraße	466	164	—	10	5	—
Kriegsstraße	283	—	—	4	3	—
Kapellenstraße	50	—	—	1	1	—
Straße nördl. d. Maxaubahn	472	—	—	4	1	—
Zusammen	1920	164	1596	43	15	2

Die Kanalisationskosten obiger Straßen berechnen sich nach den dem allgemeinen Kostenvoranschlag zu Grund gelegten Preisansätzen auf 196 000 ℳ., so daß die gesamte Stadtentwässerung einen Aufwand von 2 196 000 ℳ. vorhersehen läßt. Die Frontlängen der in Betracht kommenden Grundstücke und Bauplätze betragen zusammen 41 440 Meter; es kommen also auf einen Meter Frontlänge 53 ℳ. Kanalkosten, von welchen 40 ℳ. oder nicht ganz $^4/_5$ von den Eigentümern der zur Errichtung kommenden Neubauten ersetzt werden sollen. Das Ortsstatut weicht daher in dieser Hinsicht von dem durch den Bürgerausschuß aufgestellten Grundsatz, wonach der Ersatz $^9/_{10}$ der Kosten betragen soll, etwas ab. Es schien nämlich dem Stadtrat der Betrag von 40 ℳ. pro Meter hinlänglich groß genug, um den vom Bürgerausschuß gewollten Zweck — die Einschränkung der Bauspekulation — zu erreichen. Sodann war es notwendig, den Kostenbeitrag so nieder zu stellen, daß über die Beobach-

*) LW. = Lichtweite.

tung der gesetzlichen Anforderung, wonach die Kanalkosten nur teilweise auf die Angrenzer umgelegt werden dürfen*), zum vornherein nicht der entfernteste Zweifel möglich ist. Endlich empfiehlt sich auch die Wahl eines runden Betrags.

Zu §. 3.

Vergleiche die Begründung zu dem Antrag des Stadtrats vom 6. Juli v. J., Seite 16 zu §. 3.

Es ist denkbar, daß ein Gebäude nur durch Regenabfallröhren mit den städtischen Kanälen in Verbindung steht. In diesem Falle wird das Grundstück, sofern die Entwässerung in verschiedene Kanäle stattfindet, nur mit seiner kürzesten Front zu den Kosten beizutragen haben.

Zu §. 4.

Vergleiche Begründung des Antrags vom 6. Juli v. J., Seite 16 zu §. 4.

Zu §. 6.

Vergleiche Begründung des Antrags vom 6. Juli v. J., Seite 16 ff. zu §. 6.

Zu §. 9.

Vergleiche Begründung des Antrags vom 6. Juli v. J., Seite 18 zu §. 10**)

Zu §. 10.

In der verlängerten Karlsstraße hat die Gemeinde Beiertheim im Jahre 1875 einen Kanal bauen lassen, welcher aber seiner hohen Lage und seines geringen Gefälles wegen den zu stellenden Anforderungen nicht entspricht und daher bei der Weiterführung der städtischen Kanalisation wieder beseitigt werden muß. Die Angrenzer wurden zu einem Teil der Kosten besagten Kanals beigezogen. Wenn nun auch keine rechtliche Verpflichtung dazu vorhanden sein sollte, so wird es doch billig sein, daß die Stadtgemeinde Karlsruhe jenen Angrenzern die früher an die Gemeinde Beiertheim als die damalige Gemarkungseigenthümerin bezahlten Kostenbeiträge aufrechnet.

Schließlich wird bemerkt, daß der Entwurf des Statuts, entsprechend den Vorschriften in §. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1876 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht worden ist, und daß die dagegen erhobenen Einwendungen zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf dem Rathaus offen liegen.

Schnetzler.

---

*) Siehe Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen ꝛc. betreffend.

**) In Folge eines Druckfehlers heißt es in jener Begründung „zu §. 11" statt „zu §. 10".

Karlsruhe, den 6. Juli 1882.

Der Stadtrat beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß
die Amalienstraße (Grundstück Nr. 85—93),
„ Belfortstraße (Grundstück Nr. 11—21 und 10—18),
„ Bismarckstraße,
„ Fichtestraße,
„ Jahnstraße,
der Kunstschulplatz,
die Linkenheimerstraße (zwischen Bismarckstraße und Mühlburger Allee),
„ Mühlburger Allee,
„ Schirmerstraße,
„ Seminarstraße (Grundstück Nr. 1—9 und 2—6, sowie Strecke zweischen der Bismarckstraße und Mühlburger Allee),
„ Westendstraße (nördlich vom Landgraben) und
„ Wörthstraße
mit einem Kostenaufwand von 127 346 ℳ. 57 ₰ mit unterirdischen Abzugskanälen versehen werden.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:
daß die nachbezeichneten Straßenherstellungsarbeiten mit dem beigesetzten Kostenaufwand durchgeführt werden:

a. Herstellung einer gepflasterten Rinne nebst Bordsteinanlage auf der östlichen Seite der Westendstraße zwischen Kaiserstraße und Mühlburger Allee	3 733 ℳ. 20 ₰
b. Herstellung einer gepflasterten Rinne nebst Bordsteinanlage auf der südlichen Seite der Mühlburger Allee zwischen der Wörthstraße und der Westendstraße	4 435 „ 20 „
c. Neuherstellung der Jahnstraße mit Bordsteinanlage und Straßenrinne	7 435 „ 35 „
d. desgleichen der Fichtestraße	4 692 „ 45 „
e. desgleichen der Schirmerstraße	5 044 „ 40 „
f. desgleichen der Kunstschulplatzstraße	2 271 „ 20 „
	27 611 ℳ. 80 ₰

III.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß der unter I. und II. erwähnte Kostenaufwand von zusammen 154 958 ℳ. 37 ₰ vorläufig den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werde. ~~und daß die endgiltige Festsetzung der Kostendeckung bei Gelegenheit der Aufstellung des 1883er Voranschlags erfolge.~~

IV.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß die Ziffern 2 und 3 des Ortsstatuts vom 26. Juli 1876, den Beizug angrenzender Eigentümer zu den Kosten von Straßen- und Dohlenanlagen betreffend, aufgehoben, und durch folgende Bestimmungen ersetzt werden:

2.

Die Verteilung dieses Aufwandes unter die einzelnen beiderseitigen Angrenzer der Straße erfolgt nach Verhältnis der Frontlänge ihrer die Straße berührenden Grundstücke.

3.

Die Herstellungskosten der Dohlen schon bestehender oder neu anzulegender Straßen sind von den Angrenzern, welche Gebäude an der Straße besitzen oder aufführen, zu deren Entwässerung der Dohlen dient, mit 20 ℳ. vom laufenden Meter Frontlänge, mit welcher das Grundstück an die mit dem Dohlen versehene Straße stößt, teilweise zu ersetzen. War aber ein bebautes Grundstück schon bisher durch eine unterirdische Entwässerungsanlage mit einem der zur Zeit bestehenden, wegen ihrer ungenügenden Beschaffenheit aber zu beseitigenden Straßenkanäle oder mit dem Landgraben verbunden, so mindert sich der zu ersetzende Kostenteil auf 15 ℳ.

Die übrigen Kosten trägt die Stadt.

V.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß folgendes Ortsstatut erlassen werde:

Auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, wird gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§. 1.

Die Eigentümer der
am Landgraben westlich der Westendstraße,
an der Amalienstraße (Grundstück Nr. 85—93),
„ „ Belfortstraße (Grundstück Nr. 11—21 und 10—18),
„ „ Bismarckstraße,
„ „ Fichtestraße,
„ „ Jahnstraße,
am Kunstschulplatz,
an der Linkenheimerstraße (zwischen Bismarckstraße und Mühlburger Allee),
„ „ Mühlburger Allee,
„ „ Schirmerstraße,
„ „ Seminarstraße (Grundstück Nr. 1—9 und 2—6, sowie Strecke zwischen der Bismarckstraße und der Mühlburger Allee),
„ „ Westendstraße (nördlich vom Landgraben) und
„ „ Wörthstraße
errichteten oder künftig zur Errichtung kommenden Häuser haben die Kosten der bevorstehenden Neuherstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Stadtkasse teilweise zu ersetzen.

§. 2.

Der zu vergütende Kostenteil wird auf 20 ℳ. für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, mit welcher das beitragspflichtige Grundstück an die mit dem Abzugskanal versehene Straße stößt.

Erfolgt die Entwässerung unmittelbar in den Landgraben, so ist die gegen den letzteren gerichtete Grundstücksfront maßgebend, oder wenn die Gebäude über dem Landgraben stehen, die kürzeste Straßenfront derselben.

War ein bebautes Grundstück schon bisher durch eine unterirdische Entwässerungsanlage mit einem der z. Z. bestehenden, wegen ihrer ungenügenden Beschaffenheit aber durch Neuanlagen zu ersetzenden Straßenkanäle oder mit dem Landgraben verbunden, so mindert sich der zu vergütende Kostenteil auf 15 ℳ.

§. 3.

Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die nach dem benützten Abzugskanal hin gerichtete Front maßgebend.

Wird ein solches Grundstück nach mehr als einer Straße hin entwässert, so werden die betreffenden Frontlängen zusammen gerechnet; besteht jedoch die Entwässerung nach der einen Seite hin blos in der Einleitung von Regenabfallröhren in den Kanal, so bleibt die betreffende Frontlänge außer Berechnung.

Bei abgeschrägten Eckhäusern kömmt die durch die Abschrägung hervorgebrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 4.

Der Kostenersatz wird fällig, sobald vor einem bebauten Grundstück ein Abzugskanal benützbar fertiggestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersatz mit dem Beginn des Baues fällig.

172

§. 5.

Wenn Häuser nicht zusammenhängend, sondern mit Zwischenräumen erbaut sind, wird jeweils der die Zwischenräume betreffende Teil der Frontlänge eines Grundstücks bei Feststellung des Kostenersatzes mit in Rechnung gezogen, jedoch nur insoweit, als derselbe nicht größer ist, als der auf die überbaute Fläche kommende Teil.

§. 6.

Der Zahlungspflichtige kann die Zahlung fälliger Kostenersatzbeträge in Jahresraten vornehmen.

Erforderlich ist:

1. die unterpfändliche Sicherstellung der Stadt in der Weise, daß das verpfändete Grundstück nicht über 70 % seines gerichtlich geschätzten Wertes hinaus von der gestundeten Forderung ergriffen wird,
2. Verzinsung der geschuldeten Ersatzsumme mit 4½ %.
3. Feststellung der Höhe der Ratenzahlungen auf mindestens 10 % der Ersatzsumme.

§. 7.

Die Herstellung der Entwässerungs-Einrichtungen innerhalb der Grundstücke und die Verbindung derselben mit den Straßenkanälen ist Sache des Eigentümers.

§. 8.

Für die Belfortstraße insbesondere wird verfügt, daß an der nach §. 2 Absatz 1 zu leistenden Vergütung diejenigen Beträge in Abzug kommen, welche von den Angrenzern zufolge Bürgerausschußbeschlusses vom 29. Januar 1877 für den zur Zeit bestehenden Kanal bezahlt worden sind.

§. 9.

Die nördlichen Angrenzer der Wörthstraße haben für den Kanal dieser Straße die in §. 2 Absatz 3 erwähnte Vergütung erst dann zu leisten, wenn sie ihre Grundstücke in denselben entwässern.

Im Übrigen werden sämtliche Grundstücke, welche nördlich an die Wörthstraße grenzen, wie ein einziges Grundstück behandelt, das eine Entwässerungsanlage nach der Bismarckstraße hin besitzt.

§. 10.

Wenn einzelne Grundbesitzer zufolge besonderen Übereinkommens mit der Stadt von den Kostenbeiträgen für die zu erstellenden Entwässerungsanlagen befreit sind oder auf Grund sonstigen privatrechtlichen Titels die Befugnis haben, einen Straßenkanal oder den Landgraben zu Entwässerungszwecken unentgeltlich zu benützen, so wird hieran durch dieses Ortsstatut nichts geändert.

VI.

Im Fall der Ablehnung der Anträge Ziffer IV. und V. wolle der Bürgerausschuß vorbehaltlich der erforderlichen weiteren Beschlußfassungen sich damit einverstanden erklären, daß bei der Durchführung der Stadtentwässerung folgende allgemeine Grundsätze maßgebend sein sollen:

1. Die Kanalisierung der Stadt soll ~~nicht successive auf eine größere Anzahl von Jahren verteilt, sondern~~ sobald als möglich für das gesamte Stadtgebiet in Angriff genommen und ohne Unterbrechung vollendet werden.
2. Die Kosten sollen durch ein Anlehen aufgebracht werden, welches mit jährlich 1% der Anlehenssumme, unter Zuschlag der Minderzinsen, aus dem Erträgnis der allgemeinen Umlagen zu amortisieren ist.
3. Bei Errichtung von Neubauten auf bisher unbebauten Grundstücken ist der die Frontlänge des Neubaues betreffende Teil der Kosten der Stadtentwässerung zu 9/10 an die Stadt zu ersetzen und zwar einerlei, ob der Neubau an einer schon vorhandenen oder erst anzulegenden Straße errichtet wird.
4. Es soll auf dem Wege der Verhandlung mit den zuständigen Behörden die Bestimmung von Pauschalvergütungen erstrebt werden, welche für die Zulassung umlagefreier Gebäude zur Benützung der neuen Kanäle an die Stadtkasse zu leisten sind.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Die Anträge I, II, III und VI wurden vom Bürgerausschusse in der Sitzung vom 11. August 1882 angenommen, nachdem der Stadtrat auch die Anträge IV und V noch befürwortet. Die Begründungen zu den Anträgen III, VI sind oben angefügt.
Beschlußmitteilung erfolgte mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 11. August 1882 Nr. 13170.

Begründung.

I.

Die Kanalanlagen, welche nach Ziffer I. des vorstehenden Antrags zur Ausführung kommen sollen, sind ein Teil des bekannten, das ganze Stadtgebiet umfassenden Entwässerungsprojekts. Schon durch den Vortrag vom 17. Juni 1879, welcher eine Kreditforderung des Stadtrats von 700 000 ℳ. für die Korrektion des Landgrabens rechtfertigte, sind dem Bürgerausschuß die Grundzüge dieses Projektes mitgeteilt worden. Unterdessen wurden hierüber in Kapitel XIX. der vom Ortsgesundheitsrat herausgegebenen Druckschrift: „die Großherzoglich badische Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe in ihren Maßregeln für Gesundheitspflege und Rettungswesen", weitere detaillierte Aufklärungen gegeben, auf welche wir hier einfach verweisen können.

Bei der Ausarbeitung des Stadtentwässerungsprojektes wurde, wie in dem Vortrag vom 8. August 1879 und in dem zitierten Kapitel XIX. Seite 109/10 des Näheren erwähnt, von der Voraussetzung ausgegangen, daß das ganze Werk stückweise in einer größeren Anzahl von Jahren (10—14) zur Ausführung gelangen solle, wobei wegen der Richtung des Hauptsammelkanales, des Landgrabens, selbstverständlicher Weise der Anfang mit dem westlichen Teile der Stadt gemacht werden muß. Die Kanalarbeiten, welche in dem heutigen Antrag aufgezählt sind, umfassen nun sämtliche Straßen und beziehungsweise Straßenstrecken, die zu dem Spülsysteme der Westendstraße, der Mühlburger Allee und der Bismarckstraße, also zu dem westlichen Spüldistrikt gehören.

Die Kanäle in der Wörthstraße, Seminarstraße, Kaiserstraße, Amalienstraße, Belfortstraße, Jahnstraße, Fichtestraße und Kunstschulplatzstraße werden nicht durchspült, sondern münden in die vorhin erwähnten Hauptkanäle mit so starkem Gefälle ein, daß eine künstliche Reinigung derselben nicht notwendig ist. Die Durchspülung der Kanäle der Westendstraße, Mühlburger Allee und Bismarckstraße erfolgt von der Spülgallerie der Linkenheimerstraße aus, welche das Spülwasser vom Durlacherthore her aus dem Landgraben erhalten soll. Da zunächst nur ein kleines Stück dieser Spülgallerie hergestellt wird, so ist es notwendig, bis zur Vollendung derselben Wasserleitungswasser zur Durchspülung der neuen Kanäle zu verwenden.

Mit der Spülungsfrage hängt es ~~auch~~ zusammen, daß nach dem Antrag des Stadtrats auch in solchen Straßen, die mit provisorischen, dem dringendsten Bedürfnis genügenden Kanälen bereits versehen sind, z. B. in der Belfort-, Seminar- und Amalienstraße, die neuen Entwässerungsanlagen gleichwohl schon jetzt hergestellt werden sollen. Es ist nämlich nötig, bei der Kanalisierung der einzelnen Straßenkomplexe immer sämtliche zu dem betreffenden Spülsystem gehörige Nebenkanäle zugleich mit den Hauptkanälen zu erstellen, da nur auf diese Weise die Anlage richtig fungiert. Wenn die Nebenkanäle nicht vorhanden wären, so würde auch das bei Regengüssen u. s. w. den Hauptkanälen zuzuführende Spülwasser mangeln und somit nur eine unvollkommene, die Verschlammung der Kanäle nicht verhindernde Spülung bewirkt werden. In den genannten Straßen sind nun zwar Kanäle vorhanden, dieselben haben jedoch eine Gefällsrichtung, welche sie untauglich macht, den neuen Hauptkanälen Flüssigkeit zuzuführen.

Sämtliche Kanäle sollen entweder in Backsteinmauerwerk oder in Steingut oder in Cementbeton hergestellt werden. Da jedes dieser Materialien seine eigenartigen Vorzüge besitzt, so dürfte die Wahl hauptsächlich von dem finanziellen Resultat der Submission abhängen.

Die Kosten der zunächst auszuführenden Kanalbauten sind in einem vom Wasser- und Straßenbauamt entworfenen, vom Stadtrat gutgeheißenen Kostenverzeichnis, welches den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zur Einsicht offen liegt, im Einzelnen aufgezählt und betragen im Ganzen 127 346 ℳ. 57 ₰.

II.

Die nach dem Antrag Ziffer II. Lit. c. bis f. neu herzustellenden Straßen befinden sich sämtliche in dem sogenannten Hardtwaldstadtteil. Zu den fraglichen Herstellungen ist die Stadt zufolge eines mit dem Großherzoglichen Domänenärar abgeschlossenen Vertrags, der am 13. Februar 1880 die Zustimmung des Bürgerausschusses erhielt, civilrechtlich verpflichtet, die Angrenzer haben jedoch die Kosten zu bezahlen. Die maßgebende Vertragsbestimmung lautet:

> „Wenn auf dem in §. 2 bezeichneten Gelände (jetzt Hardtwaldstadtteil) öffentliche Anlagen oder Plätze erstellt werden, so übernimmt die Stadt Karlsruhe deren Herstellung und Unterhaltung auf ihre Kosten, wogegen das Großherzogliche Hofdomänenärar den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich abgiebt.
>
> Die Herstellung der auf diesem Gelände etwa durchzuführenden Zwischenstraßen übernimmt die Stadt, vorausgesetzt, daß die angrenzenden Eigentümer sich verpflichten, die Kosten zu ersetzen.
>
> Die Kosten für Gas- und Wasserleitung in dieselben übernimmt die Stadt."

Als Eigentümerin des Kunstschulplatzes ist die Stadt selbst Angrenzerin an den genannten Straßen und hat als solche den auf die betreffende Grenzlänge kommenden Kostenteil (2 796 ℳ. 66 ₰) endgiltig zu tragen. Im Ganzen verursachen die Neuanlagen einen Aufwand von 19 443 ℳ. 40 ₰; die privaten Angrenzer haben also an die Stadt zu ersetzen 19 443 ℳ. 40 ₰ — 2796 ℳ. 66 ₰ = 16 646 ℳ. 74 ₰ und zwar sofort nach Vollendung der Straßenherstellungen.

Auch die unter Ziffer II. a. und b. des Antrags verzeichneten Kosten für Herstellung von Rinnen mit Bordsteinen auf der östlichen Seite der Westendstraße zwischen Kaiserstraße und Mühlburger Allee und auf der südlichen Seite der Mühlburger Allee zwischen Wörth- und Westendstraße mit zusammen 8 168 ℳ. 40 ₰ fallen nach §. 3 des Ortsstatuts vom 10. Juni 1880 den Angrenzern zur Last. Die Bestimmung lautet:

> „Die Legung des Rinnenpflasters (einschließlich der Bordsteine) geschieht immer durch die Stadt; die Angrenzer haben die Kosten nach Verhältnis der Länge der vor ihren Grundstücken hinziehenden Rinnen zu ersetzen."

Als Eigentümerin des Erheberhäuschens am Mühlburgerthor hat die Stadt demnach 185 ℳ. 16 ₰ auf sich zu behalten.

Wenn in dem Antrag des Stadtrats bezüglich der Rinnenanlage nur von dem nördlich der Kaiserstraße gelegenen Teil der Westendstraße Erwähnung geschieht, so rührt dies daher, daß der südliche Teil im Eigentum des Staates sich befindet und die Großherzogliche Wasser- und Straßerbaubehörde daher die nötige Abänderung der Rinnen vornehmen wird, während die Stadtgemeinde nur die Straßenschlammfänger zu setzen hat (vergleiche §. 8 des Gesetzes

vom 14. Januar 1868, die Einteilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend, auf Grund welcher Bestimmung eine Vereinbarung zwischen der staatlichen Straßenbehörde und der Stadt getroffen wurde, dahin gehend, daß erstere für das Rinnenpflaster, letztere für Bordsteine und Schlammfänger in den hierher gehörigen Straßen zu sorgen habe).

In welcher Weise die Kosten für Kanalbau und Straßenherstellung sich auf die einzelnen Straßen beziehungsweise Straßenstrecken verteilen, wolle aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

	Kanalbau.		Straßenbau.		Zusammen.	
	ℳ.	₰	ℳ.	₰	ℳ.	₰
Herstellung und Kanalisierung der Westendstraße	38 156	45	3 733	20	41 889	65
Herstellung und Kanalisierung der Mühlburger Allee	24 304	54	4 435	20	28 739	74
Kanalisierung der Linkenheimer Straße	6 405	70	—	—	6 405	70
„ „ Bismarckstraße	28 426	10	—	—	28 426	10
„ „ Wörthstraße	3 406	80	—	—	3 406	80
„ „ Seminarstraße	5 718	40	—	—	5 718	40
„ „ Kaiserstraße	317	—	—	—	317	—
„ „ Amalienstraße	2 551	16	—	—	2 551	16
„ „ Belfortstraße	2 315	—	—	—	2 315	—
Herstellung und Kanalisierung der Jahnstraße	7 206	76	7 435	35	14 642	11
„ „ „ „ Fichtestraße	3 318	—	4 692	45	8 010	45
„ „ „ „ Schirmerstr.	3 180	66	5 044	40	8 225	6
„ „ „ „ Straße: Kunstschulplatz	2 040	—	2 271	20	4 311	20
Gesamtsumme	127 346	57	27 611	80	154 958	37

III.

Der Vorschlag des Stadtrats Ziffer III., wonach die für Kanalisation und Straßenherstellung aufzuwendenden Kosten von 154 958 ℳ. 37 ₰ vorläufig den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden sollen, empfiehlt sich deßwegen, weil die endgiltige Festsetzung der Kostendeckung am besten bei Gelegenheit der Voranschlagsberatungen stattfindet, wo sich ein allgemeiner Überblick über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde ergiebt.

Allerdings reichen die Anlehensbestände nicht mehr aus, um alle nach den gefaßten Beschlüssen auf ihren Konto zu machenden Ausgaben zu decken. Es waren nämlich am 1. Januar d. J. noch vorhanden . . . . . 683 947 ℳ 34 ₰

Davon sind nach dem Voranschlag und beziehungsweise den später gefaßten Bürgerausschußbeschlüssen teils verwendet worden, teils noch zu verwenden:

a. für die Wasserleitung (Seite 85 des 1882er Voranschlags) . .	47 091	ℳ. 23	₰
b. für den Stockaufsatz auf dem Gebäude der höheren Mädchenschule (Seite 85 des Voranschlags)	16 000	„ —	„
c. außerordentliche Tilgung eines Teils des beim Reichs-Invalidenfond gemachten Anlehens (Seite 85 des Voranschlags)	105 000	„ —	„
d. Für die Landgrabenkorrektion (Seite 86 des Voranschlags) . .	139 939	„ 9	„
e. Entschädigung an die Gemeinde Beiertheim für Gemarkungsabtretung (Seite 87 des Voranschlags).	75 000	„ —	„
f. Kaufpreis für einen Teil des Waisenhausgartens (Bürgerausschußbeschluß vom 14. Februar d. J.)	55 974	„ —	„
g. Bauaufwand für das Schulgebäude an der Gartenstraße (Bürgerausschußbeschluß vom 14. Februar d. J.)	260 000	„ —	„
h. Kaufpreis für den Garten des Hauses Waldhornstraße Nr. 11 (Bürgerausschußbeschluß vom 28. März d. J.)	12 000	„ —	„
zusammen . .	711 004	ℳ. 32	₰

Zur Bestreitung obiger Ausgaben reichen die Anlehensbestände nicht hin, vielmehr fehlen noch 27 056 ℳ. 98 ₰. Indessen steht fest, daß die für das neue Schulgebäude verwilligten Summen dieses Jahr in ihrem ganzen Betrage noch nicht zur Auszahlung kommen, daß vielmehr mindestens 100 000 ℳ. von denselben werden übrig bleiben. Es können daher die bis zur Aufstellung des 1883er Voranschlags zu verausgabenden Kosten der projektierten Kanal- und Straßenarbeiten (ca. 60 000 ℳ.) ohne Schwierigkeit aus Anlehensbeständen bestritten werden und zwar umsomehr, als ein Teil der Kosten sofort von angrenzenden Grundeigentümern zu ersetzen ist.

IV.

Das Ortsstatut vom 26. Juli 1876, welches nach Ziffer IV. des stadträtlichen Antrags abgeändert werden soll, lautet wie folgt:

> Auf Grund des §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend*), wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen, daß der in den §§. 9 und 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend**), zugelassene Beizug der Angrenzer zu den Kosten von Straßen- und Dohlenbauten, wenn nicht in

*) §. 1. Wenn in einer Gemeinde nach den Artikeln 9 und 12 des Gesetzes ein Beizug der an eine Ortsstraße angrenzenden Eigentümer zu den Herstellungskosten der Straße stattfinden soll, sind zuvörderst hinsichtlich der Art und des Maßes dieses Beizugs, sowie hinsichtlich des Maßstabes für denselben auf Antrag des Gemeinderats durch Gemeindebeschluß bestimmte allgemeine Grundsätze aufzustellen, welche in allen vorkommenden Einzelfällen für die Bemessung der den Anstößern aufzuerlegenden Verpflichtungen als Richtschnur zu dienen haben.

Von diesem Gemeindebeschluß ist dem Bezirksamt durch Einsendung einer Abschrift Kenntnis zu geben.

§. 2. Behufs des wirklichen Beizugs der Anstößer zu Beiträgen für die Anlage oder Unterhaltung einer Straße (Artikel 9) oder für die neue Herstellung unterirdischer Abzugskanäle (Artikel 12) ist für jede einzelne Ortsstraße jeweils ein besonderer Gemeindebeschluß zu fassen. Dieser letztere Beschluß bedarf der Staatsgenehmigung und ist solche auch nur von Fall zu Fall einzuholen und zu erteilen.

**) Artikel 9. Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, sowie beim Anbau an eine schon vorhandene noch unbebaute Ortsstraße der Aufwand für den Erwerb des für die Straße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und der zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unter-

178

den einzelnen Fällen eine andere Regelung als gerechtfertigt erscheint, nach folgenden Grundsätzen stattfinden soll:

1.

Bei Anlegung einer neuen Ortsstraße und beim Ausbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute soll der Aufwand für den Erwerb des zur Straße nötigen Geländes und jener für die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung der Straße, sowie jener für die fünfjährige Unterhaltung derselben von den angrenzenden Eigentümern, wenn sie auf ihren Grundstücken Gebäude besitzen oder aufführen, an die Stadtkasse dem vollen Betrage nach ersetzt werden.

2.

Von den Kosten der Dohlen neuanzulegender Straßen trägt die Stadt ein Zehntel, die übrigen Kosten haben diejenigen Anlieger zu ersetzen, welche Gebäude besitzen oder ausführen, zu deren Entwässerung der Dohlen dient.

Als Neuanlage ist auch die endgiltige Herstellung eines bis dahin schon benützten Weges zur Ortsstraße mit Straßenrinnen, Pflästerung oder Chaussierung, Wasserableitung u. s. w. zu verstehen.

3.

Die Verteilung dieses Aufwandes (Ziffer 1 und 2) unter die einzelnen beiderseitigen Angrenzer der Straße erfolgt nach Verhältnis der Frontlänge ihrer die Straße berührenden Grundstücke.

4.

Der Ersatzanspruch der Stadt ist hinsichtlich derjenigen Angrenzer, welche bereits Gebäude auf ihren Grundstücken besitzen, dann fällig, wenn die Straße, beziehungsweise der Dohlen, bis vor diese Gebäude hergestellt ist, hinsichtlich derjenigen dagegen, welche erst später Bauten ausführen, beim Beginn dieser.

Nach dem obigen Ortsstatut sollen die Angrenzer zu den Herstellungskosten von Kanälen nur dann beigezogen werden können, wenn es sich um neuanzulegende Straßen handelt. Werden schon bestehende Straßen kanalisiert, so kann eine Beitragsleistung nicht angefordert werden. Diese Behandlung der Sache war durch die ursprüngliche Fassung des Artikel 12 des Ortsstraßengesetzes geboten. Schon vor mehreren Jahren ist indeß von den Vertretern der größeren Städte des Landes darauf hingewiesen worden, daß der vom Gesetzgeber für die Verpflichtung der Angrenzer zu Beitragsleistungen angeführte Grund, nämlich die Werts-

haltung derselben ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen oder ersetzt werden.

Durch §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880 erhielt dieser Artikel 9 noch folgenden Zusatz:

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Ortsstraßen angrenzenden schon früher ausgeführten Bauten, wenn diesen die Straße in hervorragendem Maße besondern Nutzen bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genannten Kosten zu leisten haben.

Artikel 12. Für neu anzulegende Ortsstraßen (nach der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1880: Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen) kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der vor ihren Grundstücken hinziehenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

erhöhung der beteiligten Liegenschaften für Gebäude an schon bestehenden Straßen ganz ebenso zutreffe, wie für diejenigen, welche an neuen Straßen errichtet werden. Es wurde daher eine Abänderung der fraglichen Bestimmung bei dem Großherzoglichen Ministerium des Innern beantragt, welche von den gesetzgebenden Faktoren gutgeheißen wurde. (Gesetz vom 3. März 1880.) Nach der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes können auch die Angrenzer schon bestehender Straßen zur teilweisen Deckung der Kosten neuer Kanäle ortsstatutarisch angehalten werden. Der Antrag des Stadtrats Ziffer IV. macht nun von dieser den Gemeinden gewährten erweiterten Befugnis Gebrauch.

Eine Änderung des allgemeinen Ortsstatuts vom 26. Juli 1876 ist aber noch aus einem andern Grunde notwendig. Wenn nämlich demnächst einige Straßen des westlichen Stadtteils Kanäle erhalten und die angrenzenden Eigentümer zur Kostendeckung beigezogen werden sollen (Antrag V.), so muß so viel als möglich dafür gesorgt werden, daß die Anwendung gleicher Grundsätze auch für die spätere Ausdehnung der Kanalisation auf die übrigen Stadtteile gesichert bleibt und nicht eine ungleiche, sich widersprechende Behandlung der verschiedenen Straßen stattfindet. Nach dem gegenwärtigen Ortsstatut sollen die Angrenzer jeweils verpflichtet werden, $^9/_{10}$ der Kanalbaukosten an die Stadt zu ersetzen. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß eine solche Beitragspflicht, wenn es sich nicht etwa um eine neue, vom Standpunkt des öffentlichen Interesses vielleicht wenig wünschenswerte Straße, sondern um die Kanalisation des ganzen Stadtgebietes handelt, eine übermäßige und nicht zu rechtfertigende Belastung des Häuserbesitzes in sich schließen würde. Bei Erlassung der Bestimmungen vom Jahre 1876 hat man hauptsächlich neue durch die Bauspekulation hervorgerufene Straßenanlagen im Auge gehabt, wie dieses auch bei der damaligen Gesetzgebung nicht anders möglich war, und man verfolgte den Zweck, der Gemeinde in jedem Fall die ausgedehnteste Freiheit zu beschaffen, die Angrenzer zu den Kanalbaukosten so viel als möglich beizuziehen. Jetzt steht die Gemeindebehörde einem konkreten, die gesamte Stadt umfassenden Kanalisationsprojekte gegenüber und muß daher selbstverständlich auch die allgemeinen Grundsätze über die Deckung der Kosten nach der Natur dieses Projektes modifizieren.

V.

Wenn die weiter unten erörterte Frage, ob ein Teil der Kanalisationskosten den Hauseigentümern zur gesonderten Deckung zugeschieden werden soll, bejaht wird, so ist noch weiter festzustellen, nach welchem Maßstab die Umlegung auf die einzelnen Pflichtigen erfolgen soll. In dieser Hinsicht werden in den verschiedenen Städten verschiedenartige Grundsätze angewendet. Teils wird ein einmaliger Beitrag zu den Neuherstellungskosten erhoben, der sofort oder in Raten zu bezahlen ist, teils muß für Benützung der Kanäle eine jährliche Miete oder Gebühr entrichtet werden. Die relative Höhe der Beiträge oder der Gebühren bemißt sich teils nach der Frontlänge der bebauten Grundstücke, teils nach der Grundfläche oder nach dem Steuerkapital derselben; an manchen Orten dagegen wird die geschätzte Menge der abfließenden Hausabwässer zu Grunde gelegt oder es sind gemischte Systeme in Geltung. Endlich besteht auch noch insofern eine verschiedene Behandlung der Sache, als in einigen Städten bei Bemessung der auf jedes Grundstück entfallenden Beiträge nur die Straße maßgebend ist, wo das Grundstück liegt, in andern Städten dagegen die Kosten der Kanalisation eines größeren Komplexes auf alle Beteiligten gleichmäßig umgelegt werden, so daß zu Straßen, wo eine dünne Abzugsröhre genügt, ebensoviel zu bezahlen ist, als in solchen mit weiten und teuren Sammelkanälen.

In München wird die Hälfte der Herstellungskosten von Kanälen auf die Angrenzer umgelegt und zwar nach der Frontlänge der Grundstücke; dabei haben die Hausbesitzer jeder Straße nur an denjenigen Kosten teilzunehmen, welche für den Kanal eben derselben Straße erwachsen sind. Der Magistrat bestimmt jedoch innerhalb dieses Prinzips feste Beträge, welche vom laufenden Meter Frontlänge bezahlt werden müssen. (Gegenwärtig 12 ℳ. für den Meter in Straßen mit gemauerten Kanälen und 5 ℳ. für den Meter in Straßen mit Abzugsröhren). Stuttgart erhebt einen Beitrag von 15—30 ℳ. vom laufenden Meter Frontlänge, je nachdem die Verbindung des zu entwässernden Grundstücks mit dem Straßenkanal in Folge der Entfernung des letzteren von der Eigentumsgrenze mehr oder minder teuer ist. Wo selbständige Hintergebäude vorhanden sind, ist außerdem noch für diese ein Beitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach der Grundfläche des Hintergebäudes in der Weise bestimmt, daß als beitragspflichtige Länge desselben das Maß angenommen wird, welches sich für eine einzelne Gebäudeseite ergiebt, wenn man die Grundfläche auf eine quadratische Form zurückführt. Nach dem für Heidelberg erlassenen Ortsstatut vom 14. Juli 1876 soll ein einmaliger Beitrag von 8 ℳ. 60 ₰ (5 fl.) für den laufenden Meter Frontlänge erhoben werden. Nach dem Pforzheimer Ortsstatut kommen $^9/_{10}$, nach dem Mannheimer $^2/_3$, nach dem Ortsstatut der Stadt Kiel (vom 26. Mai d. J.) $^2/_3$ der Kosten, gleichfalls nach Maßgabe der Frontlänge zur Erhebung. In Crefeld (Ortsstatut vom 23. Dezember 1880) ist für die Benützung der Kanäle von jedem bebauten Grundstück eine jährliche feste Abgabe zu entrichten, welche verschieden ist, je nachdem es sich um die Ableitung von Hauswässern oder von Industriewässern handelt. Im ersteren Falle beträgt die Miete jährlich 3, 6 oder 9 ℳ., je nach der Höhe der von dem Haus zu entrichtenden Gemeindesteuer. Im letzteren Fall ist jährlich $1^1/_2$ ℳ. für den Kubikmeter Industriewasser zu bezahlen, der durchschnittlich an einem Arbeitstag in die Kanäle einläuft. Die Feststellung der Menge des Industriewassers geschieht auf dem Wege der Schätzung durch eine Kommission. In Düsseldorf, das vor wenigen Jahren eine Stadtentwässerung in großartigem Maßstabe erhalten hat, ist gleichfalls eine jährliche Abgabe zu bezahlen und zwar von 3 ℳ. vom laufenden Meter Frontlänge ohne weitere Unterscheidung.

Von all diesen Systemen muß dasjenige als das zweckmäßigste bezeichnet werden, welches in der Erhebung eines jährlichen Mietzinses oder einer Gebühr für die Kanalbenützung besteht.

Die Kostenbeiträge können auf diese Weise auf eine große Anzahl von Jahren verteilt werden, so daß sie wenig drückend sind; dabei ist in rechtlicher Hinsicht unzweifelhaft, daß im Fall der Veräußerung von Liegenschaften der Käufer jeweils in die Verpflichtung zur Zahlung der Jahresbeiträge, wenigstens der zur Zeit des Kaufs noch nicht fällig gewesenen, eintritt, daß die Beschwerung der Grundstücke durch Unterpfandbuchseinträge daher nicht nötig fällt; endlich können bei fortschreitender Amortisation der Kanalisationskosten die Gebühren in entsprechender Weise gemindert werden, bis deren gänzliche Beseitigung möglich ist. Nach der badischen Gesetzgebung wird jedoch dieser Weg der Regelung ausgeschlossen sein, und nur derjenige übrig bleiben, welcher in Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Februar 1868 vorgezeichnet ist. Wie aus dem Wortlaut der §§. 71 und 72 der Städteordnung, welche über die Gebühren und Beiträge handeln, hervorgeht, hat der Gesetzgeber ausdrücklich gewollt, daß den hier getroffenen allgemeinen Bestimmungen die besonderen des Ortsstraßengesetzes derogieren sollen. Der nämliche Umstand wird auch der Konstituirung einer Soziallast, wovon gleichfalls die Rede gewesen ist, hindernd im Wege stehen, abgesehen davon, daß die Entwässerung der Ortsstraßen und der an ihnen liegenden Grundstücke nicht als „eine Verbindlichkeit einer Klasse von Gemeindeangehörigen“ (§. 76 der Städteordnung), näm-

lich der Hausbesitzer, angesehen werden kann, sondern vielmehr nur als eine solche der Gemeinde selbst. (Artikel 1 des Ortsstraßengesetzes vom 20. Februar 1868). Ob eine Gemeinde berechtigt ist, die Benützung der unterirdischen Kanäle nur unter der privatrechtlichen Bedingung einer zu bezahlenden Miete zu gestatten, muß im Hinblick auf die ortspolizeiliche Vorschrift vom 5. Juni 1877, wonach der Anschluß an die Kanäle obligatorisch ist, mindestens bezweifelt werden, wie auch das Ortsstraßengesetz die Benützung der Straßenkanäle als ein öffentlich-rechtliches Verhältnis anzusehen scheint.

Der Entwurf des Ortsstatuts mußte daher davon absehen, jährlich wiederkehrende Beiträge zur Verzinsung und Amortisation der Kanalkosten an die Hauseigentümer anzufordern und sich darauf beschränken, einen einmaligen Beitrag festzusetzen, der freilich unter bestimmten Voraussetzungen in Ratenzahlungen geleistet werden darf.

Als Maßstab der Beiträge ist die Frontlänge der pflichtigen Grundstücke angenommen, welches System freilich in einzelnen Fällen zu gewissen Unbilligkeiten führen kann, weil ein Grundstück mit langer Front und geringer Tiefe mehr bezahlen muß, als ein vielleicht größeres Grundstück mit kurzer Front und bedeutender Tiefe. Alle andern möglichen Systeme würden indessen zu noch größeren Unzuträglichkeiten führen. Wollte man z. B. die überbaute Grundfläche zum Maßstab nehmen, so würde auch hier zutreffen, daß ein einstöckiges Haus soviel tragen muß, wie ein vielstöckiges gleichen Flächengehaltes, ein Etablissement, das bedeutende Mengen Abwassers produziert, soviel als ein Gebäude, welches der Entwässerung nur wenig bedarf, z. B. als eine Schreinerwerkstätte u. dergl. Zudem würde die Anwendung dieses Maßstabes die Durchführung der Katastervermessung in der Stadt voraussetzen. Würde man den Kubikinhalt der Gebäude zu Grund legen, so würde auch hier die Vollendung der Katastervermessung eine notwendige Vorbedingung sein und es wären noch zudem weitere zeitraubende und kostspielige Messungen und Berechnungen notwendig. Ein absolut gerechter Maßstab wäre aber auch hiermit nicht gewonnen, da die kleinen Häuser, welche auf wertvollen Bauplätzen der Stadt sich befinden, und deren Abbruch und Ersetzung durch Neubauten nur eine Frage der Zeit ist, bei diesem System im Verhältnis zu den übrigen Gebäuden als zu wenig belastet erscheinen. Würde der Beitrag nach der Größe der Häusersteuerkapitalien geordnet werden wollen, so könnte bezweifelt werden, ob dies dem Gesetze entspricht; denn bei der uneingeschränkten Möglichkeit der Vermehrung dieser Kapitalien durch Neubauten ließe sich nicht, wenigstens nicht mit zwingender Sicherheit, beweisen, daß dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen ist, wonach die Beiträge zusammen nur einen Teil der Kosten decken sollen; auch wäre sehr fraglich, ob dann die umlagefreien Staats-Grundstücke ꝛc., indem sie nicht zu den Steuerkapitalien der Gemeinde gehören, dennoch wie billig zu den Kanalkosten beigezogen werden könnten. Wollte man die durch die Kanäle zu entfernenden Abwassermengen bei der Kostenverteilung in Betracht nehmen und etwa durch Schätzung feststellen, so wäre jeglicher Willkür Thür und Thor geöffnet. Zudem könnte sich die Schätzung nur auf den zufälligen gegenwärtigen Zustand des Gebäudes beziehen, welcher sich aber jederzeit ändern kann und wahrscheinlicher Weise in vielen Fällen ändern wird. Wenn in Crefeld ein solches Verfahren möglich ist, so rührt dies daher, daß dorten nicht ein einmaliger Beitrag, sondern eine jährliche Abgabe gefordert wird.

Es bleibt daher nur die Frontlänge als tauglicher Verteilungsmaßstab übrig. Die Anwendung desselben ist prinzipiell insofern gerechtfertigt, als in der Tat zwischen der Frontlänge eines Grundstückes und der Höhe der seinetwegen erforderlichen Kanalkosten ein ursächlicher Zusammenhang besteht; denn je länger eine Front ist, desto länger muß auch der Kanal sein, um an derselben vorbei zum nächsten Grundstück zu kommen. Zudem ist dieser Maßstab in hiesiger Stadt auch für andere gleichartige Verhält-

nisse immer bestimmend gewesen und kann so gewissermaßen die Geltung eines Gewohnheitsrechtes beanspruchen. Auch die übrigen, die Kanalisation nicht betreffenden Straßenkosten und einschlägigen Verpflichtungen (Gehweg-Unterhaltung und -Reinigung, Herstellungskosten der Straßenfahrbahn, Kosten der Rinnen) finden sich hier überall nach Maßgabe der Frontlänge der Häuser verteilt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Statuts ist noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 52. Der zu vergütende Kostenteil ist auf 20, beziehungsweise 15 ℳ. vom Meter Frontlänge festgesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob in einer Straße ein mehr oder minder weiter und daher auch mehr oder minder teurer Kanal erforderlich ist. Würde einer jeden Straße der Aufwand für das in ihr liegende Kanalstück besonders berechnet, so ergäbe sich eine sehr unbillige Verschiedenartigkeit der Behandlung. Wenn nämlich ein Kanal Zweigleitungen aus benachbarten Straßen in sich aufnimmt, um deren Zuflüsse in den Landgraben abzuführen, so ist selbstverständlich, daß derselbe entsprechend größer und tiefer sein muß. Die hierwegen erforderlichen Mehrkosten sind aber nicht durch das Bedürfnis der betreffenden Straße, sondern durch jenes rückliegender mit Zweigdohlen versehener Gebäudekomplexe verursacht. Es ließe sich nun in keiner Weise rechtfertigen, die Angrenzer der Sammelkanäle zum Ersatz eines Aufwandes anzuhalten, der ihnen gar nicht dient und die Angrenzer der Zweigdohlen von Kosten gänzlich zu befreien, die nur ihretwegen notwendig geworden sind. Bei der Berechnung des jedes Grundstück treffenden Beitrags wurden daher die Gesamtkosten der ganzen Stadtentwässerung zu Grund gelegt. Dieselben betragen 2 000 000 ℳ. An beitragspflichtigen Frontlängen sind vorhanden 36 900 Meter *), folgeweise entfallen auf jeden Meter 54 ℳ. 50 ₰ Kosten. Davon sollen die Angrenzer 20 ℳ. beziehungsweise 15 ℳ. vom Meter ersetzen, so daß die Stadt, abgesehen von den Kosten, die sie als Gebäudeeigentümerin nach Maßgabe der Frontlängen aufzubringen hat, noch 34 ℳ. 20 ₰ beziehungsweise 39 ℳ. 20 ₰ für den laufenden Meter Frontlänge aus Gemeindemitteln zuschießen muß. Im Ganzen wird der Zuschuß der Angrenzer, wenn nicht einzelne Posten verloren gehen, 652 000 ℳ. betragen, während die Stadt für 1 348 000 ℳ. aufzukommen hat. Oder mit andern Worten: die Kanalkosten mit 2 000 000 ℳ. sollen zu 67,4 Prozent aus allgemeinen Mitteln und zu 32,6 Prozent aus Beiträgen der Gebäudeeigentümer aufgebracht werden. **)

Im Hinblick auf die §§. 3 und 8 der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend ***), kann es als zweifelhaft

---

*) Davon betreffen 19 700 Meter Straßen ohne jede unterirdische Wasserableitung und 17 200 Meter Straßen mit provisorischen und ungenügenden Kanälen.

**) Von den auf den Meter Frontlänge entfallenden Kosten mit 54 ℳ. 20 ₰ tragen die mit 15 ℳ. beigezogenen Angrenzer provisorischer Kanäle 27,67% und die mit 20 ℳ. beigezogenen Angrenzer nicht kanalisierter Straßen 36,9%.

***) §. 3. Der Gemeinderat stellt, nachdem über den Bauplan für die Anlage der betreffenden Ortsstraße endgiltig entschieden ist, einen detaillierten Überschlag des Aufwandes, zu dessen Bestreitung die Grundbesitzer beigezogen werden sollen, sowie eine Liste der beitragspflichtigen Grundbesitzer auf.

In der Liste ist die Größe der die Beitragspflicht begründenden Grundstücke, sowie das Maß der an die Straße stoßenden Grenze derselben anzugeben. Zugleich bezeichnet der Gemeinderat ausdrücklich das Verhältnis, in welchem die Gesamtheit zu dem Aufwande beizutragen hat, sowie den Maßstab, nach welchem der angeforderte Beitrag auf die einzelnen Grundbesitzer verteilt werden soll.

Wenn und insoweit hiebei von den nach §. 1 dieser Verordnung aufgestellten allgemeinen Grundsätzen wegen der besonderen Verhältnisse des Falles abgewichen wird, ist eine entsprechende Darlegung der letzteren beizufügen.

§. 8. Sobald der wirkliche Aufwand für die Anlage oder für die jährliche Unterhaltung der Straße beziehungsweise für die Herstellung des Abzugskanals ermittelt ist, wird der die einzelnen Grundbesitzer nach dem festgestellten

erscheinen, ob der von den Hauseigentümern zu leistende Beitrag überhaupt in einer fixen Summe bestimmt werden darf, oder ob nicht vielmehr im Ortsstatut lediglich der Prozentsatz der Gesamtkosten zu bezeichnen ist, dessen Betrag unter die Privatinteressenten verteilt werden soll, nebst dem Maßstab der Verteilung, so daß also im vorliegenden Fall das Ortsstatut zu verfügen hätte, es sollen so und so viel Prozent der Stadtentwässerungskosten von den Angrenzern nach Maßgabe der Frontlänge ihrer Grundstücke aufgebracht werden. Daß ein solches Verfahren, wenn es sich um eine so umfassende Anlage handelt, wie die projektirte, praktisch undurchführbar ist, liegt auf der Hand. Vor allen Dingen wäre dadurch die Gemeinde in die Unmöglichkeit versetzt, irgend welche Beiträge zu erheben, bevor die ganze Kanalisation vollendet ist und der thatsächliche Kostenaufwand für dieselbe feststeht. Es würden dann schwierige Auseinandersetzungen mit sämtlichen Hauseigentümern der Stadt nötig fallen, wobei zahlreiche Einsprachen und Streitigkeiten mit Sicherheit vorauszusehen sind. Da zwischen der Fertigstellung eines Kanals vor einem Grundstück und der Anforderung des endgiltig berechneten Kostenbeitrags Jahre vergehen, so wäre ferner im Fall unterdessen eingetretener Besitzwechsel, namentlich wenn solche durch Zwangsverkäufe herbeigeführt wurden, die Persönlichkeit des Schuldners zweifelhaft. Endlich würde die Zahlung der Beiträge zweifelsohne um so widerwilliger geschehen, je länger die Pflichtigen sich im Genuß der zu vergütenden Vorteile bereits befunden haben.

Da nun §. 3 der citirten Verordnung eine ausdrückliche Vorschrift, wornach das Beitragsverhältnis im Ortsstatut nach Prozenten anzugeben ist, nicht enthält, so glaubt der Stadtrat, daß die jedenfalls zweckmäßige Bestimmung eines fixen Beitrags rechtlich nicht ausgeschlossen sei und daß es vielmehr nur darauf ankomme, den Beitrag nachweislich unter dem Betrag der Gesamtkosten zu halten. Die Bestimmung in §. 8 der Verordnung kömmt dann allerdings bei diesem Systeme nicht zur Anwendung, da die nähere Ermittlung des wirklichen Aufwandes für den Kanalbau wegen des bereits aufgestellten fixen Beitrags nicht mehr nötig fällt. Der Stadtrat hat, ehe er sich über den Entwurf schlüssig machte, auch die Ansicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern über diese Rechtsfrage eingeholt, welche nach Erlaß genannter Behörde vom 31. März d. J. Nr. 4913 mit der hier vertretenen übereinstimmt.

Daß Gebäude, welche bereits eine unterirdische Entwässerung, wenn auch eine ungenügende, besitzen, von den neuen Kanälen einen etwas geringern Vorteil beziehen, als solche Gebäude, deren Abwasser noch gar keinen unterirdischen Abfluß haben, wird nicht bezweifelt werden. Es wurde daher für die betreffenden Besitzer auch ein geringerer Beitrag, nämlich von nur 15 ℳ. vom Meter festgestellt. In dem ursprünglichen Entwurf des Ortsstatuts, wie solcher in der Bekanntmachung vom 9. Juni d. J. veröffentlicht wurde, fehlt diese Rücksichtsnahme auf die Angrenzer bereits kanalisierter Straßen; sie war aber schon von vornherein beabsichtigt und nur deswegen in dem Ortsstatut nicht ausgedrückt worden, weil man

---

Maßstab treffende Beitrag berechnet und ihnen das Ergebnis durch schriftliche Ausfertigung zur Kenntnis gebracht. Befinden sich auf einem die Beitragspflicht begründenden Grundstücke bereits Gebäude irgend einer Art, so ist dem Besitzer desselben zugleich zu eröffnen, binnen welcher Fristen er die Beiträge an die Gemeindekasse zu entrichten habe. Tritt jene Voraussetzung später ein, so hat die Aufforderung zur Zahlung an den nunmehrigen Besitzer und die Festsetzung der ihm gewährten Fristen sofort mit Errichtung des ersten Gebäudes zu erfolgen.

Der Einzug der Beiträge geschieht nach Maßgabe der Verordnung vom 13. September 1858 über die Beitreibung der Gemeindeausstände. Werden von einem einzelnen Grundbesitzer gegen die Forderung der Gemeinde oder den Betrag der Forderung rechtzeitig (§. 4 jener Verordnung) Einwendungen erhoben, so ist der hieraus erwachsende Streit vor den Verwaltungsgerichten zum Austrag zu bringen (Artikel 14 des Gesetzes).

zunächst die Ansicht der Beteiligten hören wollte, um die einschlägigen Verhältnisse besser überschauen zu können.

Zu §. 3. Daß für Gebäude, die an mehrere Straßen grenzen und die ohnedem durch die große Façade und infolge der umfangreicheren Verpflichtung zur Gehwegunterhaltung und Straßenreinigung einen vermehrten Aufwand für den Besitzer verursachen, nicht eine Zusammenrechnung der Façadenlängen stattfinden soll, wird wohl nur als eine Forderung der Billigkeit bezeichnet werden können.

Zu §. 4. Die Fälligkeit des Kostenersatzes soll nicht erst eintreten, wenn ein Angrenzer den öffentlichen Kanal vor seinem Grundstück wirklich in Benützung genommen hat, sondern sofort nach benützbarer Fertigstellung desselben. Diese Bestimmung wird umsomehr gerechtfertigt sein, als die Hauseigentümer durch ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1877 dazu verpflichtet sind, ihre Grundstücke mit den öffentlichen Kanälen zu verbinden.

Zu §. 6. In §. 73 der Städteordnung ist den Gemeinden für die ihnen nach dem Ortsstraßengesetz gegenüber den Eigentümern einzelner Liegenschaften zustehenden Forderungen ein des Eintrages in das Unterpfandsbuch bedürftiges, allen ältern Vorzugs- und Unterpfandsrechten nachstehendes Unterpfandsrecht (das Gesetz sagt zu Folge eines Redaktionsversehens „Vorzugsrecht") an den betreffenden Liegenschaften eingeräumt. Zu der in §. 6 des Entwurfs für den Fall der Bewilligung von Ratenzahlungen erforderten unterpfändlichen Sicherstellung der Gemeinde bedarf es daher eines Vertrages nur dann, wenn eine andere Liegenschaft in Pfand gegeben werden soll, als diejenige, wegen welcher der Beitrag zu den Kanalkosten zu leisten ist.

In den Ortsstatuten einer Reihe außerbadischer, namentlich preußischer Städte, findet sich häufig die ausdrückliche Bestimmung, daß die von den Grundeigentümern aufzubringenden Kostenbeiträge den Charakter öffentlicher Realabgaben tragen und daß somit die entsprechende Zahlungsverbindlichkeit im Falle von Besitzwechseln jeweils auf den neuen Eigentümer übergeht. Es frägt sich, ob auch für die hiesigen Verhältnisse eine solche Bestimmung zulässig und zweckmäßig sei.

In dem badischen Ortsstraßengesetz ist nur die für die Gemeinden und für die beteiligten Privaten gleich wichtige Frage, ob die Verpflichtung zur Zahlung von Straßen- und Kanalkostenbeiträgen eine dingliche oder persönliche, nicht ausdrücklich entschieden, und es erscheinen Zweifel hierüber keineswegs ausgeschlossen. Das Großherzogliche Oberlandesgericht hat sich zwar in den Entscheidungsgründen zu einem gelegentlich eines Zivilrechtsstreites erlassenen Urteils vom 28. März 1881 im Sinne der dinglichen Natur dieser Verpflichtungen ausgesprochen und den Rechtsnachfolger im Besitz einer Liegenschaft selbst dann für haftbar erklärt, wenn er die Liegenschaft auf dem Weg der Steigerung aus einer Konkursmasse erworben hat. Das zur Entscheidung der Frage in der Hauptsache letztinstanzlich zuständige Gericht, der Großherzogliche Verwaltungshof, hat jedoch noch nicht Veranlassung gehabt, ein Präjudiz zu geben, so daß der Streitpunkt endgiltig noch nicht erledigt ist.

Das Großherzogliche Oberlandesgericht deduziert nun (vergl. Zeitschrift für bad. Verwaltung und Verwaltungs-Rechtspflege Jahrgang 1882 Seite 19) die dingliche Natur der Verpflichtung zur Zahlung von Straßenkostenbeiträgen erstlich aus dem Umstand, daß bereits während des Baues eines Hauses ein Wechsel im Eigentum eintreten, der Eine den Bau beginnen und der Andere ihn vollenden könne, und daß dann, sofern nicht der jeweilige Besitzer, sondern der Erbauer als Schuldner gelten würde, die Person des Schuldners gar nicht feststünde. Allein, wenn der Gedanke des Gesetzes darin besteht, daß Derjenige persönlich die Last tragen solle, der durch Errichtung von Gebäuden von den Vorteilen einer Straße Gebrauch macht, so dürfte hieraus mit Sicherheit zu folgern sein, daß im Falle des gedachten Besitzwechsels der den Bau beginnende Eigentümer haftet, denn er eben ist es,

der jenen vom Gesetzgeber gemeinten Gebrauch von der Straße macht und sein Rechtsnachfolger wird die Vorteile der Lage des Grundstücks an einer Straße im Kaufpreis aller Voraussicht nach bezahlen müssen.

Sodann wird darauf abgehoben, daß bei den Landtagsverhandlungen über die einschlägigen Bestimmungen des Ortsstraßengesetzes überall die Ausdrücke „Angrenzer, Hauseigentümer, Grundbesitzer" u. s. w. gebraucht seien, also Ausdrücke, welche eine sachliche Beziehung enthalten. Allein auch hieraus läßt sich kein sicherer Schluß auf die Natur der Verbindlichkeit ziehen, denn da diese, ob sie nun persönlich oder dinglich ist, nur wegen des Verhältnisses des Schuldners zur Sache zur Entstehung kommt, so hätte der Gesetzgeber andere Ausdrücke in jedem Falle kaum anwenden können. In den Motiven zu dem Gesetz ist nun aber gesagt:

> „Erwägt man, wie die Eröffnung einer neuen Straße für die Angrenzer von beinahe unschätzbarem Vorteile ist, und ohne ihr Zutun eine plötzliche Erhöhung des Wertes ihrer Grundstücke bewirkt, so kann es nur billig und gerecht gefunden werden, wenn der Gemeindeverwaltung die Möglichkeit eröffnet wird, in geeigneten Fällen die Kosten der Herstellung und anfänglichen Erhaltung einer Straße auf die Eigentümer der anstoßenden Grundstücke, welche durch Errichtung von Bauten von den Vorteilen der neuen Straße Gebrauch machen, ganz oder teilweise zu übertragen."

In diesen Worten liegt eigentlich eine Entscheidung der Frage, insoferne hier ausdrücklich die Eigentümer, welche Bauten errichten, die Angrenzer, die eine plötzliche Erhöhung des Wertes ihrer Grundstücke erfahren, als die Schuldner bezeichnet werden. Denn es muß der Relativsatz, „welche durch die Errichtung von Bauten ... Gebrauch machen" notwendig auf das Wort „Eigentümer", also auf die Person der Erbauer und nicht auf das Wort „Grundstücke" bezogen werden. Wenn nämlich auch im juristischen Sprachgebrauch Liegenschaften personifiziert werden, indem man sie als Subjekte und Objekte von Rechten bezeichnet, so geht doch die Personifikation nicht soweit, daß man von einem Grundstücke sprachrichtig sagen könne, — es errichte Bauten.

Schließlich kann auch die dingliche Natur der Kostenbeiträge nicht aus §. 8 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zum Ortsstraßengesetz mit Sicherheit geschlossen werden. Derselbe lautet:

> „Befinden sich auf einem die Beitragspflicht begründenden Grundstücke bereits Gebäude irgend einer Art, so ist dem Besitzer .... zu eröffnen, binnen welcher Fristen er die Beiträge .... zu entrichten habe. Tritt jene Voraussetzung erst später ein, so hat die Aufforderung zur Zahlung an den nunmehrigen Besitzer und die Festsetzung der ihm gewährten Fristen sofort mit der Errichtung des ersten Gebäudes zu erfolgen."

Hier hat die Vollzugsverordnung den Fall im Auge, daß zur Zeit der Verteilung des festgestellten Straßenaufwandes unter die Angrenzer ein Grundstück noch nicht bebaut ist und daher ein Beitrag für denselben noch nicht gefordert werden kann. Wenn nun später gebaut wird, so geht die Zahlungsaufforderung an den nunmehrigen Besitzer, d. h. an den, der nunmehr baut, und es muß die Festsetzung der „ihm" zu gewährenden Fristen stattfinden. Auch diese Bestimmung zeugt daher eher für die persönliche als für die dingliche Natur der Beitragspflicht.

Würde jeder Erwerber eines Grundstücks für die rückständigen Straßenkostenbeiträge seiner Rechtsvorfahrer haftbar sein, so wäre auch kaum zu verstehen, daß der Gesetzgeber nicht eine Offenkundigmachung solcher Beitragsschulden, die oft eine beträchtliche Höhe er-

186

reichen, vorgeschrieben hat. Wie schwere Benachteiligungen hierdurch entstehen können, zeigen nicht nur einige hier gemachte Erfahrungen, sondern insbesondere auch der Fall, der dem oberlandesgerichtlichen Urteile zu Grund gelegen hat. Dort war das die Beitragspflicht regelnde Ortsstatut 1876 erlassen worden, wonach von dem Haus eines gewissen S. 1017 ℳ. 26 ₰ zu bezahlen waren. Ein Eintrag hierüber wurde nicht gemacht. Im Jahr 1877 verkaufte S. das Haus an einen gewissen Sch., der in Gant geriet. Aus der Gant ersteigerte ein Bankinstitut als Hauptgläubiger das Haus mit 10000 ℳ. Verlust, ohne daß in der Gant die Forderung der Stadt zur Anmeldung kam. Im Jahr 1879 verlangte die Stadt von dem Bankinstitute Zahlung, welche nach den Entscheidungsgründen des Oberlandesgerichtes auch geleistet werden muß, wenn nicht ein anderweitiges verwaltungsgerichtliches Urteil erwirkt wird.

Bei der Wichtigkeit der in Frage stehenden Interessen und der Zweifelhaftigkeit der gesetzlichen Bestimmungen kann daher in das Ortsstatut nicht eine Gesetzesauslegung aufgenommen werden, die möglicherweise von dem zuständigen Gerichtshof verworfen wird und dadurch für die Stadt und für Private Veranlassung zu Verlusten geben kann. Es bleibt nur übrig, den fraglichen Punkt im Ortsstatut zu übergehen und durch Benützung der in §. 73 der Städteordnung gegebenen Befugnis, d. h. durch jedesmalige Bewirkung des dort zugelassenen Unterpfandsbucheintrags die Existenz von Rückständen an Straßenkostenbeiträgen den Erwerbern von Liegenschaften kundbar zu machen. Wie zweifelhaft die Rechtsfrage ist, geht auch daraus hervor, daß bei fast gleichlautenden Bestimmungen des preußischen Ortsstraßengesetzes (§. 15) das Reichsgericht (den 11. Juni 1881) dahin entschieden hat, daß zwar die Verpflichtung zur Bezahlung der Straßenkostenbeiträge eine dingliche sei, daß sie aber nicht auf denjenigen übergehe, der eine Liegenschaft bei einer Zwangsveräußerung ersteigert habe.

Zu §. 8. In der Belfortstraße wurde im Jahr 1877 ein neuer Dohlen in provisorischer Weise erstellt, von dessen Kosten $^{9}/_{10}$ (6 ℳ. 74 ₰ vom laufenden Meter Frontlänge) von den Angrenzern bei Errichtung von Gebäuden zu ersetzen waren. (Ortsstatut vom 24. Februar 1877.) Es ist wohl selbstverständlich, daß die hiernach vollzogenen Ersatzleistungen bei Feststellung der Kostenbeiträge für den endgiltigen Entwässerungskanal in Rechnung zu bringen sind.

Zu §. 9. Die nördlich der Wörthstraße liegenden Grundstücke waren früher zusammenhängendes Eigentum, dessen Bebauung 1870 durch die erste Karlsruher Baugenossenschaft begonnen wurde. Dieser Baugenossenschaft gegenüber hat sich am 4. Mai 1870 der Gemeinderat ausdrücklich dahin erklärt, daß er nicht beabsichtige, einen Straßendohlen herzustellen und daß daher die Entwässerung des fraglichen Geländes nach der Grünwinkler Allee (jetzt Bismarckstraße) durch eine Privatleitung geschehen solle. Die Leitung zieht hinter den Häusern der Wörthstraße hin und mündet in den Dohlen der Bismarckstraße. Deren Kosten wurden lediglich aus Privatmitteln bestritten. So lange den nördlichen Angrenzern der Wörthstraße der gegenwärtige Zustand genügt und sie nicht den tieferen Kanal, der in der Straße angelegt wird, benützen wollen, wird man sie unter den geschilderten Verhältnissen zu einem Beitrag für den letztern nicht anhalten können.

Zu §. 11. Einzelne Grundbesitzer haben unentgeldlich Straßengelände an die Stadt abgegeben oder zu hohen Preisen Baugelände von der Stadt gekauft, wobei dann vertragsmäßig festgestellt wurde, daß sie von allen Straßenkosten befreit bleiben sollen. Einzelne Angrenzer am Landgraben berufen sich auf andere Titel, aus denen sie das Recht folgern, ohne besondere Belastung Entwässerungen nach dem Landgraben hin zu haben, z. B. auf Ersitzung. Es ist selbstverständlich, daß im Ortsstatut die verschiedenen hier möglichen Privat-

rechtsverhältnisse nicht einzeln Erwähnung finden können und es wurde daher zur Verständigung der Interessenten nur die übrigens selbstverständliche Generalklausel aufgenommen, daß bestehende Privatrechte durch das Statut nicht berührt werden sollen.

Durch die Zusätze, welche der ursprüngliche Entwurf des Statuts in §. 2 Absatz 3 und in den §§. 8, 9 und 10 erhalten hat, dürfte den Einwendungen gegen denselben, welche sich auf besondere Verhältnisse der interessirten Besitzer gründen, hinlängliche Berücksichtigung zu teil geworden sein. Es ist nun aber auch von der großen Mehrzahl der nach dem Entwurf zu Beitragsleistungen Herangezogenen die prinzipielle Einwendung gemacht worden, daß es sich überhaupt nicht rechtfertigen lasse, besondere Beiträge zu den Kanalkosten zu erheben, daß vielmehr der Gesamtaufwand billiger und zweckmäßiger Weise auf dem Wege der allgemeinen Umlagen bestritten werden solle.

Dieser Anschauung kann nicht ohne Weiteres beigepflichtet werden. Einmal nämlich ist unbestreitbar, daß die Häuser, wenn sie mit brauchbaren Abzugskanälen in Verbindung gesetzt werden, an Annehmlichkeit, Bequemlichkeit und Gesundheit gewinnen, und daß diese Vorteile dauernd am Hausbesitz haften, von dem Eigentümer auf jeden Rechtsnachfolger übertragen werden können und auch dann für ihn existieren, wenn er selbst nicht am Orte wohnt. Derartige Vorteile hat der mobile Kapitalbesitz von der Kanalisation nicht. Wenn solche Kapitalien durch Wegzug der Besitzer oder durch Veräußerung in eine andere Stadt übergehen, so ist für ihren Wert das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Kanälen in Karlsruhe völlig gleichgültig. Man denke sich z. B. die Verhältnisse von zweien Beamten. Der eine A besitzt außer seinen Erwerbsteuerkapitalien ein Haus, der andere B ein Kapitalvermögen von gleichem Werte. Wenn nun diese beiden Beamten versetzt werden, so wird niemand bezweifeln, daß für den B die Karlsruher Kanäle schlechterdings keinen Nutzen mehr haben, während sie für den A und seine Rechtsnachfolger ihren Wert behalten. Soweit unsere Erkundigungen reichen, haben daher auch alle größeren deutschen Städte, welche Kanalbauten vornahmen, in der einen oder andern Form besondere Beiträge von den Hausbesitzern erhoben. Wenn nun nicht das ganze Stadtgebiet, sondern zunächst nur ein Stadtteil zur Kanalisation kommen soll, so verlangt die Rücksicht auf jene Hauseigentümer, welche die Kanäle auf unbestimmte Zeit, jedenfalls auf eine Mehrzahl von Jahren, noch entbehren sollen, mit zwingender Notwendigkeit, daß die bevorzugten Eigentümer an den Kosten der ihnen zum Vorteil dienenden Anlagen partizipieren. In einem Haus, das eine unterirdische Entwässerung hat, wohnt jeder lieber, als in einem solchen, wo diese Einrichtung fehlt und in der Folge allerlei Belästigungen, ganz besonders im Falle von Frostwetter, getragen werden müssen. Die Hauseigentümer der Mittel- und Oststadt, welche nach dem gegenwärtigen Projekte erst in späteren Jahren Kanäle erhalten sollen, würden sich mit Fug und Recht darüber beschweren dürfen, wenn jetzt lediglich aus allgemeinen Mitteln einige, zudem verhältnismäßig neue, Straßen der Weststadt kanalisiert werden sollten. Sie dürften mit Recht behaupten, daß sich dadurch der Zug der Mieter noch mehr als bisher der Weststadt zuwenden werde und daß das Werk, dessen Gesamtkosten auch auf sie umgelegt werden, ihnen zunächst nicht nur keinen Nutzen, sondern sogar Schaden bringt.

Sodann trifft aber für Karlsruhe noch ein besonderes Verhältnis zu, welches gegen die Übernahme sämtlicher Kanalisationskosten auf die Stadtkasse spricht. Es können nämlich die zahlreichen hier befindlichen Staatsgebäude u. s. w. auf Grund des Ortsstraßengesetzes zwar zu Beiträgen, nicht aber zu Gemeindeumlagen beigezogen werden. Nach der von dem Entwurf angenommenen Höhe der Beiträge entfallen auf die besagten Gebäude mindestens 60 000 ℳ, die der Stadt bei Verwerfung des Ortsstatuts verloren gehen, wenn es ihr nicht etwa gelingt, auf dem Wege des Privatübereinkommens von der Großherzoglichen Staats-

188

kasse eine teilweise Vergütung für die durch den Kanalbau verursachte Wertserhöhung der fiskalischen Gebäude zu erzielen.

Die gegen das Ortsstatut erhobene Einsprache ist im Druck vervielfältigt und soviel wir wissen an die Hausbesitzer der Stadt und an die Mitglieder des Bürgerausschusses verteilt worden. Es ist notwendig, dieselbe hier einer kurzen Besprechung zu unterziehen. Zunächst wird in der Einsprache mit Recht verlangt, daß die Grundsätze über die Repartirung der Kanalkosten für das ganze Stadtgebiet gleichheitliche sein sollen. Diesem Verlangen ist jedoch, soweit überhaupt möglich, durch die beantragte Abänderung des allgemeinen Ortsstatuts vom Jahr 1876 bereits Rechnung getragen. Allerdings kann, wenn bei den maßgebenden Gemeinde- und Staatsbehörden später andere Anschauungen Platz greifen, das Statut wieder aufgehoben und umgeändert werden, wie sich überhaupt glücklicherweise die Zukunft durch die Gegenwart nicht festbinden läßt und „der Lebende" immer Recht hat. Die Einsprache führt nun in dieser Beziehung Folgendes aus:

> Wenn heute ein Statut nur für einen einzelnen Stadtteil beschlossen wird, so könnte man zwar folgerichtig annehmen, daß dasselbe auch für alle künftigen Fälle präjudizirlich sein müsse; allein wer garantiert dafür, daß nicht während des langen Zeitraums von zehn Jahren eine Änderung in der Zusammensetzung der maßgebenden städtischen Kollegien eintritt, daß nicht in der Strömung der politischen und gewerblichen Meinungen ganz veränderte Anschauungen in der Sache Platz greifen? Die unterzeichneten Hausbesitzer könnten unter solchen Umständen leicht in die Lage kommen, neben dem jetzt zu leistenden sehr hohen Präzipualbeitrag für die Kanalisation ihres Stadtteils später noch im Wege erhöhter Umlage auch noch zu den Kanalisationskosten anderer Stadtteile beitragen zu müssen, ohne daß ihnen ein Rechtsmittel dagegen zu Gebot stände.

Auf dem Wege dieser Argumentation läßt sich aber eben so gut das Entgegengesetzte von dem schließen, was die Einsprache bezweckt, und ein Hauseigentümer der Altstadt könnte mit dem gleichen Rechte und den gleichen Worten den Standpunkt seines Interesses wie folgt geltend machen:

> Wenn heute die Uebernahme der Kanalisationskosten für einen einzelnen Stadtteil auf die Gemeindekasse beschlossen wird, so könnte man zwar folgerichtig annehmen, daß dasselbe auch für alle künftigen Fälle präjudizirlich sein müsse; allein wer garantiert dafür, daß nicht während des langen Zeitraums von zehn Jahren eine Änderung in der Zusammensetzung der maßgebenden städtischen Kollegien eintritt, daß nicht mit der Strömung der politischen und gewerblichen Meinungen ganz veränderte Anschauungen in der Sache Platz greifen? Die Hausbesitzer der Mittel- und Oststadt könnten unter solchen Umständen leicht in die Lage kommen, neben den jetzt zu leistenden hohen Umlagen für die Kanalisation der Weststadt später noch im Wege beträchtlicher Präzipualbeiträge auch noch die Kosten der Kanalisation ihrer Stadtteile bezahlen zu müssen, ohne daß ihnen ein Rechtsmittel dagegen zu Gebot stünde.

Das Für und Wider hebt sich also auf dem Boden dieser Schlußfolgerung auf.

Sodann weist die Einsprache darauf hin, daß Beiträge für Kanalkosten nach dem Sinn von Artikel 12 des Ortsstraßengesetzes nur dann erhoben werden sollen, wenn die unternommene Anlage den Angrenzern in „hervorragendem Maße besondern Nutzen" bietet. Bei der Unbestimmtheit dieser in §. 72 der Städteordnung und in §. 9 Absatz 2

des Ortsstraßengesetzes gebrauchten Ausdrücke ist es zwar praktisch von wenig Belang, ob die vom Gesetzgeber dabei gewollte Beschränkung auch auf die Kanalkosten Anwendung finden solle oder nicht. Es muß aber doch hier konstatiert werden, daß ersteres kaum angenommen werden kann. Die den Gemeinden in Artikel 12 des Ortsstraßengesetzes bezüglich der Kanalkosten gegebene Befugnis ist nämlich ganz dieselbe, wie die in Artikel 9 wegen der Straßenkosten festgestellte, nur daß die Kanalkosten nicht ihrem ganzen Betrage nach durch Beiträge aufgebracht werden dürfen. Von einer weiteren Einschränkung ist nirgends die Rede; eine solche ist vielmehr nur in Artikel 9 Absatz 2 des Gesetzes für den Fall verfügt, daß zu den Kosten einer Straßenanlage ein schon vorher bestehendes Haus beigezogen werden soll. Dieser Fall soll, wie sowohl aus dem Wortlaut des Gesetzes als auch aus den Verhandlungen darüber hervorgeht, als ein Ausnahmsfall betrachtet werden, wobei der Gemeinde nur unter ganz besondern Verhältnissen ein Beizugsrecht zustehen soll.

Sei dem aber wie ihm wolle, so kann ja keinesfalls beabsichtigt sein, die Hauseigentümer mit Beiträgen ungebührlich zu belasten, und es handelt sich also nur um das billige Maß. In dieser Beziehung gibt die Einsprache irrtümlich an, daß der Beitrag 50, sogar 80 bis 90 Prozent der Kanalkosten repräsentiere. Wir haben aber schon oben festgestellt, daß die Stadt 67,4 Prozent der Gesamtkosten auf sich behält. Die Einsprache ist offenbar dadurch zu ihrer Annahme gelangt, daß sie die Kosten einzelner Zweigleitungen aus den Gesamtkosten besonders herauszog, während ein solches Verfahren, wie gleichfalls schon erwähnt, deswegen als unzulässig gelten muß, weil das ganze Entwässerungssystem ein einheitliches organisch Ganzes ist und auch der unbedeutendste Zweigdohlen sowohl der Sammelkanäle als auch der Spülgallerien dringend bedarf, um richtig fungieren zu können. Schließlich darf nicht unbeachtet bleiben, daß beim Wegfall der besonderen Beiträge keineswegs deren ganzer Betrag für die Hauseigentümer erspart wird; es müßte nämlich dann die bezügliche Summe von 652 000 ℳ. auf die Umlagen genommen werden, wobei die Häusersteuerkapitalien zu ihrem Teil selbstverständlich mit zu leiden haben. Hat ein Häuserbesitzer Kapitalvermögen oder steuerbaren Erwerb, was gewöhnlich der Fall sein wird, so muß er auch in Rechnung ziehen, daß er von diesen Steuerkapitalien um so mehr Umlage zu zahlen hat, wenn er mit Beiträgen von seinem Hause verschont bleibt. So ist die angeforderte Vorausleistung thatsächlich geringer als der im Ortsstatut genannte Betrag von 20 beziehungsweise 15 ℳ. pro Meter.

Wenn sodann auf das bedeutende Interesse hingewiesen wird, welches auch Nichthausbesitzer an der Kanalisation der Stadt haben, so kann dem nicht widersprochen werden. Dieses Interesse hat aber in dem der Stadt zur Last fallenden Kostenteile (67,4 Prozent) einen hinlänglichen Ausdruck gefunden. Daß die Hauseigentümer durch die Kanalbauten noch besondere Vorteile erreichen, kann man auch daraus ersehen, daß gerade sie es sind, welche dort, wo Kanäle fehlen und die im Gefolge dieses Mangels befindlichen Mißstände hervortreten, Beschwerde erheben und Abhilfe von der Gemeindebehörde verlangen. Dieses geschieht selbstverständlich nur des besonderen Interesses wegen, da man doch nicht annehmen kann, daß die der Kanäle ermangelnden Hauseigentümer einen lebhafteren Sinn für das Gemeinwohl besitzen, wie die übrigen Einwohner.

Großes Gewicht legt die Einsprache auf den Umstand, daß die Weite der Kanäle vorzugsweise durch die Meteorniederschläge bestimmt ist, deren Menge die der Brauchwasser um das Zehnfache übersteigt. Ein Blick auf den Stadtplan und auf den verschwindenden Umfang des Straßengeländes gegenüber dem der angrenzenden Grundstücke zeigt jedoch, daß die übergroße Masse der Meteorwasser nicht von der Straßenfläche, sondern von den Häusern, aus den Höfen, Gärten u. s. w. abgeleitet werden muß. Zudem fällt diesen Meteor-

190

wassern gewissermaßen die Aufgabe der Betriebskraft zu, indem sie notwendig sind, die aus den Brauchwassern entstehenden Schlammniederschläge periodisch fortzuschwemmen.

Schließlich sei noch eine unrichtige Angabe der Einsprache klar gestellt, die dahin geht, daß von den Angrenzern der Ettlinger-, Garten-, Göthe-, Karlfriedrichs-, Kriegs-, Lessing-, Scheffel-, Schiller- und Westendstraße keine Beiträge zu den Kanalkosten erhoben worden seien und daher konsequenter Weise das gleiche auch für die jetzt mit Kanalisation zu versehenden Straßen verfügt werden müsse. Thatsächlich ist gerade das Gegenteil der Fall, indem die Kosten für die Kanäle der Göthe-, Lessing-, Scheffel- und Schillerstraße teils ihrem gesamten Betrage nach, teils zu $^9/_{10}$ von den Angrenzern aufgebracht worden sind. An der Gartenstraße, soweit sie kanalisiert ist, befinden sich nur öffentliche Plätze. Der Kanal der Ettlinger- und Karlfriedrichsstraße ist zur Zeit noch nicht endgiltig vollendet, da sein Einlauf in den Landgraben erst nach Tieferlegung dieses in der Karlfriedrichsstraße richtig hergestellt werden kann. Gegenwärtig liegt der Kanal tiefer als der Landgraben und bewirkt nicht nur keine gehörige Kellerentwässerung, sondern führt sogar in einzelne Keller Landgraben-Wasser ein. Bei endgiltiger Fertigstellung der Einmündung dieses Kanals in den Landgraben wird es ebenso möglich wie gerechtfertigt sein, von den Angrenzern Beiträge zu erheben. Unter solchen Umständen würde es nicht im Sinne der Einsprach-Erhebenden ausfallen, wenn die Gemeindebehörde aus ihrem früheren bei Kanalbauten beobachteten Verfahren die Konsequenzen ziehen wollte; denn sie könnten höchstens den Dohlen der Kriegs- und Westendstraße für sich anführen, der zu einer Zeit und unter Verhältnissen gebaut wurde, wo es rechtlich und thatsächlich nicht angieng, Beiträge von den Angrenzern zu erlangen, welche Erwägungen der Billigkeit auch dafür sprechen mochten.

VI.

Wenn somit den unter Ziffer I. und II. der gedruckten Einsprache gegen den Entwurf eines Ortsstatuts erhobenen Bedenken eine Ausschlag gebende Bedeutung nicht zugemessen werden kann, so ist dieses leider nicht der Fall beziehentlich des Einwandes Ziffer III., welcher auf die derzeitige gedrückte Lage des Häuserbesitzers hinweist. In der That muß auch nach den beim Stadtrat gemachten Erfahrungen bestätigt werden, daß zur Zeit in den Werten der Gebäude und in den Mieterträgnissen dahier eher ein Niedergang als ein Aufgang statt hat und daß viele Liegenschaften mit Pfandschulden hoch belastet sind. Die Errichtung von Neubauten und die Vergrößerung bestehender Bauten hat in den letzten Jahren die Zunahme der Einwohnerzahl und damit das Bedürfnis dermaßen überflügelt, daß eine schlimme Katastrophe zu erwarten steht, wenn nicht eine größere Zurückhaltung der Bauspekulation eintritt und namentlich solche Bauten, die mit fremden Mitteln ausgeführt werden müssen, einige Zeit lang gar nicht mehr unternommen werden. Dem Gewicht der aus dieser Sachlage resultierenden Gründe konnte sich der Stadtrat nicht entschlagen und betrachtet deshalb die Annahme des vorgeschlagenen Ortsstatuts nicht als eine notwendige Vorbedingung der projektierten Kanalisation. Wenn aber das Ortsstatut zurückgewiesen wird, so erscheint es eben wegen der geschilderten Lage des Häuserbesitzes als schlechtweg unzulässig, den verhältnismäßig neuen und durch seine zahlreichen Bauplätze der Bauspekulation noch vielfach offenen westlichen Stadtteil zuerst zu kanalisieren und die Fortsetzung des Werkes in den übrigen Stadtgebieten auf eine Mehrzahl (10—14) von Jahren zu verteilen, d. h. also auf die unsichere Zukunft zu verschieben. Wenn die Stadtentwässerung einzig auf die Kosten der allgemeinen Umlagen realisiert werden soll, dann ist es eine absolute Forde-

rung der Gerechtigkeit, sobald als möglich sämtliche Umlagezahler und namentlich sämtliche Hausbesitzer der Stadt an den Vorteilen partizipieren zu lassen. Das entgegengesetzte Verfahren würde eine ganz unbillige Verschiebung der Häuserwerte zu Gunsten des westlichen Stadtgebietes auf Jahre hinaus mit sich bringen.

Nach dem Gutachten des Wasser- und Straßenbauamtes ist es nun möglich, in vier Jahren das ganze Werk zu vollenden und die dadurch bedingten Mehrkosten bestehen einzig in den Zinsen von einem Teil des Baukapitals, der auf diesem Wege einige Jahre früher zur Verausgabung kömmt. Die auf Seite 109 und 110 des Aufsatzes des Herrn Ingenieurs Schück über das Stadtentwässungsprojekt (Kapitel XIX. der Berliner Ausstellungsschrift) gegen eine möglichst gleichzeitige Ausführung sämtlicher Kanalbauten erhobenen Bedenken lassen sich bei der Wahl eines tüchtigen leistungsfähigen Unternehmers und bei geeigneten Vorschriften über die Maximalausdehnung der Baustellen, sowie auch bei gehöriger Aufsicht über den Bau beseitigen. Dagegen ist wahrscheinlich, daß das ganze Werk billiger zu stehen kommt, wenn es insgesamt, als wenn es immer nur stückweise in Submission gegeben wird.

Falls der Antrag des Stadtrats Ziffer VI. 1 und 2 Annahme findet, so würden sofort die detaillierten Pläne und Kostenüberschläge zur Vorlage an den Bürgerausschuß gefertigt und die Beschlußfassung wegen des aufzunehmenden Anlehens von 1,200 000 ℳ. vorbereitet werden.

Der Antrag Ziffer VI. 3 ist nur die Anwendung des allgemeinen Ortsstatutes vom Jahr 1876 auch auf Neubauten, die an schon vorhandenen Straßen errichtet werden. Zur Durchführung des Grundsatzes müßte für alle Straßen, an welchen sich noch unbebaute Plätze befinden, unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung vom 22. Januar 1876 ein Ortsstatut erlassen werden, dessen Entwurf alsbald in Angriff genommen und dem Bürgerausschuß zur Zustimmung unterbreitet werden soll. Die Verpflichtung der Unternehmer von Neubauten, die ihre Grundstücke betreffenden Kanalkosten zu $^9/_{10}$ gleich beim Baubeginn zu ersetzen, wird ein wirksames Mittel sein, übermäßiges und planloses Bauen einzuschränken und zwar ein Mittel, von dem keinerlei Gefahr zu erwarten ist, da dasselbe im Fall einer etwaigen künftigen Wohnungsnot leicht außer Anwendung gesetzt werden kann. Über die dadurch bedingte Belastung wird eine Beschwerde um so weniger erhoben werden können, als dieselbe zum vornherein übersichtlich ist und von den Unternehmern als ein bestimmter Faktor im Voranschlag der Neubauten berücksichtigt werden kann.

Von den Kosten der Stadtentwässerung mit 2 000 000 ℳ. sind 700 000 ℳ. für die Korrektion des Landgrabens bereits bewilligt und anlehensweise beschafft. Erforderlich sind weitere 1 300 000 ℳ. Die Verzinsung dieser Summe mit 4 Prozent und die Amortisation derselben mit 1 Prozent unter Zuschlag der Minderzinsen erfordert während 41 Jahren einen Aufwand von jährlich 65 022 ℳ., somit unter Zugrundlegung der Steuerkapitalien des 1882er Voranschlags folgende Umlagen:

a. von 100 ℳ. Grund- und Häusersteuerkapital	4,29 ₰
b. von 100 ℳ. Kapitalrentensteuerkapital	1,38 „
c. von 100 ℳ. Erwerbsteuerkapital Artikel 1 A. des Gesetzes	3,18 „
d. von 100 ℳ. Erwerbsteuerkapital Artikel 1 B. des Gesetzes	2,38 „

Zufolge der zu erwartenden Zunahme der Steuerkapitalien und der Minderbedürfnisse des Gemeindehaushalts auf andern Gebieten wird indessen eine Erhöhung der Umlagen über den gegenwärtigen Stand nur in geringerem Maße und voraussichtlich nur vorübergehend eintreten.

192

Die zur Zeit schon vorbereitete Herstellung der in den angehefteten Plänen verzeichneten Kanäle soll übrigens alsbald in Angriff genommen werden, während die Vorarbeiten für die Durchführung der übrigen Entwässerungsarbeiten noch einige Monate Zeit beanspruchen.

Schnetzler, Bürgermeister.

Zu Seite 193:

Die beiden Anträge wurden in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 31. Oktober 1883 genehmigt, und wobei das Ortsstatut in Antrag I in §2 zwischen Absatz 1 u. 2 folgenden Inhalt erhält: „Letzterer nehmen nur an den Kosten derjenigen Anlagen Theil, an welche sie mit ihren Liegenschaften thatsächlich angrenzen, die auf die Grenze thatsächlich vorhandenen Anschlußkosten behält die Stadt auf die Verantwortung hin" wurde erhalten mit Erlaß des Bezirksamts vom 30. Januar 1884 No 3913 unter Beibehaltung gewisser Abänderungen. Dieselben sind zu ersehen aus den Akten: die Anlage von Anschlußkosten, für die Heranziehung der Anwohner zu den Kosten der Herstellung derselben betr."

193

Karlsruhe, den 17. September 1883.

Siehe Bemerkung Heft 192.

Der Stadtrat beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung geben:

Auf Grund des Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, beziehungsweise auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 3. März 1880, die Ergänzung und Abänderung obigen Gesetzes betreffend, wird gemäß §. 2 ff. der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, für Karlsruhe nachstehendes

Ortsstatut

erlassen.

§. 1.

Die Herstellung der

1. fünften Allee zwischen Ettlinger- und Rüppurrerstraße,
2. Gartenstraße zwischen Ritterstraße und Maxaubahn,
3. Hirschstraße zwischen Gartenstraße und Maxaubahn,
4. Karlstraße zwischen Verbindungsbahn und Gemarkungsgrenze,
5. Kriegstraße zwischen Westendstraße und Gemarkungsgrenze,
6. Lessingstraße zwischen Sophien- und Kriegstraße,
7. Luisenstraße zwischen Rüppurrerstraße und dem Domänengute Gottesaue,
8. Marienstraße zwischen Luisenstraße und der fünften Allee,
9. Sophienstraße zwischen Westendstraße und Gemarkungsgrenze,
10. Werderstraße zwischen Rüppurrerstraße und Domänengut Gottesaue,
11. Wilhelmstraße, Fortsetzung des gebauten Teils bis zur fünften Allee,
12. Augustastraße,
13. Straße nördlich der Maxaubahn zwischen Karl- und Gartenstraße

geschieht durch die Stadt; für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von den Angrenzern nach Maßgabe folgender Bestimmungen Vergütung zu leisten.

§. 2.

Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich einer jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs für Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Fahrbahnherstellung zusammen zu zählen und sodann auf die einzelnen an die betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der öffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Frontlängen zu verteilen.

F Bei abgeschrägten Eckhäusern kommt die durch die Abschrägung hervorgebrachte Verkürzung der Frontlänge dem Eigentümer zu gut.

§. 3.

Der hiernach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Erlassung dieses Ortsstatuts bebaut wird, ganz, wenn es schon vorher bebaut war, zu 4/5 an die Stadtkasse zu ersetzen.

194

Die Ersatzforderung wird fällig:

a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke, sobald die Straße benützbar hergestellt ist;
b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke, sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird, jedoch nicht vor der benützbaren Herstellung der Straße.

§. 4.

So lange ein Grundstück von keiner der in §. 1 erwähnten Straßen aus einen Zugang hat, bleibt dessen Eigentümer von der Leistung des Kostenersatzes entbunden. Die in den abschrägenden Façadenwänden von Eckhäusern angebrachten Zugänge werden als zu derjenigen angrenzenden Straße gehörig betrachtet, bezüglich welcher Herstellungskosten nicht zu vergüten sind.

§. 5.

Ist oder wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte und dergl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgebäude darstellt.

Die Kosten der Straßenunterhaltung verbleiben der Stadt. Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der Bordstein-Anlage, Rinnenpflasterung und der Kanalkosten behält es bei den besonders hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen sein Bewenden.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß der nach obigem Ortsstatut auf das Haus des Kaufmanns Stefan Thoman — Ecke der verlängerten Sofien- und Westendstraße — entfallende Beitrag der Stadtkasse zur Last bleibe.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Begründung.

Die Frage, ob und in welchem Umfange die Angrenzer zu den Herstellungskosten neuer Straßen beizuziehen sind, läßt sich nicht ein für allemal von einem theoretischen Standpunkt aus beantworten, sondern muß je nach den zufälligen konkreten Verhältnissen eine verschiedene Beurteilung erfahren. Herrscht in einer Stadt Mangel an Wohnungen und kömmt die Bauspekulation aus ängstlicher Zurückhaltung oder aus sonstigen Gründen dem vorhandenen Bedürfnisse nicht entgegen, so erfordert das öffentliche Interesse, daß dem Bauen thunlichster Vorschub geleistet werde. Unter solchen Umständen ist es nicht zweckmäßig, die Kosten neuer Straßen auf die Angrenzer umzulegen, also diesen zu erschweren, durch die Ausführung von Bauten einen öffentlichen Übelstand zu mindern oder zu beseitigen. Hat aber eine Überproduktion von Häusern stattgefunden, übersteigt das Angebot von Wohnungen die Nachfrage und drohen die Mietpreise unter das Maß herabzusinken, welches der Hauseigentümer zur Deckung seiner Kosten und zur Verzinsung seines Kapitals beanspruchen muß, dann verbietet

das gemeine Wohl, daß weiteres Bauen durch Erstellung von Straßen auf öffentliche Kosten gefördert werde.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Stadt Karlsruhe gegenwärtig unter den letzteren Gesichtspunkt fällt. Während in den Jahren 1878—1883 die Zahl der Einwohner um 13,5% zugenommen hat, nahm die der bewohnbaren Räume um etwa 16% zu, infolge dessen schon jetzt ein verhältnismäßig großer Teil der Mietwohnungen leer steht. Wenn trotzdem die Bauspekulation immer noch thätig ist und durch all zu große Produktivität den soliden Bestand des Grundbesitzes in der Stadt zu gefährden droht, so darf füglich verlangt werden, daß die Erbauer neuer Häuser auch die Kosten der Zugänge zu denselben tragen und die Besitzer bestehender Häuser nicht nötigen, eine Anlage mit bezahlen zu helfen, die sie, ohne daß ein öffentliches Interesse dabei obwaltet, direkt schädigt.

Das vorliegende Ortsstatut legt daher jedem Grundeigentümer, welcher an eine der in zunächst vorhersehbarer Zeit zur Herstellung kommenden Straßen baut, den vollen Ersatz der sein Grundstück treffenden Herstellungskosten auf.

Ob auch die Besitzer bereits bestehender Häuser zu den Kosten neuer Straßen beigezogen werden können, war vor Erlaß des Gesetzes vom 3. März 1880 strittig; der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof hatte die Frage in mehreren Entscheidungen bejaht, das Großherzogliche Ministerium dieselbe verneint. Nach dem erwähnten Gesetz kann nunmehr durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß die Eigentümer schon früher ausgeführter Bauten — wenn ihnen die Straße in hervorragendem Maße besondern Nutzen bietet — einen entsprechenden Beitrag zu den Herstellungskosten zu leisten haben. Von dieser Befugnis hat der Stadtrat in dem Ortsstatut Gebrauch gemacht. Gerade diejenigen Grundeigentümer, welche an unfertige Straßen und Wege gebaut haben, sind es, welche die neuen Herstellungen erforderlich machen. Sie haben von denselben einen bedeutenden sofort durch Erhöhung der Mietwerte in die Erscheinung tretenden Nutzen und würden sich, wenn der alte Zustand der Straßen belassen würde, schwer benachteiligt und zu dringenden Klagen berechtigt fühlen. Von allen hiebei in Betracht kommenden Häusern hiesiger Stadt darf auch füglich behauptet werden, daß schon bei ihrer Errichtung ein öffentliches Bedürfnis für weitere Neubauten nicht vorhanden war, daß sie vielmehr ihre Entstehung einzig privater Spekulation verdanken, welcher denn auch die Straßenkosten oder doch innerhalb des gesetzlichen Rahmens ein beträchtlicher Teil derselben — das Ortsstatut hat $^4/_5$ angenommen — zur Last geschrieben werden müssen.

Nach Art. 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1868 kann den Angrenzern neuer Straßen auch die Straßenunterhaltung jedoch höchstens auf 5 Jahre aufgebürdet werden. In den nach §. 1 der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Januar 1876 durch den Bürgerausschuß aufgestellten allgemeinen Grundsätzen ist als Norm angenommen, daß dieses geschehe. Das vorliegende Ortsstatut enthält jedoch keine diesbezügliche Bestimmung, weil die alljährliche Berechnung, Umlegung und Beitreibung der Unterhaltungskosten im Verhältnis zu deren Betrag zu viele Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten verursachen würde. Thatsächlich wurden auch bis jetzt — abgesehen von den besonderen Bestimmungen über die Gehwege — die Straßenunterhaltungskosten immer durch die Stadt getragen. Die entgegenstehende Bestimmung in den erwähnten allgemeinen Grundsätzen wurde nur deßwegen getroffen, weil man der Stadt überhaupt möglichst weitgehende Befugnisse den Privatinteressenten gegenüber erteilen wollte, indem man der Ansicht war, daß es leichter sei, in den einzelnen Fällen eine von der Regel abweichende Milde, als — auch wenn es für zweckmäßig gehalten würde — eine ausnahmsweise Strenge eintreten zu lassen.

Nach §. 2 der Verordnung vom 22. Januar 1876 kann die Verpflichtung der Angrenzer

196

zum Straßenkostenersatze nicht im allgemeinen, sondern nur von Fall zu Fall für bestimmte, ausdrücklich zu benennende Straßen begründet werden; es sind daher in §. 1 die sämtlichen Straßen, welche in Betracht kommen können, einzeln aufgezählt. Die Baufluchte dieser Straßen ist durch die Verfügungen des Bezirksrats vom 25. Mai 1883 Nr. 15081 und vom 27. Juli 1883 Nr. 21214 rechtskräftig festgestellt worden, womit dem in §. 3 Abs. 1 der citierten Verordnung aufgestellten Erfordernis Genüge geleistet ist.

Nach bisheriger Übung wurden aus Billigkeitsgründen den Eckhäusern jeweils nur die Kosten derjenigen Straße aufgerechnet, nach welcher sie einen Ausgang hatten. Das gegenwärtige Statut §. 2 enthält diese Begünstigung nicht, indem man im Hinblick auf die vorhandene überreichliche Produktion von Häusern der Meinung war, daß auch die Erbauer von Eckhäusern den ganzen für letztere erforderlichen Straßenaufwand tragen sollten und die Gemeindekasse nicht für sich in Anspruch nehmen könnten.

Die §§. 3 und 5 des Statuts bedürfen keiner Erläuterung, dagegen ist zu §. 4 zu bemerken, daß derselbe insbesondere die Verhältnisse der zwischen der Garten- und Kriegsstraße liegenden Grundstücke berücksichtigt. Es wäre nämlich höchst unbillig, wenn ein Hauseigentümer der Kriegsstraße, der nach der Gartenstraße hin nur einen Garten ohne besonderen Ausgang besitzt, an den Kosten der letzteren Straße, die ihm gar nicht dient, partizipieren sollte.

Der Entwurf des Ortsstatuts ist gemäß §. 4 der Verordnung vom 22. Januar 1876 den Beteiligten zur Äußerung etwaiger Anstände bekannt gegeben worden und sind infolge dessen verschiedene Einsprachen eingelaufen, welche zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses offen liegen. Zwei dieser Einsprachen wünschen eine mildere Behandlung der Eckhäuser, über welchen Punkt schon oben gesprochen worden ist. Andere richten sich nicht sowohl gegen das Ortsstatut als gegen die nach §. 3 der citierten Verordnung ausgearbeiteten Kostenvoranschläge, indem die Beteiligten eine größere als die vorgesehene Entschädigung für das von ihnen abzutretende Gelände verlangen. Hierüber muß, wenn eine gütliche Übereinkunft nicht zu Stande kömmt, auf dem Wege des Zwangsenteignungsverfahrens Entscheidung getroffen werden. Eine weitere Einsprache verlangt die Abänderung der Baufluchte der verlängerten Kriegsstraße; diese ist aber durch den Bezirksrat bereits endgiltig festgestellt und kann bei gegenwärtiger Gelegenheit nicht wieder in Frage gezogen werden. Schließlich bezieht sich eine Einsprache auf die speziellen Verhältnisse des Eck-Grundstücks östlich der Hirsch- und südlich der Gartenstraße. Besagtes Grundstück wurde in dem Kostenvoranschlag und in der Kostenverteilungsberechnung als Bauplatz behandelt, während der Eigentümer im Hinblick auf das darauf stehende Häuschen dasselbe als überbaut behandelt wissen will, so daß nur 4/5 der Straßenkosten darauf entfallen würden. Die Frage ist jedoch lediglich eine nach dem Gesetze zu beurteilende Thatfrage und muß, wenn keine Einigung erzielt wird, auf dem Weg des Prozesses entschieden werden.

Nach dem Entwurf des Ortsstatutes würde der Eigentümer des Eckhauses westlich der Westendstraße und nördlich der verlängerten Sofienstraße mit 2576 M. 78 Pf. Kosten belastet werden. Das betreffende Haus steht schon seit Jahren und hat seinen Eingang von der verlängerten Sofienstraße aus. Der gegenwärtige Zustand dieser Straße genügt aber, wie eine Besichtigung an Ort und Stelle Jedem sofort einleuchtend machen wird, den Bedürfnissen des Hauses vollständig und es kann nicht angenommen werden, daß demselben durch die Herstellung der verlängerten Sofienstraße ein irgend erwähnenswerter Vorteil zugehen werde. Unter diesen Verhältnissen glaubt der Stadtrat, daß auf die Erhebung eines Straßenkostenbeitrags hier verzichtet werden müsse. (Antrag II.)

Schnetzler.

Nachstehender Antrag des Stadtrath wurde nun Bürgerausschuß genehmigt in der Sitzung vom 1. Mai 1876.

Vortrag

zur Bürgerausschuß-Sitzung.

Erstattet

von Stadtrath **A. Bielefeld.**

Die Erstellung der Göthestraße betreffend.

Unterm 6. September 1875 stellten einige Angrenzer der jetzigen Göthestraße an den Stadtrath das Ersuchen, den damals provisorisch angelegten Weg zwischen der Schiller- und Scheffelstraße, nachdem zu diesem Zweck Geländeumtausche von den Betheiligten vorgenommen waren, auf städtische Kosten als Stadtstraße anlegen und eröffnen zu lassen.

Der Stadtrath konnte sich, in Uebereinstimmung mit der Baukommission, von dem Bedürfniß dieser Straße damals nicht überzeugen und theilte dies den Petenten mit, machte ihnen aber, in der Voraussicht, daß in Bälde Häuser erbaut würden, den Vorschlag, die Gas- und Wasserleitung auf Kosten der Stadt herzustellen, wenn die Angrenzer die Herstellungskosten der Straße und Dohlen und deren Unterhaltung auf die Dauer von 5 Jahren übernehmen.

Hierauf sind die Bittsteller nicht eingegangen und erst nach längeren Verhandlungen erklärten sich in der jüngsten Zeit sämmtliche Angrenzer bereit, den Bestimmungen, wie sie mit den Angrenzern der Schillerstraße vereinbart wurden, nachzukommen. Nachdem die Schiller- und Scheffelstraße bereits eine größere Anzahl von Wohnhäusern besitzt und im Laufe dieses Jahres noch weitere Bauten ausgeführt werden sollen, hat sich die nunmehrige Herstellung der diese beide Straßen verbindenden Göthestraße als nothwendig erwiesen und wird nun gegen die Ausführung derselben ein Einwand nicht erhoben werden können.

Aus diesen Gründen hat der Stadtrath mit jedem einzelnen Grundbesitzer dieser Straßenstrecke, vorbehaltlich der Genehmigung des Bürgerausschusses, den nachfolgenden Vertrag abgeschlossen:

198

Zwischen
der Stadt Karlsruhe, vertreten durch Stadtrath Bielefeld einerseits,
und
Herrn N. N. als Angrenzer der Götheſtraße andererſeits,
wurde heute folgender

Vertrag

abgeſchloſſen:

§. 1.

Die Stadt Karlsruhe ſtellt alsbald die Götheſtraße nach den für die Straßen der hieſigen Stadt üblichen Grundſätzen in guten Stand. — Vorher iſt das zur Straße erforderliche Gelände von den gegenwärtigen Eigenthümern unentgeltlich in das laſtenfreie Eigenthum der Stadt zu übertragen.

§. 2.

Sobald die Straße fertig geſtellt iſt, erſetzen die Angrenzer nach Maßgabe der Frontlänge ihrer an die Straße ſtoßenden Grundſtücke ſämmtliche Koſten. Nach den gleichen Grundſätzen werden auch die Koſten der Straßendohlen, ſobald dieſe fertig geſtellt ſind, unter die Angrenzer vertheilt. Die von den Angrenzern zur Erhebung kommenden Koſten dürfen die in der anliegenden Berechnung enthaltenen Beträge nicht überſteigen.

§. 3.

Die Unterhaltungskoſten der Fahrbahn der Straße trägt die Stadt; über die Unterhaltung der Gehwege und Abzugsrinnen iſt das jeweilige Ortsſtatut maßgebend.

Dieſer Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Theil erhält ein Exemplar, das dritte iſt für die Grundbuchführung beſtimmt.

Der Stadtrath behält ſich die Genehmigung des Bürgerausſchuſſes vor.

Karlsruhe, den . . ten . . . . . 1880.

Für die Stadt: Der Mitkontrahent:

Die Koſten für die Herſtellung der Straße belaufen ſich nach einem von dem ſtädtiſchen Waſſer- und Straßenbauamt gemachten Ueberſchlage, auf ungefähr 12,000 ℳ., welche nach Fertigſtellung der Straße von den Angrenzern nach der Frontlänge ihres Beſitzthums erſetzt werden. Nur bei drei Eckhäuſern, deren Hauptfaçaden in die Schillerſtraße fallen und wofür die Eigenthümer die Koſten bereits bezahlt haben, hat die Stadtkaſſe nach Beſchluß des Stadtraths vom 24. September 1879 bis zu 15 Meter Frontlänge einzutreten. Der Geſammtbetrag hiefür beläuft ſich auf 604 ℳ. 57 ₰ + 640 ℳ. 57 ₰ + 597 ℳ. 86 ₰ = 1879 ℳ., welche jedoch aus den vorhandenen Grundſtocksmitteln beſtritten werden können.

Die Röhrenſtränge für die Waſſer- und Gasleitung werden nach einem Koſtenvoranſchlag der Direktion ungefähr 2,300 ℳ. beanſpruchen, nämlich für die erſtere 1,435 ℳ. und für die letztere 875 ℳ. Beide Poſten können ebenfalls aus den vorhandenen Grundſtocks- reſpektive Erneuerungsmitteln gezogen werden und bedürfen deßhalb keines beſonderen Kredits.

Der Antrag des Stadtraths geht dahin:

Der Bürgerausſchuß wolle ſeine Zuſtimmung geben:

a. daß mit den Angrenzern der Götheſtraße ein Vertrag mit dem oben angegebenen Inhalt abgeſchloſſen werde;
b. daß die für die Stadtkaſſe entſtehenden Koſten im Geſammtbetrage von 4,179 ℳ. aus den vorhandenen Grundſtocks- reſpektive Erneuerungsmitteln beſtritten werden.

Karlsruhe, 22. August 1881.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu folgendem

Ortsstatut über den Ersatz der Herstellungskosten der Scheffel-Straße

seine Zustimmung erteilen:

„Der Aufwand für den Erwerb des für die Scheffelstraße nötigen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße, ferner neun Zehntel derjenigen Kosten, welche ein blos für die Bedürfnisse der Scheffelstraße berechneter Dohlen verursacht haben würde — ein Zehntel trägt die Stadt — endlich die Herstellungskosten der öffentlichen Gehwege und Rinnen, sollen, soweit nicht zivilrechtliche Verträge ein Mehr oder Minder verfügen, von den Anstößern der Straße, welche Bauten an dieser besitzen oder sobald sie solche aufführen, nach Verhältnis der Frontlänge ihrer an die Straße grenzenden Grundstücke ersetzt werden.

Eckhäuser, welche keinen Ausgang in die Straße besitzen, sollen nur zu den Kosten der Gehwege und Rinnen beigezogen werden; den andern Teil trägt die Stadt."

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Bei Gelegenheit der Beratung des Voranschlags für 1881 hat der Bürgerausschuß (vergl. §. 19 d. IV. 1 des Voranschlags und Seite 25 der dazu gehörigen Antragsrelation des städtischen Wasser- und Straßenbau-Amts) die endgiltige Herstellung der Scheffelstraße beschlossen. Nachdem die hierwegen erforderlichen Arbeiten in Angriff genommen sind, wird die Straße in wenigen Wochen vollendet sein und ist es daher an der Zeit, den Ersatz der Herstellungskosten zu regeln.

Nach §. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 22. Januar 1876, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, müssen jeweils die Gründe dargelegt werden, wenn von den ortsstatutarisch festgestellten allgemeinen Grundsätzen über den Beizug angrenzender Eigentümer zu Straßen- und Dohlen-Kosten (§. 1 der erwähnten Verordnung) in einem einzelnen Falle abgewichen wird. Die betreffenden allgemeinen Grundsätze lauten nach dem Bürgerausschußbeschluß vom 26. Juli 1876 wie folgt:

1.

Bei Anlegung einer neuen Ortsstraße und beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute, soll der Aufwand für den Erwerb des zur Straße nötigen Geländes und jener für die den Bedürfnissen des Verkehrs entsprechende erste Einrichtung der Straße sowie jener für

200

die fünfjährige Unterhaltung derselben von den angrenzenden Eigentümern, wenn sie auf ihren Grundstücken Gebäude besitzen oder aufführen, an die Stadtkasse dem vollen Betrag nach ersetzt werden.

2.

Von den Kosten der Dohlen neu anzulegender Straßen trägt die Stadt ein Zehntel, die übrigen Kosten haben diejenigen Anlieger zu ersetzen, welche Gebäude besitzen oder ausführen, zu deren Entwässerung der Dohlen dient.

Als Neuanlage ist auch die endgiltige Herstellung eines bis dahin schon benützten Weges zur Ortsstraße mit Straßenrinnen, Pflästerung oder Chaussirung, Wasserableitung u. s. w. zu verstehen.

3.

Die Verteilung dieses Aufwandes (Ziff. 1 u. 2) unter die einzelnen beiderseitigen Angrenzer der Straße erfolgt nach Verhältnis der Frontlänge ihrer die Straße berührenden Grundstücke.

4.

Der Ersatzanspruch der Stadt ist hinsichtlich derjenigen Angrenzer, welche bereits Gebäude auf ihren Grundstücken besitzen, dann fällig, wenn die Straße beziehungsweise der Dohlen bis vor diese Gebäude hergestellt ist, hinsichtlich derjenigen dagegen, welche erst später Bauten ausführen, beim Beginn dieser.

Von obigen Grundsätzen weicht der Antrag des Stadtrats in einigen Beziehungen ab. Einmal nämlich soll die Unterhaltung der Scheffelstraße sofort von der Stadt übernommen werden, ohne daß die Angrenzer einen Beitrag hiezu zu leisten haben. Es entspricht dieses der bei der Anlage aller neuen Straßen hier beobachteten Uebung und bedarf daher keiner weiteren Begründung. In das obige Ortsstatut wurde die Verpflichtung zum Ersatz der Kosten für die fünfjährige Unterhaltung neuer Straßen nur deßwegen aufgenommen, weil man der Stadt überhaupt möglichst weitgehende Befugnisse den Privatinteressenten gegenüber erteilen wollte, indem man der Ansicht war, daß es leichter sei, in den einzelnen Fällen eine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Milde als — auch wenn es für zweckmäßig gehalten würde — eine ausnahmsweise Strenge eintreten zu lassen.

Daß Eckhäuser nur zu den Kosten jener Straßen beizutragen haben, nach welcher sie einen Ausgang besitzen, entspricht gleichfalls der bisherigen Uebung, welche sich ihrerseits auf zwingende Gründe der Billigkeit stützt. Ein Eckhaus bedarf nämlich zur Zugänglichkeit thatsächlich nur jener Straße, wohin seine Thore und Thüren ausmünden, es bedarf ferner selbstverständlich für die Regel nur eines einzigen und nicht zweier Dohlen und endlich sind die Erbauer von Eckhäusern schon durch einen größeren Kostenaufwand für die Façaden beschwert, so daß sich eine gewisse Berücksichtigung derselben hinsichtlich der Straßenkosten um so mehr rechtfertigt.

Nach den allgemeinen Grundsätzen sollen neun Zehntel der Dohlenkosten durch die Angrenzer ersetzt und ein Zehntel von der Stadt getragen werden. Im vorliegenden Falle ist nun aber der Dohlen erheblich tiefer und weiter angelegt, als es für das Bedürfnis der Scheffelstraße notwendig gewesen wäre, indem man die Möglichkeit beschaffen mußte, Zweigdohlen aus andern Straßen einzuleiten. Die thatsächlichen Herstellungskosten des Dohlens betrugen 13414 ℳ. 20 ₰, während mit einem Kostenaufwand von nur 4200 ℳ. den Bedürfnissen der an den Landgraben stoßenden Scheffelstraße hätte genügt werden können. Es wurde daher auch nur der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde gelegt.

Bezüglich der Unterhaltung der Gehwege und Rinnen bleiben selbstverständlich das Ortsstatut vom 10. Juni 1880 und die ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. Juni 1880 maßgebend.

Mit sämtlichen westlichen Straßen-Angrenzern ist die Verpflichtung zum Ersatz der Straßen-

herstellungskosten durch Privatvertrag geregelt worden. Der Vertrag wurde auf Grund des Bürgerausschußbeschlusses vom 19. Januar 1875 unterm 11. Oktober 1876 mit Herrn Kaufmann A. Römhildt, als dem damaligen Grundeigentümer, abgeschlossen und lautet wie folgt:

§. 1.

Herr Kaufmann Adolf Römhildt verkauft zur Herstellung einer Straße (der Scheffelstraße) an die Stadt Karlsruhe von seinem zwischen der Mühlburger Landstraße und dem Landgraben liegenden Gelände den östlich an das Eigentum des Karl Kälber und beziehungsweise der Stadt Karlsruhe grenzenden Teil in einer Breite von 30 Fuß = 9 Meter und mit einem Flächeninhalt von 25 Ar 14,6 Meter = 279,40 Ruthen.

§. 2.

Hiefür zalt die Stadt Karlsruhe an Herrn Römhildt denselben Preis, um welchen dieser das beschriebene Gelände von Bierbrauer Schelling in Baden erworben hat, nämlich 3600 fl. = 6171 ℳ. 43 ₰.

Sechstausendeinhunderisiebenzig Mark 43 Pfennig.

§. 3.

Herr Römhildt verpflichtet sich, für sich selbst und für seine allgemeinen und besonderen Rechtsnachfolger die Kosten des westlichen Gehweges der anzulegenden Straße (Scheffelstraße), welcher 9 Fuß = 2,7 Meter breit sein soll, ganz, von den übrigen Straßenanlagekosten, einschließlich jener für Ankauf des zur Straße erforderlichen Geländes bis zu 30 Fuß = 9 Meter Breite, die Hälfte und an den Herstellungskosten des Dohlens, diese zu 4200 ℳ. berechnet, $^9/_{20}$ — neun Zwanzigstel — zu tragen.

§. 4.

Die Stadt Karlsruhe zalt den Kaufpreis, wenn dieser Vertrag zum Grundbuch eingetragen ist.

Von Herrn A. Römhildt beziehungsweise seinen Rechtsnachfolgern sind die in §. 3 erwähnten Kosten an die Stadt zu ersetzen, sobald die fragliche Straße (Scheffelstraße) auf 30 Fuß = 9 Meter Breite von der westlichen Grenze aus fertig hergestellt ist.

Sämtliche aus diesem Vertrag entspringenden Verpflichtungen sind der Stadt gegenüber erfüllt worden, so daß sich das beantragte Ortsstatut nur auf die östlichen Angrenzer der Straße bezieht.

Im Ganzen betragen die Herstellungskosten der Straße 29077 ℳ. 82 ₰ und zwar:

a. Geländeankauf	7593 ℳ.	65 ₰
b. Herstellung der Fahrbahn	3854 „	97 „
c. Herstellung von Gehwegen und Rinnen	4215 „	— „
d. Dohlenherstellung	13414 „	20 „
zusammen	29077 ℳ.	82 ₰

Zufolge obigen Vertrags sind von dieser Summe durch Private (westliche Angrenzer) gedeckt 8795 ℳ. 53 ₰. Die Stadtkasse hat endgiltig zu tragen 12371 ℳ. 25 ₰ und zwar:

a. nachträglicher Geländeankauf (von Herrn Klumpp)	1070 ℳ.	— ₰
b. Dohlenkosten, welche für die Bedürfnisse der Scheffelstraße nicht erforderlich gewesen wären	9214 „	20 „
c. 10 Prozent der übrigen Dohlenkosten	420 „	— „
d. Ersatzbeträge, welche auf die Stadt als angrenzende Eigentümerin entfallen	1667 „	5 „
zusammen	12371 ℳ.	25 ₰

202

Die östlichen Angrenzer (Private) haben im Ganzen 7911 ℳ. 4 ₰ zu tragen, welche Summe jedoch bezüglich der unbebauten Grundstücke erst dann zur Erhebung kommt, wenn auf diesen Gebäude errichtet werden.

Zur Zeit befinden sich an der östlichen Straßenflucht, abgesehen von einigen zum Abbruch bestimmten Baracken, nur zwei Gebäude (Klumpp und Michael). Nach Artikel 9 Abs. 2 des Ortsstraßengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 3. März 1880 können schon früher ausgeführte Bauten zu einem Beitrag zu den Herstellungskosten einer neuen Straße nur dann beigezogen werden, wenn ihnen die Straße „in hervorragendem Maße besondern Nutzen bietet". Dieses Erfordernis ist in seiner allgemeinen Fassung nicht ganz bestimmt. Bei den Verhandlungen der Landstände über das fragliche Gesetz standen sich nämlich zwei Ansichten gegenüber, eine, die den Beizug schon bestehender Gebäude, ebenso wie jenen der später an der Straße zur Ausführung kommenden, zulassen wollte, und eine andere, welche bestehende Gebäude von einer solchen Last gern ausgeschlossen hätte. Das Resultat dieser Differenz war die gegenwärtige vermittelnde, aber manchfache Zweifel nicht ausschließende Bestimmung. In vorliegendem Falle wird als sicher anzunehmen sein, daß die Scheffelstraße den beiden in Betracht kommenden Gebäuden einen Nutzen bietet, welcher über das Maß des den Eigentümern angesonnenen Beitrags beträchtlich hervorragt und insofern allerdings hervorragend genannt werden kann, und offenbar würde es der Billigkeit widersprechen, wenn die z. Z. schon überbauten Grundstücke, an welchen der Vorteil der Straße schon jetzt in Erscheinung tritt, günstiger behandelt werden wollten, als die andern Grundstücke, welche doch erst später, nämlich erst dann, wenn auf ihnen gebaut wird, von der Straße thatsächlich Gebrauch machen.

Das beantragte Ortsstatut wurde unterm 30. Juni d. J. gemäß der §§. 3 und 4 der Vorordnung vom 22. Januar 1876, die Anlagen der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, samt dazu gehörigen Plänen und Kostenberechnungen öffentlich bekannt gemacht und noch zudem den Beteiligten persönlich zugestellt. Innerhalb der gegebenen dreiwöchentlichen Frist sind keine Einsprachen vorgebracht worden.

Im Auftrage des Stadtrats:
Schnetzler.

Genehmigt vom Bürgerausschuß am 2. November 1887.
Baurat Genehmigung Bezirksamt 15. November 1887 No 47423.

Anträge des Stadtraths

zur

Bürgerausschuß-Sitzung vom 10. Juni 1880.

Der Stadtrath beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß über demjenigen Theil des Rathhauses, welcher zwischen dem großen Saale und dem nördlichen Flügel liegt, behufs Erweiterung der Räumlichkeiten der Leih- und Sparkasse ein vierter Stock aufgebaut, daß ferner nach der Kanzlei der Leih- und Sparkasse im zweiten Stock eine weitere Zugangstreppe geführt und daß der hierfür erwachsende Aufwand im voranschlagsmäßigen Betrage von 16,500 ℳ. aus Grundstocksmitteln bestritten werde.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß §. 1 des in der Bürgerausschußversammlung vom 15. Juli v. J. erlassenen Ortsstatuts über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege folgende Fassung erhalte:

„Die Angrenzer sämmtlicher öffentlicher Straßen der Stadt sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — sowie die Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung des Regenwassers und der Haushaltungsabwasser in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten.

Für einzelne Straßen kann der Stadtrath bestimmen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die Stadt erfolge; in diesem Falle sind die erwachsenden Kosten von den Angrenzern nach Verhältniß der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche an die Stadt zu ersetzen.

Für die Angrenzer des Schloßplatzes beschränkt sich obige Verpflichtung auf den unter den dortigen Arkaden befindlichen Gehweg, für die östlichen und westlichen Angrenzer des Marktplatzes auf den vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehweg bis zu 1,80 Meter Breite."

III.

Es wolle der Bürgerausschuß den früheren Stadtkassengehilfen, Herrn Josef Dold, zum Gemeinderechner ernennen.

IV.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben:

Zwischen der Stadt Karlsruhe, vertreten durch u. s. w. einerseits

und

dem Herrn Partikulier Ludwig Geiger dahier anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadt Karlsruhe verkauft an Herrn Partikulier Ludwig Geiger die auf dem anliegenden Plane mit a, b, c, d und e, f, g, h bezeichneten Grundstücke mit einem Flächengehalte von 73,4 + 64,1 = 137,50 Quadratmeter — angrenzend im Norden an das Eigenthum des Herrn Partikulier Geiger, im Süden, Westen und im Osten an das Eigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe, das sogenannte Promenadewäldchen (die Gartenstraße), durchschnitten in 12 Meter Breite von der verlängerten Hirschstraße — um den Preis von 2,55 Mark für den Quadratmeter, sohin im Ganzen um den Preis von 350 ℳ. 62 ₰,

— Dreihundert fünfzig Mark 62 Pfennig. —

§. 2.

Außer der Bezahlung des obigen Kaufpreises übernimmt Herr Geiger noch folgende Verpflichtungen:

a. Die in die Hirschstraße fallenden Fronten der Gebäude Kriegsstraße Nr. 69 und 73 bleiben in unverändertem Zustande, d. h. es dürfen keinerlei Vorbauten an denselben angebracht werden, die über die bestehenden in der Hirschstraße vorragen.

b. Die Hauptfront der zu erstellenden Neubauten mit circa 40 Meter Länge in der westlichen Fluchtlinie der Hirschstraße hat 3 Meter hinter der Straßenflucht zu liegen; es ist jedoch gestattet, an beiden Enden dieser Neubauten, d. i. von der Grenze der Gartenstraße und derjenigen des Grundstückes Kriegsstraße Nr. 73 an Vorbauten anzubringen, die 1,5 Meter vor die Hauptfront vorstehen, also noch 1,5 Meter hinter der Straßenflucht liegen. Die Länge dieser Vorbauten beträgt höchstens je 6,5 Meter. Die Fluchtlinie dieses Baucomplexes nach der Gartenstraße liegt in der projektirten Straßenfront.

c. Auf der ganzen westlichen Frontlänge der Hirschstraße zwischen Kriegsstraße und Gartenstraße ist der Platz zwischen Straßen- und Gebäudeflucht als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten.

d. In der östlichen Flucht der Hirschstraße darf der zwischen den Gebäuden Kriegsstraße Nr. 69 und 71 aufzuführende Neubau vor die früher eingehaltene Bauflucht vorstehen und zwar so weit, daß dessen Fluchtlinie noch 1,5 Meter hinter der Straßenflucht liegt.

Die Fluchtlinie des Hauses Nr. 71 bleibt unverändert, Partikulier Geiger ist jedoch erlaubt, eine Terrasse vor dem Haus zu errichten, welche bis zur Straßenflucht reicht.

Für den noch zu erstellenden Neubau — Eckhaus an der Hirschstraße und der Gartenstraße — ist die festgestellte Straßenfront der Hirschstraße, sowie die projektirte der Gartenstraße als Bauflucht maßgebend.

e. Auf der östlichen Frontlänge der Hirschstraße ist der Platz zwischen Straßen- und Bauflucht von der Terrasse des Hauses Kriegsstraße Nr. 71 bis zur Kriegsstraße als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten.

f. Die auf beiden Seiten der Hirschstraße in das Trottoir vorspringenden Theile des Herrn Geiger gehörigen Eiskellers können bis zu den Bordsteinen belassen werden; die Bordsteine selbst müssen jedoch außerhalb des Mauerwerkes zu liegen kommen, so daß sämmtliches Umfassungsgemäuer der Keller sich noch im Trottoir außerhalb der Bordsteine befindet. An Stellen, wo die bestehenden Kellergewölbe zu hoch liegen, sind dieselben durch Herrn Geiger nach den Anordnungen des Wasser- und Straßenbauamts tiefer zu legen, so daß keine Ueberhöhungen in dem herzustellenden Trottoir vorkommen. Die Herstellung von Lichtschachten oder Einwurföffnungen für diese Keller im Trottoir ist unzulässig.

§. 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt Herr Geiger.

§. 4.

Obiger Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, je eine Fertigung für die beiden Kontrahenten, die dritte zum Eintrag in's Grundbuch.

Ludwig II z. W. genehmigt m. Ser. Ordre vom
10. Juni 1880.

206

Begründung.

Zu I.

Durch das Reichsgesetz vom 23. Juli v. J., die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend, wurden den Landesregierungen hinsichtlich der Ueberwachung und Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler erweiterte Befugnisse gegeben. Durch Erlaß vom 13. November v. J. forderte das Großherzogliche Handelsministerium die Bezirksämter zum Gutachten darüber auf, ob und in welcher Weise von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen sei, und gab den Auftrag, über die hiebei zu beantwortenden Fragen auch die Gemeindebehörden, die Handelskammern und die Gewerbevereine zu hören. Der Stadtrath, welcher schon vorher damit begonnen hatte, über die Verhältnisse der hiesigen Pfandhäuser Erhebungen zu machen und über die Beseitigung der hier zu Tage getretenen Mißstände zu berathen, setzte sich, nachdem ihm der obige Erlaß des Großherzoglichen Handelsministeriums mitgetheilt war, mit der Handelskammer und mit dem Gewerbeverein in's Benehmen und es wurde in Folge dessen eine aus Vertretern der drei genannten Körperschaften gebildete Kommission damit betraut, den Entwurf eines Gutachtens zu fertigen. Das letztere ist geschehen; die Gemeindebehörde hat sich den Vorschlägen der Kommission angeschlossen, in welchen verschiedene Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Privatpfandleiher empfohlen sind. Man war sich jedoch sowohl unter den Mitgliedern der Kommission als der Gemeindebehörde darüber im Klaren, daß derartige polizeiliche Beschränkungen für sich allein nicht im Stande sind, eine durchgreifende Besserung auf dem Gebiete des Pfandleihwesens herbeizuführen, sondern daß es hiezu vor allen Dingen geeigneter positiver Maßnahmen bedürfe. Als eine solche wurde insbesondere angesehen, das auf solide Geschäftsgrundsätze gestützte städtische Leihhaus dem Publikum möglichst zugänglich zu machen und letzteres dadurch von der Benützung der Privatpfandleihanstalten abzuhalten. Die Kommission schlug in dieser Hinsicht vor, daß wenigstens zwei Agenturen — je eine im östlichen und im westlichen Stadttheil — für das städtische Leihhaus errichtet, daß die Geschäftsräume dieses von denen der Sparkasse abgesondert und daß endlich durch öffentliche Bekanntmachungen die Einwohner über die Vortheile, welche ihnen die Benützung des städtischen Leihhauses bietet, belehrt werden sollten. Als in der Bürgerausschußversammlung vom 1. März d. J. die nämliche Angelegenheit auch aus dem Kreise der Herrn Stadtverordneten angeregt wurde, konnte Namens des Stadtraths zugesagt werden, daß demnächst entsprechende Vorlage an den Bürgerausschuß gelangen würde.

Die nothwendige Voraussetzung eines ausgedehntern und intensivern Betriebs des städtischen Leihhauses ist nun vor Allem die Erweiterung von dessen Räumlichkeiten, welche schon für den jetzigen Geschäftsumfang kaum ausreichen und eine räumliche Trennung des Leihhauses und der Sparkasse nicht zulassen. Letztere ist aber ein unabweisbares Bedürfniß, indem sich gegenwärtig die beiden Geschäftszweige nur hindern und verkümmern. Wer Er-

sparnisse anzulegen hat, nimmt nicht gern den Weg in ein Lokal, dessen Betretung zu dem Mißverständniß Veranlassung geben kann, daß es sich um ein Pfandleihgeschäft handle; und umgekehrt setzt sich ein Anderer, welcher etwas zu versetzen genöthigt ist, nicht gerne der Gefahr aus, einem Bekannten auf dem betreffenden Geschäftszimmer zu begegnen, der ihn nicht durch die gleichen Motive seines Hierseins der Verlegenheit enthebt, welche eine solche Begegnung mit sich bringt.

Der Umstand, daß das Leihhaus keinen besonderen Zugang hat, daß keine Agenturen für dasselbe vorhanden sind und daß dessen Geschäftsräume gewissermaßen unter dem Lichte der Oeffentlichkeit stehen, ist unseres Erachtens die hauptsächlichste Ursache von dessen verhältnißmäßig geringfügiger Benützung. Im Jahr 1879 wurden — von Werthpapieren abgesehen — auf 13,278 Gegenstände Darlehen im Betrage von 109,588 Mark abgegeben, während die Privatpfandleiher — im Ganzen 16 an der Zahl — 24,711 Gegenstände mit 108,351 Mark beliehen haben, so daß also der Geschäftsbetrieb der letztern dem des städtischen Leihhauses ungefähr gleichkommt. Wenn man nun bedenkt, daß das städtische Leihhaus nur 5 bis höchstens 7 Prozent*) von seinen Darlehen berechnet und dabei keinerlei Provision und Gebühren fordert, während die Privatpfandleiher fast ausnahmslos 10 Prozent monatlich, das sind 120 Prozent jährlich beanspruchen, so ergibt sich aus der trotzdem stattfindenden starken Benützung der privaten Leihanstalten, daß dieselben in anderer Hinsicht den Bedürfnissen des Publikums mehr entsprechen. Von beträchtlichem Einfluß mag dabei allerdings der Umstand sein, daß die privaten Leihanstalten eher in der Lage sind, etwas zu wagen, und daß sie daher die bei ihnen versetzten Gegenstände mit einer höhern Quote ihres Werthes beleihen können, während eine öffentliche Anstalt selbstverständlich in dieser Hinsicht strengere Grundsätze beobachten muß. Allein von wesentlichem Einfluß ist ohne Zweifel auch die — wenigstens vermeintlich — leichtere und heimlichere Zugänglichkeit der privaten Anstalten und nach dieser Seite hin wird die Konkurrenzfähigkeit des städtischen Leihhauses durch die vom Stadtrath vorgeschlagene Maßregel ohne Zweifel gesteigert werden.

Ein Geldgeschäft wird bei dem Betrieb des Leihhauses nicht gemacht, vielmehr rentiren sich die hier angelegten Beträge zu kaum 3 Prozent, welcher Umstand es als zweifelhaft erscheinen lassen könnte, ob eine Erweiterung der Anstalt nicht überwiegende pekuniäre Nachtheile mit sich bringt. Nach Ansicht des Stadtraths muß jedoch dieser geldliche Gesichtspunkt in den Hintergrund treten vor der gebieterischen Pflicht, der ärmeren Bevölkerung einen wirksamen Schutz gegen gewissenlose Ausbeutung zu gewähren. Das nunmehr erschienene Gesetz vom 24. Mai d. J., den Wucher betreffend, wird zwar wohl dahin führen, daß die Spekulanten auf des Nächsten Noth und Leichtsinn, namentlich die unvorsichtigen unter ihnen, in einzelnen Fällen von Strafe betroffen werden, im Ganzen aber wird man sich kaum eine wesentliche Verbesserung der beklagten Mißstände durch dieses Gesetz allein versprechen dürfen, sondern sich vielmehr damit begnügen müssen, daß dasselbe der beleidigten Gesellschaft eine sittliche Genugthuung gewährt, und nach wie vor dahin zu streben haben, die unsoliden Kreditinstitute durch Gründung und zweckmäßige Einrichtung solider zu beseitigen. Der Stadtrath ist gegenwärtig damit beschäftigt, die zu Folge des Gesetzes vom 9. April d. J. erforderlich gewordene Revision der Satzungen der Leih- und Sparkasse vorzunehmen und wird bei dieser Gelegenheit auch in Betracht ziehen müssen, ob nicht durch eine kleine Erhöhung der Zinsen oder durch Einführung einer Geschäftsgebühr die Rente der im Leihhausbetriebe umgesetzten Kapitalien dem landesüblichen Zinsfuß etwas mehr genähert werden können. Bis dahin soll jedoch eine Aenderung nicht vorgeschlagen werden.

*) 7 Prozent jährlich von Darlehen von 1—200 ℳ, 5 Prozent von Darlehen über 200 ℳ und von sämmtlichen Darlehen auf Werthpapiere.

208

Die für die projektirte Bauerweiterung erforderlichen Mittel im Betrage von 16,500 ℳ. sollen aus dem Grundstock des städtischen Vermögens genommen werden, so daß also der Neubau Eigenthum der Stadt bleibt. Würde die Leih- und Sparkasse für sich selbst aus eigenen Mitteln den Bau ausführen, so würden die Eigenthumsverhältnisse des Rathhauses eine Komplikation erfahren, welche in der Folge leicht zu Schwierigkeiten führen könnte. Für die Benützung des Neubaues soll von der Leih- und Sparkasse eine Miethe bezahlt werden, wie dieses auch für die bisherigen Räumlichkeiten geschehen ist.*) Die Höhe der Miethe soll derart bemessen werden, daß die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten des Baues (Feuerversicherungsbeiträge ꝛc.) durch sie gedeckt werden und zudem eine entsprechende Verzinsung des Baukapitals herbeigeführt wird. Es steht also nicht eine Verminderung des Grundstocksvermögens in Aussicht, sondern nur eine anderweitige nutzbare Anlage von einem Theil desselben. Nach §. 135 der Städteordnung ist die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Ausführung des Projektes vorgeschrieben, Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Pläne und Kostenüberschläge liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf dem Rathhaus offen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Leihhauskommission mit dem Antrage des Stadtraths einverstanden ist.

Zu II.

In seiner ursprünglichen Fassung lautete §. 1 des Ortsstatuts wie folgt:

„Die Angrenzer sämmtlicher öffentlichen Straßen der Stadt sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten.

Für einzelne Straßen kann der Stadtrath bestimmen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die Stadt erfolge; in diesem Falle sind die erwachsenden Kosten von den Angrenzern nach Verhältniß der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche an die Stadt zu ersetzen."

Die vorgeschlagenen Zusätze, welche von der Großherzoglichen Staatsbehörde angeregt und vom Stadtrath als zweckmäßige Ergänzungen des Ortsstatuts angenommen wurden, unterwerfen einerseits die Verhältnisse des Schloßplatzes und des Marktplatzes einer besonderen Regelung und stellen ferner ausdrücklich fest, daß die angrenzenden Eigenthümer auch für die Rinnen und Kanäle zu sorgen haben, welche zur Ableitung des Regenwassers und der Haushaltungsabwasser in die öffentlichen Abzugsgräben dienen. Eine besondere Begründung und Erläuterung dieser Zusätze dürfte kaum erforderlich sein.

Durch Erkenntniß des Bezirksrathes vom 30. Januar d. J. Nr. 3511 wurde ferner Folgendes bestimmt.

> Bezüglich der mit dem Ortsstatut neu eingeführten Verpflichtung der Angrenzer der als Ortsstraßen dienenden Landstraßen wird die Staatsgenehmigung mit der Einschränkung und Bedingung ertheilt, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege beiderseits der Kriegsstraße vom Ettlingerthorausgang bis zum Friedhofweg und die Herstellung und Unterhaltung des Gehwegs auf der Nordseite der Kriegsstraße von der Ritterstraße bis zur Lammstraße, sowie des Kiesswegs von der Lammstraße bis zum Ettlingerthorausgang an der Nordseite der Kriegsstraße der Stadtgemeinde beziehungsweise Straßenbaukasse allein zur Last bleibt ohne Ersatz von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke.

*) Der bisherige Miethzins beträgt 1000 ℳ. jährlich.

Besondere bestehende Uebereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und Besitzern von Grundstücken, Plätzen, Gebäuden, welche an Ortsstraßen grenzen, werden durch diese Staatsgenehmigung nicht berührt.

Der §. 5 soll den Zusatz erhalten „mit Staatsgenehmigung".

Wegen dieser Einschränkungen wurde Rekursbeschwerde eingelegt, welche durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 1922 zu Gunsten des Stadtraths entschieden wurde.

Zu III.

Bei Aufstellung des Voranschlags für 1880 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß neben dem Buchhalter der städtischen Gas- und Wasserwerke ein Kassier mit bis zu 2000 ℳ. Gehalt angestellt werde.

Seit 1. April d. J. wird für diesen Dienst und zwar zunächst in stellvertretender Eigenschaft und als Amtsgehilfe des Buchhalters der frühere Stadtkassengehilfe Herr Josef Dold verwendet. Demselben soll nun die Stelle endgiltig und zur Versehung unter eigener Verantwortung übertragen werden, wobei im Wesentlichen folgende Geschäftsabtheilung eintreten würde: der Kassier hat das gesammte Kassengeschäft der Gas- und Wasserwerke zu besorgen und die Bücher über die Geldgebarung nach den für das Staats- und Gemeinderechnungswesen vorgeschriebenen Formen zu führen. Der Buchhalter hat mit der Kasse nichts mehr zu thun, dagegen liegt ihm die Führung der kaufmännischen Bücher in vollem Umfange ob, er hat ferner die laufende Korrespondenz zu erledigen, das Kanzleipersonal zu beaufsichtigen und die Arbeiten unter dasselbe zu vertheilen; er hat endlich die ausgehenden Rechnungen des Gaswerks vor deren Dekretur zu kontroliren und die eingehenden Rechnungen, welche durch den Direktor zu prüfen und zu zeichnen sind, in das Einkauf-Fakturenbuch einzutragen und sodann dem Kassier zur Erwirkung der Ausgabedekreturen und beziehungsweise zur Auszahlung zu übergeben. Der Kassier hat dem Buchhalter täglich einen Kassenauszug über die gemachten Einnahmen und Ausgaben behufs Eintrags in die kaufmännischen Bücher zu überreichen, wobei dann gleichzeitig die Additionen der vom Kassier geführten Kassenbücher und die Rückstände einer weitern Kontrole ausgesetzt sind. Diese doppelte Art der Rechnungsführung hat also unter Anderm auch den wesentlichen Vortheil, daß eine sich von selbst ergebende wechselseitige Ueberwachung der beiden Rechnungsbeamten stattfindet.

Nachdem durch Großherzogliches Ministerium des Innern entschieden worden ist, daß auch die Verrechner der städtischen Nebenkassen, sofern sie ihre Geschäfte selbstständig zu besorgen haben, als Gemeinderechner im Sinne des §. 148 Absatz 1 der Städteordnung zu betrachten seien, hat die Ernennung des Kassiers der städtischen Gas- und Wasserwerke durch den Bürgerausschuß zu erfolgen.

Zu IV.

Die Stadtgemeinde besitzt zwischen dem Eigenthum des Herrn Partikuliers Geiger und der Gartenstraße ein Stück Gelände, welches auf dem beiliegenden Plane mit a, b, c, f, g, h, e, d, a bezeichnet ist. Dieser Geländestreifen ist für die Stadt z. Z. uneinträglich und kann auch in Hinkunft nur in Verbindung mit dem rückliegenden Grundstück nutzbar gemacht werden. Der Verkauf des nicht in die Verlängerung der Hirschstraße fallenden Theils erscheint daher als

eine von selbst sich rechtfertigende Maßregel und es erübrigt hier nur, wegen des im Vertragsentwurfe angenommenen niedrigen Preises von 350 ℳ 62 ₰ (23 ℳ für die Ruthe) darauf aufmerksam zu machen, daß Herrn Geiger beträchtliche Eigenthumsbeschränkungen auferlegt sind Die verlängerte Hirschstraße südlich der Gartenstraße ist mit 60 Fuß = 12 Meter Breite in den Bauplan der Stadt aufgenommen, die alte Hirschstraße ist 40 Fuß breit. Der Vertrag bezweckt nun, dem zwischen der Kriegs- und der Gartenstraße liegenden Stück der Hirschstraße, für welches Herr Geiger das Gelände unentgeltlich abgetreten hat, eine solche Gestalt zu geben, daß ein in schönheitlicher Beziehung nicht verletzender Uebergang der verschiedenen Straßenbreiten geschaffen wird und für künftig gesichert bleibt.

Da der Werth des zu veräußernden Grundstücks circa 2500 ℳ. beträgt, ist nach den §§. 136 und 172 d. Ziffer 1 der Städteordnung für den Verkauf die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

Karlsruhe, den 3. Juni 1880.

Im Auftrag des Stadtraths.

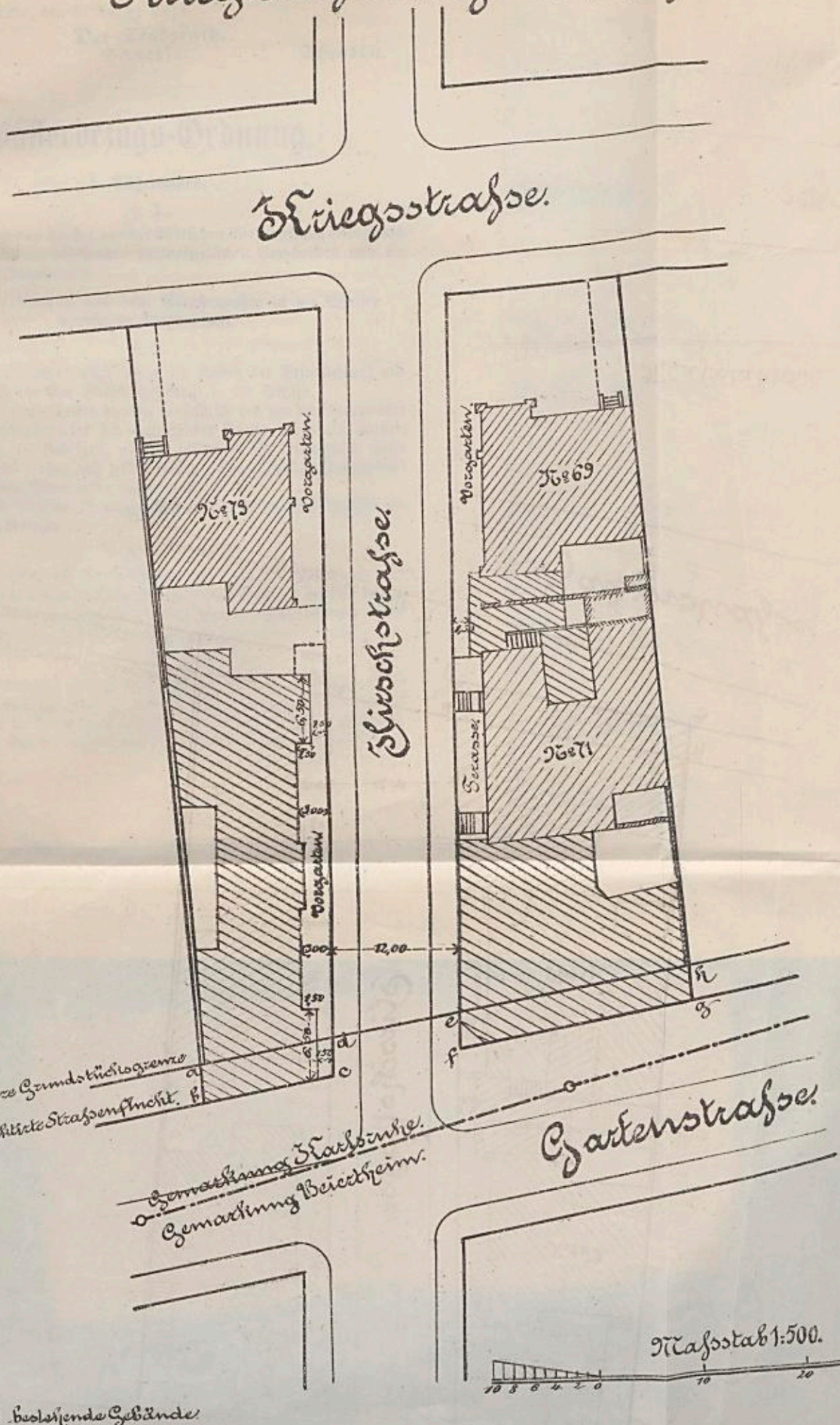
Schnetzler, I. Beigeordneter, Bürgermeister.

Plan

der Straßen- und Baufluchten in der Hirschstraße.

zwischen

Kriegsstraße und Gartenstraße.



213 203

e, den 7. Mai 1883.

Oktober 1883 (Bad. 526

Min. Handbuch 1886

989.

timmung erteilen:

e folgendes

Wasserwerke

tschaftliche, dem öffent-
bilden einen Teil des

für jede eine besondere

urch eine, einschließlich
et, welche den Namen

und zwar jeweils mit
rzunehmenden nächsten

smitglieder kann der

dessen Stellvertreter.

eine der Kommission
nd Wasserwerks-

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 29. Juli 1878 die nachstehende Wasserbezugs-Ordnung mit dem 23. Januar 1879 in Kraft treten wird.

Karlsruhe, den 1. August 1878.

Der Stadtrath.

Schnetzler. Schumacher.

Wasserbezugs-Ordnung.

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt nach Maßgabe der jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen.

II. Von der Leitung aus dem Straßenrohre in die Wasser beziehende Liegenschaft.

§. 2.

Der Wasserabonnent trägt allein die Kosten der Privatleitung und ihrer Verbindung mit dem Hauptrohrstrange in der Straße.

Die Herstellungsarbeiten werden hinsichtlich des von dem Hauptrohre bis zu dem Abschlußschieber sich erstreckenden Theils durch die Wasserwerksverwaltung, im Uebrigen, nämlich innerhalb des Grundstücks unter der Controle dieser, ohne daß jedoch hieraus eine Gewährleistungspflicht erwächst, durch den Abonnenten ausgeführt.

Der Abschlußschieber ist regelmäßig an der Grenze des betreffenden Grundstücks anzubringen.

§. 3.

Nach Herstellung der Privatleitung gehen der Abschlußschieber und die zwischen ihm und dem Hauptrohre liegenden Theile der Leitung in das Eigenthum der Stadt über, welche fortan auch die Unterhaltung dieses Verbindungsstückes auf ihre Kosten übernimmt.

§. 4.

Jede Veränderung an einer Privatleitung ist sofort der Wasserwerksverwaltung schriftlich anzumelden. Wenn in Folge solcher Veränderungen auch an dem in §. 3 erwähnten Theile der Leitung Aenderungsarbeiten nöthig fallen, so sind die Kosten von dem Abonnenten zu tragen.

§. 5.

Den von der Gemeindebehörde angestellten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten ist der Zutritt zu allen mit der Privatleitung versehenen Theilen des Grundstücks jederzeit zu gestatten.

§. 6.

Das Oeffnen und Schließen des Abschlußschiebers darf mit Ausnahme von Nothfällen, für welche eine Anzahl von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr die nöthigen Schlüssel besitzen, nur durch Bedienstete der Wasserwerksverwaltung vorgenommen werden.

§. 7.

Die Leitungen im Grundstück müssen dicht und gegen das Einfrieren gesichert sein. An den Ausflüssen müssen gut schließende Hahnen und an den tiefsten Stellen der Leitung zur möglichen Entleerung derselben Ablaufhahnen angebracht sein.

III. Brandfälle. Feuerhahnen.

§. 8.

In Brandfällen ist jeder Abonnent verpflichtet, seine Wasserleitung je nach Verlangen der Polizeibehörde, des Feuerwehrcommandos oder der Wasserwerksverwaltung entweder zu schließen oder der Löschmannschaft zur Verfügung zu stellen.

§. 9.

Feuerhahnen können auf Verlangen des Abonnenten durch die Wasserwerksverwaltung mit einem leichten Bleiverschluß versehen werden. Solche Hahnen, für welche ein Wasserzins nicht berechnet wird, dürfen nur im Falle von Feuersgefahr geöffnet werden.

Jede Zerstörung des Bleiverschlusses ist der Wasserwerksverwaltung innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. Diese wird sodann den Verschluß wieder herstellen und zwar, wenn er aus einem andern Grunde als zur Abwehr von Feuersgefahr entfernt wurde, auf Kosten des Abonnenten.

Neu anzulegende Feuerhahnen müssen zu den Schlauchgewinden der Feuerwehr passen.

IV. Berechnung des Wasserzinses.

§. 10.

Der Wasserzins richtet sich nach dem angeschlossenen Tarif.

Der Wasserwerksverwaltung steht im einzelnen Falle das Recht zu, zu bestimmen, daß der Wasserbezug nach Wassermesser, oder Kaliberhahn statt nach Taxation zu vergüten ist. Es soll indessen von Seiten der Wasserwerksverwaltung auf die Wünsche der Abonnenten thunlichste Rücksicht genommen werden.

Der Abonnent ist verpflichtet, den ihm von der Wasserwerksverwaltung übergebenen Anmeldebogen pünktlich auszufüllen.

§. 11.

Die Vergütung des Wasserbezugs für den gewöhnlichen Haushaltungsbedarf geschieht in der Regel nach Taration des Miethwerthes sämmtlicher Wohnräume des Wasser beziehenden Gebäudes. Dabei wird das Wasser stets als an das ganze Haus abgegeben betrachtet, wenn auch nur in einzelnen Stockwerken Hahnen angebracht sein sollten. Vom Hauptgebäude getrennte Hintergebäude werden jedoch hinsichtlich der Wasserzinsberechnung als besondere Häuser angesehen.

§. 12.

Ueber die Benützung von Wassermessern wird bestimmt:

a. Der Wassermesser muß an der Stelle angebracht werden, wo die Verwaltung des Wasserwerks es verlangt.

b. Die Bestimmung des Kalibers des Wassermessers erfolgt durch die Wasserwerksverwaltung.

c. Der Wassermesser muß unter allen Umständen frostfrei sitzen.

d. Wo der Wassermesser nicht in einen schon vorhandenen frostfreien Raum gesetzt werden kann, muß ein Schacht gemauert werden, so groß, daß man leicht an den Wassermesser gelangen kann.

Dieser Schacht muß unter allen Umständen vollständig wasserdicht sein, und im Winter von den Abonnenten gegen Frost geschützt werden.

e. Die Kosten der Aufstellung des Wassermessers einschließlich der Kosten für etwaige Herstellung eines zur Aufstellung nöthigen Schachtes trägt der Abonnent, ebenso trägt er die Kosten einer etwa von ihm veranlaßten Versetzung oder Entfernung des Wassermessers.

f. Der Wassermesser selbst wird vom Wasserwerk beschafft und unterhalten und bleibt dessen Eigenthum.

g. Für verschuldete Verletzung des Wassermessers sowie für Frostschaden haftet der Abonnent.

h. Wird während des Gebrauches ein Wassermesser schadhaft, so daß das konsumirte Wasser-Quantum mit Sicherheit nicht festgestellt werden kann, so wird der Zahlungsforderung diejenige Wassermenge zu Grunde gelegt, welche anders bei gleichen Verhältnissen in den entsprechenden Zeiträumen vorher konsumirt worden. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird von der Wasserwerksverwaltung festgesetzt.

i. Der Abonnent zahlt für die Benützung des Wassermessers in vierteljährlichen Raten folgende Jahresmiethe:

für 12 mm Lichtweite	8	M.	40 Pf.
„ 20 „ „	9	„	80 „

e, den 7. Mai 1883.

timmung erteilen:

e folgendes

Wasserwerke

tschaftliche, dem öffent-
bilden einen Teil des

für jede eine besondere

urch eine, einschließlich
et, welche den Namen

und zwar jeweils mit
rzunehmenden nächsten

nsmitglieder kann der

dessen Stellvertreter.

eine der Kommission
nd Wasserwerks-

für	25	mm Lichtweite	13	ℳ. 80	₰.
„	30	„ „	18	„ —	„
„	40	„ „	21	„ —	„
„	50	„ „	27	„ —	„

§. 13.

Besitzt der Abonnent keinen Wassermesser, dagegen einen aus der städtischen Wasserleitung gespeisten Springbrunnen, so wird der Wasserverbrauch des letztern nach dem Durchmesser der eingesetzten Kaliberscheibe berechnet.

§. 14.

Für das mittelst Privatleitung aus der städtischen Wasserleitung zu entnehmende Wasser wird die Vergütung (Wasserzins), sofern das Wasser nicht durch Wassermesser entnommen wird, zum Voraus vierteljährig auf 23. Januar, 23. April, 23. Juli und 23. Oktober von der Wasserleitungskasse erhoben. Für das durch Wassermesser entnommene Wasser wird der Betrag des Wasserzinses durch die Wasserwerksverwaltung vierteljährig festgestellt und erhoben. Erreichen diese Beträge für Wasserverbrauch im Kalenderjahr die Summe von 100 ℳ. nicht, so wird das daran fehlende mit der letzten Vierteljahrsrechnung erhoben.

§. 15.

Die Vergütung für zu Bauzwecken bezogenes Wasser wird nach der Quadratfläche des Baues und nach der Stockzahl desselben berechnet; sie wird bei Beginn des Baues erhoben, etwaige Aenderungen im Bau werden nachberechnet.

V. Kündigung, Eigenthumsübergang.

§. 16.

Jedem der beiden vertragsschließenden Theile steht eine Kündigung dieses Vertrages mit Frist von 3 Monaten, vom Kündigungstage an, zu.

§. 17.

Geht eine mit Wasser versorgte Liegenschaft an einen andern Besitzer über, ohne daß der Eigenthumsübergang von Seiten des Abonnenten der Wasserwerksverwaltung angezeigt wird, so haftet neben dem neuen Besitzer der bisherige Abonnent für die Zahlung des Wasserzinses so lange, bis mit dem erstern ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen ist.

VI. Unterbrechung der Wasserleitung.

§. 18.

Für einen durch Unterbrechung der Wasserleitung entstehenden Schaden leistet die Stadt dem betreffenden Abonnenten keinen Ersatz und ebensowenig kann der Abonnent aus diesem Grunde, oder weil er die Wasserleitung längere oder kürzere Zeit nicht benützte, einen Anspruch auf völligen oder theilweisen Nachlaß des bedungenen Wasserzinses erheben.

VII. Verbotene Handlungen.

§. 19.

Untersagt ist:

1. Wasser zum Verbrauche außerhalb der abonnirten Liegenschaft abzugeben;
2. beim Nichtvorhandensein eines Wassermessers oder kalibrirten Hahnens Wasser zu andern, als den im Anmeldebegen erwähnten und in der Taxation berechneten Zwecken zu benützen;
3. beim Nichtvorhandensein eines Wassermessers oder kalibrirten Hahnens, Wasser unbenützt laufen zu lassen (um dasselbe kühl zu halten, um die Leitung vor Einfrieren zu schützen u. s. w.).
4. Nach Kaliberscheiben berechnete Springbrunnen in den Monaten November bis März oder mehr als 12 Stunden täglich laufen zu lassen.
5. Closets ohne selbstschließenden Hahnen mit der Wasserleitung zu verbinden.

§. 20.

Bei dem Besprengen von Straßen, Einfahrten, Höfen, Gärten ꝛc. mittelst eines Schlauches, welches überhaupt nur erlaubt ist, wenn in der Wasserzinsberechnung die betreffenden Flächen berücksichtigt sind, dürfen Abonnenten, welche keine Wassermesser oder kalibrirte Hahnen besitzen, kein Berieseln vornehmen, es muß vielmehr der die Besprengung Ausführende den Schlauch bezw. das Handrohr in der Hand halten.

VIII. Conventionalstrafe.

§. 21.

Uebertretungen dieser Wasserbezugsordnung durch den Abonnenten oder dessen Hausangehörige ziehen jeweils eine Conventionalstrafe von bis zu 50 *M.* nach sich und geben der Gemeindebehörde das Recht, die Zuleitung sofort sperren zu lassen, ohne daß hierwegen den Abonnenten ein Recht auf Erlassung oder Rückzahlung des $^1/_4$jährlichen Wasserzinses zusteht.

Die Conventionalstrafe ist nicht von einer Verzugsetzung abhängig und befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz etwa verursachten Schadens.

Wassergeld-Tarif.

Es ist zu bezahlen:

1. Für Wasser zum gewöhnlichen Haushaltungsbedarf von je 100 *M.* des geschätzten Miethwerths (§. 11)	jährlich 2 *M.* 50 *Pf.*	
2. Für eine Badeeinrichtung	6 „ — „	
3. Für ein Pissoir mit Schüssel	6 „ — „	

		jährlich
4.	Für ein Pissoir mit Rinnen, vom laufenden Meter Rinne	6 M. — Pf.
5.	Für einen Hahnen ohne Schlauchgewind in Hof, Einfahrt oder Garten	5 „ — „
6.	Für einen Hahnen mit Schlauchgewind, vom □Meter der zu begießenden Fläche	— „ 3½ „
	im Ganzen aber mindestens	5 „ — „
7.	Für Benützung von Wasser für einen Stall, vom □Meter der Stallfläche	— „ 30 „
8.	Für Benützung von Wasser für ein Gewächshaus, vom □Meter der Bodenfläche	— „ 20 „
9.	Für einen zum Betrieb eines Kleingewerbes zu benützenden Hahnen je nach Schätzung der Wasserwerksverwaltung	5—50 „ — „
10.	Für zu Bauzwecken bestimmtes Wasser (§. 15)	
	a. für unterirdische Bauten, Gruben, Keller, Fundamente, vom □Meter Baufläche . .	— „ 6 „
	b. für den untern und jeden weiteren Stock (Mansarden werden als ein Stock gerechnet), vom □Meter Baufläche	— „ 6 „
	c. für unter dem Boden befindliche Bauten, über welche kein Ueberbau zu stehen kommt (Gruben, Keller ꝛc.), vom □Meter Baufläche	— „ 6 „
11.	Für Wasser, welches nach Wassermesser oder Kaliberhahn (§. 12 u. 13) bemessen wird, vom Cubikmeter	— „ 10 „
	im Ganzen aber mindestens	100 „ — „
12.	Für Springbrunnen:	
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 2 mm beträgt	20 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 2½ mm beträgt	30 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 3 mm beträgt	40 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 3½ mm beträgt	50 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 4 mm beträgt	60 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 4½ mm beträgt	75 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 5 mm beträgt	90 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 5½ mm beträgt	105 „ — „
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 6 mm beträgt	120 „ — „

Erklärung

über die Einrichtung der Wasserleitung auf dem Grundstücke
.....Straße Nr. .....

Namen und Stand des Eigenthümers:

Ich erkläre hiemit, daß auf dem vorgenannten Grundstücke sich folgende Einrichtungen zur Benützung der Wasserleitung befinden:

		Zahl der Wohnungen	Zahl der bewohnten Räume und Küchen	Wandbrunnen in Kellerraum	Waschküche	Gang	Küche	Zimmer	Abtritt	Feuerhahn	Pissoir	Closet	Badwannen	Wandhahn in Hof und Stall	Bodenhahn	Springbrunnen	Zusammen
Haupthaus.	Kellergeschoß	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	Erdgeschoß	1	5	.	1	1	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	6
	I. Stock	2	9	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3
	II. Stock	2	9	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	3
	III. Stock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	IV. Stock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dachraum	1	6	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Hinterhaus.	Kellergeschoß	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
	Erdgeschoß	2	7	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
	I. Stock	2	7	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
	II. Stock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	III. Stock	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Dachraum	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Hof u. Garten.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	5
Oekonomiegebäude.	Erdgeschoß	1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3
	Dachraum	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
	Zusammen			3	3	1	6	.	2	6	1	.	2	3	2	1	30

210

220.

Das Wasser wird benützt:

Zum Hausgebrauch?	Ja.
Zum Begießen von Hof, Garten, Straße?	Ja.
Zu gewerblichen Zwecken?	Im Erdgeschoß wird eine Wirthschaft betrieben und ist eine Bierpression mit Wasserdruck vorhanden.
Die Leitungen im Innern der Gebäude sind hergestellt aus?	Verzinnten Schmiedeeisenröhren.

Sonstige Bemerkungen.

NB. Unter bewohnten Räumen ist zu verstehen, jedes Lokal, welches größer als 6 □Meter ist; sodann zählen dazu, Küchen, Waschküchen, Wirthslokale, Läden, Mansarden.

Karlsruhe, den 7. Mai 1883.

Mündl. vom Bürgerausschuß genehmigt am 31. Oktober 1883 (Prot. des 2. Teils S. 89 ff. nachgetr.)
Revisionsgenehmigung erfolgte mit Erlaß d. Ministeriums des Innern v. 30. November 1883 Nr. 21989.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung erteilen:

Auf Grund des §. 19 a. der Städteordnung wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

über die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Das städtische Gaswerk und die städtischen Wasserwerke sind wirtschaftliche, dem öffentlichen Interesse dienende Unternehmungen der Stadtgemeinde und bilden einen Teil des Gemeindevermögens.

Beide Anstalten sollen gemeinsam verwaltet werden; jedoch ist für jede eine besondere Verrechnung zu führen.

II. Verwaltungsbehörde.

§. 2.

Die Verwaltung der städtischen Gas- und Wasserwerke wird durch eine, einschließlich des Vorsitzenden, aus neun Mitgliedern bestehende Kommission geleitet, welche den Namen Gas- und Wasserwerks-Kommission führt.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 3.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter.

§. 4.

Die laufenden Geschäfte der Gas- und Wasserwerke werden durch eine der Kommission unterstellte Behörde besorgt, welche den Namen „Städtische Gas- und Wasserwerks-Verwaltung“ führt.

2 222

Bei dieser Behörde sind angestellt:
ein technischer Direktor (Ingenieur) als I. Vorstand,
ein Verwalter, als II. Vorstand,
ein technischer Gehilfe,
ein Verwaltungsgehilfe (Buchhalter),
ein Kassier,
das nötige Kanzlei- und Dienstpersonal.

III. Wirkungskreis der Gas- und Wasserwerks-Kommission.

§. 5.

Die Kommission erledigt alle zur Verwaltung der Gas- und Wasserwerke gehörigen Geschäfte, vorbehaltlich der durch Gesetz oder Verordnung bedingten Einschränkungen, selbständig.

Folgende Rechtshandlungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Stadtrats:

1. Die Erlassung der Gas- und Wasserbezugsordnungen und die Festsetzung der Gas- und Wasserpreise.
2. Die Abgabe von Gas und Wasser unter andern als den allgemein festgesetzten Bedingungen (Ziffer 1).
3. Die Festsetzung der Preise für Koaks, Ammoniakwasser und Theer.
4. Herstellungen, Anschaffungen und sonstige Aufwendungen, für welche die Geldmittel im Voranschlag nicht zur Verfügung gestellt sind.
5. Die Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen, wenn ein Kostenbetrag von mehr als 1000 ℳ. in Frage steht.
6. Die Erwerbung oder Veräußerung von Liegenschaften, Gebäuden oder dinglichen Rechten.
7. Die Übernahme eines Rechtsstreits.
8. Freigebigkeitshandlungen im Betrag von über 50 ℳ.
9. Neubauten, bauliche Hauptreparaturen, Legung neuer Gas- und Wasserrohrstränge.
10. Bestimmung von Zahl, Platz und Art der öffentlichen Laternen, Brunnen und der Hydranten.
11. Die Einführung neuer Fabrikations- und Betriebsmethoden.
12. Anstellung und Entlassung von Beamten und Bediensteten mit Ausnahme der gegen Taglöhne oder Tagesgebühren Beschäftigten; Feststellung der Bezüge derselben.
13. Erlassung der Dienstweisungen für den technischen Direktor, den Verwalter und den Kassier; Abschluß der Dienstverträge mit diesen Beamten.
14. Erteilung eines längeren als achttägigen Urlaubs an den technischen Direktor oder den Verwalter.

§. 6.

Die Schätzung des Mietwerts der Wohnungen behufs Feststellung des Wasserzinses und die hierwegen erforderliche Besichtigung der Gebäude kann durch die Kommission einem oder mehreren ihrer Mitglieder oder auch — mit Genehmigung des Stadtrats — sonstigen Sachverständigen übertragen werden.

§. 7.

Die Kommission hat mindestens einmal im Jahr durch zwei ihrer Mitglieder und gutscheinenden Falles unter Zuzug eines weiteren Sachverständigen, einen Kassen- und Inventar-

223

sturz bei den ihr zugeteilten Anstalten vornehmen zu lassen; von dem Ergebnis ist der Stadtrat in Kenntnis zu setzen.

§. 8.

Die Buchführung für die städtischen Gas- und Wasserwerke hat sowohl in der kaufmännischen als in der für das Gemeinderechnungswesen vorgeschriebenen Form zu erfolgen.

§. 9.

Soweit nicht im nachfolgenden einzelne Funktionen besondern Beamten übertragen sind, kann außer dem Stadtrat nur die Kommission die städtischen Gas- und Wasserwerke giltig vertreten. ~~Insbesondere können Wechselverbindlichkeiten irgend welcher Art nur durch den Stadtrat beziehungsweise durch die Kommission giltig übernommen werden.~~

IV. Geschäftsordnung der Gas- und Wasserwerks-Kommission.

§. 10.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 11.

Über die gefaßten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

§. 12.

Die Ausfertigungen von Beschlüssen der Kommission werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

V. Dienstkreis der einzelnen Beamten der Gas- und Wasserwerke.

a. Vom technischen Direktor.

§. 13.

Der technische Direktor leitet unter der Oberaufsicht und nach den allgemeinen und besondern Weisungen des Stadtrats und beziehungsweise der Kommission den gesamten Betrieb der städtischen Gas- und Wasserwerke; über alle Beamten und Bediensteten übt er die Aufsicht; das technische Personal (§. 15 Ziffer 3) ist ihm unmittelbar untergeordnet. Er ist in erster Reihe dafür verantwortlich, daß der Betrieb der technischen und wirtschaftlichen Anforderungen in jeder Hinsicht entspricht.

§. 14.

Sofern der Direktor durch den Stadtrat nicht zum Mitglied der Gas- und Wasserwerks-Kommission ernannt ist, hat er den Sitzungen dieser mit beratender Stimme beizuwohnen.

Die Kommission kann ihm die Führung der Sitzungsprotokolle übertragen.

§. 15.

Dem technischen Direktor werden folgende Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung zugewiesen:

224

1. Die Einstellung und Entlassung der gegen Taglohn oder Tagesgebühren beschäftigten Bediensteten und die Bestimmung ihrer Bezüge.
2. Die Verfügung etwa nötig fallender Disciplinarstrafen bis zum Betrage von 5 M. und die etwa erforderliche Suspension vom Dienste bezüglich des gesamten Personals mit Ausnahme des Verwalters, des technischen Gehilfen, des Buchhalters und des Kassiers. Der Verwalter ist sofort zu benachrichtigen, wenn Disciplinarmaßregeln gegen das ihm untergebene Personal (§. 20 Absatz 2) ergriffen werden müssen.
3. Die Bewilligung von Urlaub bis zu drei Tagen für das technische Personal. Die Kommission bestimmt, welche Bediensteten zu dem technischen Personal zu zählen sind.
4. Die Anordnung aller für den laufenden Betrieb erforderlichen Arbeiten und Anschaffungen und der Abschluß der hieher gehörigen Verträge, sofern diese Geschäfte nicht dem Verwalter übertragen sind. Handelt es sich dabei um Kostenbeträge von über 200 M. oder um Ausgaben, für welche im Voranschlag keine Mittel vorgesehen sind, so ist die Genehmigung der Kommission einzuholen.
5. Die Prüfung, Annahme und Zurückweisung der den Gas- und Wasserwerken gelieferten Arbeiten und Materialien, sofern nicht diese Geschäfte andern Beamten oder Bediensteten durch die Kommission im allgemeinen oder im einzelnen Falle zugewiesen sind.
6. Die Aufstellung der Gas- und Wassermesser und die bezüglich der Herstellung von Privatanschlüssen an die städtische Gas- oder Wasserleitungen erforderlichen Anordnungen.
7. Die Absperrung von Gas- oder Wasserleitungen wegen vertragswidrigen Verhaltens der Abonnenten nach Maßgabe der Gas- und Wasserbezugsordnungen.

§. 16.

Der Direktor hat der Kommission alljährlich einen Verwaltungsbericht über den Betrieb der Gas- und Wasserwerke vorzulegen.

Er hat die Kommission von allen wichtigen Betriebsvorkommnissen alsbald zu unterrichten.

Er ist verpflichtet, alle für den Betrieb notwendigen und förderlichen Maßnahmen bei der Kommission zu beantragen, sofern er zu deren unmittelbarer Erledigung nicht ermächtigt ist.

Er hat den Verkehr zwischen der Kommission und den Beamten und Bediensteten der Gas- und Wasserwerke zu vermitteln.

Ihm liegt die Ausführung der Kommissionsbeschlüsse ob, sofern sie nicht einer andern Persönlichkeit nach diesem Statute zusteht oder im einzelnen Falle übertragen wurde.

§. 17.

Der Direktor hat die Dienstweisungen für das technische Personal und die Arbeiterordnungen zu entwerfen.

Auch liegt es ihm ob, die Koncepte der Kommissionsbeschlüsse zu den Akten zu bringen, sofern der Vorsitzende diese Arbeit nicht selbst übernimmt oder einem andern überträgt.

§. 18.

Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des technischen Direktors nach der Natur des Amts und nach den besonderen Vorschriften des Dienstvertrags und der Dienstweisung.

b. Vom Verwalter.

§. 19.

Der Verwalter ist der erste Finanzbeamte der städtischen Gas- und Wasserwerksverwaltung; er hat die laufenden Geschäfte der Wirtschaftsführung zu erledigen und dem Kassen- und Rechnungswesen vorzustehen.

Der Verwalter kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Kommission beigezogen werden.

§. 20.

Der Verwalter ist der unmittelbare Vorgesetzte des gesamten bei dem Finanzwesen der städtischen Gas- und Wasserwerke beschäftigten Personals.

Die Kommission bestimmt, wer zu diesem Personale zu zählen ist.

Der Verwalter kann den Mitgliedern dieses Personals Urlaub bis zu drei Tagen bewilligen.

§. 21.

Dem Verwalter werden folgende Geschäfte zur unmittelbaren Erledigung zugewiesen:

1. Der Verkauf von Gas und Wasser, nach Maßgabe der Bestimmungen der Gas- und Wasserbezugsordnungen.
2. Der Verkauf von Nebenprodukten des Gaswerks nach Maßgabe der von der Kommission bestimmten Preise (§. 5 Ziffer 2).

   Die bezüglichen Verträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Direktors.
3. Der Ankauf der für den Betrieb erforderlichen Rohmaterialien, der Gas- und der Wasserleitungsröhren.

   Die bezüglichen Verträge bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Direktors und auch der Genehmigung der Kommission, wenn die letztere den Verwalter nicht zum voraus zum Abschluß ermächtigt hat.
4. Die Fürsorge für das Fuhrwerk und den Pferdebestand, sofern diese Geschäfte nicht durch die Kommission einem andern Beamten übertragen sind.
5. Die Führung der kaufmännischen Bücher.
6. Der Entwurf der Voranschläge im Benehmen mit dem Direktor.

   In den Fällen der Ziffer 1—3 dieses Paragraphen ist der Direktor jeweils rechtzeitig um Mitteilung der Bedingungen anzugehen, welche in technischer Hinsicht zu stellen sind.

§. 22.

Der Verwalter hat die Dienstweisungen für das ihm unterstellte Personal zu entwerfen.

Er hat mindestens zweimal im Jahr eine Dienstprüfung bei dem Kassier vorzunehmen und über das Resultat der Kommission Bericht zu erstatten.

Im übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Verwalters wie im §. 18 bezüglich des Direktors angegeben.

c. Von den übrigen Beamten und von der Stellvertretung des Direktors und des Verwalters.

§. 23.

Der technische Gehilfe ist dem Direktor, der Buchhalter dem Verwalter zur Unterstützung beigegeben. Beide haben diejenigen Geschäfte zu erledigen, die ihnen im allgemeinen durch die Dienstweisung oder im einzelnen Falle durch ihre unmittelbaren Vorgesetzten zugeteilt

226

sind. Der Kassier führt die Kasse und die Rechnung der städtischen Gas- und Wasserwerke nach Maßgabe der für das Gemeinderechnungswesen geltenden Vorschriften.

§. 24.

In allen auf die Dienstleitung bezüglichen Angelegenheiten (§§. 13, 15 Ziffer 1, 2 und 3, §. 16 Absatz 3, 4 und 5, §. 20) vertreten sich bei Verhinderungsfällen der Direktor und der Verwalter gegenseitig; im übrigen wird der erstere durch den technischen Gehilfen, der letztere durch den Buchhalter vertreten.

VI. Von den Einnahms- und Ausgabsdekreturen.

§. 25.

Einnahms-, Ausgabs- und Abgangsdekreturen für die Kasse der städtischen Gas- und Wasserwerke sind — mit den nachfolgend erwähnten Ausnahmen — nur dann giltig, und dürfen nur dann vollzogen werden, wenn sie von dem Vorsitzenden der Kommission oder von dessen Stellvertreter unterschrieben sind.

Der Verwalter hat die Dekreturen zu entwerfen, seinen Namen den Entwürfen beizufügen und die Gegenzeichnung derselben durch den Direktor zu veranlassen.

Sodann sind die Entwürfe dem Vorsitzenden der Kommission zur Unterschrift vorzulegen.

§. 26.

Nachfolgende Dekreturen sind auch ohne die Unterschrift des Vorsitzenden vorläufig vollziehbar:

1. Die Einnahmsdekreturen bezüglich der Gas- und Wasserzinse.
2. Die Einnahmsdekreturen bezüglich der Preise der verkauften Nebenprodukte.
3. Die Ausgabsdekreturen bezüglich aller Frachten und sonstigen Transportgebühren.
4. Die Ausgabsdekreturen bezüglich der Taglöhne und Tagesgebühren der bei den städtischen Gas- und Wasserwerken beschäftigten Personen.
5. Sonstige Ausgabsdekreturen, wenn es sich um eine zu leistende Zahlung von höchstens 200 ℳ. handelt.

In den Fällen Ziffer 1 und 3 genügt zur vorläufigen Vollziehbarkeit der Dekretur die Unterschrift des Verwalters; ebenso im Falle Ziffer 5, soferne es sich um eine zu leistende Zahlung von höchstens 20 ℳ. handelt; in den übrigen Fällen ist auch die Unterschrift des Direktors erforderlich.

§. 27.

Alle vorläufig vollziehbaren Dekreturen sind spätestens fünf Wochen nach ihrer Ausfertigung mit den in §. 25 Absatz 2 erwähnten Namenszeichnungen dem Vorsitzenden der Kommission zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Der Kassier hat, wenn diese Genehmigung sechs Wochen nach der Ausfertigung der Dekretur nicht eingekommen ist, alsbald der Kommission Mitteilung zu machen.

VII. Von der Kollektivzeichnung.

§. 28.

Abgesehen von den Fällen der §§. 25—28 bedürfen folgende Urkunden der Kollektivzeichnung durch den Direktor und den Verwalter:

1. Die Berichte an die Kommission und an den Stadtrat mit Ausnahme des in §. 22 Absatz 2 erwähnten.

2. Die Entwürfe der Voranschläge.
3. Bestellungen, Verträge und sonstige Erklärungen, wodurch eine Verpflichtung im Werte von über 20 ℳ für die städtischen Gas- und Wasserwerke übernommen oder auf ein Recht von gleichem Werte Verzicht geleistet wird.

§. 29.

Können sich der Direktor und der Verwalter über eine gemeinsam zu zeichnende Urkunde nicht einigen, so ist jeder verpflichtet, die Kommission sofort von dem Sachverhalte in Kenntnis zu setzen.

VIII. Kopierung der Korrespondenz.

§. 30.

Die gesamte nach außen gehende Korrespondenz der städtischen Gas- und Wasserwerksverwaltung ist in einem mit fortlaufender Seitenzahl versehenen Buche auf chemischem Wege zu kopieren.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Das städtische Gaswerk ging im Mai 1869, nachdem es bis dahin von einer Privatgesellschaft betrieben worden war, durch Kauf in das Eigentum der Stadt über.

Der damalige technische Leiter der Anstalt (Ingenieur Lang) wurde seitens der Stadt von der Privatgesellschaft übernommen und zugleich mit der Verwaltung des städtischen Wasser- und Straßenbauwesens betraut. Im Jahr 1872 kam das städtische Wasserwerk in Betrieb und wurde 1873 dem nämlichen Beamten unterstellt. Bezüglich des Gaswerks waren dessen dienstliche Pflichten durch eine Instruktion vom 15. Dezember 1869 bestimmt worden, welche im allgemeinen die gesamte Verwaltung in seine Hände legte. Nur für einzelne wichtigere Rechtshandlungen, die übrigens höchst ungenügend definiert waren, sollte die Genehmigung des Stadtrats eingeholt werden. Bezüglich des Wasserwerks ward keine Dienstweisung erlassen. Thatsächlich war übrigens auch hier die Verwaltung — wenigstens soweit es die laufenden Geschäfte betrifft — dem erwähnten Beamten überlassen. Als beratende und begutachtende Kollegien wurden die Gaswerkskommission und die Wasserwerkskommission eingeführt, welche beide noch heute bestehen. Über deren Befugnisse und Verpflichtungen sind jedoch niemals irgendwelche Bestimmungen getroffen worden.

Im Jahr 1876 wurde Ingenieur Lang zufolge Geschäftsüberbürdung von seinen Verpflichtungen als Vorstand des städtischen Wasser- und Straßenbauwesens entbunden und auf die Direktion des Gas- und des Wasserwerks beschränkt. Nachdem dieser verdiente Beamte am 22. Januar 1881 gestorben war, wurde am 27. Januar gleichen Jahres folgender Stadtratsbeschluß gefaßt:

228.

Herr Ingenieur Reichardt und Kassier Schmidt*) sollen gemeinsam die Verwaltung des Gas- und Wasserwerks besorgen und die schriftlichen Arbeiten unterzeichnen. Verfügungen, welche jedoch Verbindlichkeiten mit sich bringen, sollen dem Oberbürgermeister zur Unterschrift vorgelegt werden.

Es ist selbstverständlich, daß diese in ihrer Allgemeinheit viel zu weit gehende Anordnung nur zum Teil ausgeführt werden konnte. Weder wurden alle schriftlichen Arbeiten von den beiden Anstaltsbeamten gemeinsam gezeichnet, noch konnten dem Oberbürgermeister alle Verfügungen zur Unterschrift vorgelegt werden, welche Verbindlichkeiten mit sich bringen; denn dahin gehören überhaupt fast alle Verfügungen, auch die unbedeutendsten, wie z. B. der Ankauf eines Bleistifts, einer Feder u. s. w., wobei die Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufpreises übernommen wird. — Dienstverträge sind weder mit dem Ingenieur noch mit dem Buchhalter der Gas- und Wasserwerke abgeschlossen, Dienstweisungen für diese Beamten bestehen nicht und ebensowenig ist der Wirkungskreis der Gaswerks- und der Wasserwerkskommission irgendwie bestimmt. Damit entbehrt aber die ganze thatsächlich geübte Verwaltung zweier der wichtigsten städtischen Institute einer jeden rechtlichen Grundlage. Obwohl aus diesem Mangel bei der Tüchtigkeit der in Frage kommenden Beamten und bei der auf dem Wege der Gewohnheit gewordenen Ordnung des Dienstes in praktischer Hinsicht Unregelmäßigkeiten und Nachteile noch nicht erwachsen sind, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Gemeindebehörde einen solchen Zustand, ohne sich einer möglicher Weise sehr schwerwiegenden Verantwortlichkeit auszusetzen, nicht länger fortbestehen lassen darf. Es ist daher der vorstehende Entwurf eines Ortsstatuts ausgearbeitet worden, welches im wesentlichen anknüpfend an die bisherige Verwaltungspraxis, auf diesem Gebiete eine rechtliche Unterlage schaffen soll.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu §. 1.

So lange das Gaswerk sich im Privatbesitz befand, war dessen Firma im Handelsregister eingetragen und wurden die Eigentümer mit Bezug auf dessen Betrieb als Kaufleute betrachtet. Seit dem Übergang des Unternehmens auf die Stadt besteht über dasselbe im Handelsregister kein Eintrag mehr. Dagegen sind die Gas- und Wasserwerke verschiedener anderer deutscher Gemeinden zu den Handelsregistern angemeldet und einzelne Verwaltungsstatuten erklären ausdrücklich die unternehmende Gemeinde als Kaufmann, wobei nähere Bestimmungen über die Firma des Geschäfts, deren Zeichnung u. s. w. gegeben werden. In dem vorliegenden Entwurf ist die Frage über die Kaufmannsqualität der Stadt mit Stillschweigen übergangen, weil sie eine lediglich nach dem Handelsgesetzbuch zu beurteilende Rechtsfrage ist, welche auf ortsstatutarischem Wege nicht entschieden werden kann. Auch Staat, Gemeinde und Korporationen sind Kaufleute, sofern sie gewerbsmäßig Handelsgeschäfte treiben und können sich dieser Rechtsfolge nicht entziehen; die Rechte und Verpflichtungen eines Kaufmannes treffen sie vielmehr auch dann, wenn sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind. Unter diesen Umständen wird es Sache der Gas- und Wasserwerkskommission sein, unter Zuzug juristischer Sachverständiger zu erwägen, ob die Erfordernisse der Kaufmannsqualität hier zutreffen, und bejahenden Falls den Verbindlichkeiten nachzukommen, welche das Gesetz dem Kaufmann auferlegt. Bis jetzt glaubte der Stadrat an der Anschauung festhalten zu sollen, daß der Betrieb des Gas- und Wasserwerks überhaupt kein gewerblicher, also auch kein handelsgewerblicher sei, weil die dabei zu Grund

*) Diese beiden Herren waren seit Übergang des Gaswerks auf die Stadt als städtische Beamte bei dieser Anstalt beschäftigt und zwar der erstere als technischer Gehilfe des Direktors und der letztere als Buchhalter.

289

liegende Absicht wesentlich nicht auf Gewinn, sondern auf die Befriedigung eines öffentlichen Bedürfnisses gerichtet ist. Von diesem Standpunkte aus wurde geltend gemacht, daß das Gaswerk ebensowenig wie die Schulen, der Friedhof, der Stadtgarten u. s. w. der Erwerbsteuer unterliege, weil es nicht unter den Begriff einer „gewerblichen Unternehmung" (Art. I. a. des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876) falle. Der Großherzogliche Verwaltungsgerichtshof trat jedoch dieser Auffassung nicht bei und hat durch Urteil vom 24. Juni 1879 den Gaswerksbetrieb als eine gewerbliche Unternehmung und darum als steuerpflichtig erklärt, während das Wasserwerk, wie auch die übrigen zur Förderung des öffentlichen Interesses ins Leben gerufenen Wirtschaftsbetriebe der Stadt von der Staatssteuer befreit blieben.

Zu §§. 2 und 3.

Die hier getroffenen Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den für alle übrigen städtischen Verwaltungskommissionen geltenden (vergl. §. 2 des Ortsstatuts über das Armenwesen, §. 2 des dito über den Ortsgesundheitsrat, §. 2 des dito über den Ortsschulrat, §. 2 des dito über die Hinterlegungskommission, §. 1 des dito über die Vermögenszeugniskommission, §. 10 des dito über die Hypothekenbank, §. 3 des dito über die Spar- und Pfandleihkasse, §. 2 des dito über das Krankenhaus).

Zu §. 4.

Thatsächlich sind gegenwärtig folgende Beamte und Bedienstete bei den städtischen Gas- und Wasserwerken angestellt:

1. Franz Reichardt, technischer Vorstand, Ingenieur (3800 ℳ. Gehalt nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung).
2. Eduard Schmidt, 1. Buchhalter (3500 ℳ. Gehalt nebst freier Wohnung, Heizung und Beleuchtung).
3. Emil Merz, 2. Ingenieur (1800 ℳ. Gehalt).
4. Karl Heinz, 2. Buchhalter (1800 ℳ. Gehalt).
5. Josef Dold, Kassier (2000 ℳ. Gehalt).
6. August Jänisch, Werkmeister (2280 ℳ. Gehalt, freie Wohnung und ca. 280 ℳ. Tantiemen).
7. Peter Braun, Kanzleigehilfe (z. Z. 597 ℳ. 43 ₰ Gehalt).
8. Josef Baumann, Kanzleigehilfe (960 ℳ. Gehalt).
9. Gustav Meeß, Beleuchtungsaufseher (1800 ℳ. Gehalt).
10. Gustav Stichling, Kassendiener (1500 ℳ. Gehalt).
11. Karl Miltner, Kassendiener (1500 ℳ. Gehalt).
12. Johann Hippin, Pförtner und Brückenwaagdiener (720 ℳ. Gehalt und ca. 180 ℳ. Waaggebühren).
13. Karl Baumann, Buchhaltungsgehilfe (1500 ℳ. Gehalt).
14. Valerian Reiß, technischer Gehilfe (1800 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
15. Jakob Göbbels, Maschinist (1750 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
16. Otto Lehn, Maschinist (1600 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
17. Math. Bleß, Heizer (1200 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
18. Jakob Müller, Heizer (1200 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
19. Andreas Lutz, Brunnenmeister (1500 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
20. K. Rübe, Brunnenmeister (1170 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).
21. Math. Walter, Gegenreservoirwärter (500 ℳ. Gehalt und freie Wohnung).

230.

Die unter Ziffer 6—13 genannten Bediensteten sind ausschließlich beim Gaswerk, die unter 14—21 genannten ausschließlich beim Wasserwerk beschäftigt.

Dazu kommen noch 1 Tagesschreiber, 1 Tageszeichner und — im Jahresmittel — 57 ständige Arbeiter, sowie 21 Beleuchtungsdiener.

Es wird Sache der Gas- und Wasserleitungskommission sein, dafür zu sorgen, daß die dienstliche Stellung sämtlicher nicht auf Tagesbezüge angewiesenen Beamten durch Dienstverträge und Dienstweisungen geregelt werde.

Zu §. 5.

Die Gas- und Wasserwerkskommission hat nach dem Entwurf alle zur Verwaltung der Gas- und Wasserwerke gehörigen Geschäfte vorbehaltlich der durch Gesetz und Verordnung bestimmten Einschränkungen selbständig zu erledigen. Zu diesen Einschränkungen gehört vor allem die Bestimmung des §. 19 a. der Städteordnung, wonach der Stadtrat allen städtischen Kommissionen vorgesetzt ist und über Beschwerden gegen dieselben zu beschließen hat. Eine fernere Einschränkung ist durch andere gesetzliche Bestimmungen gegeben, welche für gewisse Rechtshandlungen ausdrücklich einen Beschluß des Stadtrats verlangen, wie dies z. B. immer der Fall ist, wenn die Zustimmung des Bürgerausschusses oder die Staatsgenehmigung eingeholt werden muß (§. 56a. und §. 152d. der Städteordnung). Die Zustimmung zu ortspolizeilichen Vorschriften, welche sich auf die Versorgung der Stadt mit Gas und Wasser beziehen, kann gleichfalls der Kommission nicht überlassen werden, sondern ist nur durch den Stadtrat zu erteilen oder zu versagen (§. 23 P.-St.-G.-B.). Derartige ortspolizeiliche Vorschriften bestehen zur Zeit 2: nämlich die Gaseinrichtungsvorschrift vom 8. Dezember 1875 und die Vorschrift über Verwahrung der Wasserleitungen im Winter vom 6. Mai 1877.

Zu §. 5 Ziffer 1. Abgesehen von den gesetzlichen Einschränkungen ist die Dispositionsbefugnis der Kommission auch durch das Ortsstatut beschränkt, indem alle Maßnahmen von größerer Bedeutung, wie sie in Ziffer 1—14 des §. 5 aufgezählt sind, der Zustimmung des Stadtrats bedürfen. Dahin gehört selbstverständlich in erster Reihe die Erlassung der Gas- und Wasserbezugsordnungen, d. h. also die Aufstellung der Grundsätze, welche für die Abgabe von Gas und Wasser an die Privaten maßgebend sein sollen. Eine Gasbezugsordnung besteht zur Zeit nicht, dagegen werden die Gaslieferungsverträge nach einem zum voraus bestimmten im Druck vervielfältigten Formulare abgeschlossen, welches die erforderlichen Bestimmungen enthält („Vertragsbestimmungen, unter welchen Leuchtgas aus dem Gaswerk an die Privatkonsumenten geliefert wird"). Eine Wasserbezugsordnung ist unterm 1. August 1878 mit Zustimmung des Bürgerausschusses erlassen worden und seither in Anwendung.

Zu §. 5 Ziffer 6. Insoweit nach den §§. 135—137 der Städteordnung zur Erwerbung oder Veräußerung von Liegenschaften die Zustimmung des Bürgerausschusses erforderlich ist, verlangt schon das Gesetz eine Beschlußfassung des Stadtrats. Nach dem Statut sollen jedoch auch in allen übrigen Fällen die fraglichen Rechtshandlungen an dessen Zustimmung gebunden sein.

Zu §. 5 Ziffer 7. Nach §. 146 der Städteordnung kann ein Rechtsstreit, dessen Gegenstand ein (wenn auch noch so wertloses) dingliches Recht an Liegenschaften ist, sei es nun, daß die Stadt als Klägerin oder als Beklagte auftritt, ohne Zustimmung des Bürgerausschusses nicht übernommen werden. Die Übernahme von Rechtsstreitigkeiten bezüglich beweglicher Gegenstände bleibt dagegen nach dieser mit den heutigen Verkehrsverhältnissen kaum mehr zusammenstimmenden Gesetzesvorschrift ausnahmslos dem Stadtrat überlassen und es wird kaum ein Hindernis im Wege stehen, daß das bezügliche Recht des Stadtrats auf die

Kommission übertragen wird, in welchem Falle die letztere auch für die Ernennung der in §. 147 der Städteordnung erwähnten Prozeßprokuratoren zu sorgen haben dürfte. In dem Entwurf des Statuts ist jedoch die Übernahme aller Rechtsstreitigkeiten von der Zustimmung des Stadtrats abhängig gemacht, weil Rechtshandlungen von möglicher Weise so großer Wichtigkeit nicht einfach der Kommission überlassen werden wollten.

Zu §. 5 Ziffer 8 vergl. §. 56a. Ziffer 4 der Städteordnung.

Zu §. 5 Ziffer 9 vergl. §. 142 der Städteordnung.

Zu §. 5 Ziffer 12 vergl. §. 56a. Ziffer 1 der Städteordnung.

Zu §. 6.

Vergl. §. 11 der Wasserbezugsordnung vom 1. August 1878.

Zu §. 7.

Nach §. 38 der Gemeinderechnungsanweisung ist der Bürgermeister befugt, jeder Zeit, und verpflichtet, wenigstens einmal im Jahre Kassensturz bei dem Rechner, nötigenfalls unter Zuzug eines Rechnungsverständigen, vorzunehmen. Nach hiesiger Übung beauftragt der Oberbürgermeister mit diesem Kassensturze alljährlich Sachverständige aus der Zahl der Stadtratsmitglieder. Die Vorschrift des §. 38 der Gemeinderechnungsanweisung erstreckt sich ohne Zweifel auch auf die städtischen Nebenkassen und damit auch auf die Kasse der Gas- und Wasserwerke. Nichtsdestoweniger ist in dem Entwurf des Statuts angeordnet, daß auch die Gas- und Wasserwerkskommission ihrerseits mindestens einmal im Jahre durch zwei ihrer Mitglieder, nötigenfalls unter Zuzug eines Sachverständigen, einen Kassensturz vornehmen lassen soll. Hierdurch ist es sicher gestellt, einerseits, daß beim Kassensturz Männer mitwirken, welche mit der Verwaltung des Gas- und Wasserwerks vertraut sind, andererseits, daß sich die Mitglieder der Gas- und Wasserwerkskommission, mindestens einige derselben, auch mit dem Rechnungswesen genau bekannt machen müssen. Selbstverständlich kann der von der Kommission vorzunehmende Kassensturz mit dem vom Bürgermeister anzuordnenden verbunden werden, so daß beide Akte auf einmal zur Erledigung kommen.

Zu §. 9.

Bis vor kurzem war das Ausstellen, Acceptieren und Girieren von Wechseln thatsächlich der Direktion der Gas- und Wasserwerke überlassen. Ursprünglich genügte die Unterschrift des technischen Direktors. Nach dem Tod des Herrn Lang wurde die Kollektivzeichnung der beiden ersten Beamten der Gas- und Wasserwerke in solchen Fällen angeordnet. Daß auf diese Weise eine wechselrechtliche Verpflichtung der Stadt hat entstehen können, darf füglich angezweifelt werden, da die Direktion durch keinen gültigen Akt die Befugnis erhalten hatte, überhaupt Verpflichtungen für die Stadt zu übernehmen. Nach dem im Entwurfe vorliegenden Statut wird die Stadt durch Verträge, die seitens des Direktors oder des Verwalters der Gas- und Wasserwerke abgeschlossen werden, innerhalb gewisser Grenzen ohne weiteres direkt berechtigt und beziehungsweise verpflichtet (vergl. §. 15 und §. 21). Innerhalb der nämlichen Grenzen könnte sie also auch durch die genannten Beamten wechselrechtlich verpflichtet werden. Um dies zu vermeiden, ist in §. 9 ausdrücklich bestimmt worden, daß wechselrechtliche Verbindlichkeiten nur durch den Stadtrat beziehungsweise durch die Kommission gültig übernommen werden können. Diese Beschränkung ist ohne Zweifel rechtlich zulässig; denn wenn auch angenommen wird, daß die Stadt bezüglich des Gas- und Wasserwerksbetriebs als Kaufmann zu betrachten ist, so stehen doch Direktor und Verwalter zu ihr nicht etwa in der Stellung eines Prokuristen, dessen Vollmachten gesetzlich geregelt sind und welchen

2 232

insbesondere (Art. 42/43 des Handelsgesetzbuches) die Eingehung wechselrechtlicher Verpflichtungen mit Wirkung gegen Dritte nicht untersagt werden kann, sondern es sind die Befugnisse dieser beiden Beamten lediglich aus dem öffentlichen Rechte zu beurteilen, welches durch die Städteordnung und durch das Ortsstatut gegeben ist. Das Verbot des §. 9 ist aber auch zweckmäßig, weil es namentlich zufolge der durch das Institut der Reichsbank möglichen Art des Verkehrs als ein Bedürfnis nicht mehr betrachtet werden kann, sich in dem Geschäftsbetrieb des Gas- und Wasserwerks der Wechsel zu bedienen und weil andererseits die Befugnis, Wechselverbindlichkeiten für Dritte wirksam einzugehen, bekanntermaßen eine des Mißbrauchs in hohem Grade fähige ist.

Zu §§. 10—12.

Die hier vorgeschriebene Geschäftsordnung entspricht vollständig den Bestimmungen, welche auch für die übrigen städtischen Kommissionen erlassen worden sind.

Zu §§. 13—24.

Die schwierigste Aufgabe des Entwurfs bestand in der Abgrenzung des Wirkungskreises des technischen Direktors — einerseits gegenüber jenem der Kommission, anderseits gegenüber dem des ersten Wirtschaftsbeamten, des Verwalters. Die Satzungen der Gas- und Wasserwerke fast aller deutschen Städte sind in dieser Beziehung höchst unbestimmt und beschränken sich in den meisten Fällen auf die Vorschrift, daß für „wichtigere", „bedeutendere", „allgemeine" u. s. w. Maßregeln höhere Genehmigung einzuholen sei. Daß mit einer solchen undefinierbaren Bestimmung gar nichts gesagt ist, liegt auf der Hand. Dem gegenüber hat sich der Entwurf bemüht, die dem Direktor und dem Verwalter zustehenden Geschäfte erschöpfend aufzuführen. Als Maßstab für das Erfordernis höherer Ermächtigung wurde dabei der Geldwert der in Frage stehenden Rechtshandlungen angenommen, indem jeder andere denkbare Maßstab sich als zu kompliciert oder zu dehnbar erweist.

Der technische Direktor ist der erste Verwaltungsbeamte der Gas- und Wasserwerke und hat sämtlichen übrigen Beamten gegenüber die Kommission zu vertreten (vergl. §. 16 Absatz 4). Daneben ist jedoch die Stellung des obersten Wirtschaftsbeamten, des Verwalters, in einer Weise ausgebildet worden, daß derselbe den technischen Direktor in Beziehung auf die wichtigeren Diensthandlungen kontrolliert, wie er umgekehrt wieder dessen Kontrolle untersteht.

Zu §. 15 Ziffer 2. Die Disciplin über die Gemeindebeamten (Bürgermeister, Stadträte, Rechner und Ratschreiber) steht dem Bezirksamt zu (§§. 23 und 25 und §. 172a. der Städteordnung). Die disciplinäre Stellung der Gemeindebediensteten ist im Gesetz nirgends geregelt; ihr Dienstverhältnis erweist sich daher, obwohl sie öffentliche Diener, insbesondere Beamte im Sinne des §. 356 des R.-St.-G.-B. sind, als ein rein privatrechtliches, und Disciplinarstrafen öffentlich rechtlicher Natur können auch durch die oberste Gemeindeverwaltungsbehörde, den Stadtrat, nicht gegen sie erkannt werden. Wenn gleichwohl in §. 15 Ziffer 2 die Zulässigkeit von Disciplinarstrafen ausgesprochen ist, so können hierunter selbstredend nur Konventionalstrafen verstanden werden, sei es nun, daß dieselben in den betreffenden Dienstverträgen ausdrücklich vorgesehen sind, oder daß der Stadtrat deren Entrichtung dadurch erzwingt, daß er im Weigerungsfalle die Dienstauflösung eintreten läßt.

Zu §. 15 Ziffer 7 vergl. §. 21 der Wasserbezugsordnung und §. 18 der „Vertragsbestimmungen, unter welchen Leuchtgas aus dem Gaswerk der Stadt Karlsruhe an Privatkonsumenten geliefert wird".

Zu §§. 25—27.

Nach §. 151 verglichen mit §. 52 Absatz 5 und §. 57 der Städteordnung, sowie nach den §§. 1 und 2 der Gemeinderechnungsanweisung sind alle Einnahms- und Ausgabs-

dekreturen vom Stadtrat zu beschließen und in der Ausfertigung vom Bürgermeister und vom Ratschreiber zu unterzeichnen. Ohne eine derart behandelte Dekretur darf der Rechner eine Zahlung weder leisten noch empfangen. Es ist jedoch klar, daß die strenge Durchführung dieser Gesetzesbestimmung schlechterdings unmöglich ist und daß sie daher auch niemals erfolgte. In den früheren Jahren und bei kleineren Verhältnissen wurden in hiesiger Stadt die Ausgabs- und Einnahmsdekreturen in der Stadtratssitzung vorgelesen und sodann von sämtlichen Stadtratsmitgliedern unterzeichnet, welches Verfahren jedoch bei weiterer Entwicklung der Gemeinde in einen nutzlosen Formalismus ausartete, indem die Ratsmitglieder nicht im Stande waren, bei dem Vorlesen der vielen Dekreturen (von denen die dringenden übrigens allezeit schon vor der Sitzung vollzogen waren) auf die Einzelheiten eine hinreichende Aufmerksamkeit zu lenken und sich ein Urteil darüber zu bilden. Gegenwärtig werden die Dekreturen, sofern sie nicht an Kommissionen übertragen sind, in dringenden Fällen von der Stadtkasse ohne vorhergehenden Gemeinderatsbeschluß auf die Unterschrift von Bürgermeister und Ratschreiber hin vollzogen, welche Unterschrift jedoch nur erteilt wird, wenn die der Dekretur zu Grunde liegende Rechnung von dem zuständigen Beamten, also z. B. von dem Stadtbaumeister, attestiert und von dem städtischen Rechnungskontrolleur geprüft und für richtig befunden wurde. Im übrigen werden die Dekreturen vor dem Vollzug, jedoch nach ihrer Attestierung und Prüfung im Kontrollbureau, zweien hiezu ernannten Respizienten des Stadtrats mitgeteilt, welche dieselben durchgehen und etwaige Anstände in der Sitzung vortragen. Ergeben sich solche Anstände nicht, so wird die Dekretur ohne weiteres als vom Stadtrat erlassen betrachtet und darüber Eintrag im Ratsprotokollbuch gemacht. Wollte streng nach der gesetzlichen Vorschrift verfahren werden, so müßten in den einzelnen Stadtratssitzungen oft mehrere Hunderte von Dekreturen zur Beratung und Beschlußfassung gebracht werden, was selbstverständlich ein Ding der Unmöglichkeit ist.

In dem obigen Entwurf mußten von dem Grundsatz, daß der Rechner ohne Dekretur des Stadtrats beziehungsweise der Kommission keine Zahlung leisten oder empfangen dürfe, gleichfalls verschiedene Ausnahmen gemacht werden, wenn nicht andernfalls ein Verfahren beobachtet werden soll, bei dem eine ersprießliche Geschäftsführung überhaupt nicht mehr bestehen kann. Allerdings kann es bezweifelt werden, ob solche Ausnahmen durch Ortsstatut rechtsgiltig statuiert werden können. Die Frage scheint jedoch bejaht werden zu dürfen, da §. 19a. der Städteordnung als Spezialgesetz den Vorschriften in §. 151 Absatz 1, §. 52 Absatz 5 und §. 57 der Städteordnung derrogirt, wie denn auch bisher unbeanstandet der Armenrat, Ortsschulrat, Ortsgesundheitsrat wie die übrigen städtischen Kommissionen die in ihren Wirkungskreis entfallenden Dekreturen verfügt haben. Kann aber durch Ortsstatut die Dekretierbefugnis des Stadtrats auf eine Kommission übertragen werden, so kann auch auf demselben Wege, indem nach §. 19a. der Städteordnung auch die innere Einrichtung der Kommissionen ortsstatutarisch zu regeln ist, die Bestimmung getroffen werden, daß die Kasse in gewissen Fällen, wo dieses praktisch notwendig, eine förmliche Dekretur zur Vornahme oder zum Empfang einer Zahlung nicht abzuwarten braucht, sondern schon die vorläufige Anweisung des durch das Statut als kompetent erklärten Beamten zu vollziehen hat. Selbstverständlich muß aber dann die Dekretur nachgeholt werden, damit die in erster Linie verantwortliche Verwaltungsbehörde die gesamte Finanzgebahrung stets in allen Einzelnheiten überblickt.

Schnetzler.

Rep. Rüsenat Bd I S. 405. 407 ff.

Vortrag

des

Gemeinderaths zur Ausschuß-Sitzung vom 22. Oktober 1874.

Die Unterstützung einer Actiengesellschaft zur Erstellung einer Festhalle betreffend.

Erstattet von Oberbürgermeister **Lauter.**

Im Juli v. J. wurde von dem Hauptausschuß des badischen Sängerbundes in mehreren an den ersten Bürgermeister der Stadt gerichteten Schreiben die Abhaltung eines badischen Sängerfestes in unserer Stadt angeregt, und da die Errichtung einer Sängerhalle hiezu nothwendig erschien, statt des zuerst hiefür gewählten Jahres 1874, das Jahr 1875 in Aussicht genommen.

Der Gemeinderath unserer Stadt glaubte sich gegenüber den aus dem Lande durch den ersten Bürgermeister an ihn gelangten Wünschen nicht ablehnend verhalten zu dürfen, und ermächtigte diesen, zu erklären, was durch Schreiben vom 13. September 1874 an den Hauptausschuß des badischen Sängerbundes geschah, daß er seine Zustimmung zur Abhaltung des zweiten badischen Sängerbundesfestes in unserer Stadt gebe und überzeugt sei, es werde die gesammte Einwohnerschaft unserer Stadt dazu mitwirken, daß das Fest in würdiger Weise sich vollziehe. Zufolge dessen beschloß die am 14. September zu Achern abgehaltene Hauptversammlung des badischen Sängerbundes, bei welcher 72 Vereine vertreten waren, einstimmig das zweite Bundesfest im Jahre 1875 in der Residenzstadt Karlsruhe abzuhalten.

Als Präsident des Festausschusses für das Sängerfest wurde Herr Präsident Renck gewählt, welcher die Wahl annahm. Durch diese Wahl hat nicht allein die hohe Bedeutung des Festes gewonnen, sondern erscheint auch ein des badischen Volkes und unserer Stadt würdiger Verlauf gesichert.

Bei der Unzulänglichkeit der hiesigen Räumlichkeiten — das Theater mit eingeschlossen — für ein solches Landesfest mußte die Frage über Erstellung der erforderlichen Festhalle sofort eine Lösung finden. Eine solche Halle könnte entweder lediglich für das eine Fest und zum Abbruch nach demselben, oder so hergestellt werden, daß sie auch für andere Landesfeste noch stehen bleiben und dienlich sein könnte. Eine vergleichende Berechnung zeigte, daß, wenn selbst nur drei Landesfeste oder Ausstellungen in der Halle abgehalten werden könnten, ein

etwas soliderer auf die Dauer berechneter Bau — der jedoch in seiner äußeren Form mehr den provisorischen Charakter tragen würde — wirthschaftlich besser sich stellen, und daß ein solcher dann auch mehr Schutz gegen die Unbilden der Witterung bieten würde. Auf geschehene Anregung erklärte sich der hiesige Gewerbeverein bereit, im Jahr 1876 eine Landesgewerbeausstellung hier zu veranstalten. In Folge dessen schloß der Vorstand des hiesigen Gewerbevereins, Herr Weise, sich einem vorbereitenden Comité für den Saalbau resp. Festhallebau für Landesfeste und Landesausstellungen an. Diesem Comité gehören nun hier an: die Herren Präsident Renck und Dr. Cathiau, als Vertreter der Gesangvereine, Fabrikant Weise, als Vertreter des Gewerbevereins. Verhandlungen wegen Abhaltung eines landwirthschaftlichen Festes sammt Ausstellung für das Jahr 1877 sind bereits eingeleitet und ist nicht anzunehmen, daß sie zu keinem günstigen Ergebniß führen sollten.

Es hat sich bei allen in den letzten Jahren hier veranstalteten größeren Festen gezeigt, daß die Landesbevölkerung gerne hieher kommt und sich hier wohl fühlt; es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß der Antheil des Landes an den drei in Aussicht genommenen Festen und Ausstellungen ein sehr großer sein wird, und daß diese den bei der Gewerbe- und landwirthschaftlichen Ausstellung dahier gemachten Erfahrungen entsprechend, einen ansehnlichen Theil an den Kosten der Halle tragen werden.

Es liegt nun zwar keine reale Verpflichtung der Gemeinde ob, bei Erstellung von Festhallen für derartige Landesfeste und Ausstellungen mitzuwirken, aber moralisch dürfte die Haupt- und Residenzstadt zu einer Mitwirkung zweifelsohne berufen sein; und wenn auch für die Gemeinde kein directer Nutzen aus öfters wiederkehrenden Landesversammlungen entspringen sollte, so wird doch gewiß für die Einwohnerschaft ein weitgehender wirthschaftlicher Vortheil begründet, und zwar nicht sowohl durch die Consumtion, welche bei solchen Veranlassungen zu mannigfachem Verdienst führt, sondern vielmehr durch die Beziehungen, welche mit dem Lande dauernd dabei angeknüpft werden.

Die Mißgunst, welche gegen die neuaufblühende Residenz und junge Stadt Karlsruhe von einem großen Theile des Landes gehegt wurde und noch nicht ganz verschwunden ist, müssen wir zu überwinden suchen, und zwar dadurch, daß wir dem Lande etwas bieten und Freundesbeziehungen nach allen Richtungen uns schaffen. Ein solches Vorgehen wird zur gesunden Grundlage für unsere wirthschaftliche und politische Stellung uns führen. Wir dürfen wohl, ohne daß wir als ruhmrednerisch erscheinen, aussprechen, daß wir einen Schritt in dieser Beziehung vorwärts gekommen sind; doch werden wir noch mehr erzielen, wenn es uns gelingt, alljährliche Landesfeste hier zu feiern, wie Württembergs und Bayerns Hauptstädte sie haben, und dieses wird uns gelingen, denn offenbar ist das Bedürfniß hiezu in unserem Lande vorhanden und unsere Stadt hat alle Bedingungen, diesem Bedürfniß in genügendster Weise Befriedigung zu bieten. Knüpfen wir die Interessen des Landes an unsere Stadt, dann wird das Land auch bereit sein, unsere Interessen zu unterstützen.

Nach der Denkschrift des vorbereitenden Comités für den Saalbau, welche Ihnen in die Hand gegeben ist, — und wir beziehen uns auf dieselbe als einleitende Schrift für diesen Vortrag — ist beabsichtigt, eine Actiengesellschaft zu gründen, mit unverzinslichen Actien, bei welchen sich die hiesigen Vereine, die auf das Zustandekommen des Festhallebaues einen Werth zu legen haben, und die Stadt als Actionäre betheiligen sollen. Es soll durch dieses Verfahren — unter Anerkennung, daß das Unternehmen in erster Linie ein solches der Gemeinde sein müßte — das Interesse der Vereine dafür dauernd gewonnen, denselben ein Einfluß auf seine Verwaltung eingeräumt und es dadurch ein vorwiegend gemeinnützigen Charakter tragendes werden. Der Gemeinderath trat dieser Ansicht bei, um so mehr, als es ihm wünschenswerth erscheinen mußte, die Erstellung und Verwaltung eines solchen Unternehmens in dritte Hand zu geben, vorausgesetzt, daß ihm dabei der nöthige Einfluß verbleibt.

Es werden an ein Actienunternehmen die Anforderungen des Publikums weit billiger und die Critik schonender sein, wenn auch nicht gerade Vollkommenes, sondern nur Zweckentsprechendes geleistet wird; es wird leichter sein, eine Einnahme zu erzielen, während von einer Gemeindeanstalt voraussichtlich stets unentgeltliche Gewährung des Baues beansprucht würde. Außerdem ist der Geschäftskreis der Gemeindeverwaltung so umfangreich, daß es nur erwünscht erscheinen muß, wenn ein Zuwachs vermieden werden kann. Die Stadtgemeinde würde bei dem Unternehmen, das mit einem Actienvermögen von 30,000 Mark gegründet werden soll, mit einem Maximalbetrag von 21,000 Mark, jedenfalls aber über die Hälfte des Actienkapitals sich betheiligen, um sich die Majorität bei den Beschlüssen der Actionäre zu sichern.

Nach dem Voranschlag des Herrn Dr. Cathiau ist die Bausumme für eine Festhalle, die so solid ausgeführt ist, daß sie bei guter Unterhaltung viele Jahrzehnte ausdauern kann, auf etwa 80,000 fl. veranschlagt, wobei jedoch kein Inventar angenommen ist. Der Gemeinderath glaubt von vornherein eine größere Summe in Aussicht nehmen zu müssen und zwar 180,000 Mark (105,000 fl.), wovon 30,000 Mark durch Actien aufzubringen sein würden, 150,000 Mark durch ein Anlehen bei der Leihhauskasse. Das Vermögen des Leihhauses hat sich seit dem Jahre 1870 bis Ende 1873 um rund 170,000 Mark vermehrt und haben wir die begründete Hoffnung, daß dieses Jahr eine weitere Vermehrung von 60,000 Mark dazu kommen wird, so daß mit Abschluß dieses Jahres das reine eigene Vermögen der Leihhauskasse annähernd 685,000 Mark oder 400,000 fl. betragen wird. Es ist unter diesen Umständen vollständig gerechtfertigt, wenn aus dieser Kasse ein gemeinnütziges städtisches Unternehmen Unterstützung findet. Die Leihhauscommission ist darum auch zum einstimmigen Beschluß gelangt, demselben ein Darlehen von 150,000 Mark zu bewilligen, sofern die Gemeindekasse einen jährlichen Zins von 4 Prozent und eine 2prozentige Amortisirung garantirt. Der Gemeinderath glaubte seinerseits einstimmig, diese Garantie bei Ihnen beantragen zu sollen, welche im ungünstigsten Fall, daß nämlich keine Rente aus dem Bau gezogen werden könnte, auf 9,000 Mark oder 5,250 fl. sich belaufen würde. Es ist aber kaum denkbar, daß die Festhalle je in einem Jahre ohne irgend einen Ueberschuß des Erträgnisses über die Unterhaltungskosten bleiben würde. In 27 Jahren wäre die Halle amortisirt und würde nur noch das Actienkapital mit 30,000 Mark auf derselben stehen und könnte die Stadtgemeinde mit einem Rückkauf der wenigen Actien, die sich nicht schon in ihrer Hand befinden, in das freie Eigenthum des Baues gelangen.

Als geeigneter Platz für die Stellung dieser Festhalle, welche den Titel eines Saalbaues vorerst kaum beanspruchen kann, wird die Schießwiese bezeichnet, und ist der Gemeinderath hiemit aus mehrfachen Gründen einverstanden. Zunächst weil Volksfeste, zu welchen die Halle vorzugsweise verwendet werden soll, nur auf einem großen Platze sich entwickeln können (Cannstadt=Neckarwiese, München=Theresienwiese); man erinnerte sich ferner, daß die landwirthschaftliche Ausstellung des Jahres 1867 den ganzen Schloßplatz in Anspruch genommen hat, und war der Ansicht, daß das Sallenwäldchen und der Thiergarten den Werth des Platzes für solchen Bau erhöhen würde, sodann mußte man sich gestehen, daß ein so einfach gehaltener Bau, wie er beabsichtigt wird, und bei den vorhandenen Mitteln nicht anders möglich ist, im Innern der Stadt keine passende Stelle finden würde. Daselbst ist keine vorhanden, auf der nicht hohe architectonische Ansprüche an den Bau gestellt werden müßten, deren Erfüllung die Kosten auf eine unaufbringliche Summe steigern würde. Auf der Schießwiese kann die Giebelfaçade nach der Stadt gerichtet und derselben allein einige Ausschmückung verliehen werden, während die übrigen Façaden ohne jedweden Schmuck gehalten, theils durch das Sallenwäldchen, theils durch noch anzulegende Baumpflanzungen gedeckt würden. Es ist beabsichtigt, den Bau längs des Kindergartens und Sallenwäldchens, etwas hinter das Vierordtsbad zurücktretend, aufzustellen. Vom Vierordtsbad aus würde sodann eine Straße nach

dem sogenannten Viehtriebweg nördlich der Maschinenfabrik mit einem Bahnübergang zu erstreben sein, um eine nähere Verbindung mit dem westlichen Stadttheil zu erstellen.

Die Gemeinde hätte diesen Platz für eine mäßige Recognitionsgebühr zum Ueberbauen der Actiengesellschaft zu überlassen.

Unter den angeführten Vortheilen, welche dieser Bau für die Gemeinde haben kann, ist einer nicht aufgeführt, nämlich der militärische. Er wird nicht nur im Krieg, sondern auch im Frieden bei größerer Einquartierung eine willkommene Entlastung der Einwohnerschaft bieten und, was aber Gott verhüten wolle, auch als Kriegsspital Verwendung finden können. Mehrere Tausende Soldaten könnten in demselben bequartiert werden, in welchem Falle sie eigene Menage führen würden. Da die Gemeinde auf jeden Mann 17½ kr. Quartiergeld aufzahlt, so könnte unter Umständen der Bau auch für die Gemeinde sehr vortheilhaft werden.

Im Gemeinderath sind bezüglich der vorgelegten Planskizze mehrfache Wünsche zur Geltung gekommen, und wird derselbe eine Betheiligung der Gemeinde nur dann eintreten lassen, wenn ihm die Bauausführung zur festgesetzten Bausumme zweckentsprechend möglich erscheinen wird. Die erste von ihm vor einem Eingehen von Verbindlichkeiten gegenüber der Actiengesellschaft gestellte Bedingung wird daher sein, Vorlage von Detailplänen und Detailkostenüberschlägen.

Der Gemeinderath stellt nun gemäß einstimmigen Beschlusses folgende Anträge:

Der Bürgerausschuß wolle genehmigen:

1. daß die Gemeinde sich bei dem Unternehmen eines Festhallebaues als Actionärin in zinslosen Actien bis zum Betrage von 21,000 Mark = 12,250 fl. betheilige und die hiefür nöthigen Mittel im nächstjährigen Budget vorgesehen werden;
2. daß der Leihhauskasse der Betrag von 9,000 Mark als 4prozentiger Zins und 2prozentige Amortisation für ihr an die Actiengesellschaft zur Erbauung einer Festhalle gemachtes Darlehen von 150,000 Mark gewährleistet werde.

Karlsruhe. Druck von Malsch & Vogel.

Karlsruhe, den 14. November 1880.

Antrag zur Bürgerausschuß-Sitzung.

Es wird beantragt:
Der Bürgerausschuß wolle seine Zustimmung dazu geben:

1. daß auf dem südlich von der Eisenbahn und nordöstlich von der Gartenstraße gelegenen Platze ein Quartierhaus mit Raum für mindestens 600 Mann erbaut werde;
2. daß für diesen Bau sammt Einrichtung ein Aufwand von bis zu 130,000 ℳ. gemacht werde;
3. daß die hiernach erforderlichen Geldmittel aus den vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden;
4. daß ein Ortsstatut nach Maßgabe des Entwurfs in Anlage I. erlassen werde.

Der Stadtrath.
Schnetzler.

Begründung.

Zu Folge des Reichsgesetzes vom 6. Mai 1880, die Ergänzungen und Aenderungen des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 betreffend, wonach künftig auch die Ersatzreservisten I. Klasse zu regelmäßigen Uebungen einberufen werden dürfen, hat sich die Zahl der alljährlich bei den Einwohnern hiesiger Stadt einzuquartirenden Mannschaften wesentlich vermehrt. Nachdem nämlich bisher — abgesehen von den zu allen Jahreszeiten stattfindenden Einquartierungen blos einiger Mann auf ein bis zwei Tage — 600 Reservisten und Landwehrleute alljährlich im Frühjahr auf die Dauer von 12 Tagen unterzubringen waren, ist künftig noch weiter jeweils im Herbst für 600 Ersatzreservisten auf die Dauer von 14 Tagen Quartier zu beschaffen. Dadurch hat sich die Einquartierungslast der Stadt mehr als verdoppelt, die Zahl der jährlichen Einquartierungstage ist von etwa 7600 auf rund 16000 vermehrt worden, der einzelne Pflichtige wird von der Einquartierung mehr als noch so oft wie bisher betroffen werden.

Unter diesen Verhältnissen mußte der Stadtrath erwägen, ob es nicht angezeigt sei, nach dem Vorgang anderer Städte ein Quartierhaus zu errichten und den Einwohnern durch Umwandlung der bisher ihnen obliegenden Naturalleistungen in Geldleistungen eine Erleichterung zu verschaffen. Das Resultat der Erwägung war die Bejahung der Frage.

Nach dem vorliegenden Projecte soll die Einquartierung, abgesehen von den wenigen Fällen, wo eine außerordentlich große Anzahl von Truppen unterzubringen ist, nicht mehr bei den Ein-

240

wohnern, sondern in städtischen oder in ausgemietheten Localitäten stattfinden, wogegen die Quartierpflichtigen nach Maßgabe des Einquartierungskatasters eine Vergütung an die Stadtkasse — die Einquartierungsumlage — zu leisten haben. Der durch diese Umlage aufzubringende Betrag wird dadurch festgestellt, daß für jeden Einquartierungstag, abgesehen von dem Servisgeld 50 ₰ berechnet werden; es wird sich also bei 16000 jährlichen Einquartierungstagen auf 8000 ℳ. für das Jahr belaufen.

Nach dem Ortsstatut vom 1. September 1873 — Anlage II. — sind die Quartierpflichtigen in 8 Klassen eingetheilt. Die Pflichtigen der ersten (untersten) Klasse sollen nur im Falle der Noth Quartier leisten. Unter den übrigen Klassen ist die Last derart vertheilt, daß, wenn ein Pflichtiger der II. Klasse einen Mann erhält, ein solcher der III. Klasse zwei Mann aufnehmen muß, der IV. Klasse drei Mann, der V. Klasse vier Mann, der VI. Klasse sechs Mann, der VII. Klasse acht Mann und der VIII. Klasse 12 Mann.

Nach dem Kataster für 1880 zählt

die	II.	Klasse	3193	Pflichtige
„	III.	„	1315	„
„	IV.	„	80	„
„	V.	„	18	„
„	VI.	„	5	„
„	VII.	„	1	„
„	VIII.	„	1	„

Bei jährlich 16000 Einquartierungstagen entfallen demnach auf einen Pflichtigen

der	II.	Klasse	2,59	Tage
„	III.	„	5,18	„
„	IV.	„	7,77	„
„	V.	„	10,36	„
„	VI.	„	15,54	„
„	VII.	„	20,72	„
„	VIII.	„	31,08	„

Da jedoch die in Quartier untergebrachte Mannschaft, wenn die Einquartierung nicht länger als 3 Monate dauert, die Quartiere nicht wechseln soll (§. 14 des Quartierleistungsgesetzes), so gestaltet sich thatsächlich das Verhältniß so, daß die Pflichtigen nicht alljährlich beigezogen werden, sondern ein jeder derselben nur ungefähr in jedem 5. Jahr, dann aber um so länger — nämlich 12—14 Tage lang — die Last zu tragen hat und zwar mit 1, 2, 3, 4, 6, 8, 12 Mann je nach der Klasse.

Wird statt der Naturalleistung ein Geldbetrag von jährlich 8000 ℳ. von den Pflichtigen gefordert, so hat hieran zu zahlen:

1	Pflichtiger	der	I.	Klasse	. .	0 ℳ.
1	„	„	II.	„	. .	1,29 „
1	„	„	III.	„	. .	2,58 „
1	„	„	IV.	„	. .	3,87 „
1	„	„	V.	„	. .	5,16 „
1	„	„	VI.	„	. .	7,74 „
1	„	„	VII.	„	. .	10,32 „
1	„	„	VIII.	„	. .	15,48 „

Eine solche Geldleistung ist ohne Zweifel minder beschwerlich als die entsprechende Naturalleistung. Für die große Zahl der Quartierpflichtigen, welche die ihnen zugewiesene Mannschaft in Wirthshäusern unterzubringen pflegten und dann mindestens 1 ℳ. für den Mann und den

Tag bezahlen mußten, liegt die Ersparniß sofort auf der Hand. Aber auch für Diejenigen, welche in ihrer Wohnung die Quartiere beschafften, ist die vorgeschlagene Umwandlung der Last ein Vortheil, da regelmäßig die Zahl der Wohnräumlichkeiten nicht größer ist als das Gebrauchsbedürfniß des Besitzers, vielmehr nur in den wenigsten Wohnungen disponible Zimmer vorhanden sind, in welchen ohne Störung des ganzen Haushalts Einquartierung untergebracht werden kann, und da ferner, wenn auch der Raum verfügbar, die Eintheilung der Zimmer, die Art der Zugänge u. s. w. oft genug ihre Schwierigkeiten bietet. Dazu kommt der Aufwand für die Stellung des Mobiliars und der Wäsche und für die Kostgaben, welche zwar bei Einquartierung ohne Verpflegung gesetzlich nicht gewährt werden müssen, thatsächlich aber kaum zu umgehen sind. Zieht man noch die zufälligen Umstände in Betracht, welche wie z. B. Krankheit eines Familienmitglieds, Abwesenheit des Familienhaupts, zeitweiliger Mangel eines Dienstboten, Reparaturen in der Wohnung ꝛc., die Einquartierung in vielen Fällen zu einer wahren Kalamität machen, so wird man nicht anstehen können, der Geldleistung vor der Naturalleistung den Vorzug zu geben.

Am schwersten aber fällt ins Gewicht, daß, wenn die Einquartierungslast in Form einer Geldleistung getragen wird, bei Fertigung des Einquartierungskatasters weit mehr auf den allgemeinen Vermögensstand, die wirkliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen Bedacht genommen werden kann als bisher, da der Besitz einigermaßen entbehrlicher Wohnräume fast ausschließlich maßgebend sein mußte.

Unter den Pflichtigen der I. Klasse, d. h. den regelmäßig Befreiten, sind außer den ärmeren Einwohnern viele, denen eine Geldleistung sehr wohl angesonnen werden kann, während ihnen die Beschaffung eines Quartiers in der eigenen Wohnung nicht möglich ist, wie z. B. der Regel nach ledige Herren oder einzeln stehende Frauen, die bei völlig ausreichendem Einkommen nur 1—2 Zimmer bewohnen.

Es kann daher auf die vorgeschlagene Weise die Last nach den Erfordernissen der Gerechtigkeit auf weitere Kreise ausgedehnt und dadurch für die bisher über Gebühr Getroffenen erleichtert werden, ein Umstand, in Folge dessen die Einquartierungsumlage durchschnittlich um Beträchtliches niedriger sein wird, als sie nach dem gegenwärtigen Kataster oben berechnet wurde. Voraussichtlich wird auf einen Pflichtigen II. Klasse 1 Mark jährlich entfallen und dieser dann von allen weiteren Leistungen befreit bleiben.

Ein Vortheil ist es ferner, daß die Geldleistung alljährlich zur Erhebung gelangt, während die Naturalleistung nur nach längern Perioden, dann aber um so empfindlicher und störender den Pflichtigen trifft. Auch wird es künftig weniger vorkommen, daß einzelne Pflichtige in Folge von Wohnungswechsel und sonstigen Zufälligkeiten auf Kosten Anderer der Belastung entgehen. Zuletzt ist nicht zu unterschätzen, daß das Quartierhaus während der Zeiten, da es als solches nicht benützt wird, zu andern Zwecken, z. B. bei Ausstellungen verwendet werden kann, während andernfalls besondere Einrichtungen mit Kostenaufwand zu beschaffen sein würden.

Vom militärischen Standpunkte aus wird die vorgeschlagene Aenderung gleichfalls als eine Besserung erkannt werden müssen, insofern dadurch die Handhabung der Disciplin unter den zu den Uebungen einberufenen Mannschaften wesentlich erleichtert wird. Obgleich die Beachtung dieser Rücksicht der Gemeinde zunächst nicht obliegt, so kann es für letztere doch nur erfreulich sein, wenn sie bei Verfolgung des Interesses ihrer Angehörigen auch die Erfüllung einer Aufgabe des Staates fördert.

Nach dem Vorschlag des Stadtraths soll das Ortsstatut über die Vertheilung der Einquartierung vom 1. September 1873 auch bezüglich der Geldleistungen maßgebend bleiben. Dabei frägt sich, ob nicht zweckmäßiger der Aufwand für die Einquartierungen in Stadtquartieren den allgemeinen Umlagen beizuschlagen sei, welches Verfahren offenbar den Vorzug

größerer Einfachheit haben würde. Allein es sprechen überwiegende Gründe dagegen. Einmal ist auch nach Errichtung des projectirten Quartierhauses die Naturalleistung der Einwohner nicht ausgeschlossen, vielmehr auch künftig für den freilich außerordentlichen Fall erforderlich, daß erheblich mehr als 600 Mann gleichzeitig einzuquartieren sind und in andern städtischen oder in ausgemietheten Quartieren nicht untergebracht werden können. Für solche Fälle muß wie bisher ein für den Besitz von verfügbaren Räumlichkeiten Rücksicht nehmendes Kataster bei Vertheilung der Quartierlast benützt werden. Sodann würden nach Ueberwälzung dieser Last auf die Umlagepflichtigen die aktiven Offiziere und Militärbeamten zufolge des Artikels 15 der Militärconvention frei ausgehen, während eine solche Befreiung weder im Gesetze noch in Rücksichten der Billigkeit begründet ist; endlich würden auch die Kapitalrentensteuerkapitalien, deren Umlagemaximum (§. 87 Absatz 1 der Städteordnung) jetzt schon beinahe erreicht ist, in der Folge gegen alle Billigkeit von der Einquartierungslast nicht betroffen werden, letztere vielmehr ausschließlich auf den Grund- und Häuser- und auf den Erwerbsteuerkapitalien ruhen. Diese Umstände und der Grundsatz, Aenderungen des Bestehenden nur in soweit herbeizuführen, als ein klarliegender Nutzen damit verbunden ist, wiesen den Stadtrath darauf hin, eine Socialumlage im Sinne des §. 76 der Städteordnung vorzuschlagen.

Wie erwähnt soll die Einquartierungsumlage bei 16000 Quartiertagen 8000 M. einbringen; dazu kömmt das Servisgeld mit 10 ₰ für den Tag*) =1600 M., so daß im Ganzen eine Einnahme von jährlich 9600 M. erzielt wird. Die Kosten für Erstellung des Quartierhauses belaufen sich auf 80,000 M. und jene für erstmalige Anschaffung des Inventars auf 50,000 M., zusammen 130,000 M.

Der laufende Aufwand berechnet sich, wie folgt:

1.	Verzinsung von 130,000 M. zu 4%	5200 M.
2.	Amortisation der gleichen Summe zu 1%	1300 „
3.	Bauliche Unterhaltung des Quartierhauses	800 „
4.	Unterhaltung des Inventars	1200 „
5.	Reinigung der Wäsche	700 „
6.	Erneuerung des Bettstrohs	200 „
7.	Bedienung für das Quartierhaus	300 „
		9700 M.

Hieraus ergiebt sich, daß die Stadt bei einer Einquartierungsumlage von 50 ₰ für den Quartiertag zur Deckung der Kosten einen kleinen Zuschuß aus der Stadtkasse auflegen muß; sie leistet ferner den Werth des Platzes, auf dem das Quartierhaus steht, und den Werth derjenigen zur Verwendung kommenden Baumaterialien, welche zu der s. z. von der Stadt käuflich erworbenen Maschienenhalle der Gewerbeausstellung von 1877 gehörten, ohne daß hierwegen ein Ersatz von den Quartierpflichtigen beansprucht wird. Diese Theilnahme der Stadtkasse entspricht ganz den Verhältnissen, insofern das Quartierhaus auch zu andern städtischen Zwecken als für die Einquartirung benützbar ist und insofern dasselbe zu Folge der aus der Einquartierungsumlage zu bestreitenden Amortisation allmälig schuldenfreies städtisches Eigenthum wird. Nach Vollendung der Amortisation kann jedenfalls die Umlage gemindert werden.

Die Pläne des Quartierhauses sowie detaillirte Kostenüberschläge liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten bereit und bedürfen hier keiner weiteren Erörterung.

Dagegen muß noch die Wahl des Platzes gerechtfertigt werden, da sich auf den ersten

*) Im Winter 15 ₰; dieses Mehr ist nicht berechnet worden, weil es durch die Heizungskosten ungefähr aufgezehrt wird. Bisher flossen die Quartierservicegelder fast sämmtlich in die Stadtkasse, weil sie von den Quartierträgern, obgleich die Berechtigung dazu vorhanden, thätsächlich mit wenigen Ausnahmen nicht erhoben wurden.

243

Blick hin die Befürchtung aufdrängt, daß die Umgebung des Vierordtsbades und der Festhalle durch den projectirten Bau wesentlich verunziert werden könnte. Eine nähere Betrachtung zeigt die Grundlosigkeit solcher Befürchtung. Wie aus der Planskizze in Anl. III. hervorgeht, soll das Gebäude auf den mit Gras bepflanzten, dreieckigen Platz nordöstlich der Gartenstraße unmittelbar vor die Rangirgeleise der Eisenbahn gestellt werden. Diese Geleise sind regelmäßig mit einem Wagenpark belegt, welcher durch das Quartierhaus theilweise gedeckt werden wird. Daß der Blick auf die Eisenbahnwagen schöner als der auf das Haus sei, wird nicht behauptet werden wollen. Die Aussicht von der Eisenbahn beziehungsweise den ein- und ausfahrenden Zügen nach Festhalle und Vierordsbad wird durch den Bau nicht beeinträchtigt werden können, da an der betreffenden Stelle schon jetzt wegen des erwähnten Wagenparks eine solche Aussicht nicht vorhanden ist; der Blick nach den Bergen endlich wird gleichfalls nirgends gehindert werden. Wie aus der Planskize hervorgeht, ist projektirt, das Gebäude mit englischen Anlagen zu umgeben und die öde Seitenfront desselben dadurch zu verkleiden. Auf diese Weise wird die ganze Anlage vor der Festhalle, die jetzt ein allzu geometrisches Gepräge aufweist, unzweifelhaft abwechslungsreicher und schöner werden. Für das Quartierhaus ist ein abgeschlossener Hof vorgesehen, in welchem Manipulationen wie das Ausklopfen von Kleidern und Bettzeug ꝛc. vorgenommen werden können und müssen, so daß der Festhalleplatz und die Anlagen hievon gänzlich verschont bleiben. Auch wird sich der Stadtrath die Zusicherung geben lassen, daß nicht diese Geländeflächen zu Exercierübungen benützt werden. In militärischer Hinsicht ist der Anforderung möglichst gleicher Entfernung des Quartierhauses von den Kasernen im Osten und im Westen der Stadt entsprochen. Endlich ist der gewählte Platz — nach Vornahme einer bei Großherzoglicher Domänendirektion bereits in Antrag gebrachten Grenzregulirung — städtisches Eigenthum und zwar solches, welches zur Zeit keinen Nutzen abwirft und in anderer Weise auch kaum fruchtbringend gemacht werden könnte. Die getroffene Wahl empfiehlt sich daher auch vom geldlichen Standpunkt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Ortsstatuts wird bemerkt:

In der Einleitung zu demselben ist bezüglich der erforderlichen Staatsgenehmigung die Zuständigkeit des Großherzoglichen Ministeriums des Innern angenommen, während in Ziffer 3 der Verordnung vom 8. Dezember 1871, die Quatierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedeszustandes betreffend, das Großherzogliche Bezirksamt für zuständig erklärt ist. Dabei ging der Stadtrath von der Ansicht aus, daß letztere Bestimmung durch die Städteordnung (§. 7 g. und §. 76) aufgehoben und ersetzt ist.

Zu §. 1. Absatz 1 und 2.

Das Quartierhaus bietet für 600—630 Mann Raum. Mehr Mannschaft wird nur selten ausnahmsweise unterzubringen sein.

Sollte der Fall eintreten, so würden zunächst andere städtische Räume z. B. das Gegenreservoir, zur Ferienzeit die Schulen, beigezogen und nur, soweit dies nicht genügt oder nicht thunlich ist, Bürgerquartiere in Anspruch genommen werden.

Zu §. 1 Absatz 3.

Die Verköstigung kann durch die Stadt um das gesetzliche Servisgeld (85 ₰ für den Mann und den Tag, siehe Reichsgesetz vom 3. August 1878, die Revision des Servistarifs und der Klasseneintheilung betreffend), voraussichtlich ohne Verlust geleistet werden und kommt daher bei Berechnung der Einquartierungsumlage nicht mit in Ansatz.

Zu §. 1 Absatz 4.

Nach §. 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 sollen die Grundsätze, nach welchen diese Leistungen auf die

einzelnen Einwohner zu vertheilen sind, auf ortsstatutarischem Wege festgesetzt werden, was jedoch bisher hier nicht geschehen ist. Es handelt sich dabei (vergl. §. 2 des Gesetzes)

1. um die Stellung von Vorspann,
2. um die Verabreichung von Naturalverpflegung an die Truppen,
3. um die Verabreichung von Fourage.

Was die Naturalverpflegung betrifft, so ist hiezu nach §. 4 des Gesetzes der Quartiergeber verpflichtet; die Vertheilung dieser Last fällt also mit jener der Quartierlast zusammen, so daß besondere Bestimmungen hierwegen nicht erforderlich sind.

Die Verabfolgung von Fourage darf nach §. 5 des Gesetzes nicht verlangt werden, wenn am Orte des Quartiers Magazinsverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung vorhanden sind. Da dies hier der Fall ist, wurde der Fourage in dem Entwurf des Ortsstatuts nur der theoretischen Vollständigkeit wegen Erwähnung gethan.

Die Stellung von Vorspann kann nach §. 3 Absatz 4 des Gesetzes nur gefordert werden für die auf Märschen, in Lagern und in Cantonnirungen befindlichen Theile der bewaffneten Macht, und nur in soweit als der Bedarf im Wege des Vertrags gegen ortsübliche Preise durch die Militärintendantur nicht rechtzeitig hat sichergestellt werden können. Bei den hier in Betracht kommenden Verhältnissen wird auch diese Art der Naturalleistung nur selten praktisch werden. Eintretenden Falls soll dann die Stadt den Vorspann zur Verfügung stellen, was ohne Schwierigkeit auf dem Wege des Vertrags mit hiesigen oder in der Umgebung wohnenden Pferdebesitzern geschehen kann; weitere Vergütung als das gesetzliche Servisgeld soll nicht gefordert werden. (§. 9 Ziffer 1 des Gesetzes und Ziffer 6 der Ausführungsinstruktion vom 13. Februar 1875 vergl. mit der Klasseneintheilung der Vergütungssätze für geleisteten Vorspann und der Ziffer 5 des Verzeichnisses der für die einzelnen Lieferungsverbände der Bundesstaaten festgestellten Vergütungssätze.)

Zu §. 2.

Durch diese Bestimmungen wird der, wie erwähnt, nur selten und ausnahmsweise eintretende Fall geregelt, daß Truppen in Bürgerquartieren unterzubringen sind. Es wird dann aus der Stadtkasse an die Betroffenen eine Vergütung im festen Betrag von 60 ₰ für den Quartiertag geleistet, welche Vergütung regelmäßig der Summe gleich kommt, die von der Stadtkasse in Form der Einquartierungsumlage und des Servicegeldes eingenommen wird. Offiziere und Militärbeamte werden künftig nicht in Bürgerquartieren, sondern wie bisher auf Kosten der Stadt in ausgemietheten Localitäten, nämlich in Gasthäusern, untergebracht werden.

Zu §. 3 Ziffer 11.

Vergleiche Beilage I. und II. zu dem Gesetze vom 3. August 1878, betreffend die Revision des Servistarifs und die Klasseneintheilung der Orte.

Zu §. 4.

Bei der Berechnung des durch die Einquartierungsumlage aufzubringenden Betrags werden 50 ₰ vom Quartiertag in Ansatz gebracht, ohne Unterschied der Charge der Einquartierten. Diese Berechnung hat den Vorzug großer Einfachheit und kann umsoweniger einem Bedenken unterliegen, als die Servisgelder, welche der Einquartierungskasse zufließen, die Charge berücksichtigen.

Zu §§. 6—9.

Diese Bestimmungen enthalten im Ganzen nur die ortsstatutarische Regelung des bisher thatsächlich beobachteten Verfahrens.

Im Auftrag des Stadtraths:
Schnetzler.

245

Anlage I.

Unter Bezug auf das Ortsstatut vom 1. September 1873 wird mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern auf Grund der §§. 5 und 7 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, des §. 7 des Gesetzes über die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 13. Februar 1875, und der §§. 7 g., 19 a. und 76 der Städteordnung für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen:

§. 1.

Einzuquartierende Truppen sind, soweit dies thunlich, durch die Gemeindebehörde im städtischen Quartierhause oder in andern der Stadt zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten (in Stadtquartieren) unterzubringen.

Nur diejenigen Truppen, welche auf diese Weise füglich nicht untergebracht werden können, sind den Einwohnern in Quartier zu geben. (Bürgerquartiere.)

Die in Stadtquartieren untergebrachten Truppen erhalten durch die Stadt auch die Verköstigung, wenn solche zu leisten ist.

Die Stellung von Vorspann und von Fourage wird von der Stadt auf eigene Rechnung übernommen.

§. 2.

Bezüglich der Unterbringung von Truppen in Bürgerquartieren bleibt das Ortsstatut vom 1. September 1873 maßgebend.

Jedoch wird den mit solcher Einquartierung Belasteten jeweils der Betrag von 60 ₰ für den Mann und den Tag als Vergütung gewährt.

Wurde auch Verköstigung geleistet, so erhöht sich die Vergütung um den tarifmäßigen Betrag. (§. 9 Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875.)

§. 3.

Der Aufwand, welcher durch die Unterbringung und Verköstigung von Truppen in Stadtquartieren und durch die in §. 2 erwähnten Vergütungen erwächst, wird gedeckt:

1. durch die tarifmäßigen Servicegelder (§. 15 des Quartierleistungsgesetzes und §. 9 zu 1—3 des Naturalleistungsgesetzes);
2. durch eine Einquartierungsumlage;
3. soweit diese Deckungsmittel nicht reichen, durch einen aus dem Ergebniß der allgemeinen Umlagen zu bestreitenden Zuschuß.

§. 4.

Der durch die Einquartierungsumlage aufzubringende Betrag wird dadurch festgestellt, daß für jeden Mann, beziehungsweise jedes Pferd und für jeden Tag der in einem Jahre stattgehabten Einquartierungen — gleichgiltig ob solche in Stadt- oder in Bürgerquartieren erfolgen — 50 ₰ berechnet werden.

Derselbe wird nach Maßgabe des zufolge Ortsstatuts vom 1. September 1873 gefertigten Einquartierungskatasters auf sämmtliche Einquartierungspflichtige mit Ausnahme jener der I. Klasse vertheilt.

§. 5.

Die Rechnungsführung für das Einquartierungswesen erfolgt in einer besondern Abtheilung der Stadtkassenverrechnung.

§. 6.

Sämmtliche bezüglich der Einquartierung von Truppen und der Naturalleistungen für solche der Gemeindebehörde obliegenden Geschäfte werden, soweit dies gesetzlich zulässig, einer aus 5 Mitgliedern bestehenden Kommission übertragen, welche den Namen Einquartierungskommission führt.

Vorsitzender der Einquartierungskommission ist der Oberbürgermeister oder ein auf dessen Antrag vom Stadtrath zu bezeichnendes Stadtrathsmitglied.

Die übrigen Mitglieder werden jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen vom Stadtrath ernannt.

§. 7.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und einschließlich des Vorsitzenden wenigstens drei erschienen sind.

§. 8.

Den Schriftführer der Kommission ernennt der Stadtrath; dieser stellt der Kommission auch die übrigen für das Einquartierungsgeschäft etwa erforderlichen Bediensteten zur Verfügung.

§. 9.

Die Einquartierungskommission hat über sämmtliche Einquartierungen genau Buch zu führen.

Das Einquartierungskataster, die Feststellung der Einquartierungsumlage und die bezüglich der Naturalleistungen abzuschließenden Lieferungsverträge, sofern die Stadt durch solche mit mehr als 50 ℳ. Werth verpflichtet wird, bedürfen der Genehmigung des Stadtraths.

§. 10.

Dieses Ortsstatut wird nach Fertigstellung des Quartierhauses wirksam.

Anlage II.

Bekanntmachung.

Die Quartierleistung im Frieden betreffend.

Nachdem das von uns entworfene Ortsstatut die Zustimmung des Bürgerausschusses und der Vertreter der staatsbürgerlichen Einwohner und nun auch die Staatsgenehmigung erhalten hat, bringen wir dasselbe zur öffentlichen Kenntniß.

Orts-Statut.

Die Vertheilung der Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedens betreffend.

Mit Zustimmung des Ausschusses der staatsbürgerlichen Einwohner und Ausmärker und mit Genehmigung der Gemeindeversammlung (Bürgerausschusses), sowie des Großherzoglichen Bezirksamts beschließt der Gemeinderath auf Grund des §. 7 Abs. 3 des Reichsgesetzes vom 25. Juni 1868 (Bad. Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. 47), die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedensstandes betreffend, und des §. 9 der Instruction vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Nr. 47) wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinderath (oder die von ihm bestellte Kommission) vollzieht die Einquartierungsgeschäfte nach den Vorschriften der Gesetze, Instructionen und Regulative, welche darüber ergangen sind, sowie den hier folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Größenverhältniß der Quartierverpflichtung eines jeden einzelnen Einwohners, welcher zur Quartierleistung für Mannschaften herangezogen wird, ist im Allgemeinen im Voraus festzustellen. Zu diesem Zwecke werden die Quartierpflichtigen in 8 Klassen eingetheilt. Das Verhältniß der Klassen zu einander ist folgendes:

Die erste Klasse soll zur Quartierleistung nur in Anspruch genommen werden, wenn die Unterbringung der Mannschaften es durchaus erfordert. Es werden daher nur solche Quartierpflichtige dahin eingetheilt, welche auf einer sehr niedern Stufe der Leistungsfähigkeit stehen oder aus sonstigen Gründen zu berücksichtigen sind. Die 7 folgenden Klassen werden regelmäßig zur Quartierleistung beigezogen und zwar in dem Maße, daß, wenn die Quartierträger der zweiten Klasse 1 Mann erhalten, die der dritten 2, der vierten 3, der fünften 4, der sechsten 6, der siebenten 8 und der achten Klasse 12 Mann erhalten.

Bei ganz besonderer Leistungsfähigkeit kann das Betreffniß dieser durch Zuweisung einer bestimmten Anzahl von der Gesammtzahl der übrigen Klassen ausgedrückt werden.

248

§. 3.

Die Klassificirung der Quartierpflichtigen richtet sich zunächst nach der Größe der Quartierpflicht der Gemeinde selbst, welche durch das Bezirks-Kataster gegeben ist. Für die Eintheilung des Einzelnen ist in erster Reihe der Umfang der ihm zu Gebote stehenden, für sein eigenes Wohnhaus, Wirthschafts- und Gewerbebedürfniß entbehrlichen Räume maßgebend.

Es ist jedoch auf die Vermögens-, Erwerbs- und Familienverhältnisse insoweit Rücksicht zu nehmen, daß je nach der Beschaffenheit dieser die Versetzung in eine höhere oder niedere Klasse zulässig ist. Bei der Ermittelung der Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ist der Gemeinderath an die Staats- und die Gemeindesteuer-Kataster nicht gebunden, er hat vielmehr außer diesen auch andere Beweismittel, sofern sie ihm zu Gebote stehen, zu benützen.

§. 4.

Ueber die Klassificirung der Quartierpflichtigen wird ein Kataster aufgestellt, welches alljährlich zu revidiren ist. Nach geschehener erstmaliger Aufstellung und bezw. nach der jährlichen Revision ist dasselbe während 14 Tagen öffentlich aufzulegen und dies bekannt zu machen. Erinnerungen dagegen sind innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach beendeter Offenlegung bei dem Gemeinderath anzubringen und wenn dieser sie zurückweist, endgültig durch den Bezirksrath zu verbescheiden.

Das Kataster enthält folgende Nachweise:

1. die fortlaufende Ordnungszahl der Quartierpflichtigen;
2. die Angabe der Lage des Hauses und die Hausnummer;
3. die nähere Bezeichnung des Quartiers;
4. den Namen und Beruf des Quartierpflichtigen;
5. die Angabe der Klasse, in welche der Quartierpflichtige eingetheilt ist;
6. die Bemerkung, ob das Quartier für die Zutheilung von Offizieren geeignet ist.

Das Kataster ist nach Straßen und andern örtlichen Begrenzungen abgetheilt. Am Schlusse desselben ist die Zahl der Quartierträger einer jeden Klasse, die Summa ihrer Einheiten und die Gesammtsumme der Quartierträger und der Einheiten anzugeben.

§. 5.

Bei dem Vollzuge der Einquartierung von Mannschaften hat der Gemeinderath oder die von ihm eingesetzte Kommission nach den allgemeinen Bestimmungen des Regulativs (§§. 12—14) zu verfahren und den militärischen Anforderungen, soweit immer thunlich, Rechnung zu tragen. Im Uebrigen hat die Austheilung unter Berücksichtigung vorübergehender besonderer Verhältnisse nach dem Maßstabe des Katasters zu geschehen. Ungleichheiten sind zur spätern Ausgleichung vorzumerken. Offizieren und Kriegsbeamten wird, soweit möglich, in Wirthshäusern auf Rechnung der Gemeinde Quartier gegeben. Werden dieselben im Wege der Einquartierung bei Quartierpflichtigen untergebracht, so ist der Offizier, bis zum Hauptmann einschließlich, oder der Kriegsbeamte von gleichem Range für 2 Mann zu rechnen.

Der Maßstab für die Aufrechnung der Einquartierung von Offizieren und Kriegsbeamten von höherem Range wird im einzelnen Falle von dem Gemeinderath bezw. der Einquartierungskommission bestimmt.

Sind nur wenige Mannschaften einzuquartieren, so können sie auf Kosten der Gemeinde in Wirthshäuser oder andere dazu eingerichtete Quartiere gelegt werden.

249

§. 6.

Bei der Unterbringung von Pferden werden die disponibeln Stallungen, soweit nicht eine Unterbringung durch Miethe thunlich ist und erfolgt, sowie andere geeignete Räumlichkeiten in Anspruch genommen, wobei jedes Pferd einem Mann gleich in Anrechnung gebracht wird.

Bezüglich der Stallräume und deren Ausstattung wird auf §§. 5, 6 und 10 des Regulativs (Beil. A.) verwiesen.

§. 7.

Die Geschäfts-, Wacht- und Arrestlokale, sowie deren Heizung und Beleuchtung stellt die Gemeinde.

§. 8.

Ob zu den gesetzlichen Quartierentschädigungen, namentlich wenn mit der Quartierleistung die Verpflegung der Mannschaften verbunden ist, Zuschüsse aus der Gemeindekasse geleistet werden sollen, darüber wird im einzelnen Falle Gemeindebeschluß eingeholt werden.

Karlsruhe, den 1. September 1873.

Gemeinderath.

J. A. d. O.-B.

Stüber.

H. Roys.

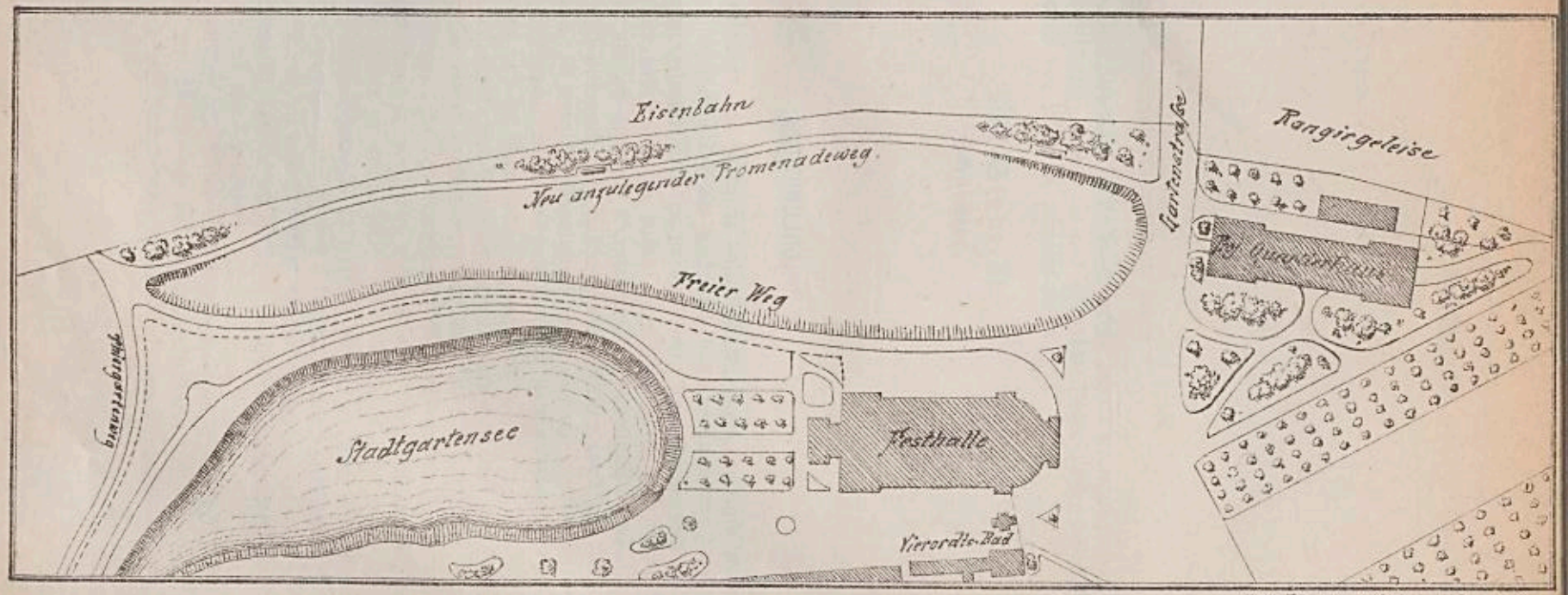
In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 16. Dezember 1880 einstimmig beschlossen, den Gemeinderath für nochmalige Berathung an vorliegenden Entwurf zu verweisen.

250.

Situationsskizze

des

projectirten städtischen Quartierhauses, sowie der vor demselben herzustellenden Bosquets und des neu anzulegenden Promenadeweges auf der Schießwiese.



Lith. Anstalt v. L. Schreiber in Karlsruhe

Maßstab = 1:2500.

251.

Karlsruhe, den 19. Juni 1883.

Genehmigt am 12. Juli 1883.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß für bauliche Veränderungen im Rathaus, welche behufs Verlegung verschiedener Geschäftsräumlichkeiten nötig fallen, ein aus Einnahme-Ueberschüssen der Stadtkasse zu deckender Aufwand von 2500 ℳ. gemacht werde.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Das bezirksamtliche Paßbureau, wo sämtliche polizeiliche Wohnungsanzeigen zu erstatten sind, befindet sich zur Zeit im südöstlichen Teil des Rathauses, das Anmeldebureau der Krankenversicherungsanstalt auf entgegengesetzter Seite im nordwestlichen Teil. Dienstboten ꝛc., welche sich bei der Polizei angemeldet haben, müssen daher einen Weg durch den ganzen untern Stock des Rathauses machen, um sich auch zur Krankenversicherungsanstalt anzumelden. Da der Weg nicht leicht zu finden ist und auch nicht immer Persönlichkeiten zur Hand sind, welche ihn weisen können oder mögen, so irren die Anzeigepflichtigen vielfach im Rathaus umher, ehe sie ihr Geschäft erledigen können, wenn sie nicht — was häufig genug zutrifft — es vorziehen, nach Hause zu gehen und die Anmeldung zu unterlassen.

Das städtische Rechnungs-Kontrol- und Einquartierungsbureau geht nach der Hebelstraße hin und hat seinen Eingang aus einem dunklen Korridor hinter der zum zweiten Stock des südlichen Flügels führenden Treppe. In dem betreffenden Geschäftszimmer haben zahlreiche Persönlichkeiten aus dem Publikum zu verkehren und es wird mit Recht vielfach darüber geklagt, daß der Eingang sehr schwer zu finden sei.

Die Räumlichkeiten des Bürgermeisteramts, in welchen die bürgerlichen und polizeilichen Rechtssachen verhandelt werden, bestehen zur Zeit aus 2 kleinen Zimmern, nachdem vor einiger Zeit ein Zimmer notwendiger Weise an den Armenrat abgegeben werden mußte. Die Vergrößerung dieser Räumlichkeiten ist sowohl im Interesse des dort verkehrenden Publikums, als der Geschäftsführung dringend wünschenswert.

Die Dienstwohnung des Ratschreibers befindet sich gegenwärtig im ersten Stock des Mittelgebäudes des Rathauses nach dem Marktplatze hin. Ebendort befindet sich auch die Polizeiwachstube. Der Gang, welcher den südlichen Rathausflügel mit dem Mittelgebäude verbindet,

ist teilweise durch die Polizeiwachstube, teilweise durch die Dienstwohnung in Anspruch genommen, so daß er nicht passiert werden kann. Um vom Mittelgebäude nach den im südlichen Flügel untergebrachten Bureaux zu gelangen, muß man daher über den Hof gehen, welcher Umstand, namentlich im Winter und bei schlechtem Wetter, den Geschäftsverkehr im Rathause erschwert.

Die Räumlichkeiten des Armenrats sind auf demselben Gange untergebracht, wie die des Standesamts, und für beide Behörden dient der Gang als Wartzimmer. Bekanntlich verkehren aber vor dem Armenrat zahlreiche Stromer, mit Läusen und Krätze behaftete Menschen, öffentliche Dirnen u. s. w., in deren Gesellschaft diejenigen, die auf dem Standesamt zu thun haben, schicklicher Weise nicht verwiesen sein sollten.

Um obigen Mißständen abzuhelfen ist beabsichtigt, die Dienstwohnung des Ratschreibers aus dem Rathause in den III. Stock des alten Lyceums (gegenwärtig Lehrerwohnung) zu verlegen. Da der Ratschreiber keinen Mietzins bezahlt, der Inhaber der Lehrerswohnung dagegen jährlich 540 ℳ., so erleidet die Stadt einen Einnahmeausfall von dem gedachten Betrag. Von der bisherigen Dienstwohnung des Ratschreibers sollen die beiden nach dem Marktplatz gehenden Zimmer für das Kontrol- und Einquartierungsbureau verwendet werden, welches dann leicht zu finden sein wird. Der das Mittelgebäude mit dem südlichen Flügel verbindende Gang soll der ursprünglichen Anlage entsprechend wieder frei gemacht werden. Für die Polizeiwachstube soll als Entschädigung für das Stück Gang, das sie verliert, ein kleiner Anbau im südlichen Hofe errichtet werden. Das Anmeldebureau der Krankenversicherungsanstalt soll unmittelbar neben das Paßbureau verlegt und mit diesem durch Schalter verbunden werden, so daß die polizeilichen Anmeldungen und die zur Krankenkasse in einem Raume vollzogen werden können. Sämtliche Geschäftsräumlichkeiten des Armenrats sollen in den südlichen Rathausflügel zu liegen kommen, wo jetzt das Kontrolbureau, das Landwehrbezirkskommando und das Eichamt sich befinden. Die beiden letztgenannten Behörden sollen in die bisherigen Räumlichkeiten des Armenrates übersiedeln, von welchen ein Zimmer dem Bürgermeisteramt (Abteilung für Rechtsstreitigkeiten) zugeschieden wird.

Die wegen obiger Veränderungen nötig fallenden Kosten betragen 2500 ℳ. und können mit Sicherheit aus den im laufenden Jahre sich ergebenden Einnahmeüberschüssen gedeckt werden. Der Kostenvoranschlag, aus welchem das Nähere zu ersehen ist, liegt zur Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf dem Rathause offen.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 6. Juli 1882.

Nachstehender Antrag wurde in der Sitzung vom 11. August 1882 abgelehnt.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß Herrn Leopold Willstätter auf Grund des vorgelegten Façadenplanes für den Neubau des Hauses Schloßplatz Nr. 12 nach planmäßiger Ausführung die Bauprämie von 50 M. für den 0,3 Meter aus der Stadtkasse bezahlt werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Begründung.

Nach Beschluß des Bürgerausschusses vom 30. Oktober 1871 ist der Stadtrat ermächtigt, in der Kaiserstraße, sodann in den von dieser nördlich liegenden nach dem Schloßturm laufenden Radialstraßen von der Waldstraße bis zur Waldhornstraße einschließlich und in dem inneren Zirkel Bauprämien in der Voranschlagsgrenze zu bewilligen; für die Erteilung von Bauprämien in den übrigen Straßen der Stadt hat sich der Bürgerausschuß Entscheidung vorbehalten.

Bei den s. Z. im Bürgerausschuß hierüber geführten Verhandlungen war es der Stadtrat, welcher diese enge Begrenzung seiner Befugnisse nicht allein beantragte, sondern auch gegen die Stimmen, welche eine Erweiterung derselben befürwortete, verteidigte.

Die auffallende Ausscheidung des Schloßplatzes aus dem Straßenkomplex, für welchen in erster Linie Bauprämien bei Neubauten mit schöner Façade erteilt werden sollten, war darin begründet, daß man damals nicht wußte, ob seitens des Großherzoglichen Hofbauamtes eine Änderung in den Façaden der daselbst befindlichen Gebäude gerne gesehen wurde und daß bei diesen sämtlichen Façaden vielleicht mit Ausnahme einer einzigen, ein dringendes Änderungsbedürfnis nicht vorlag.

Bei der Façadeänderung des Dreyfuß'schen Hauses auf dem Schloßplatze wurde in Erfahrung gebracht, daß sich Großherzogliches Hofbauamt freundlich dazu stellte.

Nach Erstellung dieser Façade sowie nach der großen Zahl der Neubauten innerhalb der Stadt, welche durchweg in großem und schönem Styl ausgeführt wurden, erscheint heute

ein Teil der Façaden der Gebäude am Schloßplatz nicht mehr diesem großartig schönen Platze ganz entsprechend.

Es glaubt daher der Stadtrat, daß die zu Umbauten aufmunternde Bewilligung von Bauprämien für schöne Bauausführungen auf dem Schloßplatze angezeigt sei. Der Bürgerausschuß hat sich durch vorsorgliche Genehmigung der im Voranschlag enthaltenen Summe für die ausdrücklich erwähnte Bauprämie mit dieser Ansicht einverstanden erklärt.

Der nun von Herrn Willstätter vorgelegte Bauplan zeigt uns eine schöne und reiche Façade und hält der Stadtrat die Erteilung einer Bauprämie auch nach dieser Rücksicht für vollkommen gerechtfertigt.

Die Mittel hiefür im ungefähren Betrag von 2200 ℳ. sind wie bemerkt bereits in dem diesjährigen von Ihnen genehmigten Voranschlag vorgesehen.

Lauter.

Karlsruhe, den 6. Juli 1882.

Nachstehender Antrag wurde in der Sitzung vom 11. August 1882 angenommen.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

daß die Verausgabung der im Voranschlag der Rheinbahnkasse für 1882 aufgenommenen 19 200 ℳ. für Erweiterung des Mühlburger Bahnhofs stattfinde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Begründung.

In dem Voranschlag für die Städtische Rheinbahnkasse für das Jahr 1882 sind unter den Ausgaben Seite 50 Nr. 18 — 19 200 ℳ. — für Erweiterung des Mühlburger Bahnhofs eingestellt.

Der Bürgerausschuß hat in der Sitzung vom 17. April d. J. dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß zunächst noch eine genaue Prüfung der Frage stattfinden möge, ob die Erweiterung des Bahnhofes Mühlburg für die Dauer auch nötig sei und daß, falls dieses zu verneinen sei, die Erweiterung auf das Notwendigste zu beschränken sein dürfte und daß endlich die Gemeinde Mühlburg und die Interessenten an der Bahnhoferweiterung veranlaßt werden möchten, sich mit einem angemessenen Beitrag zu beteiligen. — In Anbetracht dessen wurde die Genehmigung dieser Position an die Bedingung geknüpft, daß vor der definitiven Verwendung der bezüglichen Mittel nochmals eine Vorlage an den Bürgerausschuß erfolgen solle.

Die Bedenken, ob der derzeitige Verkehr auf der Station Mühlburg auch für später einen Maßstab abgeben könnte, bezogen sich darauf, daß die derzeitigen Neuanforderungen hauptsächlich durch die Kartoffelmehl-Fabrik veranlaßt werden, deren Fortgang, wie man glaubte, wegen des Vorgehens gegen die Herstellung künstlicher Weine leicht Abbruch erleiden könnte, und ferner darauf, daß ein beträchtlicher Teil der Zunahme des Güterverkehrs im Jahre 1880 auf vorübergehende Bauarbeiten zurückzuführen sein dürfte.

Die Badische Kartoffelmehl-Fabrik in Mannheim äußert sich nun über den ersten Punkt, daß ihre Fabrik in Mühlburg zum weitaus größten Teil Kartoffelmehl- und nur zum kleinsten

Teil Stärkezucker-Fabrik sei und würde deshalb die Fabrik durch die angedeuteten Verhältnisse durchaus nicht in dem Maße berührt, wie dies vorausgesetzt worden sei.

Bezüglich des andern Punktes bestätigt die Großherzogliche Generaldirektion zwar, daß das Anwachsen des Güterverkehrs von 16 482 530 Kilogramm 1879
auf 31 862 050 „ 1880
wesentlich, nämlich in der Höhe von circa 12 000 000 Kilogramm auf Baumaterialien zurückzuführen sei, sie teilt aber eine vorläufige Aufstellung der Verkehrsübersicht von 1881 mit, aus der hervorgeht, daß eine wesentliche Reduktion des Verkehrs an Baumaterialien stattgefunden hat, daß aber darnach der Gesamtverkehr mit 30 938 260 Kilogramm nur unmerklich hinter dem Jahr 1880 zurückbleibt.

War schon von 1876 bis 1879 eine stetige Zunahme des Verkehrs nämlich von 11 Millionen auf 16 Millionen Kilogramm erkennbar, so zeigen die Nachweisungen nun denselben in doppelter Höhe des Durchschnitts dieses Zeitabschnitts, so daß eine Erweiterung der Anlage auch ohne außerordentliche Anforderungen geboten erscheint.

Die Verhandlungen der Gemeinde Mühlburg und mit den einzelnen Interessenten wegen Leistung eines Beitrags zu den Kosten haben zu keinem Resultate geführt.

Nachdem die Großherzogliche Generaldirektion die Dringlichkeit der Erweiterung für die Verwaltung nachgewiesen hatte und nun auch die Möglichkeit für die Rente der Bahn glaubhaft machte, fehlt der Bahneigentümerin jede Handhabe, einen Druck auf die Interessenten zu üben. Es verlassen sich diese vielmehr darauf, daß die Arbeiten im Interesse der Bahn und der Verwaltung gemacht werden müssen.

Im Auftrage des Stadtrats:

Barthold.

Vortrag des Stadtraths

zur Bürgerausschußsitzung vom 5. Mai 1881.

Erstattet von

Stadtrath Böckh.

Die Gewährung 4prozentiger Darlehen aus der Leihhaus- und Ersparnißkasse betreffend.

In der Sitzung des Bürgerausschusses vom 28. Dezember 1875 wurde der Leihhauskommission die Ermächtigung ertheilt:

> „daß in den Fällen, bei welchen statutarische Darlehen aus der städtischen Hypothekenbank von der Leihhauskommission bewilligt werden können, diese aus Mitteln der Leihhaus- und Ersparnißkasse Darleihen bis zur Hälfte des Schätzungswerthes neuerbauter Häuser mit einem Zinsfuß von 4 Prozent jährlich, soweit der Kasse Mittel verfügbar sein werden, gewähren kann".

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Leihhauskommission in den Jahren 1877/80 an 15 Häuserbesitzer solche 4prozentige Darlehen gemacht, jedoch nur in der Weise, daß dieser ermäßigte Zinsfuß lediglich auf die Dauer von 5 Jahren bewilligt wurde; der Gesammtbetrag dieser Darlehen ist 554,100 ℳ. Außerdem sind noch zwei weitere Darlehen dieser Art zugesagt im Betrage von zusammen 233,900 ℳ., so daß diese Darlehen den Gesammtbetrag von 788,000 ℳ. erreichen werden.

Mit Entschließung vom 7. Juni v. J. Nr. 8503 hat Großherzogliches Ministerium des Innern ausgesprochen, daß der oben erwähnte Beschluß des Bürgerausschusses eine Freigebigkeitshandlung enthalte und deßhalb der staatlichen Genehmigung bedürfe; diese staatliche Genehmigung wurde gleichzeitig nachträglich ertheilt, aber auf den Betrag von 788,000 ℳ. beschränkt, welcher nach obiger Darlegung durch die seitherigen Darlehensbewilligungen erschöpft ist.

260

Die Vortheile, welche die fraglichen Darlehensbewilligungen sowohl der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse, als auch dem städtischen Interesse selbst bieten, haben sich klar gezeigt.

In letzterer Beziehung wurde der innere Ausbau der Stadt und insbesondere der Hauptstraße derselben, der Kaiserstraße, in sehr erheblicher Weise gefördert, und hierdurch sowohl der steuerliche, als kommerzielle Werth derselben in sehr erheblichem Maße gesteigert, während andererseits Nachtheile für die Stadt selbst bei der unverhältnißmäßigen Höhe des Reservefonds der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse überhaupt nicht entstehen können. Was aber das Interesse der Leihhaus- und Ersparnißkasse betrifft, so ist es ihr durch diese Darlehen gelungen, eine Reihe von Hypotheken ersten Ranges zu erwerben, deren Sicherheit unzweifelhaft ist, und jedem etwaigen unvorhergesehenen Zufall um so mehr gewachsen sein wird, als die Leihhauskasse regelmäßig die städtische Hypothekenbank, somit die Stadtgemeinde selbst als Nachpfandgläubigerin haben wird; diesen bedeutenden Vortheilen gegenüber kann wohl die unbedeutende Verringerung des Zinsenbezuges nicht in Betracht kommen.

Da nun jetzt schon weitere Gesuche um Bewilligung solcher 4prozentigen Darleihen bei der Leihhauskommission eingelaufen sind, hat die Leihhauskommission bei dem Stadtrath den Antrag gestellt, sie zu weiteren Bewilligungen von Darlehen der in dem Beschlusse des Bürgerausschusses vom 28. Dezember 1875 bestimmten Art bis zum Betrage von weiteren 250,000 ℳ. zu ermächtigen, dieser Betrag würde voraussichtlich zunächst genügen.

Aus den oben erwähnten Gründen glaubte der Stadtrath dem Antrag der Leihhauskommission entsprechen zu sollen, und stellt seiner Seits den Antrag:

> Der Bürgerausschuß wolle genehmigen, daß in den Fällen, bei welchen statutarische Darleihen aus der städtischen Hypothekenbank bewilligt werden können, die Leihhauskommission ermächtigt werde, außer den bereits bewilligten 788,000 ℳ. aus den Mitteln der Leihhaus- und Ersparnißkasse weitere Darleihen, bis zum Betrage von 250,000 ℳ., bis zur Hälfte des Schätzungswerthes neuerbauter Häuser mit einem Zinsfuß von 4 Prozent jährlich, soweit der Kasse Mittel verfügbar sein werden, zu gewähren.

Karlsruhe, den 23. April 1881.

Im Auftrag des Stadtraths:

Boeckh.

Vom Bürgerausschuß unterm 5. Mai 1881 genehmigt.
Vollzugsverordnung mit Erlaß Gr. Ministeriums des
Innern vom 25. Mai 1881 Nr. 8600.

Vortrag

zur

Bürgerausschuß-Sitzung vom 11. Februar 1880.

Erstattet von

Bürgermeister Schnetzler.

Die Verwendung der Ueberschüsse der städtischen Leih- und Sparkasse betreffend (Voranschlag für 1880, Seite 59, §. 10).

Die gegenwärtigen Satzungen der städtischen Leih- und Sparkasse schreiben bezüglich der Verwendung des Reinertrags unter I. §. 1 Folgendes vor:

„Der reine Ertrag der Leih- und der damit verbundenen Ersparnißkasseanstalt, welcher sich vom Jahr 1813 angesammelt hat, dient zur Bildung des Betriebskapitals und des Reservefonds und der fernere reine Ertrag dieser beiden Anstalten ist so lange zu jenem zu schlagen, bis der Fond den Betrag des für die beiden Anstalten nöthigen Betriebs- und Reservefonds erreicht hat; bis dahin bleibt das Aerar der Stadt Karlsruhe den Gläubigern der Anstalt haftbar.

So lange das reine Grundstocksvermögen der Anstalt eine Summe beträgt, die nicht unter 100,000 fl. herabsinkt, dürfen jährlich 2,000 fl. aus dem Reinertrag derselben zu wohlthätigen Zwecken resp. auf das hiesige Armenwesen verwendet werden."

In den Satzungen ist nirgends gesagt, wie groß der gesammelte Fond sein müsse, damit man von ihm annehmen könne, „daß er den Betrag des für beide Anstalten nöthigen Betriebs- und Reservefonds erreicht habe"; ebensowenig ist eine Bestimmung gegeben, mittelst welchen Verfahrens und durch welche Behörde diese Grenze festgestellt werden könne; auch finden sich keine Anhaltspunkte darüber, für welchen Zweck nach Bildung eines genügenden Fonds die Ueberschüsse verwendet werden sollen.

Daraus geht hervor, daß in all' diesen Beziehungen eine Entscheidung nur durch diejenigen Organe getroffen werden kann, welche zur Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der Satzungen zuständig sind, d. h. also, es ist die Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums erforderlich, wenn die Erträgnisse der Anstalt über den satzungsmäßigen

Umfang von 2,000 fl. jährlich für einen außerhalb der Anstalt liegenden Zweck abgegeben werden sollen.

Mit solcher Genehmigung wurden im Jahr 1861 zur Erbauung eines Armenhauses 40,000 fl. dem Vermögen der Leih- und Sparkasse entnommen und im Jahr 1879 für die Wilhelm-Augusta-Stiftung 25,496 ℳ. 90 ₰.

Der gegenwärtig den Landständen vorliegende Regierungsentwurf eines Gesetzes,

„die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeinde-Garantie versehenen Sparkassen betreffend",

enthält in §. 15 folgende Bestimmung:

„Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkassen zu bestimmen, und muß mindestens 5 Prozent der Gesammtsumme des Guthabens der Einleger betragen.

Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgerlichen Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung desselben zu solchen Zwecken, zu deren Erfüllung die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unzulässig."

Nach §. 9 Ziff. 4 und §. 17 a. des Entwurfs kann eine Verfügung über die Ueberschüsse nur getroffen werden mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Staatsgenehmigung.

Die Commission der zweiten Kammer hat an dem oben angeführten §. 15 des Regierungsentwurfs eine Aenderung dahin getroffen, daß Absatz 3 zu streichen und in Absatz 2 hinter den Worten „behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken" einzuschalten sei: „beispielsweise für die Schule und das Armenwesen".

Diesem Antrag der Commission ist die zweite Kammer beigetreten.

Der Reservefond der hiesigen Leih- und Sparkasse beträgt nach den Rechnungsergebnissen des vorigen Jahres 975,162 ℳ. 90 ₰, d. i. 30 Prozent von dem Gesammtguthaben der Einleger.

Ob nun bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse der Leih- und Sparkasse die Bestimmungen des Regierungsentwurfs oder die von der zweiten Kammer angenommenen zum Gesetz werden, oder ob das Gesetz überhaupt nicht zu Stande kömmt, also die bisherigen Satzungen maßgebend bleiben, so steht in allen diesen Fällen fest:

1. daß die rechtliche Möglichkeit vorhanden ist, die Verwendung der Erträgnisse der Leih- und Sparkasse zu einem gemeinnützigen Zweck, zu dessen Erfüllung die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist, herbeizuführen;
2. daß zu einer solchen Verfügung der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu geben hat und
3. daß Staatsgenehmigung dazu erforderlich ist, sei diese nun durch das Großherzogliche Bezirksamt beziehungsweise den Bezirksrath und in weiterer Instanz durch das Großherzogliche Ministerium des Innern zu ertheilen oder durch das Großherzogliche Staatsministerium.

Unter diesen Verhältnissen halten es die Leih- und Sparkassecommission und beziehungsweise der Stadtrath für zulässig, daß schon jetzt bei Berathung des Voranschlags für 1880 der Stadt die Reinerträgnisse der Leih- und Sparkasse zu einem derartigen gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung gestellt werden, dessen Erfüllung der Gemeinde gesetzlich nicht obliegt.

Als einen solchen Zweck stellt sich die Verwendung für die städtischen Schulen dar.

Nach dem Voranschlag für 1880 hat die Stadt für Schulen 210,320 ℳ. 21 ₰ aufzubringen und zwar kommen:

auf das Realgymnasium	24,502	ℳ.	4 ₰
„ die höhere Bürgerschule	28,717	„	49 „
„ „ höhere Mädchenschule	15,671	„	— „
„ „ Volksschulen	131,835	„	3 „
„ „ Gewerbeschule	7,394	„	65 „
„ „ Musikbildungsanstalt	1,200	„	— „
„ „ Luisenschule	1,000	„	— „

Würde die Stadt ihre Leistungen für das Schulwesen auf dasjenige beschränken, was ihr gesetzlich auferlegt ist, d. h. auf die Unterhaltung einer einfachen Schule mit der als Minimum vorgeschriebenen Lehrerzahl und mit den gesetzlich geordneten Lehrergehältern, so würde sich ihr Schulaufwand um Beträchtliches über die Hälfte verringern. Der wirkliche Aufwand ist daher seinem größten Theile nach ein freiwilliger, nicht nur insofern Schulen errichtet sind, welche überhaupt gesetzlich nicht gefordert werden, sondern auch insofern die Volksschulen bezüglich der Lehrerzahl, der Lehrergehalte, der Schulgebäude und der Lehrmittel bei sehr niedrigem Schulgeld weit reichlicher ausgestattet sind als es nach den Vorschriften des Staates sein müßte. Der Zweck, den die Stadt durch diesen freiwilligen Mehraufwand verfolgt, besteht aber darin, auch der gering bemittelten Bevölkerungsklasse die Möglichkeit zu eröffnen, ihren Kindern eine über die elementarsten Grundlagen hinausgehende Bildung zu verschaffen und denselben dadurch die Erreichung eines nicht nur in geistiger und sittlicher, sondern auch in wirthschaftlicher Hinsicht menschenwürdigen Lebenszieles zu erleichtern. Für diesen Zweck, dessen Gemeinnützigkeit nicht bestritten werden dürfte, sollen die Reinerträgnisse der Leih- und Sparkasse — für 1880 auf rund 50,000 ℳ. zu schätzen — verwendet werden.

Allerdings hat nun die Stadt auch bisher ohne Zuschuß der Leih- und Sparkasse die fraglichen Anstalten unterhalten und würde sie ohne solchen auch in Hinkunft voraussichtlich nicht aufgeben, so daß also dieser Zuschuß zunächst die praktische Wirkung hat, daß dessen Betrag nicht, wie es sonst der Fall sein müßte, durch Umlagen aufzubringen ist. Der letztere Umstand kann nun unseres Dafürhaltens unmöglich für die Staatsbehörde einen Grund abgeben, die erforderliche Genehmigung zu versagen, dieselbe müßte denn nur beabsichtigen, daß die Ueberschüsse der Leih- und Sparkasse zu neuen Unternehmungen verwendet werden. Dazu ist aber einmal die gegenwärtige Zeit sehr wenig angethan und sodann würde dies bei den Verhältnissen einer größeren Stadt, welche auch für die Befriedigung feinerer Bedürfnisse in weitem Umfange schon Sorge trägt, nur das Bestreben bekunden, noch über diese Grenze hinaus weitere Anstalten und Einrichtungen ins Leben zu rufen, ein Bestreben, welches sicherlich bei der Staatsbehörde nicht vorausgesetzt werden kann. Der Stadtrath glaubt daher den Intentionen der Großherzoglichen Regierung, wie sie in dem Gesetzentwurf über das Sparkassenwesen und in der Begründung dazu zum Ausdruck gelangt sind, durch seinen Vorschlag vollständig zu entsprechen.

Daß der Reservefond der hiesigen Leih- und Sparkasse, welcher das im Gesetzentwurf vorgeschriebene, von der Wissenschaft als erforderlich bezeichnete und von den übrigen Sparkassen des Landes beobachtete Maaß bereits um das Vielfache übersteigt, nicht noch weiter vermehrt werden darf, versteht sich von selbst; es würde eine derartige Handlungsweise auf zweckloses Ansammeln todten Kapitals hinauslaufen. Eine Erhöhung der Zinsen ist aber gleichfalls nicht wünschenswerth. Dieselbe würde nothwendig ein starkes Andrängen von Kapitalien hervorrufen, die zum Nutzen der allgemeinen wirthschaftlichen Zustände besser in

264

anderen Unternehmungen ihre Unterkunft suchen, es würde sich auch zu Folge davon die von der garantirenden Gemeinde übernommene Gefahr erheblich steigern, was namentlich in kritischen Zeiten, wo plötzliche und massenhafte Rückforderungen der Einlagen einzutreten pflegen, zu sehr bedenklichen Zuständen führen könnte. Der starke Zuspruch, den die städtische Leih- und Sparkasse trotz vorhandener Concurrenz jetzt schon aufzuweisen hat, zeigt ohnedem, daß den Einlegern der gewährte Zins bei der unbedingten Sicherheit ihrer Ersparnisse nicht zu niedrig ist.

Im Uebrigen muß noch darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Erträgnisse der Leih- und Sparkasse zum größten Theil von den Zinsen des Reservefonds (975,162 M.) herrühren, welcher seit Gründung der Anstalt bei der sorgsamen und unentgeltlichen Verwaltung derselben allmählig sich angesammelt hat. An diese Erträgnisse können die jetzigen Einleger um so weniger Anspruch machen, als deren Ersparnisse gar nicht dabei betheiligt sind.

Endlich dürfte auch die moralische Berechtigung der Stadt, die Erträgnisse der Leih- und Sparkasse zur Erfüllung allgemeiner nützlicher Gemeindezwecke zu verwenden, einem begründeten Zweifel nicht unterliegen, denn wer bei einem Unternehmen die ganze Gefahr trägt und die gesammte Arbeit verrichtet, der hat füglich auch einen Anspruch auf den erzielten Gewinn.

Aus diesen Gründen beantragt der Stadtrath nach getroffener Vereinbarung mit der Leih- und Sparkassecommission, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde die Reinerträgnisse der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahr 1880 in die Stadtkasse abzuliefern seien, um als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken zu dienen.

Genehmigt am 13. Februar 1880.
Revisionsgenehmigung mit Erlaß d. Min. d. Inn. u. d. Finanzen v. 24. März 1880 № 4352.

Karlsruhe, den 8. April 1880.

Vortrag

zur

Bürgerausschuß-Sitzung,

die Verwendung der Ueberschüsse der städtischen Leih- und Sparkasse betreffend.

Erstattet von Bürgermeister **Schnetzler.**

Am 13. Februar d. J. hat der Bürgerausschuß einstimmig beschlossen:

Daß vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde aus dem Reinerträgniß der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahr 1880 50,000 M. in die Stadtkasse abzuliefern seien, um als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken zu dienen.

Zugleich wurden die besagten 50,000 M. und zwar ebenfalls mit einstimmigem Beschluß als Einnahmeposten in den Voranschlag für 1880 eingestellt. Die letztere Maßnahme, von welcher das Großherzogliche Ministerium des Innern durch Zeitungsnachrichten Kenntniß erhalten hatte, gab dieser hohen Behörde mit Veranlassung, das Großherzogliche Bezirksamt zu beauftragen, daß es in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes den städtischen Voranschlag beanstande. Der betreffende Erlaß, welcher noch vor Beendigung der Verhandlungen über den Voranschlag dem Stadtrath zugestellt war und in der Bürgerausschußsitzung vom 14. Februar d. J. verlesen wurde, begründet die Beanstandung damit, daß ein Zuschuß der Leih- und Sparkasse zur Stadtkasse der staatlichen Genehmigung bedürfe und so lange die letztere ausstehe, als sichere Einnahme der Stadtkasse nicht betrachtet und daher auch in den Voranschlag nicht eingestellt werden könne.

Nachdem der Stadtrath die Beschlüsse des Bürgerausschusses, durch welche der Staatsgenehmigung noch bedürftige Einnahmen im Voranschlag berücksichtigt wurden, zu rechtfertigen versucht hatte, erklärte das Großherzogliche Ministerium des Innern durch Erlaß vom 11. v. M. Nr. 3724 jenes Verfahren für so inkorrekt und unzulässig, daß dasselbe schon wegen der

daraus zu ziehenden Folgerungen nicht unbeanstandet habe bleiben können. Ueber die hier fragliche Einnahmeposition von 50,000 ℳ. insbesondere spricht sich der Erlaß dahin aus:

> Für diese beanstandete Einnahme fehlt aber bis jetzt noch jede gesetzliche Grundlage. Das Statut über die Leihhaus- und Ersparnißkasse gibt das Recht zur Verwendung eines so namhaften Betrages der Ueberschüsse dieser Anstalt zu städtischen Zwecken durchaus nicht. Der Gesetzentwurf über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Sparkassen ist bis zum gegenwärtigen Augenblick noch nicht Gesetz geworden und erscheint auch nach dessen Bestimmungen die einfache Einstellung eines solchen Ueberschusses in den Voranschlag keineswegs zulässig.

In einem andern Erlasse von gleichem Datum wie der obige (Nr. 3338) erklärt sich dagegen das Großherzogliche Ministerium des Innern wie folgt:

> Nach dem in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Stadtraths unter dem 13. Februar d. J. gefaßten Beschlusse des Bürgerausschusses dahier sollen die 50,000 ℳ, deren Ablieferung in die Stadtkasse, um als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken zu dienen, und deren Einstellung unter die Gemeinde-Einnahmen in den Voranschlag für 1880 beschlossen worden ist, aus den Reinerträgnissen der städtischen Leih- und Ersparnißkasse vom Jahr 1880 geschöpft werden.
>
> Die städtischen Behörden gehen sonach mit allem Recht davon aus, daß jedenfalls nur aus den Reinerträgnissen eines, und zwar des neuesten, Jahres eine Ablieferung behufs der Verwendung zu städtischen Zwecken stattfinden könne, nicht aber etwa geht ihre Absicht dahin, zu diesen Zwecken auch das aus Ueberschüssen früherer Jahre allmählig angesammelte reine Vermögen der Leihhaus- und Ersparnißkasse in Anspruch zu nehmen. In der That würde auch eine solche Verwendung von Theilen des aus den Ueberschüssen zurückliegender Jahre nach und nach gebildeten Kapitalvermögens der genannten Anstalt zu Zwecken der laufenden Gemeindeverwaltung, mögen diese gesetzlich geboten oder freiwillig übernommen sein, weder dem seither bezüglich der Verwendung von Sparkassenüberschüssen Seitens der Staatsaufsichtsbehörde eingehaltenen Grundsatze, noch den Absichten des den Landständen zur Zeit vorliegenden Entwurfs eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, noch den Grundsätzen einer geordneten Gemeindefinanzwirthschaft entsprechen.
>
> Aus den vorgelegten Aktenstücken läßt sich jedoch nicht mit Bestimmtheit ersehen, was Seitens der Leihhauskommission und der städtischen Behörden unter dem „Reinerträgnisse vom Jahr 1880" verstanden wird: dasjenige Reinerträgniß, welches zwar aus dem Geschäftsbetriebe des Jahres 1879 sich ergeben, aber erst im Jahre 1880 durch Abschluß der Rechnung sich als verfügbar herausgestellt hat, oder aber dasjenige Reinerträgniß, welches aus dem Geschäftsbetriebe im Laufe des Jahres 1880 sich erst ergeben wird.
>
> Wir glauben das Erstere annehmen zu sollen, da über die Verwendung von Erträgnissen, welche noch nicht vorhanden sind, möglicher Weise gar nicht entstehen, zum Voraus eine Verfügung überall nicht getroffen werden kann.
>
> Aber auch für das Geschäftsjahr 1879 bedarf es zunächst noch des Nachweises, daß in der That das Reinerträgniß den Betrag erreicht hat, daß daraus

ohne irgend welches Bedenken der Betrag von 50,000 M. behufs der Verwendung zu Gemeindezwecken geschöpft werden kann. Nach einer bei unseren Akten befindlichen, unter dem 27. Mai 1879 von der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse-Verwaltung gefertigten Darstellung betrug auf 31. Dezember 1878 das reine Vermögen der Leihhaus- und Ersparnißkasse (einschließlich der Inventarstücke) . . . . . 954,305 M. 92 ₰
Nach dem anliegenden Auszug aus der Rechnung für 1879 beträgt dasselbe auf 31. Dezember 1879 (hier wie 1878 die Werthpapiere zum Ankaufspreis berechnet) . . . . . 975,162 „ 90 „
so daß sich eine Vermögensvermehrung von nur . . . . . 20,856 M. 98 ₰ ergeben haben würde.

Der Stadtrath und die Leihhaus- und Ersparnißkasse-Kommission ist deßhalb in dieser Beziehung noch zur näheren Aufklärung und genauen rechnungsmäßigen Nachweisung zu veranlassen. Außerdem ist von diesen Behörden eine bestimmte Aeußerung darüber zu erheben, für welche einzelne der in dem Vortrage des Bürgermeisters Schnetzler bezeichneten gesetzlich nicht gebotenen Schulzwecke die Verwendung der fraglichen Ueberschüsse in Aussicht genommen ist, damit genau erkennbar sei, welcher Theil der hierauf bezüglichen Ausgabe aus eigentlichen Gemeindemitteln, welcher aus Mitteln der Leihhaus- und Ersparnißkasse bestritten wird.

Auf letzteren Erlaß wurde von Seiten des Stadtraths berichtet:

Der Beschluß des Bürgerausschusses vom 13. Februar d. J. und der bezügliche Antrag des Stadtraths wollen nicht die aus dem Geschäftsbetrieb von 1879 erwachsenen, zu Anfang von 1880 durch Abschluß der Rechnung festgestellten Ueberschüsse der städtischen Leih- und Sparkasse zur theilweisen Deckung des städtischen Schulaufwandes beigezogen wissen, sondern vielmehr 50,000 M. aus jenen Ueberschüssen, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Jahres 1880 ergeben werden. Die Reinerträgnisse des Jahres 1879 sind mit dem Rechnungsabschluß dem Grundstocksvermögen zugeschlagen worden, ihre Verwendung wäre daher eigentlich eine Minderung dieses Vermögens zu laufenden Zwecken, welche nach übereinstimmender Anschauung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Gemeindebehörde vermieden werden soll. Daß sich die Reinerträgnisse der städtischen Leih- und Sparkasse im Jahr 1880 auf mindestens 50,000 M stellen werden, unterliegt keinem Zweifel, es müßten denn nur ganz unvorhergesehene und unberechenbare Ereignisse eintreten, von welchen aber dann auch die übrigen Positionen des Voranschlags ebensogut betroffen werden könnten. Der Voranschlag ist seiner Natur nach eine Zusammenstellung der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde, deren wirkliches Eintreten im Einzelnen mit mathematischer und unbedingter Gewißheit allerdings nicht vorausgesagt werden kann. Im vorliegenden Falle glauben wir aber annehmen zu dürfen, daß der vorgesehene Zuschuß von 50,000 M., dessen staatliche Genehmigung vorausgesetzt, so sicher als irgend eine andere Position des Voranschlags und sicherer als viele realisirt werden könne. Richtig ist, daß im Jahr 1879 die städtische Leih- und Sparkasse nur eine Vermögensvermehrung von 20,856 M. 98 ₰ erfahren hat, oder vielmehr von 26,732 M. 73 ₰, da zu dem Kapitalbetrag von 975,162 M. 90 ₰ noch der Werth des Inventars mit 5,875 M. 75 ₰

zu schlagen ist. Allein diese geringe Vermögensvermehrung rührt hauptsächlich daher, daß die städtische Leih- und Sparkasse im Jahr 1879 mit Staatsgenehmigung ein Geschenk von 25,496 ℳ. 90 ₰ an die Wilhelm-Augusta-Stiftung gemacht hat, von welchem Geschenke abgesehen, die Vermögensvermehrung 52,229 ℳ. 63 ₰ betragen haben würde. Im Jahr 1880 dürfte wohl auf eine Reineinnahme von gegen 60,000 ℳ. gezählt werden. Indem wir den Jahresbericht der Leihhausverwaltung über die Rechnungsergebnisse des Jahres 1879 im Anschluß abschriftlich vorlegen, richten wir an Großherzogliches Ministerium des Innern die ergebenste Bitte, den Beschluß des Bürgerausschusses vom 13. v. M. in dem oben erläuterten Sinne genehmigen zu wollen.

Auf welche Weise der beantragte Zuschuß von 50,000 ℳ. auf die einzelnen, gesetzlich nicht gebotenen Schulzwecke vertheilt werden soll, ist sowohl für die Leih- und Sparkasse als für die Stadtkasse materiell gleichgiltig, weßhalb auch in dieser Beziehung nähere Vorschläge nicht gemacht wurden. Zu Folge erhaltener Weisung erlauben wir uns nun, die nachstehende Verwendung in Aussicht zu nehmen. Es soll aus dem Betrage von 50,000 ℳ. bestritten werden:

1.	der ganze Aufwand für die Luisenschule	1,000 ℳ.
2.	„ „ „ „ „ Musikbildungsanstalt	1,200 „
3.	an dem Aufwand für die Gewerbeschule	3,500 „
4.	„ „ „ „ „ höhere Mädchenschule	7,500 „
5.	„ „ „ „ „ höhere Bürgerschule	14,000 „
6.	„ „ „ „ das Realgymnasium	12,000 „
7.	„ „ „ „ die Volksschulen	10,800 „
		50,000 ℳ.

Die Erhaltung und beziehungsweise Dotirung der unter Ziffer 1—6 erwähnten Anstalten ist überhaupt durch Gesetz nicht vorgeschrieben, es ist daher in dieser Hinsicht der Zuschuß gerechtfertigt; was aber den für die Volksschulen beantragten Zuschuß betrifft, so wird es gleichfalls keiner Ausführung bedürfen, daß die Leistungen der Stadt das gesetzlich gebotene Maaß um weit mehr als den Betrag von 10,800 ℳ. überragen; unterhält doch dieselbe für 3063 Volksschüler von im Ganzen 3993 gegen geringfügiges Schulgeld erweiterte Volksschulen, die in Beziehung auf Lehrerzahl, Lehrergehalte, Lehrmittel und Schulräumlichkeiten viel reichlicher ausgestattet sind, als das Gesetz verlangt.

Hierauf wurde durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. v. M. Nr. 4352 folgender Bescheid gegeben:

Nach der von dem Stadtrathe dahier gegebenen Erläuterung ist die Absicht der Leihhaus- und Ersparnißkasse-Kommission und der städtischen Behörden in der That dahin aufzufassen, daß die 50,000 ℳ., deren Entnahme aus den Mitteln der Leihhaus- und Ersparnißkasse dahier und deren Einstellung in den städtischen Voranschlag unter die Einnahmen des Jahres 1880 behufs der Verwendung zu Schulzwecken beschlossen worden ist, denjenigen Ueberschüssen der Leihhaus- und Ersparnißkasse entnommen werden, welche sich durch den Geschäftsbetrieb dieser Anstalt während des Jahres 1880 erst ergeben werden. Es sollen also in der Erwartung, daß solche Ueberschüsse entstehen werden und zwar in einem einstweilen geschätzten Betrage, schon im Laufe des Jahres 1880 auf Rechnung derselben vorschußweise Ablieferungen an die Stadtkasse erfolgen.

269

Eine derartige Verfügung über erst in der Zukunft entstehende Ueberschüsse einer Sparkasse, welche weit über eine einfache Vorausbezeichnung des Zweckes dem etwaige Ueberschüsse, ihre rechnungsmäßige Konstatirung vorausgesetzt, zu widmen seien, hinaus geht, ist, wie in dem diesseitigen Erlasse vom 11. d. M. Nr. 3338 erwähnt, weder rechtlich noch wirthschaftlich zulässig.

Wenn der Stadtrath in seinem Berichte vom 16. d. M. zur Begründung seines Vorschlages darauf hinweist, daß der Gemeindevoranschlag überhaupt nur eine Zusammenstellung der wahrscheinlichen Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde sei, und der in Anspruch genommene Zuschuß aus den Ueberschüssen der Leihhaus- und Ersparnißkasse so sicher werde realisirt werden können, als manche andere Position des Voranschlags, so ist hierbei übersehen, daß der gewünschte Zuschuß nicht aus dem eigenen wirthschaftlichen Betrieb der Gemeinde, sondern aus demjenigen einer von ihr verschiedenen Rechtspersönlichkeit geschöpft werden soll.

Ehe über die Ueberschüsse einer Sparkasse endgiltig verfügt werden kann — sei es zu Gunsten der Einleger, sei es zu anderen Zwecken — muß feststehen, daß und in welchem Betrage dieselben überhaupt vorhanden sind, d. h. — wenn es sich, wie hier, um die Ueberschüsse eines einzelnen Jahres handelt — daß und in welchem Betrage in Folge des Geschäftsbetriebs des betreffenden Jahres durch die nach Deckung etwaiger Vermögenseinbußen sich ergebenden reinen Erträgnisse das reine Vermögen gegenüber jenem des Vorjahres sich vermehrt habe. Eine solche Feststellung dieser Thatsachen ist aber keinenfalls vor Ablauf des Jahres möglich, aus dessen Geschäftsbetrieb die Ueberschüsse sich ergeben sollen, da bis zu diesem Zeitpunkte Aenderungen in dem Vermögensstande der Sparkasse sich ergeben, und kann mit Sicherheit nicht einmal schon durch den Abschluß, sondern erst durch die vollzogene Abhör und Verbescheidung der Rechnung des betreffenden Jahres erfolgen, da erst von diesem Zeitpunkt an die Rechnung als unbeanstandet gelten kann. An diesem in der Natur der Sache liegenden Grundsatze, wornach erst nach vollzogener Abhör und Verbescheidung einer Sparkasserechnung über die in dem betreffenden Rechnungsjahr gewonnenen Ueberschüsse verfügt werden kann, muß im vorliegenden Falle umsomehr festgehalten werden, als in den derzeitigen Satzungen der Leihhaus- und Ersparnißkasse die Verwendung von Ueberschüssen derselben zu Ausgaben der städtischen Verwaltung, — abgesehen von den nach §. 1 der Satzungen zu wohlthätigen Zwecken respektive auf das hiesige städtische Armenwesen verwendbaren 2,000 fl. — überhaupt nicht vorgesehen, solche Verwendung also eine besondere Ausnahmsmaßregel ist.

Hiernach sind wir nicht in der Lage, dem Beschlusse der Leihhauskommission dahier vom 15. Januar l. J. und des Bürgerausschusses vom 13. Februar d. J., daß

> „aus dem Reinerträgnisse der städtischen Leihhaus- und Sparkasse vom Jahr 1880 der Betrag von 50,000 ℳ. an die Stadtkasse abzuliefern sei, um als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken zu dienen"

die Staatsgenehmigung zu ertheilen.

In Berücksichtigung der derzeitigen finanziellen Lage der Stadtgemeinde dahier wollen wir jedoch einer Verwendung von Ueberschüssen der Leihhaus- und Ersparnißkasse zur Bestreitung der in dem Berichte des Stadtraths vom 16. d. M. bezeichneten laufenden Ausgaben des Jahres 1880 nicht überhaupt entgegen treten, obwohl diese Ausgaben schon seither bestanden und aus ordentlichen Mitteln der Gemeinde bestritten wurden.

Jedoch kann dieser Zuschuß, wie in dem diesseitigen Erlaß vom 11. d. M. Nr. 3338 angedeutet und oben weiter ausgeführt, nur aus den Ueberschüssen des neuesten Jahres geschöpft werden, von welchen bis jetzt die Rechnung abgehört und verbeschieden vorliegt. Dies ist, soweit diesseits bekannt, das Jahr 1878, in welchem nach einem uns s. Z. vorgelegten Rechnungsauszuge vom 27. Mai 1879 die Vermehrung des reinen Vermögens 58,641 ℳ. 45 ₰ betragen haben soll.

Falls auch die geprüfte und verbeschiedene Rechnung einen solchen verfügbaren Ueberschuß nachweist und die Leihhauskommission und der Bürgerausschuß die Verwendung eines den Verhältnissen entsprechenden Theiles desselben zu den obenerwähnten Zwecken — die jedoch in den zu fassenden Beschlüssen bestimmt und einzeln zu bezeichnen sind — beschließen, sind wir geneigt, diesen Beschlüssen, soweit nicht aus der Prüfung der dereinstigen Vorlage besondere Anstände sich ergeben sollten, die staatliche Genehmigung zu ertheilen.

Wir bemerken jedoch zum Voraus, daß hieraus nicht der Schluß gezogen werden kann, es werde auch in künftigen Jahren eine gleiche Genehmigung erfolgen. Wir müssen vielmehr in dieser Beziehung, zumal mit Rücksicht auf die Interessen der Einleger, uns die volle Würdigung der jeweiligen besonderen Sachlage vorbehalten.

Zugleich wurde durch einen anderen Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern (vom nämlichen Datum wie der eben mitgetheilte, Nr. 4353) die Beanstandung des Voranschlags bezüglich des Zuschusses der Leih- und Sparkasse unter der Voraussetzung zurückgezogen, daß der Bürgerausschuß zur Verwendung eines Theiles der rechnungsmäßig festgestellten Ueberschüsse zu den vom Stadtrath bezeichneten Schulzwecken seine Zustimmung ertheile.

Demnach verhält es sich gegenwärtig mit der zu erledigenden Angelegenheit wie folgt:

1. Das Großherzogliche Ministerium des Innern duldet nicht, daß die Leih- und Sparkasse aus den Erträgnissen vom laufenden Jahre einen Zuschuß zur Stadtkasse leistet, dagegen stellt es die Genehmigung eines solchen Zuschusses aus den Erträgnissen des Jahres 1878 in Aussicht.

2. Das Großherzogliche Ministerium des Innern verlangt, daß der Bürgerausschuß darüber Beschluß fasse, in welcher Weise der von der Leih- und Sparkasse zu leistende Zuschuß auf die einzelnen Schulzwecke, für die er bestimmt ist, vertheilt werden soll.

3. Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat unter der Voraussetzung, daß der Bürgerausschuß den obigen Anforderungen entspricht, die Beanstandung des Voranschlags für 1880 hinsichtlich der fraglichen Einnahmeposition der Stadtkasse zurückgezogen.

Obgleich der Stadtrath von der rechtlichen oder wirthschaftlichen Unzulässigkeit des Bürgerausschußbeschlusses vom 13. Februar d. J. sich noch immer nicht hat überzeugen können, so glaubt er doch einerseits von einer weitern Erörterung seiner Gründe in diesem Vortrag Umgang nehmen und andrerseits beantragen zu sollen, daß der besagte Beschluß in der von Großherzoglichem Ministerium des Innern geforderten Weise abgeändert werde.

Bei eben diesem Beschlusse ist die Gemeindebehörde von der Ansicht ausgegangen, daß unter keinen Umständen eine Verminderung des Reservefonds der Leih- und Sparkasse eintreten solle und daß demgemäß die Ablieferung zur Stadtkasse, wenn sich im Jahr 1880 ein geringerer Reingewinn als 50,000 ℳ. ergeben würde, entsprechend zu reduziren wäre resp. daß die Stadtkasse den mehr empfangenen Betrag zurückzuersetzen hätte. Zu Folge der von Großherzoglichem Ministerium des Innern verlangten Abänderungen des Beschlusses werden die 50,000 ℳ. unter allen Umständen an die Stadtkasse abgeliefert werden müssen, auch wenn die Leih- und Sparkasse im Jahr 1880 nur einen kleinern oder keinen Reingewinn oder gar Verluste erzielen sollte. Dieses Verfahren sichert daher in höherm Maaße die Ansprüche der Stadtkasse, ist dagegen, vom Standpunkt der Leih- und Sparkasse aus betrachtet, das weniger vorsichtige. Nichtsdestoweniger hat die Leih- und Sparkassekommission, welcher zunächst obliegt, das Interesse dieser Kasse zu vertreten, gegen die beantragte Abänderung keinen Einwand zu erheben, einmal weil keineswegs zu erwarten steht, daß im Jahr 1880 die Reinerträgnisse unter 50,000 ℳ. herabsinken werden, und sodann, weil der Reservefond der Leih- und Sparkasse eine so außerordentliche Höhe erreicht hat, daß er selbst in dem denkbar schlimmsten Falle einer Verminderung um die volle Summe von 50,000 ℳ. seinen Zweck, den Spareinlegern Sicherheit zu gewähren, noch reichlich erfüllt.

Ueber die Vertheilung des Zuschusses auf die einzelnen Schulzwecke, denen derselbe dienen soll, hat sich der Stadtrath schon in seinem oben abgedruckten Bericht vom 16. v. M. Nr. 3715 ausgesprochen und es erübrigt nur noch bezüglich des Zuschusses für die höhere Mädchenschule eine Bemerkung hier beizufügen:

Nach den §§. 5—7 der Satzungen dieser Anstalt hat nämlich der Staat einen Beitrag zum Aufwand für dieselbe zu leisten, welcher sich wie folgt berechnet: Die Stadt hat für sich allein für Stellung und Unterhaltung der Schulräumlichkeiten, sowie der Schuleinrichtungen, für Heizung und Beleuchtung, für Bedienung und ähnliche Ausgaben aufzukommen; von dem restlichen Aufwand, soweit derselbe durch den Schulgeldertrag und das Erträgniß des Anstaltsvermögens und etwaige Beiträge hiezu geeigneter Stiftungen nicht gedeckt ist, übernimmt sodann die Staatskasse ein Drittel, jedoch nicht über 5,000 ℳ. Daß der Beitrag der Leih- und Sparkasse unter keine der bei Berechnung des Staatsbeitrages in Abzug zu bringenden Einnahmekategorien fällt, insbesondere nicht wie der Beitrag einer Stiftung behandelt werden kann, versteht sich zwar von selbst; es scheint aber doch zweckmäßig, hier ausdrücklich festzustellen, daß die Gemeindebehörde, indem sie jenen Beitrag beschließt, von der bestimmten Voraussetzung ausgeht, daß durch denselben eine Minderung der sonst der Staatskasse satzungsgemäß obliegenden Verpflichtungen nicht herbeigeführt wird.

In Uebereinstimmung mit der Leih- und Sparkassekommission beantragt der Stadtrath:

Es wolle der Bürgerausschuß unter Rücknahme seines Beschlusses vom 13. Februar d. J., die Verwendung der Ueberschüsse zur städtischen Leih- und Sparkasse betreffend, seine Zustimmung dazu geben:

daß vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden von den auf 58,641 ℳ. 45 ₰ rechnungsmäßig festgestellten Reinerträgnissen der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahr 1878 im Jahr 1880 die Summe von 50,000 ℳ. an die Stadtkasse abzuliefern sei und daß die Stadtkasse diese Summe als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken zu verwenden habe und zwar:

mit	1,000	M.	für die Luisenschule,
„	1,200	„	„ „ Musikbildungsanstalt,
„	3,500	„	„ „ Gewerbeschule,
„	7,500	„	„ „ höhere Mädchenschule,
„	14,000	„	„ „ höhere Bürgerschule,
„	12,000	„	„ das Realgymnasium und
„	10,800	„	„ die Volksschule.

Genehmigt am 5. Mai 1880.

Verfügung mit Erlass d. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1880 Nr. 8500.

Anträge des Stadtraths

zur

Bürgerausschuß-Sitzung vom 10. Juni 1880.

Der Stadtrath beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß über demjenigen Theil des Rathhauses, welcher zwischen dem großen Saale und dem nördlichen Flügel liegt, behufs Erweiterung der Räumlichkeiten der Leih- und Sparkasse ein vierter Stock aufgebaut, daß ferner nach der Kanzlei der Leih- und Sparkasse im zweiten Stock eine weitere Zugangstreppe geführt und daß der hierfür erwachsende Aufwand im voranschlagsmäßigen Betrage von 16,500 ℳ. aus Grundstocksmitteln bestritten werde.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,

daß §. 1 des in der Bürgerausschußversammlung vom 15. Juli v. J. erlassenen Ortsstatuts über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege folgende Fassung erhalte:

„Die Angrenzer sämmtlicher öffentlicher Straßen der Stadt sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — sowie die Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung des Regenwassers und der Haushaltungsabwasser in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten.

Für einzelne Straßen kann der Stadtrath bestimmen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die Stadt erfolge; in diesem Falle sind die erwachsenden Kosten von den Angrenzern nach Verhältniß der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche an die Stadt zu ersetzen.

Für die Angrenzer des Schloßplatzes beschränkt sich obige Verpflichtung auf den unter den dortigen Arkaden befindlichen Gehweg, für die östlichen und westlichen Angrenzer des Marktplatzes auf den vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehweg bis zu 1,80 Meter Breite."

III.

Es wolle der Bürgerausschuß den früheren Stadtkassengehilfen, Herrn Josef Dold, zum Gemeinderechner ernennen.

IV.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Vertrage seine Zustimmung geben:

Zwischen der Stadt Karlsruhe, vertreten durch u. s. w. einerseits

und

dem Herrn Partikulier Ludwig Geiger dahier anderseits

wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Die Stadt Karlsruhe verkauft an Herrn Partikulier Ludwig Geiger die auf dem anliegenden Plane mit a, b, c, d und e, f, g, h bezeichneten Grundstücke mit einem Flächengehalte von 73,4 + 64,1 = 137,50 Quadratmeter — angrenzend im Norden an das Eigenthum des Herrn Partikulier Geiger, im Süden, Westen und im Osten an das Eigenthum der Stadtgemeinde Karlsruhe, das sogenannte Promenadewäldchen (die Gartenstraße), durchschnitten in 12 Meter Breite von der verlängerten Hirschstraße — um den Preis von 2,55 Mark für den Quadratmeter, sohin im Ganzen um den Preis von 350 M. 62 Pf.,

— Dreihundert fünfzig Mark 62 Pfennig. —

§. 2.

Außer der Bezahlung des obigen Kaufpreises übernimmt Herr Geiger noch folgende Verpflichtungen:

a. Die in die Hirschstraße fallenden Fronten der Gebäude Kriegsstraße Nr. 69 und 73 bleiben in unverändertem Zustande, d. h. es dürfen keinerlei Vorbauten an denselben angebracht werden, die über die bestehenden in der Hirschstraße vorragen.

b. Die Hauptfront der zu erstellenden Neubauten mit circa 40 Meter Länge in der westlichen Fluchtlinie der Hirschstraße hat 3 Meter hinter der Straßenflucht zu liegen; es ist jedoch gestattet, an beiden Enden dieser Neubauten, d. i. von der Grenze der Gartenstraße und derjenigen des Grundstückes Kriegsstraße Nr. 73 an Vorbauten anzubringen, die 1,5 Meter vor die Hauptfront vorstehen, also noch 1,5 Meter hinter der Straßenflucht liegen. Die Länge dieser Vorbauten beträgt höchstens je 6,5 Meter. Die Fluchtlinie dieses Baucomplexes nach der Gartenstraße liegt in der projektirten Straßenfront.

c. Auf der ganzen westlichen Frontlänge der Hirschstraße zwischen Kriegsstraße und Gartenstraße ist der Platz zwischen Straßen- und Gebäudeflucht als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten.

d. In der östlichen Flucht der Hirschstraße darf der zwischen den Gebäuden Kriegsstraße Nr. 69 und 71 aufzuführende Neubau vor die früher eingehaltene Bauflucht vorstehen und zwar so weit, daß dessen Fluchtlinie noch 1,5 Meter hinter der Straßenflucht liegt.

Die Fluchtlinie des Hauses Nr. 71 bleibt unverändert, Partikulier Geiger ist jedoch erlaubt, eine Terrasse vor dem Haus zu errichten, welche bis zur Straßenflucht reicht.

Für den noch zu erstellenden Neubau — Eckhaus an der Hirschstraße und der Gartenstraße — ist die festgestellte Straßenfront der Hirschstraße, sowie die projektirte der Gartenstraße als Baulucht maßgebend.

e. Auf der östlichen Frontlänge der Hirschstraße ist der Platz zwischen Straßen- und Baulucht von der Terrasse des Hauses Kriegsstraße Nr. 71 bis zur Kriegsstraße als Vorgarten anzulegen und zu unterhalten.

f. Die auf beiden Seiten der Hirschstraße in das Trottoir vorspringenden Theile des Herrn Geiger gehörigen Eiskellers können bis zu den Bordsteinen belassen werden; die Bordsteine selbst müssen jedoch außerhalb des Mauerwerkes zu liegen kommen, so daß sämmtliches Umfassungsgemäuer der Keller sich noch im Trottoir außerhalb der Bordsteine befindet. An Stellen, wo die bestehenden Kellergewölbe zu hoch liegen, sind dieselben durch Herrn Geiger nach den Anordnungen des Wasser- und Straßenbauamts tiefer zu legen, so daß keine Ueberhöhungen in dem herzustellenden Trottoir vorkommen. Die Herstellung von Lichtschachten oder Einwurföffnungen für diese Keller im Trottoir ist unzulässig.

§. 3.

Die Kosten dieses Vertrags trägt Herr Geiger.

§. 4.

Obiger Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, je eine Fertigung für die beiden Kontrahenten, die dritte zum Eintrag in's Grundbuch.

710
216

Begründung.

Zu I.

Durch das Reichsgesetz vom 23. Juli v. J., die Abänderung einiger Bestimmungen der Gewerbeordnung betreffend, wurden den Landesregierungen hinsichtlich der Ueberwachung und Regelung des Geschäftsbetriebes der Pfandleiher und Rückkaufshändler erweiterte Befugnisse gegeben. Durch Erlaß vom 13. November v. J. forderte das Großherzogliche Handelsministerium die Bezirksämter zum Gutachten darüber auf, ob und in welcher Weise von diesen Befugnissen Gebrauch zu machen sei, und gab den Auftrag, über die hiebei zu beantwortenden Fragen auch die Gemeindebehörden, die Handelskammern und die Gewerbevereine zu hören. Der Stadtrath, welcher schon vorher damit begonnen hatte, über die Verhältnisse der hiesigen Pfandhäuser Erhebungen zu machen und über die Beseitigung der hier zu Tage getretenen Mißstände zu berathen, setzte sich, nachdem ihm der obige Erlaß des Großherzoglichen Handelsministeriums mitgetheilt war, mit der Handelskammer und mit dem Gewerbeverein in's Benehmen und es wurde in Folge dessen eine aus Vertretern der drei genannten Körperschaften gebildete Kommission damit betraut, den Entwurf eines Gutachtens zu fertigen. Das letztere ist geschehen; die Gemeindebehörde hat sich den Vorschlägen der Kommission angeschlossen, in welchen verschiedene Beschränkungen des Geschäftsbetriebs der Privatpfandleiher empfohlen sind. Man war sich jedoch sowohl unter den Mitgliedern der Kommission als der Gemeindebehörde darüber im Klaren, daß derartige polizeiliche Beschränkungen für sich allein nicht im Stande sind, eine durchgreifende Besserung auf dem Gebiete des Pfandleihwesens herbeizuführen, sondern daß es hiezu vor allen Dingen geeigneter positiver Maßnahmen bedürfe. Als eine solche wurde insbesondere angesehen, das auf solide Geschäftsgrundsätze gestützte städtische Leihhaus dem Publikum möglichst zugänglich zu machen und letzteres dadurch von der Benützung der Privatpfandleihanstalten abzuhalten. Die Kommission schlug in dieser Hinsicht vor, daß wenigstens zwei Agenturen — je eine im östlichen und im westlichen Stadttheil — für das städtische Leihhaus errichtet, daß die Geschäftsräume dieses von denen der Sparkasse abgesondert und daß endlich durch öffentliche Bekanntmachungen die Einwohner über die Vortheile, welche ihnen die Benützung des städtischen Leihhauses bietet, belehrt werden sollten. Als in der Bürgerausschußversammlung vom 1. März d. J. die nämliche Angelegenheit auch aus dem Kreise der Herrn Stadtverordneten angeregt wurde, konnte Namens des Stadtraths zugesagt werden, daß demnächst entsprechende Vorlage an den Bürgerausschuß gelangen würde.

Die nothwendige Voraussetzung eines ausgedehntern und intensivern Betriebs des städtischen Leihhauses ist nun vor Allem die Erweiterung von dessen Räumlichkeiten, welche schon für den jetzigen Geschäftsumfang kaum ausreichen und eine räumliche Trennung des Leihhauses und der Sparkasse nicht zulassen. Letztere ist aber ein unabweisbares Bedürfniß, indem sich gegenwärtig die beiden Geschäftszweige nur hindern und verkümmern. Wer Er-

sparnisse anzulegen hat, nimmt nicht gern den Weg in ein Lokal, dessen Betretung zu dem Mißverständniß Veranlassung geben kann, daß es sich um ein Pfandleihgeschäft handle; und umgekehrt setzt sich ein Anderer, welcher etwas zu versetzen genöthigt ist, nicht gerne der Gefahr aus, einem Bekannten auf dem betreffenden Geschäftszimmer zu begegnen, der ihn nicht durch die gleichen Motive seines Hierseins der Verlegenheit enthebt, welche eine solche Begegnung mit sich bringt.

Der Umstand, daß das Leihhaus keinen besonderen Zugang hat, daß keine Agenturen für dasselbe vorhanden sind und daß dessen Geschäftsräume gewissermaßen unter dem Lichte der Oeffentlichkeit stehen, ist unseres Erachtens die hauptsächlichste Ursache von dessen verhältnißmäßig geringfügiger Benützung. Im Jahr 1879 wurden — von Werthpapieren abgesehen — auf 13,278 Gegenstände Darlehen im Betrage von 109,588 Mark abgegeben, während die Privatpfandleiher — im Ganzen 16 an der Zahl — 24,711 Gegenstände mit 108,351 Mark beliehen haben, so daß also der Geschäftsbetrieb der letztern dem des städtischen Leihhauses ungefähr gleichkommt. Wenn man nun bedenkt, daß das städtische Leihhaus nur 5 bis höchstens 7 Prozent*) von seinen Darlehen berechnet und dabei keinerlei Provision und Gebühren fordert, während die Privatpfandleiher fast ausnahmslos 10 Prozent monatlich, das sind 120 Prozent jährlich beanspruchen, so ergibt sich aus der trotzdem stattfindenden starken Benützung der privaten Leihanstalten, daß dieselben in anderer Hinsicht den Bedürfnissen des Publikums mehr entsprechen. Von beträchtlichem Einfluß mag dabei allerdings der Umstand sein, daß die privaten Leihanstalten eher in der Lage sind, etwas zu wagen, und daß sie daher die bei ihnen versetzten Gegenstände mit einer höhern Quote ihres Werthes beleihen können, während eine öffentliche Anstalt selbstverständlich in dieser Hinsicht strengere Grundsätze beobachten muß. Allein von wesentlichem Einfluß ist ohne Zweifel auch die — wenigstens vermeintlich — leichtere und heimlichere Zugänglichkeit der privaten Anstalten und nach dieser Seite hin wird die Konkurrenzfähigkeit des städtischen Leihhauses durch die vom Stadtrath vorgeschlagene Maßregel ohne Zweifel gesteigert werden.

Ein Geldgeschäft wird bei dem Betrieb des Leihhauses nicht gemacht, vielmehr rentiren sich die hier angelegten Beträge zu kaum 3 Prozent, welcher Umstand es als zweifelhaft erscheinen lassen könnte, ob eine Erweiterung der Anstalt nicht überwiegende pekuniäre Nachtheile mit sich bringt. Nach Ansicht des Stadtraths muß jedoch dieser geldliche Gesichtspunkt in den Hintergrund treten vor der gebieterischen Pflicht, der ärmeren Bevölkerung einen wirksamen Schutz gegen gewissenlose Ausbeutung zu gewähren. Das nunmehr erschienene Gesetz vom 24. Mai d. J., den Wucher betreffend, wird zwar wohl dahin führen, daß die Spekulanten auf des Nächsten Noth und Leichtsinn, namentlich die unvorsichtigen unter ihnen, in einzelnen Fällen von Strafe betroffen werden, im Ganzen aber wird man sich kaum eine wesentliche Verbesserung der beklagten Mißstände durch dieses Gesetz allein versprechen dürfen, sondern sich vielmehr damit begnügen müssen, daß dasselbe der beleidigten Gesellschaft eine sittliche Genugthuung gewährt, und nach wie vor dahin zu streben haben, die unsoliden Kreditinstitute durch Gründung und zweckmäßige Einrichtung solider zu beseitigen. Der Stadtrath ist gegenwärtig damit beschäftigt, die zu Folge des Gesetzes vom 9. April d. J. erforderlich gewordene Revision der Satzungen der Leih- und Sparkasse vorzunehmen und wird bei dieser Gelegenheit auch in Betracht ziehen müssen, ob nicht durch eine kleine Erhöhung der Zinsen oder durch Einführung einer Geschäftsgebühr die Rente der im Leihhausbetriebe umgesetzten Kapitalien dem landesüblichen Zinsfuß etwas mehr genähert werden können. Bis dahin soll jedoch eine Aenderung nicht vorgeschlagen werden.

*) 7 Prozent jährlich von Darlehen von 1—200 ℳ, 5 Prozent von Darlehen über 200 ℳ und von sämmtlichen Darlehen auf Werthpapiere.

Die für die projektirte Bauerweiterung erforderlichen Mittel im Betrage von 16,500 M. sollen aus dem Grundstock des städtischen Vermögens genommen werden, so daß also der Neubau Eigenthum der Stadt bleibt. Würde die Leih- und Sparkasse für sich selbst aus eigenen Mitteln den Bau ausführen, so würden die Eigenthumsverhältnisse des Rathhauses eine Komplikation erfahren, welche in der Folge leicht zu Schwierigkeiten führen könnte. Für die Benützung des Neubaues soll von der Leih- und Sparkasse eine Miethe bezahlt werden, wie dieses auch für die bisherigen Räumlichkeiten geschehen ist.*) Die Höhe der Miethe soll derart bemessen werden, daß die Unterhaltungskosten und sonstigen Lasten des Baues (Feuerversicherungsbeiträge 2c.) durch sie gedeckt werden und zudem eine entsprechende Verzinsung des Baukapitals herbeigeführt wird. Es steht also nicht eine Verminderung des Grundstocksvermögens in Aussicht, sondern nur eine anderweitige nutzbare Anlage von einem Theil desselben. Nach §. 135 der Städteordnung ist die Zustimmung des Bürgerausschusses zur Ausführung des Projektes vorgeschrieben, Staatsgenehmigung ist nicht erforderlich.

Pläne und Kostenüberschläge liegen zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf dem Rathhaus offen.

Schließlich muß noch bemerkt werden, daß die Leihhauskommission mit dem Antrage des Stadtraths einverstanden ist.

Zu II.

In seiner ursprünglichen Fassung lautete §. 1 des Ortsstatuts wie folgt:

„Die Angrenzer sämmtlicher öffentlichen Straßen der Stadt sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten.

Für einzelne Straßen kann der Stadtrath bestimmen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die Stadt erfolge; in diesem Falle sind die erwachsenden Kosten von den Angrenzern nach Verhältniß der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche an die Stadt zu ersetzen."

Die vorgeschlagenen Zusätze, welche von der Großherzoglichen Staatsbehörde angeregt und vom Stadtrath als zweckmäßige Ergänzungen des Ortsstatuts angenommen wurden, unterwerfen einerseits die Verhältnisse des Schloßplatzes und des Marktplatzes einer besonderen Regelung und stellen ferner ausdrücklich fest, daß die angrenzenden Eigenthümer auch für die Rinnen und Kanäle zu sorgen haben, welche zur Ableitung des Regenwassers und der Haushaltungsabwasser in die öffentlichen Abzugsgräben dienen. Eine besondere Begründung und Erläuterung dieser Zusätze dürfte kaum erforderlich sein.

Durch Erkenntniß des Bezirksrathes vom 30. Januar d. J. Nr. 3511 wurde ferner Folgendes bestimmt.

> Bezüglich der mit dem Ortsstatut neu eingeführten Verpflichtung der Angrenzer der als Ortsstraßen dienenden Landstraßen wird die Staatsgenehmigung mit der Einschränkung und Bedingung ertheilt, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege beiderseits der Kriegsstraße vom Ettlingerthorausgang bis zum Friedhofweg und die Herstellung und Unterhaltung des Gehwegs auf der Nordseite der Kriegsstraße von der Ritterstraße bis zur Lammstraße, sowie des Kieswegs von der Lammstraße bis zum Ettlingerthorausgang an der Nordseite der Kriegsstraße der Stadtgemeinde beziehungsweise Straßenbaukasse allein zur Last bleibt ohne Ersatz von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke.

*) Der bisherige Miethzins beträgt 1000 M. jährlich.

Besondere bestehende Uebereinkommen zwischen der Stadtgemeinde und Besitzern von Grundstücken, Plätzen, Gebäuden, welche an Ortsstraßen grenzen, werden durch diese Staatsgenehmigung nicht berührt.

Der §. 5 soll den Zusatz erhalten „mit Staatsgenehmigung".

Wegen dieser Einschränkungen wurde Rekursbeschwerde eingelegt, welche durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. v. M. Nr. 1922 zu Gunsten des Stadtraths entschieden wurde.

Zu III.

Bei Aufstellung des Voranschlags für 1880 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß neben dem Buchhalter der städtischen Gas- und Wasserwerke ein Kassier mit bis zu 2000 M. Gehalt angestellt werde.

Seit 1. April d. J. wird für diesen Dienst und zwar zunächst in stellvertretender Eigenschaft und als Amtsgehilfe des Buchhalters der frühere Stadtkassengehilfe Herr Josef Dold verwendet. Demselben soll nun die Stelle endgiltig und zur Versehung unter eigener Verantwortung übertragen werden, wobei im Wesentlichen folgende Geschäftsabtheilung eintreten würde: der Kassier hat das gesammte Kassengeschäft der Gas- und Wasserwerke zu besorgen und die Bücher über die Geldgebarung nach den für das Staats- und Gemeinderechnungswesen vorgeschriebenen Formen zu führen. Der Buchhalter hat mit der Kasse nichts mehr zu thun, dagegen liegt ihm die Führung der kaufmännischen Bücher in vollem Umfange ob, er hat ferner die laufende Korrespondenz zu erledigen, das Kanzleipersonal zu beaufsichtigen und die Arbeiten unter dasselbe zu vertheilen; er hat endlich die ausgehenden Rechnungen des Gaswerks vor deren Dekretur zu kontroliren und die eingehenden Rechnungen, welche durch den Direktor zu prüfen und zu zeichnen sind, in das Einkauf-Fakturenbuch einzutragen und sodann dem Kassier zur Erwirkung der Ausgabedekreturen und beziehungsweise zur Auszahlung zu übergeben. Der Kassier hat dem Buchhalter täglich einen Kassenauszug über die gemachten Einnahmen und Ausgaben behufs Eintrags in die kaufmännischen Bücher zu überreichen, wobei dann gleichzeitig die Additionen der vom Kassier geführten Kassenbücher und die Rückstände einer weitern Kontrole ausgesetzt sind. Diese doppelte Art der Rechnungsführung hat also unter Anderm auch den wesentlichen Vortheil, daß eine sich von selbst ergebende wechselseitige Ueberwachung der beiden Rechnungsbeamten stattfindet.

Nachdem durch Großherzogliches Ministerium des Innern entschieden worden ist, daß auch die Verrechner der städtischen Nebenkassen, sofern sie ihre Geschäfte selbstständig zu besorgen haben, als Gemeinderechner im Sinne des §. 148 Absatz 1 der Städteordnung zu betrachten seien, hat die Ernennung des Kassiers der städtischen Gas- und Wasserwerke durch den Bürgerausschuß zu erfolgen.

Zu IV.

Die Stadtgemeinde besitzt zwischen dem Eigenthum des Herrn Partikuliers Geiger und der Gartenstraße ein Stück Gelände, welches auf dem beiliegenden Plane mit a, b, c, f, g, h, e, d, a bezeichnet ist. Dieser Geländestreifen ist für die Stadt z. Z. uneinträglich und kann auch in Hinkunft nur in Verbindung mit dem rückliegenden Grundstück nutzbar gemacht werden. Der Verkauf des nicht in die Verlängerung der Hirschstraße fallenden Theils erscheint daher als

280

eine von selbst sich rechtfertigende Maßregel und es erübrigt hier nur, wegen des im Vertragsentwurfe angenommenen niedrigen Preises von 350 ℳ 62 ₰ (23 ℳ für die Ruthe) darauf aufmerksam zu machen, daß Herrn Geiger beträchtliche Eigenthumsbeschränkungen auferlegt sind Die verlängerte Hirschstraße südlich der Gartenstraße ist mit 60 Fuß = 12 Meter Breite in den Bauplan der Stadt aufgenommen, die alte Hirschstraße ist 40 Fuß breit. Der Vertrag bezweckt nun, dem zwischen der Kriegs- und der Gartenstraße liegenden Stück der Hirschstraße, für welches Herr Geiger das Gelände unentgeltlich abgetreten hat, eine solche Gestalt zu geben, daß ein in schönheitlicher Beziehung nicht verletzender Uebergang der verschiedenen Straßenbreiten geschaffen wird und für künftig gesichert bleibt.

Da der Werth des zu veräußernden Grundstücks circa 2500 ℳ. beträgt, ist nach den §§. 136 und 172d. Ziffer 1 der Städteordnung für den Verkauf die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

Karlsruhe, den 3. Juni 1880.

Im Auftrag des Stadtraths.
Schnetzler, I. Beigeordneter, Bürgermeister.

Antrag I genehmigt in der Bürgerausschußsitzung vom 10. Juni 1880.

Karlsruhe, den 7. Oktober 1882.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. Daß der nördliche Flügel der Mehlhalle mit 5000 M. Kosten zu einem Magazinsraume für die städtische Spar- und Pfandleihkasse umgewandelt werde,
2. daß die obigen Kosten aus Grundstocksmitteln gedeckt werden.

Stadtrat.
Schnetzler.

Begründung.

In der Begründung des die Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse betreffenden Antrags vom 23. Juni v. J. (Seite 3) ist die Erwartung ausgesprochen, daß die Leihanstalt künftig eine stärkere Benützung als bisher erfahren werde, nachdem die Lokalitäten zweckmäßiger eingerichtet und die Versatzstunden auch auf die Nachmittage ausgedehnt wurden. Dieser Erwartung hat unterdessen die Zunahme des Pfänderverkehrs vollständig entsprochen. Es belief sich nämlich die Stückzahl der eingesetzten, ausgelösten, prolongierten und versteigerten Pfänder im Jahre 1880 auf 30188,
1881 „ 37678,
1882 (9 Monate) auf 40003,
so daß für das letztgenannte Jahr ein Gesamtverkehr von 50000 Stück Pfändern berechnet werden muß.

Vor Erbauung des vierten Stockes über den Räumlichkeiten der Spar- und Pfandleihkasse umfaßten die Magazine dieser Anstalt einen Flächengehalt von 429 Quadratmeter, nach Erbauung des vierten Stockes einen solchen von 504 Quadratmeter. Die Geringfügigkeit des Zuwachses (75 Quadratmeter) rührt daher, daß der Spar- und Pfandleihkasse die Räumlichkeiten entzogen wurden, wo jetzt das Stadtbauamt, das Ansprachszimmer der Armenärzte und das Impfzimmer sich befindet und daß ferner ein wesentlicher Teil der Erweiterung auf die Bureau- und Warteräume entfiel.

Zur Zeit der Stockaufsetzung waren 8959 Fahrnißpfänder aufbewahrt, jetzt sind es deren 12886 Stück, so daß sich eine Vermehrung von 44 Prozent ergeben hat, während die Magazinsräume nur um 18 Prozent vergrößert worden sind. Es ist daher notwendig, der Spar- und Pfandleihkasse weitere Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen und zwar um so mehr, als der Geschäftsverkehr nach aller Wahrscheinlichkeit eine fernere Zunahme noch erfahren wird.

Diesem Bedürfnisse glaubt der Stadtrat dadurch gerecht zu werden, daß er den nördlichen Flügel der Mehlhalle, wo jetzt die gerichtlich gepfändeten Fahrnisse aufbewahrt werden,

für die Spar- und Pfandleihkasse herrichtet. Zu diesem Behufe ist die Aufführung einer Wand in der Mehlhalle, die Erbauung einer Treppe von dort nach dem Magazine im zweiten Stocke und die Herstellung einer Sicherheitsthüre für den neuen Raum erforderlich, welche bei Brandfällen benützt werden kann. Das Nähere wolle aus den Plänen und Kostenvoranschlägen entnommen werden, welche zur Einsicht der Herren Stadtverordneten auf dem Rathause offen liegen.

Da die Spar- und Pfandleihkasse für die erweiterten Räume eine entsprechend höhere Miete an die Stadt bezahlen wird, der Aufwand für den beantragten Bau daher eine rentable Kapitalanlage ist, so dürfte sich gegen die Belastung des Grundstocks mit diesem Aufwand weder vom rechtlichen noch vom praktischen Standpunkt aus ein Einwand erheben.

Die Stellung des gerichtlichen Pfandlokals ist nicht mehr Sache der Gemeinde, nachdem in Folge der Reichscivilprozeßordnung (§. 712) die nach der Badischen Prozeßordnung vom Jahre 1864 (§. 886) den Ortsvorstehern zugewiesene Verpflichtung zur Aufbewahrung gepfändeter Fahrnisse auf die Gerichtsvollzieher übergieng. Der Stadtrat hat daher die Räumung des bisherigen Pfandlokals bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts beantragt.

Schnetzler, Bürgermeister.

Genehmigt in der Sitzung des Bürgerausschusses vom 27. Oktober 1882.

Entwurf

von

Satzungen

der

städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe.

Im Auftrag des Stadtrats nach dessen Beschlüssen ausgearbeitet und begründet

von

Bürgermeister **Schnetzler.**

P. P. 303.

Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch & Vogel.

1881.

G. P. 303.

32.
285

Karlsruhe, den 23. Juni 1881.

Der Stadtrat beantragt:
Es wolle der Bürgerausschuß zu dem beiliegenden Entwurf von Satzungen für die städtische Spar- und Pfandleihkasse seine Zustimmung erteilen.

Stadtrat.
Schnetzler.

Begründung.

Nach §. 19 des Gesetzes vom 9. April 1880, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, sind die Satzungen und ist die gesamte Verwaltung dieser Kassen binnen einer für jede einzelne derselben nach ihren besonderen Verhältnissen seitens der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist mit den neuen gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist muß die staatliche Genehmigung zur Fortdauer der Gemeindebürgschaft mit Wirkung für die später erwachsenden Guthaben der Einleger zurückgezogen werden.

Durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 10. Mai d. J. Nr. 7629 wurde die Frist zur Erlassung der Satzungen bis zum 31. Juli laufenden Jahres und die Frist für die sonstige Ausführung des Gesetzes bis zum 31. Dezember laufenden Jahres festgesetzt.

Zur gültigen Erlassung der Satzungen ist ein Beschluß des Stadtrats, die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern erforderlich (§. 1 des Gesetzes und §. 2 der Landesherrlichen Verordnung vom 9. April 1880, den Vollzug des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend). Eine Mitwirkung des bisherigen Verwaltungsorgans der Kasse, nämlich der Leihhauskommission, ist nicht vorgeschrieben; der Stadtrat hat jedoch selbstverständlicher Weise die Kommission gutächtlich gehört und es ist der angeschlossene Entwurf in Übereinstimmung mit ihr zustande gekommen.

Die Gründung unserer Leihhaus- und Ersparniskasse geschah durch Edikt vom 12. Dezember 1812 und zwar wurde zuerst nur die Leihanstalt oder das „Pfandhaus", wie es in den ursprünglichen Satzungen heißt „zur Steuerung des verderblichen Wuchers und zum besten der bedürftigen Volksklassen" errichtet. Die Anregung hiezu ging nicht von der Einwohnerschaft oder den Selbstverwaltungskreisen der Stadt, sondern von der Regierung aus, welche schon im Frühjahr 1810 unter Hinweis auf die durch Edikt vom 14. Dezember 1809 in Mannheim eingeführten Pfandhausstatuten das Bürgermeisteramt durch das Stadtamt auffordern ließ, auch für Karlsruhe ein gleiches Institut ins Leben zu rufen.

Der Fond des Pfandhauses war in den ursprünglichen Satzungen auf 10 000 fl. festgesetzt und wurde durch Ausgabe von Schuldverschreibungen beigeschafft, für welche die Stadtgemeinde nicht nur im allgemeinen Garantie leistete, sondern auch noch den Ertrag des Standgeldes als spezielles Unterpfand einsetzte. Im Laufe der Jahre wurden die Satzungen der Anstalt verschiedentlich abgeändert. Im Jahr 1816 wurde die Ersparniskasse gegründet und

1880
286

mit dem Leihhaus derart verbunden, daß sie eine einheitliche vermögensrechtliche Persönlichkeit mit ihm bildete. Der Umstand, daß ursprünglich die Ersparniskasse nur den Handwerkern, Dienstboten und Taglöhnern hiesiger Stadt offen stand, hat im Jahr 1832 Veranlassung zur Gründung der Privatspargesellschaft gegeben, welche besonders bezweckte, den von der Benützung der Ersparniskasse ausgeschlossenen Einwohnern Gelegenheit zur sicheren Anlage von Ersparnissen zu geben.

Im Jahr 1840 hat jedoch auch die Ersparniskasse die anfängliche Einschränkung aufgehoben und es ist seither jedermann ohne Rücksicht auf Stand oder Wohnort berechtigt, Geld bei derselben anzulegen.

Die Verwaltung der Leihhaus- und Ersparniskasse erfolgte niemals durch die Gemeindebehörde, sondern stets durch eine besondere Kommission, welche in den früheren Jahren aus Vertretern des Staates, des Magistrates und der Bürgerschaft gemischt war, später aber lediglich aus Vertretern der Stadt bestand, während dem Amtsvorstande, beziehungsweise dessen Stellvertreter, das Recht vorbehalten blieb, den Sitzungen der Kommission „anzuwohnen", ohne daß dabei eine Bestimmung darüber getroffen war, ob mit diesem Rechte auch das Stimmrecht verbunden sei oder nicht. Nach §. 25 der seitherigen Statuten des städtischen Leihhauses war die Leihhauskommission gebildet aus dem ersten Bürgermeister der Stadt als Vorsitzendem, aus je einem von den betreffenden Gemeindekollegien zu wählenden Mitgliede des Gemeinderats und des engeren Bürgerausschusses und aus zwei von dem großen Ausschuß zu wählenden Bürgern hiesiger Stadt.

Nachdem zufolge des Gesetzes vom 14. Mai 1870, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden betreffend, der kleine Bürgerausschuß in Wegfall gekommen war, ging gemäß Ziffer 5 der Uebergangsbestimmungen zu erwähntem Gesetz dessen Befugnis auf den Gemeinderat, später auf den Stadtrat über.

Ueber den Geschäftsverkehr, welchen die Leihhaus- und Ersparniskasse seit der Zeit der Gründung aufzuweisen hatte, mögen die nachstehenden tabellarischen Uebersichten Aufschluß erteilen.

I. Leihhaus.

Jahr.	Gegebene Darlehen.		Zurückbezahlte Darlehen durch Einlösung.		Zurückbezahlte Darlehen durch Versteigerung.		Stand der Darlehen am 31. Dezember.		Erhobene Pfänderzinsen.		Mehrerlös von versteigerten Pfändern.		Verlust an versteigerten Pfändern.	
	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰	M.	₰
1813	3 945	86	375	43	—	—	3 570	43	92	47	—	—	—	—
1820	43 063	6	38 004	40	7 293	29	45 484	97	4 500	6	390	14	259	57
1825	61 687	46	61 132	46	3 017	23	49 790	77	5 645	86	452	6	206	49
1830	74 349	94	68 961	49	4 448	69	56 861	20	7 493	94	572	14	732	80
1835	119 283	43	106 076	31	6 840	29	75 256	34	9 049	23	1 044	94	45	66
1840	171 415	40	164 462	3	7 329	9	101 045	91	13 549	66	1 413	66	273	49
1845	177 221	26	149 701	17	8 015	23	138 634	89	13 929	91	1 995	34	181	9
1850	195 397	46	160 781	14	7 779	86	148 731	17	11 941	14	2 623	6	42	69
1855	242 274	43	240 824	14	8 991	—	215 643	86	18 003	57	2 714	71	82	26
1860	254 091	86	264 142	17	9 472	71	211 089	86	16 376	71	3 131	31	8	14
1865	274 999	29	249 822	43	7 379	71	226 280	57	12 774	5	3 639	46	41	66
1870	564 661	71	575 266	71	8 722	29	245 983	29	14 610	9	3 157	54	—	—
1875	712 488	–	655 863	25	13 895	61	427 371	57	19 914	65	4 689	33	18	27
1880	369 622	—	384 537	—	11 251	—	303 981	—	18 468	49	6 046	60	126	92

II. Ersparniskasse.

Jahr.	Einlagen.		Rückzahlungen.		Bezahlte Zinsen.		Einlagen am Jahresabschluß.		Reservefond.
	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	Zahl.	Betrag.	
		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ. ₰		ℳ ₰	ℳ. ₰
1817	22	771 60	6	188 57	7	6 11	16	583 3	4 139 97
1820	105	9 197 23	43	3 491 14	63	123 20	123	9 151 29	8 993 14
1825	589	51 162 86	356	28 584 —	537	1 715 32	557	70 611 43	19 930 26
1830	1084	104 888 57	966	87 454 28	1620	7 903 49	865	223 825 71	39 121 43
1835	1290	121 757 15	1160	114 634 29	1758	7 534 6	1048	245 141 14	46 892 26
1840	2043	392 394 86	2936	345 003 43	3083	13 116 17	1247	396 375 43	70 365 40
1845	3514	230 922 86	1300	169 844 58	1971	19 687 34	2527	679 992 —	108 002 66
1850	3432	218 326 29	1100	132 660 —	1752	18 899 57	2273	647 744 57	153 305 46
1855	4949	330 306 86	1984	226 762 28	2581	27 181 6	3002	966 666 86	211 526 49
1860	6116	525 197 14	2946	439 652 57	3943	46 139 61	4119	1 561 596 —	300 759 91
1865	6824	637 945 71	3534	663 380 57	4782	62 955 71	4595	1 861 395 43	338 716 23
1870	6699	741 306 86	3550	685 441 71	4914	71 969 63	4775	2 203 088 57	480 710 14
1875	8313	1 091 154 95	3944	897 763 94	5576	93 797 76	5462	2 984 471 1	763 929 76
1880	8586	1 072 739 49	4647	1 080 234 —	6483	111 928 29	5586	3 239 498 84	998 506 53

Ueber den Geschäftsverkehr des jüngsten Rechnungsjahres (1880) im Vergleich mit jenem zu dem Vorjahre (1879) gibt die folgende statistische Zusammenstellung näheren Aufschluß.

I. Leihhaus.

A. Gewöhnliche Pfänder.

An solchen wurden:

			gegen Darlehen im Betrag von zusammen				gegen Darlehen im Betrag von
eingesetzt	1880:	12 697 Stück	115 318 ℳ.	1879:	13 278 Stück		109 588 ℳ.
prolongirt	„	5 295 „	78 760 „	„	3 837 „		74 774 „
ausgelöst	„	10 717 „	100 444 „	„	12 655 „		115 862 „
versteigert	„	1 479 „	11 251 „	„	2 079 „		15 008 „
Im Verkehr waren somit	1880:	30 188 Stück	305 773 ℳ.	1879:	31 849 Stück		315 232 ℳ.

Der gewöhnliche Pfänderverkehr blieb hiernach mit 1661 Stück und 9 459 ℳ. unter jenem des Vorjahres. Nachdem die Leihhauslokalitäten zweckmäßiger eingerichtet und die Versatzzeit auch auf die Nachmittage ausgedehnt wurde, darf erwartet werden, daß die Leihanstalt künftig stärker als bisher wird benützt werden.

Der Bestand an Pfändern betrug am Anfang des Jahres 1880:

8 458 Stück mit einem Kapital von . . . . . 105 065 ℳ. 98 ₰

Im Laufe des Jahres kamen hinzu:

12 697 „ mit einem Kapital von . . . . . 115 318 „ — „

21 155 Stück 220 383 ℳ. 98 ₰

Eingelöst und versteigert wurden dagegen:

12 196 Stück mit einem Kapital von . . . . . 111 695 „ — „

Auf 31. Dezember 1880 verblieb somit ein Pfänderbestand von:

8 959 Stück mit einem Kapitalbetrage von . . . . . 108,688 ℳ. 98 ₰

oder 501 Stück mit 3 623 ℳ. mehr als Ende 1879.

1880
288

Von gewöhnlichen Pfändern gingen 7 275 ℳ. 2 ₰ Zinse ein. Dieser Zins, sowie der an die Anstalt heimgefallene Übererlös aus veräußerten Pfändern im Betrage von 752 ℳ. 74 ₰, zusammen 8 027 ℳ. 76 ₰, bildete 1880 den Ertrag des gewöhnlichen Pfändergeschäfts gegen 9 792 ℳ. im Jahre 1879.

Der Mindererertrag des Jahres 1880 ist dadurch entstanden, daß in diesem Jahr für 20 000 ℳ. weniger Pfänder ausgelöst und versteigert wurden als im Jahr 1879.

B. Wertpapier-Pfänder.

Auf Wertpapiere wurden

gegeben	1880:	514	Darlehen	mit	254 304 ℳ. — ₰	1879:	577	Darlehen	mit	253 013 ℳ.
erneuert	„	593	„	„	286 869 „ — „	„	712	„	„	394 830 „
zurückbezahlt	„	542	„	„	284 093 „ 73 „	„	606	„	„	274 797 „
Zusammen	1880:	1649	Darlehen	mit	825 266 ℳ. 73 ₰	geg. 1879:	1895	Darlehen	mit	922 640 ℳ.

Am Anfang des Jahres waren ausgegeben:

495	Darlehen mit einem Kapitalbetrage von	225 082 ℳ. 73 ₰

Im Laufe des Jahres wurden vollzogen:

514	Darlehen mit	254 304 „ — „
1009	Darlehen mit	479 386 ℳ. 73 ₰

Zurückbezahlt wurden dagegen:

542	Darlehen mit	284 093 ℳ. — ₰

und am Schlusse des Jahres waren in Kraft

467	Darlehen mit einem Kapitalbetrage von	195 293 ℳ. — ₰

mithin 28 Darlehen mit 29 789 ℳ. 73 ₰ weniger als Ende 1879.

Von den Darlehen auf Wertpapierpfänder gingen im Jahr 1880 11 193 ℳ. 47 ₰ Zinse ein, welche Summe den Ertrag dieses Geschäftszweiges bildet. Im Jahr 1879 betrug letzterer 11 448 ℳ. 42 ₰, also nur 250 Mark mehr, obgleich das in diesem Geschäftszweige angelegte Kapital im Jahr 1879 sich erheblich höher belief als im Jahr 1880.

II. Sparkasse.

Bei der Sparkasse fanden statt:

1880:	8 586	Einlagen	mit	1 072 739 ℳ. 49 ₰	1879:	8 146	Einlagen	mit	1 179 135 ℳ. 86 ₰
„	4 647	Rückzahl.	mit	1 080 234 „ — „	„	4 518	Rücknahm.	„	1 037 948 „ 11 „
„	6 483	Zinszahl.	mit	111 928 „ 29 „	„	6 152	Zinszahl.	„	108 563 „ 39 „
Zus.	19 716	Zahl.-Akte	mit	2 264 901 ℳ. 78 ₰	1879:	18 816	Zahl.-Akte	mit	2 325 647 ℳ. 36 ₰

Die Zahl der einzelnen Geschäfte war im Jahr 1880 erheblich größer als 1879, während der Geldverkehr unter jenem des Vorjahres blieb und zwar deßhalb, weil die Einlagen 107 000 ℳ. weniger betrugen. Der Minderbetrag der Einlagen findet seine Aufklärung teilweise dadurch, daß Ende 1879 von der städtischen Hypothekenbank die Summe von 55 000 ℳ. als nicht erhobener Betrag für verlooste Obligationen bei der Sparkasse vorübergehend deponiert wurde, um welche Summe sich die Einlagen von 1879 in außergewöhnlicher Weise erhöhten. Immerhin verbleibt noch ein Einlageausfall von etwa 50 000 ℳ., dessen Ursachen nicht angegeben werden können. Der Mehrbetrag der Rückzahlungen ist ausschließlich auf die im Jahre 1880 erfolgte Rücknahme des vorerwähnten Depositums der Hypothekenbank zurückzuführen.

Das Einlagekapital betrug am Anfange des Jahres . . .	3 246 993	ℳ. 35	₰
Im Laufe des Jahres wurden neu eingelegt	1 072 739	„ 49	„
Zusammen	4 319 732	ℳ. 84	₰
Zurückgezogen wurden im Laufe des Jahres	1 080 234	„ —	„
Am Schlusse des Jahres verblieb ein Einlage-Kapital von . . .	3 239 498	ℳ. 84	₰

Es schloß demnach das Jahr 1880 mit einer Abnahme des Einlage-Kapitals von 7494 ℳ. 51 ₰.

Zu den am Anfang des Jahres vorhandenen 5534 Einlegern traten im Laufe des Jahres 1194 neue Einleger hinzu, während 1142 Einleger abgingen, so daß sich die Zahl der Einleger am Schlusse des Jahres auf 5586, d. i. um 52 mehr als Ende 1879, belief.

Von den Ende 1880 vorhandenen Einlegern hatten:

I.	1094	Einleger	ein Guthaben	von	je	bis zu	50	ℳ.	zusammen	von	28 222	ℳ. 8	₰
II.	671	„	„	„	„	über 50 bis	100	ℳ.	„	„	52 837	„ 35	„
III.	865	„	„	„	„	„ 100 „	200	„	„	„	133 043	„ 62	„
IV.	932	„	„	„	„	„ 200 „	400	„	„	„	276 308	„ 14	„
V.	1123	„	„	„	„	„ 400 „	1 000	„	„	„	735 838	„ —	„
VI.	854	„	„	„	„	„ 1 000 „	5 000	„	„	„	1 632 290	„ 79	„
VII.	38	„	„	„	„	„ 5 000 „	10 000	„	„	„	237 708	„ 86	„
VIII.	9	„	„	„	„	„ 10 000	ℳ.		„	„	143 250	„ —	„
	5586	Einleger							Einlage-Kapital		3 239 498	ℳ. 84	₰

Ende 1879 waren:

in der	I.	Klasse	936	Einleger	mit einem	Gesamtguthaben	von	29 045 ℳ.
„ „	II.	„	607	„	„	„	„	57 824 „
„ „	III.	„	910	„	„	„	„	138 845 „
„ „	IV.	„	968	„	„	„	„	289 173 „
„ „	V.	„	1231	„	„	„	„	762 969 „
„ „	VI.	„	833	„	„	„	„	1 568 465 „
„ „	VII.	„	41	„	„	„	„	261 458 „
„ „	VIII.	„	8	„	„	„	„	139 214 „

Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers betrug Ende 1879: 587 Mark, Ende 1880: 580 Mark.

III. Allgemeine Rechnungsergebnisse.

1. Reinertrag.

Die Einkünfte der Anstalt im Jahr 1880 setzten sich wie folgt zusammen:

Zinse von Aktiv-Kapitalien	178 771	ℳ. 78	₰
Fahrnismiete	5 250	„ —	„
Heimgefallener Mehrerlös	752	„ 74	„
Sonstige Einnahmen	233	„ 43	„
Gewinn von verkauften Papieren	12 610	„ 73	„
Zusammen . .	197 618	ℳ. 68	₰

Uebertrag . .		197 618 ℳ. 68 ₰
Hievon gehen ab:		
Zinse von Passiv-Kapitalien	113 491 ℳ. 34 ₰	
Verwaltungsaufwand	16 797 „ 51 „	
Verlust an Pfändern	134 „ — „	
		130 422 „ 85 „
Für das Jahr 1880 ergiebt sich somit ein Reinertrag von . . .		67 195 ℳ. 83 ₰

Im Jahr 1879 betrug derselbe 55 138 ℳ. 27 ₰, mithin 12 057 ℳ. 56 ₰ weniger. Der Mehrertrag von 1880 rührt von dem durch günstigen Verkauf von Wertpapieren erzielten Kursgewinne her.

Betrachtet man das oben berechnete Reinerträgnis als Ertrag des reinen Vermögens der Anstalt, welches am Anfange des Jahres 981 038 ℳ. 65 ₰ betrug, so verzinst sich letzteres zu nahezu 7 Prozent.

2. Vermögensstand.

Am 31. Dezember 1880 waren vorhanden:

I. Aktiva.

1. Liegenschaften		— ℳ. — ₰
2. Aktivkapitalien:		
a. Darlehen auf Unterpfand		2 374 971 „ 36 „
Der Schätzungswert der Unterpfänder beträgt 5 250 066 ℳ. 43 ₰ und der Brandkassenanschlag der verpfändeten Gebäude 3 434 360 ℳ.		
b. Kaufschillinge (Hotel Germania)		469 500 „ — „
c. Staatspapiere:		
773 500 ℳ. bad. 4% Oblig. v. 1879 zu 97,40%	753 421 ℳ. 18 ₰	
112 500 ℳ. 6½% Stammaktien der Rheinischen Eisenbahn zu 158%	177 769 „ 50 „	
2 badische 35 fl. Lose zu 45 ℳ. 83 ₰ . .	91 „ 67 „	
		931 282 „ 35 „
d. Darlehen auf Fahrnispfänder		108 688 „ 98 „
e. Darlehen auf Wertpapierpfänder		195 293 „ — „
Der Kurswert dieser Pfänder betrug am 31. Dezember 1880 296 098 ℳ. 67 ₰.		
3. Einrichtung des Hotels Germania		150 000 „ — „
4. Einnahmerückstände		18 222 „ 98 „
5. Inventarien		6 147 „ 80 „
6. Kassenvorrat		20 387 „ 59 „
Zusammen . .		4 274 494 ℳ. 6 ₰

II. Passiva.

1. Guthaben der Einleger der Ersparniskasse	3 239 498 ℳ. 84 ₰	
2. Kontokorrentguthaben des städt. Gaswerks	34 753 „ 30 „	
3. Ausgabsreste (unerhobener Mehrerlös) .	1 735 „ 39 „	
		3 275 987 „ 53 „
III. Reines Vermögen		998 506 ℳ. 53 ₰

Uebertrag . .	998 506	ℳ. 53	₰
Gegenüber dem Stande desselben auf 31. Dezember 1879 mit . .	981 038	„ 65	„
erscheint für 1880 eine Vermögenszunahme von	17 467	ℳ. 88	₰
Diese Vermögenszunahme ist entstanden:			
a. durch den obenberechneten Reinertrag von	67 195	ℳ. 83	₰
b. durch Erhöhung des Wertes der Inventarien mit	272	„ 5	„
zusammen . .	67 467	ℳ. 88	₰
woran abgeht der an die Stadtkasse im Jahr 1880 für Schulzwecke geleistete Zuschuß von	50 000	ℳ.	

3. Geldverkehr.

Der Gesamtgeldverkehr der Leihhaus- und Ersparniskasse im Jahr 1880 betrug 5 327 696 ℳ. 13 ₰ gegen 9 606 655 ℳ. 92 ₰ im Jahr 1879.

Der Mehrbetrag des Geldverkehrs von 1879 hat seine Ursache in den verschiedenen durch Erwerbung des Hotels Germania nötig gewordenen Transaktionen und in dem Umtausch der 4% bayerischen Obligationen gegen 4% badische Obligationen.

Die Schulsparkasse

wurde durch Beschluß des Bürgerausschusses vom 8. Juni 1877 gegründet; ihre Satzungen erhielten am 6. September 1877 die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern.

Ueber den Geschäftsverkehr und das Rechnungsergebnis des Jahres 1880 im Vergleich mit dem Jahr 1879 teilen wir folgende Zahlen mit.

Im Jahr 1880 legten 4348 Schüler ein eine Summe von zusammen	18 085	ℳ. 65	₰
„ „ 1879 „ 3653 „ „ „ „ „ „	16 602	„ 90	„
daher im Jahr 1880 ein Zuwachs von . . . . . 695 Schülern mit einem Einlagekapital von .	1 482	ℳ. 75	₰
Im Anfang des Jahres 1880 betrug das Gesamteinlagekapital	36 694	ℳ. 25	₰
dazu die obigen Neueinlagen mit	18 085	„ 65	„
giebt auf Schluß des Jahres 1880 ein Gesamteinlagekapital von . . .	54 779	ℳ. 90	₰
Hievon gehen ab	1 125	„ 20	„
welche Summe an ausgetretene Mitglieder rückbezahlt wurde.			
Das Ende 1880 wirklich vorhandene Einlagekapital von	53 654	ℳ. 70	₰
weist somit gegenüber dem Stand des Vorjahres eine Zunahme auf von	16 960	ℳ. 45	₰

Zu den am Anfang des Jahres 1880 vorhandenen 3653 Mitgliedern traten im Laufe des Jahres 695 neue hinzu, während 154 Mitglieder abgegangen sind, so daß sich die Zahl der Einleger im Jahre 1880 um 541 vermehrt hat.

Die höchste Einlage eines Kindes betrug	540	ℳ. 85	₰
die niederste Einlage	—	„ 5	„
die durchschnittliche Einlage berechnet sich per Kopf auf	12	„ 79	„

Der Vermögensstand hat am Schlusse des Jahres 1880 betragen:

I. Aktiva.

1. Liegenschaften		— Mk.	— Pf.
2. Aktivkapitalien:			
a. Darlehen auf Unterpfand		40628 „	57 „
b. Kaufschillinge		— „	— „
c. Staatspapiere:			
4% Badische Eisenbahn-Obligationen	5295 Mk. 75 Pf.		
4% der Stadt Karlsruhe	3456 „ 50 „		
4½% der städt. Hypothekenbank Karlsruhe	4519 „ 58 „		
		13271 „	83 „
3. Einnahmerückstände		46 „	35 „
4. Kassenvorrat		61 „	87 „
5. Wert der Inventare		70 „	30 „
	Summe . .	54078 Mk.	92 Pf.

II. Passiva.

1. Guthaben der Einleger	53654 „	70 „
2. Ausgabsreste (Vorschuß von der Stadtkasse)	1350 „	— „
Summe . .	55004 Mk.	70 Pf.
Gegen die Aktiven von	54078 „	92 „
ergiebt sich somit ein Schuldenstand von	925 Mk.	78 Pf.
der im Jahre 1879 betragen hat	1221 „	70 „
und daher geringer geworden ist um	295 Mk.	92 Pf.

Geldverkehr.

Der Gesamtgeldverkehr der städtischen Schulsparkasse betrug

im Jahre 1879	63363 Mk.	35 Pf.
„ „ 1880	83655 „	63 „

Über die bisherige und die für Zukunft vorgeschlagene rechtliche Stellung der Leihhaus- und Ersparniskasse und der Schulsparkasse zur Stadtgemeinde haben wir Folgendes zu bemerken:

Die Leihhaus- und Ersparniskasse ist, wie aus ihrer Entstehungsgeschichte sicher hervorgeht, als eine von der Stadt völlig getrennte Vermögenspersönlichkeit, nämlich als eine Korporation im Sinne von §. 9 des II. Konstitutionsedikts aufzufassen. In den früheren Jahren scheint man sich jedoch hierüber in den Kreisen der Gemeindeverwaltungsbehörde, sowie auch bei den Großh. Staatsbehörden nicht ganz klar gewesen zu sein; wenigstens wird in den Akten die Anstalt vielfach als eine „städtische", als eine „Unternehmung der Stadt" bezeichnet und von dem Vermögen derselben gesprochen, als ob es nur ein besonders zu verrechnender Teil des städtischen Vermögens wäre. Auch wurde die Anstalt ähnlich wie die Bürgerwittwenkasse und wohl mit gleichem Unrecht als eine Lokalanstalt im Sinne der §§. 15 und 42

des nunmehr für die Städte der Städteordnung außer Gültigkeit getretenen Bürgerrechtsgesetzes angesehen. Eine aus Mitgliedern des Stadtrats, der Leihhauskommission und des Bürgerausschusses bestehende besondere Kommission wurde im Jahr 1879 mit der Prüfung der Frage nach der rechtlichen Natur der Leihhaus- und Ersparniskasse betraut. Die Ansichten der Mitglieder gingen jedoch auseinander und nachdem von unterrichteter Seite mitgeteilt worden war, daß eine gesetzliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Sparkassen bevorstehe, wurden die Arbeiten der Kommission eingestellt. Aus den Bemerkungen auf Seite 7 der Regierungsbegründung zu dem Entwurf eines Gesetzes, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend, ist zu entnehmen, daß die Großh. Regierung seit einer langen Reihe von Jahren die nach obigem von uns geteilte Anschauung festgehalten hat, es seien die fraglichen Kassen öffentliche Anstalten mit Körperschaftsrecht im Sinne von §. 9 des II. Konstitutionsedikts. In einem ganz anderen Rechtsverhältnis steht dagegen die Schulsparkasse. Dieselbe ist als ein Unternehmen der Stadt gegründet worden, ihr Vermögen ist städtisches Vermögen, ihre Schulden sind städtische Schulden und ihre Verwaltung befindet sich in den Händen der Verwaltungsorgane der Stadt. Sie führt ein selbstständiges Dasein nur in Beziehung auf die Rechnung, ganz in derselben Weise, wie das städtische Gas- und Wasserwerk, der Stadtgarten u. s. w.

Obgleich das Gesetz vom 9. April 1880 lediglich von den mit Gemeindebürgschaft versehenen, nicht aber auch von den durch die Gemeinde selbst nach den Vorschriften der Gemeindegesetze betriebenen Sparkassen spricht, so soll dasselbe nach einer von dem Großh. Ministerium des Innern gegebenen Auslegung doch auch auf die letzteren Anwendung finden. Hienach muß sich das rechtliche Verhältniß der Schulsparkasse zur Stadtgemeinde ändern und zwar in der Weise, daß die erstere der letzteren als eine besondere juristische Persönlichkeit gegenüber tritt (§§. 1 und 3 des Gesetzes). Nach dem Vorschlag des Entwurfes soll die Schulsparkasse mit der Leihhaus- und Ersparniskasse zu einer einzigen Anstalt mit ungetrenntem Vermögen vereinigt werden. Es wäre auch möglich gewesen, von solcher Vereinigung abzusehen und die Schulsparkasse als ein selbständiges Institut zu organisieren. Dieser letztere Weg würde jedoch zu verschiedenen Schwierigkeiten und insbesondere zu einem größeren Kostenaufwand geführt haben. Nach §. 6 des Gesetzes muß jede mit Gemeindebürgschaft versehene Sparkasse einen mit festem Gehalt angestellten Rechner (Kassier) haben, von welchem Amte die Gemeinderechner ausgeschlossen sind. Es müßte also für die Schulsparkasse, welche bisher von dem Kassier des Armenrats verrechnet wurde, ein besonderer Rechner ernannt und besoldet werden. Ferner würde auch ein besonderer Verwaltungsrat zu bestellen und würden besondere Satzungen zu erlassen sein. Der Verwaltungsapparat, den die Stadt für die beiden fraglichen Kassen aufzubringen hätte, wäre daher erheblich komplizirter. Freilich würde noch ein anderes Verhältnis denkbar gewesen sein, nämlich dieses, daß die Schulsparkasse zwar als eine besondere Vermögenspersönlichkeit konstituiert, aber denselben Verwaltungsorganen wie die Leihhaus- und Ersparniskasse unterstellt wird. Da jedoch bei einer solchen Organisation ein Gegensatz in den Interessen beider Anstalten leicht stattfinden könnte, ja sogar sich recht gut Verhältnisse denken lassen, welche geeignet sind, eine Prozeßführung zwischen beiden herbeizuführen, so schien die in dem Entwurfe vorgeschlagene Stellung der Kasse, welche die Möglichkeit einer solchen Kollision der Interessen und zufolge davon einer Kollision der Pflichten des Verwaltungsrates ausschließt, doch die zweckmäßigere zu sein.

Daß die Schulsparkasse fortzuführen und nicht etwa wieder aufzugeben sei, unterliegt nach den Erfahrungen, die man mit derselben gemacht hat, keinem Zweifel. Aus den oben mitgeteilten Zahlen ist ersichtlich, wie lebhaft die Anstalt benützt wird, das heißt also, wie

294

sehr sie einem Bedürfnis entspricht. Bei Ausführung der Satzungen derselben haben sich keinerlei nennenswerte Schwierigkeiten und insbesondere keinerlei Störungen der Schulordnung ergeben. Es wird strenge darauf gehalten, daß nicht etwa ein indirekter Zwang auf die Eltern ausgeübt werde, Geld für solche Sparanlagen herzugeben. Auch hat sich kein Grund zur Befürchtung gezeigt, daß durch diese Sparanstalt der Zug zum Materiellen im Gemüt der Schüler übermäßig gestärkt werde. Beruht doch im Gegenteil die Sparsamkeit, die sich bei den Geldanlagen in die Kasse jeweils bethätigt, gerade auf einer Ueberwindung des Zuges zum Materiellen, nämlich des Reizes zu augenblicklichem Genuß.

Die Schulsparkasse hat sich entschieden als eine wohlthätige Anstalt bewährt und es steht zu erwarten, daß diese Einrichtung auch in anderen Gemeinden bald Wurzel fassen und sich ausbreiten werde.

Nach dem Entwurfe ist nun die Schulsparkasse lediglich ein besonderer Geschäftszweig der Spar- und Pfandleihkasse, über welchen besondere Rechnung geführt wird und es haftet den Spareinlegern der Schulsparkasse der Reservefond der Spar- und Pfandleihkasse ebenso wie für jeden anderen Geschäftsbetrieb der letztern.

Nach diesen Vorbemerkungen haben wir bezüglich der einzelnen Bestimmungen der Satzungen noch folgendes zu erwähnen:

Zu §. 1.

In diesen Bestimmungen ist der schon bei der Gründung der Anstalt maßgebend gewesene gemeinnützige und sittliche Zweck ausdrücklich hervorgehoben. Da die Satzungen in den Sparbüchlein zum Abdruck kommen und somit eine weite Verbreitung unter der Einwohnerschaft und besonders auch unter den geringen Leuten finden werden, so muß es wohl im Interesse der Anstalt liegen, daß ihr Zweck richtig erkannt und sie nicht etwa als ein gewöhnliches Gelderwerbsgeschäft angesehen werde.

Zu §. 2.

Nach §. 3 der bisherigen Statuten der Ersparniskasse sind „die Kapitalanlagen sowie die Aufrechterhaltung und Solvenz der Kasse durch das städtische Vermögen gesichert". Nach §. 1 der Statuten des Leihhauses „bleibt das Ärar der Stadt Karlsruhe" den Gläubigern der Anstalt solange haftbar, bis der anzusammelnde Fond „den Betrag des für das Leihhaus und die Ersparniskasse nötigen Betriebs- und Reservefonds" erreicht hat.

Sehr klar sind diese Bestimmungen nicht, doch scheinen sie die Haftbarkeit der Stadt für sämtliche Verbindlichkeiten des Leihhauses und der Ersparniskasse, wenigstens für eine gewisse Zeitdauer beabsichtigt zu haben. Da eine Erklärung, daß der Fond der Anstalt nunmehr die in den Statuten gemeinte, die Stadt von ihrer Haftbarkeit befreiende Höhe erreicht habe, von zuständiger Seite noch nicht abgegeben worden ist, so besteht die Haftbarkeit heute noch unbeschränkt fort. Nach dem Gesetze ist es übrigens nicht notwendig, daß sich die Gemeindebürgschaft auf sämtliche Verbindlichkeiten der Sparkassen erstrecke, vielmehr kann dieselbe auf gewisse Kategorien von Verbindlichkeiten beschränkt werden. So läßt sie z. B. der Heidelberger Entwurf nur eintreten, „für alle in die Sparkasse eingelegten Gelder, sowie für die daraus erwachsenen Zinsen" und der Mannheimer Entwurf nur „für die Sicherheit aller, der Sparkasse überwiesenen Einlagen".

Da solche Beschränkung für die bürgende Gemeinde praktisch kaum einen Wert hat, die allgemeine Gemeindebürgschaft dagegen ohne Zweifel geeignet ist, den Kredit der Anstalt zu erhöhen, so wurde die letztere in dem Entwurf angenommen.

Zu §. 3.

Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats der Spar- und Pfandleihkasse ist in dem Entwurf auf sieben festgesetzt, während die bisherige Leihhauskommission aus fünf Mitgliedern bestand.

Im allgemeinen wird es zweckmäßig sein, eine geringe Mitgliederzahl festzuhalten. Einmal nämlich bedürfen die wichtigeren Geschäfte nach Vorschrift des Gesetzes und der Satzungen der Zustimmung des Stadtrats, teilweise auch des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung, so daß eine umfaßende Prüfung von den verschiedensten Standpunkten aus gesichert ist; sodann aber sind die dem Verwaltungsrat zur selbständigen Erledigung überwiesenen Geschäfte sehr wenig manigfaltiger Natur und erfordern also keine verzweigte Arbeitsteilung unter verschiedenen Referenten; ferner sind häufig Beschlüsse zu fassen, die bei aller Einfachheit der Sache, um die es sich handelt, dringend sind, und am leichtesten auf dem Wege des Zirkulars erledigt werden, was durch eine große Mitgliederzahl erschwert wird; endlich kann nicht geleugnet werden, daß das Gefühl der Verantwortlichkeit bei den einzelnen Mitgliedern eines Kollegiums von um so geringerer Intensität ist, je höher sich die Zahl derer beläuft, welche die Verantwortung mit zu tragen haben, ein Umstand, der bei der Organisation einer vorzugsweise mit Geldgeschäften betrauten Behörde wohl ins Gewicht fällt.

Daß die Mitglieder des Verwaltungsrates vom Stadtrat ernannt werden sollen, ist durch §. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 9. April 1880 und durch §. 19a der Städteordnung begründet; die Amtsdauer ist in derselben Weise wie für die übrigen Kommissionen der Gemeindeverwaltung festgesetzt.

Die Bestimmung im Abs. 3 des §. 3 beruht auf der Erfahrung, daß selbst Kommissionen mit großer Mitgliederzahl während der Reisesaison des Sommers häufig an Beschlußunfähigkeit kranken, welchem Uebelstande durch die Ernennung von Stellvertretern abgeholfen werden kann.

Zu §. 6.

In den bisherigen Statuten sind Bestimmungen über die bei der Vermögensanlage zu beobachtenden Grundsätze gar nicht vorhanden. Nur für den Betrieb des Leihhauses ist in §. 6 vorgeschrieben, welcherlei Pfänder angenommen werden dürfen, und in §. 25 der Leihhauskommission zur Pflicht gemacht, „die eingelieferten Kapitalien und Gelder zu keinem andern Zweck als zum Ausleihen auf Pfänder und zur Bestreitung der zur Unterhaltung der Anstalt erforderlichen Kosten" zu verwenden.

In §. 14 des Gesetzes sind dagegen die schlechtweg und die blos bedingungsweise zulässigen Kapitalanlagen einzeln aufgezählt. Hiernach könnten durch die Satzungen außer den im Entwurfe genannten noch folgende weitere Kapitalanlagen zugelassen werden, nämlich:

1. in Darlehen gegen faustpfändliche Sicherung durch solche Forderungen, in welchen satzungsgemäß das Vermögen der Sparkasse auch unmittelbar angelegt werden darf;
2. unter gewissen Beschränkungen in Darlehen an Private auf Schuldschein unter Sicherung durch mindestens zwei gute Bürgen und Selbstschuldner und nur auf bestimmte, keinenfalls drei Jahre übersteigende Zeit.

Die erst genannte Art der Anlage wurde im Entwurf nicht aufgeführt, weil sie immer ein sehr komplizirtes Verfahren zur Voraussetzung hat. Sie ist auch bisher, obgleich sie bei dem freien Ermessen, welches die Statuten der Leihhauskommission bezüglich der Geldanlagen ein-

2 Ut. 296

räumten, niemals zur Ausführung gekommen, und ebensowenig hat sich ein entsprechendes praktisches Bedürfnis gezeigt.

Die Zulassung von Kapitalanlagen in Darlehen gegen Bürgschaft erscheint aber namentlich für die Verhältnisse einer größeren Stadt als eine gewagte Maßnahme, die noch zudem geeignet ist, den Verwaltungsrat jederzeit vor schwierige und peinliche Untersuchungen und Entscheidungen zu stellen.

Dagegen durfte die Beleihung von Liegenschaften bis zu einer weiteren Grenze als zu 50% ihres Wertes nicht ausgeschlossen werden, da andernfalls die Anstalt Schwierigkeit finden könnte, überhaupt zu guten hypothekarischen Anlagen zu gelangen. Auch von anderer Seite wird (man vergleiche z. B. das Inserat in Nr. 173 des Karlsruher Tagblatts vom 27. Juni d. J.) Geld gegen unterpfändliche Sicherheit weit über die Hälfte des Schätzungswertes hinaus angeboten.

Was die gegenwärtigen Kapitalanlagen betrifft, so betragen die Darlehen auf I. Hypotheken 2513457 ℳ., davon sind verzinslich zu 4% 554100 ℳ., zu 4½% 1959357 ℳ. Die Beleihungsgrenze ist mit 50% des Schätzungswertes gegeben bei 2154257 ℳ. und mit 60% bei 359200 ℳ. Ferner sind angelegt zu 3½% 466000 ℳ. im Kaufschillingsguthaben vom Hotel Germania und zu dem gleichen Zinsfuß 150000 ℳ. in der der Anstalt zu Eigentum gehörigen Fahrniseinrichtung des betreffenden Hotels.

Zu §. 7.

Der Reservefond beträgt zur Zeit 30% aller Spareinlagen einschließlich jener der Schulsparkasse. Als Minimum ist im Gesetz der Betrag von 5% vorgeschrieben, auch die Entwürfe von Mannheim, Heidelberg, Baden u. a. begnügen sich mit diesem Betrag und es darf daher die in unserem Entwurfe angenommene Minimalhöhe als eine sehr beträchtliche bezeichnet werden. Die bisherigen Statuten enthalten keine Bestimmung, aus welcher ermessen werden könnte, wie hoch der Reservefond sein soll. (Vergl. die Bemerkung zu §. 2.)

Zu §. 8.

Für welche Schulen und in welchen Beträgen für jede einzelne Schule die reinen Ueberschüsse der Spar- und Pfandleihkasse verwendet werden sollen, wird am zweckmäßigsten jeweils im städtischen Voranschlag bestimmt; eine Verfügung hierüber in den Satzungen zu treffen, erscheint dagegen bei der Veränderlichkeit der maßgebenden Verhältnisse als nicht geeignet.

Der Entwurf setzt voraus, daß wegen der Verteilung der Überschüsse an die einzelnen Schulanstalten eine besondere staatliche Genehmigung nicht mehr notwendig fällt, es vielmehr dem Bürgerausschuß überlassen bleibt, diese Verteilung innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen, d. h. also in der Weise vorzunehmen, daß jedenfalls nur der gesetzlich nicht vorgeschriebene Schulaufwand durch die Ueberschüsse Deckung findet. — Nach den bisherigen Statuten durften, so lange das Grundstocksvermögen der Anstalt über 100000 Gulden beträgt, aus dem Reinertrag jährlich 2000 Gulden „zu wohlthätigen Zwecken, resp. auf das hiesige städtische Armenwesen" verwendet werden.*)

Zu §. 9.

Nach der Bestimmung des Entwurfs kann jedermann zugelassen werden, Geld in die Sparkasse einzulegen. Damit ist der Verwaltungsbehörde das Recht gegeben, Einlagen zurück-

*) Es ist vielleicht von Interesse, wenn hier eine Bestimmung mitgeteilt wird, welche bezüglich der Verwendung der Überschüsse für die Leipziger Sparkasse mit Genehmigung des Königl. Sächsischen Ministeriums des Innern vom 7. Mai d. J. getroffen worden ist. Die Bestimmung lautet:

„Die (für die Erhaltung des Reservefonds nicht notwendigen) Überschüsse können von der Stadt zu kommunalen Zwecken, insbesondere für Schulen und Stiftungen, Armenwesen und Wohlthätigkeitszwecke dergestalt verwendet werden, daß die Stadtkasse um den hierdurch gedeckten Aufwand für solche Zwecke erleichtert werden kann."

zuweisen, was aus verschiedenen Gründen wünschenswert, ja notwendig sein kann, z. B. wenn der Anstalt selbst vorübergehend passende Gelegenheit zu Geldanlagen nicht zu Gebote steht.

Auch bisher konnten trotz der Bestimmung in §. 1 der Statuten Einlagen von der Leihhauskommission zweifellos zurückgewiesen werden, was daraus abzuleiten ist, daß die Kommission auch das Recht hatte, Einlagen zu künden. (§. 9 der Statuten.)

Zu §§. 10 und 11.

Bisher (§. 4 der Statuten der Ersparniskasse) war der Mindestbetrag einer Einlage auf 5 fl. festgesetzt und noch zudem ein Höchstbetrag für die einzelnen Einlagen von 100 fl. bestimmt. Auch durften von einer Person in Jahresfrist über 200 fl. nicht angelegt werden. Das Gesamtguthaben eines Einlegers sollte unter keinen Umständen den Betrag von 2000 fl. übersteigen. Diese sehr beschränkenden und darum auch in der Praxis vielfach außeracht gelassenen unzweckmäßigen Bestimmungen wurden durch den Entwurf im Sinne freier Benützung der Anstalt wesentlich abgeändert. Der Mindestbetrag einer Spareinlage wurde auf 3 ℳ. beziehungsweise auf 2 ℳ. ermäßigt; der Höchstbetrag des Gesamtguthabens eines Einlegers auf 20000 ℳ. erhöht, und die besondere Beschränkung der Höhe einer einzelnen Einlage gänzlich beseitigt.

Zu §§. 12 und 13.

Der Zinsfuß von 3½% entspricht dem bisherigen; ebenso schließen sich die Bestimmungen über Beginn und Ende der Verzinslichkeit der Einlagen den gegenwärtigen Statuten an. (Vergl. §. 6 derselben.) Eine wichtige Neuerung zu Gunsten der Spareinleger besteht jedoch darin, daß diesen der Zins am Jahresschlusse von Amtswegen zum verzinslichen Kapital geschlagen wird. Man wollte damit insbesondere die geringeren Einlagen begünstigen, deren Zinsen ihrer Kleinheit wegen oder weil die Einleger durch Abwesenheit oder sonstige Zufälligkeiten gehindert sind, häufig nicht rechtzeitig zur Erhebung gelangen.

Wenn der Zinsfuß nach dem Entwurfe satzungsmäßig festgestellt werden soll, so wurde dabei vorausgesetzt, daß die Aenderung desselben nicht unter §. 9 Ziff. 7, sondern unter §. 9 Ziff. 9 des Gesetzes fällt, also der Staatsgenehmigung nur insoferne bedarf, als es sich etwa um eine Herabsetzung unter 3% handelt.

Die Bestimmung der alten Statuten, daß von den unter fingirten Namen angelegten Darlehen kein Zins bezahlt werde, konnte als praktisch wertlos beseitigt werden.

Zu §§. 14 und 15.

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den bisherigen. (Vergl. §. 8—10 der Statuten.)

Zu §. 16.

Vergl. §. 5 Abs. 1 der bisherigen Statuten.

Zu §. 17.

Vergl. §. 5 der bisherigen Statuten.

Die Sparbüchlein wurden bisher unentgeltlich ausgestellt. In dem neuen Entwurfe ist dieses nur für die Sparbüchlein der Schulsparkasse vorgeschrieben, während es im Uebrigen der Verwaltungsbehörde stillschweigend anheimgestellt blieb, gutscheinenden Falles eine Vergütung einzuführen. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die bisherige Übung zu verlassen, da der Nutzen der Kasse im andern Falle nur gering sein könnte und durch die dann notwendige Behandlung der Sparbüchlein als Wertobjekte eine unverhältnismäßige Weitläufigkeit für die Geschäftsführung geschaffen würde. Selbstverständlich hat ein Einleger, welcher sein Sparbüchlein ver-

298

liert oder verdirbt, keinen Anspruch auf unentgeltliche Verabfolgung eines neuen, sondern kann zur Bezahlung des letzteren angehalten werden und zwar auch dann, wenn es sich um ein Sparbüchlein der Schulsparkasse handelt.

Nach §. 5 Abs. 2 der bisherigen Statuten „ist der Einleger gehalten, unmittelbar nach jeder erfolgten Sparanlage oder Rücknahme sogleich selbst zu untersuchen, ob die von ihm angelegte beziehungsweise zurückgezogene Summe richtig im Sparbuch eingetragen steht und er begibt sich des Rechtes jeder späteren Nachforderung, indem er durch die ohne alsbaldige Beanstandung geschehene Entgegennahme des Sparbuchs auf die Einrede eines etwaigen größeren Guthabens verzichtet." Hienach würde also Jemand, der 10000 ℳ. einlegt und nicht bemerkt, daß ihm nur 10 ℳ. quittirt sind, als auf 9990 ℳ. verzichtend angesehen werden. Die rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Bestimmung bedarf ebenso wenig, wie ihre thatsächliche Unbilligkeit einer Ausführung; in dem Entwurfe wurde daher die Bestimmung weggelassen. Wer die ihm erteilte Quittung nicht prüft, der wird dann doch von dem Nachteil getroffen, daß er möglicherweise ein ausreichendes Beweismittel für seine Forderung nicht besitzt.

Zu §§. 18 und 19.

Vergl. §. 7 der bisherigen Statuten.

Zu §. 20.

Vergl. §. 13 der bisherigen Statuten.

Da das hier erwähnte gerichtliche Verfahren mit nicht unbedeutenden Kosten verknüpft ist, so schien es zweckmäßig, bezüglich der geringeren Spareinlagen von demselben abzusehen.

Zu §. 22.

Die bezüglich der Schulsparkasse im Entwurf gegebenen Vorschriften entsprechen im wesentlichen den durch den Bürgerausschuß am 8. Juni 1877 genehmigten bisherigen Satzungen.

In Abs. 1 des §. 22 ist die Fähigkeit, in die Schulsparkasse einzulegen, bis zur Volljährigkeit ausgedehnt, während sie nach §. 4 der bisherigen Satzungen nur bis zum 20. Lebensjahre dauern soll.

Daß besondere Verrechnung über die Schulsparkasse geführt werden soll, hat seinen Grund in der Bestimmung des §. 26, wonach die Reinerträgnisse dieses Geschäftszweiges der Spar- und Pfandleihkasse zur Zinsaufbesserung für die beteiligten Einleger zu verwenden sind. Wenn sich aus der Rechnung der Schulsparkasse eine Unzulänglichkeit ergibt, so soll diese nicht aus den sonstigen Erträgnissen der Spar- und Pfandleihkasse gedeckt werden, sondern es soll die Stadtkasse sofort vorschußweise eintreten; eine Zinsaufbesserung über 3½% hinaus kann dann erst wieder stattfinden, wenn der Vorschuß an die Stadtkasse rückbezahlt ist.

Zu §. 23.

Durch die Bestimmung in Abs. 1 ist die Berechtigung der aus der Schule ausgetretenen Einleger erweitert, indem der Mindestbetrag einer Einlage, welcher nach den bisherigen Satzungen (§. 4 derselben) 1 ℳ. betrug, auf 5 ₰ herabgesetzt wurde.

Zu §. 25.

Vergl. §. 7 der bisherigen Satzungen.

Zu §§. 27 und 28.

Vergl. §. 8 der bisherigen Satzungen.

Zu §. 29.

Vergl. §. 9 der bisherigen Satzungen.

249

Zu §§. 30 bis 32.

Vergl. §. 6 der bisherigen Statuten des Leihhauses.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die zu beleihenden Wertpapiere schließen sich im wesentlichen an jene des §. 13 Ziff. 3 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichsgesetzblatt Seite 177) an. Die Beleihung von Wechseln wurde jedoch als nicht zur Aufgabe des Leihhauses gehörig erachtet.

Die Beleihungsgrenze von Gold und Silber und von Wertpapieren ist in dem Entwurfe gegenüber der bisherigen erweitert worden, um die Benützung der Anstalt zu erleichtern. Eine Gefahr wird hiedurch, namentlich zu Folge der Bestimmung in §. 35 der Satzungen, in keiner Weise für die Kasse bereitet sein.

Wenn ein Wertpapier in dem Frankfurter und in dem Berliner Börsenkursblatt mit verschiedenen Kursen notirt ist, so gilt selbstverständlich der niederste als maßgebend für die Beleihung.

Merkwürdig ist eine Bestimmung in dem Leihhausstatut vom Jahre 1832, wonach badische Staatspapiere zum Nennwert und die badischen 50 fl.-Loose zum Preis des niedersten Gewinns angenommen werden mußten. Die selbstverständlichen schlimmen Folgen solcher Bestimmung haben im Jahr 1850 deren Aenderung dahin veranlaßt, daß auf die fraglichen Papiere wenigstens $^3/_4$ des Kurswertes dargeliehen werden sollten.

Zu §. 33.

Nach §. 4 der bisherigen Statuten darf ein Faustpfand-Darlehen nicht unter einem Gulden und nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates über 1500 fl. betragen. Auch hier verfügt der Entwurf eine Aenderung zu Gunsten der Verpfänder, indem Darlehen bis zu 5000 M. gegeben werden können, ohne daß ein besonderer Beschluß des Verwaltungsrates herbeizuführen ist, was immer einige, für den Darlehensuchenden unter Umständen sehr unangenehme, Geschäftsverzögerung mit sich bringt.

Zu §. 34.

Diese Bestimmungen entsprechen jenen in §. 5 und 5a der bisherigen Statuten und der für solche Geschäfte gültigen Uebung (Vergl. z. B. §. 13 Ziffer 3 a. A. des Reichsbankgesetzes).

Zu §. 35.

Vergl. §. 17 Absatz 2 der bisherigen Statuten.

Zu §. 36.

Welche Bedeutung die Fristberechnung „nach Monaten" hat, hierüber vergl. man §. 200 der Reichscivilprozeßordnung.

Zu §. 37.

Vergl. §. 10 der bisherigen Statuten.

Die satzungsmäßige Festsetzung des Zinsfußes für Darlehen auf Wertpapiere (bisher 5%) hat sich nicht als praktisch erwiesen, indem sich dieser Zinsfuß selbstverständlich nach den wechselnden Verhältnissen des Geldmarktes richten muß. Es ist daher in dem Entwurfe dessen periodische Bestimmung dem Verwaltungsrat anheim gegeben worden.

Im Übrigen ist zu diesem Paragraphen zu bemerken, daß nach Erhebungen, welche das Großherzogliche Bezirksamt auf Ersuchen des Stadtrats im Januar 1880 gemacht hat, die damals hier vorhandenen sechszehn Privatpfandleiher, mit Ausnahme eines einzigen, 10% Zinsen monatlich oder 120% jährlich sich bezahlen ließen. Dem Vernehmen nach ist in diesen Verhältnissen trotz des Wuchergesetzes vom 24. Mai 1880 eine Veränderung nicht eingetreten.

Zu §. 40.

Vergl. §. 9 der bisherigen Satzungen.

Zu §. 43.

Diese Bestimmung entspricht dem §. 12 der bisherigen Statuten.

Zu §. 45.

Bisher mußten auch die verfallenen Wertpapiere stets durch Versteigerung veräußert werden (§. 17 der Statuten). Der Entwurf gestattet zum Vorteil der Pfandschuldner auch deren sonstige Veräußerung.

Zu §. 47.

Vergl. §. 18 der bisherigen Statuten.

Neu ist die in dem Entwurf erwähnte Veräußerungsgebühr; es wird jedoch nur als billig erscheinen, daß der Pfandschuldner, welcher der Spar- und Pfandleihkasse das Geschäft der Veräußerung verursacht, hiefür auch entsprechende Vergütung zu leisten hat.

Zu §. 48.

Vergl. §. 19 der bisherigen Statuten.

Zu §. 49.

Vergl. L.R.S. 2279 und Artikel 1 zu Ziffer 5 des Gesetzes vom 6. April 1854, Leih- und Pfandhäuser betreffend, sowie §. 20 der bisherigen Statuten.

Zu §. 50.

Vergl. §. 15 der bisherigen Statuten.

Zu §. 51.

Vergl. §§. 21—23 der bisherigen Statuten.

Zu §. 53.

Vergl. §. 25 der bisherigen Statuten des Leihhauses.

Die Bestimmungen des Entwurfs über die Dienstpflichten des Verwaltungsrats entsprechen der hergebrachten Übung. Wenn in anderen Städten dem Verwaltungsrat noch eine ständige Mitwirkung bei den laufenden Geschäften aufgegeben ist, so geht dies unseres Erachtens über das Maaß der Lasten hinaus, welche mit einem unentgeltlichen Ehrenamt verknüpft werden können. So ist z. B. in den Mannheimer Satzungen vorgeschrieben, daß an jedem Kassentage ein Mitglied der Kommission gegenwärtig sein müsse, welches den Vollzug der bestehenden Vorschriften überwacht, die Einträge von Einlagen und Rückzahlungen in die Abrechnungsbücher beglaubigt und den jeweiligen Abschluß des Kassenjournals unterzeichnet. Auch bedürfen alle Namens der Sparkasse auszustellenden Urkunden, also auch alle Quittungen der Kasse, der Kollektivzeichnung des Vorsitzenden und des Kassiers — eine Bestimmung, die wenigstens da, wo der Gemeindevorstand den Vorsitz im Verwaltungsrat führt, nur mit sich bringt, daß dieser zu dem Vielen, was er ohne die Möglichkeit einer auch nur oberflächlichen Prüfung so schon zu unterschreiben hat, noch weiteren Zuwachs erhält.

In dem Entwurfe ist — gleichfalls der bisherigen Praxis entsprechend — die Kollektivzeichnung (vergl. §. 2 des Gesetzes) bezüglich der Urkunden, die Namens des Verwaltungsrates ausgestellt werden, nirgends vorgeschrieben, außer bezüglich der Sitzungsprotokolle, die von sämt-

lichen bei der Beratung anwesenden Mitgliedern unterzeichnet werden sollen. Wenn einzelne Gegenstände auf dem Wege des Zirkulars erledigt werden, was aber nur geschieht, sofern es sich um selbstverständliche Dinge handelt und das Zirkular Stimmeneinhelligkeit ergiebt, so erfolgt gleichwohl Eintrag in das Protokollbuch und Unterzeichnung dieses Eintrags.

Zu §. 54.

Diese Bestimmung (vergl. §. 9 Ziff. 5 des Gesetzes) ist nach Analogie des §. 56a Ziff. 4 der Städteordnung gebildet, wonach der Gemeinderat über Freigebigkeitshandlungen bis zum Betrage von 500 fl. verfügt.

Zu §. 55.

Vergl. §. 17 Absatz 2 des Gesetzes.

Bis jetzt ist die kaufmännische Buchführung nicht eingeführt und es ist auch eine dahin gehende Aenderung nicht beabsichtigt. Indessen schien es zweckmäßig, wenigstens die Behörden zu bestimmen, welche eintretenden Falles zuständig sein sollen.

Zu §§. 58 bis 61.

Vergl. §. 24 der bisherigen Statuten des Leihhauses.

Im Einzelnen sollen die Dienstpflichten der Beamten und Angestellten der Spar- und Pfandleihkasse durch Dienstweisungen geregelt werden. Eine detaillirtere Bestimmung derselben in den doch nur schwer abzuändernden Satzungen wird nicht zweckmäßig sein.

Zu §. 61.

Diese Bestimmungen sind ein Ausfluß des in §. 5 der Satzungen ausgesprochenen, auch bisher befolgten Prinzips, daß die laufenden Geschäfte durch die Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung selbständig besorgt werden.

Zu §. 62.

Vergl. §. 9 der Statuten der Ersparniskasse.

Die bisherige Bestimmung, welche offenbar dahin aufzufassen ist, daß Aufkündigungen von Spareinlagen von der Leihhauskommission durch Bekanntmachung im Tagblatt wirksam vorgenommen werden können, wurde in dem Entwurf auch auf andere Mitteilungen an Spargläubiger und an Faustpfandschuldner ausgedehnt. Es ist jedoch beabsichtigt, diese Form von Mitteilung nur dann eintreten zu lassen, wenn die persönliche Zustellung nach den Umständen des Falls unmöglich oder mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden sein würde.

Zu §. 63

Vergl. §. 1 Abs. 2 der Statuten des Leihhauses und §. 2 des Gesetzes.

Die Voraussetzungen, unter welchen etwa eine Auflösung der Spar- und Pfandleihkasse stattzufinden hat, jetzt schon zu bestimmen, dürfte kaum möglich sein. Einzelne Statuten, z. B. der Heidelberger Entwurf und auch die Mannheimer Satzungen verfügen, daß im Falle einer Auflösung der Sparkasse das vorhandene Reinvermögen bis zur Wiedererrichtung einer gleichen oder ähnlichen Anstalt durch die Gemeinde besonders verwaltet werden solle, und daß während dieser Zeit die Vermögenserträgnisse in gleicher Weise wie der jährliche reine Überschuß der Stadtgemeinde zu gut kommen. Wenn man nun den sehr unwahrscheinlichen Fall einer Auflösung doch ins Auge fassen will, so scheint es aber zweckmäßig, für diesen Fall wenigstens ein klares und unzweideutiges Verhältnis zu schaffen, wie in dem Entwurfe geschehen.

Im ganzen liegt, wie wir schließlich noch bemerken wollen, dem Entwurf das Bestreben zu Grunde, sich an die bisherige Praxis und an die bisherigen Statuten anzuschließen, welche letztere trotz verschiedener formaler Mängel doch im ganzen seit langen Jahren eine brauchbare Grundlage für eine gedeihliche Geschäftsführung abgegeben haben. Eine Reihe von Bestimmungen der alten Statuten wurden jedoch in dem Entwurf, als zum Teil selbstverständlich, zum Teil in die Dienstweisungen gehörig, weggelassen.

(Vergl. §§. 2 und 3 der Statuten des Leihhauses, §§. 11, 12, 14 und 15 der Statuten der Ersparniskasse.)

Im Auftrag des Stadtrats.

Schnetzler.

Auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1880 „die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend", und des Gesetzes vom 6. April 1854 „die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser betreffend", sowie auf Grund des §. 19 a. der Städteordnung werden die

Satzungen

der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe

festgestellt wie folgt:

I. Allgemeines.

§. 1.

Die Spar- und Pfandleihkasse bezweckt:

1. Zur sicheren verzinslichen Anlage auch kleiner Ersparnisse Gelegenheit zu geben und dadurch die Sparsamkeit zu fördern.
2. Durch Gewährung von Darlehen auf Faustpfänder die Darlehensuchenden vor wucherischer Ausbeutung zu bewahren.

§. 2.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe bürgt für sämtliche Verbindlichkeiten der Spar- und Pfandleihkasse.

II. Verwaltungsbehörde.

§. 3.

Die Verwaltung der Spar- und Pfandleihkasse wird durch eine aus sieben Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bestehende Kommission geleitet, welche den Namen **„Verwaltungsrat der städtischen Spar- und Pfandleihkasse"** führt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils mit Amtsdauer bis nach den gemäß §. 18 Absatz I. der Städteordnung vorzunehmenden nächsten Ersatzwahlen.

Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder des Verwaltungsrats kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen.

§. 4.

Der Vorsitz im Verwaltungsrat steht dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter zu.

§. 5.

Die laufenden Geschäfte der Spar- und Pfandleihkasse werden durch eine dem Verwaltungsrat unterstellte Behörde besorgt, welche den Namen **„Städtische Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung"** führt.

Bei dieser Behörde sind angestellt:

ein Kassier als Vorstand;
ein Kontroleur;
ein Schätzer;
ein Magazinsaufseher;

das nötige Hilfs- und Dienstpersonal.

III. Vermögensanlage.

§. 6.

Außer den durch §. 14 Absatz I. Ziffer 1—3 des Gesetzes vom 9. April 1880 und durch §. 30 dieser Satzungen zugelassenen Kapitalanlagen werden noch die folgenden für zulässig erklärt:

1. in Liegenschafts-Kaufschillingen unter den in §. 14 Ziffer 4 des erwähnten Gesetzes bezeichneten Bedingungen;
2. in laufender Rechnung bei den städtischen Kassen und bei solchen Bankanstalten, welche durch den Stadtrat mit Staatsgenehmigung als geeignet bezeichnet werden.
3. Ausnahmsweise dürfen Liegenschaften (§. 14 Ziffer 1 des Gesetzes) bis zu 60 Prozent ihres Wertes beliehen werden; erforderlich ist jedoch, daß dieselben zur Stadtgemarkung gehören, daß sie leicht verkäuflich sind und daß die Darlehenssumme durch ratenweise Heimzahlungen binnen längstens 10 Jahren auf 50 Prozent des Liegenschaftswertes gemindert wird.

§. 7.

Das gesamte Reinvermögen der Spar- und Pfandleihkasse dient als Reservefond derselben.

Der Reservefond soll mindestens 20 Prozent des Gesamtguthabens der Spareinleger betragen.

IV. Verwendung der Ueberschüsse.

§. 8.

Die rechnungsmäßig festgestellten jährlichen reinen Ueberschüsse der Spar- und Pfandleihkasse werden, sofern sie nicht notwendig sind, um den Reservefond auf der satzungsgemäßen Höhe zu erhalten, der Stadtgemeinde behufs Verwendung zu gemeinnützigen Ausgaben zur Verfügung gestellt.

Bis auf weiteres sollen dieselben als teilweise Deckung des gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwands der Stadt für Schulzwecke verwendet werden.

V. Von der Sparkasse.

§. 9.

Das Rechtsverhältnis des Einlegers zur Sparkasse ist das des Darleihers zum Anleiher.

Jedermann kann zugelassen werden, unter den geordneten Bedingungen Geld in die Sparkasse einzulegen.

§. 10.

Der Mindestbetrag der erstmaligen Spareinlage ist 3 Mark, der folgenden 2 Mark.

§. 11.

Das Gesamtguthaben eines Einlegers darf den Betrag von 5000 Mark nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates und den Betrag von 20,000 Mark überhaupt nicht übersteigen.

Ausgenommen hiervon sind nur die Einlagen der Stadtgemeinde Karlsruhe, welche sich zusammen bis auf 150,000 Mark belaufen dürfen.

§. 12.

Die Einlagen werden jährlich mit 3½% verzinst; die Zinsen werden nur von dem durch ganze Mark teilbaren Betrag der Einlagen berechnet.

Die Verzinsung beginnt mit dem ersten Tage des auf den Tag der Einzahlung folgenden Monats; sie hört mit dem ersten Tage desjenigen Monats auf, in welchem die Einlage zurückgezogen wird.

Werden Einlagen vor Ablauf von zwei Monaten von

dem Tage an zurückgezogen, an welchem die Verzinsung hätte beginnen sollen, so findet eine Zinszahlung nicht statt.

§. 13.

Auf Jahresschluß werden, sofern nicht der Verwaltungsrat im einzelnen Falle eine andere Verfügung trifft, die Zinsen dem Kapital zugeschlagen, auch wenn sie den in §. 10 vorgeschriebenen Mindestbetrag einer Einlage nicht erreichen.

§. 14.

Einlagen unter 400 Mark können jederzeit zurückgefordert werden. Hinsichtlich der Einlagen von 400—800 Mark kann die Einhaltung einer monatlichen und hinsichtlich größerer Einlagen die Einhaltung einer dreimonatlichen Kündigungsfrist verlangt werden.

In außergewöhnlichen Zeiten, wie bei Kriegsdrohung und ähnlichen Ereignissen, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Stadtrats bezüglich der Einlagen

von 100 — 200 Mark eine 14tägige,
„ 200 — 400 „ „ monatliche,
„ 400 — 800 „ „ zweimonatliche

Kündigungsfrist festsetzen. — Ein solcher Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

§. 15.

Die Spar- und Pfandleihkasse ist berechtigt, unter Beobachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist die Sparguthaben heimzuzahlen.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist hört die Pflicht zur Verzinsung auf, auch wenn das Sparguthaben nicht heimbezahlt wurde.

Die Kündigung ist durch den Verwaltungsrat zu verfügen.

§. 16.

Wer ein Sparguthaben oder dessen Zinsen erheben will, hat auf Verlangen seine Berechtigung nachzuweisen.

Die Sparkasse-Verwaltung ist jedoch nicht verpflichtet, die Berechtigung zu prüfen, vielmehr kann sie jeden Besitzer eines Sparbüchleins (§. 17) als zum Zahlungs-Empfang befugt ansehen. —

Bei der Zurücknahme des ganzen Sparguthabens einer Person ist das Sparbüchlein der Sparkasse zu überlassen.

§. 17.

Bei der ersten Einlage erhält der Einleger ein auf seinen Namen ausgestelltes und mit dem Dienstsiegel der

307

Sparkasse versehenes Sparbüchlein, in welchem jede einzelne Einlage, Rückzahlung und Zinszahlung sowohl von dem Kassier als von dem Kontroleur unterschriftlich bescheinigt wird.

In sämmtlichen Sparbüchlein soll sich ein Abdruck dieser Satzungen befinden.

§. 18.

Alljährlich haben die Einleger an den durch öffentliche Bekanntmachung hierzu bestimmten Tagen ihre Sparbüchlein gegen Empfangnahme von Interimsscheinen der Sparkasse-Verwaltung zu übergeben. Die Sparbüchlein werden sodann durch einen oder mehrere Beauftragte des Verwaltungsrates mit dem Sparkontobuche (§. 21) verglichen.

Stimmen die Einträge in dem Sparkontobuche und in dem Sparbüchlein mit einander überein, so wird dieses durch Aufdrückung eines besonderen Stempels in beiden Büchern beurkundet.

Ergeben sich Widersprüche, welche nicht sofort durch die Sparkasse-Verwaltung genügend aufgeklärt und berichtigt werden können, so ist dem Verwaltungsrat Vorlage zu machen.

Die Wiederausfolgung der Sparbüchlein geschieht an den durch öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Tagen gegen Rückgabe der Interimsscheine.

§. 19.

Wenn Einleger die oben vorgeschriebene Uebergabe ihres Sparbüchleins unterlassen, so gelten die Einträge im Sparkontobuche allein als Beweis ihres Guthabens.

§. 20.

Wenn ein Sparbüchlein verloren gegangen oder vernichtet worden ist, so hat der Einleger hiervon der Sparkasse-Verwaltung sofort Anzeige zu machen und sodann das gerichtliche Verfahren zur Kraftlos-Erklärung des Sparbüchleins nach Maßgabe der bestehenden Gesetze (§§. 837 u. ff. der deutschen Civil-Prozeßordnung, §§. 105 u. ff. des bad. Einführungs-Gesetzes zu den Reichsjustiz-Gesetzen vom 3. März 1879) einzuleiten und durchzuführen.

Nur wenn der Nachweis hierüber beigebracht wird, kann ein neues Sparbüchlein ausgestellt werden, in welchem erwähnt sein muß, daß es an Stelle des für kraftlos erklärten verabfolgt sei.

Beträgt jedoch das Sparguthaben unter 100 Mark, so kann der Verwaltungsrat die Ausstellung eines neuen

T 300
308

Sparbüchleins oder die Rückzahlung des Guthabens ohne gerichtliches Verfahren anordnen.

§. 21.

Die Sparkasse-Verwaltung eröffnet für jeden Einleger in einem besonderen Buche ein Konto über Kapital- und Zinsansprüche.

VI. Von der Schulsparkasse.

§. 22.

Mit der Sparkasse ist eine Schulsparkasse verbunden, welche insbesondere bezweckt, den Schülern hiesiger Lehranstalten während der Dauer des Schulbesuchs und dann bis zur Volljährigkeit Gelegenheit zu nutzbringender Anlage kleiner Ersparnisse zu geben und die Liebe zur Sparsamkeit bei denselben zu erwecken.

Die Bestimmungen dieser Satzungen über die Sparkasse gelten auch für die Schulsparkasse, soweit nicht nachfolgend anderes verfügt ist.

Ueber die Schulsparkasse wird besondere Verrechnung geführt.

Der Verwaltungsrat bestimmt, welcher Teil der Gesamtverwaltungskosten der Spar- und Pfandleihkasse auf die Schulsparkasse zu verrechnen ist.

Ergiebt sich aus der Verrechnung der Schulsparkasse eine Unzulänglichkeit, so ist dieselbe durch die Stadtkasse sofort vorschußweise zu decken.

§. 23.

Die Summe jeder Einlage in die Schulsparkasse soll durch 5 ohne Rest teilbar sein und muß mindestens 5 Pfennig betragen.

Die Einlagen werden von den Sammlern, d. i. von den Klassenlehrern oder andern vom Ortsschulrat zu bestimmenden Persönlichkeiten entgegen genommen und monatlich an die Sparkasse-Verwaltuag abgeliefert.

Jede Einlage ist unter Angabe von Namen, Geburtstag, Schule und Schulklasse des Einlegers, sowie von Namen und Stand der Eltern bezw. Vormünder derselben in eine Sammelliste einzutragen, von welcher jeweils ein Duplikat bei den monatlichen Ablieferungen der Sparkasse-Verwaltung zu übergeben ist.

§. 24.

Die Sparkasse-Verwaltung stellt bei der ersten Einlage unentgeltlich ein Sparbüchlein aus, welches Vor- und Geschlechtsname, Geburtstag und Schule des Einlegers,

Name und Stand der Eltern oder Vormünder, den Betrag und die Zeit der Spareinlage, sowie die Nummer des Eintrags im Spar-Kontobuche (§. 21) enthält.

Die Quittungen für die Einlagen werden von dem Klassenlehrer oder dem sonst ernannten Sammler in das Sparbüchlein eingetragen.

§. 25.

Die im Laufe eines Jahres gemachten Einlagen werden vom Beginn des nächsten Jahres an verzinslich. Zins und Zinsesteile, welche nicht wenigstens 5 Pfennig erreichen, bleiben außer Berechnung.

§. 26.

Die rechnungsmäßig festgestellten jährlichen reinen Ueberschüsse der Schulsparkasse werden zur Zinsaufbesserung für die Einleger verwendet.

§. 27.

Einlagen, welche nicht mindestens auf 5 Mark angewachsen sind, kann der Einleger nach dem Austritt aus der Schule zurückziehen; die übrigen Einlagen dürfen erst nach erlangter Volljährigkeit des Einlegers, oder wenn derselbe stirbt oder auswandert, zurückgezogen werden.

Eine frühere Rückzahlung kann nur mit Bewilligung des Ortsschulrats stattfinden, welche gegen den Willen der Eltern oder der Vormünder, die jedenfalls zu hören sind, nicht erteilt werden darf.

§. 28.

Wenn der Einleger volljährig ist, kann er sein Sparguthaben zurückziehen oder bei der allgemeinen Sparkasse anlegen.

Die Verzinsung der Einlagen durch die Schulsparkasse hört mit dem Schlusse des Jahres auf, in welchem der Einleger volljährig wird, oder werden würde, wenn er am Leben geblieben wäre.

Wenn Einlagen innerhalb fünf Jahren, nachdem deren Verzinslichkeit gemäß obiger Bestimmung aufgehört hat, nicht abgeholt werden, so verfallen sie der Kasse.

§. 29.

Sparguthaben an die Schulsparkasse dürfen bei Vermeidung des Verlustes weder veräußert noch verpfändet werden.

VII. Von der Pfandleihkasse.

§. 30.

Die Pfandleihkasse gewährt verzinsliche Darlehen gegen Faustpfänder.

Als solche dürfen nur angenommen werden leicht verkäufliche, im Werte wenig schwankende, dem Verderben nicht ausgesetzte und ohne Schwierigkeit aufzubewahrende Gegenstände.

Dahin gehören insbesondere:

A. Juwelen, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Messing, Zinn, Blei, Samt, Seide, Woll-, Leinen- und Baumwollzeuge, Kleidungsstücke, Betten u. s. w.

B. Wertpapiere, und zwar:

a. Sparbücher der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, mit Ausnahme der Schulsparkasse.

b. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, eines deutschen Staats oder deutscher kommunaler Korporationen; auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reich oder einem Bundesstaate garantirt sind; volleinbezahlte Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften; Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute Deutschlands und deutscher Hypotheken-Banken auf Aktien; auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen deutscher Standesherren.

c. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten und kommunaler Korporationen; Aktien und Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben in dem Frankfurter oder Berliner Börsenkursblatt notirt sind und Dividenden oder Zinsen regelmäßig bezahlt haben.

d. Andere Wertpapiere, jedoch nur mit besonderer Zustimmung des Verwaltungsrats.

Nicht beliehen werden insbesondere: Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Pelz-, Glas- und Porzellanwaaren, Waffen, Geräte, Getreide, Flüssigkeiten u. s. w.

§. 31.

Jeder zu Pfand angebotene Gegenstand wird vor der Beleihung nach seinem Kaufwerte geschätzt. Bei Gold und Silber bleibt der Formwert unberücksichtigt.

Für Wertpapiere ist der mittlere Tageskurs maßgebend.

Wenn die Abschätzung eines Pfandes der Pfandleihkasse besondere Kosten verursacht, so ist hiefür sofort Vergütung zu leisten; im übrigen erfolgt die Abschätzung unentgeltlich.

§. 32.

Gold und Silber werden bis zu 80 Prozent, die übrigen Pfandgegenstände, mit Ausnahme der Wertpapiere, bis zu 50 Prozent des abgeschätzten Wertes beliehen.

Von Wertpapieren werden beliehen:

die in §. 30 Lit. B. a. genannten bis zu 95 Prozent der Einlage,

die unter Lit. B. b. genannten bis zu 80 Prozent, und die übrigen bis zu 70 Prozent ihres Kurswertes.

Auf Anlehenslose, deren Kurs höher als ihr niederster Treffer ist, darf jedoch jedenfalls nur der Betrag des letzteren, abzüglich eines Jahreszinses, dargeliehen werden.

§. 33.

Ein Faustpfand-Darlehen soll nicht unter 2 Mark und nur mit Genehmigung des Verwaltungsrates über 5000 Mark betragen.

§. 34.

Darlehen auf Wertpapiere dürfen für die Dauer von 1—3 Monaten, Darlehen auf andere Pfänder für die Dauer von 1—6 Monaten erteilt werden.

Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Verfallzeit von Darlehen auf Wertpapiere bis auf 6 Monate festsetzen.

§. 35.

Sinkt der Kurs verpfändeter Papiere derart, daß sich der in §. 32 vorgeschriebene Ueberwert um ein Viertel seines Betrages verringert, so ist der Faustpfandgeber verpflichtet, das Pfand sofort zu ergänzen, oder das Darlehen verhältnismäßig zu mindern; andernfalls ist die Pfandleihkasse, ohne daß es einer Inverzugsetzung bedarf, berechtigt, das Pfand sofort zu veräußern.

§. 36.

Die Verzinslichkeit der Darlehen beginnt mit dem Tage der Ausfolgung derselben; die Zinsen werden nach

Monaten berechnet; ergeben sich dabei Bruchteile eines Monats, so gelten diese als ganze Monate.

§. 37.

Der Zinsfuß der Darlehen auf Wertpapiere ist vom Verwaltungsrat periodisch festzusetzen.

Darlehen auf andere Pfänder sind mit 7 Prozent jährlich zu verzinsen, wenn sie unter 200 Mark betragen, und mit 6 Prozent, wenn sie mehr betragen.

Ergeben sich bei der Zinsberechnung Bruchteile von Pfennigen, so sind diese für ganze Pfennige zu rechnen. Würde der Zins eines Darlehens sich auf weniger als 5 Pfennig belaufen, so kommt gleichwohl dieser Betrag zur Erhebung.

§. 38.

Ein Pfand verfällt mit Ablauf des letzten Tages desjenigen Zeitraums, auf welchen dasselbe eingesetzt oder erneuert wurde (§. 39).

§. 39.

Nach Eintritt der Verfallzeit kann das Faustpfanddarlehen erneuert werden (§. 34), jedoch nur nach vorheriger Zahlung der verfallenen Zinsen.

Die erfolgte Erneuerung ist auf dem Pfandscheine zu bemerken.

§. 40.

Nach geschehener Ablieferung des Pfandes erhält der Verpfänder mit dem Darlehen einen von dem Kassier und dem Kontroleur unterschriebenen Pfandschein, welcher die Nummer des Pfandes, die Summe und die Dauer des Darlehens, die Beschreibung und den Wert des Pfandes, sowie den Tag der Ausfertigung angiebt.

Pfandscheine über Wertpapiere müssen auch den Namen des Verpfänders enthalten und sind doppelt auszufertigen; eine Fertigung behält die Pfandleihkasse.

Pfandscheine über andere Pfänder lauten auf den Inhaber und sind nur einfach auszufertigen.

§. 41.

Ueber die stattfindenden Verpfändungen sind Bücher zu führen, in welche unter fortlaufender Ordnungszahl eingetragen werden:

a. die Zeit der Verpfändung,
b. die genaue Beschreibung der Pfänder nach Gattung, Zahl und Wert,
c. bei Wertpapieren die Namen der Verpfänder,

d. bei anderen Pfändern der Namen des Schätzers,

e. der Betrag der Pfandschuld.

Die Bücher sind doppelt zu führen und zwar ein Duplikat durch den Kontroleur (Kontrolpfandbuch); dieselben sind täglich abzuschließen und zu unterzeichnen.

§. 42.

Die Auslösung eines Pfandes geschieht durch Heimzahlung des Darlehens samt Zinsen und durch Rückgabe des Pfandscheins.

Jeder Inhaber eines Pfandscheins ist als zur Auslösung berechtigt anzusehen; jedoch ist die Pfandleihkasse befugt, wenn es sich um auf Namen lautende Pfandscheine (§. 40 Absatz 2) handelt, die Berechtigung des Inhabers einer Prüfung zu unterziehen.

§. 43.

Es steht dem Verpfänder frei, sein Pfand auch schon vor Eintritt der Verfallzeit auszulösen, jedoch muß er das Darlehen bis zur Verfallzeit verzinsen.

§. 44.

Bei der Auslösung sind die Pfänder nach der auf dem Pfandscheine enthaltenen Beschreibung dem Auslösenden stückweise vorzuzählen.

Hat derselbe das Pfand ohne vorherige ausdrückliche Verwahrung angenommen, so verliert er damit jeden Anspruch wegen unrichtiger Ablieferung.

Die Ablieferung des Pfandes gilt als Empfangsbescheinigung für Darlehen und Zins.

§. 45.

Die Veräußerung der Wertpapierepfänder kann alsbald nach dem Verfalltage erfolgen und zwar entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch bestmöglichen Verkauf an ein Bankhaus. In letzterem Falle ist der Verkauf durch die Rechnung (Nota) zu belegen. Sonstige Pfänder werden erst sechs Monate nach dem Verfalltage veräußert und zwar stets in Form der Versteigerung.

§. 46.

Die Pfänderversteigerungen sind mit Angabe von Zeit und Ort mindestens zweimal vorher öffentlich anzukündigen.

Die Versteigerung wird durch die Beamten der Pfandleihkasse vorgenommen. Der Zuschlag erfolgt nur gegen Barzahlung. Wird nicht bar bezahlt, so kann die sofortige Wiederversteigerung des betreffenden Gegenstandes angeordnet werden.

314

§. 47.

An dem Erlöse werden von der Pfandleihkasse die Darlehenssumme, die Zinsen und eine Veräußerungsgebühr abgezogen, welch letztere 2 Pfennig für jede Mark des Erlöses, jedoch nicht unter 5 Pfennig und nicht über 10 Mark, betragen darf.

Der Uebererlös kann erhoben werden:

a. gegen Abgabe des Pfandscheins, so lange das Pfand nicht zwei Jahre verfallen ist,

b. gegen Abgabe des Duplikatsscheins (§. 48), wenn das Pfand mindestens zwei Jahre, aber noch nicht über zwei einhalb Jahre verfallen ist.

Nach Ablauf von zwei beziehungsweise zwei einhalb Jahren vom Verfalltag an gehört der Uebererlös der Pfandleihkasse.

Die Auszahlung des Uebererlöses kann erst vierzehn Tage nach der betreffenden Versteigerung verlangt werden.

§. 48.

Geht ein Pfandschein verloren, so hat der Inhaber an die Pfandleihkasse schriftliche Anzeige zu erstatten, den rechtmäßigen Besitz und den Verlust des Pfandscheins nachzuweisen und gegen die Verabfolgung des Pfandes beziehungsweise des Uebererlöses an den Vorzeiger des Pfandscheins Einsprache zu erheben.

Die Verwaltung wird sodann dem Anzeigenden einen Duplikatschein ausfertigen und die Einsprache, sowie Namen und Wohnort des Anzeigenden bei dem Pfande vormerken.

Wird später der Pfandschein bei der Verwaltung vorgezeigt, so hat diese den Vorzeiger von der Einsprache und denjenigen, der die Einsprache erhoben, von der Vorzeigung des Pfandscheins zu benachrichtigen und beiden Teilen anheim zu geben, ihre Ansprüche vor Gericht auszutragen.

Auf die Termine für die Verfallzeit des Pfandes und des Uebererlöses, so wie für die Veräußerung des Pfandes hat das obige Verfahren keinen Einfluß.

§. 49.

Wenn eine gestohlene oder verlorene Sache zu Pfand gegeben wurde, so ist die Pfandleihkasse nur gegen Zahlung der Darlehenssumme und des Zinses zur Herausgabe verpflichtet.

§. 50.

Gerät der Eigenthümer eines Pfandscheins in Konkurs, so wird das Pfand der Konkursmasse nur gegen Zahlung der Darlehenssumme und des Zinses und gegen Rückgabe des Pfandscheins ausgefolgt.

§. 51.

Wenn Pfänder während ihrer Aufbewahrung bei der Pfandleihkasse in Verlust geraten, so hat die Kasse nur nach dem, im Pfandschein angegebenen Wert Ersatz zu leisten; bezüglich der Wertpapiere entscheidet der Kurswert vom Tag der Rückforderung.

Wegen Beschädigung der Pfänder durch Motten und Schaben kann eine Vergütung nicht beansprucht werden.

§. 52.

Die Pfandleihkasse ist verpflichtet, die Pfänder, mit Ausnahme der Wertpapiere, in der Höhe des Schätzungswertes gegen Feuersgefahr zu versichern.

VIII. Pflichten der Verwaltungsbehörde.

§. 53.

Der Verwaltungsrat ist verpflichtet:

1. Ueber die pünktliche Führung der Kasse, der Bücher, sowie der Rechnungen und überhaupt über die Dienstführung der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung zu wachen, sowie mindestens einmal im Jahre einen Kassensturz zu veranlassen.
2. Die für die Kasse erforderlichen Dekreturen zu erlassen (§. 61).
3. Die Gelder der Kasse zinstragend anzulegen und die für Rückzahlungen erforderlichen Geldmittel zu beschaffen.
4. Die Dienstweisungen für die Beamten und Bediensteten der Kasse zu erlassen.
5. In allen geschäftlichen und gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht den Beamten der Kasse zur selbstständigen Besorgung übertragen sind, die Kasse zu vertreten und erforderlichen Falles die höhere Genehmigung der zu erledigenden Rechtsgeschäfte zu erwirken.
6. Die Urkunden über die Geldanlagen der Kasse aufzubewahren.

Diese Aufbewahrung erfolgt in dem dazu bestimmten, unter dreifachem Verschluß stehenden Schranke, zu welchem ein Mitglied des Verwaltungsrats, der Kassier und der Kontroleur je einen Schlüssel besitzen, so daß nur durch Zusammenwirken dieser drei Personen der Schrank geöffnet werden kann.

§. 54.

Ueber Freigebigkeitshandlungen verfügt der Verwal-

25.0
216

tungsrat selbständig, wenn deren Gesamtbetrag in einem Jahre die Summe von 1000 Mark nicht übersteigt.

§. 55.

Der Verwaltungsrat ist befugt, mit Zustimmung des Stadtrats die kaufmännische Buchführung einzuführen.

§. 56.

Der Verwaltungsrat versammelt sich mindestens ein Mal im Monat. Derselbe ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 57.

Ueber die gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von sämtlichen bei den Verhandlungen anwesenden Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Den Protokollführer ernennt der Verwaltungsrat.

Die Ausfertigung von Beschlüssen des Verwaltungsrats unterzeichnet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter.

§. 58.

Der Kassier ist der Vorstand der Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung; er leitet die Geschäfte nach Maßgabe seiner Dienstweisung und vollzieht sämtliche Geld-Einnahmen und Ausgaben der Kasse.

Er hat die Gelder und die verpfändeten Wertpapiere, letztere unter Mitverschluß des Kontroleurs, zu verwahren.

Für Zahlungen an die Kasse kann er nur durch Mitunterschrift des Kontroleurs gültig quittiren. Eine Ausnahme bilden die Quittungen auf den Pfandscheinen, welche der Kassier allein ausstellt.

§. 59.

Der Kontroleur übt die Kontrole über das Kassen- und Rechnungswesen nach Maßgabe seiner Dienstweisung; er führt die Rechnung, die Kontrol-Pfandbücher und die Sparkasse-Kontobücher.

§. 60.

Der Schätzer hat den Wert der Faustpfänder festzustellen und bei den Versteigerungen das Geschäft des Ausbietens und Zuschlagens zu versehen.

Der Magazins-Aufseher hat die Pfänder, mit Aus-

nahme der Wertpapiere, zu verwahren und darf solche nur gegen die vom Kassier quittirten Pfandscheine abgeben.

§. 61.

Einnahmen und Ausgaben darf der Kassier nur auf Grund einer Dekretur des Verwaltungsrats vollziehen.

Keiner Dekretur bedürfen jedoch:

1. der Empfang von Einlagen in die Sparkasse, die Rückzahlung solcher Einlagen und die Auszahlung sowie die Gutschrift von deren Zinsen;
2. die Auszahlung der Faustpfanddarlehen, der Rückempfang derselben samt Zinsen, der Empfang des Versteigerungserlöses und die Auszahlung etwaigen Uebererlöses (§§. 46 und 47);
3. der Empfang der Schätzungs- und der Versteigerungsgebühren, sowie sonstiger Gebühren oder Taxen.

§. 62.

Mitteilungen des Verwaltungsrats der Spar- und Pfandleihkasse an Spargläubiger und an Faustpfandschuldner erfolgen durch Bekanntmachung im amtlichen Verkündigungsblatte hiesiger Stadt mit der nämlichen Wirkung, wie wenn sie persönlich zugestellt worden wären.

IX. Die Auflösung der Spar- und Pfandleihkasse.

§. 63.

Die Auflösung der Spar- und Pfandleihkasse findet nur statt, wenn sie vom Bürgerausschuß mit Staatsgenehmigung beschlossen wird. In diesem Falle geht das Vermögen derselben auf die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

X. Uebergangsbestimmung.

§. 64.

Die Spar- und Pfandleihkasse tritt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der bisherigen Leihhaus- und Ersparnißkasse-Anstalt und der Schulsparkasse ein.

Diese Satzungen werden mit dem 1. August 1881 wirksam; sämtliche Verhältnisse der Spar- und Pfandleihkasse sind spätestens bis zum 31. Dezember 1881 mit denselben in Einklang zu bringen.

Karlsruhe, den 15. Juli 1881.

Zu dem an die Herren Mitglieder des Bürgerausschusses verteilten **Entwurf von Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Karlsruhe** werden von Seiten des Stadtrats in Übereinstimmung mit dem geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten folgende Abänderungen beantragt:

Zu §. 6.

In Ziffer 3 soll statt der Worte: „daß sie leicht verkäuflich sind" gesetzt werden „nach Gattung, Lage und Verkäuflichkeit eine vorzügliche Deckung bieten".

Zu §. 8.

Absatz 2 soll lauten: Bis auf weiteres sollen die Reinerträgnisse verwendet werden:

zu 2% für die Louisenschule,
„ 2% „ „ Musikbildungsanstalt,
„ 8% „ „ Gewerbeschule,
„ 14% „ „ höhere Mädchenschule,
„ 28% „ „ „ Bürgerschule,
„ 22% „ „ Volksschulen,
„ 24% „ das Realgymnasium.

Zu §. 12.

Hinter die Worte: „die Einlagen werden" soll eingeschaltet werden „zur Zeit".

Zu §. 13.

Hinter „trifft" soll beigefügt werden „mit der in §. 11 gegebenen Beschränkung".

Zu §. 14.

Dieser Paragraph soll lauten:

Die Einlagen samt aufgelaufenen Zinsen können jederzeit ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

Betragen Einlagen über 400 ℳ, so kann bezüglich des 400 ℳ übersteigenden Betrags eine monatliche und bezüglich des 800 ℳ übersteigenden Betrags eine dreimonatliche Kündigung verlangt werden.

In außergewöhnlichen Zeiten, wie bei Kriegsdrohung und ähnlichen Ereignissen, kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung des Stadtrats auch bezüglich der Rückforderung von Beträgen unter 800 ℳ angemessen abgestufte Kündigungsfristen bis zu drei Monaten festsetzen. — Ein solcher Beschluß ist öffentlich bekannt zu machen.

320

Zu §. 17.

Absatz 2 soll gestrichen werden.

Zu §. 20.

Statt der Worte „nur wenn der Nachweis hierüber beigebracht wird, kann ein neues Sparbüchlein ausgestellt werden" soll gesetzt werden „nur wenn der Nachweis hierüber beigebracht ist, wird ein neues Sparbüchlein ausgestellt".

Zu §. 24.

In Absatz 2 sollen die Worte „die Quittungen für" gestrichen werden.

Zu §. 26.

Diese Bestimmung soll gestrichen werden.

Zu §. 28

Absatz 3 soll gestrichen werden.

Zu §. 29.

Die Worte „bei Vermeidung des Verlustes" sollen gestrichen werden.

Zu §. 63.

Hinter den Worten „Vermögen derselben" soll eingeschaltet werden „behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des §. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1880".

Zu §. 64.

In Absatz 2 sollen die Worte „sämtliche Verhältnisse der Spar- und Pfandleihkasse sind spätestens bis zum 81. Dezember 1881 mit denselben in Einklang zu bringen" gestrichen werden.

Von Seiten des Stadtrats wird ferner beantragt:

Zu §. 6.

Die Bestimmung in Ziffer 2 dieses Paragraphen soll im Hinblick auf §. 14 Abs. 3 des Gesetzes vom 9. April 1880 gestrichen werden.

Zu den §§. 22—26.

Von §. 22 sollen die Absätze 3 bis 5 als besonderer Paragraph losgetrennt werden; die §§. 23, 24 und 25 sollen demgemäß als §§. 24, 25 und 26 bezeichnet werden.

Zu §. 30.

Lit. B. soll folgenden Wortlaut erhalten:

B. Wertpapiere und zwar:

a. Spar-Bücher der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, mit Ausnahme der Schul-Sparkasse.

b. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des deutschen Reichs, eines deutschen Staats oder deutscher kommunaler Korporationen; auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder einem Bundesstaate garantiert sind;

voll eingezahlte Stamm- und Stamm-Prioritätsaktien und Prioritäts-Obligationen deutscher Eisenbahn-Gesellschaften, sofern dieselben Dividenden oder Zinsen regelmäßig bezahlt haben; Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken auf Aktien; auf den Inhaber lautende Schuld-Verschreibungen deutscher Standesherren.

c. „Auf den Inhaber lautende Schuld-Verschreibungen nicht deutscher Staaten und kommunaler Korporationen, Aktien und Obligationen industrieller Unternehmungen, sofern dieselben in dem Frankfurter Börsenblatt notiert sind und mindestens in den letzten 3 Jahren Dividenden oder Zinsen regelmäßig bezahlt haben.

Der Verwaltungsrat stellt innerhalb der unter Lit. b und c oben angegebenen Grenzen ein Verzeichnis derjenigen Wertpapiere auf, welche die Spar- und Pfandleihkasse ohne besondere Zustimmung des Verwaltungsrats beleihen darf.

d. Andere Wertpapiere, jedoch immer nur mit besonderer Zustimmung des Verwaltungsrats.

Von Seiten des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten wird beantragt:

Zu § 30.

Lit. B soll folgende Fassung erhalten:

B. Wertpapiere, und zwar

a. Sparbücher der städtischen Spar- und Pfandleihkasse mit Ausnahme der Schulsparkasse,

b. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs, eines deutschen Staats oder deutscher kommunaler Korporationen; auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, deren Zinsen vom Reiche oder einem Bundesstaat garantiert sind; volleinbezahlte Stamm- und Stammprioritäts-Actien und Prioritätsobligationen deutscher Eisenbahngesellschaften, sofern dieselben mindestens in den letzten 3 Jahren Zinsen oder Dividenden bezahlt haben; Pfandbriefe landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkredit-Institute Deutschlands und deutscher Hypotheken-Banken auf Actien.

c. Auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen nicht deutscher Staaten, sofern dieselben in dem Frankfurter Börsenkursblatt notiert und von denselben regelmäßig Zinsen entrichtet worden sind.

Der Verwaltungsrat stellt innerhalb der unter Lit. b und c angegebenen Grenzen ein Verzeichniß derjenigen Wertpapiere auf, welche die Spar- und Pfandleihkasse-Verwaltung ohne besondere Genehmigung des Verwaltungsrats beleihen darf.

d. Andere Wertpapiere, jedoch nur mit besonderer Zustimmung des Verwaltungsrats.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

323

Genehmigt in der Sitzung v. 2. November 1881.

Karlsruhe, 26. September 1881.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß die am 19. Juli d. J. von demselben beschlossenen **Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse** folgende Abänderungen erhalten:

1. In §. 24 Abs. 2 soll statt der Worte:
   „Die Einlagen werden von den Sammlern, d. i. von den Klassenlehrern oder andern vom Ortsschulrat zu bestimmenden Persönlichkeiten, entgegen genommen"
   gesetzt werden:
   „Die Einlagen werden von den durch den Ortsschulrat zu bestimmenden Sammlern entgegen genommen".
2. In §. 25 Abs. 2 sollen die Worte:
   „Klassenlehrer oder dem sonst ernannten"
   gestrichen werden.
3. In § 64 Abs. 2 soll statt der Worte:
   „mit dem 1. August 1881"
   gesetzt werden:
   „alsbald".

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Durch Allerhöchste Staatsministerial-Entschließung d. d. Schloß Mainau den 23. August 1881 Nr. 372 haben die von dem Bürgerausschuß am 19. Juli d. J. beschlossenen Satzungen der städtischen Spar- und Pfandleihkasse, soweit sie sich auf **die Pfandleihkasse** beziehen, insbesondere die von den Vorschriften des Landrechts abweichenden Bestimmungen in den §§. 40, 41, 45, 46, 47, 49 und 50 über die Abfassung und Eintragung von Urkunden über Faustpfandverträge, ferner über die Veräußerung der Faustpfänder und Befriedigung des Gläubigers hieraus in und außer dem Konkurs, endlich über die Herausgabe von als Faustpfänder eingesetzten verlorenen oder entwendeten Sachen, die nach §. 1 des Sparkassengesetzes vom 9. April 1880 und Art. 2 des Gesetzes vom 6. April 1854 über die öffentlichen Leih- und Pfandhäuser erforderliche staatliche Genehmigung erhalten (vergl. die Bekanntmachung Nr. XXV. Seite 228 des Staatsanzeigers vom Jahre 1881).

Die übrigen auf **die Sparkasse** bezüglichen Bestimmungen der Satzungen wurden durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 1. d. M. Nr. 14608 auf Grund des Gesetzes vom 9. April 1881, die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betr., unter der Bedingung genehmigt, daß die im §. 24 Abs. 2

und §. 25 Abs. 2 erfolgte Bezeichnung der Klassenlehrer, als zum Einsammeln ꝛc. bestellbare Persönlichkeiten, gestrichen wird. Ferner verlangt das Großherzogliche Ministerium des Innern, daß der auf den 1. August d. J. ursprünglich festgestellte, nunmehr aber bereits umlaufene Termin für das Inkrafttreten der Satzungen gestrichen und statt dessen verfügt werden solle, daß die Satzungen alsbald in Wirksamkeit zu treten haben, und schließlich machte dasselbe bezüglich der Bestimmung in §. 30 B a, wonach gegen faustpfändliche Ueberlassung von Sparbüchern der städtischen Spar- und Pfandleihkasse Darlehen gewährt werden können, unter Hinweisung auf den Bericht der Kommission der II. Kammer zu §. 14 Ziff. 5 des Sparkassengesetzes auf die Zweifelhaftigkeit der durch solche Verpfändungen erhofften Sicherheit aufmerksam.

Nach mündlicher Information, die wir uns erholt haben, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern, indem es die Genehmigung zur satzungsmäßigen Benennung der Klassenlehrer als Sammler für die Schulsparkasse versagte, dabei nicht beabsichtigt, den Lehrern diese Funktionen zu verbieten, sondern es wollte nur der Staatsbehörde die Freiheit vorbehalten werden, für den Fall sich Mißstände herausstellen sollten, die Lehrer überhaupt oder einzelne Lehrer von der Mitwirkung bei der Verwaltung der Schulsparkasse auszuschließen. Mit dieser Auffassung, welche praktisch eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse nicht mit sich bringt, ist der Stadtrat einverstanden.

Bezüglich der Frage, ob Sparbücher der städtischen Spar- und Pfandleihkasse eben dieser Kasse faustpfändliche Sicherheit gewähren können, wolle die Erläuterung von Neff zu §. 14 des Sparkassengesetzes, Seite 36 und 37 des Kommentars, verglichen werden. Es ist hier nicht der Ort, auf diese immerhin zweifelhafte Rechtsfrage näher einzugehen, sondern es genügt, auf das praktische Bedürfniß hinzuweisen, welches den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs zu Grunde liegt. Die Verpfändung von Sparbüchern geschieht nämlich ziemlich häufig und die Beteiligten bestehen darauf, in dieser Form das ihnen benötigte Geld zu erheben, auch wenn sie darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie billiger zukommen, wenn sie ihr Sparguthaben ganz oder teilweise sich rückbezahlen lassen und später wieder anlegen. Sie wollen die hiebei erforderlichen Einträge im Sparbuch vermeiden, dieses „sauber" erhalten, indem sie das Geld **leihen**, sich selbst einen gewissen psychologischen Zwang anthun, dasselbe behufs der Rückerstattung wieder aufzubringen, — ein Bestreben, welches die Sparkasse bei ihrer gemeinnützigen Aufgabe nur unterstützen kann. Gefahr ist dabei thatsächlich nicht vorhanden. Denn wenn auch das Faustpfand ungültig sein würde, so ist doch der Spargläubiger, indem er den Besitz des Sparbüchleins an die Kasse abgetreten hat, nicht mehr in der Lage, zum Nachteile dieser über seine Forderung zu verfügen. Bewirkt das Geschäft eine Wettschlagung, d. i. mindert sich die Forderung eines Spargläubigers um den Betrag, den dieser bei der Pfandleihkasse erhebt, so ist die letztere damit sofort bezahlt und es ist nicht abzusehen, wie sie ein Verlust treffen könnte. Zudem kann die Wettschlagung auch bei Verpfändung von andern Gegenständen als Sparbüchern stattfinden, z. B. wenn ein Spargläubiger einen silbernen Löffel versetzt. In diesem Falle ist zwar das Faustpfand ungiltig, weil die Forderung zu deren Sicherheit dasselbe dienen soll, durch Wettschlagung selbst hinfällig wurde; aber die Sparkasse bleibt gedeckt, da um den nämlichen Betrag auch ihre Schuld sich minderte. Die bisherige Praxis hat thatsächlich niemals zu Verlusten geführt und es ist daher auch nicht beabsichtigt, dieselbe aufzugeben.

Im Auftrage des Stadtrats:
Schnetzler.

Karlsruhe, 26. September 1881.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu folgenden Beschlüssen erteilen:

1. Der derzeitige Kassier der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse-Anstalt, Johann Wörner, soll als Kassier und Rechner der städtischen Spar- und Pfandleihkasse mit den in §. 19 f. u. g. der Städteordnung bezeichneten Folgen auf Lebenszeit angestellt werden.

   Diese Anstellung soll, was die Pensionsfähigkeit betrifft, als am 1. März 1874 erfolgt betrachtet werden.

   Der feste Gehalt des Kassiers Wörner soll vom 1. Januar 1882 an von 3600 ℳ. auf 4000 ℳ. erhöht werden.
2. Für drei Schreibgehilfen soll vom 1. Januar 1882 an die Summe von 3300 ℳ. jährlich ausgeworfen werden und für die Versehung der Bureaudieners-Geschäfte die Summe von 950 ℳ. jährlich.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Bei der Leihhaus- und Ersparnißkasse-Anstalt sind zur Zeit folgende Persönlichkeiten angestellt:

1. Kassier Johann Wörner, 41 Jahre alt, 20 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem festen Gehalt von jährlich 3600 ℳ. Derselbe versieht noch die Verrechnung der städtischen Hypothekenbank und der Stadtgartenkasse und bezieht für diese Funktionen eine Vergütung von je 300 ℳ., zusammen 600 ℳ.
2. Kontroleur Julius Lister, 30 Jahre alt, seit 12 Jahren im Dienst der Anstalt mit einem jährlichen Gehalt von 2200 ℳ.
3. Taxator Friedrich Speck, 57 Jahre alt, 9 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 1500 ℳ.
4. Magazinier Leopold Kappler, 33 Jahre alt, 3 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 1260 ℳ.
5. Kanzleigehilfe Otto Müller, 25 Jahre alt, 6 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 1320 ℳ.
6. Kanzleigehilfe Max Seeger, 21 Jahre alt, 5 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 700 ℳ.
7. Die Geschäfte der Bureaudiener werden durch die Stadtdiener besorgt. Die Leihhaus-

326

und Ersparnißkasse-Anstalt vergütet hiefür der Stadtkasse den Betrag von 450 M. und zahlt an den Hausmeister des Rathauses für die Reinhaltung ihrer Lokale 250 M.

Zufolge der neuen Satzungen werden die Dienstgeschäfte des Kassiers in doppelter Weise eine Änderung erfahren. Einmal nämlich wird derselbe die ihm übertragenen Nebengeschäfte in der bisherigen Weise zufolge der Bestimmungen in §. 6 des Sparkassengesetzes nicht mehr fortführen dürfen; die Verrechnung der Stadtgartenkasse mindestens muß demselben abgenommen werden, während dagegen Hoffnung vorhanden ist, daß ihm die Verrechnung der Hypothekenbank belassen werden kann, was aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig erachtet werden muß. Sodann aber wird dem Kassier ein bedeutender Geschäftszuwachs dadurch zu Teil werden, daß die Schulsparkasse mit der bisherigen Sparkasse verbunden worden ist. Unter diesen Verhältnissen halten wir eine Erhöhung des festen Gehalts des Kassiers für angemessen und zwar mindestens in dem Umfange, daß derselbe von seinem bisherigen Einkommen nichts verliert. In Anbetracht des Umstandes, daß die zugewachsene Schulsparkasse jedenfalls mehr Arbeit erfordert, als die Stadtgartenkasse, scheint uns die vorgeschlagene Gehaltserhöhung von 400 M. gerechtfertigt. Kassier Wörner hat sich während seiner langjährigen Dienstführung als einen sehr fähigen, fleißigen, gewissenhaften und im Verkehr mit dem Publikum freundlichen und entgegenkommenden Beamten bewährt. Der Stadtrat hält sich daher für verpflichtet, das Anstellungsverhältniß desselben, welches zur Zeit auf vierteljährliche Kündigung gegründet ist, zu einem definitiven zu gestalten und die Pensionsfähigkeit in gleicher Weise, wie sie dem Stadtverrechner und dem Grund- und Pfandbuchführer zukömmt, damit zu verbinden; und zwar soll die Anstellung auf Lebenszeit, was die Pensionsfähigkeit betrifft, auf den 1. März 1874 zurückwirken, an welchem Tage Wörner vom Kontroleur zum Kassier der Anstalt befördert wurde. Danach würde derselbe im Falle eintretender Dienstunfähigkeit vom 1. März 1886 an die Hälfte, und vom 1. März 1898 an zwei Drittel seines festen Gehaltes als Pension beanspruchen können.

Die Gehaltsverhältnisse des Kontroleurs, des Schätzers und des Magazins-Aufsehers sind erst vor Kurzem geregelt worden und bedürfen keiner Änderung.

Wohl aber ist die Anstellung eines weiteren Kanzleigehilfen in Folge des Zutritts der Schulsparkasse unabweislich notwendig. Obgleich der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 9 Ziff. 3 und §. 10 des Sparkassengesetzes, verglichen mit §. 56 a. Ziff. 1 der Städteordnung, für sich allein befugt sein würde, eine neue Schreibgehilfenstelle zu errichten, so hält er es doch für angemessen, die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Es wird vorgeschlagen, für drei Gehilfen eine Pauschalsumme von 3300 M. vorzusehen, innerhalb welcher Grenze der Verwaltungsrat dann den Gehalt eines jeden Gehilfen nach freiem Ermessen festsetzen kann.

Was die Bureaudieners-Geschäfte betrifft, so ist beabsichtigt, das bisherige Verhältnis, wenn irgend thunlich, fortbestehen zu lassen. Möglicherweise macht jedoch die Schulsparkasse mit den zahlreichen Gängen, welche deren Betrieb mit sich bringt, die Anstellung eines besonderen Dieners für die Anstalt notwendig, für welchen Fall die Summe von 950 M. jährlich erforderlich und genügend sein würde.

Im Auftrag des Stadtrats:

Schnetzler.

3.27.

Karlsruhe, den 30. Mai 1883.

Genehmigt in der Sitzung vom 25. Juni 1883.
Berathungsanzeige mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 9. Juli 1883 Nr. 12738.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß §. 6b. der Satzungen der städtischen Hypothekenbank, lautend:

> Das Darlehen ist, wenn es vor oder bei Vollendung des Neubaues bewilligt wird, zunächst nur mit 5% in vierteljährigen Raten zu verzinsen; vom beginnenden zweiten Jahre nach Fertigstellung des Neubaues an müssen aber noch zwei weitere Prozent in vierteljährigen Raten bezahlt werden, so daß sodann jährlich aus der ganzen ursprünglichen Anlehenssumme behufs der Verzinsung und Tilgung derselben eine Annuität von 7% auf die Dauer von 26 Jahren entrichtet wird. Die Abrechnung erfolgt nur jährlich auf einen bestimmten Zinsverfalltag,

folgende Fassung erhalte:

> Das Darlehen ist, wenn es vor oder bei Vollendung des Neubaues bewilligt wird, zunächst nur mit 4¾% in vierteljährigen Raten zu verzinsen; vom beginnenden zweiten Jahre nach Fertigstellung des Neubaues an müssen aber noch weitere 1¾% in vierteljährigen Raten bezahlt werden, so daß sodann jährlich aus der ganzen ursprünglichen Anlehenssumme behufs der Verzinsung und Tilgung derselben eine Annuität von 6½% auf die Dauer von 29 Jahren entrichtet wird. Die Abrechnung erfolgt nur jährlich auf einen bestimmten Zinsverfalltag (23. Oktober).

Der Stadtrat:
Lauter.

Begründung.

Vielfache, bei der Verwaltung der städtischen Hypothekenbank eingekommene Gesuche von Darlehensschuldnern um Ermäßigung der Annuitäten haben den Verwaltungsrat der Anstalt veranlaßt, bei dem Stadtrate den Antrag zu stellen, den §. 6 Ziffer b der Satzungen dahin zu ändern, daß der Zinsfuß von 5% auf 4¾% und die Kapitaltilgungsrate von 2 auf 1¾% — demnach die Annuität im Ganzen von 7 auf 6½% mit Wirkung von dem nächsten Abrechnungstermine — 23. Oktober d. J. — zu ermäßigen.

Der Stadtrat ist dem Antrage des Verwaltungsrats der Hypothekenbank beigetreten und unterbreitet denselben dem Bürgerausschuß zur Beratung und Zustimmung.

Die Gründe, welche den Stadtrat hiezu bestimmen, sind im allgemeinen die gleichen, welche die Errichtung und Erweiterung der städtischen Hypothekenbank veranlaßten und in der möglichsten Förderung der Erstellung von Neubauten für die alten, unschönen Häuser im

328

Innern der Stadt bestehen, wodurch zugleich wertvollere Steuerobjekte geschaffen werden, die ihrerseits wieder günstig auf den Umlagefuß wirken.

Der Rückgang des Zinsfußes für Kapitalanlagen seit einigen Jahren einerseits und die im Jahre 1879 geminderte Grenze der Beleihung durch die Hypothekenbank von 30 auf 20 % des Schätzungswertes anderseits, haben in neuerer Zeit die Kapitaldarlehen aus derselben zum Zwecke der Ersetzung alter Häuser durch Neubauten weniger begehrenswert erscheinen lassen und sind insbesondere im gegenwärtigen Jahre noch keine Darlehen von der Hypothekenbank verlangt worden.

Erscheint es hiernach angezeigt, für künftig zu gewährende Darlehen günstigere als die seitherigen Bedingungen einzuräumen, um die beabsichtigten Zwecke zu fördern, so sind in neuerer Zeit auch mancherlei Erscheinungen an den Tag getreten, welche dafür sprechen, daß für die bestehenden Anlagen die gleichen Vergünstigungen gewährt werden. Es ist offenkundig, daß die Mietpreise hier in den letzten Jahren zurückgegangen sind und wenn sie auch bei den in dieser Zeit mit geringeren Kosten errichteten Neubauten noch einer angemessenen Verzinsung der aufgewendeten Kapitalien einigermaßen entsprechen, so ist dies bei solchen Häusern, welche vor etwa 6 bis 10 Jahren mit wesentlich höheren Kosten gebaut wurden, nicht mehr der Fall. Es sind darum wegen Aufbringung der Annuität von 7 % bei Hypothekenbankschuldnern schon hin und wieder Schwierigkeiten entstanden, deren Beseitigung teilweise nur durch Rückzahlung der Kapitalreste an die Hypothekenbank möglich geworden ist, was im Hinblick auf die durch deren Gründung beabsichtigte Erleichterung als gerades Gegenteil erscheint.

Wir werden deshalb auch darauf bedacht sein müssen, den Pfandschuldnern diejenigen Erleichterungen zu gewähren, welche den Zwecken der Hypothekenbank entsprechen und mit deren Interesse vereinbar sind.

Dies wird mit der vorgeschlagenen Ermäßigung der Annuität für bestehende Anlagen auf $6^1/_2$ % so weit thunlich erreicht, indem einerseits die Pfandschuldner für die jetzt noch ausstehenden Darlehen von etwa 700 000 ℳ. jährlich 3 500 ℳ. weniger aufzubringen haben als bisher, anderseits aber noch immer ein jährlicher, kleiner Überschuß von etwa 1 500 ℳ. zur Verstärkung des zu Ende 1882 11 092 ℳ. 72 ₰ betragenden Reservefonds verbleibt.

Die Frage, ob es thunlich erscheine, den Zinsfuß für Darlehen auf $4^1/_2$ % zu ermäßigen, mußte verneint werden, weil die Hypothekenbank selbst $4^1/_2$ % Zinsen bezahlt, für Verwaltungskosten jährlich etwa 800 ℳ. bedarf und eine mäßige Verstärkung des Reservefonds, der jetzt noch nicht 2 % der ausstehenden Darlehen beträgt, doch sehr wünschenswert erscheint, wenn auch bei der geminderten Beleihung die Gefahr für Verluste als eine nur geringe bezeichnet werden darf; es ist eben doch nicht außer Acht zu lassen, daß die Pfandforderungen der Hypothekenbank nur Nachpfanddarlehen sind, bei welchen die Möglichkeit eines Verlustes nicht ausgeschlossen ist und dürfte darum die Erreichung eines Reservefonds bis 4 oder 5 % der ausgeliehenen Summen zu erstreben sein.

Der Berichterstatter:
Hoyer, Stadtrat.

Karlsruhe, den 27. September 1883

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehenden Abänderungen verschiedener Ortsstatute seine Zustimmung geben:

I.

§. 2 des Ortsstatuts über das Armenwesen soll folgenden Zusatz erhalten:

„Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder (mit Ausnahme der Ziffer 2—5 bezeichneten) kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen".

II.

§. 2 des Ortsstatuts über den Ortsgesundheitsrat soll folgenden Zusatz erhalten:

„Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder (mit Ausnahme des Großherzoglichen Polizeibeamten und des Großherzoglichen Bezirksarztes) kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen."

III.

§. 2 des Ortsstatuts über den Ortsschulrat soll folgenden Zusatz erhalten:

„Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder (mit Ausnahme der Ziffer 2—4 genannten) kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen."

IV.

Ziffer II. des Ortsstatuts über die Gewähr- und Pfandgerichtskommission, §. 2 des Ortsstatuts über die Hinterlegungskommission, ~~§. 1 des Ortsstatuts über die Vermögenszeugniskommission~~ und §. 10 der Satzungen der städtischen Hypothekenbank sollen folgenden Zusatz erhalten:

„Für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder kann der Stadtrat Stellvertreter ernennen."

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Begründung.

Die neueren Ortsstatute über die Bildung der städtischen Kommissionen (vergleiche §. 3 Abs. 3 der Satzungen der Spar und Pfandleihkasse und §. 5 des Ortsstatuts über die Verwaltung des Krankenhauses) enthalten die Bestimmung, daß der Stadtrat für den Fall der Verhinderung eines oder mehrerer Kommissionsmitglieder Stellvertreter ernennen könne. Es

hat sich nun das Bedürfnis gezeigt, die gleiche Bestimmung auch auf die übrigen Kommissionen auszudehnen, da namentlich während der Sommermonate — Ende Juli bis Anfangs September — zuweilen so viele Kommissionsmitglieder von hier abwesend sind, daß eine beschlußfähige Versammlung nicht berufen werden kann, ein Mißstand, welcher, wenn wichtige Gegenstände rasch erledigt werden müssen, sehr dringlich und folgenschwer werden kann. Selbstverständlich darf sich das Recht des Stadtrats zur Ernennung von Stellvertretern nur auf solche Kommissionsmitglieder beziehen, die selbst von ihm zu ernennen sind, nicht aber auf die kraft Gesetzes (vergleiche §. 19 b der Städteordnung) berufenen Staats- und Kirchendiener. Es mußten daher für die Ortsstatute über den Armenrat, den Ortsgesundheitsrat und Ortsschulrat die in Ziff. I.—IV. obiger Anträge enthaltenen Ausnahmen eintreten.

Zur besseren Orientierung sei hier noch der Wortlaut der Paragraphen mitgeteilt, welche mit dem beantragten Zusatze versehen werden sollen:

§. 2 des Ortsstatuts über das Armenwesen:

„Mitglieder des Armenrats sind:

1. ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt;
2. der Polizeibeamte des Großherzoglichen Bezirksamts;
3. ein nach Anhörung des evangelischen Kirchengemeinderats durch den Stadtrat zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
4. der (römisch-)katholische und der (alt-)katholische Stadtpfarrer;
5. der Stadtrabbiner;
6. die Armenärzte der Stadt;
7. 10 bis 20 vom Stadtrat auf die Dauer von 3 Jahren zu ernennende Stadtbürger."

§. 2 des Ortsstatuts über den Ortsgesundheitsrat:

„Die Mitglieder des Ortsgesundheitsrats sind teils durch das Gesetz berufen, teils durch den Stadtrat zu ernennen.

Die gesetzlich berufenen Mitglieder sind:

1. der Polizeibeamte des Großherzoglichen Bezirksamts;
2. der Großherzogliche Bezirksarzt;
3. die Armenärzte der Stadt.

Durch den Stadtrat werden jeweils nach Erledigung der gemäß §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen 6—10 weitere Mitglieder für die 3 folgenden Jahre ernannt."

§. 2 des Ortsstatuts über den Ortsschulrat:

„Mitglieder des Ortsschulrats sind:

1. ein vom Stadtrat zu bezeichnendes Stadtratsmitglied, welches den Vorsitz führt;
2. ein vom Stadtrat nach Anhörung des Kirchengemeinderats zu bezeichnender evangelischer Ortspfarrer;
3. der (römisch-)katholische und der (alt-)katholische Stadtpfarrer;
4. der Stadtrabbiner;
5. der städtische Schulrector;
6. ein durch die Hauptlehrer der städtischen Volksschulen auf jeweils 3 Jahre gewählter Hauptlehrer (§. 4);
7. acht durch den Stadtrat auf jeweils 3 Jahre zu ernennende Stadtbürger."

Ziffer II. des Ortsstatuts über die Gewähr- und Pfandgerichtskommission:

„Die Zahl der Mitglieder der Gewähr- und Pfandgerichtskommission wird auf fünf festgesetzt.

Regelmäßiges Mitglied der Kommission ist der Oberbürgermeister."

§ 2 des Ortsstatuts über die Hinterlegungskommission:

„Die Hinterlegungskommission besteht:

1. aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter;
2. aus vier weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrat jeweils bis zu den nächsten nach §. 18 Abs. 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden;"

§. 1 des Ortsstatuts über die Vermögenszeugniskommission:

„Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen jeglicher Art erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, welche den Namen „Vermögenszeugniskommission" führt.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zu den nächsten, nach §. 18 Abs. 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen. Den Vorsitzenden bezeichnet der Stadtrat."

§. 10 der Satzungen der städtischen Hypothekenbank:

„Die Verwaltung der städtischen Hypothekenbank wird einer gemäß §. 19a der Städteordnung zu bildenden, einschließlich des Vorsitzenden aus 5 Mitgliedern bestehenden Commission übertragen, welche die Bezeichnung „Verwaltungsrat der städtischen Hypothekenbank" führt.

Die Mitglieder der Kommission werden vom Stadtrat ernannt und zwar jeweils bis zur nächsten Erneuerungswahl des Stadtrats (Städteordnung §. 18).

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder geladen und wenigstens drei erschienen sind. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden."

Schnetzler.

Die vorstehende mit III bezeichnete Abänderung wurde mit der Fassung des Bürgerausschusses vom 31. Oktober 1883 genehmigt.

Abänderung II genehmigt am 31. Oktober 1883.

Vortrag

zur

Bürgerausschuß-Sitzung vom 1. März Februar 1880.

Erstattet von

Bürgermeister Schnetzler.

Die Bildung einer städtischen Hinterlegungskommission betreffend.

Ueber die Aufbewahrung von Werthpapieren, welche der Stadt oder den unter Verwaltung der Gemeindebehörde stehenden Stiftungen gehören, sind folgende Vorschriften gegeben:

Die Gemeinderechnungs-Anweisung vom 26. Januar 1849 besagt in §. 15:

„Wird ein Kapital ausgeliehen, so ist die Schuld- und Pfandurkunde von dem Gemeinderath aufzubewahren, welcher dem Rechner eine Bescheinigung darüber, mit Angabe des Namens und Wohnorts des Schuldners, der Größe des ausgeliehenen Kapitals, des Zinsfußes und des Tages, von welchem an der Zins läuft, als Rechnungsbeleg auszustellen hat.

Ebenso sind Urtheile, Vergleiche, Kaufbriefe und andere wichtige Urkunden vom Gemeinderath aufzubewahren, welcher statt dieser Urkunden Rechnungsbelege mit Angabe der nach §. 6 zu den Einträgen in das Kassebuch gehörigen Verhältnisse dem Rechner auszustellen hat.

Ohne Ermächtigung des Gemeinderaths, welche als Rechnungsbeleg zu behandeln ist, darf der Rechner weder die ganze, noch theilweise Abzahlung oder die Verweisung eines ausgeliehenen Kapitals annehmen."

Die Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen vom 10. Juni 1874 bestimmt in Tit. III.:

§. 63. Die Werthpapiere der Stiftungen (Schuld- und Pfandurkunden und ihre Beilagen, Obligationen auf den Inhaber mit Zinstalon und Couponbogen u. s. w.) und sonstige wichtige Urkunden (Stiftungs- und Kaufbriefe, Urtheile, Sicherheits-

leistungen, Vergleiche u. s. w.) sind der Regel nach in einem besonderen, doppelt verschließbaren Schranke aufzubewahren, welcher entweder im Sitzungszimmer der Stiftungsbehörde oder im Rathhaus oder in der Wohnung des Vorsitzenden aufzustellen ist.

Den einen Schlüssel hat der Vorsitzende, den zweiten ein durch die Stiftungsbehörde zu bestimmendes Mitglied in Verwahr zu nehmen. Ausnahmsweise kann von der Stiftungsbehörde statt des Vorsitzenden auch ein weiteres Mitglied mit der Führung des ersteren Schlüssels betraut werden.

§. 64. Steht ein besonderer Stiftungsschrank nicht zur Verfügung, so können die Werthpapiere und Urkunden auch der Gemeindebehörde zur Aufbewahrung bei den Urkunden der Gemeinde oder einer andern Stiftungsbehörde zur Hinterlegung im Stiftungsschranke übergeben werden.

§. 65. Ueber jede Hinterlegung von Werthurkunden im Stiftungsschranke ist dem Rechner ein Hinterlegungsschein als Beleg zur Rechnung auszustellen.

In demselben sind die Urkunden nach ihrem Gegenstand und den Zugehörden genau zu bezeichnen und der Name und Wohnort des Schuldners, der Kapitalbetrag, Zinsfuß und Tag des Zinsenbeginns und Verfalles anzugeben.

Auch ist ihm eine Beurkundung über die vorausgegangene Prüfung und den richtigen Erfund der Urkunde beizufügen.

Bezüglich der Inhaberpapiere soll in dem Hinterlegungsschein bemerkt sein, daß und wann der Eintrag auf den Namen der Stiftung — §. 61 — erfolgt sei.

§. 66. Der Hinterlegungsschein ist von denjenigen Mitgliedern der Stiftungsbehörde zu unterzeichnen, welche die Schlüssel zum Stiftungsschranke in Verwahrung haben.

Im Falle des §. 64 stellen der Gemeinderath oder die mit der Urkundenbewahrung betraute sonstige Behörde den Hinterlegungsschein aus und übergeben ihn der Stiftungsbehörde zur Ausfolgung an den Rechner.

Für größere Stiftungen kann von den Oberaufsichtsbehörden die Führung eines Verzeichnisses über den Inhalt des Stiftungsschrankes und die sich folgenden Einlagen und Herausgaben angeordnet werden.

Nach diesen Bestimmungen hat also der Stadtrath die Aufbewahrung der städtischen und der gewissen Stiftungen gehörigen Werthpapiere vorzunehmen, er hat vor der Aufbewahrung die betreffenden Papiere auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Beurkundung über den Befund auszustellen, er hat endlich die Hinterlegungsscheine zu fertigen.

In dem städtischen Depositenschranke befinden sich z. Z. Werthpapiere im Gesammtbetrage von etwa 1½ Millionen Mark. Hinterlegungen und Herausnahmen kommen sehr häufig vor und sind zuweilen plötzlich nothwendig, in manchen Fällen z. B. beim Abschneiden von Coupons wird beträchtlicher Zeitaufwand erfordert. Es ist nun einleuchtend, daß die Geschäfte, welche hier in Frage stehen, durchaus nicht geeignet sind, durch ein 25 Mitglieder zählendes Collegium erledigt zu werden. Es wäre eine unnütze Arbeitsverschwendung, wenn die Thätigkeit so vieler Personen zur Besorgung rein formaler, collegiale Berathung in keiner Hinsicht erfordernder Geschäfte in Anspruch genommen werden wollte, es ist nicht durchführbar, den Stadtrath jedesmal zu versammeln, wenn ein solches Geschäft vor sich gehen soll, es kann endlich dieser Behörde nicht zugemuthet werden, die vorgeschriebenen Prüfungen, Abzählungen ꝛc. durch sämmtliche Mitglieder vornehmen zu lassen. Ein solches Verfahren ist

auch bisher thatsächlich nicht beobachtet worden, sondern es war die Prüfung der Werthpapiere und die Aufbewahrung derselben als eine Vertrauenssache bestimmten Referenten zugewiesen, nach deren Antrag der Stadtrath die nöthigen Beurkundungen ausstellte. Damit ist aber ein doppelter Mißstand gegeben: einmal, daß die Mitglieder des Stadtraths durch Abgabe von Stimme und Unterschrift für Handlungen verantwortlich werden, bei welchen sie nicht mitwirken und welche sie nicht kontroliren können, und zweitens daß diejenigen, welche jene Handlungen allein vornehmen, die Verantwortlichkeit dafür auf Viele vertheilt wissen.

Wenn auch unter dem bisherigen Verfahren thatsächlich keinerlei Unordnungen in dem Hinterlegungswesen eingetreten sind, so ist doch nicht zu verkennen, daß in Anbetracht der großen Werthe, um die es sich handelt, eine lediglich vertrauliche Geschäftsabtheilung ungeeignet ist, daß vielmehr darnach gestrebt werden muß, dem Hinterlegungswesen, indem man es den praktischen Bedürfnissen entsprechend einrichtet, zugleich eine klare und sichere Rechtsgrundlage zu geben. Das Mittel hiezu ist in §. 19 a. der Städteordnung gegeben und es hat sich auch das Großherzogliche Ministerium des Innern auf Anfrage dahin erklärt, daß es gegen die Bildung einer Commission für das Hinterlegungswesen nichts einzuwenden habe.

Aus Auftrag des Stadtraths wurde daher der anliegende Entwurf eines Ortsstatuts ausgearbeitet, dessen einzelnen Bestimmungen kaum einer Erläuterung bedürfen.

Der Antrag des Stadtraths geht dahin:

„es wolle der Bürgerausschuß zu diesem Entwurf seine Zustimmung geben".

Genehmigt vom Bürgerausschuß am 1. März 1886.

Beurkundung wurde mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 16. Juli 1886 Nr. 9082 mit ertheilt.

336

Auf Grund des §. 19a. der Städteordnung wird für Karlsruhe mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern folgendes

Ortsstatut

erlassen:

I. Allgemeines.

§. 1.

Zur Erledigung der bei der Aufbewahrung von Werthpapieren und Urkunden oder sonstigen Werthgegenständen erforderlichen, der Gemeindebehörde obliegenden Geschäfte wird eine bleibende Commission gebildet, welche den Namen „Hinterlegungscommission" führt.

II. Zusammensetzung der Hinterlegungscommission.

§. 2.

Die Hinterlegungscommision besteht:

1. aus dem Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter;
2. aus vier weiteren Mitgliedern, welche vom Stadtrath jeweils bis zu den nächsten nach §. 18 Abs. 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen ernannt werden.

§. 3.

Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter führt den Vorsitz.

§. 4.

Die Commission ernennt ihren Schriftführer entweder aus der Zahl ihrer Mitglieder oder aus jener der städtischen Angestellten. Im letztern Fall ist die Zustimmung des Stadtraths erforderlich.

III. Wirkungskreis.

§. 5.

Die von der Commission aufzubewahrenden Werthgegenstände sind in einem feuersichern Schranke zu hinterlegen, welcher nur vermittelst der Anwendung von mindestens zwei verschiedenen Schlüsseln geöffnet werden kann.

Die Commission ernennt aus ihrer Mitte zwei Schlüsselbewahrer, unter welche die Schlüssel des Hinterlegungsschrankes derart zu vertheilen sind, daß Keiner ohne Zuzug des Andern zu öffnen vermag.

Die Schlüsselbewahrer sind dafür verantwortlich, daß die ihnen anvertrauten Schlüssel nicht in den Besitz Unberechtigter gelangen.

§. 6.

Im Falle der Verhinderung eines Schlüsselbewahrers bezeichnet der Vorsitzende dessen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung aus den Mitgliedern der Commission.

§. 7.

Die Schlüsselbewahrer haben die Hinterlegungen in Gegenwart des Schriftführers vorzunehmen, sie haben die zu hinterlegenden Gegenstände zu prüfen, die Beurkundungen über den Befund auszustellen und die Hinterlegungsscheine zu unterzeichnen.

Der Schriftführer hat die obigen Beurkundungen und die Hinterlegungsscheine zu entwerfen und gleichfalls zu unterzeichnen.

§. 8.

Der Schriftführer hat unter Aufsicht und Verantwortlichkeit der Schlüsselbewahrer ein Hinterlegungsbuch zu führen. In dasselbe sind sämmtliche Hinterlegungen und Rückgaben hinterlegtr Gegenstände einzutragen. Die Einträge müssen enthalten:

1. das Datum der Hinterlegungen beziehungsweise der Rückgaben;
2. die Bezeichnung der Behörde oder der Person, welche einen Gegenstand hinterlegt hat beziehungsweise an welche ein hinterlegter Gegenstand zurückgegeben wurde;
3. die Bezeichnung der hinterlegten Gegenstände.

§. 9.

Bei der Rückgabe hinterlegter Gegenstände haben die Schlüsselbewahrer die Berechtigung des Empfängers zu prüfen und die Empfangsvollmachten entgegenzunehmen, sowie eine Quittung über die Rückgabe sich ausstellen zu lassen.

Vollmachten und Quittungen sind als Beilagen des Hinterlegungsbuches aufzubewahren.

§. 10.

Ergibt sich bei der Prüfung zu hinterlegender Gegenstände eine Ordnungswidrigkeit, welche nicht sofort gehoben

338

werden kann, so haben die Schlüsselbewahrer eine Zusammenberufung der Hinterlegungscommission beim Vorsitzenden zu veranlassen. Diese wird sodann nach Untersuchung des Sachverhalts die erforderlichen Anträge beim Stadtrath einbringen. §11.

IV. Geschäftsordnung.

§. ~~11.~~ 12.

Die Hinterlegungscommission ist beschlußfähig, wenn sämmtliche Mitglieder geladen und wenigstens drei erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt; im Fall der Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Rentrat hat den Schlüsselbewahrern die Hinterlegungs- bezw. Rückgabeaufträge nach Maßgabe des Vorsitzenden der Hinterlegungscommission zu stellen.

§ 11.

Die Hinterlegungscommission hat die Geschäftsführung der Schlüsselbewahrer u. das Kassenwesen zu überwachen. Sie hat zu diesem Behufe mindestens 1 mal im Jahre und außerdem so oft es der Rentrat anordnet, einen Theil der Hinterlegten Gegenstände zu untersuchen und über das Ergebniß dem Rentrat zu berichten.

339

Karlsruhe, den 30. Juli 1880.

Der Stadtrath beantragt:
Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben,
daß das am 1. März d. J. beschlossene Ortsstatut über die Hinterlegungskommission folgende Zusätze erhalte:

1. Hinter §. 10 soll als weiterer Paragraph eingeschaltet werden:
   Die Hinterlegungskommission hat die Amtsverwaltung der Schlüsselbewahrer und des Schriftführers zu überwachen. Sie hat zu diesem Behufe mindestens einmal im Jahre und außerdem so oft es der Stadtrath anordnet, einen Sturz der hinterlegten Gegenstände vorzunehmen und über das Ergebniß dem Stadtrath zu berichten.
2. Dem §. 11 — nunmehr §. 12 — des Ortsstatuts soll als Absatz 3 beigefügt werden:
   Der Stadtrath hat den Schlüsselbewahrern die Hinterlegungsaufträge durch Vermittlung des Vorsitzenden der Hinterlegungskommission zuzustellen.

3. zu §7 soll hinter „Hinterlegungen" eingeschaltet werden „sowie Rückgabe" und hinter „zu hinterlegen" „oder Herausgabe".

Stadtrath:
Schnetzler.

Gründe.

Nachdem der Stadtrath bei Großherzoglichem Ministerium des Innern die Genehmigung des vom Bürgerausschuß beschlossenen Ortsstatuts über die Errichtung einer Hinterlegungskommission beantragt hatte, traf von Seiten der genannten hohen Behörde folgende Entscheidung ein:

Ministerium des Innern.

Nr. 5536. Karlsruhe, den 14. Mai 1880.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf den an Großherzoglichen Herrn Landeskommissär erstatteten Bericht vom 15. März d. J. Nr. 7100 unter Rückgabe der Anlagen zur weitern Eröffnung erwiedert, daß wir Anstand nehmen, dem Seitens der Stadtgemeinde Karlsruhe beschlossenen Ortsstatut, betreffend die Bildung einer städtischen Hinterlegungskommission, die staatliche Genehmigung zu ertheilen, da uns der Wirkungskreis dieser Kommission zu beschränkt erscheint, indem Handlungen, welche unserer Anschauung nach nur durch die Hinter-

340

legungskommission vorgenommen werden sollten, gemäß §§. 7 und 9 des Ortsstatuts lediglich den beiden Schlüsselbewahrern überlassen bleiben sollen.

Hierdurch dürfte aber unseres Erachtens der auf Seite 3 des Vortrags zur Bürgerausschußsitzung besonders betonte Zweck der Vorlage, die engere Verbindung der aus dem Vollzug der Hinterlegung sich ergebenden Verantwortlichkeit mit der thatsächlichen Mitwirkung bei solcher nicht erreicht werden.

Sollte nun die Stadtgemeinde die Zuständigkeit der Schlüsselbewahrer nicht streng auf den thatsächlichen Vollzug der Seitens der Hinterlegungskommission nach vorgängiger genauer Prüfung beschlossenen Hinterlegung beziehungsweise Rückgabe der hinterlegten Werthpapiere sowie auf die Unterzeichnung der Hinterlegungsscheine und Entgegennahme der Quittung beschränken, so könnte unseres Erachtens der oben bezeichnete Zweck auch in der Weise erreicht und hierbei gleichzeitig der thunlichsten Vereinfachung und Erleichterung der Geschäftsbehandlung die nöthige Rücksicht getragen werden, wenn die Zahl der Kommissionsmitglieder auf drei — den Oberbürgermeister beziehungsweise seine Stellvertreter und zwei vom Stadtrath ernannte Mitglieder — beschränkt und dieser Kommission sodann neben der in §. 10 bestimmten Zuständigkeit auch die in §§. 7 und 9 bezeichnete Befugniß beziehungsweise Verpflichtung übertragen würde.

Was sodann die Bestimmung des §. 6 des Statuts bezüglich der Art der Ernennung der Stellvertreter für die Schlüsselbewahrer betrifft, so dürfte diese Bestimmung in der Weise mit der in §. 63 Absatz 2 der Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen getroffenen mehr in Einklang zu bringen sein, daß die fraglichen Stellvertreter durch den Stadtrath beziehungsweise durch die Kommission zum Voraus bezeichnet und nur ihr Beizug im Bedürfnißfall vom Vorsitzenden der Kommission angeordnet oder daß — sofern die Kommission nur aus drei Mitgliedern besteht — das dritte Mitglied im Statut ausdrücklich als Stellvertreter des verhinderten Schlüsselbewahrers bezeichnet wird.

gez. Stösser.

Gegen diese Entscheidung erlaubte sich der Stadtrath durch den nachfolgenden Bericht vorstellig zu werden.

Karlsruhe, den 21. Mai 1880.

Nr. 6305.

An Großherzogliches Bezirksamt hier.

Mit Bezug auf den Erlaß vom 18. d. M. Nr. 13567 beehren wir uns Großherzoglichem Bezirksamte ergebenst vorzutragen:

Bei dem Entwurfe des Ortsstatuts über die Hinterlegungskommission war uns der im Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Nr. 5536 erwähnte formale Mißstand wohl bewußt, daß nämlich das Geschäft der Hinterlegung und Bewahrung von Werthpapieren nicht eigentlich der Kommission, sondern nur den Schlüsselbewahrern und dem Schriftführer übertragen ist, und daß die Kommission selbst nur in ausnahmsweisen Fällen in Thätigkeit treten wird. Allein wir konnten keinen Weg finden, über diesen Mangel hinaus zu kommen, ohne auf überwiegende praktische Schwierigkeiten zu stoßen, was wohl daher rührt daß eben das fragliche Geschäft an und für sich wenig dazu geeignet ist, durch eine Kommission, d. i. kollegialisch, erledigt zu werden. Es handelt sich hier nicht darum, über zu fassende

Beschlüsse zu berathen, sondern zunächst um vorwiegend mechanische Thätigkeiten: Abzählung und Aufnotirung der übergebenen Urkunden, Aufschließen des Schrankes, Einlegung der Urkunden, Verschließung des Schrankes und Aufbewahrung der Schlüssel, lauter Funktionen, die ihrer Natur nach nicht in kollegialischem Verfahren vor sich gehen können. Auch die Prüfung der Urkunden erscheint regelmäßig als eine mechanische Sache, da sie sich nur auf ein äußeres Moment, nämlich darauf erstreckt, ob die übergebene Urkunde auch wirklich diejenige ist, deren Aufbewahrung verlangt wurde. Wenn z. B. der Stadtrath der Kommission irgend einen Vertrag zur Aufbewahrung übergibt — etwa den Konzessionsvertrag über den Betrieb der Pferdebahn, — so hat die Kommission den Vertrag nicht materiell zu prüfen, ob derselbe zweckmäßig ist, ob die vorgeschriebenen Genehmigungen eingeholt sind, ob die Form dem Gesetze entspricht ꝛc., sondern sie hat sich nur darüber zu verlässigen, ob die übergebene Urkunde den gemeinten Vertrag wirklich enthält. Wenn Geld oder Werthpapiere übergeben werden, so beschränkt sich die Prüfung wieder nur darauf, ob diese übergebenen Objekte mit den im Hinterlegungsauftrag erwähnten und im Empfangsschein zu bezeichnenden identisch sind, eine Prüfung, die regelmäßig durch einfache Abzählung genügend vorgenommen wird.

Von Großherzoglichem Ministerium des Innern werden nun in alternativer Weise zwei Wege vorgeschlagen, das Verfahren bei den Hinterlegungen in kollegialische Formen zu kleiden; der erste Weg besteht darin, daß die Prüfung der zu hinterlegenden Werthpapiere der Kommission als solcher aufgegeben wird, während die Schlüsselbewahrer darauf beschränkt sind, die thatsächliche Hinterlegung beziehungsweise Rückgabe der Papiere vorzunehmen, die Hinterlegungsscheine zu unterzeichnen und die Quittungen entgegenzunehmen. Dieses Verfahren läßt sich aber nicht wohl ausführen, weil die Prüfung und die Hinterlegung der Papiere in einem Akte vor sich gehen muß und nicht zeitlich getrennt werden kann. Hat die Kommission die Papiere geprüft und findet später die Hinterlegung statt, so ist natürlich eine nochmalige Prüfung vorzunehmen, ob nicht unterdessen Veränderungen an den Papieren vor sich gegangen sind, es fiele also ohne praktischen Zweck doppelte Arbeit nöthig. Indessen würde thatsächlich Prüfung und Hinterlegung zugleich erfolgen. Dann wären bei dem ganzen Geschäfte einschließlich des Protokollführers sechs Personen in Thätigkeit, während doch die Thätigkeit von dreien genügt, für weitere Mitwirkung sogar nicht einmal Raum ist, indem Einer die Papiere zählt, der Andere sie zur Sicherheit nachzählt und der dritte die Aufzeichnungen macht. Nach unseren Erfahrungen würde sich dann die Geschäftsbehandlung so gestalten, daß doch nur drei Personen wirklich thätig wären, die übrigen Kommissionsmitglieder aber entweder wegblieben oder dem vor ihren Augen unter aller Gewähr der Pünktlichkeit vor sich gehenden Zählgeschäft keine Aufmerksamkeit widmeten. Es wäre dann derselbe Mißstand vorhanden, wie gegenwärtig, nur auf einen kleinern Kreis von Personen beschränkt.

Der zweite Vorschlag: Die Zahl der Kommissionsmitglieder auf drei zu reduziren und diesen die Vornahme sämmtlicher Geschäfte aufzugeben, enthält die obigen Mißstände nicht und verspricht eine kurze und doch hinreichend gründliche Geschäftsbehandlung. Dieser Vorschlag hat aber das Bedenkliche, daß, wenn nun einer der beiden vom Stadtrath ernannten Mitglieder durch Krankheit, Abwesenheit ꝛc. an der Versehung seines Dienstes verhindert wird, dann überhaupt eine Kommission nicht mehr vorhanden ist. In Anbetracht des Umstandes, daß während der Sommermonate fast alle Mitglieder des Stadtraths auf einige Zeit zu verreisen pflegen, müssen wir um so mehr darauf bedacht sein, für genügende Stellvertretung zu sorgen.

Wir erlauben uns daher an Großherzogliches Ministerium des Innern nochmals die Bitte zu richten, die vom Bürgerausschuß beschlossenen Satzungen zu genehmigen. Wenn der Wirkungskreis der Kommission erweitert werden soll, so ließe sich dies vielleicht in zweckmäßigster Weise dadurch erreichen, daß ihr die Verpflichtung auferlegt wird, periodisch einen Sturz des Depositen-

schranks vorzunehmen, wobei sie sich dann jeweils davon überzeugen kann, in welcher Weise die Schlüsselbewahrer und der Schriftführer ihrem Dienste nachgekommen sind. Jedenfalls sind wir der Ansicht, daß zur Vornahme des Hinterlegungsgeschäftes, welche in vielen Fällen plötzlich nöthig wird, häufig geraume Zeit erfordert und immer eine mechanische, kollegialische Berathungen ausschließende Funktion ist — das Zusammenwirken von drei Personen vollkommen hinreicht.

Was die Ernennung von Stellvertretern der Schlüsselbewahrer betrifft, so wollten wir in §. 6 des Entwurfs die nämliche Bestimmung geben, wie sie das Großherzogliche Ministerium des Innern verlangt. Die Ernennung der Stellvertreter sollte nämlich nicht vom Vorsitzenden der Kommission ausgehen, sondern diejenigen beiden Mitglieder der Kommission, welche nicht Schlüsselbewahrer sind, sollten kraft Ortsstatuts Stellvertreter der Schlüsselbewahrer sein und dem Vorsitzenden sollte nur zustehen, im eintretenden Falle einer Verhinderung einen der bereits bestimmten Stellvertreter beizurufen. Wir sind selbstverständlich gerne bereit, diesem Gedanken einen klaren Ausdruck in dem Ortsstatut zu geben oder die Bestimmung in der von Großherzoglichem Ministerium des Innern vorgeschlagenen Weise zu ändern.

Großherzogliches Bezirksamt ersuchen wir ergebenst, unsere oben dargelegte Anschauung über den Wirkungskreis der Kommission und beziehungsweise der Schlüsselbewahrer bei Großherzoglichem Ministerium des Innern gefälligst empfehlen zu wollen.

Stadtrath.
gez. Schnetzler.

Hierauf ging dem Stadtrath folgender Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern zu:

Ministerium des Innern.

Nr. 9082. Karlsruhe, den 16. Juli 1880.

Großherzoglichem Bezirksamte wird auf den an Großherzoglichen Herrn Landeskommissär erstatteten Bericht vom 9. v. M. Nr. 14871 unter Rücksendung der Anlagen zur weitern Eröffnung erwiedert:

In der gegenwärtig vorliegenden Fassung vermögen wir dem Ortsstatut über die Bildung einer städtischen Hinterlegungskommission unsere Genehmigung nicht zu ertheilen, da es unserer Auffassung nach dem Sinn der gesetzlichen Vorschrift nicht entsprechen würde, auf Grund des §. 19 a der Städteordnung eine besondere bleibende städtische Kommission zur Besorgung des städtischen Hinterlegungswesens zu bilden, welche Kommission aber — von Ausnahmsfällen abgesehen — nicht in Thätigkeit zu treten hat und der eine ihrer Verantwortung entsprechende Befugniß nicht zukommt.

Unsere im Erlaß vom 14. Mai d. J. Nr. 5536 gemachten Vorschläge beruhten auf der Unterstellung, daß auch die dem Stadtrath obliegende Prüfung der zur Hinterlegung vorliegenden Urkunden u. s. w hinsichtlich ihrer Form und ihres Inhaltes auf die Hinterlegungskommission übergehen solle.

Wenn dies aber nach dem Berichte des Stadtraths vom 21 Mai d. J. Nr. 6305 nicht der Fall ist, die Prüfung der Schlüsselbewahrer sich vielmehr auf die Identität der zur Hinterlegung übergebenen Urkunden mit den im Hinterlegungsauftrage bezeichneten beschränken, die Prüfung der Urkunden in der oben bezeichneten Richtung aber auch fernerhin

vom Stadtrathe und unter dessen Verantwortung vorgenommen werden soll, so erscheint eine besondere Kommission für das städtische Hinterlegungswesen in der von der Stadtgemeinde in Aussicht genommenen Gestaltung nur dann überhaupt nöthig, wenn ihr die ständige Aufsicht über die Thätigkeit der Schlüsselbewahrer übertragen wird.

Zu diesem Zwecke müßten aber entsprechende Bestimmungen, wie sie im Berichte des Stadtraths vom 21. Mai d. J. vorgeschlagen sind, in das Ortsstatut aufgenommen werden.

Insbesondere wird auch im Ortsstatut namhaft zu machen sein, ob die Hinterlegungsaufträge Seitens des Stadtraths direkt an die Schlüsselbewahrer gehen, oder ob die Thätigkeit der letzteren nur durch Vermittlung der Hinterlegungskommission veranlaßt wird, wie endlich im ersteren Falle von den ergangenen Aufträgen an die Kommission zur Ermöglichung der Kontrole Mittheilung zugehen soll.

Wir überlassen dem Stadtrath, eine Abänderung des Ortsstatuts-Entwurfs in der bezeichneten Richtung zu veranlassen.

gez. Stösser.

Durch die dem Bürgerausschuß nunmehr unterbreiteten Zusätze zu dem Ortsstatut glaubt der Stadtrath, einerseits der in dem Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 16. Juli d. J. gestellten Anforderung nachgekommen zu sein, und andererseits das Statut in einer auch materiell zweckmäßigen Weise ergänzt zu haben.

Bürgerausschuß-Genehmigung vom 5. Mai 1881.
D. L. 349.

Karlsruhe, den 7. April 1881.

Der Stadtrath beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zu dem nachstehenden Entwurf eines Ortsstatuts seine Zustimmung geben.

Entwurf.

Auf Grund der §§. 7 g., 10 und 19 a. der Städteordnung, sowie des §. 1 der Verordnung vom 30. November 1880, die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Strafliſten in Strafsachen betreffend, wird für Karlsruhe folgendes

Ortsstatut

erlassen.

§. 1.

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen in Strafsachen erfolgt durch eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission, welche den Namen „Vermögenszeugniß-Kommission" führt.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt jeweils für die Zeit bis zu den nächsten, nach §. 18 Absatz 1 der Städteordnung vorzunehmenden Ersatzwahlen. Den Vorsitzenden bezeichnet der Stadtrath.

§. 2.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle hier anwesenden Mitglieder geladen und wenigstens drei erschienen sind.

Dieselbe faßt ihre Beschlüsse durch Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§. 3.

Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Mitglieder der Kommission kann der Stadtrath Stellvertreter ernennen.

Der Stadtrath:
Schnetzler.

346

Begründung.

Nach einem Erlaß Großh. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1843, Nr. 7983, veröffentlicht im Verordnungsblatt für den Mittelrheinkreis, Jahrgang 1843 S. 59, waren die Vermögenszeugnisse in Untersuchungssachen bisher nach einem bestimmten Fragebogen durch den Gemeinderath auszustellen. Der Fragebogen erkundigte sich nach dem Liegenschaftsbesitz und den Steuerkapitalien des Inkulpaten, nach dem Werth des Fahrnißvermögens, nach den vorhandenen Schulden und Forderungen, nach dem Arbeitsverdienst, nach dem zu hoffenden Vermögen u. s. w. Sodann war wörtlich folgende Form der Beurkundung vorgeschrieben:

> Vorstehende Fragen hat der Gemeinderath in der Rathssitzung gehörig geprüft und beantwortet, hierüber das Erforderliche in das Rathsprotokoll aufgenommen und haftet hiemit für deren Richtigkeit.

Nach §. 52 Absatz 2 der Städteordnung waren die Vermögenszeugnisse nicht nur vom Bürgermeister, sondern auch noch von den zwei ältesten Stadträthen zu unterzeichnen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Vorschriften höchstens den Verhältnissen eines Dorfes entsprachen, in einer größeren Stadt aber kaum anwendbar waren. Der Stadtrath konnte ohne Vernachlässigung wichtigerer Aufgaben unmöglich in kollegialischer Berathung die zahlreichen Vermögenszeugnisse feststellen, deren Ausfertigung ihm oblag; es konnte billiger Weise nicht gefordert werden und war auch nicht ausführbar, daß jedes Stadtrathsmitglied persönlich um die Richtigkeit jedes Vermögenszeugnisses sich bekümmerte oder bei der Ermittlung eines Vermögensstandes sich betheiligte; in den häufigen Fällen, da solche Zeugnisse von Gerichten sofort verlangt werden, konnte nicht jeweils der Stadtrath besonders zusammen gerufen werden; die Mitunterzeichnung des Zeugnisses durch die beiden ältesten Gemeinderäthe war eine ebenso nutzlose als unbequeme Förmlichkeit; die Haftbarkeit endlich, welche für die Richtigkeit der Zeugnisse zu übernehmen war und ohne Zweifel auf jedem Stadtrathsmitglied, nicht etwa blos auf dem Referenten nach dem angeführten Wortlaut der Beurkundung lastete, hatte keinerlei berechtigte Grundlage, da bei den heutigen Geld- und Kreditverhältnissen kein Mensch in der Lage ist, mit Bestimmtheit zu ermitteln, wie viel Fahrnisse, Forderungen und Schulden beliebige fremde Persönlichkeiten besitzen, ob und welches Vermögen sie zu erwarten haben u. s. w., in all' diesen Beziehungen vielmehr nur eine mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit festgestellt werden kann. Die Verantwortung der Gemeindebehörde kann sich also nicht auf die Richtigkeit des Vermögenszeugnisses, sondern nur darauf erstrecken, daß dasselbe nach bestem Wissen pflichthaft ausgefertigt ist.

Es hat sich daher der Stadtrath veranlaßt gesehen, in einem Bericht vom 12. Januar v. J. dem Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der Justiz die obigen Unzuträglichkeiten zur Kenntniß zu bringen und um eine Abänderung der sie verursachenden Bestimmungen zu bitten. Unterm 30. November v. J. erschien sodann die Verordnung, die Ausstellung von Vermögenszeugnissen und Strafisten in Strafsachen betreffend, welche in dankenswerther Weise eine erhebliche Besserung des bisherigen Zustandes herbeiführt. Die Verordnung lautet:

„Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und demjenigen der Finanzen verordnet:

§. 1.

Die Ausstellung von Vermögenszeugnissen in Strafsachen erfolgt durch den Gemeinderath.

An Stelle des Gemeinderaths kann in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden eine nach Maßgabe der §§. 7g., 10 und 19a. des Gesetzes vom 24. Juni 1874 über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden gebildete Kommission treten, welche aus mindestens drei mit den einschlägigen Verhältnissen vertrauten Mitgliedern bestehen muß.

§. 2.

Zur Fertigung von Strafisten ist der Bürgermeister zuständig.

§. 3.

Zur Ausstellung von Vermögenszeugnissen ist das anliegende Formular (vergl. Gesetzes- und Verordnungs-Blatt 1880 Seite 378) zu verwenden. Die Strafliste muß das urtheilende Gericht, das Datum des Urtheils, die Strafthat und die erkannte Strafe angeben.

Karlsruhe, den 30. November 1880.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der Justiz.
gez. Grimm.

Vdt. Zehnter.

Durch den vorgelegten Entwurf eines Ortsstatuts, dessen einzelne Bestimmungen einer Erläuterung nicht bedürfen, soll nun von den Vortheilen, welche die Verordnung bietet, Gebrauch gemacht werden.

Die Vorschrift in §. 2 Absatz 2 der Städteordnung, welche hinsichtlich der nunmehr durch die Großh. Bezirksämter auszustellenden Heimathscheine gegenstandslos geworden ist (Verordnung vom 7. November 1872 und vom 9. Februar 1881), wird künftig auch für die Vermögenszeugnisse in Strafsachen keine Giltigkeit mehr haben, wenn schon es nicht ganz zweifellos zu sein scheint, ob dieser Gesetzesbestimmung durch bloße Verordnung derogirt werden konnte.

Der durch die Verordnung eingeführte Erkundigungsbogen schließt mit den Worten:

Vorstehende Fragen hat pflichtgemäß beantwortet:

(Unterschrift)

348

An Stelle der oben erwähnten unmöglichen Haftbarkeit ist daher eine den Verhältnissen entsprechende allgemeine Verantwortung für pflichthafte Diensterfüllung hinsichtlich der Vermögenszeugnisse getreten.

Zu bedauern ist, daß nicht auch die zum Zweck der Erwirkung des Armenrechts auszustellenden Vermögenszeugnisse (Civilprozeßordnung §. 106, 109 Absatz 2, Verordnung vom 26. Juni 1879, das Armenrecht betreffend) einer Kommission zur Erledigung zugewiesen werden können; denn es verhält sich mit ihnen ganz ebenso, wie mit den Vermögenszeugnissen in Strafsachen und eine Verschiedenartigkeit der Behandlung scheint kaum begründet zu sein.

Im Auftrag des Stadtraths:
Schnetzler.

Bürgerausschußgenehmigung vom 19. Juli 1881.
Staatsgenehmigung vom 2. August 1881 Nr. 12856. Gehalt Fr.
Ministerium des Innern
A. F. 345.

349

Karlsruhe, den 13. Juni 1881.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß der am 5. Mai d. J. vom Bürgerausschuß gutgeheißene Entwurf eines Ortsstatuts, die Ausstellung von Vermögenszeugnissen betreffend, folgende Aenderungen erfahre:

1. in der Einleitung zu dem Ortsstatut soll vor die Worte „wird für Karlsruhe" eingeschaltet werden: „sowie unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 26. Juni 1879, das Armenrecht betreffend";
2. in §. 2 des Entwurfs sollen die Worte „in Strafsachen" gestrichen und dafür gesetzt werden: „jeglicher Art".

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Begründung.

Den Beschluß des Bürgerausschusses vom 5. Mai d. J., wodurch dem Entwurfe eines Ortsstatutes über die Bildung einer Vermögenszeugnis-Kommission die Zustimmung erteilt wurde, hat der Stadtrat mit folgendem Bericht dem Großherzoglichen Bezirksamt vorgelegt:

„Wir beehren uns, das Protokoll über die Bürgerausschuß-Versammlung vom Gestrigen nebst dazu gehörigem begründetem Antrag des Stadtrats mit der ergebensten Bitte vorzulegen, die Staatsgenehmigung zu dem beschlossenen Ortsstatut bei Großherzoglichem Ministerium des Innern gefälligst erwirken zu wollen.

In der Bürgerausschuß-Versammlung wurde der Wunsch ausgesprochen, daß auch die Vermögenszeugnisse in Civilprozeßsachen durch die Vermögenszeugnis-Kommission ausgestellt werden sollen.

Diesem Wunsche entsprechend erlauben wir uns, Großherzogliches Bezirksamt zunächst zu ersuchen, eine Aeußerung der zuständigen Staatsbehörde darüber gefälligst herbeiführen zu wollen, ob eine derartige Erweiterung der Zuständigkeit der Kommission mit den bestehenden Bestimmungen (Verordnung vom 26. Juni 1879, das Armenrecht betreffend) vereinbar ist.

350

Verneinenden Falles glauben wir, der Großherzoglichen Staatsbehörde geziemend die Frage unterbreiten zu sollen, ob nicht eine entsprechende Abänderung der erwähnten Verordnung angezeigt sei."

Karlsruhe, den 6. Mai 1881.

Stadtrat.
gez. **Schnetzler.**

Hierauf wurde dem Stadtrat mittelst Erlasses Großherzoglichen Bezirksamts vom 9. d. M. folgender Erlaß Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 30. v. M. Nr. 7683 zur Entschließung mitgetheilt:

„Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf den Bericht vom 12. d. M. Nr. 12113 unter Rückanschluß der Beilagen desselben zur weiteren Eröffnung erwidert, daß die vom Stadtrat Karlsruhe erwünschte Erweiterung des im Entwurfe vorgelegten Ortsstatuts mit dem Inhalte des §. 1 der Verordnung vom 26. Juni 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIX.) nicht im Widerspruch steht, da die letztere nirgends erkennen läßt, daß das zum Zweck der Erwirkung des Armenrechts auszustellende Zeugniß nur durch den Stadtrat selbst und nicht auch durch eine, nach Maaßgabe der §§. 7 g., 10 und 19 a. des Gesetzes vom 24. Juni 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII.) bestellte städtische Kommission erfolgen könne und solle. — Man hält darum auch eine ausdrückliche Ergänzung der gedachten Verordnung nicht für geboten.

Nach der in diesem Erlaß niedergelegten Rechtsanschauung kann das Ortsstatut vom 5. v. M. dahin ergänzt werden, daß die Zuständigkeit der Vermögenszeugnis-Kommission auch auf die in Civilsachen auszustellenden Zeugnisse ausgedehnt wird, womit dann der Mißstand beseitigt ist, welcher in der Begründung des Stadtrats zu dem ersten Entwurfe Erwähnung gefunden hat. Durch die vorgeschlagenen Aenderungen ist die wünschenswerte weitere Entlastung des Stadtrats herbeigeführt.

Der in §. 1 des Entwurfs gebrauchte Ausdruck „Vermögenszeugnisse jeglicher Art" soll die Bedeutung haben, daß nicht nur in Straf- und Civilsachen, sondern auch in allen anderen Angelegenheiten, z. B. in Verwaltungssachen und in Privatsachen, die Vermögenszeugnisse durch die zu bildende Kommission auszustellen sind.

Im Auftrag des Stadtrats.

Schnetzler.

357.

Genehmigt am 25. Juni 1883.
Verfügung mit Erlaß d. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1883 Nr. 14496.

Karlsruhe, 9. Juni 1883.

Der Stadtrat beantragt:
Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehendem Ortsstatut seine Zustimmung erteilen:

Ortsstatut

über

die Ernennung fürsorglicher Stellvertreter des regelmäßigen Standesbeamten hiesiger Stadt.

Auf Grund des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 5. November 1879 Nr. 13528 und §§. 2 und 4 der Dienstweisung für die Standesbeamten vom 18. Dezember 1875 wird gemäß §. 7 g. der Städteordnung mit Zustimmung des Bürgerausschusses und mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern folgendes Ortsstatut erlassen:

§. 1.

Insolange das Standesamt Karlsruhe durch einen kraft Gesetzes berufenen Gemeindebeamten (Dienstweisung §. 2) verwaltet wird, soll neben den vom Gesetze aufgestellten Stellvertretern desselben (Städteordnung §. 10 Absatz 2, Dienstweisung §. 4 Absatz 1) ein fürsorglicher Stellvertreter ernannt werden.

§. 2.

Die Ernennung erfolgt durch den Stadtrat vorbehaltlich der Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts.

§. 3.

Für den Fall vorübergehender Behinderung dieses fürsorglichen Stellvertreters kann der Stadtrat einen weiteren fürsorglichen Stellvertreter einsetzen, wozu gleichfalls die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts einzuholen ist.

352

Begründung.

Die Großherzoglich badischen Vollzugsvorschriften zum Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 18. Dezember 1875 (Dienstweisung für die Standesbeamten) bestimmen in ihrem §. 2, daß in denjenigen unter das Gesetz vom 24. Juni 1874 fallenden Städten, in welchen ein Oberbürgermeister und Beigeordnete gewählt sind, der Gemeinderat zu bestimmen habe, welcher derselben ordentlicherweise, d. h. als selbständiger nicht als stellvertretender Beamter das Standesamt verwaltet.

Als regelmäßiger Stellvertreter dieses Standesbeamten sind in §. 4 dieser Dienstweisung, übereinstimmend mit §. 10 Absatz 2 der Städteordnung, die Bürgermeister und die Beigeordneten bezeichnet.

Mit Einführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung hat der Stadtrat bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz den Antrag gestellt, neben diesen regelmäßigen Stellvertretern des ordentlichen Standesbeamten einen fürsorglichen Stellvertreter in der Person des Ratschreibers Sondheim ernennen zu dürfen, welchem Antrag dieses Ministerium im Einverständnis mit Großherzoglichem Ministerium des Innern unterm 1. Mai 1876 stattgegeben hat.

Inzwischen wurde durch Erlaß des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der Justiz vom 5. November 1879 ausgesprochen, daß es den der Städteordnung unterworfenen Städten freistehe, gemäß §. 7 g. und 10 der Städteordnung durch Ortsstatut über die Ernennung eines fürsorglichen Stellvertreters des Standesbeamten neben dessen regelmäßigen Stellvertretern ausdrücklich Bestimmungen zu treffen.

Da die lang andauernde schwere Erkrankung des jetzigen fürsorglichen Stellvertreters, die Ernennung eines zweiten dringend erfordert, so ist der Erlaß dieses Ortsstatuts geboten.

Erläuternd zu §. 1 dieses Entwurfs soll hier noch angeführt werden, daß in allen Fällen, wo das Standesamt nicht durch die von Rechtswegen berufenen Gemeindebeamten verwaltet wird, auch die regelmäßigen Stellvertreter desselben außer Wirksamkeit bleiben und in diesen Fällen durch §. 4 der Dienstweisung den Stadträten die Ernennung von Stellvertretern vorbehaltlich der Genehmigung des Justizministeriums ausdrücklich zugesprochen ist.

Günther.

Anträge des Stadtraths zur Bürgerausschuß-Sitzung.

Karlsruhe, den 8. Juli 1880.

Der Stadtrath beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„daß der zu dem ehemals Meeß'schen Anwesen gehörige, an der Kriegsstraße liegende sogenannte Broussel'sche Garten, mit einem Flächeninhalt von 35 Ar, 0,8 Quadratmeter sammt liegenschaftlicher Zubehörde, um den Preis von 125,000 ℳ. verkauft werde und daß die Stadt sich verpflichte, nach Feststellung der Straßenflucht für die Gartenstraße das zur Zeit in ihrem Eigenthum befindliche, zwischen diese Straßenflucht und das oben bezeichnete Grundstück zu liegen kommende Gelände zu dem Gesammtpreis von 1,500 ℳ. zu verkaufen".

II.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„1. daß das Haus Waldstraße Nr. 83 sammt Hof, Garten und sonstiger liegenschaftlicher Zugehörde um den Preis von 80,000 ℳ. für die Stadt angekauft werde;

„2. daß in dem unter Ziffer 1 erwähnten Garten ein Volksschulhaus mit einem Aufwand von bis zu 131,000 ℳ. erbaut werde;

„3. daß die gegenwärtigen Aborte der höheren Mädchenschule beseitigt und an ihrer Stelle mit einem Aufwand von bis zu 4,000 ℳ. neue Aborte gebaut werden, welche von jedem Stockwerke aus direct zugänglich sind;

„4. daß die zu obigem Kauf und Bau erforderlichen Mittel im Gesammtbetrag von 215,000 ℳ. durch den Verkauf des ehemals Meeß'schen Anwesens an der Kriegsstraße beschafft werden".

III.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„daß dem ehemaligen Leichenprokurator Wilhelm Bickel aus der Stadtkasse eine Pension von jährlich 500 ℳ. verabfolgt werde".

354

IV.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

„daß vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden von den auf 52,157 ℳ. 53 ₰ rechnungsmäßig festgestellten Reinerträgnissen der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahr 1879 im Jahr 1881 die Summe von 50,000 ℳ. an die Stadtkasse abgeliefert werde und daß die Stadtkasse diese Summe als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Aufwand der Stadt zu Schulzwecken verwende, und zwar:

mit 1,000 ℳ. für die Luisenschule,
„ 1,200 „ „ „ Musikbildungsanstalt,
„ 3,500 „ „ „ Gewerbeschule,
„ 7,500 „ „ „ höhere Mädchenschule,
„ 14,000 „ „ „ höhere Bürgerschule,
„ 12,000 „ „ das Realgymnasium,
„ 10,800 „ „ die Volksschule".

Begründung.

Zu I.

Zufolge Beschlusses der Bürgerausschußversammlung vom 8. Juni 1877 wurde unter dem 15. Juni 1877 das Meeß'sche Anwesen an der Kriegsstraße mit Wirkung vom 23. Juli gleichen Jahres für die Stadt käuflich erworben, damit auf diesem Gelände ein Gebäude für die höhere Mädchenschule errichtet werde.

Letzterer Plan wurde jedoch von Seiten des Stadtraths unter Zustimmung des Bürgerausschusses im Interesse einer einhelligen Lösung der Schulhausbaufrage wieder aufgegeben.

Da unterdessen die höhere Mädchenschule in dem Gebäude Sophienstraße Nr. 14, im Ganzen in zufriedenstellender Weise, Unterkunft gefunden hat, eine anderweitige Verwendbarkeit des Meeß'schen Platzes für städtische Zwecke aber nicht in Aussicht steht, so mußte es als zweckmäßig erscheinen, den Platz für den Fall eines annehmbaren Preisgebotes wieder zu veräußern.

Dabei wäre es wohl wünschenswerth gewesen, die Wiederveräußerung hinsichtlich des gesammten Anwesens auf einmal vornehmen zu können; wenn nichtsdestoweniger der Verkauf blos eines Theils beantragt wird, so hat dies seinen Grund einerseits darin, daß sich einem Totalverkaufe Schwierigkeiten in den Weg stellten, andererseits in dem Umstand, daß der für den zu verkaufenden Theil vereinbarte Preis der Hoffnung Raum gibt, es werde bei späterem Verkaufe des Restes die Stadt wieder zu ihren sämmtlichen gehabten Kosten kommen.

Folgende Zahlen mögen hierüber Auskunft geben, welche auf den 23. Juli d. J. berechnet, die von der Stadt für das Meeß'sche Anwesen aufgewendeten Beträge bezeichnen.

I. Ausgaben.

Kaufpreis	232,500 M.	— Pf.
Liegenschaftsaccise *)	5,812 „	50 „
Kaufbriefstaxe	582 „	80 „
Uebertrag	238,895 M.	30 Pf.

*) Diese Accise ist noch nicht bezahlt, dieselbe wurde vielmehr im Ausstande belassen, bis über die Verwendung des Anwesens Bestimmung getroffen sein wird.

Nach §. 41 Ziffer 6 der „Amtlichen Zusammenstellung der jetzt noch giltigen Gesetze über die Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise" beziehungsweise Ziffer 1 der Verordnung Großherzoglicher Steuerdirection vom 17. April 1857 sind Liegenschaftserwerbungen, welche von einer Gemeinde für Zwecke der Wohlthätigkeit oder des Unterrichts gemacht werden, der Accise nicht unterworfen. Besagter Erwerbszweck trifft für den Ankauf des Meeß'schen Anwesens zweifellos zu, weßhalb auch zu erwarten ist, daß die Accise wenigstens insoweit nicht zur Erhebung kommt, als der Verkauf des Anwesens ohne Gewinn der Stadtkasse erfolgt. Für alle Fälle ist jedoch die Accise in obige Kostenberechnung aufgenommen worden.

Uebertrag .	238,895 ℳ	30 ₰
Gewährgebühren	38 „	13 „
Sporteln	1 „	70 „
Gebäudeunterhaltung	1,528 „	22 „
Wasserversorgung	218 „	52 „
Staatssteuer	492 „	24 „
Feuerversicherung	204 „	15 „
Sociallasten, Verlust an Umlagen circa *)	600 „	— „
4½ Prozent Zinsen aus dem Kaufpreis für drei Jahre	31,387 „	50 „
Zusammen . .	273,365 ℳ.	46 ₰

II. Einnahmen.

Die aus Miethzinsen bestehenden Einnahmen betragen bis zum 23. d. M.	10,638 „	40 „
Das ganze Anwesen hat also die Stadt gekostet	262,727 ℳ.	6 ₰
Für den zur Veräußerung vorgeschlagenen Theil, den sogenanten Brousſel'schen Garten werden erlöst werden	125,000 „	— „
Das der Gemeinde verbleibende Grundstück kostet dieselbe daher . . .	137,727 ℳ.	6 ₰

Wenn man bedenkt, daß dieses Grundstück fast ebenso groß ist, als der Brousſel'sche Garten (34 Ar 80,5 Quadratmeter) und noch zudem ein schönes dreistöckiges Wohnhaus umfaßt, so wird man das aus den obigen Zahlen sich ergebende Werthverhältniß als richtig annehmen dürfen, obgleich der Quadratmeter der zum Brousſel'schen Garten gehörigen Grundfläche ohne Zweifel werthvoller ist, als der Quadratmeter des unüberbauten Theils des der Stadt verbleibenden Geländes.

Aus dem Wohnhause und beziehungsweise dem Zimmerplatze werden zur Zeit 4,212 ℳ. 50 ₰ Miethzinsen für das Jahr bezogen. Dabei ist ein Posten von 540 ℳ. für die früher zu 1,550 ℳ. jährlich vermiethet gewesene Wohnung des Directors der höheren Mädchenschule. Da die Stadt zur Stellung einer standesmäßigen Wohnung für den erwähnten Beamten gegen eine Vergütung von 540 ℳ. verpflichtet ist, mit diesem Aufwand aber unmöglich ihrer Verpflichtung nachkommen könnte, vielmehr hierzu unter allen Umständen ungefähr 1,200 ℳ. aufbringen müßte, so darf bei der Berechnung der Erträgnisse des fraglichen Grundstücks zu obigen 4,212 ℳ. 50 ₰ wohl noch die Summe von 1,200 — 540 = 660 ℳ. geschlagen werden, so daß sich dann diese Erträgnisse auf 4,872 ℳ. 50 ₰ belaufen. Nach Abzug der Unterhaltungskosten, Steuern und Lasten werden ungefähr 4,300 ℳ. Reinerträgnisse übrig bleiben. Es entspricht dies einer Verzinsung von 3,27 Prozent des in dem Grundstück steckenden Kapitals.

Wenn gleich eine solche Verzinsung unter dem zeit- und landesüblichen Maaße steht, so ist dieselbe doch hinreichend genug, um der Stadt die Möglichkeit zu geben, eine günstige Verkaufsgelegenheit mit Ruhe abzuwarten.

In Erwägung dieser Verhältnisse hielt es der Stadtrath für zweckmäßig, den nachfolgenden Verkaufsvertrag abzuschließen:

---

*) Nach §. 81 Ziffer 1 der Städteordnung sind der Gemeinde gehörige Grundstücke umlagefrei; da aber die Umlage bezahlt werden müßte, falls das Grundstück im Privatbesitz sein würde, so ist obige Summe der Kostenberechnung eingefügt worden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1880.

Zwischen Herrn u. s. w., als dem Vertreter der Stadt Karlsruhe,

und

dem Herrn Kaufmann Karl Walter hier, als Vertreter der Frau Fanny Moser Wittwe hier, wird folgender

Kaufvertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Die Stadtgemeinde Karlsruhe verkauft an Frau Fanny Moser Wittwe folgendes Grundstück: Gen.-Ind Bd. IX. Folio 1372 den an der Kriegsstraße dahier unter Nr. 55, 57 und 59 (früher 41) einerseits neben dem Eigenthum der Stadt, anderseits neben dem des Partikuliers August Karcher gelegenen, hinten auf die Gartenstraße stoßenden Garten sammt liegenschaftlicher Zubehörde, insbesondere sammt dem mit Nr. 57 bezeichneten Gartenhause mit einem Flächeninhalte von beinahe einem Morgen und erworben laut Grundbuch Band 67 Seite 899 Nr. 130.

§. 2.

Der Kaufpreis beträgt 125,000 Mark, sage

Einhundertfünfundzwanzigtausend Mark

und ist bei der Uebergabe des Grundstücks, die gleich nach Perfection des Vertrags zu erfolgen hat, baar zu bezahlen.

§. 3.

Die Verkäuferin hat entweder den zwischen der Stadt und Schutzmann Schreiber abgeschlossenen Miethvertrag über das auf dem verkauften Grundstück stehende Gartenhaus zu erfüllen oder den Miether zu entschädigen.

§. 4.

Nach Feststellung der Straßenflucht der Gartenstraße verkauft die Stadt das ihr gegenwärtig zu Eigenthum gehörende, zwischen die besagte Straßenflucht und das hiermit verkaufte Grundstück zu liegen kommende Gelände.

Frau Fanny Moser Wittwe ist verpflichtet, für dieses Gelände gleichviel wie groß dasselbe sein mag, einen Kaufpreis von 1,500 Mark, sage

Eintausend fünfhundert Mark

zu bezahlen.

§. 5.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§. 6.

Zu diesem Vertrag behält sich der Vertreter der Stadt die Zustimmung des Bürgerausschusses und die Staatsgenehmigung vor.

Die Käuferin ist sogleich an den Vertrag gebunden.

Obiger Vertrag wurde dreifach ausgefertigt, jeder Theil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag in's Grundbuch bestimmt.

Namens der Verkäuferin: Für die Käuferin:

(Folgen die Unterschriften.)

Zu §. 4 des Vertrags wird bemerkt, daß das hier erwähnte Gelände, wenn die projectirte Straßenflucht der Gartenstraße Annahme findet, einen Flächeninhalt von 93,82 Quadratmeter haben wird.

Bürgermeister **Schnetzler.**

Zu II.

Die für die städtische Volksschule zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten sind schon gegenwärtig derart besetzt, daß neue Klassen nicht mehr gebildet werden können. In der erweiterten Volksschule, wo ganztägiger Unterricht stattfinden soll, können vier Klassen wegen Mangels an Räumlichkeiten nur halbtägigen Unterricht erhalten. Von den vorhandenen Klassenzimmern haben sieben einen Flächenraum von unter 36 Quadratmeter. Da in ein solches Zimmer nicht mehr als ungefähr 30, zum Theil nicht einmal so viele Schüler untergebracht werden können, so entsteht durch deren Benützung ein unnöthiger Mehraufwand für Lehrkräfte. Gegenwärtig sind 216 Schüler in den besagten sieben Zimmern vertheilt und erfordern auf diese Weise sieben Klassenlehrer, obgleich sie in größeren Sälen von nur vier Lehrern füglich unterrichtet werden könnten. Rechnet man das Durchschnittseinkommen eines Lehrers auf jährlich 1,800 Mark, so ergäbe sich aus der Verwendung entsprechender Räume eine Ersparniß von jährlich $3 \times 1{,}800 = 5{,}400$ Mark. Die Schulzimmer, um die es sich handelt, waren größten Theils zu diesem Zwecke ursprünglich nicht bestimmt und sind nur in Benützung gezogen worden, weil auf andere Weise das Bedürfniß nicht befriedigt werden konnte,

Hieraus ist zu entnehmen, daß der Besitz weiterer Räumlichkeiten schon jetzt für die städtische Volksschule sehr erwünscht sein würde, auch wenn eine fernere Zunahme der Schülerzahl nicht erwartet werden könnte. Letzteres ist aber allerdings und zwar in beträchtlichem Maaße der Fall, wie die folgenden Ziffern darthun.

Es waren nämlich die Volksschulen ausschließlich der Fortbildungsschule und einschließlich der Vorschule der höheren Mädchenschule besucht

an Ostern 1878 von 3625 Schülern,
" " 1879 " 3835 "
" " 1880 " 4216 "

Es zeigt sich also ein Zugang im Schuljahr 1878—1879 von 210 und in dem folgenden Schuljahr von 371 Schülern. Im Jahr 1870 – 1871 waren 1842 Schüler vorhanden. Demnach haben in den folgenden neun Jahren die städtischen Schulen um durchschnittlich 254 Schüler jährlich zugenommen, obgleich dieselben durch die Errichtung und Erweiterung der Seminarschulen und der Privatinstitute beträchtlich entlastet wurden.

Die verhältnißmäßig geringe Zunahme im Schuljahr 1878—1879 muß daraus erklärt werden, daß in dieser wirthschaftlich so sehr darniederliegenden Zeit der Zugang der Landbevölkerung zur Stadt stockte und vielleicht auch eine erhebliche Auswanderung arbeitsloser Existenzen aus der Stadt vor sich gieng.

Daß diese Krisis nur eine vorübergehende war, zeigt die gesteigerte Zunahme im Schuljahr 1879—1880. Es kann daher mit großer Wahrscheinlichkeit vorhergesagt werden, daß in den beiden nächsten Schuljahren sich die Zahl der Schüler um weitere sechs bis sieben Hundert erhöhen wird. Die hieraus erwachsenden Raumansprüche würden aber durch die gegenwärtigen Schulgebäude in keiner Weise befriedigt werden können.

Nach Antrag des Stadtraths soll alsbald ein neues Schulhaus mit zwölf Lehrsälen erbaut werden, wodurch dem nächsten und dringendsten Bedürfniß genügt sein würde. Es ist jedoch leicht ersichtlich, daß, wenn das bisherige Anwachsen der Schülerzahl fortdauert, die städtischen Behörden schon im nächsten Jahre wieder vor der Frage stehen werden, wie und wo weitere Räumlichkeiten beschafft werden können.

Von den gegenwärtig vorhandenen Volksschulgebäuden stehen nur zwei im westlichen Stadttheil und auch diese beiden am östlichen Ende des letztern. Wenn man — was nach den hier in Betracht kommenden Entfernungen wohl statthaft sein dürfte — die Ritterstraße

als Grenze annimmt, so besitzt der westliche Stadttheil nur ein einziges Volksschulhaus. Es werden aber besucht:

das Schulhaus	Erbprinzenstraße	18	von	485	Schülern	aus dem	westlichen	Stadttheil,
„ „	Spitalstraße	28	„	72	„	„ „	„	„
„ „	Schützenstraße	35	„	94	„	„ „	„	„
„ „	Karl-Friedrichstraße	9	„	155	„	„ „	„	„
„ „	Spitalstraße	42	„	146	„	„ „	„	„
„ „	Kreuzstraße	15	„	77	„	„ „	„	„
„ „	Kriegsstraße	44	„	76	„	„ „	„	„
die Vorschule im Realgymnasiumsgebäude				34	„	„ „	„	„

Hieraus ergibt sich, daß bei der Erbauung des neuen Schulhauses der westliche Stadttheil berücksichtigt werden muß.

Nach Antrag des Stadtraths soll das Schulhaus in den Garten des zu diesem Zwecke für die Stadt zu erwerbenden Schäfer'schen Anwesens zustehen kommen, welcher an die Nordgrenze des Hofes und der Turnhalle der höheren Mädchenschule anstößt. Damit sind denn folgende sehr erhebliche Vortheile gegeben:

Der Hof der höheren Mädchenschule, welcher z. Z. an Umfang zu wünschen übrig läßt, kann entsprechend erweitert werden; es ist Sicherheit herbeigeführt, daß nicht in dem erwähnten Garten ein die Schule störender Geschäftsbetrieb eröffnet, oder ein die Licht- und Luftverhältnisse dieser beeinträchtigender Bau errichtet werde; weil der Neubau nicht nach einer Straße geht und deßhalb in geringerem Maaße eine schmucke Facade erfordert, kann derselbe billiger erstellt werden; der Bau einer besonderen Turnhalle kömmt in Wegfall, weil die der höhern Mädchenschule mit benützt werden kann; sollte die Schülerzahl der höheren Mädchenschule in einer Weise sich vermehren, daß das jetzige Gebäude nicht mehr ausreicht, so kann der Neubau allmählig für diese Anstalt in Anspruch genommen werden, während sonst entweder ein geräumigeres Haus für dieselbe erstellt, oder zu dem unzweckmäßigen Nothbehelf gegriffen werden müßte, einzelne Klassen in einem gänzlich getrennt stehenden Schulhause unterzubringen; endlich kann in dem Hause Waldstraße Nr. 83 eine Directorswohnung mit unmittelbarem Zugang zu den Schulhäusern hergestellt werden. Sowohl der Ortsschulrath als der Ortsgesundheitsrath haben den gewählten Platz und den entworfenen Bauplan für entsprechend befunden.

Was die äußere Ausstattung des Baues betrifft, so soll letzterer nach jeder Seite hin ebenso gehalten werden, wie die nach dem Schulhof gehenden Facaden der höhern Mädchenschule. Es ist also nur ein Backsteinbau einfachster Art projectirt. Die Höhe und Größe der Schulsäle und Gänge sind nach den für die neueren städtischen Schulen angewendeten Maaßen bestimmt worden. Jedes Stockwerk soll eine entsprechende Anzahl von Aborten enthalten. Diese Einrichtung ist einerseits bequemer, als wenn die Aborte nur zur ebener Erde im Hofe angebracht sind, andererseits ermöglicht sie die Freihaltung einer größeren Fläche des Hofs, weil so die Aborte übereinander errichtet sind und endlich dürfte sie auch in gesundheitlicher Hinsicht zu empfehlen sein, wenn es gelingt, die schlechten Ausdünstungen durch gehörige Ventilation u. s. w. zu beseitigen. Daß letzteres ohne Schwierigkeiten zu erreichen ist, beweisen die Aborte des neuen Schulgebäudes in der Spitalstraße.

Die Aborte in der höheren Mädchenschule, deren Gebäude nach dem ursprünglichen Plane für eine Knabenschule bestimmt war und danach eingerichtet wurde, befinden sich sämmtlich im Hofe, auch ist zu Folge des ursprünglichen Planes nicht berücksichtigt worden, daß Lehrer und Lehrerinnen im Schulhaus verkehren werden. Hieraus haben sich so viele Mißstände ergeben, daß eine Aenderung dieses Zustandes

360

dringend nothwendig ist; die Aborte sollen daher, wie in dem neuen Schulhaus, so aufgeführt werden, daß sie von jedem Stockwerk aus zugänglich sind. Bisher mußten die Kinder, um zu den Aborten zu gelangen, theilweise auf Gängen und Treppen beträchtliche Wege zurücklegen und schließlich noch das Freie passiren, welcher letztere Umstand namentlich im Winter zu gerechtfertigten Klagen und Besorgnissen Veranlassung gab.

Für die hiesigen Verhältnisse ungewöhnlich ist das Projekt des Stadtraths insofern, als das neue Schulhaus vier Stockwerke hoch aufgeführt werden soll. Weder der Ortsschulrath, noch der Ortsgesundheitsrath haben hierin ein Bedenken gefunden, vielmehr wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß diese Zahl der Stockwerke in den größeren Städten auch für Schulhäuser die Regel bildet. Selbstverständlich ist dafür Sorge zu tragen, daß die jüngeren Jahrgänge der Schüler in den untern Stockwerken untergebracht werden.

Die Kosten des Baues sind auf 131,000 Mark und 4,000 Mark veranschlagt; die Kostenberechnungen sammt Plänen können von den Herren Stadtverordneten auf dem Rathhause eingesehen werden.

Der aufzubringende Aufwand beträgt also im Ganzen 135,000 + 80,000 = 215,000 Mark und soll nach Antrag des Stadtraths durch den aus dem Verkauf des ehemals Meeß'schen Anwesens zu erzielenden Preis gedeckt werden. Da jenes Anwesen ursprünglich für Schulzwecke erworben wurde, später aber die Gemeindebehörde den Plan, hier ein Schulhaus zu errichten, endgiltig aufgab (man vergleiche hierwegen den Vortrag vom 17. Juli 1878 zur Bürgerausschußsitzung vom 29. Juli 1878), so kann die vorgeschlagene Wiederveräußerung und Verwendung des Erlöses einem Bedenken nicht unterliegen. Hinsichtlich eines Theiles des ehemals Meeß'schen Anwesens ist bereits ein Verkaufsvertrag abgeschlossen und dem Bürgerausschuß zur Genehmigung vorgelegt. Durch denselben werden 125,000 Mark verfügbar. Der von dem Rest des Anwesens zu erwartende Verkaufspreis übersteigt die weiter erforderliche Summe von 90,000 Mark auch bei bescheidenster Schätzung um einen hohen Betrag, so daß also die Deckung des beantragten Aufwands vollständig gesichert ist. Sollte sich indessen ein annehmbarer Kaufabschluß in der nächsten Zeit nicht vollziehen lassen, so könnte der Betrag von 90,000 Mark einstweilen, und vorbehaltlich des Wiederersatzes, durch Veräußerung dem Grundstocke gehöriger Werthpapiere aufgebracht oder vorhandenen Anlehensbeständen entnommen werden. In dem einen oder andern Falle würde die Zustimmung des Bürgerausschusses seiner Zeit vom Stadtrath einzuholen sein.

Wenn die Anträge des Stadtraths zum Beschluß erhoben werden, so ist noch weiter nach §. 81 des Gesetzes vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend, §. 9 ff. der Verordnung vom 11. Februar 1869, die Schulhausbaulichkeiten betreffend, ferner nach §. 127 d. Ziffer 1 der St.-O. die Staatsgenehmigung erforderlich.

Schließlich haben wir noch zu erwähnen, daß der mit Herrn Partikulier Schäfer hier abgeschlossene Kaufvertrag, wie folgt, lautet:

Karlsruhe, den 3. Juli 1880.

Zwischen Herrn Partikulier Johann Schäfer dahier

und

Herrn u. s. w., als Vertreter der Stadt Karlsruhe, wird folgender

Vertrag

abgeschlossen:

§. 1.

Herr Partikulier Johann Schäfer verkauft an die Stadt Karlsruhe folgendes ihm gehöriges Grundstück:

Dreistöckiges Wohnhaus Waldstraße Nr. 83 sammt Nebengebäude, Hof und Garten und allem liegenschaftlichen Zubehör. Das Grundstück ist umgrenzt von dem Eigenthum der Stadt, des Bankier Levis, der Hofmusikus Schwarz Wittwe, des Blechners Stichling, des Glasers Haug, des Sattlers Walz, der Generalagent Schmitt Wittwe, des Bäckers Wilser, des Schlossers Weylöhner und des Ofenfabrikanten Kiefer. Der Flächeninhalt beträgt 17 Are 44 Quadratmeter.

§. 2.

Als Kaufpreis wird die Summe von 80,000 Mark, sage
Achtzigtausend Mark
festgesetzt.

Die Bezahlung erfolgt baar nach Perfection des Vertrags.

§. 3.

Zu dem nämlichen Zeitpunkt geht das verkaufte Grundstück in das Eigenthum und in den Genuß der Käuferin über.

Die Käuferin hat entweder die von dem Käufer mit Oberlandesgerichtsrath Bohm, Lieutenant Clemens und Frau Legationsrath Mittell abgeschlossenen Miethverträge zu erfüllen oder die Miether zu entschädigen.

§. 4.

Die Kaufkosten trägt die Käuferin.

§. 5.

Der Vertreter der Stadt behält sich Zustimmung des Bürgerausschusses zu dem Vertrag und die Staatsgenehmigung vor.

Der Verkäufer ist sofort an den Vertrag gebunden.

§. 6.

Obiger Vertrag ist dreifach ausgefertigt, jeder Theil erhielt eine Fertigung, die dritte ist für den Eintrag in's Grundbuch bestimmt.

(Folgen die Unterschriften.)

Bürgermeister **Schnetzler.**

Zu **III.**

Leichenprokurator Wilhelm Bickel ist wegen vorgerückten Lebensalters, wodurch er den mancherlei Obliegenheiten seines Amtes nicht mehr in dienstlich erforderlicher Weise nachzukommen im Stande war, auf Antrag der Friedhofcommission durch Beschluß des Stadtrathes vom 5. Mai, vom 18. Mai d. J. an seines Dienstes als Leichenprokurator enthoben worden.

Geboren am 5. Februar 1809 versah derselbe zuerst etwa ein Jahr als Stellvertreter und dann mit Anstellung vom Juni 1855 an die Stelle eines Leichenprokurators in hiesiger Stadt. Er hat demnach eine fünfundzwanzigjährige Dienstzeit hinter sich, in welcher er pflichttreu und zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und der betheiligten Familien funktionirte.

Obgleich nun Bickel nach den Bestimmungen seines Dienstvertrags keinen Anspruch auf eine Pension machen kann, so schien es dem Stadtrath im Hinblick auf die lange Dienstzeit und in Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse desselben für angemessen, für ihn die Ausfolgung eines Ruhegehalts zu beantragen.

Sein fester Gehalt betrug 1,000 Mark, hiezu kommen Nebeneinkünfte im Betrag von 695 Mark, gibt zusammen 1,695 Mark; ein Ruhegehalt von jährlich 500 Mark würde nicht ganz den dritten Theil hievon betragen.

Stadtrath **Engelhardt.**

Zu IV.

Unterm 5. Mai d. J. hat der Bürgerausschuß beschlossen, daß von den Erträgnissen der städtischen Leih- und Sparkasse vom Jahre 1878 die Summe von 50,000 Mark an die Stadtkasse als Beitrag zu dem gesetzlich nicht vorgeschriebenen Schulaufwand der Stadt abgeliefert werde. Die nämlichen Verhältnisse, welche diesen Beschluß als begründet erscheinen ließen (man vergleiche die Vorträge zu den Bürgerausschußsitzungen vom 11. Februar und vom 5. Mai d. J.), stehen mit Sicherheit auch für das nächste Rechnungsjahr in Aussicht, weßhalb auch für dieses der nämliche Zuschuß der städtischen Leih- und Sparkasse zur Stadtkasse zu beanspruchen sein wird.

Nach der bereits abgeschlossenen und durch die städtische Revision geprüften Rechnung der Leih- und Sparkasse vom Jahr 1879 stellt sich der Reingewinn dieser Anstalt wie folgt dar:

Es betragen:

Die Einnahmen:

Zinse von Aktivkapitalien			191,921 ℳ.	35 ₰
Fahrnißmiethe			2,625 „	— „
Heimgefallener Mehrerlös			973 „	44 „
Verschiedene Einnahmen			616 „	21 „
Coursgewinn an verkauften Papieren			1,600 „	31 „
	zusammen		197,736 ℳ.	31 ₰

Die Ausgaben:

Zinse der Passivkapitalien	121,824 ℳ.	65 ₰		
Verwaltungsaufwand	18,877 „	61 „		
Abgang und Nachlaß	447 „	67 „		
Coursverlust an den umgetauschten bayerischen 4% Obligationen gegenüber dem Buchwerthe derselben	4,428 „	35 „		
Ueber Abzug dieser			145,578 „	38 „
ergibt sich für das Jahr 1879 ein Reinertrag von			52,157 ℳ.	93 ₰

Der Reservefond der Leih- und Sparkasse, welcher, obgleich demselben im Jahr 1879 für die Wilhelm-Augustastiftung 25,496 ℳ. 90 ₰ entnommen worden sind, immer noch 981,038 ℳ 65 ₰, das ist 30 Prozent sämmtlicher Spareinlagen, beträgt, genügt nicht nur den Anforderungen des Gesetzes, sondern auch denen der äußersten Vorsicht und zwar in reichlichem Maaße.

Nichtsdestoweniger wird derselbe aus den Erträgnissen des Jahres 1879 eine Vermehrung von 2,157 ℳ. 93 ₰ erfahren.

Nach bekannter Entscheidung Großherzoglichen Ministeriums des Innern sollen Zuschüsse der Leih- und Sparkasse zur Stadtkasse in den Voranschlag nicht eingestellt werden, ehe sie die staatliche Genehmigung erhalten haben. Es fällt daher nöthig, über diese Angelegenheit thunlichst frühzeitig zu beschließen, damit sie vor Beginn der Voranschlagsarbeiten erledigt werden kann.

Was die spätere Verwendung der Ueberschüsse der städtischen Leih- und Sparkasse betrifft, so ist beabsichtigt, gemäß §. 2 des Gesetzes vom 9. April d. J. in den Satzungen hierüber Bestimmungen zu treffen.

Der Entwurf neuer Satzungen wird dem Bürgerausschuß wohl noch im Verlauf dieses Jahres zur Beschlußfassung unterbreitet werden können.

Die vorgeschlagene Vertheilung des Betrags von 50,000 M. für die einzelnen Schulzwecke entspricht genau der unter dem 5. Mai d. J. vom Bürgerausschuß mit Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern beschlossenen.

Die Leih- und Sparkassenkommission ist mit dem Antrag des Stadtraths einverstanden.

Bürgermeister **Schnetzler.**

G. P. 325.

Karlsruhe, 26. September 1881.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu folgenden Beschlüssen erteilen:

1. Der derzeitige Kassier der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse-Anstalt, Johann Wörner, soll als Kassier und Rechner der städtischen Spar- und Pfandleihkasse mit den in §. 19 f. u. g. der Städteordnung bezeichneten Folgen auf Lebenszeit angestellt werden.

   Diese Anstellung soll, was die Pensionsfähigkeit betrifft, als am 1. März 1874 erfolgt betrachtet werden.

   Der feste Gehalt des Kassiers Wörner soll vom 1. Januar 1882 an von 3600 ℳ. auf 4000 ℳ. erhöht werden.
2. Für drei Schreibgehilfen soll vom 1. Januar 1882 an die Summe von 3300 ℳ. jährlich ausgeworfen werden und für die Versehung der Bureaudieners-Geschäfte die Summe von 950 ℳ. jährlich.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

Bei der Leihhaus- und Ersparnißkasse-Anstalt sind zur Zeit folgende Persönlichkeiten angestellt:

1. Kassier Johann Wörner, 41 Jahre alt, 20 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem festen Gehalt von jährlich 3600 ℳ. Derselbe versieht noch die Verrechnung der städtischen Hypothekenbank und der Stadtgartenkasse und bezieht für diese Funktionen eine Vergütung von je 300 ℳ., zusammen 600 ℳ.
2. Kontroleur Julius Lister, 30 Jahre alt, seit 12 Jahren im Dienst der Anstalt mit einem jährlichen Gehalt von 2200 ℳ.
3. Taxator Friedrich Speck, 57 Jahre alt, 9 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 1500 ℳ.
4. Magazinier Leopold Kappler, 33 Jahre alt, 3 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 1260 ℳ.
5. Kanzleigehilfe Otto Müller, 25 Jahre alt, 6 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 1320 ℳ.
6. Kanzleigehilfe Max Seeger, 21 Jahre alt, 5 Jahre im Dienst der Anstalt mit einem Gehalt von jährlich 700 ℳ.
7. Die Geschäfte der Bureaudiener werden durch die Stadtdiener besorgt. Die Leihhaus-

366

und Ersparnißkasse-Anstalt vergütet hiefür der Stadtkasse den Betrag von 450 ℳ. und zahlt an den Hausmeister des Rathauses für die Reinhaltung ihrer Lokale 250 ℳ.

Zufolge der neuen Satzungen werden die Dienstgeschäfte des Kassiers in doppelter Weise eine Änderung erfahren. Einmal nämlich wird derselbe die ihm übertragenen Nebengeschäfte in der bisherigen Weise zufolge der Bestimmungen in §. 6 des Sparkassengesetzes nicht mehr fortführen dürfen; die Verrechnung der Stadtgartenkasse mindestens muß demselben abgenommen werden, während dagegen Hoffnung vorhanden ist, daß ihm die Verrechnung der Hypothekenbank belassen werden kann, was aus verschiedenen Gründen als zweckmäßig erachtet werden muß. Sodann aber wird dem Kassier ein bedeutender Geschäftszuwachs dadurch zu Teil werden, daß die Schulsparkasse mit der bisherigen Sparkasse verbunden worden ist. Unter diesen Verhältnissen halten wir eine Erhöhung des festen Gehalts des Kassiers für angemessen und zwar mindestens in dem Umfange, daß derselbe von seinem bisherigen Einkommen nichts verliert. In Anbetracht des Umstandes, daß die zugewachsene Schulsparkasse jedenfalls mehr Arbeit erfordert, als die Stadtgartenkasse, scheint uns die vorgeschlagene Gehaltserhöhung von 400 ℳ. gerechtfertigt. Kassier Wörner hat sich während seiner langjährigen Dienstführung als einen sehr fähigen, fleißigen, gewissenhaften und im Verkehr mit dem Publikum freundlichen und entgegenkommenden Beamten bewährt. Der Stadtrat hält sich daher für verpflichtet, das Anstellungsverhältniß desselben, welches zur Zeit auf vierteljährliche Kündigung gegründet ist, zu einem definitiven zu gestalten und die Pensionsfähigkeit in gleicher Weise, wie sie dem Stadtverrechner und dem Grund- und Pfandbuchführer zukömmt, damit zu verbinden; und zwar soll die Anstellung auf Lebenszeit, was die Pensionsfähigkeit betrifft, auf den 1. März 1874 zurückwirken, an welchem Tage Wörner vom Kontroleur zum Kassier der Anstalt befördert wurde. Danach würde derselbe im Falle eintretender Dienstunfähigkeit vom 1. März 1886 an die Hälfte, und vom 1. März 1898 an zwei Drittel seines festen Gehaltes als Pension beanspruchen können.

Die Gehaltsverhältnisse des Kontroleurs, des Schätzers und des Magazins-Aufsehers sind erst vor Kurzem geregelt worden und bedürfen keiner Änderung.

Wohl aber ist die Anstellung eines weiteren Kanzleigehilfen in Folge des Zutritts der Schulsparkasse unabweislich notwendig. Obgleich der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 9 Ziff. 3 und §. 10 des Sparkassengesetzes, verglichen mit §. 56 a. Ziff. 1 der Städteordnung, für sich allein befugt sein würde, eine neue Schreibgehilfenstelle zu errichten, so hält er es doch für angemessen, die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen. Es wird vorgeschlagen, für drei Gehilfen eine Pauschalsumme von 3300 ℳ. vorzusehen, innerhalb welcher Grenze der Verwaltungsrat dann den Gehalt eines jeden Gehilfen nach freiem Ermessen festsetzen kann.

Was die Bureaudieners-Geschäfte betrifft, so ist beabsichtigt, das bisherige Verhältnis, wenn irgend thunlich, fortbestehen zu lassen. Möglicherweise macht jedoch die Schulsparkasse mit den zahlreichen Gängen, welche deren Betrieb mit sich bringt, die Anstellung eines besonderen Dieners für die Anstalt notwendig, für welchen Fall die Summe von 950 ℳ. jährlich erforderlich und genügend sein würde.

Im Auftrag des Stadtrats:

Schnetzler.

Antrag III genehmigt am 16. Juni 1880

Antrag an den Bürgerausschuß
vom 10 Juni 1880

III.

Es wolle der Bürgerausschuß den früheren Stadtkassengehilfen, Herrn Josef Dold, zum Gemeinderechner ernennen.

Begründung

Zu III.

Bei Aufstellung des Voranschlags für 1880 hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu gegeben, daß neben dem Buchhalter der städtischen Gas- und Wasserwerke ein Kassier mit bis zu 2000 ℳ. Gehalt angestellt werde.

Seit 1. April d. J. wird für diesen Dienst und zwar zunächst in stellvertretender Eigenschaft und als Amtsgehilfe des Buchhalters der frühere Stadtkassengehilfe Herr Josef Dold verwendet. Demselben soll nun die Stelle endgiltig und zur Versehung unter eigener Verantwortung übertragen werden, wobei im Wesentlichen folgende Geschäftsabtheilung eintreten würde: der Kassier hat das gesammte Kassengeschäft der Gas- und Wasserwerke zu besorgen und die Bücher über die Geldgebarung nach den für das Staats- und Gemeinderechnungswesen vorgeschriebenen Formen zu führen. Der Buchhalter hat mit der Kasse nichts mehr zu thun, dagegen liegt ihm die Führung der kaufmännischen Bücher in vollem Umfange ob, er hat ferner die laufende Korrespondenz zu erledigen, das Kanzleipersonal zu beaufsichtigen und die Arbeiten unter dasselbe zu vertheilen; er hat endlich die ausgehenden Rechnungen des Gaswerks vor deren Dekretur zu kontroliren und die eingehenden Rechnungen, welche durch den Direktor zu prüfen und zu zeichnen sind, in das Einkauf-Fakturenbuch einzutragen und sodann dem Kassier zur Erwirkung der Ausgabedekreturen und beziehungsweise zur Auszahlung zu übergeben. Der Kassier hat dem Buchhalter täglich einen Kassenauszug über die gemachten Einnahmen und Ausgaben behufs Eintrags in die kaufmännischen Bücher zu überreichen, wobei dann gleichzeitig die Additionen der vom Kassier geführten Kassenbücher und die Rückstände einer weitern Kontrole ausgesetzt sind. Diese doppelte Art der Rechnungsführung hat also unter Anderm auch den wesentlichen Vortheil, daß eine sich von selbst ergebende wechselseitige Ueberwachung der beiden Rechnungsbeamten stattfindet.

Nachdem durch Großherzogliches Ministerium des Innern entschieden worden ist, daß auch die Verrechner der städtischen Nebenkassen, sofern sie ihre Geschäfte selbstständig zu besorgen haben, als Gemeinderechner im Sinne des §. 148 Absatz 1 der Städteordnung zu betrachten seien, hat die Ernennung des Kassiers der städtischen Gas- und Wasserwerke durch den Bürgerausschuß zu erfolgen.

Zu IV.

Die Stadtgemeinde besitzt zwischen dem Eigenthum des Herrn Partikuliers Geiger und der Gartenstraße ein Stück Gelände, welches auf dem beiliegenden Plane mit a, b, c, f, g, h, e, d, a bezeichnet ist. Dieser Geländestreifen ist für die Stadt z. Z. uneinträglich und kann auch in Hinkunft nur in Verbindung mit dem rückliegenden Grundstück nutzbar gemacht werden. Der Verkauf des nicht in die Verlängerung der Hirschstraße fallenden Theils erscheint daher als

368.

eine von selbst sich rechtfertigende Maßregel und es erübrigt hier nur, wegen des im Vertragsentwurfe angenommenen niedrigen Preises von 350 ℳ 62 ₰ (23 ℳ für die Ruthe) darauf aufmerksam zu machen, daß Herrn Geiger beträchtliche Eigenthumsbeschränkungen auferlegt sind Die verlängerte Hirschstraße südlich der Gartenstraße ist mit 60 Fuß = 12 Meter Breite in den Bauplan der Stadt angenommen, die alte Hirschstraße ist 40 Fuß breit. Der Vertrag bezweckt nun, dem zwischen der Kriegs- und der Gartenstraße liegenden Stück der Hirschstraße, für welches Herr Geiger das Gelände unentgeltlich abgetreten hat, eine solche Gestalt zu geben, daß ein in schönheitlicher Beziehung nicht verletzender Uebergang der verschiedenen Straßenbreiten geschaffen wird und für künftig gesichert bleibt.

Da der Werth des zu veräußernden Grundstücks circa 2500 ℳ beträgt, ist nach den §§. 136 und 172d. Ziffer 1 der Stadteordnung für den Verkauf die Zustimmung des Bürgerausschusses und Staatsgenehmigung erforderlich.

Karlsruhe, den 3. Juni 1880.

Im Auftrag des Stadtraths.

Schnetzler, I. Beigeordneter, Bürgermeister.

369

P. Besonderer Druck: Verbrauchssteuer-Anlage 22.

Bericht der Prüfungskommission

für die

Vorlage des Stadtraths, die Verbrauchssteuer betreffend,

erstattet von dem

Stadtverordneten **Krämer.**

In heutiger Vorlage an den Bürgerausschuß beantragt der Stadtrath in Betreff der Reorganisation der Verbrauchssteuer:

„Es wolle der Bürgerausschuß sich damit einverstanden erklären, daß nach Maßgabe des besagten Entwurfes (Beilage 2 der Vorlage), dem Großherzoglichen Ministerium des Innern Vorlage gemacht werde".

Obgleich der Stadtrath für sich allein berechtigt wäre, die Eingabe an Großherzogliches Ministerium des Innern einzureichen, so hält er es doch für zweckmäßig, in Anbetracht der Wichtigkeit des Gegenstandes, auch in dem gegenwärtigen Stand der Sache den Bürgerausschuß zu hören, welchem Verfahren Ihre Kommission nur beipflichten kann.

Zu dem Antrage des Stadtrathes liegen Ihnen vor:

1. Eingabe des Stadtrathes an Großherzogliches Bezirksamt hier, die Erhebung von Verbrauchssteuern in der Stadt Karlsruhe betreffend,
2. Erlaß des Großherzoglichen Ministeriums des Innern hierauf,
3. Entwurf einer Eingabe des Stadtrathes an Großherzogliches Ministerium des Innern, welche den Gegenstand so erschöpfend behandeln, daß Ihrer Kommission nur Weniges zu sagen übrig bleibt.

Großherzogliches Ministerium des Innern äußert als wesentliches Bedenken gegen Erhöhung einzelner Sätze der Verbrauchssteuer, daß die gesetzlichen Grundlagen unseres städtischen Gemeindesteuersystems bei Vertheilung des Gesammtaufwandes der Gemeinde überall zum Ausdruck kommen müsse, darin bestehend, daß bei der Vertheilung Rücksicht genommen werden muß auf den Vortheil, welchen der dem betreffenden Steuerkapital zu Grunde liegende Steuergegenstand aus dem Gemeindeaufwand muthmaßlich empfängt. Wir schließen uns der außerordentlich sachgemäßen und zutreffenden Erwiederung des Stadtrathes hierauf vollständig an und haben

die Ueberzeugung, daß auch Großherzogliches Ministerium des Innern die geäußerten Bedenken, als hier nicht zutreffend, werde fallen lassen. Unsererseits glauben wir nur besonders hervorheben zu sollen, wie jenen Bedenken die Thatsache gegenüber steht, daß die größeren Städte eine Reihe von Verpflichtungen zu erfüllen haben, die keinen örtlichen Charakter haben, daß sie somit vielfach als staatliche Verwaltungsorgane zu betrachten sind, daß ein sehr großer Theil ihrer materiellen Leistungen dem gesammten Staatsorganismus zu Gute kommt, und aus diesem Grunde entsprechend der angeführten gesetzlichen Bestimmung die Allgemeinheit durch die Gemeindesteuer nicht so besteuert erscheint, wie es die Vortheile, die sie aus den Einrichtungen der Stadt ziehen, als angemessen und gerecht bezeichnen lassen.

Auf Seite 9 der Eingabe des Stadtrathes, Beilage 2, werden aus dem Voranschlag für 1880 Ausgaben bezeichnet in der Summe von 765,457 *M.*, so ziemlich die Hälfte des Bedürfnisses, von denen wohl Niemand annehmen wird, daß sie nur örtlichen Interessen dienen, oder nur einem besonderen Theil der Einwohner zu Gute kommen. Zuerst werden die bedeutenden Ausgaben für unsere Schulen angeführt; dieselben stehen Jedermann offen und werden auch ausweislich der Schülerverzeichnisse von vielen nicht hier Ansässigen besucht.

Die Ausgaben für das Armenwesen haben seit Einführung der Freizügigkeit einen ganz anderen Charakter angenommen. Die Städte mit ihren besseren Einrichtungen für Kranke und ihren reichlicher gegebenen Unterstützungen haben einen großen Theil der ärmeren Bevölkerung des Landes aufgenommen, so daß ihre Ausgaben für diese Position fortwährend wachsen müssen, während die Landorte entlastet werden. Die freie Bewegung hat somit den alten durch gemeinsame Interessen zusammengehaltenen Einwohnerverband der Gemeinden zerstört und nur Landesbewohner geschaffen. Die Ausgaben, die die Städte in Folge der sonst wohlthätigen freien Bewegung der Bevölkerung durch die Armenlast zu tragen haben, ist keine Gemeindelast mehr, sondern eine der gesammten Staatsgemeinschaft geleistete, und wird früher oder später auch auf den Staat wieder übergehen müssen, wenn der Gemeinde nicht für Aufbringung dieser enormen Staatslast Einnahmen gewährt werden, die ebenfalls einen allgemeinen Charakter haben.

Die noch weiter angeführten Ausgaben sind ebenfalls der Art, daß sie im Interesse der Gesammteinwohnerschaft und nicht Einzelner geleistet werden. Angenommen nun, die erbetene Erhöhung der Verbrauchssteuer falle den Konsumenten zur Last, was wir aber, weil aller Erfahrung widersprechend, als nicht zutreffend bezeichnen müssen, so ist durch diese unbedeutende Summe noch lange nicht die Ausgleichung hergestellt, welche bei den verschiedenen Bewohnern zwischen den von der Gemeinde gebotenen Vortheilen in ihren Einrichtungen und in den Gegenleistungen bestehen.

Wir können auch ferner nicht unerwähnt lassen, daß bei Vergleichung des Umlagefußes zwischen Karlsruhe und den übrigen Städten des Landes auch ganz besonders in die Waagschale fallen muß, daß Karlsruhe als jüngste Stadt nicht so viele wohlhabende Gewerbetreibende, nicht so alten und fest begründeten Besitz derselben nachweisen kann, als die alten Schwesterstädte. Ein blühendes Gemeinwesen ersteht nicht in einigen Jahrzehnten, dazu bedarf es längerer Zeit; es müssen sich Kapitalien gebildet haben, die Stadt muß sich für ihre Produktion ein bestimmtes Absatzgebiet erringen, sie muß sich durch hervorragende Leistungen einen Namen erwerben. Wir können zwar mit Freuden konstatiren, daß dies Alles hier im Werden begriffen ist, daß die Industrie und die Gewerbethätigkeit keine Anstrengung scheuen, sich einen großen Markt zu erringen, daß sie aber auch deßhalb der größten Schonung bedürfen, und durch eine übermäßige Belastung schwer geschädigt würden, besonders in einer Zeit, die so schwer auf den genannten Berufsarten lastet. Jede wesentliche Erhöhung der Umlage trifft daher hier schwerer,

namentlich aber auch deßhalb, weil bei dem Sinken der Miethe viele Wohnräume leer stehen, und ein großer Theil der Häuser eine sehr geringe Rente abwirft.

Großherzogliches Ministerium des Innern führt noch weiter an, die Finanzlage der Stadt sei nicht der Art, daß sie eine Erhöhung der Verbrauchssteuer begründe.

Auch hierauf ist in der Eingabe des Stadtraths nachgewiesen, wie die Ausgabeposten gewachsen sind, und zu unserm großen Bedauern aller Voraussicht nach auch ferner wachsen müssen, während die direkten Einnahmen eine Schmälerung erfahren haben. Die Ausgabeposten des städtischen Budgets beruhen einestheils auf gesetzlicher Verpflichtung, oder sie sind sonst absolute Nothwendigkeit. Trotzdem sich der Grundsatz Geltung verschaffte, nur das absolut Nothwendige zu bewilligen, ist es nicht gelungen, die Ausgabesummen wesentlich zu verringern, weil dies ohne schwere Schädigung wichtiger Interessen nicht möglich war.

Ganz mit den gleichen Grundsätzen werden auch die künftigen Budgets berathen werden, und dennoch werden die Summen durch vermehrte Ausgaben für Schulen, Armenwesen, Straßenunterhaltung, Zinsen stets wachsen. Unsere Stadt kann sich nebenbei auch kaum der Verpflichtung entziehen, Einrichtungen ins Leben zu rufen, welche zum Gedeihen des städtischen Gemeinwesens absolut nothwendig sind. Die Kanalisation, so schwere Opfer sie kostet, wird, wenn auch in langsamem Tempo, durchgeführt werden müssen und große Summen verschlingen; in nicht sehr ferner Zeit dürfte auch an die Stadt die Nothwendigkeit herantreten, einen neuen Schlachthausbau auszuführen; gleichzeitig haben wir die sichere Aussicht, alle drei bis vier Jahre die Mittel für einen neuen Schulhausbau bewilligen zu müssen. Unter diesen Auspicien wäre es eine schwere Versäumniß der Stadtverwaltung, wenn sie nicht für Einnahmen sorgen würde, welche die Ausführung dieser Aufgaben ermöglichen, beziehungsweise die Leistungsfähigkeit der Stadt auf der Höhe erhalten. Es wäre die schwerste Schädigung der öffentlichen Interessen, wenn einmal der Augenblick eintreten würde, wo auch das Dringendste nicht ausgeführt werden könnte, weil die Erträgnisse der möglichen direkten Umlagen es nicht gestatten. Die Großherzogliche Regierung hat indessen das gleiche Interesse an einem blühenden und leistungsfähigen Gemeinwesen, und dürfen wir daher um so mehr auf eine Würdigung der vom Stadtrathe auch bezüglich dieses Punktes vorgetragenen Gründe rechnen.

Des Weiteren haben wir hervorzuheben, daß die erbetene Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Schweine, Farren und Bier doch kaum als solche zu betrachten ist. Bei Schweinen und Farren ist sie nur eine Gleichstellung mit der Abgabe für die übrigen Thiere, wie in der ersten Vorlage nachgewiesen, und bei Bier schwindet die Erhöhung auf ungefähr das Doppelte gegen die seitherige Auflage, wenn man die Schankpreise von früher und heute zu Grunde legt. Einleuchtend ist auch ferner, daß die Erhebung einer Auflage von 12 Pfennig oder von 37,5 Pfennig bei Bier auf die Preisbildung beim Ausschanke denselben Einfluß ausübt, die Interessen der Konsumenten also nicht gefährdet werden, ob die Erhebung des einen oder des andern Satzes gestattet wird.

Ihre Kommission kommt zu dem Schlusse, indem sie die Begründung des Stadtrathes als vollständig zutreffend bezeichnet, Ihnen die Genehmigung des Antrages zu empfehlen.

Bericht

über die

Vorlage des Stadtraths,

Entwurf einer Verbrauchssteuer-Ordnung und eines Verbrauchssteuer-Tarifs betreffend.

Erstattet von dem Stadtverordneten **Krämer.**

Durch das Gesetz vom 6. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend, werden für die Erhebung von Verbrauchssteuern neue rechtliche Grundlagen gegeben. Dem Gesetze entsprechend ist für unsere Stadt eine neue Verbrauchssteuer-Ordnung und ein neuer Verbrauchssteuer-Tarif nothwendig geworden, welche im Entwurfe in der heutigen Vorlage gegeben sind.

In der sehr erschöpfenden Begründung der Vorlage ist von dem Herrn Verfasser in sehr anerkennenswerther Weise dargestellt, wie sich die Verbrauchssteuer hier eingeführt, wie sie sich weiter entwickelt hat, die früher und heute geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind aufgeführt, sowie die daran sich knüpfenden Consequenzen; es wäre daher überflüssig, dort Gesagtes hier zu wiederholen.

Auch die Rechtfertigung einer Verbrauchssteuer ist nachgewiesen, und mit reichem Material belegt. Es ist dabei hervorgehoben, daß es immer nur theoretische Bedenken waren, welche sich gegen diese Einnahmequelle geltend machten und die Thatsache constatirt, daß da, wo solche neu eingeführt wurden, weder die Nachtheile eintraten, welche deren Gegner befürchteten, noch dort die erwarteten Vortheile zu erkennen waren, wo sie in Folge vieler Agitationen aufgehoben wurden. Auch hier dürfte es an den erschöpfenden Ausführungen der Begründung genügen.

Zum Ueberfluß war die Höhe der hier erhobenen Abgaben stets äußerst bescheiden. Städte von ungefähr gleicher Bevölkerungszahl wie Karlsruhe, so Würzburg, Augsburg, Metz, Darmstadt, Mainz, Kassel haben doppelte, fast dreifach höhere Einnahmen aus ihren Verbrauchssteuern; ja unsere Nachbarstadt Straßburg mit der etwa anderthalbfachen Bevölkerung von Karlsruhe erhebt den siebenfachen Betrag der hiesigen Einnahmen, ohne daß Klagen der Bevölkerung über Härte nach irgend einer Seite bekannt geworden wären. Auch hier sind erkennbare Nachtheile unbekannt.

374

Die wesentlichste Frage bildet wohl die, ob die Forterhebung einer Verbrauchssteuer hier auch absolut nothwendig sei, und dürfte ein Blick auf die heutige Finanzlage unserer Stadt die Antwort sehr leicht machen.

Nach dem Rechenschaftsbericht für 1878 finden Sie als Hauptpositionen unter den Ausgaben:

a. Für Schulen:			
Realgymnasium	21,950 M. — Pf.		
Höhere Bürgerschule	23,950 „ — „		
Höhere Mädchenschule	16,160 „ — „		
Volksschulen	126,300 „ — „		
Gewerbeschule	7,555 „ 14 „		
		195,915 M.	14 Pf.
b. Städtisches Bad	1,242 M. 38 Pf.		
Rheinbad Maxau	13,312 „ 70 „		
		14,555 „	8 „
c. Stadtgarten		8,700 „	— „
d. Armenkasse		106,862 „	97 „
e. Krankenversicherungsanstalt		10,897 „	15 „
f. Kreisumlagen		39,924 „	14 „
g. Gemeindeverwaltung		89,420 „	4 „
h. Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten		178,797 „	41 „
i. Verzinsung städtischer Schulden		217,847 „	24 „
		862,919 M.	17 Pf.

Haupteinnahmeposten bilden:

Ueberschuß der städtischen Bahn	331,300 M.	— Pf.
Ueberschuß des Gaswerks	187,093 „	48 „
Verbrauchssteuern, Brutto	164,647 „	98 „
Umlagen wurden erhoben	349,498 „	3 „
Ueberschuß der Wasserwerkskasse	76,177 „	1 „

Der erste Einnahmeposten ist ein sehr unsicherer, und in gleicher Höhe wohl nie mehr zu erwarten. In Folge der Eröffnung von Concurrenzlinien gehen die Erträgnisse der Bahn bedeutend zurück, und ist heute nicht abzusehen, wie weit die Schädigung sich geltend machen wird. Die Einnahme aus dem Gaswerk schwankt ebenfalls und muß sich durch wesentliche Erhöhung der zur Zeit sehr niederen Kohlenpreise bedeutend vermindern. Außerdem ist nicht ausgeschlossen, daß eine neue Erfindung die ganze Position zu Fall bringt und überhaupt den bedeutenden Werth der ganzen Anlage gefährdet. Des Weiteren ist zu bedenken, daß die Stadt Karlsruhe keinen Grundbesitz hat, der ihr wie vielen andern Städten ständige Einnahmen sichert und bedeutende Vermögensobjecte aus Gebäuden bestehen, welche keinen Ertrag abwerfen, sondern für Unterhaltung jährliche Ausgaben verursachen.

Die Hauptausgaben sind dauernder Natur und wird es deßhalb auch nie möglich sein, bei sparsamster Verwaltung das Budget wesentlich zu verringern. Die Positionen für Schulen erhöhen sich durch die Bevölkerungszunahme, weitere Erstellung von Schulhäusern wird sich als nothwendig erweisen, da zur Zeit nur das dringendste Bedürfniß befriedigt ist. Die Ausgaben für das Armenwesen sowie die Umlagen für den Kreis wachsen in rasch steigender Weise. Die Ursachen, welche die Erhöhung hervorrufen, bestehen ungeschwächt weiter, und ist hier deßhalb eine Wendung zum Bessern sehr unwahrscheinlich.

Die größeren Ausgabepositionen kommen ferner ihrer ganzen Natur nach der großen Allgemeinheit zu gut. Nicht allein die hiesigen Einwohner, auch die Umgebung zieht Nutzen aus denselben. Schulen, Wohlthätigkeitsanstalten, Armenunterstützung sind im Dienste Aller, welche in der Lage sind, sie benützen zu müssen, ohne daß sie gehalten sind, für das Gebotene das entsprechend geldliche Opfer zu bringen.

Man wird es als undurchführbar bezeichnen können, wollte man beabsichtigen, die seitherigen Umlagen wesentlich zu steigern. Als Hauptsteuerpflichtige erscheinen die Häuserbesitzer und die Gewerbe. Die Stadt ist noch viel zu jung, die ganze Erwerbsthätigkeit noch zu sehr in ihrer Entwickelung begriffen, als daß sie schon einen fest begründeten Wohlstand geschaffen hätte. Es wird noch großer Anstrengung und der Segnungen des Friedens während vieler Jahrzehnten bedürfen, bis Gewerbe, Handel und Industrie so erstarkt sind, daß sie ohne Schädigung ihres Gedeihens außerordentliche Lasten zu tragen vermögen, besonders dann, wenn die Zeitumstände ihrem Erwerbe sich nicht günstig erweisen.

Aus allen diesen Gründen muß es als gerecht und nothwendig bezeichnet werden, daß die Verbrauchssteuern bestehen bleiben und ein Theil der Ausgaben, welche alle der Allgemeinheit zu Gute kommen, auf breitester Grundlage forterhoben werden.

Nach dem inzwischen erschienenen Voranschlag für 1880 sind die Hauptausgaben wie folgt vorgesehen:

a. Für Schulen:

Realgymnasium	24,502	ℳ.	4 ₰
Höhere Bürgerschule	28,717	„	49 „
Höhere Mädchenschule	15,671	„	— „
Volksschulen	131,835	„	3 „
Gewerbeschule	7,394	„	65 „
	208,120	ℳ.	21 ₰

b. Für sonstige städtischen Anstalten:

Städtisches Bad	—	„	— „
Rheinbad in Maxau	16,450	„	— „
Stadtgarten	6,700	„	— „
Armenkasse	134,243	„	3 „
Krankenversicherungsanstalt	12,348	„	58 „
Kreisumlagen	47,353	„	59 „
Gemeindeverwaltung	94,641	„	— „
Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten	452,875	„	14 „
Verzinsung städtischer Schulden	314,035	„	74 „
	1,286,767	ℳ.	29 ₰

Dagegen als Haupteinnahmeposten:

Ueberschuß der städtischen Bahn	90,663	ℳ.	42 ₰
Ueberschuß des Gaswerks	197,962	„	45 „
Verbrauchssteuern, Brutto	205,704	„	— „
Umlagen	396,090	„	23 „
Ueberschuß der Wasserleitungskasse	72,921	„	14 „
Anlehensmittel	335,523	„	40 „
Reinertrag der städtischen Leihhaus-Ersatzkasse	50,000	„	— „
	1,348,864	ℳ.	62 ₰

Die Ausgaben haben zugenommen:

316

Bei Schulen	12,205	M.	7 Pf.
„ der Armenkasse	27,380	„	6 „
„ der Krankenversicherungsanstalt	1,451	„	43 „
„ Kreisumlagen	7,429	„	45 „
„ Verzinsung städtischer Schulden	96,188	„	50 „

Die Einnahme-Posten verringern sich:

Ueberschuß der städtischen Bahn	240,636	M.	58 Pf.

Ferner erscheint im Voranschlag als nur vorübergehender Einnahme-Posten

Kassenvorrath	107,004	„	— „

ebenso ein unsicherer Einnahme-Posten: Reinertrag der städtischen Leih- haus- und Ersparnißkasse 50,000 „ — „

dagegen ist als Mehrerträgniß der Verbrauchssteuer ein Einnahme-Posten für dieses Jahr von 40,000 M. vorgesehen.

Aus diesen Zahlen drängt sich die Ueberzeugung auf, daß trotz einer Mehreinnahme an Verbrauchssteuer in den nächsten Jahren wesentliche Erhöhungen der Umlage nöthig sein werden, und sind damit oben ausgesprochene Andeutungen vollständig gerechtfertigt.

Zu der vorgeschlagenen **Verbrauchssteuerordnung** nun selbst übergehend, hat Ihre Commission hiezu wenig Bemerkungen zu machen. In praktischer Weise bringt dieselbe kaum etwas Neues; sie schließt sich den seitherigen Vorschriften an, und hält den Grundsatz fest, die Erhebung der Abgaben mit so wenig als möglich Belästigungen zu verknüpfen, soweit das finanzielle Interesse nicht gefährdet erscheint.

Ihre Commission empfiehlt Ihnen die Annahme der einzelnen Bestimmungen wie folgt:

§§. 1—8. Unverändert.

§. 9. Seit Einführung der billigen Taxe für Postpakete auf weite Entfernungen wird die Post in ausgedehnter Weise zum Bezuge von Waaren benützt, und kann daher die Bestimmung dieses Paragraphen nicht entbehrt werden, wenn die Hinterziehung von Verbrauchssteuern nicht auffallend erleichtert werden soll. Um die Ausführung dieser Bestimmung aber zu erleichtern dürfte es zweckmäßig sein, sämmtliche Erheberstellen zur Empfangnahme der Abgaben für mit der Post eingehende steuerpflichtige Gegenstände zu ermächtigen, und deßhalb hinter dem Worte Stadtkasse einzufügen „oder bei der nächsten Erheberstelle".

§. 10. Hier soll hinter dem Worte Frachtbrief noch „und Zollquittung" beigefügt werden.

§. 11. Die Vorschriften dieses Paragraphen finden selbstverständlich auf die Postwagen keine Anwendung.

§. 12. Die letzten Worte dieser Bestimmungen „für den Mindererlös bleibt dieser haftbar" dürften häufig zu unbilligen Härten führen, da es sich nur um Gegenstände handelt, welche raschem Verderben ausgesetzt sind, und anzunehmen ist, daß wenn nicht einmal die Verbrauchssteuer bei einer Versteigerung erlöst wird, die Waaren verdorben, somit zum Genuße untauglich sind, und dann auch deren Steuerpflichtigkeit wegfällt. Es empfiehlt sich, die angeführten Worte ganz zu streichen.

§. 13. Unverändert. Die hier bewilligte Taravergütung von 20% erscheint zwar sehr hoch und zum Vortheile der Steuerzahler, dagegen ist es hierdurch auch möglich, eine einheitliche Bestimmung für alle Waaren einzuführen.

§. 14. Unverändert.

§. 15. Es wird vorgeschlagen, hier die Worte „aus der Gemarkung Karlsruhe“ zu streichen. Einmal ist dieser Ausdruck ungewohnt, und dann ist auch die Abstammung aus dem Verbrauchssteuergebiet zweifellos beglaubigt, wenn Rückvergütung gewährt werden soll.

§. 16—24. Unverändert.

§. 25. Unverändert. Unter dem Ausdruck „Wein im Großen“ versteht sich das Quantum, das die Weinsteuer-Ordnung hiermit bezeichnet.

§§. 26—36. Unverändert.

§§. 37—39 fällt bei Nichtannahme der Verbrauchssteuer auf Steinkohlen und Coaks ganz weg.

§§. 39 - 45. Unverändert.

Der Verbrauchssteuer-Tarif hat im Allgemeinen einige Vervollständigung in der Zahl der besteuerten Gegenstände erfahren, auch ist das Werthverhältniß der einzelnen Objekte in der Besteuerung mehr wie seither zum Ausdruck gelangt. Die vorgeschlagenen Sätze überschreiten nicht wesentlich die seither bestehenden Abgaben mit einer einzigen Ausnahme, des Bieres, das in dem Tarife obenan steht, und wovon die Abgabe von seither 12 Pfennig pro Hektoliter Kesselinhalt auf 45 Pfennig erhöht werden soll.

Es ist nun allerdings zu bedauern, wenn ein Genußmittel wie Bier, das seit einer Reihe von Jahren zum Lieblingsgetränke des Publikums geworden ist, und das in unserer Stadt ganz hervorragend in Menge und Qualität producirt wird, eine Erhöhung in der Besteuerung von 395% erfahren soll; es können daher nur ganz gewichtige Gründe sein, welche die Majorität Ihrer Commission veranlassen, Ihnen die Zustimmung zu empfehlen.

Die Auswahl der Gegenstände, die überhaupt besteuert werden können, ist sehr klein; es sind Getränke, Mehl und Brod, Schlachtvieh, Wildpret, Fleisch, Geflügel, frische Fische und Brennstoffe. Wein ist mit einem Satze nahe an der zulässigen Grenze vorgesehen, Mehl, Fleisch und Brennstoffe sind ganz gewiß nicht geeignet, mehr als mit einer minimalsten Abgabe belegt zu werden, und damit die seither gewohnten Sätze zu überschreiten, die auch nach keiner Seite Nachtheile empfinden ließen. Sie gehören doch zu sehr zu den allerunentbehrlichsten Bedürfnissen des Lebens. Der Gesammtbetrag der hier erhobenen Abgaben ist anderen Städten gegenüber klein, der Erhebungsapparat bleibt derselbe, ob die Steuer eine kleinere oder größere ist; nothwendig ist es aber, daß der Ertrag der Verbrauchssteuer ein etwas größerer werde, wenn sie wesentliche Zuschüsse zu den Einnahmen bilden soll, und da stehen wir doch vor dem Zwange, dort Erhöhung eintreten zu lassen, wo sie zulässig erscheint. Nach dem Gesagten kann aber nur Bier in Betracht kommen, wo diese Möglichkeit allein sich darbietet.

Von badischen Städten erheben auf Bier:

Baden	20 ₰	Konstanz	44 ₰
Mannheim	12 „	Rastatt	22½ „
Freiburg	35 „	Pforzheim	40 „

Außerbadische Städte:

München	1 ℳ 31 ₰	Metz	2 ℳ 80 ₰
Würzburg	1 „ 31 „	Straßburg	2 „ 80 „
Augsburg	1 „ 31 „	Colmar	3 „ 36 „
Regensburg	1 „ 31 „	Mülhausen	4 „ 80 „
Cassel	— „ 70,8 „	Darmstadt	— „ 80 „
Mainz	— „ 66 „	Stuttgart	— „ 65 „

378

Unter den badischen Städten wäre der Ihnen vorgeschlagene Satz von 45 ₰ der höchste, während dann Konstanz mit 44 ₰, Pforzheim mit 40 ₰, Freiburg mit 35 ₰, Rastatt mit 22½ ₰ und Mannheim mit 12 ₰ folgen; dagegen erheben außerbadische Städte, abgesehen vom Elsaß, mit ungefähr gleicher Bevölkerungszahl wie Cassel, Darmstadt, Mainz fast das Doppelte des Ihnen vorgeschlagenen, und bayerische Städte, in denen das Bier noch viel mehr Genußmittel des Volkes ist, fast den dreifachen Betrag; nebenbei ist die Staatssteuer (Malzsteuer) auf Bier in Bayern die höchste in Deutschland. Die Bierbrauer und die Bevölkerung in Bayern ertragen die Steuer ohne Nachtheil, die Production nimmt einen hohen Rang ein, Schädigungen sind keine bekannt, würden aber auch von der Bevölkerung gewiß nicht übernommen werden.

Wenn man nun in Betracht zieht, daß Bier kein absolut nöthiges Genußmittel ist, die seitherige Besteuerung offenbar sehr nieder war, und aus einer Zeit stammt, wo der Schoppen Bier noch für 1½ kr. ausgeschenkt wurde, was heute für den Liter 12½ ₰ macht, während der heutige Schankpreis für Bier pro Liter 28 ₰, für fremdes Bier sogar 40—48 ₰ ist, so wäre die Erhöhung gegen früher nicht einmal die doppelte.

In Anbetracht aller dieser Verhältnisse, hält die Majorität Ihrer Commission den bei Bier vorgeschlagenen Satz von 45 ₰ für gerechtfertigt und empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Von zuständiger Seite werden wir zwar darauf aufmerksam gemacht, daß der höchst zulässige Satz für Bier nur 40⁸/₁₀ ₰ pro Hektoliter Kesselinhalt sei, und deßhalb nur ein Satz von 40 ₰ empfohlen werden könne, indessen das in Baden angenommene Reduktionsverhältniß zwischen Kesselinhalt und fertigem Bier anfechtbar sei, da es der Wirklichkeit nicht entspreche. Da wir hier vor einer unentschiedenen Frage stehen, und es gewiß zweckmäßig ist, wenn der Satz für Bier voraussichtlich für eine lange Zeit definitiv geregelt wird, so glaubt die Majorität Ihrer Commission den Einwand bei ihrem Antrag nicht berücksichtigen zu sollen.

Für eingeführtes Bier werden Ihnen als Abgabe 60 ₰ pro Hektoliter vorgeschlagen, damit ist genau das seitherige Verhältniß von 12 zu 20 eingehalten, eine Steigerung damit nicht beabsichtigt, weßhalb wir Ihnen ebenfalls Zustimmung empfehlen.

Bei Wein werden Ihnen die alten Sätze von 1 ₰ pro Liter vorgeschlagen; der höchst zulässige Satz ist 1,21 ₰ pro Liter; es empfiehlt sich deßhalb Annahme des Vorschlages.

Für Mehl ist die seitherige Abgabe von 62 ₰ auf 60 ₰, für Brod von 1,43 ₰ pro Kilo auf 1 ₰ pro Kilo ermäßigt. Da aber Brod hier äußerst selten eingeführt, wohl aber aus der Umgebung viel Brod hier gekauft wird, so ist die Abgabe ziemlich bedeutungslos.

Für Schlachtvieh bestimmt der Tarif im Anschluß an die Accise die Abgabe nach der Stückzahl. Die alten Sätze sind in der Hauptsache beibehalten, Farren und Rinder sind besonders aufgeführt, was seither nicht der Fall war. Für Farren ist unter vergleichender Zugrundlegung des Werthes eine Abgabe von 3 ℳ, für Rinder gleich Kühen 1 ℳ. 80 ₰ vorgeschlagen. Für Kälber und Hämmel ist der seitherige Satz von 85 ₰ pro Stück beibehalten; Ferkel, Schaafe, Ziegen und Kitzlein sind neu aufgeführt und die vorgeschlagenen Abgaben ihrem Werthverhältniß entsprechend. Erhöht ist die Abgabe für Schweine von 85 ₰ pro Stück auf 1 ℳ. 80 ₰. Die Erhöhung bildet aber nur eine annähernde Gleichstellung der Abgabe mit jener für die anderen Thiere, und war die seitherige offenbar zu nieder, namentlich jener für Kälber und Hämmel gegenüber, welche ebenfalls 85 ₰ zahlen mußten und nicht einmal den halben Werth der Schweine repräsentirten.

Die Abgaben für Wildpret sind alle wesentlich erhöht; Hasen, Hirsche, Rehe und Gemsen, Damwild, Wildschweine dürfen wohl zu den Luxus-Fleischarten gerechnet werden, und wenn irgendwo, dann ist hier die Erhöhung gerechtfertigt.

Für geschlachtetes Fleisch wurden seither verschiedene Abgaben je nach der Abstammung desselben erhoben. Mit Recht wird Ihnen eine einheitliche Abgabe von 2 ₰ pro Kilo vorgeschlagen, da wohl schwerlich von dem Erheber immer die Fleischsorte mit Bestimmtheit erkannt werden kann, und deßhalb für den Einführenden die Versuchung zu nahe liegt, das Fleisch zu dem niedersten Satze herein zu bringen. Die Erhebung ist hierdurch wesentlich vereinfacht.

Für Fleischwaaren, zerlegtes Wild und Geflügel werden 6 ₰ pro Kilo vorgeschlagen; der Satz ist, nur abgerundet, der auch seither erhobene Betrag.

Für Geflügel sind die Sätze wesentlich erhöht und das Verzeichniß vervollständigt; indessen ist die Besteuerung einer Gans mit 20 ₰, Ente mit 15 ₰, Hahn und Huhn mit 10 ₰ nicht zu hoch, wenn 1 Kilo Fleisch 2 ₰ zu zahlen hat.

Zu allen genannten Sätzen wird Ihnen Zustimmung vorgeschlagen.

Bei Fischen ꝛc. sind zur Besteuerung nur die eingeführten fremden Fische vorgesehen, während die einheimischen, sämmtliche Süßwasserfische, frei gelassen sind, weil letztere ohnedies auf dem Markte schon Standgeld zu zahlen haben, die Erhebung einer Abgabe auch schwierig ist, da die Fische fast immer lebend eingebracht werden.

Bei Schellfischen ist eine Abgabe von 5 ₰ pro Kilo vorgeschlagen. Ihre Commission beantragt, denselben noch Cabeljau, Flundern, Dorsch und Stöhr beizufügen, weil deren Werth sich nicht viel von jenem der Schellfische unterscheidet und für diese Fische eine Abgabe von 20 ₰ zu viel wäre. Es dürfte ja nur wünschenswerth sein, wenn die billigen Seefische als Ersatz für Fleisch immer mehr Eingang bei uns finden und, ähnlich wie in Norddeutschland, mehr Volksnahrungsmittel würden.

Für sonstige frische Seefische und Seekrebse sind 20 ₰ pro Kilo vorgeschlagen, für Salmen 40 ₰ pro Kilo; wir beantragen noch Lachsforellen hinter Salmen aufzunehmen und ebenfalls mit 40 ₰ pro Kilo zu besteuern.

Bei Brennstoffen sind als neue Objecte Steinkohlen und Coaks aufgeführt, während Holz immer besteuert war. Der Gesammtverbrauch von Kohlen hier ist etwa 400,000 Zentr. und ist à 2 ₰ eine Einnahme hieraus mit 8,000 ℳ. vorgesehen. Ihre Commission kann sich nun aber nicht der Ueberzeugung verschließen, daß die Erhebung der Abgabe schon mit mancherlei Schwierigkeiten und Weiterungen verknüpft wäre, und die Ausführung der Bestimmungen über die Aversen jener Steuerpflichtigen, welche Kohlen auch für ihren Gewerbebetrieb verbrauchen, zu vielen Schwierigkeiten Veranlassung bieten und zu einer Quelle nie aufhörender Beschwerden werden müßten. Die geringe Einnahme von 8,000 ℳ. scheint uns aber nicht dieser Opfer werth zu sein, besonders da für Herstellung von Waagen ꝛc. noch ein Aufwand von 4,000 ℳ. bis 6,000 ℳ. gemacht werden müßte und die Erhebung noch weitere Kosten verursachen könnte. Ihre Commission beantragt deßhalb, eine Besteuerung von Steinkohlen und Coaks abzulehnen, dagegen jene von Holz wie seither aufrecht zu erhalten.

587

Bericht

II 369.

der

Minderheit der für Berathung des Entwurfs einer Verbrauchssteuer-Ordnung niedergesetzten Prüfungskommission.

Erstattet

von dem Stadtverordneten **Dr. von Weech.**

Die Minderheit Ihrer Commission kann dem von der Mehrheit zum Beschlusse erhobenen Antrag, Ihnen die unveränderte Annahme des Entwurfes zu empfehlen, nicht zustimmen.

Mit Beiseitelassung aller theoretischen und akademischen Erörterungen über Verbrauchssteuern im Allgemeinen, deren Werth oder Unwerth und ihr Verhältniß zu den directen Umlagen, soll hier lediglich erwogen werden, ob sich die Vorlage des Stadtrathes, die Verbrauchssteuern in dem Umfange, wie ihn der vorgeschlagene Tarif nachweist, zu erweitern und zu erhöhen, nach Gestalt der Verhältnisse in der Residenzstadt Karlsruhe zur Genehmigung empfiehlt.

Nach Lage unserer Gesetzgebung wird der durch die Einkünfte der Gemeinden nicht gedeckte Gemeindeaufwand auf das gesammte nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Gemeinde für die staatliche Besteuerung veranlagte, beziehungsweise besonders gebildete Grund-, Häuser-, Gefäll-, Erwerb- und Kapitalrentensteuerkapital umgelegt.

Unter den Gemeindeeinkünften erscheint u. A. auch eine Verbrauchssteuer, welche durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden kann. Durch dieselbe dürfen nur solche Gegenstände belastet werden, welche zum örtlichen Verbrauche bestimmt sind; auch hat die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen. (Gesetz vom 6. Februar 1879, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, betreffend, §. 77.)

Die letztere Bestimmung prägt der Verbrauchssteuer den Stempel einer *außerordentlichen* Einnahme auf. Denn wenn auch die Bestimmung der früheren Gesetzgebung, daß die Verbrauchssteuer nur zu bestimmten Zwecken verwilligt werde, deren Nothwendigkeit nachzuweisen war, sowie ferner die Abhängigkeit der Bewilligung von der Nachweisung über die Unzulänglichkeit des ordentlichen und außerordentlichen Einkommens durch das Gesetz von

382

1879 aufgehoben wurde, so hat dennoch der Gesetzgeber durch den Zusatz, daß die Einführung jeweils nur auf bestimmte Zeit zu erfolgen habe, den Gemeindeorganen und der Staatsregierung die Prüfung darüber vorbehalten wollen, ob in der finanziellen Lage der Gemeinde ein Grund vorhanden sei, der die vorübergehende Bewilligung dieser außerordentlichen Einnahme rechtfertige.

Es ist daher in erster Reihe für die Organe der Gemeinde selbst die Aufgabe gegeben, ihrerseits eine entsprechende Prüfung anzustellen.

Aus diesem Grunde hat die von dem Stadtverordnetenvorstande zur Berathung der Verbrauchssteuerordnung berufene Prüfungskommission den Beschluß gefaßt, die Berathung der Vorlage mit der Berathung der Voranschläge für das Jahr 1880 zu verbinden.

Die am Schluß der Voranschläge aufgestellte Berechnung des Steuerfußes der allgemeinen Umlage ergibt folgende Umlagevertheilung:

Es beträgt von je 100 ℳ. Steuerkapital die allgemeine Umlage (wozu bei Ziffer 1 noch die sociale Umlage für Kehrichtabfuhr kommt):

1. von Grund- und Häusersteuerkapital	32,4 ₰	gegen das Vorjahr	weniger	6,36 ₰
2. von Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes . . .	22,2 „	„ „ „	mehr	1,4 „
3. von Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 B. des Erwerbsteuergesetzes:				
a. von Beamten und Angestellten .	16,7 „	„ „ „	mehr	1,1 „
b. von Gewerbegehilfen	16,7 „	„ „ „	mehr	1,1 „
4. von Kapitalrentensteuer	9,6 „	„ „ „	mehr	0,6 „

Die Veränderungen gegen das Vorjahr sind durch den Umstand herbeigeführt, daß, in Folge des Gesetzes vom 6. Februar 1879, die Deckung der Kosten für öffentliche Beleuchtung durch Erhebung einer besonderen Umlage nicht mehr zulässig ist, vielmehr dieser Aufwand, wie die anderen Gemeindeausgaben, auf sämmtliche Steuerkapitalien vertheilt und als allgemeine Umlage erhoben werden muß.

Wenn sich dabei eine erhebliche Entlastung der Hauseigenthümer ergeben hat, insoweit nämlich diese bisher die sociale Umlage für öffentliche Beleuchtung selbst getragen und nicht auf ihre Miether mitvertheilt haben, so werden die Grund- und Häusersteuerkapitalien auch ferner noch um einen kleinen Bruchtheil entlastet, um den die sociale Umlage für Kehrichtabfuhr (2,4 ₰, statt wie früher 2,52 ₰ von 100 ℳ. Steuerkapital) herabgesetzt worden ist.

Der Voranschlag für 1880 enthält daher eine kleine Umlagenerhöhung für die Steuerkapitalien unter Ziffer 2–4, nicht aber eine absolute Erhöhung der Umlagen, die vielmehr der Stadtkasse in derselben Höhe wie im Vorjahre zufließen.

Eine solche Erhöhung müßte aber eintreten, wenn der Voranschlag nicht zwei neue Einnahmepositionen aufführen würde, nämlich:

1. 50,000 ℳ. Reinertrag der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse pro 1880 und
2. 40,000 ℳ. Mehreinnahme in Folge des neuen Verbrauchssteuertarifs.

Wir haben es hier nur mit dieser letzteren Einnahmeposition zu thun und zu untersuchen, ob deren Einstellung in den Voranschlag, die eine Folge der Genehmigung des neuen Verbrauchssteuertarifs sein würde, gerechtfertigt erscheint. Wir wollen hier bemerken, daß die Summe von 40,000 ℳ. für das Jahr 1880 als Mehreinnahme eingesetzt ist, weil die Gesammtmehreinnahme, welche der Berichterstatter des Stadtraths auf ca. 70,000 ℳ. veranschlagt, in diesem Jahre um deßwillen nicht zur Erhebung kommt, weil die Erhebung der höheren Verbrauchssteuersätze nicht erfolgen kann, bevor dieselben vom Großherzoglichen

Ministerium des Innern genehmigt sind, also wohl frühestens im Monat April, bis zu welchem die Erhebung der bisherigen Sätze genehmigt ist.

Diese Summe wird sich übrigens, wenn die Anträge der Mehrheit Ihrer Commission Annahme finden sollten, auf beiläufig 34,000 ℳ. vermindern (wegen Wegfall der mit einem jährlichen Ertrag von 8,000 ℳ. veranschlagten Verbrauchssteuer auf Steinkohlen und Coaks).

Dies wird jedoch voraussichtlich an der Einnahme- und Ausgabebilanz nichts ändern, da auch einzelne Ausgabepositionen in Wegfall kommen dürften, wodurch der nöthige Ausgleich erzielt werden kann.

Nach diesen nebensächlichen Bemerkungen haben wir nunmehr zu der oben erwähnten Untersuchung überzugehen und zunächst durch Anstellung einer Vergleichung mit den anderen Städten unseres Landes, in welchen ebenfalls Verbrauchssteuern erhoben werden, klar zu stellen, ob an hiesigem Orte eine so erhebliche Erhöhung der Verbrauchssteuer, wie sie der Stadtrath vorschlägt, angezeigt ist, oder ob nicht vielmehr eine mäßige Erhöhung der directen Umlagen richtiger wäre.

Für das Jahr 1879 stellen sich die städtischen Umlagen folgendermaßen dar. Es erheben von 100 ℳ. Steuerkapital:*)

	1.	2.	3.	4.
Baden	66 ₰	49 ₰	37 ₰	12 ₰
Freiburg	57 „	45,6 „	34,2 „	12 „
Karlsruhe	28 „**)	20,8 „	15,6 „	9 „
Konstanz	106 „	85 „	a. 63 „	12 „
			b. 39 „	
Mannheim	47,1 „	35 „	26,2 „	12 „
Pforzheim	80 „	64 „	a. 48 „	12 „
			b. 39 „	
Rastatt	74 „			

Für die Verbrauchssteuer ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Bei Zugrundelegung der Volkszählung von 1875 trifft von dem Bruttoertrag***) in:

	auf einen Einwohner
Baden	6 ℳ. 22 ₰†)
Freiburg	1 „ 83 „
Karlsruhe	3 „ 81 „
Konstanz	4 „ 89 „
Mannheim	2 „ 24 „
Pforzheim	3 „ 38 „ ††)
Rastatt	2 „ 28 „

*) 1 = Grund- und Häusersteuerkapital.
2 = Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 A. des Erwerbsteuergesetzes.
3 = Erwerbsteuerkapital nach Art. 1 B. „ „
a. von Beamten und Angestellten.
b. von Gewerbegehilfen (ist nur in Konstanz und Pforzheim ausgeschieden).
4 = Kapitalrentensteuerkapital.

**) Dazu bisher sociale Umlagen im Betrage von 10,76 ₰ auf 100 ℳ, von denen im Jahre 1880 6,36 ₰ wegfallen.

***) Hier muß unbedingt der Bruttoertrag der Berechnung zu Grunde gelegt werden; der Nettoertrag stellt die Einnahme der Stadtkasse dar, der Bruttoertrag die Belastung der Einwohner.

†) Der Fremden wegen nicht zur Vergleichung geeignet.

††) Nach dem Tarif für 1880.

Aus diesen beiden Zusammenstellungen ergibt sich:

1. daß Karlsruhe von sämmtlichen Arten von Steuerkapitalien die niedrigsten Umlagen erhebt und
2. daß schon der bisherige Ertrag der Verbrauchssteuer (von dem hier nicht in Betracht kommenden Baden abgesehen) nur in Konstanz sich höher als in Karlsruhe darstellt. Sollte der Verbrauchssteuer-Entwurf des Stadtraths zur Annahme kommen, d. h. die Verbrauchssteuer dahier jährlich 70,000 ℳ. mehr als bisher ertragen, so würde Karlsruhe auch noch Konstanz übertreffen, da in diesem Falle auf den Kopf der Bevölkerung in Karlsruhe 5 ℳ. 44 ₰ von dem Bruttoertrag treffen würde.

Dieses Ergebniß sollte, wie die Minderheit Ihrer Commission glaubt, zu dem Schlusse führen, daß in Karlsruhe, wenn zur Deckung des Gemeindeaufwandes weitere Mittel bereit gehalten werden müssen, nicht die Verbrauchssteuer, welche nahezu die höchste im Lande ist, erhöht werden müßte, sondern die direkten Umlagen, welche weitaus die niedrigsten im Lande sind.

Wenn die unter den Einnahmen vorgesehenen 40,000 ℳ. aus dem Mehrertrag der Verbrauchssteuer nicht bewilligt würden, so wäre für das Jahr 1880 eine Vertheilung der direkten Umlagen in folgendem Verhältnisse aufzustellen:

1. 33,03 ₰ gegen das Vorjahr weniger 5,73 ₰ (statt wie im Voranschlag 6,36 ₰),
2. 24,5 „ „ „ „ mehr 3,7 ₰ (statt 1,4 ₰),
3. 18,4 „ „ „ „ „ 2,8 „ („ 1,1 „),
4. 10,6 „ „ „ „ „ 1,6 „ („ 0,6 „).

Wir glauben nicht, daß man diese Erhöhung der Umlagen von den unter Ziffer 2–4 aufgeführten Steuerkapitalien als eine drückende bezeichnen könnte. Die Grund- und Häusersteuerkapitalien würden, aus den oben angegebenen Gründen, von dieser Erhöhung nicht einmal betroffen, da man wohl annehmen darf, daß die Mehrzahl der Hauseigenthümer seither die Soziallast für öffentliche Beleuchtung selbst getragen und nicht auf die Miether umgelegt hat.

Obwohl wir uns, wie oben gesagt, gern bescheiden, nicht in eine theoretische Erörterung über direkte und indirekte Steuern einzugehen, können wir doch nicht unterlassen, an dieser Stelle darauf hinzuweisen, daß wir in dem gegebenen Fall, über den wir hier zu befinden haben, aus einem allgemeinen finanzpolitischen Grunde einer mäßigen Erhöhung der direkten Umlagen vor einer Erhöhung und Erweiterung der Verbrauchssteuern den Vorzug geben möchten.

Die finanzielle Lage eines städtischen Gemeinwesens drückt sich am klarsten und präzisesten in der Skala der direkten Umlagen aus. Das Steigen derselben führt jedem Angehörigen der Gemeinde deutlich und unwiderleglich vor Augen, daß das Verhältniß der Ausgaben der Gemeinde zu ihren Einnahmen sich in bemerkbarer Weise verändert habe. Jeder Einzelne wird, Angesichts des mit höheren Zahlen beschriebenen Umlagezettels, der Lasten gewahr, welche durch die Verwaltung der Stadt ihm auferlegt werden. Jeder Einzelne wird dadurch gemahnt, zu erwägen, ob die Vortheile, die ihm gewisse Einrichtungen der Stadt darbieten, zu den Lasten, die ihm zu tragen obliegt, im richtigen Verhältnisse stehen. Der Entschluß, im städtischen Haushalte möglichst Ersparungen eintreten zu lassen, wird durch die Erhöhung der direkten Umlagen gewiß mehr gereift als durch die Erhöhung der für den Einzelnen scheinbar weniger empfindlichen Verbrauchssteuern. Ein Collegium, welches sich vor die Nothwendigkeit gestellt sieht, den zur Deckung des Gemeindeaufwands fehlenden Betrag durch die Erhöhung der direkten Umlagen zu beschaffen, wird gewiß bei der Prüfung der Ausgaben

schärfer und skrupulöser zu Werke gehen, als wenn sich die betreffende Summe durch Erhöhung der Verbrauchssteuern beschaffen läßt.

Die Minderheit Ihrer Commission hätte es deßhalb am liebsten gesehen, wenn die bisher üblichen Verbrauchssteuern nicht wesentlich verändert worden wären. Diese Abgabe ist hier seit einer langen Reihe von Jahren eingewöhnt, macht sich deßhalb im Einzelnen kaum erheblich fühlbar, ihre Abschaffung würde wahrscheinlich kein wesentliches Sinken der Preise herbeiführen, weßhalb denn auch, mit Ausnahme einiger Wenigen, welche abstrakten Doctrinen huldigen, wohl Niemand ernstlich an ihre Abschaffung denken dürfte.

Etwas anderes ist dagegen eine so bedeutende Erhöhung und Erweiterung der Verbrauchssteuer, wie sie der Stadtrath in Vorschlag bringt. Die Folgen einer solchen Maßregel lassen sich nicht mit Sicherheit vorhersehen. Aber die Vermuthung, daß die Erhöhung der bisherigen Sätze in vielen Fällen wenigstens den Vorwand zu einer Preissteigerung darbieten wird, darf doch ausgesprochen werden; bei einigen Sätzen des Tarifes ist die vollständige oder theilweise Ueberwälzung der Erhöhung auf die Consumenten wohl außer Frage.

Denjenigen Gegenstand, bei dem sich diese unmittelbare Vertheuerung am Bestimmtesten fühlbar gemacht haben würde, hat mit uns auch die Mehrheit Ihrer Commission, unter Zustimmung der Vertreter des Stadtrathes, aus dem Tarif gestrichen: Steinkohlen und Coaks. Dagegen ist für einen anderen Gegenstand der sehr erheblich (von 12 auf 45 ℳ bezw. 20 auf 60 ℳ vom Hektoliter) erhöhte Betrag von der Mehrheit angenommen worden, für hier gebrautes, bezw. eingeführtes Bier. Diese Erhöhung hält die Minderheit Ihrer Commission für absolut unannehmbar. Angesichts der bedeutenden Erhöhung der staatlichen Brausteuer, welche Gegenstand einer Vorlage der Großherzoglichen Regierung an den Landtag ist, hätten wir gewünscht, daß die städtische Verwaltung denselben Gegenstand nicht auch noch mit einer höheren Steuer belegen würde. Wir würden das Festhalten an den alten Steuersätzen von 12 bezw. 20 ℳ für das Richtigste gehalten haben.

Indeß wurde, um den Anschauungen der Mehrheit entgegenzukommen und zur Fassung eines gemeinsamen Beschlusses unsererseits beizutragen, aus der Mitte der Minderheit der Antrag gestellt, die Tarifsätze für Bier auf 24 ℳ für das Hektoliter Kesselinhalt bezw. 33 ℳ für das Hektoliter von auswärts eingehenden fertigen Biers festzustellen.

Wir müssen dieß als die äußerste Grenze der Erhöhung der städtischen Verbrauchsabgabe von Bier bezeichnen, welche wir unsererseits derzeit für annehmbar erachten.

Es leitet uns hiebei, außer den schon früher angeführten Gesichtspunkten, vorzugsweise noch eine weitere Erwägung.

Wir haben uns der Erkenntniß nicht verschlossen, daß in dem bisherigen Tarife gewisse Ungleichheiten und Unbilligkeiten bestehen, welche durch die Vorschläge des Stadtrathes beseitigt werden. Die meisten Gegenstände, die bei dieser Revision des Tarifes eine Erhöhung erfahren, können vergleichsweise als Luxusartikel bezeichnet werden. Bei anderen ist die Erhöhung wenigstens nicht so erheblich, daß eine Beanstandung nöthig schien. Auch wird das Gesammterträgniß der Verbrauchssteuer durch diese Erhöhungen nicht in sehr erheblichem Maße verändert.

Anders verhält es sich bei der Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Bier. Durch dieselbe wird unzweifelhaft die künftige Feststellung der Bierpreise namhaft beeinflußt und anderseits wird es in erster Reihe das Erträgniß dieser Erhöhung sein, wodurch das Gesammterträgniß der Verbrauchssteuer auf die Höhe gebracht wird, welche die Vorlage des Stadtrathes in Aussicht stellt.

386

Die städtische Verbrauchssteuer von Bier wirft bei dem dermaligen Satz von 12 ₰ vom Hektoliter Kesselinhalt allein schon von dem in der Stadt selbst gebrauten Bier den Betrag von jährlich 21,000 ℳ. ab. Durch die vorgeschlagene Erhöhung des Satzes von 12 auf 45 ₰, was also nahezu einer Vervierfachung des jetzigen Satzes gleichkommt, erhöht sich jene Summe auf den Betrag von jährlich 78,750 ℳ.

Der vorgeschlagene Satz von 45 ₰ vom Hektoliter Kesselinhalt ist aber zudem ein so hoher, daß er den nach den Zollvereinsverträgen zulässigen höchsten Betrag einer städtischen Verbrauchsabgabe von Bier (65 ₰ vom Hektoliter fertigen Biers) nicht blos erreicht, sondern sogar wohl noch übersteigt.

Eine weitergehende Erhöhung des Octroisatzes für Bier würde demnach, wenn der Tarifentwurf zur Annahme gelangen sollte, für alle Zukunft ausgeschlossen sein und damit gerade derjenige Gegenstand, der in erster Reihe geeignet ist, einen hohen Ertrag abwerfen zu können, schon jetzt bis zu der äußersten gesetzlich zulässigen Grenze in Anspruch genommen werden. Es erscheint dieß um so bedenklicher, als auch der Oktroisatz für Wein den gesetzlich höchst zulässigen Betrag (1,2 ₰ vom Liter) bereits nahezu erreicht hat und die anderen Gegenstände theils ohnehin schon mit hohen Abgabesätzen belegt theils von geringfügiger Bedeutung sind.

Dadurch ist, wenn in hiesiger Stadt ein wirklicher Nothstand eintreten sollte, dessen Vorhandensein wir gegenwärtig nicht anerkennen können, wenn die direkten Umlagen eine Höhe erreichen würden, wie in den anderen Städten unseres Landes, die Möglichkeit genommen, einen Theil des Gemeindeaufwandes durch die Erhöhung der Verbrauchssteuer zu decken. Für solche Fälle sollte man ein Steuerobjekt aufsparen, dessen Inanspruchnahme im gegenwärtigen Augenblicke uns keineswegs geboten erscheint.

Nach allen diesen Ausführungen kommen wir zu dem Antrage:

dem in der Vorlage des Stadtrathes enthaltenen Verbrauchssteuertarif, wie er (durch Streichung der Steinkohlen und Coaks) in modificirter Form auch von der Mehrheit Ihrer Commission gebilligt ist, nur unter der Voraussetzung zuzustimmen, daß die Verbrauchssteuer auf Bier nicht erhöht wird, eventuell der Erhöhung der Verbrauchssteuer auf Bier nur bis zu dem Satze von 24 ₰ vom Hektoliter Kesselinhalt des hier gebrauten, bezw. 33 ₰ vom Hektoliter eingeführten Bieres Ihre Genehmigung zu ertheilen.

387

Verbrauchssteuer-Ordnung

und

Verbrauchssteuer-Tarif

für die

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe,

in der durch die Beschlüsse des Bürgerausschusses vom 14. Februar und 16. Dezember 1880, durch die allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 4. Dezember 1880, durch die Erlasse Großh. Bezirksamts vom 1. Dezember 1880 Nr. 32614 und vom 16. Dezember 1880 Nr. 34011, sowie durch den Erlaß des Großh. Landeskommissärs vom 13. Dezember 1880 Nr. 3057 festgestellten Fassung.

Giltig vom 1. Januar 1881 bis zum 1. Januar 1887.

BB 369

Verbrauchssteuer-Ordnung.

I. Allgemeines.

§. 1. Die städtischen Verbrauchssteuern werden nach Maßgabe des angeschlossenen Tarifs und der folgenden Bestimmungen erhoben.

§. 2. Der Verbrauchssteuerbezirk umfaßt die ganze Stadtgemarkung; dessen Grenzen sind an geeigneten Orten durch Pfähle kenntlich zu machen, welche die Inschrift „Verbrauchssteuerbezirk Karlsruhe" und die Bezeichnung der nächsten Erheberstelle tragen.

§. 3. Verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände dürfen nur auf solchen Straßen in die Stadt eingebracht werden, welche an Erheberstellen vorüberführen.

Die Erheberstellen, deren mindestens neun vorhanden sein müssen, werden durch den Stadtrath bestimmt; die Straßen, welche für die Beförderung verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände gesperrt sind, müssen durch Verbottafeln kenntlich gemacht sein, welche die nächste Erheberstelle angeben.

An sämmtlichen Erheberstellen sind der Verbrauchssteuertarif und die Verbrauchssteuerordnung anzuschlagen.

§. 4. Sofern nicht für einzelne Fälle oder Gegenstände abweichende Bestimmungen getroffen sind, liegt die Zahlung der Verbrauchssteuern demjenigen ob, welcher einen pflichtigen Gegenstand thatsächlich in den Verbrauchssteuerbezirk einbringt; daneben haftet auch der Auftraggeber des Einbringers und der Empfänger. Hinsichtlich der Postsendungen haftet nur der Empfänger.

§. 5. Von der Verbrauchssteuer sind befreit:

1. Bier, Wein, Obstwein, Fleisch — ausgeschlachtetes, frisches und zubereitetes — todtes Geflügel und todtes Wild — auch ausgehauenes Wildpret — sofern diese Gegenstände aus dem Auslande eingingen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen.

   Auf Wein findet dieser Befreiungsgrund nur bei der erstmaligen Einlage Anwendung. *)
2. Gegenstände, welche nur durch die Stadt hindurch geführt werden.
3. Gegenstände, welche zur Verarbeitung im Gewerbebetrieb einer Fabrik eingeführt werden, sofern sie nicht den Stoff zur Fabrikation verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände abgeben.

   Verwendet aber der Fabrikinhaber solche Gegenstände nicht zur Verarbeitung, sondern zum eigenen Verbrauche, so hat er dafür einen Aversalbeitrag in die Gemeindekasse zu bezahlen. **)

*) Art. 5 I. des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 und Nr. 25 a., e. und g. des deutschen Zolltarifs.
**) §. 79 Absatz 1 der Städteordnung.

4. Gegenstände, welche für den Verbrauch des Großherzogs und des Großherzoglichen Hofhaltes bestimmt sind.
5. Sendungen und Transporte, für welche die Verbrauchssteuer im Falle der Erhebung unter 5 ₰ betragen würde.
6. Brennholz, welches für den Eisenbahnbetrieb bestimmt ist.
7. Gegenstände, welche von der Königlichen Militärverwaltung zum Unterhalt der Mannschaften beziehungsweise zum dienstlichen Verbrauch in dieser Richtung eingeführt werden.

In den Fällen unter 2 und 4 ist die Verbrauchssteuer gleichwohl zu erheben, doch muß dieselbe auf Verlangen des Berechtigten und bei gehörigem Nachweis des Befreiungsgrundes zurückerstattet werden.

Werden Gegenstände, von welchen Verbrauchssteuer erhoben wurde, im ursprünglichen oder verarbeiteten Zustand, im Wege des Handels aus der Gemeinde ausgeführt, so hat gleichfalls auf Verlangen eine entsprechende Rückvergütung zu erfolgen.*)

§. 6. Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Zahlung der Verbrauchssteuern, über die Befreiung von denselben und beziehungsweise über das Recht auf Rückvergütung, sowie über die Aversalbeiträge der Fabrikanten entscheiden die Verwaltungsgerichte.**)

II. Verfahren bei der Erhebung und Controle.

§. 7. Wer einen verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstand in die Stadt verbringt, hat denselben bei dem Erheber der Eingangsstelle anzumelden und zu versteuern.

Der Erheber gibt als Empfangsbescheinigung über die entrichtete Verbrauchssteuer dem Einbringer eine entsprechende Anzahl mit Datum versehener Verbrauchssteuerzeichen, deren Werthangaben zusammen der erhobenen Summe gleich sind.

Die Verbrauchssteuerzeichen hat der Einbringer bei sich zu behalten und dem Aufsichtspersonal (Schutzleute, Verbrauchssteueraufseher, Stadtdiener, Fleischbeschauer) auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 8. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nach einem außerhalb der Erheberstelle gelegenen Theil der Gemarkung einbringt, hat dieselben bei der nächsten Erheberstelle vorzuzeigen und gegen Empfangnahme der Verbrauchsteuerzeichen zu versteuern.

§. 9. Wer verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände durch die Post empfängt, hat dieselben spätestens am darauffolgenden zweiten Werktage zu den üblichen Geschäftsstunden unter Vorzeigung der betreffenden Postbegleitpapiere bei der Stadtkasse oder bei der nächsten Erheberstelle anzumelden und gegen Empfangnahme der Verbrauchssteuerzeichen zu versteuern. Dabei wird angenommen, daß 5 Prozent des Bruttogewichts der Sendung auf die Verpackung kommen.

§. 10. Wer Bier, ausgeschlachtetes Fleisch, todtes Geflügel oder todtes Wild einführt und für diese Gegenstände den in §. 5 Ziffer 1 erwähnten Befreiungsgrund geltend machen will, hat die Sendung sammt dazu gehörigem Frachtbrief und Zollquittung bei dem Erheber der Eingangsstelle vorzuzeigen.

Ergibt sich aus diesen Papieren die Richtigkeit des Befreiungsgrundes, so sind dieselben von dem Erheber zum Zeichen der stattgehabten Controle mit dem Datumstempel zu versehen.

§. 11. Die Führer von verpackten Gegenständen sind bei deren Einbringen verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtspersonals jederzeit anzugeben, ob und welche verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände in der Verpackung enthalten sind. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, sich von der Wahrheit der Angabe durch Augenschein zu überzeugen und zu diesem Behufe die erforderliche Mithilfe der Führer zu beanspruchen.

Werden bei derartigen Untersuchungen durch Schuld des Aufsichtspersonals Beschädigungen verursacht, so haftet hierwegen die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs auf den Schuldigen.

§. 12. Ist der Pflichtige nicht Willens oder nicht im Stande, die vorgeschriebene Verbrauchssteuer zu bezahlen und steht er von dem Einbringen der zu versteuernden Gegenstände nicht ab, so können die letztern ganz oder theilweise bis zum Austrag der Sache zurückgehalten und, wenn sie dem Verderben ausgesetzt sind, vor Eintritt dieses durch öffentliche Versteigerung veräußert werden.

Auch hier haftet die Stadtkasse, vorbehaltlich des Rückgriffs für etwaigen durch Schuld des Aufsichtspersonals verursachten Schaden.

Im Falle der Versteigerung ist der Mehrerlös nach Abzug der Kosten dem Pflichtigen auszufolgen.

§. 13. Bei der Einfuhr verpackter Gegenstände, welche mit der Eisenbahn angekommen sind, kann der Erheber nach Einsicht des Frachtbriefs von weiterer Untersuchung der Sendung Umgang nehmen, wenn der Führer bereit ist, die Verbrauchssteuer unter Zugrundelegung des im Frachtbrief angegebenen Bruttogewichts mit 20% Abzug zu bezahlen.

---

*) §. 79 Absatz 2 der Städteordnung.
**) §. 79 Absatz 4 der Städteordnung; §. 5 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes.

III. Rückvergütungen.

§. 14. Wenn verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände nur durch die Stadt hindurch geführt werden wollen (§. 5 Ziffer 2), so ist die Verbrauchssteuer bei dem Erheber der Eingangsstelle zu entrichten. Der letztere hat dem Führer einen Durchfuhrschein auszustellen, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1. Stunde und Minute der Einfuhr.
2. Art und Menge der eingeführten Gegenstände.
3. Namen und Wohnort des Führers.
4. Namen und Wohnort des Empfängers.
5. Betrag der bezahlten Verbrauchssteuer.
6. Die Eingangsstelle.

Die Rückvergütung der bezahlten Verbrauchssteuer erfolgt sodann bei dem Erheber der dem Bestimmungsort entsprechenden Ausgangsstelle gegen Rückgabe des Durchfuhrscheins, jedoch nur, wenn die Ausfuhr nicht später als sechs Stunden nach der Einfuhr stattfindet — die Nachtstunden von 10–4 Uhr nicht mitgerechnet — und nur wenn dieselbe auf sämmtliche im Durchfuhrschein bezeichneten Gegenstände und Mengen sich erstreckt.

Die Erheber am Bahnhof und am Friedrichsthor sind nicht berechtigt, Rückvergütungen gegen Durchfuhrscheine zu leisten.

§. 15. Im Falle des §. 5 Ziffer 4 erfolgt die Rückvergütung auf Grund periodisch einzureichender amtlicher Verzeichnisse der Großherzoglichen Hofökonomieverwaltung über die für den Verbrauch der Großherzoglichen Hofhaltung bezogenen Gegenstände.

Für die Berechnung der rückzuvergütenden Beträge sind, wenn nicht ein anderes Uebereinkommen geschlossen wird, die bezüglich der Ausfuhr versteuerter Gegenstände geltenden Grundsätze maßgebend.

§. 16. Wer die Rückvergütung bezahlter Verbrauchssteuern wegen des in §. 5 Absatz 3 erwähnten Grundes beansprnchen will, hat sich unter Vorzeigung der auszuführenden Gegenstände beim Erheber der Ausgangsstelle einen Ausfuhrschein geben zu lassen. Dieser Schein muß enthalten:

1. eine Vermerkung über Art und Menge der ausgeführten Gegenstände;
2. Namen und Wohnort des Führers und seines Auftraggebers;
3. Namen und Wohnort des Empfängers oder die Vermerkung, daß die betreffenden Gegenstände zum Verkauf an unbestimmte Personen ausgeführt werden;
4. das Datum der Ausfuhr;
5. die Bezeichnung der Erheberstelle mit der Unterschrift des Erhebers.

Der Antrag auf Rückvergütung ist sodann unter Anschluß der betreffenden Verbrauchssteuerquittungen und des Ausfuhrscheines schriftlich beim Stadtrath einzureichen.

§. 17. Wird Rückvergütung bezüglich solcher Gegenstände beansprucht, welche mit der Eisenbahn ausgeführt werden, so ist der Ausfuhrschein (§. 16) bei der Erheberstelle am Bahnhof oder bei jener am Friedrichsthor ausfertigen zu lassen und dem Antrag auf Rückvergütung auch ein von der Bahnbehörde beglaubigtes Duplicat des betreffenden Frachtbriefs beizufügen.

Ausfuhrscheine, welche von den beiden genannten Erheberstellen ausgefertigt wurden, geben nur dann ein Anrecht auf Rückvergütung, wenn die Ausfuhr durch die Eisenbahn erfolgte.

§. 18. Wer Gegenstände, welche außerhalb der städtischen Erheberstellen gelagert sind, auf anderm Wege als durch die Eisenbahn ausführt und Verbrauchssteuerrückvergütung beanspruchen will, hat außer dem bei der nächsten Erheberstelle zu lösenden Ausfuhrschein und den betreffenden Verbrauchssteuerquittungen auch eine bürgermeisteramtlich beglaubigte Bescheinigung des auswärtigen Empfängers über Art und Menge der empfangenen Gegenstände, das Datum des Empfangs und die Persönlichkeit des Absenders sowie des Führers vorzulegen.

§. 19. Eine handelsmäßige und darum zum Anspruch von Verbrauchssteuerrückvergütung berechtigende Ausfuhr wird nur dann angenommen, wenn es sich um einen Verbrauchssteuerbetrag von mindestens 20 Pfennig bei jeder Ausfuhr handelt, und wird nicht angenommen, wenn die Ausfuhr durch die Post erfolgt.

§. 20. Zur Erlangung von Verbrauchssteuerrückvergütungen wegen des in §. 5 Absatz 3 erwähnten Grundes ist ferner erforderlich:

daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens vier Wochen nach der Ausfuhr beim Stadtrath eingereicht wird und

daß die Zwischenzeit zwischen der Fälligkeit der Verbrauchssteuer und der Ausfuhr nicht mehr als sechs Monate beträgt.

§. 21. In jedem Falle können die nach den §§. 16, 17, 18 und 20 zu leistenden Rückvergütungen verweigert werden, wenn beweislichermaßen das Erforderniß der Handelsmäßigkeit bei der Ausfuhr nicht zutrifft.

390

I. Besondere Bestimmungen über einzelne verbrauchssteuerpflichtige Gegenstände

A. Bier.

§. 22. Die Verbrauchssteuer von Bier, welches auf städtischer Gemarkung gebraut wird, wird zugleich mit der staatlichen Biersteuer unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

§. 23. Bei handelsmäßiger Ausfuhr hier gebrauten Biers beträgt die Rückvergütung 33 Pfennige vom Hektoliter.

Wird Bier in ungeeichten Flaschen ausgeführt, so wird jede Flasche als ½ Liter haltend berechnet, und jede ½ Flasche als ¼ Liter haltend.

B. Wein.

§. 24. Die städtische Verbrauchssteuer von Wein wird mit der staatlichen Weinaccise unter Anwendung der für diese geltenden Grundsätze erhoben.

In den Fällen der §§. 19, 20, 25 und 26 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858*) tritt jedoch eine Befreiung von der städtischen Verbrauchssteuer nur dann ein, wenn es sich um bereits in der Gemarkung Karlsruhe eingekellerte Weine handelt.

§. 25. Im Falle des §. 63 der Weinsteuerordnung**) hat der Weinhändler zugleich mit der Accise und dem Ohmgeld auch die städtische Verbrauchssteuer zu entrichten. Wird derartig versteuerter Wein im Großen nachweislich über die Gemarkung ausgeführt, so hat Rückvergütung der bezahlten Verbrauchssteuer zu erfolgen.

Wirthe, welche einen nicht unter §. 63 der Weinsteuerordnung fallenden Patentkeller besitzen, erhalten bei der Ausfuhr von Wein nur dann Rückvergütung, wenn sie nachweisen, daß die ausgeführte Menge ihrem Wirthschaftskeller und nicht dem Patentkeller entnommen ist.

§. 26. Weinproducenten (§. 43 der Weinsteuerordnung) haben die städtische Verbrauchssteuer von allen auf städtischer Gemarkung erfolgenden Einlagen des von ihnen producirten Weins zu entrichten. Im Falle nachweislicher Wiederausfuhr im Großen wird die bezahlte Verbrauchssteuer zurückvergütet.

§. 27. In Form eines Aversums ist die städtische Verbrauchssteuer von Wein zu entrichten:

a. Bezüglich des Hausverbrauchs der Weinhändler — §. 61 der Weinsteuerordnung.

b. Wenn gemäß §. 39 der Weinsteuerordnung die staatliche Weinaccise in Form eines Aversums erhoben wird.

In beiden Fällen ist die dem staatlichen Accisaversum zu Grund gelegte Weinmenge auch für die städtische Verbrauchssteuer maßgebend.***)

---

*) Die hier angeführten Bestimmungen lauten:

§. 19. Steuerfrei ist ferner die Einlage von Wein, den Jemand, welcher nicht Wirth ist,

1. ererbt oder als Miterbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft übernimmt, vorausgesetzt, daß der Erblasser den Wein bereits versteuert oder als Weinproduzent hinterlassen hat;
2. aus gerichtlicher Zwangsversteigerung oder von Staats- und Kirchendienern, welche im Falle der Versetzung ihren Weinvorath verwerthen, erkauft, vorausgesetzt, daß der frühere Eigenthümer des Weins hievon die Weinsteuer entrichtet hat.

§. 20, Absatz 1. Steuerfrei ist auch die Einlage von Wein dann zu belassen, wenn sich hierbei zwar der Keller, aber nicht der Besitzer des Weins, ändert und wenn die Weineinlagen des Besitzers in den neuen Keller für ihn keine weitergehende Abgabepflicht zur Folge haben, als er bei seinen Weineinlagen im früheren Keller hatte.

§. 25. Von Entrichtung der Accise ist er befreit und nur zur Zahlung des Ohmgeldes verpflichtet:

1. für Wein, von welchem er schon vor Eröffnung seiner Wirthschaft die Accise entrichtet hat;
2. für Wein, welchen er ererbt oder als Miterbe aus einer noch ungetheilten Erbschaft übernommen, oder bei einer gerichtlichen Zwangsversteigerung oder von Staats- oder Kirchendienern im Falle ihrer Versetzung erkauft hat, vorausgesetzt, daß in allen diesen Fällen der frühere Eigenthümer des Weins hievon die Accise bezahlt hat (§. 19);
3. für Wein, welchen er im Großen aus einem als Wirthschaftskeller behandelten Keller erkauft hat, auf welchen der Inhaber ein Weinhandelspatent besitzt. (§. 63.)

§. 26. Von Entrichtung der Accise und des Ohmgeldes ist der Wirth befreit, wenn er Wein aus einem Wirthschaftskeller ererbt oder als Miterbe vor vollzogener Erbtheilung erwirbt.

**) §. 63 der Weinsteuerordnung lautet:

Wer ein Patent auf Weinhandlungskeller erhält, aus welchen der Weintransport in ein Wirthschaftsgebäude oder in Wirthschaftskeller auch anders als auf offener Straße möglich ist (§. 55, Satz 2), muß von jeder Weinlage die bei Weineinlagen in Wirthschaftskeller schuldige Weinsteuer entrichten. Er kann dagegen den im Patentkeller gelagerten Wein nach Belieben im Großen (§. 4) abgegeben und hat in solchen Falle beim Absatze in's Ausland, wenn derselbe vorschriftsmäßig nachgewiesen ist, die Rückvergütung der Accise und des Ohmgelds, beim Absatze im Inland aber die Rückvergütung des Ohmgelds anzusprechen, während der Erwerber des Weines accisfrei bleibt.

Den Wein zu seinem eigenen Verbrauch und, wenn er im Orte Wirthschaft treibt, den Bedarf für diese kann der Weinhändler in beliebiger Menge abgabefrei aus dem Patentkeller entnehmen.

***) Die hier angeführten Bestimmungen der Weinsteuerordnung lauten:

§. 61. Der Aversalbetrag an Weinsteuer, welchen der Weinhändler für seinen Hausverbrauch an Wein im Patentorte zu erlegen hat, beläuft sich für seine Person auf 12 M. jährlich. Dieser Betrag erhöht sich für jeden männlichen Tischgenossen über achtzehn Jahre um 2 M. 40 ₰ und für jeden weiblichen Tischgenossen über achtzehn Jahre um 1 M. 20 ₰ jährlich. Landwirthe, welche mehrere Dienstboten unterhalten, haben gleichwohl nur einen männlichen und einen weiblichen

C. Mehl und Brod.

§. 28. Wenn Mehl in Beträgen von über 100 Kilogramm eingebracht wird, so hat der Führer beim Erheber der Eingangsstelle dasselbe vorzuweisen und anzugeben:

a. den Namen und den Wohnort des Absenders und des Führers;
b. den Namen und die Wohnung des Empfängers;
c. das Gesammtgewicht der Sendung und die Zahl der Säcke;
d. Tag und Stunde der Einfuhr.

Der Erheber stellt über diese Angaben einen von ihm unterzeichneten Schein aus, mit welchem sich der Führer sofort auf die Mehlwage zu begeben hat, wo nach stattgehabter Controle über die Menge des Mehls die Verbrauchssteuer dem Mehlwagbeamten gegen Quittung zu entrichten ist.

Vor Entrichtung der Verbrauchssteuer darf das eingebrachte Mehl von der Mehlwage nicht entfernt werden.

§. 29. Wird Mehl vermittelst der Eisenbahn eingeführt, so kann von der Verbringung auf die Mehlwage Umgang genommen werden. In diesem Falle ist bei dem Erheber am Friedrichsthor die Sendung sammt dem zugehörigen Frachtbrief vorzuweisen und die Verbrauchssteuer gegen Abgabe entsprechender Verbrauchssteuerzeichen zu entrichten. Der Frachtbrief ist mit dem Datumstempel des Erhebers zu versehen. Hat der Erheber Zweifel über die Menge des Mehls, so kann derselbe gleichwohl dessen Verbringung auf die Mehlwage anordnen, in welchem Falle dann das in §. 28 beschriebene Verfahren stattfindet.

§. 30. Bei Berechnung der Verbrauchssteuer von Mehl wird angenommen, daß die Mehlsäcke 2 Prozent des Bruttogewichts ausmachen.

§. 31. Wird versteuertes Mehl zu Brod verarbeitet und letzteres handelsmäßig ausgeführt, so erfolgt die Rückvergütung der Verbrauchssteuer mit 45 Pfennig von 50 Kilo Brod.

D. Schlachtvieh.

§. 32. Die Verbrauchssteuer von großem Schlachtvieh (Tarif III. Ziffer 1—4) ist im Augenblicke der Schlachtung fällig; dieselbe wird auf Grund allwöchentlich zu fertigender Verzeichnisse der Schlachthausverwaltung durch die Stadtkasse bei den Schlächtern erhoben.

§. 33. Von Schlachtvieh, das wegen Krankheit geschlachtet werden muß und dessen Fleisch von der Polizeibehörde für ungenießbar erklärt wird, ist die Verbrauchssteuer nicht zu entrichten.

§. 34. Als Kalb wird in Bezug auf die Verbrauchssteuer jedes Stück Rindvieh behandelt, das weniger als 100 Kilogramm wiegt, als Ochse jedes nicht zu den Farren und Kühen gehörige Stück Rindvieh, das 200 Kilogramm oder darüber wiegt.

Als Kühe sind auch die Kalbinnen, d. h. die zum ersten Mal trächtigen Rinder, zu versteuern.

Als Ferkel gilt jedes Schwein unter 8 Kilo, als Kitzlein jedes Stück Ziegenvieh unter dem gleichen Gewicht.

Dienstboten zu versteuern. Bei Handwerkern bleiben die Gewerbsgehülfen, mit Ausnahme der Küfergesellen, bei Berechnung des Aversalbetrags außer Betracht.

Tritt im Laufe des Jahres bei den Tischgenossen des Weinhändlers eine Aenderung in der Art ein, daß die Anzahl der männlichen Tischgenossen über achtzehn Jahre oder der weiblichen über achtzehn Jahre ab- oder zunimmt, so ist dem Steuererheber schriftlich Anzeige zu machen, damit der Aversalbetrag an Weinsteuer für's nächste Jahr hiernach berichtigt werden kann.

§. 39. Wirthen, welche isolirt wohnen und bei der Entlegenheit vom Wohnsitze des Steuererhebers nicht leicht zu überwachen sind, kann durch besonderen Vertrag statt der sonst jeweils fälligen Accis- und Ohmgeldbeträge ein jährliches Accis- und Ohmgeldaversum bestimmt werden, bei dessen Bemessung der Durchschnitt ihrer Accis- und Ohmgeldzahlungen in den nächst verflossenen Jahren und die Umstände, welche eine etwaige Ausdehnung ihres Gewerbs erwarten lassen, als Anhaltspunkte dienen.

Im Vertrage ist zu bedingen:

1. daß das bewilligte Aversum in Quartalzielern, je in den ersten vierzehn Tagen des betreffenden Vierteljahrs, an den Steuererheber zu berichtigen sei;
2. daß der Vertrag sowohl von der Steuerverwaltung als auch vom Wirthe jährlich, doch nur zu Anfang des vierten Quartals, mit der Wirkung gekündigt werden könne, daß er dann mit Ablauf dieses Quartals ein Ende nimmt;
3. daß der Steuerverwaltung überdies vorbehalten bleibe, den Vertrag im Falle von Aenderungen in der Gesetzgebung über Accise und Ohmgeld, sowie auch dann jederzeit aufzuheben, wenn der betreffende Wirth die Vertragsbedingungen nicht erfüllt;
4. daß mit Anfang wie mit Ablauf der Wirksamkeit des Vertrags auf Kosten des Wirths eine Aufnahme seines Weinvorraths stattzufinden habe und der etwaige Ueberschuß des Vorraths am Schlusse der Vertragszeit über den Vorrath am Anfang derselben der Accise und dem Ohmgeld unterworfen sei; zuletzt
5. daß während der Dauer des Vertrags der Wirth weder von einer Weineinlage Weinsteuer zu zahlen, noch auch von Weinabgaben, oder wenn ihm Wein zu Grunde geht, oder endlich aus irgend anderen Ursachen, den Fall des §. 33 jedoch ausgenommen, Steuerrückvergütung anzusprechen habe, demungeachtet aber verpflichtet sei, dem Steuererheber von jeder Weineinlage und von jeder Weinabfassung unter Angabe der Menge und Gattung je innerhalb acht Tagen Anzeige zu machen.

392.

Ist darüber zu entscheiden, ob ein Stück Rindvieh als Ochse zu behandeln sei, so kommen bei der Gewichtsbestimmung der Kopf, die Füße, das Eingeweide, das Unschlitt, die Nieren, das Nierenfett und die Haut nicht in Anschlag.*)

Hinsichtlich der übrigen Thiergattungen finden solche Abzüge nicht statt.

§. 35. Wenn in Folge von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Aufsichtspersonal über das Gewicht eines Thieres dessen Abwägung erforderlich wird und zu Ungunsten des Steuerpflichtigen ausfällt, so hat dieser eine Waggebühr zu bezahlen, welche der Stadtrath zum Voraus festsetzt. Diese Waggebühr darf nicht über 40 Pfennig betragen.

E. Fleisch.

§. 36. Die bei handelsmäßiger Ausfuhr von Fleischwaaren aller Art zu leistende Rückvergütung der Verbrauchssteuer beträgt 1 Pfennig vom Kilogramm, gleichgiltig, ob die Steuer bei der Einfuhr von lebendem Vieh oder von Fleisch bezahlt worden ist.

F. Holz.

§. 37. Wenn Holz mittelst Fuhrwerk eingebracht wird und weder das Maaß noch das Gewicht desselben dargethan werden kann, so wird für jedes Pferd eine Gewichtsmenge von 40 Zentnern angenommen.

Ist das Holz gemischt und kann nur das Maaß, nicht aber das Gewicht dargethan werden, so wird die Steuer wie für Hartholz berechnet.

V. Strafen.

§. 38. Wer die Entrichtung von Verbrauchssteuern unterläßt, verfällt — abgesehen von der Pflicht zur Nachzahlung — in eine Geldstrafe, welche dem vierfachen, im Wiederholungsfalle dem 8fachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkommt.

Weist der Angezeigte nach, daß die Entrichtung der Abgabe nur aus Versehen unterblieb, so kann auf eine geringere Ordnungsstrafe bis zum Betrag von 10 Mark erkannt und je nach Umständen die Ordnungsstrafe gänzlich erlassen werden.

Wer den zur Ueberwachung und Sicherung der Abgabeentrichtung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird von einer Geldstrafe bis zu 10 Mark getroffen.

Auch der Versuch, die Beihilfe und die Begünstigung sind strafbar.

§. 39. Die absichtliche oder fahrlässige Vorenthaltung der auf Wein und hier gebrautem Bier beruhenden Verbrauchssteuern wird auf gleiche Weise wie die Vorenthaltung der betreffenden Staatssteuern verfolgt und abgewandelt.**)

VI. Vollzug.

§. 40. Die zum Vollzug der gegenwärtigen Verbrauchssteuerordnung erforderlichen Anordnungen hat der Stadtrath zu treffen, insbesondere steht demselben zu, die Dienstweisungen für die Erheber und das übrige Aufsichtspersonal zu erlassen.

Auf die Verbrauchssteuern bezügliche Dienstweisungen der Schutzleute hat der Stadtrath beim Bezirksamt zu beantragen.

§. 41. Ferner steht dem Stadtrath zu:

die den Beamten und Bediensteten der Steuerverwaltung und der Eisenbahn für Mitwirkung bei der Controle und Erhebung der städtischen Verbrauchssteuern zu leistenden Vergütungen mit den zuständigen Staatsbehörden zu vereinbaren,

für Anzeigen von Uebertretungen der Verbrauchssteuerordnung Belohnungen zu gewähren,

mit einzelnen Verbrauchssteuerpflichtigen Verbrauchssteueraversen oder eine von der Verbrauchssteuerordnung abweichende Controle zu vereinbaren.

VII. Uebergangsbestimmungen.

§. 42. Für die ersten auf Einführung dieser Verbrauchssteuerordnung folgenden 3 Monate wird die wegen handelsmäßiger Ausfuhr verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände zu leistende Rückvergütung nach den bisherigen Tarifsätzen bemessen.

Bezüglich der Ausfuhr frischen Fleisches findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1880.

Der Stadtrath:

Schnetzler. Schuhmacher.

*) Vgl. Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1835, die Fleischaccise betreffend.

**) Vergl. das Gesetz vom 8. Mai 1867 über die Bestrafung und Vorenthaltung der Gemeindeabgaben in der durch das Bad. Einführungsges. zu den Reichsjustizgesetzen vom 3. März 1879 festgestellten Fassung.

Verbrauchssteuer-Tarif.

Gegenstand.	Maßstab der Besteuerung.	Verbrauchssteuersätze.	
		M.	₰
I. Getränke.			
1. Bier:			
a. hier gebrautes	vom Hektolit. Kesselinhalt	—	25
b. eingeführtes	vom Hektoliter	—	40
2. Wein: (Traubenwein, Obstwein und künstlicher Wein)	vom Liter	—	1
	v. d. Flasche unter 1 Liter	—	1
II. Mehl und Brod.			
1. Mehl	von 50 Kilo	—	60
2. Brod	von 1 Kilo	—	1
III. Schlachtvieh.			
1. Ochsen	vom Stück	4	15
2. Farren	"	1	80
3. Kühe	"	1	80
4. Rinder	"	1	80
5. Kälber	"	—	85
6. Schweine	"	—	85
7. Ferkel	"	—	10
8. Hämmel	"	—	85
9. Schaafe	"	—	85
10. Ziegen	"	—	85
11. Kitzlein	"	—	10
IV. Wildpret.			
1. Hasen	"	—	20
2. Hirsche und Altthiere	"	2	50
3. Rehe und Gemsen	"	1	—
4. Damwild	"	2	—
5. Wildschweine	"	2	50

Gegenstand.	Maßstab der Besteuerung.	Verbrauchssteuersätze.	
		M.	Pf.
V. Fleisch.			
1. Frisches Fleisch von Schlachtvieh aller Art .	von 1 Kilo	—	2
2. Geräucherte oder gedürrte Fleischwaaren und (frische wie geräucherte oder gedürrte) Wurstwaaren	"	—	6
3. Fleisch von zerlegtem Wildpret oder Geflügel .	"	—	6
VI. Geflügel.			
1. Gänse, Schneegänse	vom Stück	—	20
2. Enten	"	—	15
3. Gewöhnliche Hahnen und Hühner	"	—	10
4. Tauben	"	—	5
5. Poularden und Kapaunen	"	—	30
6. Welsche Hahnen	"	—	60
7. Auerhahnen	"	—	60
8. Wilde Enten aller Art	"	—	20
9. Fasanen	"	—	60
10. Feldhühner	"	—	15
11. Haselhühner	"	—	30
12. Schnepfen	"	—	30
13. Bekassinen und Wachteln	"	—	5
14. Schneehühner	"	—	20
VII. Frische Fische. Seekrebse.			
1. Schellfische, Kabeljau, Flundern, Dorsche und Stöhre	von 1 Kilo	—	5
2. Sonstige frische Seefische und Seekrebse . . .	"	—	20
3. Salmen, Lachsforellen	"	—	40
VIII. Brennstoffe.			
1. Hartholz	vom Ster	—	8
	von 500 Kilo	—	8
2. Weichholz	vom Ster	—	6
	von 500 Kilo	—	8
3. Stumpen, Wellen und Späne	vom Karren	—	7
	von jedem Zugpferde	—	7

Zu der Bürgerausschußsitzung vom 20. März 1883 wurde Antrag I mit geringer Änderung angenommen, Antrag II mit der Abänderung, daß Ziff. 12 gestrichen wird.
Beantragt mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 25. April 1883 Nr. 7663.

Karlsruhe, den 1. Dezember 1882.

Der Stadtrat beantragt:

I.

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben, daß das Institut der städtischen Mehlhalle samt der Mehlhalleordnung vom 14. Januar 1873 mit Wirkung vom 1. April 1883 aufgehoben werde.

II.

Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehenden Änderungen der Verbrauchssteuerordnung seine Zustimmung geben:

1. **In §. 5 Ziffer 1** soll hinter dem Worte „Wildpret" eingeschaltet werden „sowie Seekrebse".
2. **In §. 10 Absatz 1** soll statt „oder totes Wild" gesagt werden: „totes Wild oder Seekrebse".
3. **In §. 14 Absatz 3** soll statt „und am Friedrichsthor" gesagt werden: „am Friedrichsthor und am Mühlburgerthor".
4. **Zwischen die §§. 14 und 15** soll folgende Bestimmung eingeschoben werden:

   §. 14 a. Wenn im Falle des vorigen Paragraphen der Führer die Verbrauchssteuer nicht entrichtet, so hat der Erheber der Eingangsstelle nach §. 12 zu verfahren.

   Zur Vermeidung dieser Maßnahme kann jedoch der Führer gegen Entrichtung einer dem Erheber zufallenden, durch den Stadtrat zum voraus zu bestimmenden Gebühr von höchstens einer Mark zur Überwachung der Wiederausfuhr der Sendung sich einen Begleiter geben lassen. Der Begleiter erhält einen Begleitschein, welcher die im vorigen Paragraphen unter Ziffer 1—4 und Ziffer 6 erwähnten Angaben enthält; dieser Schein ist bei dem Erheber der Ausgangsstelle unter Vorweisung der Sendung abzugeben.

   Die Durchfuhr hat ohne Unterbrechung zu geschehen. Die Kosten der Begleitung werden von dem Erheber aus der ihm zufließenden Gebühr bestritten.
5. **In §. 17** soll hinter „Friedrichsthor" eingeschaltet werden: „beziehungsweise bei jener am Mühlburgerthor"; ferner soll hinter „Frachtbriefs" eingeschaltet werden: „oder eine sonstige Bescheinigung der Bahnbehörde über die geschehene Absendung"; sodann soll in Absatz 2 statt „beiden" gesagt werden: „drei".
6. **In §. 20** soll statt „4 Wochen" gesagt werden: „6 Wochen".
7. **In §. 24 Absatz 2** soll statt „der §§. 19, 20, 25 und 26 der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858" gesagt werden: „des Art. 28 Ziffer 4 und 13 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882".
8. **Der §. 25** soll gestrichen werden.
9. **In §. 26** soll statt „§. 43 der Weinsteuerordnung" gesagt werden: „Art. 28 Ziffer 1 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882".

3 396

10. In §. 27 Lit. a. soll statt „§. 61 der Weinsteuerordnung“ gesagt werden: „Art. 21 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882“.
11. In §. 27 Lit. b. soll statt „§. 39 der Weinsteuerordnung“ gesagt werden: „Art. 10 Absatz 2 des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai 1882“.
12. ~~Die §§. 28 und 29 sollen mit Wirkung vom 1. April 1883 gestrichen werden.~~
13. In §. 30 soll statt „2“ gesagt werden „1“.

Der Stadtrat:
Schnetzler.

Begründung.

I.

Die Aufhebung der Mehlhalle ist vom Stadtrat schon früher, nämlich im Jahre 1879 bei Gelegenheit der Vorbereitung einer neuen Verbrauchssteuerordnung in Erwägung gezogen worden, kam aber damals nicht zur Ausführung, weil die frühere Handelskammer, um ihr Gutachten angegangen, mehrfache Bedenken dagegen äußerte. Namentlich wurde geltend gemacht, daß die Mehlproduktion in der Nähe von Karlsruhe sehr klein sei und daß aus diesem Grunde ein stärkeres Angebot nur durch eine Einrichtung gesichert werden könne, welche die Lagerung größerer Mehlmengen ermöglicht und dadurch das Abrichten ganzer Wagenladungen nach hiesiger Stadt erleichtert. Eine solche Einrichtung sei die Mehlhalle. Hier trete der Mehlkäufer, namentlich auch der kleinere Bäcker, direkt ohne Zwischenhändler mit dem Produzenten in Verkehr und genieße so die Vorteile, welche aus dem Bezuge des Mehles im Großen hervorgehen, auch lerne er den Produzenten persönlich kennen, wobei dieser größere Rücksicht auf ihn nehme und ihm solidere Waare schicke. Die Mehlhalle verhindere damit die sonst so häufig vorkommende Fälschung von Mehl. In analoger Weise sei es auch wünschenswert, daß die Stadt mit dem Schlachthaus eine Einrichtung verbinde, welche das Aufstellen von größeren Mengen fetten Viehes zum Verkaufe ermögliche, d. h. also einen ständigen Viehmarkt. (Vergleiche das Gutachten der Handelskammer vom 23. Oktober 1879, abgedruckt auf Seite 68 der den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses seiner Zeit zugegangenen Druckschrift: „Entwurf einer Verbrauchssteuerordnung und eines Verbrauchssteuertarifs“.)

Unterdessen haben nun zwei Umstände den Stadtrat dazu genötigt, die Aufhebung der Mehlhalle einer abermaligen Erörterung zu unterziehen.

Einmal nämlich wird der Mangel eines Lagerraumes im Rathause für Zwecke der Gemeindeverwaltung mit jedem Tage fühlbarer. Nachdem es gelungen ist, die Stellung des gerichtlichen Pfandlokals von der Gemeinde abzuwälzen, konnten zwar die Magazine der Pfandleihanstalt vergrößert werden, ohne Teile von der bisher als Mehlhalle benützten Lokalität in Anspruch zu nehmen, dagegen ist in Folge dieser Vergrößerung der Armenrat um die Räumlichkeiten gekommen, in welchen er bisher die nach dem Tode öffentlich unterstützter Personen ihm zufallenden Fahrnisgegenstände bis zum Verkaufe aufbewahrt hat. Auch für die stehende Registratur, d. h. für die Verwahrung der Akten, welche für das laufende Geschäft nicht mehr gebraucht werden, aber dennoch aufgehoben werden müssen, sowie für das in Einrichtung begriffene Archiv ist kein passender Raum vorhanden. Dieser Mangel besteht schon längst und hat es mitverschuldet, daß ein beträchtlicher Teil der

stehenden Registratur auf den Speichern vollständig zu Grunde ging, weshalb es sehr erschwert, oft unmöglich ist, über die ursprünglichen Verhältnisse älterer städtischer Anstalten sich zu informieren. Ein Teil der bisherigen Mehlhalle würde für den hier fraglichen Zweck, insbesondere auch der vorhandenen Feuersicherheit wegen, sehr geeignet sein.

Sodann ist zweitens wegen der bedeutenden baulichen Ausdehnung der Stadt die Notwendigkeit eingetreten, einen weiteren Verbrauchssteuerkontrolleur anzustellen, da es für einen Mann unmöglich ist, das umfangreiche überall hin offene Gebiet des Verbrauchssteuerbezirks genau zu überwachen. Dabei mußte vor Allem in Erwägung gezogen werden, ob nicht die mit der neuen Stelle verbundenen Kosten durch anderweitige Ersparnisse bei der Verbrauchssteuererhebung wieder eingebracht werden können, und es ergab sich, daß dies allerdings, nämlich durch Aufhebung der Mehlhalle, erreichbar sei, da deren Betrieb keineswegs rentabel ist, wie vielfach im Publikum geglaubt wird. Im Jahr 1881 betrugen die Gesamteinnahmen von der Mehlhalle (Lagergeld, Waggeld und Sackträgerlohn) 1 426 ℳ. 2 ₰, die Ausgaben dagegen 1639 ℳ. 98 ₰, der Verlust also 213 ℳ. 96 ₰. Rechnet man den Mietwert des Lokals nur zu 500 ℳ., so berechnet sich der ungedeckte Aufwand der Stadt auf 713 ℳ. 96 ₰. Für die Erhebung der Mehlverbrauchssteuer bezieht der Mehlhalleverwalter laut Dienstvertrags eine Gebühr von 4 Prozent der Gesamteinnahmen, was im vorigen Jahr 2 851 ℳ. ausmachte. Wenn dagegen die Erhebung der Mehlverbrauchsteuer gleich beim Eingang des Mehles in die Stadt durch die Thorwarte besorgt wird, was ganz gut geschehen kann, so sind weitere Kosten damit nicht verbunden, als die an die Thorwarte nach bisheriger Übung zu bezahlenden sogenannten Tantiemen, welche aber nur 1 Prozent der Einnahme betragen. Bei der vorgeschlagenen Änderung werden daher gegenüber der jetzigen Ordnung rund 2000 ℳ. jährlich erspart.

Dazu kommt noch, daß gegen letztere auch prinzipielle Bedenken erhoben werden müssen, insofern es kaum gerechtfertigt werden kann, daß eine Gemeinde für einen einzelnen Handelszweig unter pekuniären Verlusten die Lagerräume stellt, während sie andern Handeltreibenden einen gleichen Vorteil nicht bietet, obgleich auch hier ähnliche Bedürfnisse z. B. nach einem Raume, wo vom Adressaten nicht acceptierte Waare bis zur endgiltigen Disposition darüber aufbewahrt werden kann, nicht selten hervortreten. Wenn auf den ersten Blick hin dieses Bedenken auch gegen die beabsichtigte Errichtung eines städtischen Viehhofs zu sprechen scheint, so ergibt sich bei näherer Erwägung doch ein anderes Resultat. Vieh kann in privaten Räumen innerhalb der Stadt ohne schwere Belästigung der Nachbarschaft und auch des Straßenverkehrs in größerer Menge nicht aufgestellt werden, wie denn der gegenwärtige Viehhof am Spitalplatz in dieser Beziehung immer wieder zu Klagen Veranlassung gibt. Ferner erfordert die sanitätspolizeiliche Kontrolle über das Vieh eine Konzentration der Verkaufsstellen, was bei Mehl nicht der Fall ist. (Vergleiche §. 17 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 und die badische Verordnung vom 21. März 1881, die veterinärpolizeiliche Beaufsichtigung der Pferde- und Viehmärkte betreffend.)

Der ursprüngliche Zweck der Mehlhalle — nämlich die Ansammlung von Mehlvorräten für den Fall von Hungersnot oder sonstigen, durch vorübergehende Störungen der Mehlzufuhr verursachten, Mangels an diesem Nahrungsmittel — ist jedenfalls bei den heutigen Verkehrsverhältnissen und dem Vorhandensein verschiedener Mehlgroßhandlungen in hiesiger Stadt gänzlich gegenstandslos geworden.

Indessen sind die von der Handelskammer für die Beibehaltung der Mehlhalle vorgebrachten Gründe so wichtig, daß weder die erwähnten Sparsamkeitsrücksichten noch obiges prinzipielles Bedenken für deren Aufhebung allein entscheidend sein könnten, wenn es nicht

gelänge, eine andere Einrichtung zu sichern, durch welche die Vorteile der Mehlhalle auch künftig den hiesigen Mehlinteressenten geboten bleiben. Letzteres trifft nun in dem vorliegenden Falle zu, da die Bäckergenossenschaft bereit ist, auf eigene Rechnung das Institut zu übernehmen und weiter zu führen.

Es soll der Genossenschaft zu diesem Behufe die Hälfte des gegenwärtigen Raumes der Halle unter vierteljährlicher Kündigung gegen eine entsprechende Jahresmiete überlassen werden, während die andere Hälfte für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung in Nutzung genommen werden soll. Dabei wird allerdings der Betrieb ein etwas modifizierter sein müssen. Insbesondere kann die Abgabe von Mehl an Privatpersonen, durch welche die Mehlhalle zur großen Unzufriedenheit der Konkurrenz den Karakter eines offenen Ladengeschäftes angenommen hatte, voraussichtlich gar nicht mehr oder nur noch in ganz geringem Umfange stattfinden; es ist jedoch dieser Verkehr auch bisher ein verhältnismäßig unbedeutender gewesen, indem die weitaus überwiegende Menge des aufgestellten Mehls an Bäcker oder Kaufleute abgesetzt wurde. Im Ganzen wurden im Jahre 1881 verkauft 463 601 Kilo und zwar 426 601 Kilo direkt durch die Produzenten beziehungsweise Lieferanten des Mehles und 37 000 Kilo durch Vermittlung des Verwalters. Davon erhielten:

a. Bäcker direkt	405 301	Kilo	und	durch	Vermittlung	des	Verwalters	1 900	Kilo,
b. Kaufleute „	20 600	„	„	„	„	„	„	16 700	„
c. Private „	700	„	„	„	„	„	„	18 400	„

Man sieht also, daß der bisherige Verkehr in der Mehlhalle fast ausschließlich die hiesigen Bäcker betrifft, welche mit Ausnahme eines einzigen alle Mitglieder der Bäckergenossenschaft sind.

Wenn die Mehlhalle aufgehoben wird, so muß auch eine andere Kontrolle über die Mehlverbrauchssteuer eingeführt werden. Nach dem gemachten Vorschlage soll das Mehl in dieser Beziehung lediglich den allgemeinen Vorschriften der Verbrauchssteuerordnung unterliegen, weshalb die gegenwärtigen besonderen Bestimmungen in den §§. 28 und 29 der Verbrauchssteuerordnung zu streichen sind (II. Ziffer 12 des Antrags). Darnach darf künftig Mehl in die Stadt überhaupt nicht eingebracht werden, wenn nicht die Verbrauchssteuer bei der Erheberstelle bezahlt wird. Durch eine hinreichende Bekanntmachung dieser Vorschrift nicht nur in öffentlichen Blättern sondern auch vermittelst persönlicher Zustellung an die beteiligten Geschäftsleute werden diese zu veranlassen sein, den Fuhrknechten, welchen sie die Mehltransporte anvertrauen, die zur Entrichtung der Verbrauchssteuer erforderlichen Geldbeträge mitzugeben. Schwierigkeiten werden hiemit kaum verbunden sein. Indessen glaubte man vorsichtiger Weise doch bezüglich der Durchfuhr eine besondere Bestimmung treffen zu sollen, welche zwar für alle verbrauchssteuerpflichtigen Gegenstände gilt, aber voraussichtlich doch nur für Mehltransporte in Anwendung kommen wird, weil es sich nur bei solchen um höhere Steuerbeträge (40 — 60 ℳ für den Wagen Mehl) handelt. Wenn nämlich im Falle der Durchfuhr der Führer des Mehls nicht im Besitz der nötigen Geldmittel sein sollte, um die Verbrauchssteuer bei der Eingangsstelle zu deponieren, so soll gegen Entrichtung einer kleinen Gebühr ein anderes Kontrollverfahren als das gewöhnliche zugelassen werden, welches gleichwohl Defraudationen nach aller Wahrscheinlichkeit völlig ausschließt. Es soll nämlich der Mehltransport einen Begleiter erhalten, welcher demselben auf dem Wege durch die Stadt folgt und die Ausfuhr kontrolliert (II. Ziffer 4 des Antrags).

Die Menge des hier eingeführten Mehles betrug im Jahr 1881 6 021 235 Kilo, wovon 600 724 Kilo in der Mehlhalle aufgestellt wurden. Die Einfuhr erfolgte durch die Bahn bei 4 509 817 Kilo und durch Fuhrwerk bei 1 511 418 Kilo.

399

Von der letzteren Menge passierten die Erheberstellen:

a. am Durlacher Thor	718 298	Kilo
b. an der Ettlinger Landstraße	586 419	„
c. an der Rüppurrer Landstraße	94 058	„
d. am Mühlburger Thor	101 428	„
e. am Karlsthor und bei der Maschinenfabrik	6 775	„
f. am Linkenheimer Thor	4 440	„

II.

Bei Gelegenheit der durch die Aufhebung der Mehlhalle bedingten Änderungen der Verbrauchssteuerordnung wurde diese überhaupt einer Revision unterzogen, aus welcher sich noch verschiedene andere Abänderungsvorschläge ergaben:

a. Die Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858, deren Bestimmungen in der Verbrauchssteuerordnung mehrfach angezogen sind, ist durch das Weinsteuergesetz vom 19. Mai d. J. mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. an aufgehoben worden. Es ist daher notwendig, die Verbrauchssteuerordnung mit dem neuen Stand der Gesetzgebung in Einklang zu bringen, was durch die Anträge II. Ziffer 7—11 bezweckt wird. In pecuniärer Beziehung sind diese Änderungen, die übrigens durch das neue Gesetz von selbst wirksam geworden sind, ziemlich belanglos. Da sie sich bei einer Vergleichung der in der bisherigen Verbrauchssteuerordnung angeführten Bestimmungen der Weinsteuerordnung vom 30. Oktober 1858 mit den in vorliegendem Antrage angeführten des Weinsteuergesetzes vom 19. Mai d. J. ohne Weiteres ergeben, so ist es nicht erforderlich, hier des Näheren darauf einzugehen.

b. In §. 14 der Verbrauchssteuerordnung ist den Erhebern am Friedrichsthor und am Bahnhof untersagt, gegen Durchfuhrscheine Verbrauchssteuerrückvergütungen auszubezahlen. Durch dieses Verbot soll verhindert werden, daß jemand beim Eingang in die Stadt sich einen Durchfuhrschein einlöst, den bezahlten Betrag bei einer der beiden genannten Erheberstellen sich rückvergüten läßt, dann aber die pflichtigen Gegenstände nicht ausführt, sondern im Bahnhofstadtteile absetzt.

Ähnliche Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, daß auch dem Erheber am Mühlburger Thor die Auszahlung von Rückvergütungen untersagt wird, denn auch hier kann dann die Waare in der Lessing-, Scheffelstraße u. s. w. abgesetzt werden. Da seit der Erlassung der Verbrauchssteuerordnung am Schützenhaus eine neue Verbrauchssteuer-Erheberstelle errichtet worden ist, so liegt ein praktisches Bedürfnis nicht mehr vor, daß die fraglichen Rückvergütungen am Mühlburger Thor erhoben werden können.

Ganz aus den gleichen Gründen sollen Ausfuhrscheine, welche von der Erheberstelle am Mühlburger Thor ausgefertigt worden sind, gleich den am Bahnhof und am Friedrichsthor ausgefertigten nur dann ein Anrecht auf Rückvergütung gewähren, wenn die Ausfuhr durch die Eisenbahn erfolgte und durch die Bahnbehörde bestätigt ist (Antrag II. Ziffer 3 und 5).

c. Nach §. 17 der Verbrauchssteuerordnung ist der Antrag auf Verbrauchssteuerrückvergütung im Falle handelsmäßiger Ausfuhr der pflichtigen Waaren vermittelst der Eisenbahn, durch beglaubigtes Frachtbriefduplikat zu belegen. Diese Bestimmung nimmt keine Rücksicht auf den Expreßgutverkehr, für welchen Frachtbriefe nicht ausgefertigt werden; es ist daher zu bestimmen, daß auch eine anderweitige Bescheinigung der Bahnbehörde über die stattgehabte Ausfuhr das Frachtbriefduplikat vertreten könne. Im Sinne der Verbrauchssteuer-

ordnung wurde übrigens schon bisher thatsächlich die Rückvergütung geleistet, wenn bei Expreßgutsendungen der Ausfuhrschein mit dem Dienststempel der Bahnbehörde versehen war (II. Ziffer 5 des Antrags).

d. Nach Artikel 5 Ziffer 1 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 dürfen von allen bei der Einfuhr mit einem Zollsatze von mehr als 3 ℳ. pro 100 Kilo belegten Erzeugnissen, welche vom Vereinsauslande eingehen und die zollamtliche Behandlung bestanden haben oder derselben noch unterliegen, keine städtischen Verbrauchsabgaben erhoben werden. Diese Bestimmung betrifft folgende Gegenstände des Karlsruher Verbrauchssteuertarifs: Bier, Wein, Obstwein, Fleisch, totes Geflügel, totes Wild und Seekrebse. (Vergleiche Nr. 25 a., e., g. und r. des deutschen Zolltarifs.)

Bei der Aufzählung dieser Gegenstände in den §§. 5 und 10 der Verbrauchssteuerordnung blieben die Seekrebse vergessen, welches Redaktionsversehen nunmehr korrigiert werden soll. (II. Ziffer 1 und 2 des Antrags.)

e. Nach übereinstimmenden Angaben Sachverständiger ist das in §. 30 der Verbrauchssteuerordnung angenommene Durchschnittsgewicht eines Mehlsacks zu hoch gegriffen. Dasselbe soll nicht 2, sondern nur 1 Prozent des Bruttogewichtes eines Sackes Mehl betragen. Es war daher eine entsprechende Änderung der betreffenden Bestimmung vorzusehen. (II. Ziffer 13 des Antrags.)

f. Nach §. 20 der Verbrauchssteuerordnung ist zur Erlangung von Verbrauchssteuerrückvergütungen wegen handelsmäßiger Ausfuhr unter anderm erforderlich, daß der Antrag auf Rückvergütung spätestens vier Wochen nach vollzogener Ausfuhr beim Stadtrat eingereicht werde. Für eine Reihe von Geschäftsleuten, welche sich mit der Ausfuhr verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände befassen, namentlich für die Bäcker und Geflügelhändler, ist es nun wünschenswert, jeweils nach Monatsschluß die Verzeichnisse der ausgeführten Gegenstände aufzustellen, um die Rückvergütung zu erwirken. Dieses Verfahren kann aber nicht beobachtet werden, weil die vierwöchentliche Frist um einige Tage zu kurz ist. Sie wurde daher auf sechs Wochen verlängert und dürfte so den Erfordernissen der Kontrolle ebenso genügen, wie den gerechtfertigten Anforderungen der Geschäftsleute. (Vergleiche II. Ziffer 6 des Antrags.)

Schnetzler.

46.

401

Vortrag

zur

Bürgerausschuß-Sitzung vom 11. Februar 1880.

Erstattet von

Bürgermeister Schnetzler.

Die Aufnahme eines Theils der Hardtwaldgemarkung in die Stadtgemarkung betreffend.

Die nordwestliche Gemarkungsgrenze von Karlsruhe zieht entlang der südlichen Straßenlinie der Mühlburger Landstraße, der östlichen Straßenlinie des nördlich vom Mühlburger Thor liegenden Stücks der Westendstraße, ferner entlang der südlichen Straßenlinie der Bismarckstraße, der westlichen der Wörthstraße und sodann bis zum Linkenheimer Thor entlang der südlichen Straßenlinie der Mühlburger Allee. Zwischen der Wörthstraße und der Linkenheimerstraße liegt die Bismarckstraße zu gut drei Viertheilen auf der Hardtwaldgemarkung, während das angrenzende Terrain auf beiden Seiten der Straße zur städtischen Gemarkung gehört.

Seit der Zeit, da an der nordwestlichen Gemarkungsgrenze Bauten entstanden sind, d. i. seit Anfang der sechziger Jahre, hat die unzweckmäßige Lage der Grenze Veranlassung zu verschiedenen Mißständen gegeben, die sich mit der Zunahme der Bauten immer fühlbarer machten. Namentlich war dieses bezüglich der Bismarckstraße der Fall. Die Stadt hielt sich nicht für verpflichtet und auch nicht für berechtigt, diese auf fremder Gemarkung liegende Straße herzustellen und zu unterhalten, mit Gas und Wasser zu versehen; die Vertreter der Hardtwaldgemarkung ihrerseits sahen sich gleichfalls nicht veranlaßt, für die besagten Einrichtungen einen Aufwand zu machen, der großentheils den auf städtischer Gemarkung gelegenen Grundstücken zu Gute gekommen wäre. Dem Beizug der Angrenzer zu den Straßenkosten standen rechtliche Hindernisse entgegen; denn ein bezügliches von der Stadt erlassenes Ortsstatut würde auf die zu fremder Gemarkung gehörige Straße keine Anwendung finden können und eine von der die Hardtwaldgemarkung vertretenden Behörde getroffene Regelung würde für die Grundeigenthümer der Stadtgemarkung nicht verbindlich gewesen sein. Mit der Feststellung der Baufluchten hatte es eine ähnliche Bewandtniß. Die Ver-

402

pflichtungen der Angrenzer bezüglich der Straßenreinigung waren gleichfalls zweifelhaft. Was überhaupt für die Straße geschehen sollte, war von einer jedesmaligen Vereinbarung der betheiligten Gemarkungsinhaber abhängig, die bei dem unklaren rechtlichen Verhältnisse und den vielfach entgegengesetzten Interessen meist langwierige Verhandlungen erforderte. Die praktische Folge dieser Schwierigkeiten ist ein sehr verwahrloster, der Abhilfe dringend bedürftiger Zustand der Bismarckstraße. Die nämlichen Uebelstände drohen aber auch, an der nördlichen Westendstraße und an der Mühlburger Allee hervorzutreten, nachdem hier gleichfalls Bauten entstanden oder im Entstehen begriffen sind.

Eine gründliche Beseitigung solcher Unzuträglichkeiten kann nur durch eine Veränderung der Gemarkungsgrenze herbeigeführt werden, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Stadt nicht wieder an eine auf fremder Gemarkung liegende Straße anzustoßen kömmt. Es haben daher in dieser Richtung mit den Vertretern der Hardtwaldgemarkung eingehende Verhandlungen stattgefunden, deren Resultat der anliegende auf Ansuchen des Stadtraths von der Großherzoglichen Intendanz der Hofdomänen entworfene Vertrag bildet, von welchem wir hoffen, daß er den beiderseitigen Gemarkungen wie den betheiligten Privaten zum Nutzen gereicht.

Da die für die Beurtheilung maßgebenden Umstände den Mitgliedern des Bürgerausschusses bekannt sein dürften, so haben wir dem Vertragsentwurfe nichts beizufügen. Nur zu §. 5 muß bemerkt werden, daß der Stadtrath beabsichtigt, in Anwendung des in §. 5 des Ortsstatuts über die Herstellung der Gehwege ihm vorbehaltenen Rechts die nämlichen Bestimmungen, wie sie für die Gehwegunterhaltung der Ettlinger-, der Rüppurrer-, der Kriegs- und der Westendstraße getroffen worden sind, auch auf die nördliche Westendstraße, die Mühlburger Allee und einen Theil der Bismarckstraße auszudehnen. Da die Berechtigung dazu aus §. 5 des Vertrags nicht ohne Weiteres hervorgeht, hat sich der Stadtrath dieselbe in der gepflogenen schriftlichen Correspondenz ausdrücklich gewahrt. Bezüglich der Gehwege, welche auch nach der Grenzverlegung an die Hardtwaldgemarkung anstoßen, kann das Karlsruher Ortsstatut nicht maßgebend sein; es mußte daher in dieser Hinsicht vertragsmäßig festgesetzt werden, in welcher Weise die Hardtwaldgemarkung für die Herstellungs- und Unterhaltungskosten aufzukommen habe.

Der Antrag des Stadtraths geht dahin:

es wolle der Bürgerausschuß zu dem anliegenden Vertrage seine Zustimmung geben.

Genehmigt am 13. Februar 1880 mit der Voraussetzung, daß bezgl. der Verpflichtung zur Herstellung der Gehwege der Bismarckstraße und Westendstraße und der Mühlburger Allee die nämlichen Bestimmungen Anwendung finden, wie bezgl. der Kriegsstraße.

403

Vertragsbedingungen

zwischen

der Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen einerseits

und

der Stadtgemeinde Karlsruhe andererseits

über

die Aufnahme von Gelände der Hardtwaldgemarkung in die Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe.

---

§. 1.

Folgende Geländestücke werden unentgeldlich in das Privateigenthum und in die Gemarkung der Stadtgemeinde Karlsruhe übertragen:

1. die sogenannte Bismarckstraße, soweit dieselbe bisher ärarisches, auf Großherzoglicher Hardtwaldgemarkung gelegenes Civillistegelände bildete, nach Maßgabe der erfolgten Absteinung;
2. der auf Hardtwaldgemarkung befindliche Theil der westlichen Kriegsstraße (jetzt Westendstraße genannt), welcher zwischen der Mühlburger-Allee und dem ehemaligen Mühlburger-Thor gelegen ist;
3. das zwischen dem ehemaligen Ludwigs-Thor und der Westendstraße liegende Stück der Mühlburger-Allee.

   Die Breite dieser wird, einschließlich der Gehwege, durch die neue Umsteinung bestimmt, und sollen Vorgärtchen angelegt werden.
4. die verlängerte Seminarstraße (§. 7).

§. 2.

In die Gemarkung der Stadt wird sämmtliches von der Bismarckstraße, der Westendstraße, der Wörthstraße und der Mühlburger-Allee umgrenzte Gelände übertragen.

§. 3.

Ueber das in die Stadtgemarkung übergehende Gelände wird ein nach der Aussteinung genau aufgenommener Plan und Flächenverzeichniß diesem Vertrag beigelegt werden. Beide Theile (Plan und Flächenberechnung) werden von den vertragschließenden Behörden urkundlich anerkannt und bilden einen integrirenden Bestandtheil dieses Vertrages.

Die dem Großherzoglichen Hofetat zustehende Freiheit von städtischen Umlagen, Octroi ꝛc. soll, so lange und in soweit derselbe im Besitze des bezüglichen Geländes verbleibt, durch vorstehenden Vertrag in keiner Weise alterirt werden.

§. 4.

Die zum Straßengelände gehörigen Baumreihen der Bismarck- und Westendstraße sowie der Mühlburger-Allee gehen in das Eigenthum der Stadt über, sind aber von dieser, solange der Großherzogliche Hofetat eine Aenderung nicht gestattet, in ihrem gegenwärtigen Stande zu erhalten und eventuell durch Nachpflanzungen zu ergänzen.

§. 5.

Die ganze Bismarckstraße, soweit es noch nicht geschehen ist, sowie die bezeichneten Theile der Westendstraße und der Mühlburger-Allee sind Seitens der Stadt Karlsruhe in denjenigen Stand zu stellen und zu unterhalten, in welchem die übrigen Karlsruher ungepflasterten Straßen sich befinden, ebenso die Gehwege, Straßenrinnen, Wasser- und Gasleitung, während der Großherzoglichen Hofverwaltung nur zur Last fällt, seiner Zeit den Ersatz für die Kosten der Gehwege auf der Hardtwaldseite zu leisten, oder durch etwaige Rechtsnachfolger leisten zu lassen, wenn deren Herstellung von der zuständigen Behörde für nothwendig befunden wird.

§. 6.

Das den sogenannten neun Hardtgemeinden auf das bezeichnete Gelände, als Bestandtheil des Hardtwaldes, zustehende Beholzungs- und Waiderecht, beziehungsweise die Holzgabe an dieselben, hat die Großherzogliche Civilliste, wie jetzt schon, so auch fernerhin zu vertreten.

Dafür, daß außer diesem Beholzungsrechte und dem Waiderechte der gedachten Gemeinden keine Rechte und Lasten auf obigem Gelände haften, wird von Großherzoglichem Finanzministerium garantirt.

§. 7.

Die Stadt verpflichtet sich, die Seminarstraße nach Maßgabe des angeschlossenen Planes bis auf die Mühlburger-Allee zu verlängern und dieses Straßenstück zu unterhalten, beides unter der Voraussetzung, daß ihr das erforderliche Straßengelände unentgeldlich abgetreten wird, und daß ihr die Straßenherstellungskosten bis zum höchsten Betrag von 2,800 ℳ. ersetzt werden, wobei das Großherzogliche Ministerium des Innern die zur Anlegung von Trottoirs an der oben bezeichneten Straße entstehenden Kosten zu tragen hat, soweit das Schullehrer-Seminar, beziehungsweise das Gymnasium Anstösser ist.

§. 8.

Auf dem in die Stadtgemarkung übergehenden Gelände dürfen nur Gebäude von villaartigem Baustyl errichtet werden, d. h. die Gebäude sollen möglichst frei stehen, wobei jedoch zwei bis höchstens drei Häuser als ein Bau behandelt werden können. Sie sollen nicht mehr als $2^1/_2$stöckig sein und nach der Straße hin Vorgärtchen haben.

§. 9.

Ueber die erwünschte Herstellung einer Verbindungsstraße zwischen der Stephanienstraße und Bismarckstraße bleibt spätere gegenseitige Vereinbarung vorbehalten.

§. 10.

Als Vegütung für die übernommene Herstellung und Unterhaltung des in die Stadtgemarkung übergehenden Theiles der Mühlburger Allee verzichtet das Großherzogliche Hofdomänenärar auf den Beitrag, welcher seither von der Stadt zur Unterhaltung der Mühlburger Allee und der Westendstraße bezahlt worden ist.

§. 11.

Wenn auf dem in §. 2 bezeichneten Gelände öffentliche Anlagen oder Plätze erstellt werden, so übernimmt die Stadt deren Herstellung und Unterhaltung auf ihre Kosten, wogegen das Großherzogliche Hofdomänenärar den erforderlichen Grund und Boden unentgeldlich abgibt.

Die Herstellung der auf diesem Gelände etwa durchzuführenden Zwischenstraßen übernimmt die Stadt, vorausgesetzt, daß die angrenzenden Eigenthümer sich verpflichten, die Kosten zu ersetzen.

Die Kosten für Gas- und Wasserleitung in dieselben übernimmt die Stadt.

§. 12.

Die Fluchten der Bismarckstraße, der Wörthstraße, der Westendstraße und der Mühlburger Allee sollen nach einem mit der Stadtgemeinde zu vereinbarenden Plane festgestellt werden; dabei behalten sich beide Theile in Ausführung des §. 8 weitere Verabredung darüber vor, in welcher Entfernung die Baufluchten in den einzelnen Straßen hinter den Straßenfluchten zurückstehen sollen.

§. 13.

Von Seiten des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, in Vertretung der durch die Gemarkungsänderung betroffenen domänenärarischen Gebäulichkeiten und der dazu gehörigen Grundstücke, ist die Zustimmung zu fraglicher Gemarkungsübertragung durch Erlaß vom 26. September 1878, Nr. 13579, bereits ertheilt und ebenso durch Erlaß vom 9. Januar 1880, Nr. 384, die Eigenthumsüberlassung des für die verlängerte Seminarstraße erforderlichen Geländes und des angrenzenden Bauplatzes.

§. 14.

Die benöthigte Zustimmung Großherzoglichen Finanzministeriums, soweit sie nicht schon durch Erlaß vom 23. Juli 1878, Nr. 3634, ertheilt ist, wird durch Großherzogliche Hofdomänenintendanz eingeholt werden.

Die erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses zu vorstehenden Bedingungen hat der Stadtrath alsbald zu erwirken, worauf die Vertragsausfertigung einerseits zwischen Großherzoglicher Domänendirektion und andererseits durch die Stadtgemeinde Karlsruhe zu erfolgen hat, um dann die Genehmigung Großherzoglichen Staatsministeriums einzuholen.

§. 15.

Gegenwärtiger Vertrag wird vierfach ausgefertigt, je eine Ausfertigung für die vertragschließenden Theile, sowie eine zum Eintrag in das Grundbuch der Stadtgemeinde Karlsruhe und in jenes der Gemarkung Hardtwald.

Karlsruhe, den 3. Januar 1882.

Der Stadtrat beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

a. zu dem anliegenden zwischen dem Stadtrat Karlsruhe und dem Gemeinderat Beiertheim abgeschlossenen Vertrag vom 22. Oktober v. J. und zwar mit der Maßgabe, daß die Gemarkungsänderung bezüglich der Umlagepflicht der betheiligten Steuerkapitalbesitzer vom 1. Januar 1882 an wirksam sein solle.
b. dazu, daß die in §. 2 des Vertrags erwähnte Entschädigung von 90 000 M. aus vorhandenen Anlehensbeständen bestritten werde.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Begründung.

Es ist schon lange als ein Mißstand erkannt worden, daß sich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Stadt auf Beiertheimer Gemarkung ein neuer Stadtteil gebildet hat.

Die Gemeinde Karlsruhe ist durch diesen Zustand schwer geschädigt, indem die im Beiertheimer Stadtteil angesessenen Einwohner in vielfacher Beziehung die Annehmlichkeiten und Vorteile der Stadt genießen, nach Beiertheim dagegen ihre Umlagen bezahlen. Ein großer Teil der Arbeiter, welche in den Fabriken dieses Stadtteils beschäftigt sind, wohnt hier, erwirbt hier den Unterstützungswohnsitz und muß im Falle der Bedürftigkeit hier unterstützt werden, während die betreffenden Gewerbsunternehmungen, welchen diese Arbeitskräfte dienen, an die Stadt keine Umlagen bezahlen. Als nach dem Geschäftsrückgang, welcher auf die sogenannten Gründerjahre folgte, die Maschinenfabrik die Zahl ihrer Arbeiter reduzirte, hatte die Stadt, welche von dieser Fabrik nie irgend welchen Nutzen zog, einen beträchtlichen Teil der Entlassenen im Wege der Armenpflege zu verhalten. In gleicher Weise benützen auch die Bewohner des Beiertheimer Stadtteils die städtischen Schulen und belasten dadurch die Stadtkasse, da das Schulgeld die Schulkosten bekanntlich weitaus nicht deckt.

Aber auch die Gemeinde Beiertheim ist durch den gegenwärtigen Zustand benachteiligt, indem die Bewohner des fraglichen Gemarkungsteils Ansprüche an sie erheben, welche zwar für städtische Verhältnisse wohl gerechtfertigt sind, denen aber eine kleine Landgemeinde unmöglich nachkommen kann. Es handelt sich hiebei namentlich um die Herstellung von

Straßen, Entwässerungsanlagen, um öffentliche Beleuchtung, um Versehung der Wohnungen mit Gas- und Wasserleitung, um den Polizeidienst u. s. w.

Da nun Karlsruhe in diesen Beziehungen für die Angehörigen einer fremden Gemarkung zu sorgen nicht verpflichtet und auch nicht Willens ist, die Gemeinde Beiertheim dagegen, ohne ganz unverhältnißmäßigen Aufwand, für sich selber diese Bedürfnisse nicht zu befriedigen vermag, so ergiebt sich, daß auch die Bewohner und namentlich die Grundbesitzer des Beiertheimer Stadtteils unter dem gegenwärtigen Zustande leiden. Besonders ist der Mangel von Entwässerungsanlagen eine schwere Belästigung und birgt noch zudem eine auch die Stadt Karlsruhe treffende gesundheitliche Gefahr, wie denn die Art und Weise, wie die Hausabwasser aus den fraglichen Wohnungen und gewerblichen Etablissements fortgeschafft werden, schon vielfach Gegenstand der Thätigkeit des Ortsgesundheitsrats und der staatlichen Polizeibehörde gewesen ist.

Schon seit mehreren Jahren wird nun darüber verhandelt, durch Verlegung der Gemarkungsgrenze die beschriebenen Uebelstände zu heben. Zu diesen Verhandlungen bot zunächst die notwendig gewordene Herstellung der Gartenstraße Veranlassung, welche von der derzeitigen Gemarkungsgrenze der Länge nach in zwei ziemlich gleiche Stücke durchschnitten wird. Da die beteiligten Gemeinden bei den entgegengesetzten Interessen, die sie hatten, über die Art und Weise der Herstellung, über die Bauflucht und über das Maß, in welchem sie an den Kosten participiren sollten, nicht einig werden konnten, wurde zunächst von Seiten des Stadtrats dem Gemeinderat Beiertheim zur Erwägung gegeben, ob nicht eine Vereinigung beider Gemarkungen dem beiderseitigen Interesse am besten entspreche. Der Gemeinderat Beiertheim ging jedoch hierauf nicht ein, sondern wollte nur das Gelände der Gartenstraße und höchstens noch die unmittelbar anstoßenden Grundstücke in die Gemarkung Karlsruhe übertragen. Der Stadtrat Karlsruhe seinerseits mußte aber natürlich eine Gemarkungsänderung zurückweisen, die ihm nur einen Zuwachs von solchem Gelände erbracht hätte, welches Kosten verursachte, zu deren Tragung sich die Gemeinde Beiertheim nicht entschließen konnte.

Im Juli v. J. machte der Gemeinderat Beiertheim das Anerbieten, einen größeren Gemarkungsteil abzutreten, knüpfte jedoch hieran die Bedingung, daß sich die Stadt verpflichte, den über der neuen Gemarkungsgrenze erstehenden Gebäuden Gas und Wasser und die Benützung der städtischen Abzugskanäle gerade so zu gewähren, wie den auf städtischer Gemarkung befindlichen. Damit wären aber selbstredend die vorhandenen Mißstände keineswegs gehoben, sondern nur nach einer andern Linie hingerückt, und wenigstens für die Stadt Karlsruhe wesentlich verschärft worden. Es wurde daher das Anerbieten schlechtweg abgelehnt.

Nachdem jedoch der Gemeinderat Beiertheim sich entschlossen hatte, besagte Bedingungen fallen zu lassen, fanden am 22. Oktober v. J. vor dem Großherzoglichen Bezirksamte mündliche Verhandlungen zwischen Vertretern der beiderseitigen Gemarkungen statt, deren Resultat der gegenwärtige Vertrag ist, welcher am 4. November v. J. die Zustimmung des Bürgerausschusses Beiertheim erhielt, und zur Rechtskraft jetzt noch der Zustimmung des hiesigen Bürgerausschusses und der Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums bedarf. (Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. April 1854, die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecksnetzes betreffend.)

Zufolge des Vertrags werden die nachverzeichneten Steuerkapitalbeträge der Gemarkung Karlsruhe zu gut kommen:

a. Grundsteuerkapital	85728 ℳ.	39 ₰
b. Häusersteuerkapital	1644510 „	— „
c. Erwerbsteuerkapital nach Artikel I. A. des Erwerbsteuergesetzes	4959200 „	— „
nach Artikel I. B. des Erwerbsteuergesetzes	284500 „	— „
d. Kapitalrentensteuerkapital	2070780 „	— „
zusammen	9044718 ℳ.	39 ₰

Diese Steuerkapitalien sind nach §. 85 ff. der Gemeindeordnung für Beiertheim mit folgenden Beträgen umlagepflichtig:

a. die Grund- und Häusersteuerkapitalien mit	1730200 ℳ.
b. die Erwerbsteuerkapitalien nach Artikel I. A. des Erwerbsteuergesetzes mit	3345600 „
nach Artikel I. B. des Erwerbsteuergesetzes mit	142750 „
c. die Kapitalrentensteuerkapitalien mit	621230 „
zusammen	5839780 ℳ.

Bei dem Umlagefuß des Jahres 1881 (20,72 ₰ von 100 ℳ.) erhebt Beiertheim von diesen Steuerkapitalien die Summe von 12100 ℳ. 2 ₰ jährlich.

Nach §. 85 ff. der Städteordnung würden die nämlichen Steuerkapitalen in Karlsruhe mit folgenden Beträgen umlagepflichtig sein:

a. die Grund- und Häusersteuerkapitalien mit	1730200 ℳ.
b. die Erwerbsteuerkapitalien	
nach Artikel I. A. des Erwerbsteuergesetzes mit	3683976 „
„ „ I. B. „ „ „	158502 „
c. die Kapitalrentensteuerkapitalien mit	665582 „
zusammen mit	6238260 ℳ.

Unter Zugrundlegung des Umlagefußes vom Jahre 1881 (30,6 ₰ von 100 ℳ.) würde Karlsruhe von diesen Steuerkapitalien Umlagen im jährlichen Betrage von 19064 ℳ. erheben können.

Die Frage ist nun die, ob diese Steuereinnahme nicht durch die Verpflichtungen überwogen wird, welche die Stadt als Folgen des Gemarkungsrechtes und nach den besonderen Bestimmungen des Vertrages vom 22. Oktober v. J. zu übernehmen hat. Ein kurzer Ueberblick dieser Verpflichtungen ist daher hier notwendig, wobei jedoch bemerkt wird, daß die beigefügten Zahlen zum Teil keinen Anspruch auf mathematische Genauigkeit machen können, daß wir uns jedoch bemüht haben, in Zweifelfällen eher eine zu hohe, als eine zu geringe Summe anzunehmen.

1. Das südlich des Stadtgartens (Tiergartens) gelegene, in das Eigenthum der Stadt übergehende Gelände von 4 Morgen Flächeninhalt hat einen Wert von ungefähr 15000 ℳ. Die Kosten der Gemarkungs-Erweiterung belaufen sich daher für die Stadt auf 75000 ℳ. Nimmt man an, daß diese Summe mit 4% zu verzinsen und in 41 Jahren zu amortisiren ist, so ergiebt sich ein jährlicher Aufwand von 3751 ℳ. 27 ₰ für die Dauer von 41 Jahren. Nachher fällt dieser Aufwand weg.

2. An Kreisumlagen hat die Stadt nach dem Voranschlag für 1881 bei einem Steuerkapital von 147197500 ℳ. und bei einem Umlagefuß von 36 ₰ von 1000 ℳ. 52991 ℳ. 10 ₰ aufzubringen. Nach Hinzutritt der oben aufgeführten neuen Steuerkapitalien wird sich dieser Aufwand um 2245 ℳ. 68 ₰ jährlich erhöhen.

3. Der Armenaufwand der Stadt beträgt nach dem Voranschlag für 1881 121570 ℳ. 84 ₰ oder auf den Kopf der Bevölkerung (49033) berechnet, 2 ℳ. 48 ₰. Der Beiertheimer

Stadtteil hat 697 Einwohner. Nimmt man an, daß diese verhältnismäßig die gleichen Armenkosten verursachen, wie die übrigen Einwohner der Stadt, so ergiebt sich ein Mehraufwand von jährlich 1728 ℳ. 12 ₰. Dabei ist übrigens zu bemerken, daß der Armenaufwand in Abnahme begriffen zu sein scheint (an der voranschlagsmäßigen Summe wurden 1881 circa 15000 ℳ. erspart), und daß der Beiertheimer Stadtteil zufolge der Zusammensetzung seiner Bevölkerung wohl einen geringeren als den durchschnittlichen Armenaufwand verursachen wird. Die angenommene Summe dürfte daher ohne Zweifel sehr hoch gegriffen sein.

4. Nach §. 6 des Vertrags sollen die Bewohner von Beiertheim vom städtischen Pflastergelde befreit werden.

Im Jahre 1880 sind an Pflastergeldern eingegangen am Karlstor . . . . . 570 ℳ.
an der Maschinenfabrik . . . . . 252 „

zusammen . . 822 ℳ.

Welche Summe hiervon auf Beiertheim entfällt, kann ziffernmäßig nicht angegeben werden. Die Annahme von 300 ℳ. dürfte aber ungefähr der Wirklichkeit entsprechen.

5. Nach dem Voranschlag für 1881 beträgt der Zuschuß der Stadt zur Krankenversicherungsanstalt 12968 ℳ. 58 ₰. Auf den einzelnen Einwohner entfallen hiernach $26^4/_{10}$ ₰. Der Zuwachs von 697 Einwohnern läßt also einen Mehraufwand von 184 ℳ. 35 ₰ erwarten. Es ist jedoch zu hoffen, daß in Folge der vom Bürgerausschuß beschlossenen neuen Satzungen der Krankenversicherungsanstalt der Zuschuß der Stadt eine erhebliche Reduktion erfahren wird.

6. Der Aufwand für das Polizeipersonal beträgt nach dem Voranschlag für 1881 42000 ℳ., auf den Kopf der Bevölkerung berechnet 86 ₰. Die neu hinzutretenden 697 Einwohner sollten daher einen Mehraufwand von 602 ℳ. 74 ₰ verursachen.

Uebrigens ist gegenwärtig von Großherzoglichem Bezirksamte in Aussicht genommen, die Polizeimannschaft, welche aus 1 Wachtmeister mit 1490 ℳ. Gehalt, 4 Polizeisergeanten mit je 1335 ℳ., 26 Schutzleuten I. Klasse mit je 1230 ℳ. und 27 Schutzleuten II. Klasse mit je 1180 ℳ. Gehalt besteht, um 1 Sergeanten und um 7 Schutzleute zu vermehren. An den Gehalten dieser neuen Mannschaften hätte die Stadt nach der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juni 1876, die Verwaltung der Ortspolizei in den größeren Städten betreffend, 60% zu tragen, und es würde sich dann der oben berechnete Mehraufwand um einen unbedeutenden Betrag erhöhen.

7. Der Gaspreis ist für die hiesigen Einwohner auf 1 ℳ. 80 ₰ für 10 Kubikmeter Gas festgesetzt. Die auf fremder Gemarkung wohnenden Konsumenten haben jedoch 3 ℳ. von 10 Kubikmeter zu bezahlen. Was den Beiertheimer Stadtteil betrifft, so ist den Herren Schmieder & Mayer der hiesige Preis und den Herren Stövesandt & Colmar ein Preis von 2 ℳ. 14 ₰ für 10 Kubikmeter vertragsmäßig zugestanden.

Da nach der Gemarkungsvereinigung ein erhöhter Gaspreis für den Beiertheimer Stadtteil nicht mehr zur Anwendung kommen kann, so erleidet die Stadt einen Verlust, welcher sich auf 2400 ℳ. jährlich berechnet.

8. Solange der Beiertheimer Stadtteil nicht annähernd ausgebaut ist, werden zur öffentlichen Beleuchtung 15 ganznächtige Laternen mit jährlich 600 ℳ. Kosten und 15 halbnächtige mit jährlich 315 ℳ. genügen. Der Mehraufwand hierwegen beläuft sich also auf 900 ℳ. und wird sich, wenn einmal eine vollständige Beleuchtung, wie in den ausgebauten Teilen der Stadt eingeführt ist, um 270 ℳ. jährlich erhöhen.

9. Für Neuherstellung von Straßen und Kanälen sind auszugeben:

a. Für die verlängerte Karlsstraße 26 440 ℳ. Davon kommen auf den Kanalbau (700 laufende Meter zu je 30 ℳ.) 21 000 ℳ. und auf die Herstellung von Bordsteinen 2 × 320 laufende Meter zu je 8,50 ℳ.) 5 440 ℳ.

b. Der Kanalbau für die Augustastraße beläuft sich auf 1 860 ℳ.

c. Die Gartenstraße liegt zur Hälfte auf Beiertheimer und zur Hälfte auf Karlsruher Gemarkung. Es kann also angenommen werden, daß die Hälfte der Herstellungskosten so wie so der Stadt obgelegen hätte, weßhalb hier nur die andere Hälfte der Kosten, welche in Folge der Gemarkungsänderung der Stadt zuwachsen, in Anrechnung kommt. Kosten für Geländeerwerb sind nicht berücksichtigt, indem die Angrenzer, wie dies teilweise schon geschehen, das erforderliche Gelände zu der vorzugsweise in ihrem Interesse liegenden Straßenherstellung wahrscheinlich unentgeltlich abtreten werden. Die Straße ist 1 100 Meter lang und soll circa 16 Meter breit werden. Das Planiren kostet 40 ₰ für den Quadratmeter, im Ganzen also 3 520 ℳ., die Fahrbahnherstellung bei 6,5 Meter Fahrbahnbreite und 2 ℳ. Kosten für den Quadratmeter 7 150 ℳ. Die Bordsteinanlagen (8,5 ℳ. für den laufenden Meter) 9 350 ℳ., der Kanalbau (30 ℳ. vom laufenden Meter) 16 500 ℳ. Im Ganzen 36 520 ℳ

d. Die Herstellung der Hirschstraße bis zur Eisenbahn mit 160 Meter Länge und 18 Meter Breite und die Kanalisirung dieser Straße wird circa 11 870 ℳ. kosten und zwar:

Planiren (2880 Quadratmeter zu 40 ₰)	1 150 ℳ.
Herstellung der Straßenfahrbahn von 10 Meter Breite	3 200 ℳ.
Herstellung von Bordsteinen und Rinnen	2 720 ℳ.
Kanalanlagen	4 800 ℳ.

e. Die Herstellung der Kriegsstraße von der alten Gemarkungsgrenze hinter dem Militärlazareth westlich der Lessingstraße bis zur zukünftigen Gemarkungsgrenze (Länge 96 Meter, Breite 20 Meter, Fahrbreite 11 Meter) berechnet sich auf . . 7 392 ℳ.

und zwar für Planiren	770 ℳ.
für Herstellung der Fahrbahn	2 110 ℳ.
für Bordsteinanlagen und Rinnenpflaster	1 632 ℳ.
und für Kanalanlage	2 880 ℳ.

Die Summe aller dieser Neuherstellungen beträgt 84 082 ℳ.

Die Stadt wird indessen diese Kosten nicht auf sich behalten, sondern dieselben auf die Angrenzer umlegen, deren Grundstücke durch sie einen entsprechend höheren Wert erhalten. Immerhin aber wird ein Teil der Stadt zur Last bleiben. Nehmen wir diesen zu 25 000 ℳ. an, so erwächst für die Verzinsung zu 4% und die Amortisation in 41 Jahren ein jährlicher Aufwand von 1 250 ℳ. 42 ₰.

10. Der Aufwand für die Unterhaltung der bereits bestehenden und der neu herzustellenden Straßen des Beiertheimer Stadtteils wird vom Wasser- und Straßenbauamt auf jährlich 3 000 ℳ. berechnet.

Die von der Stadt gegen die Gemarkungsabtretung übernommenen Opfer betragen also jährlich:

Ziffer	1	3751 M.	27 ₰
„	2	2245 „	86 „
„	3	1728 „	12 „
„	4	300 „	— „
„	5	184 „	35 „
„	6	602 „	74 „
„	7	2400 „	— „
„	8	900 „	— „
„	9	1250 „	42 „
„	10	3000 „	— „
		16362 M.	76 ₰

Da die Mehreinnahmen 19064 M. betragen, so wird die Stadt immerhin noch einen Einnahmeüberschuß von 2702 M. erzielen.

Die indirekten Abgaben sind hierbei nicht in Rechnung gezogen, da dieselben wohl auch bisher von den Bewohnern des Beiertheimer Stadtteils getragen wurden, welche bei dem Bezug ihrer Nahrungsmittel auf Karlsruhe angewiesen sind.

Auf der andern Seite wurde eine Vermehrung der allgemeinen Verwaltungskosten als Folge der Gemarkungsänderung gleichfalls nicht angenommen, da durch die letztere für die städtische Verwaltung eher eine Vereinfachung und Erleichterung der Arbeit als eine Vermehrung bewirkt wird.

In Betracht zu nehmen ist ferner, daß sich voraussichtlich in den nächsten Jahren namentlich die Grund- und Häusersteuerkapitalien des neuen Stadtteils erheblich vermehren werden, ohne daß ein entsprechender Mehraufwand der Stadt hierdurch bedingt ist.

Zu dem Resultate, daß die Gemarkungsänderung, wie sie projektirt ist, als eine für die Stadt Karlsruhe günstige Maßregel betrachtet werden muß, gelangt man auch auf dem Wege einer andern Berechnung.

Nach dem Voranschlag für 1881 beläuft sich der durch Umlagen aufzubringende Betrag auf 447400 M. oder auf 9,12 ₰ vom Kopf der Bevölkerung. Nach dem nämlichen Umlagefuß werden von den 697 Bewohnern des Beiertheimer Stadtteils 19064 M. Umlagen erhoben, was auf den einzelnen Einwohner berechnet, den hohen Betrag von 27 M. 35 ₰ ergiebt.

Der zu erwerbende Stadtteil zeigt sich also an Kapital reicher, als es die Altstadt durchschnittlich ist. Ein solcher Stadtteil verursacht aber selbstverständlich nicht mehr, sondern weniger Aufwand als ein proletarischer, weil namentlich die Kosten für Armenunterstützung, Schulen und dergleichen geringer sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages, dessen Entwurf von dem Gemeinderat Beiertheim herrührt, haben wir nur Folgendes zu bemerken:

Zu §. 2.

Der Wert der hier erwähnten Dohlen und Bordsteinanlagen ist auf 5700 M. geschätzt. Dazu kommt der Wert des Straßengeländes, dessen Schätzung keinen praktischen Zweck hat, da dasselbe weder veräußerlich noch rentabel ist.

Zu §. 3.

Die Erhöhung des hier erwähnten Weges bezweckt, die Stadt Karlsruhe und insbesondere den Bahnhofstadtteil vor Ueberschwemmungen zu schützen, wie sich solche in den Jahren 1824 und 1852 zugetragen haben. Der erforderliche Aufwand war bereits in den Voranschlag für

1879 (vergleiche Seite 59 desselben) aufgenommen, kam aber nicht in Ausgabe, weil die Gemeinde Beiertheim die Erhöhung des Weges nicht zuließ.

Was Lit. B. des Antrags betrifft, so berechnen sich die vorhandenen Anlehensbestände auf den Schluß des Jahres 1881 auf 587 931 ℳ.

Der Kaufpreis von 1 500 ℳ. für Erwerbung von 4 Morgen Feld wird als Grundstocksausgabe zu behandeln sein; der Entschädigungsbetrag von 75 000 ℳ. dagegen als Wirtschaftsausgabe, da durch die Gemarkungserweiterung zwar das Steuerkapital der Gemeinde, nicht aber das Grundstocksvermögen vermehrt wird.

Indessen ist beabsichtigt, beide Beträge aus Wirtschaftsmitteln zu amortisiren. In welcher Weise Ersatz geleistet werden soll, wenn die vorhandenen Anlehensbestände erschöpft sind, ehe die Zwecke, für welche die Anlehen aufgenommen, vollständig zur Erfüllung gelangen, bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten.

Schnetzler.

Karlsruhe, den 22. Oktober 1881.

Zwischen

dem Gemeinderat Beiertheim, vertreten durch die Herren:
Bürgermeister Braun,
Gemeinderat H. Braun,
" H. Wieser,
" Ch. Weber,
" A. Weber,
" B. Fischer

einerseits

und

dem Stadtrat Karlsruhe, vertreten durch die Herren:
Oberbürgermeister Lauter,
Bürgermeister Schnetzler

anderseits
wird folgender

Vertrag

abgeschlossen.

§. 1.

Die Gemeinde Beiertheim tritt von ihrer Gemarkung denjenigen Teil, welcher von der rotpunktirten Linie (-.-.-) (in der beiliegenden Planskizze ist die Linie schwarz schraffirt) auf dem angebogenen Plane umschlossen ist und demgemäß die Gewannstücke einen Teil der Gewann Grund, Schard, Weiß Kreuz, Busch, Stelzen und Bauschlen, sowie das Gelände der Pfützner'schen Bleiche umfaßt, sammt allen darauf ruhenden Markungsrechten an die Stadtgemeinde Karlsruhe ab.

Das auf dem Anacker neben dem Stadtgarten befindliche, in oben erwähntem Plan gleichfalls mit roter Linie eingezeichnete, vier Morgen große Gelände wird von Seiten der Gemeinde Beiertheim der Stadt Karlsruhe zu Eigenthum übertragen.

§. 2.

Als Entschädigung für die auf dem abgetretenen Gemarkungsteil errichteten Dohlen- und Bordstein-Anlagen, für den der Gemeinde Beiertheim durch die Gemarkungs-

9/15

abtretung entstehenden Ausfall an Gemeindesteuern, sowie für die in dem vorstehenden Paragraphen erwähnte Eigentumsübertragung zahlt die Stadt Karlsruhe an die Gemeinde Beiertheim die Summe von 90000 ℳ.

sage Neunzigtausend Mark.

§. 3.

Die Gemeinde Beiertheim gestattet, daß der zwischen der Ettlinger- und der Beiertheimer Landstraße gelegene Verbindungsweg, sogenannte „Neue Weg" auf die Schienenhöhe der Eisenbahn aufgedammt werde. Für den Fall der Durchführung dieser Anlage verpflichtet sich die Stadt Karlsruhe, die in Wegfall kommenden Obstbäume durch Nachpflanzung solcher oder durch Anpflanzung anderer Bäume zu ersetzen; ferner verpflichtet sie sich, die auf den sogenannten Neuen Weg führenden Feldwege derart zu erhöhen, daß dieselben eine verglichene Steigung von nicht mehr als 5 Prozent erhalten.

§. 4.

Auf die privatrechtlichen Verhältnisse der auf dem abgetretenen Gemarkungsteile liegenden Grundstücke, insbesondere auf die Eigentumsrechte an den hier befindlichen Feld- und Gewannen-Wegen, hat der gegenwärtige Vertrag keinen Einfluß.

§. 5.

Die Unterstützungspflicht bezüglich der auf dem abgetretenen Gemarkungsteile wohnhaften unterstützungsbedürftigen Personen geht von dem Momente der Abtretung an auf die Stadtgemeinde Karlsruhe über.

Speciell hat die Stadtgemeinde Karlsruhe von genanntem Augenblicke an die Unterstützung der Frau Kleehammer und der Frau Grell zu übernehmen.

§. 6.

Die Bewohner der Gemeinde Beiertheim werden von dem städtischen Pflastergelde befreit.

Die Kontrollmaßregeln hierwegen werden von der Gemeinde Karlsruhe angeordnet.

§. 7.

Sämtliche durch die Abgrenzung und Aussteinung des abgetretenen Gemarkungsteils entstehenden Kosten, sowie die Kosten, welche durch etwaige Veränderung in den Katasterplänen durch die Fertigung der Einträge in die Grund- und Pfandbücher, durch die Auszüge aus

diesen und durch die Erwirkung der Staatsgenehmigung verursacht werden, sind von der Stadt Karlsruhe zu tragen.

§. 8.

Dieser Vertrag tritt nach erfolgter Staatsgenehmigung sofort in Vollzug.

Die beiderseitigen Vertreter behalten sich die Genehmigung je des betreffenden Bürgerausschusses vor.

Der Gemeinderat Beiertheim verpflichtet sich, die Entscheidung des dortigen Bürgerausschusses in den nächsten 14 Tagen herbeizuführen.

417

Gemarkungs-Grenz-Verlegung

zwischen

Karlsruhe und Beiertheim.

Beschreibung der neuen Grenze.

Die neue Gemarkungsgrenze verläßt die bestehende zwischen Gemarkungsstein 27 und 26 der Mühlburger Gemarkungsgrenze und zwar 48,14 Meter von letzterer entfernt bei Punkt a. Von hier wendet sie sich südlich, genau die westliche Grenze des sogenannten Eggensteiner Weges (Feldweg) einhaltend bis Punkt b.

Von da geht die neue Grenze in östlicher Richtung weiter, die Gewannen „Grund" (nördlicher Complex desselben) und „Schard" (südlicher Theil) genau in deren Mitte durchschneidend bis Punkt c; bei Punkt b beträgt die halbirte in Karlsruher Gemarkung übergehende Gewanntiefe 57,70 Meter, in der Nähe des Punktes c westlich von diesem ebenfalls 57,70 Meter.

Von Punkt c, welcher genau 40,0 Meter westlich von der westlichen Grenze des in der Richtung der Hirschstraße liegenden Feldweges angenommen ist, wendet sich die neue Gemarkungsgrenze südlich, parallel mit dem oben genannten Feldweg, 40 Meter westlich von der Grenze desselben laufend, bis zum Punkte d, der, im Gewann „Großgewann" gelegen, genau bis zur halben Tiefe der Parzellen im zweitnördlichsten Gewanncomplex reicht, d. i. bis zu einer Grundstückstiefe von 64,05 Meter.

Von Punkt d wendet sich die neue Grenze wieder nach Osten, die eben erwähnten Parzellen des Gewannes „Groß Gewann" halbirend, ferner den nördlichen Complex des Gewannes „Stelzen" durchschneidend, in diesem die Grundstücke ebenfalls genau nach deren Längenmitte trennend, also bei einer Tiefe von 64,05 Meter.

Die auf solche Weise gebildete gerade Grenzlinie setzt sich nun südlich des „Weißen Kreuzes" gegen Osten fort, das Gewann „Kleingewann" berührend, ferner das Gewann „Bauschlee", den Allmendwald, die westlich vom Bahnkörper der Linie Karlsruhe-Basel liegenden „Reuthewiesen", endlich den genannten Bahnkörper selbst durchschneidend, bis zum Punkte e, der in der östlichen Grenze des Bahngebietes in genauer Verlängerung der oben beschriebenen Linie liegt.

Vom Punkte e zieht die neue Gemarkungsgrenze nördlich der östlichen Grenze des Bahnkörpers entlang bis zum Punkte f, der 2,85 Meter südlich von dem Gemarkungsstein Nr. 142 gegenüber Gemarkung Karlsruhe liegt.

Von da geht dieselbe 129,42 Meter, genau parallel mit der alten Gemarkungsgrenze, östlich bis Punkt g, nimmt hier eine südöstliche Richtung und schneidet 32,20 Meter südlich vom Grenzstein Nr. 141 bei Punkt h in die frühere Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Beiertheim ein.

(Die in Gemarkung Karlsruhe übergehende Parzelle f-g-h beträgt 10,57 Ar.)

Der alten Gemarkungsgrenze folgt die Grenze nun bis Punkt i, der zwischen den Grenzsteinen Nr. 139 und 138 und zwar 15,20 Meter westlich von letzterem Steine sich befindet, schlägt von hier eine neue Richtung ein nach Punkt k, der 74,50 Meter südlich von Punkt i zwischen die Gewann „Reuthewiesen" und „Anacker" zu liegen kommt; von da wendet sich die neue Gemarkungsgrenze wieder östlich nach Punkt l, das Gewann „Anacker" in einer Länge von 214,0 Meter durchschneidend; im Punkt l geht die neue Grenze wieder in die frühere Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Beiertheim über und zwar zwischen den Grenzsteinen Nr. 134 und 135, in einer Entfernung von 28,6 Meter südlich von letztgenanntem. (Die in die Gemarkung Karlsruhe übergehende Parzelle i-k-l beträgt genau 144 Ar.)

Die frühere Gemarkungsgrenze bleibt nun unverändert bis zum Punkte m an der Karlsruher Gemarkungsgrenze, der zwischen den Grenzsteinen 4 und 5 circa 46 Meter südlich von ersterem liegt. Hier verläßt die neue Grenze die alte, indem sie noch das in die Gemarkung Karlsruhe übergehende Pfützner'sche Grundstück, die Bleiche, von der Gemarkung Beiertheim trennt.

Die neue Grenze zieht dem entsprechend von Punkt m, südöstlich in einer Länge von circa 150 Meter nach Punkt n am westlichen Ufer des Mittelbruchgrabens zwischen den Grenzsteinen des Beiertheimer Gemeindegutes „Fautenbruch" Nr. 24 und 25 70,23 Meter südlich von letzterem Grenzsteine.

Von Punkt n endlich nimmt die neue Gemarkungsgrenze eine nordöstliche Richtungslinie an, folgt der Grenze des genannten Gemeindegutes und erreicht die frühere Gemarkungsgrenze zwischen Karlsruhe und Beiertheim wieder bei dem Gemarkungsgrenzsteine am westlichen Ufer des Mittelbruchgrabens.

Gemarkg. Mühlburg

Forlenäcker

Stricker

Schard

Grund

Weisse Kreuz

Mittelfeld

Busch

Gemarkung Beiertheim

Bonschdee

Reuthen Wiesen

Gemarkung Karlsruhe.

Augarten Vorstadt

Aecker

Aecker

Gemarkung Beiertheim

Langenbruckwiesen

Gemarkung Beiertheim

Städtisches Wasserwerk.

N

W

O

S

In Gemarkung Karlsruhe übergehende Fläche A: 59 ha 67 a 27 qm

B: 1 44 00

C: 2 43 52

Zusammen 63 ha 54 a 79 qm

(176 Morgen 208 Q. Quadr. Ruthen)

Maßstab 1:10000

nörd
zum
kung

mit
nimm
Met
die
Beie

f-g

bis
138
sich
Pu
die
von
östl
Lär
die
zwi
den
vor
Ge
ger

bis
der
süi
die
üb
G

sü
P
de
bi
E

g
d
C
n
d

Karlsruhe, den 4. Januar 1882.

Auf Grund der Verhandlungen des geschäftsleitenden Vorstands der Stadtverordneten und beziehungsweise der von diesem niedergesetzten Prüfungskommission erhält der Antrag des Stadtrats vom 3. d. Mts. folgende Fassung:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung geben:

a. zu dem anliegenden, zwischen dem Stadtrat Karlsruhe und dem Gemeinderat Beiertheim abgeschlossenen Vertrag vom 22. Oktober v. J.; (vorgelegt)

b. dazu, daß an Großherzogliches Staatsministerium von Seiten des Stadtrats die Bitte gerichtet werde, es möge die für den Gemarkungsübergang erforderliche Staatsgenehmigung mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1882 erteilt werden;

c. dazu, daß die in §. 2 des Vertrags erwähnte Entschädigung von 90 000 ℳ aus vorhandenen Anlehensbeständen bestritten werde.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Genehmigt vom Bürgerausschuß am 7. Januar 1882.
Genehmigung mit G. Ministerial-Erl. v.
Bekanntmachung vom 21. April 1882 № 150.

Genehmigt am 31. Oktober 1883.
Z. Genehmigung mit Staatsministerial-
Zustimmung vom 14. September
1883 Nr. 662/3

42

Karlsruhe, 17. Juli 1883.

Hiemit wird beantragt, es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung zu nachstehender Übereinkunft geben.

Der Stadtrat.
Schnetzler.

Zwischen

der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste als Vertreterin des Domänengrundstocks im Einverständnis mit Großherzoglichem Finanzministerium und namens desselben einerseits

und

dem Stadtrat dahier namens der Stadtgemeinde Karlsruhe anderseits,

ist unter dem Heutigen folgende

Übereinkunft

getroffen worden:

§. 1.

Der südliche Gehweg der Mühlburgerlandstraße vom Mühlburgerthor an bis zur Karlsruhe-Mühlburger Gemarkungsgrenze wird von der Hardtwaldgemarkung abgetrennt und der Gemarkung Karlsruhe zugeteilt.

§. 2.

Das der Wasser- und Straßenbauverwaltung an dieser Straße zustehende Eigentumsrecht wird durch diese Gemarkungsgrenzverlegung, wozu Großherzogliche Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterm 4. Mai d. J. Nr. 7471 ihre Zustimmung gegeben hat, nicht berührt.

§. 3.

Sämtliche mit der Gemarkungsgrenzverlegung verbundenen Kosten hat die Stadtgemeinde Karlsruhe zu tragen.

§. 4.

Seitens der Stadtgemeinde wird die Genehmigung des Bürgerausschusses und seitens der General-Intendanz der Großherzoglichen Civilliste die durch das Großherzogliche Finanzministerium zu erwirkende Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums vorbehalten.

§. 5.

Dieser Vertrag wird vierfach ausgefertigt, je eine Fertigung für die vertragsschließenden Teile, sowie zum Eintrag in das Grundbuch der Gemarkung Karlsruhe und in dasjenige der Hardtwaldgemarkung.

So geschehen Karlsruhe, den 11. Juli 1883.

424

Begründung.

Der südliche Gehweg der Kaiserstraße vor dem Mühlburgerthor bildet einen Bestandteil der Landstraße Karlsruhe-Mühlburg und gehört zur Hardtwaldgemarkung. Nach §. 8 des Gesetzes vom 14. Januar 1868, die Einteilung, Anlage und Unterhaltung der öffentlichen Wege betreffend, wird der Aufwand für Landstraßen, welche durch einen Ort führen, bezüglich der Fahrbahn ebenso behandelt, wie der Aufwand für die außerhalb der Ortschaften liegenden Straßenstrecken. Es haben jedoch die Gemeinden den Aufwand zur Herstellung und Unterhaltung der Gehwege innerhalb der Ortsetter sowie jenen zur Ableitung des Kandelwassers in allen Fällen ganz und jenen für Herstellung und Unterhaltung der Pflasterrinnen innerhalb der Ortsetter zur Hälfte aufzubringen.

Im vorliegenden Fall hat die staatliche Straßenbehörde für die Unterhaltung u. s. w. des Gehwegs zu sorgen. Sie thut dieses aber nicht in höherem Maße als es für Landstraßen auf dem freien Felde üblich ist, da sie für die Gehwegbedürfnisse der Städte und Ortschaften nicht aufzukommen hat.

Der Hardtwaldgemarkung kann die Unterhaltung des Gehwegs nicht zugemutet werden, weil sie keinerlei Interesse hieran hat, indem die an dem Gehweg liegenden bewohnten Grundstücke zur Gemarkung Karlsruhe gehören. Die Stadt ihrerseits unterhält den Gehweg nicht, weil er nicht zu ihrer Gemarkung gehört und weil sie in Folge davon auch die Angrenzer auf ortsstatutarischem Wege nicht anhalten kann, den üblichen Kostenersatz zu leisten. —

Unter diesen komplizierten Verhältnissen haben naturgemäß besonders die Angrenzer der verlängerten Kaiserstraße zu leiden, welche auch mittelst einer Eingabe vom 1. Februar d. J. den Stadtrat um Abhilfe angegangen haben. Diese kann nur dann getroffen werden, wenn die beantragte Gemarkungsverlegung durchgeführt wird. Es werden sodann für den fraglichen Gehweg das Ortsstatut vom 10. Juni 1880 und die ortspolizeiliche Vorschrift vom 3. Juli 1880 rechtswirksam. Danach liegt im allgemeinen die Herstellung der Gehwege den Angrenzern ob. Für die Ettlinger-, die Rüppurrer-, die Kriegs- und die Westendstraße sind jedoch besondere Bestimmungen getroffen, welche durch den Stadtrat auf neuanzulegende oder in die Gemarkung übergehende Straßen ausgedehnt werden können, wie dies in der Folge bezüglich der Bismarckstraße und Mühlburger-Allee geschehen ist. Es wird seitens des Stadtrats beabsichtigt, auch die Mühlburgerlandstraße den nämlichen Bestimmungen zu unterstellen; sie lauten:

a. Die Unterhaltung der an diesen Straßen befindlichen Kieswege wird durch die Stadt besorgt; die Angrenzer haben jedoch die Hälfte der Unterhaltungskosten und zwar ein jeder nach Verhältnis der Länge der an die Straße stoßenden Grenze seines Grundstücks zu ersetzen.

b. Wenn jedoch die Angrenzer die vor ihren Grundstücken herziehenden Gehwege mit festen, den ortspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Deckungen versehen, so sind dieselben von der Tragung weiterer Kosten für die Gehwege entbunden.

Die Unterhaltungskosten des südlichen Gehwegs der Kaiserstraße vor dem Mühlburgerthor werden sich einschließlich des von den Angrenzern zu ersetzenden Teils auf ca. 900 ℳ. jährlich belaufen.

Schnetzler.

Unter Hinweisung auf die mitfolgende Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 15. April 1882, die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik betreffend, und deren Beilagen, sowie unter dem Vorbehalte mündlicher Begründung, wird beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

daß behufs Fertigung der Berufsstatistik in hiesiger Stadt Seitens des Stadtrats ein Aufwand von 5000 ℳ. gemacht werde.

Karlsruhe, den 28. April 1882.

Der Stadtrat:

Schnetzler.

Genehmigt am 1. Mai 1882.

Genehmigt am 12. Juli 1883.

Karlsruhe, den 21. Juni 1883.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß zur Anschaffung einer Dampffeuerspritze außer den im Voranschlag vorgesehenen ℳ. 3000 noch weitere ℳ. 5500 bewilligen, welche aus den voraussichtlichen Überschüssen des Jahres zu schöpfen sind.

Begründung.

Anläßlich der Beratung des Voranschlages pro 1883 wurden bei der Position „Anschaffung von Feuerlöschgeräten" zur Anschaffung einer neuen Druckspritze ℳ. 3000 von Seiten des verehrlichen Bürgerausschusses bewilligt, jedoch mit der Bemerkung, der Stadtrat möge in Erwägung ziehen, ob nicht die Gelegenheit erfaßt werden solle, eine Dampffeuerspritze statt einer gewöhnlichen Druckspritze zu beschaffen.

Zugleich wurde darauf hingewiesen, daß bei richtiger Darstellung sowohl die Großherzogliche Hofverwaltung, das Großherzogliche Finanzministerium, als auch die verschiedenen Feuerversicherungsgesellschaften gewiß bereit wären, einen Beitrag zur Anschaffung einer solchen Maschine zu leisten, und wurde der Stadtrat beauftragt, im Vereine mit dem Kommando der freiwilligen Feuerwehr bei obigen Stellen vorstellig zu werden, und zugleich bei verschiedenen Fabriken Erhebungen zu veranlassen über die Kosten einer Maschine, die nach den neuesten Verbesserungen solid konstruiert sein muß.

Auf Grund obigen Beschlusses wurde von Seiten des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr durch Circulär sowohl die Großherzogliche Hofverwaltung, das Großherzogliche Finanzministerium, als auch die verschiedenen Feuerversicherungsgesellschaften von der beabsichtigten Anschaffung einer Dampffeuerspritze in Kenntnis gesetzt, und, unter Betonung der Gemeinnützlichkeit einer solchen Maschine, um Zuweisung von Beiträgen ersucht.

Es war dieses Ansuchen von günstigem Erfolge begleitet, indem im Hinblick auf die Vorteile und Erleichterung, die eine Dampfspritze insbesondere bei größeren Brandfällen bietet, S. K. H. der Großherzog einen Beitrag von ℳ. 2000 zusagte, die gleiche Summe ℳ. 2000 genehmigte das Großherzogliche Finanzministerium, außerdem haben verschiedene Feuerversicherungsgesellschaften bis heute zusammen ℳ. 1575 als Beitrag in Aussicht gestellt und steht weitere Zusage von Feuerversicherungsgesellschaften sicher zu erwarten, auch die Kaiserliche Postdirektion hat einen Zuschuß zu geben sich bereit erklärt, so das auf zusammen ℳ. 6000 mit Sicherheit gerechnet werden darf.

Indessen wurden auch Erhebungen über leistungsfähige Fabriken in diesem Fache gemacht, und war die Königliche Löschdirektion in Berlin in der Person des Herrn Major von Witte in erster Reihe bemüht, sowohl mit Voranschlägen, als auch mit Angabe der leistungsfähigsten Etablissements an die Hand zu gehen.

Es sei hier nur kurz erwähnt, daß die Vervollkommnung der deutschen Dampffeuerspritzen insbesondere ein Verdienst der Berliner Löschdirektion ist, da dieselbe darauf bedacht war, die praktischen Erfahrungen bei Neuanschaffung von Dampffeuerspritzen durch fortgesetzte Verbesserungen bestens zu verwerten. Es können somit die unter deren speziellen Leitung gebauten deutschen Maschinen denen ausländischer Fabriken würdig zur Seite gestellt werden.

Offerten auf Dampffeuerspritzen sind nun folgende eingegangen:

1. Shand Mason & Co., London . . . . . ℳ. 17 000
2. Krauß & Co., Lokomotivfabrik München . . . . . „ 12 000
3. Lausitzer Maschinenfabrik in Bautzen, ab Bautzen
   auf Nr. I. . . . . „ 10 200
   auf Nr. II. . . . . „ 15 770
4. Berlin-Anhalter Maschinenfabrik in Berlin, franko Bahnhof Karlsruhe
   auf Nr. I. . . . . „ 9 580
   auf Nr. II. . . . . „ 14 335.

Nach Rücksprache mit dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr wird nun vorgeschlagen, den Bau der Maschine der Berlin-Anhalter Maschinenfabrik in Berlin übertragen zu wollen und zwar auf eine Maschine Nr. II. für den Betrag von ℳ. 14 335.

Zur nähern Begründung dieses Vorschlags theilen wir hier noch folgendes mit. Da dies die erste derartige Maschine ist, welche die hiesige Feuerwehr zum Gebrauche erhält, derselben daher die Konstruktion durchaus nicht bekannt ist, so mußte man sich auf den Ausspruch und das Gutachten von Fachmännern verlassen. Es hat sich nun die Berlin-Anhalter Maschinenfabrik dahin erklärt, daß die Maschine nach den neuesten Verbesserungen und Angaben der Königlichen Lösch-Direktion in Berlin hergestellt werden wird, zugleich aber auch ausgesprochen, daß die Maschine vor deren Ablieferung durch die Berliner Feuerwehr einer Prüfung unterzogen werden soll.

Herr Major von Witte hat sich in freundlicher Weise bereit erklärt, wenn diesseits das Ersuchen an ihn gestellt wird, diese Prüfung unter seiner speziellen Leitung vornehmen zu lassen und wäre die Stadt erst dann verpflichtet, die Maschine zu übernehmen, wenn dieselbe in allen Teilen als gut von demselben erklärt worden ist.

Diese Bedingung erbietet sich die betreffende Fabrik in den Vertrag aufzunehmen; es würde dadurch auch ein weiterer Vorbehalt erfüllt, den das Großherzogliche Finanzministerium bei der Zusage von ℳ. 2000 stellte, daß nämlich die Maschine von einem Techniker gepräft und in allen Theilen gut befunden werden muß.

Auf Grund dieses Uebereinkommens wäre Gelegenheit geboten, eine vorzügliche Maschine den neusten Anforderungen entsprechend zu erhalten.

Was nun den zweiten Punkt betrifft, die vorgeschlagene Anschaffung einer Maschine Nr. II., so war man der Ansicht, nur eine solche Maschine anschaffen zu sollen, die allen Anforderungen der neuern Technik entspricht, was bei Nr. I. nicht der Fall, da dieselbe in kleinerm Maßstabe ausgeführt, die Leistungsfähigkeit und Vorteile nicht bietet, wie eine Maschine Nr. II.

Die Kosten einer Maschine Nr. II. berechnet die betreffende Fabrik, wie schon anderseits mitgeteilt, auf . . . . . ℳ. 14 335

als freiwillige Beiträge stehen in Aussicht ca.	ℳ. 6 000	
durch Voranschlag genehmigt	„ 3 000	9 000
bleibt		ℳ. 5 335

Es wird deßhalb um weitere Bewilligung von ℳ. 5 500 zur Anschaffung obiger Maschine ersucht.

C. Schwindt, Stadtrat.

Genehmigt am 25. Juni 1883. Karlsruhe, den 12. Juni 1883.

Vorstehende Genehmigung erfolgte mit Erlaß Gr. Ministeriums des Innern vom 7. Juli 1883 Nr. 12655.

Die Aufnahme eines Anlehens von 3 Millionen Mark und den Tilgungsplan für dasselbe betreffend.

Der Stadtrat beantragt:

Es wolle der Bürgerausschuß seine Zustimmung dazu geben:

1. daß zu den im 1883er Voranschlag vorgesehenen und in besonderem dem Bürgerausschußprotokolle anzuschließenden Vortrag näher begründeten Zwecken, nämlich für die Wasserleitung, für das Schulgebäude in der Gartenstraße, für außerordentliche Tilgung am Anlehen vom Invalidenfond in Berlin, für die Landgraben-Korrektion, für Kanalherstellung in der Amalienstraße, Belfortstraße, Bismarckstraße, Fichtestraße, Jahnstraße, Kunstschulplatz, Linkenheimerstraße, Mühlburgerallee, Schirmerstraße, Seminarstraße, Westendstraße und Wörthstraße, für Neuherstellung der Jahn-, Fichte- und Schirmerstraße und Kunstschulplatz, für Rinnenherstellung mit Bordsteinanlage in der Westendstraße und Mühlburgerallee, für die Kanalisierung der Stadt, für ein neues Schlachthaus mit Viehhof, für ein Stück Gelände vom Waisenhausgarten zur Vergrößerung des Schulhauses in der Gartenstraße, ein 4prozentiges Anlehen im Betrage von 3 Millionen Mark durch Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber aufgenommen werde;
2. daß dieses Anlehen nach dem vorliegenden Tilgungsplane wieder heimbezahlt werde;
3. daß der gesamte Aufwand auch für die in dem Vortrag unter Ziffer 5, 6, 7 und 8 angegebenen Zwecke aus den im Voranschlag für das Jahr 1882 S. 86/87 §. 38 a. entwickelten Gründen definitiv auf den Grundstock verrechnet werde.

Der Stadtrat:
Lauter.

Begründung.

In dem Gemeindevoranschlag für das Jahr 1883 S. 85 §. 14 ist die Aufnahme eines Anlehens von 2 Millionen Mark für nachbenannte Zwecke vorgesehen, nämlich:

	ℳ.	₰	ℳ.	₰
1. Für die Wasserleitung nach S. 86 §. 32 a.	38 764	35		
2. Für das Schulgebäude in der Gartenstraße nach S. 86 §. 32 c.	148 500	—		
3. Außerordentliche Tilgung an dem Anlehen vom Invalidenfond in Berlin nach S. 86 §. 36 Ziffer 2	105 000	—		
4. Für die Landgrabenkorrektion nach S. 86 §. 38 a. . . .	423 842	33		
5. Für Kanalherstellung in der Amalienstraße, Belfortstraße, Bismarckstraße, Fichtestraße, Jahnstraße, Kunstschulplatz, Linkenheimerstraße, Mühlburgerallee, Schirmerstraße, Seminarstraße, Westendstraße und Wörthstraße nach S. 86 §. 38 b.	113 599	58		
6. Für Neuherstellung der Jahnstraße, Fichtestraße und Schirmerstraße und Kunstschulplatz nach S. 87 §. 38 d.	16 396	26		
7. Für Rinnenherstellung mit Bordsteinanlage in der Westendstraße und Mühlburgerallee nach S. 87 §. 38 c.	8 168	40		
Zusammen . .			854 270	92
8. Für die Gesamtentwässerung der Stadt wurden nach S. 87 §. 38 f. des Voranschlags pro 1883 fürsorglich eingestellt .			1 309 203	47
Zusammen . .			2 163 474	39

Für das Kanalisierungsprojekt der Stadt ist nunmehr der Kostenvoranschlag aufgestellt und liegt solcher nebst Plänen über dasselbe zur gefälligen Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses auf der Stadtratskanzlei bereit.

Nach diesem Kostenüberschlag beträgt der gesamte Aufwand für die Stadtentwässerung . . . . . 1 500 000 —

Da Großherzogliche Domänendirektion mit der projektierten Kanalisation des Mittelbruchgrabens nicht einverstanden ist, somit diese Arbeit nicht gefertigt wird, so fallen die Positionen 17, 55 und 60 des Kostenvoranschlages mit . . . . . 100 000 ℳ.
weg. Außer diesem Betrag fallen noch . . . . . 60 000 „
von der bereits bewilligten Summe für die Landgrabenkorrektion weg, weil diese nunmehr nicht bis zum Wolfartsweierer Sträßchen, sondern nur bis zur verlängerten Ostendstraße durchzuführen ist.

Zusammen 160 000 —

Der gesamte noch zu machende Aufwand für die projektierte Kanalisation berechnet sich sonach nur auf . . . . . 1 340 000 —

(Für die Arbeiten Ziffer 5/7 hat der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 11. August 1882 . . . . . 154 958 ℳ. 37 ₰ bewilligt. Großherzogliches Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 18. August 1882 Nr. 13170 genehmigt, daß die Mittel zur Bestreitung dieser Ausgaben aus Anlehen entnommen werden dürfen.

Im Jahr 1882 wurden verwendet . . . . . 16 794 „ 13 „
so daß nur im Voranschlag für das Jahr 1883 . . . . 138 164 ℳ. 24 ₰ vorzusehen waren.)

Übertrag . . 1 340 000 — 2 163 474 39

	M.	₰	M.	₰
Übertrag . .	1 340 000	—	2 163 474	39
Unter oben erwähnten 2 163 474 M. 39 ₰ sind für die Kanalisation nur	1 309 203	47		
enthalten, mithin sind obiger Summe noch zuzuschlagen			30 796	53

Um einem längst gefühlten Bedürfnis abzuhelfen, soll ein neues städtisches Schlächthaus erbaut und ein Viehhof oder Viehmarkt damit verbunden werden.

Das Gutachten über die Anlage eines städtischen Schlacht- und Viehhofes zu Karlsruhe nebst Vortrag des Stadtrats hierüber befindet sich bereits in den Händen der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses.

Die Pläne und der Kostenvoranschlag für diese Anlage sind ebenfalls ausgearbeitet und können von den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses auf der Stadtratskanzlei eingesehen werden.

Die Kosten beziffern sich nach diesem Überschlag auf . . . 800 000 —
welche ebenfalls noch obiger Summe hinzuzurechnen sind.

Für Vergrößerung des Hofes im Schulhause in der Gartenstraße (Waisenhausgarten) ist der Ankauf eines Stückes Gelände vom Waisenhausgarten erforderlich, worüber besondere Vorlage gemacht ist. Der Kaufschilling wird betragen . . . . . 13 180 —

Da nach den Anlehensbedingungen das 4½ %ige Anlehen vom Reichsinvalidenfond in Berlin nicht gekündigt werden kann, so hat man bisher nur von dem der Stadt zustehenden Rechte einer verstärkten Tilgung im Betrage von jährlich 105 000 M. Gebrauch gemacht.

Um nun Zinsen zu ersparen, werden als außerordentliche Tilgung am Anlehen vom Invalidenfond für die Jahre 1884 und 1885 je 105 000 M., zusammen . . . . . 210 000 —
hier aufgenommen.

Zusammen . . 3 217 450 92

Nach dem 1881er Rechenschaftsbericht S. 34 sind in den Jahren 1873/81 an Anlehen aufgenommen worden . . . . . 8 418 500 —
Straßenherstellungskosten 2c. gingen ein von 1873/81 . . . . 387 094 27
Desgleichen 1882 nach S. 1528 der Stadtkasserechnung 9 348 5

Zusammen . . 8 814 942 32

Nach der Hauptübersicht auf S. 30/33 des Rechenschaftsberichts pro 1881 wurden auf städtische Unternehmungen, Anlagen, Einrichtungen 2c. verwendet . . . . 8 110 819 M. 1 ₰
Straßenherstellungskosten kamen 1873/81 in
Abgang . . . . . 10 827 „ 92 „

Übertrag . . 8 121 646 M. 93 ₰ 8 814 942 32 3 217 450 92

		M.	Pf.	M.	Pf.
Übertrag . .	8 121 646 M. 93 Pf.	8 814 942	32	3 217 450	92
Nach S. 1530 der 1882er Stadtkasserechnung wurden auf städtische Einrichtungen 2c. verausgabt	530 499 „ 3 „				
Zusammen	8 652 145 96				
Aus Anlehen sind daher auf 1. Januar 1883 noch . . . vorhanden.				162 796	36
Zur Bestreitung der oben erwähnten außerordentlichen Ausgaben wären daher . . . . . oder rund 3 Millionen zu beschaffen.				3 054 654	56

Da nur noch wenige Mittel von den früheren Anlehensgeldern vorhanden sind, so ist der Zeitpunkt gekommen, wo zu einer neuen Kapitalaufnahme geschritten werden muß.

Die Kapitalaufnahme soll durch ein Anlehen auf Schuldverschreibungen auf den Inhaber und zu 4% verzinslich geschehen. Es frägt sich nun zunächst, ob das ganze Anlehen von 3 Millionen auf einmal oder nur ein Teil hievon aufgenommen werden soll.

Der Stadtrat glaubt, daß bei der gegenwärtig günstigen Lage des Geldmarkts vom finanziellen Standpunkt aus es für die Stadt das Zweckmäßigste sein dürfte, wenn das ganze Anlehen auf einmal aufgenommen werde.

Die Ausführung der Bauten erfordert zwar einen Zeitraum von 3—4 Jahren und werden daher die Anlehensgelder nur nach und nach zur Verwendung kommen.

Wir haben bisher die von Anlehen disponiblen Gelder bis zum Bedarf auf badische Staatspapiere oder auf Konto-Korrent zu 2—3% verzinslich angelegt. Bei Konto-Korrent-Anlagen mußten zur Sicherheit der Stadtkasse von dem betreffenden Bankhaus jeweils Wertpapiere hinterlegt werden. Der Stadtrat beabsichtigt nun zur Erzielung höherer Zinsen, die von dem neu aufzunehenden Anlehen zur Verfügung bleibenden Gelder nur in deutschen Staatspapieren anzulegen.

Diese Papiere sind jeder Zeit an der Börse zu dem laufenden Kurs gegen bares Geld zu verkaufen und selbst, wenn ungünstige Ereignisse eintreten sollten, so könnten diese Effekten viel leichter als städtische Papiere veräußert oder beliehen werden.

Sollte in Folge kritischer Zeit der Kurs dieser Staatspapiere sinken, so würde ein etwaiger Kapitalverlust durch den Zinsgewinn (statt 2% 4%) Deckung finden. Ueberdies würde ein Anlehen zu solcher Zeit nicht unter so billigen Bedingungen zu erhalten sein als jetzt.

Durch die Anlage der Anlehensgelder in soliden Staatspapieren hat die Stadtkasse bis jetzt nur Gewinn und keinen Verlust gehabt.

Wenn nun der Bürgerausschuß eine Kapitalaufnahme von 3 Millionen Mark bewilligt, so wäre auch noch nach §. 56 a. Ziffer 5 der Städteordnung der Schuldentilgungsplan zu genehmigen.

Wir haben einen Schuldentilgungsplan aufgestellt.

Demselben wurde wie bei beinahe allen unseren Kapitalaufnahmen zum Zweck der allmählichen Abtragung derselben eine einprozentige Amortisation unter Zuschlag der erspart werdenden Zinsen zu Grunde gelegt.

Mit der Amortisation soll nach dem Tilgungsplan im Jahr 1884 begonnen und das ganze Anlehen in 42 Jahren heimbezahlt werden.

Der Schuldentilgungsplan ist zur gefälligen Einsicht der Herren Mitglieder des Bürgerausschusses ebenfalls auf der Stadtratskanzlei aufgelegt.

Durch die Aufnahme eines Anlehens von 3 Millionen Mark erhöht sich zwar der Schuldenstand der Stadt um eine sehr bedeutende Summe, aber trotzdem bleiben die Vermögensverhältnisse derselben noch sehr günstig.

Das reine Gesamtvermögen der Stadt beträgt nach dem 1882er Rechenschaftsbericht auf 31. Dezember 1882: 2 418 400 ℳ.

Bei Aufstellung dieser Vermögensberechnung sind aber die Gebäulichkeiten nur mit dem verhältnismäßig sehr niederen Brandkassenanschlag und die verschiedenen gewerblichen Anlagen nur mit den Erstellungskosten und nicht mit dem laufenden Kaufwert berücksichtigt.

Wenn wir den Abschätzungswert nach den dermaligen Verkaufspreisen unserer Berechnung zu Grunde legen, so ergibt sich nach dem 1882er Rechenschaftsbericht ein reines Vermögen auf 31. Dezember 1882 von 4 549 780 ℳ.

Das Vermögen der übrigen städtischen Anstalten und Fonds, wie z. B. jenes der städtischen Spar- und Pfandleihkasse ist unter oben erwähntem Vermögen nicht inbegriffen.

Die Positionen „Verzinsung" und „Tilgung" der städtischen Schulden werden durch das neue Anlehen allerdings künftig eine höhere Ziffer ergeben.

Eine Erhöhung der Umlage dürfte jedoch, zufolge der neuen Kapitalaufnahme, kaum zu erwarten sein, da die Einkünfte des städtischen Gaswerks, der städtischen Eisenbahn, des neuen Schlachthauses, der anderen Einrichtungen, Anstalten und Berechtigungen, überhaupt die Erträgnisse des Vermögens der Stadt voraussichtlich eine Steigerung erfahren werden.

Es dürfte wohl von Interesse sein, hier noch auf die Umlageverhältnisse der unter die Städteordnung fallenden Städte Badens hinzuweisen.

Nach den Voranschlägen für das Jahr 1883 kommen an Umlagen von 100 ℳ. Steuerkapital zur Erhebung:

in	von Grund- und Häusersteuer.	Erwerbsteuer von			von Kapitalrentensteuer.
		Gewerbsunternehmungen Art. I. A.	Gewerbsgehilfen Art. I. B.	Angestellten und Bediensteten (Klassensteuer)	
	₰	₰	₰	₰	₰
1. Konstanz . . .	87	70	52	39	12
2. Heidelberg . . .	60	48	36	36	12
3. Pforzheim . . .	47	37,6	28,2	28,2	12
4. Baden	47	35	26,2	26,2	12
5. Bruchsal	47	34,9	26,8	26,8	12
6. Freiburg	45	36	27	27	12
7. Mannheim . . .	39,3	29,3	29,3	22	12
8. Karlsruhe . . .	25	18,5	13,9	13,9	8

Desepte, Stadtrat.

Karlsruhe, den 13. März 1883.

Die Kommission zur Prüfung der Voranschläge für das Rechnungsjahr 1883 beantragt:

I. Zum Voranschlag für die städtische Krankenversicherungsanstalt.

Der Stadtrat wolle die auf Seite 34 §. 4 a. 4. der Ausgaben für Kontrolle, Impressen, sowie Aushilfe geforderten 800 ℳ. von 1884 ab, wenn noch erforderlich, in der nötigen Höhe unter §. 4c. Prozeßkosten, Taxen u. s. w. in Anforderung bringen.

II. Zum Voranschlag für die städtische Wasserleitungsbetriebskasse:

Den Stadtrat zu ersuchen, bei Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1884 aus den Erträgnissen des Wasserwerks die Anlage eines entsprechenden Reservefonds vorzusehen.

III. Zum Voranschlag für die städtische Gaswerkskasse:

Den Stadtrat zu ersuchen, vom Jahr 1884 ab die Zinsen des Gaswerksreservefonds demselben jeweils zuzuschlagen.

IV. Zum Voranschlag für die Stadtgartenkasse:

1. Den Stadtrat zu ersuchen, für Vermietung des kleinen Festhallesaales eine Minimalmiete von 50 ℳ. festzusetzen, sowie auf Erhöhung des Eintrittsgeldes für Maskenbälle Bedacht zu nehmen.
2. auf Seite 53 §. 18 b. der Ausgaben für Reparatur der Gehege und zwar für Materialien und Taglöhne statt der geforderten 2000 ℳ. nur 1500 ℳ. zu bewilligen, somit 500 ℳ zu streichen.

V. Zum Voranschlag für die Verbrauchssteuerkasse:

1. Auf Seite 59 §. 12 a. 3. den Gehalt für einen weiteren Verbrauchssteuerkontroleur mit 1900 ℳ. abzulehnen.
2. Den Stadtrat zu ersuchen, im nächsten Voranschlag, Vorschläge machen zu wollen, welche auf eine erhebliche Minderung der Verwaltungskosten für die Mehlhalle abzielen.

VI. Zum Voranschlag für die Stadtkasse.

1. Auf Seite 71 §. 18 m., die für die Dachunterhaltung der Ausstellungshalle geforderten 100 ℳ. zu streichen. Die Kommission geht bei diesem Antrag von der Ansicht aus, daß die Ausstellungshalle wieder zu entfernen sei.

436.

2. Seite 72 §. 19 V. Bauprämien:
   Der Bürgerausschuß wolle den Stadtrat ersuchen, von 1884 ab die Bauprämien auf Bauten in der Kaiserstraße zu beschränken.
3. Auf Seite 78 §. 26 e. für Feierlichkeiten statt der geforderten 12000 ℳ. nur 10000 ℳ. zu bewilligen.
4. Auf Seite 81 §. 27 b. 6. für Inventarstücke statt der geforderten 4000 ℳ. nur 3000 ℳ. zu genehmigen.
5. Den Stadtrat zu ersuchen, den auf Seite 71 §. 18 P. aufgeführten Gehalt des Hausmeisters mit 975 ℳ, sowie den auf Seite 81 §. 27 c. unter Prozeßkosten u. s. w. aufgeführten Gehalt des Einquartierungsbeamten mit 900 ℳ. vom Jahre 1884 ab unter §. 27 a. 1., d. i. bei den Gehalten der übrigen Gemeindebeamten und Angestellten aufzuführen.
6. Auf Seite 83 §. 30, 17 die Position „andere Ausgaben" von 14200 ℳ. soweit zu ermäßigen, daß in Verbindung mit den übrigen beantragten Abstrichen eine Umlageermäßigung von 1 Pfennig des umlagepflichtigen Kapitals eintritt, d. i. daß statt der in Aussicht genommenen 25 Pfennig nur 24 Pfennig zur Erhebung kommen.

Den stadträtlichen Antrag vom 1. Dezember 1882 auf Aufhebung der städtischen Mehlhalle vom 1. April 1883 ab empfiehlt die Prüfungskommission abzulehnen.

Die Annahme des Ortsstatuts für das städtische Krankenhaus wird empfohlen, jedoch soll §. 14 Absatz 2 die nachstehende Fassung erhalten:

„Ein Assistenzarzt muß im Krankenhaus wohnen und seine Arbeit ausschließlich demselben widmen."

K. A. Schneider.

Karlsruhe, den 12. April 1880.

Vortrag

zur Bürgerausschuß-Sitzung.

Erstattet

von Bürgermeister **Schnetzler.**

Den Voranschlag für 1880 betreffend.

Der städtische Voranschlag für das Jahr 1880, wie er vom Bürgerausschuß in den Sitzungen vom 12., 13. und 14. Februar d. J. festgestellt wurde, hat in verschiedenen Punkten die Beanstandung der staatlichen Aufsichtsbehörden gefunden.

Die hierwegen geführte Korrespondenz wird nach Beschluß des Stadtraths in der Beilage zu diesem Vortrag den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses zur Kenntniß gegeben, damit daraus entnommen werden kann, daß und auf welche Weise der Stadtrath darnach gestrebt hat, die Ausführung der Beschlüsse des Bürgerausschusses zu ermöglichen.

Wie aus dieser Korrespondenz hervorgeht, hat der Bürgerausschuß, um die Vollziehbarkeit des Voranschlags herbeizuführen, hinsichtlich der folgenden Einnahmepositionen abändernden Beschluß zu fassen, nämlich:

1. hinsichtlich des Zuschusses der Leih- und Sparkasse für den Schulaufwand der Stadt;
2. hinsichtlich der aus der Neuordnung der Verbrauchssteuern erwarteten Mehreinnahmen der Stadtkasse von 34,735 *M.* und
3. hinsichtlich des Betriebsfonds der Stadtkasse.

Wegen des Zuschusses der Leih- und Sparkasse ist dem Bürgerausschuß besondere Vorlage gemacht; die an dem früheren Beschlusse vorzunehmende Aenderung ist von mehr

formaler Bedeutung und hat keinen Einfluß auf die vorgesehenen Einnahmen der Stadtkasse von 50,000 ℳ.

Was die Erträgnisse der Verbrauchssteuern betrifft, so hat der Bürgerausschuß am 19. März d. J. beschlossen, daß diese Steuern im laufenden Jahre in der bisherigen Weise weiter erhoben werden sollen, sofern nicht vor Jahresschluß eine neue Verbrauchssteuerordnung eingeführt wird. Durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 30. März d. J. Nr. 4649 wurde die Staatsgenehmigung zu diesem Beschlusse ertheilt. Dagegen ist auf die Anträge des Stadtraths über die vom Bürgerausschuß gutgeheißene Neuregelung des Verbrauchssteuerwesens ein Bescheid noch nicht eingetroffen, vielmehr verfügt worden, daß die aus der Neuregelung erwarteten Mehrerträgnisse von 34,735 ℳ. im Voranschlag nicht berücksichtigt werden dürften.

Da eine Minderung der Gemeindeausgaben um diesen Betrag ohne Schädigung der Stadt nicht thunlich erscheint, so bleibt nur übrig, eine entsprechende Erhöhung der Umlagen in Vorschlag zu bringen.

Dabei glaubt der Stadtrath die Hoffnung hegen zu dürfen, daß die Neuordnung des Verbrauchssteuerwesens, welche, abgesehen von den Tarifsätzen, auch sonst noch in vielfacher Hinsicht als dringend nothwendig sich erweist, möglichst bald ihrer Erledigung entgegengeführt werden könne.

Was die Bildung eines Betriebsfonds betrifft, so wurde im Voranschlag Seite 74 §. 13 bestimmt, daß das auf 31. Dezember 1879 sich wahrscheinlich ergebende Wirthschaftsguthaben an den Grundstock im Betrage von 10,000 ℳ. bis 11,000 ℳ. als solcher dienen solle.

Unterdessen hat sich herausgestellt, daß das Wirthschaftsguthaben sich auf 11,652 ℳ. 26 ₰ beläuft.

Nach dem in der Beilage mitgetheilten Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 7. d. M. Nr. 4743 ist jedoch eine solche Summe nicht hinreichend, sondern es müssen außer derselben noch mindestens 40,000 ℳ. bereit gehalten werden. Der Stadtrath hat sich zwar von der unumgänglichen Nothwendigkeit eines so hohen Betriebsfonds nicht überzeugen können, ist vielmehr der Ansicht, daß auch ohne einen solchen im laufenden Jahr ebenso wie bisher die Gemeindewirthschaft unter Anwendung des in den Berichten Großherzoglichen Bezirksamts vom 21. März d. J. Nr. 8515 und des Stadtraths vom 24. März d. J. Nr. 3940 (siehe die Beilage) erwähnten Verfahrens in ungestörter Weise hätte weiter geführt werden können. Auch wäre es nach der Meinung des Stadtraths, wenn doch ein Betriebsfond von so hohem Betrage für unerläßlich erachtet wird, empfehlenswerth gewesen, die Bildung desselben auf mehrere Rechnungsjahre zu vertheilen, statt sie einem einzigen Jahre auf einmal aufzubürden. Der endgiltigen Anordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern gegenüber bleibt nun aber nichts übrig, als einen Betriebsfond von 40,000 ℳ. + 11,652 ℳ. 26 ₰ = 51,652 ℳ. 26 ₰ in den Voranschlag einzustellen.

Es sind also 74,735 ℳ. mehr, als im Voranschlag vorgesehen, durch Umlagen zu decken, d. h. im Ganzen 470,825 ℳ. 23 ₰ statt blos 396,090 ℳ. 23 ₰.

Die nachfolgende Tabelle gibt das Ergebniß der hiernach anzustellenden Berechnung:

Ordnungszahl.	a. Bezeichnung des Steuerkapitals.	b. Staatssteuer-kapital.	c. Nach Maßgabe des Staatssteuerfußes reduzirtes Kapital.		d. Umlagepflichtiges Kapital.		e. Umlage von 100 ℳ der Kapitalien. (Kol. d.)	f. Jede der 4 Kapital-kategorien (Kol. a.) hat an Umlagen aufzu-bringen.	g. Umlage von 100 ℳ der nicht reduzirten Kapitalien (Kol. b.)
		ℳ.		ℳ.		ℳ.	₰	ℳ. ₰	₰
1.	Grund- und Häusersteuer-Kapital.	49,254,700	ganz	49,254,700	ganz	49,254,700	35,6	175,644. 49	35,6
2.	Erwerbsteuer-kapital (Art. 1 A. des Erwerbsteuer-gesetzes).	44,218,000 | 954,100	zu 26/28	41,945,521	80% von Kol. c.	33,556,416	35,6	119,663. 69	26,5
3.	Erwerbsteuer-kapital (Art. 1 B. des Erwerbsteuer-gesetzes).	**) 33,252,500	zu 26/28	30,877,321	60% von Kol. c.	18,526,392	35,6	66,065. 95	19,9
4.	Kapitalrenten-steuer-Kapital.	95,488,000	zu 15/28	51,154,285	60% von Kol. c.	30,692,571	35,6	109,451. 10	11,5
	Gesammtsumme	223,167,300		173,231,827		132,030,079		470,825. 23	

Demnach stellt der Stadtrath den Antrag:

„Es wolle der Bürgerausschuß zu nachstehenden Aenderungen des Voranschlags für 1880 sammt deren rechnungsmäßigen Folgen seine Zustimmung geben:

1. im Voranschlag der Verbrauchssteuerkasse soll der Einnahmeposten in §. 3 VII. c. mit 34,735 ℳ. gestrichen werden,
2. in den Voranschlag der Stadtkasse soll ein Betriebsfond von 51,652 ℳ. 26 ₰ eingestellt werden, welcher mit 11,652 ℳ. 26 ₰ durch das auf 31. Dezember festgestellte Wirthschaftsguthaben gleichen Betrags zu decken ist,

*) Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Berechnung der Umlage wurden im 1879er Voranschlag (Seite 93/96) angeführt und erlauben wir uns daher, darauf zu verweisen.

**) 7,706,500 ℳ. Erwerbsteuerkapitalien von Gewerbsgehilfen,
25,546,000 „ Erwerbsteuerkapitalien von Beamten und Angestellten ꝛc.,
zusammen 33,252,500 ℳ.

1440

3. an Umlagen sollen erhoben werden: von je 100 ℳ der nach §. 85 des Gesetzes über die Aufbringung des Gemeindeaufwands in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, vom 6. Februar 1879 reduzirten Steuerkapitalien 35,6 ₰ oder von je 100 Mark der (nicht reduzirten) Staatssteuerkapitalien eine Umlage von:
   35,6 ₰, sofern es sich um Grund- und Häusersteuerkapital handelt,
   26,5 ₰, sofern es sich um Erwerbsteuerkapital Art. 1 A. des Gesetzes handelt,
   19,9 ₰, sofern es sich um Erwerbsteuerkapital Art. 1 B. des Gesetzes handelt,
   11,5 ₰, sofern es sich um Kapitalrentensteuerkapital handelt."

Genehmigt vom Bürgerausschuß in der Sitzung vom 5. Mai 1880 mit vorne in das Protokoll aufgenommener Erklärung des Bürgermeisteramts Haußer.

Beilage zum Vortrag des Stadtraths

den

Voranschlag für 1880 betreffend.

Karlsruhe.
Buchdruckerei von Malsch & Vogel.
1880.

443

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 12. Februar 1880. [1])

Nr. 2264. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für das Jahr 1880 betreffend.

An Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Aus Mittheilungen in öffentlichen Blättern entnehmen wir, daß in dem Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für das Jahr 1880 unter den Einnahmen ein Zuschuß aus den Ueberschüssen der Leihhaus- und Ersparnißkasse, sowie erhöhte Bezüge aus dem Ertrag der städtischen Verbrauchssteuer erscheinen. — Diese Bezüge können als sichere Einnahmen für die Gemeindekasse in so lange nicht betrachtet werden, als zur Verwendung der fraglichen Ueberschüsse zu bestimmten Zwecken der Gemeinde, beziehungsweise zur Erhebung einer Verbrauchssteuer und zwar in namhaft erhöhtem Betrage von einzelnen Verbrauchsgegenständen die staatliche Genehmigung nicht ertheilt ist.

Es kann sich sonach bezüglich der im Voranschlag in Absicht genommenen Einnahmen unter Umständen ein sehr erheblicher Ausfall ergeben und würde der Voranschlag eine hinreichende Deckung des voraussichtlichen Gemeindeaufwandes nicht vorsehen, somit eine entsprechende Grundlage für die ökonomische Verwaltung der Gemeinde nicht darbieten. Großherzogliches Bezirksamt wird hieraus Veranlassung nehmen, sofort nach Vorlage der Abschrift des Voranschlags denselben in Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts gemäß §. 172 c. der Städteordnung hinsichtlich der beiden in Frage stehenden Einnahms-Positionen zu beanstanden, damit der Voranschlag in der vorliegenden Gestalt nicht vollzugsreif wird.

Von dieser Verfügung hat Großherzogliches Bezirksamt dem Stadtrath sofort Kenntniß zu geben.

---

[1]) Dieser Erlaß kam beim Stadtrath ein, während noch der Bürgerausschuß über den Voranschlag für 1880 verhandelte; er wurde in der Bürgerausschußsitzung vom 14. Februar d. J. verlesen.

Karlsruhe, den 19. Februar 1880.

Nr. 1723. Den Voranschlag pro 1880 betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt beehren wir uns das Protokoll über die Bürgerausschußsitzungen vom 12., 13. und 14. d. M. nebst einem nach den Beschlüssen des Bürgerausschusses richtig gestellten Exemplar des Voranschlags für 1880 unter Bezug auf §. 172c. der Städteordnung zur gefälligen Kenntnißnahme ergebenst vorzulegen.

Von den Positionen des Voranschlags bedürfen folgende der Staatsgenehmigung:

1. Die Veränderungen bezüglich der Eintrittsgelder der städtischen Schulen (Voranschlag Seite 1 §. 5a. 1, Seite 5 §. 5a. 1, Seite 16 §. 3). In dieser Angelegenheit haben wir schon früher Vortrag an Großherzoglichen Oberschulrath erstattet, welcher, soweit erforderlich, die Genehmigung Großherzoglichen Ministeriums des Innern nachsuchen wird. [1])
2. Die Aufzehrung des Reservefonds der städtischen Rheinbahn (Voranschlag Seite 45 §. 3). Die nach Artikel 17 der „Konzession zum Bau und Betrieb einer von der Großherzoglichen Staatseisenbahn bei Karlsruhe an den Rhein bei Maximiliansau führenden Eisenbahn" erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Handelsministeriums haben wir mittelst besonderer Vorlage an diese hohe Behörde nachgesucht. [2])
3. Die Einnahmen aus den Verbrauchssteuern (Voranschlag Seite 52—54). In dieser Sache ist besondere Vorlage an Großherzogliches Bezirksamt erfolgt.
4. Die Beiziehung von 50,000 M. des Reinertrags der städtischen Leih- und Sparkasse zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen (Voranschlag Seite 59 §. 7 Ziffer 10). Auch hierüber haben wir besondern Bericht an Großherzogliches Bezirksamt erstattet.
5. Der Aufwand für Herstellung der Bismarckstraße, der Mühlburger Allee und der Westendstraße, insofern diese Herstellungen von einer Veränderung der Gemarkungsgrenze abhängig gemacht sind (Voranschlag Seite 64 §. 19 IV. und Anhang Seite 17). Bezüglich dieser Position erlauben wir uns, Großherzoglichem Bezirksamt vorzulegen:
   a. einen Vortrag des Stadtraths zur jüngsten Bürgerausschußsitzung, die Aufnahme eines Theils der Hardwaldgemarkung zur Gemarkung Karlsruhe betreffend,
   b. eine Abschrift der Protokolls über den hierwegen gefaßten Bürgerausschußbeschluß,
   c. eine Abschrift unseres Berichts an Großherzogliche Intendanz der Großherzoglichen Hofdomänen vom 16. d. M. Nr. 1667.

Ferner bedürfen überhaupt die auf Seite 76 §. 38d. erwähnten Straßenherstellungen insofern der Staatsgenehmigung, als Anlehensmittel dazu verwendet werden sollen. — Da Großherzoglichem Bezirksamt die hier einschlägigen Verhältnisse wohl bekannt sind, so erlauben wir uns ohne weitere Begründung um diese Genehmigung nachzusuchen.

Zufolge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. Nr. 2264 ist unser Voranschlag auf Grund von Zeitungsnachrichten beanstandet worden, noch ehe derselbe vom Bürgerausschuß aufgestellt war. [3])

---

[1]) Die staatliche Genehmigung zu diesen Anträgen des Stadtraths ist unterdessen ertheilt worden.

[2]) Vergleiche Bericht des Stadtraths an Großherzogliches Handelsministerium vom 19. Februar d. J. Nr. 1987 auf Seite 5.

[3]) Vergleiche den erwähnten Erlaß auf Seite 3.

Hierwegen haben wir Folgendes ergebenst zu bemerken: Wir hielten es zum vornherein für vollkommen selbstverständlich, daß der Voranschlag nicht zum Vollzug kommen kann, ehe diejenigen Positionen die staatliche Genehmigung erhalten haben, welche derselben bedürfen, und wir haben unseres Ermessens noch niemals Veranlassung zu der Vermuthung gegeben, daß wir mit Außerachtlassung gesetzlicher Vorschriften oder obrigkeitlicher Anordnungen irgend welche Projekte zur Ausführung bringen möchten. Wir haben die der staatlichen Genehmigung bedürftigen Anträge dem Bürgerausschuß deßwegen gleichzeitig mit dem Voranschlag unterbreitet, weil uns dieses Verfahren aus dem Kreise der Stadtverordneten wiederholt anempfohlen worden war. Es wurde nämlich geltend gemacht, daß Anträge, welche auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde von erheblichem Einfluß seien, am besten bei Gelegenheit der Voranschlagsberathungen verbeschieden würden, weil sie sich hier in ihrer Tragweite und Durchführbarkeit am sichersten beurtheilen ließen, eine Anschauung, deren Berechtigung wohl nicht bestritten werden kann.

Sollte dennoch das von uns eingehaltene Verfahren als fehlerhaft befunden worden sein, so müssen wir dringlich bitten, daß uns die Gründe angegeben werden.

Stadtrath.

Karlsruhe, den 19. Februar 1880.

Nr. 1987.

Den Voranschlag pro 1880, hier den Reservefond der städtischen Rheinbahn betreffend.

I. An Großherzogliches Handelsministerium.

Großherzoglichem Handelsministerium beehren wir uns ergebenst vorzutragen, daß wir beschlossen haben, von dem Reservefond der städtischen Rheinbahn (dermalen 93,412 ℳ. 32 ₰ betragend) die Summe von 90,000 ℳ. zur Rückzahlung derjenigen Beträge zu verwenden, welche uns die Großherzogliche Generaldirektion der Staatseisenbahnen als Einnahmen der städtischen Rheinbahn in den Jahren 1878 und 1879 zu viel aufgeliefert hat.

Diesem Beschluß, dessen Begründung auf Seite 45 des anliegenden Gemeindevoranschlags enthalten ist, worauf wir geziemend verweisen, hat der Bürgerausschuß seine Zustimmung gegeben.

Nach Erlaß der Großherzoglichen Generaldirektion vom 7. d. M. Nr. 8931 kann uns ein Guthaben von 28,479 ℳ. 27 ₰ gutgeschrieben werden, welches zu dem Reservefond geschlagen werden soll, so daß dieser immer noch die Summe von 31,891 ℳ. 59 ₰ repräsentiren wird. Die durch die Konzession vorgeschriebene Höhe des Reservefonds beträgt 34,285 ℳ., so daß derselbe hiernach nur um 2,394 ℳ. unter diesen Betrag sich stellen würde. Wir haben die Hoffnung, noch im Laufe dieses Jahres die Ergänzung auf die konzessionsgemäße Summe wieder eintreten lassen zu können.

446

Gemäß Artikel 17 der Konzession zum Bau und Betrieb der Rheinbahn erlauben wir uns an Großherzogliches Handelsministerium die ergebenste Bitte zu richten, der oben erwähnten Minderung des Reservefonds die hohe Staatsgenehmigung gefälligst ertheilen zu wollen.

II. An Großherzogliches Bezirksamt hier.

Unter Bezug auf unsern ergebensten Bericht vom Heutigen [1]) in obigem Betreff übergeben wir Ihnen zur gefälligen Kenntnißnahme die Abschrift eines unterm Heutigen an Großherzogliches Handelsministerium gerichteten Ansuchens.

Stadtrath.

Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 25. Februar 1880.

Nr. 5974. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

An den Stadtrath der Residenz.

Mit Bericht vom 19. d. M. Nr. 1723 hat der Stadtrath den Voranschlag für 1880 uns vorgelegt und dieser Bericht ist am 20. d. M. bei uns eingekommen. Gemäß §. 172 c. der Städteordnung würde dieser Voranschlag also am 22. März vollzugsreif werden, wenn er nicht von uns beanstandet wird.

Ueber die Ausübung der Staatsaufsicht in Betreff des Voranschlags hat Großherzogliches Ministerium des Innern unterm 12. November v. J. Nr. 16925 den Bezirksämtern eine allgemeine Anleitung gegeben, von welcher wir dem Stadtrath anliegende Abschrift mittheilen. [2]) — Mit besonderer Bezugnahme auf den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 hat Großherzogliches Ministerium des Innern uns insbesondere aufgefordert, den

---

[1]) Siehe Ziffer 2 des betreffenden Berichts auf Seite 4.

[2]) Diese Anleitung besagt u. A., daß ein beanstandeter Voranschlag nicht vollzogen werden darf, so lange die Beanstandung nicht gehoben ist. Ferner ist bestimmt: Es sind der Gemeindebehörde diejenigen einzelnen Punkte genau zu bezeichnen, welche zur Ausübung des Aufsichtsrechtes Anlaß bieten, und die Gesichtspunkte darzulegen, nach welchen Abänderung des Voranschlags behufs Erledigung der erhobenen Anstände zu bewirken wäre. Schließlich wird den Bezirksämtern empfohlen, in Anbetracht der schwerwiegenden Einwirkung, welche die Beanstandung eines Voranschlags auf die wirthschaftlichen Verhältnisse einer Gemeinde haben kann, nur in dringenden und wichtigen Fällen von diesem Mittel Gebrauch zu machen.

Voranschlag zu beanstanden und wir haben unterm 13. d. M. dem Stadtrath Abschrift des bezüglichen Erlasses vom 12. d. M. Nr. 2264 mitgetheilt. [1])

Wenn nun der Stadtrath mit Bericht vom 19. d. M. nach den Gründen der uns gewordenen Weisung fragt, so glauben wir, daß der Grund derselben klar zu Tage liegt: es soll der Ablauf der Frist gehemmt werden, innerhalb welcher der Voranschlag beanstandet werden kann, und es soll verhindert werden, daß der Voranschlag vollzugsreif wird, in welchem Einnahmen eingestellt sind, die erst noch der Staatsgenehmigung bedürfen. [2])

Auf Grund des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. d. M. und auf Durchsicht des Voranschlags sehen wir uns daher veranlaßt und genöthigt, den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe zu beanstanden, so daß derselbe nicht vollzugsreif wird, ehe diese Beanstandung gehoben ist.

Nach Vorschrift des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. November 1879 (abschriftlich anliegend) bezeichnen wir nun dem Stadtrath ausdrücklich diejenigen Punkte, welche zur Beanstandung Anlaß geben:

> Die Einnahmen, welche in den Voranschlag unter A. II. Ziffer 3 Seite 45 von der Rheinbahnkasse im Betrag von 90,000 ℳ. aus dem Reservefond, ferner jene, welche unter II. 3 VII. c. Seite 52 im Voranschlag der Verbrauchssteuerkasse mit 40,000 ℳ. eingestellt sind [3]), folglich die gleichen Beträge unter den Einnahmen der Stadtkasse §. 7 Ziffer 1 und 4, endlich die Einnahme unter §. 7 Ziffer 10 der Stadtkasse können nicht zum Vollzug kommen, ehe die Staatsgenehmigung ertheilt sein wird:
>
> 1. zu der Aufzehrung des Reservefonds der Rheinbahnkasse in obengenanntem Betrag, sodann 2. zu dem neuen Oktroitarif und 3. zu der beantragten Verwendung des Reinertrags der Leihhaus- und Ersparnißkasse.

Sollte zu dem einen oder andern Antrag des Stadtraths die Genehmigung der höheren Behörden nicht ertheilt werden, so würden sich um den entsprechenden Betrag die Einnahmen mindern und demnach eine andere Berechnung der Umlagen nöthig fallen. — Es versteht sich dies freilich von selbst, muß aber mit Rücksicht auf den bestimmten Wortlaut des §. 172 der Städteordnung von uns ausdrücklich ausgesprochen werden.

Des Weiteren sind wir genöthigt, die Positionen des Stadtkassevoranschlags §. 4 d. Ziffer 3 und 4, die Standgelder betreffend, mit 16,100 ℳ. vorläufig zu beanstanden.

Wie dem Stadtrath von uns unterm 16. September v. J. mitgetheilt wurde, hat das Großherzogliche Ministerium des Innern mit Erlaß vom 8. September v. J. uns beauftragt, den Stadtrath darauf aufmerksam zu machen, daß bei Gelegenheit der Neufeststellung der Verbrauchssteuern die rechtliche Natur der Standgelder näher zu erörtern ist und es ist weiter in dem Erlaß ausgesprochen, daß die nach dem Oktroitarif erhobenen Standgelder bei einer Reihe von Gegenständen nicht ein im Verhältniß zu dem bezüglichen Aufwand der Gemeinde stehendes Entgelt, sondern — wenigstens zum Theil — Verbrauchssteuerabgaben zu sein scheinen. Die vom Ministerium des Innern verlangte Erörterung der rechtlichen Natur der Standgelder ist nun weder in dem Vorlagebericht vom 12. November v. J., noch im Bericht vom 27. November v. J., noch endlich im Bericht vom 17. d. M. Nr. 1676 enthalten. [4])

---

[1]) S. den betreffenden Erlaß auf Seite 3.

[2]) Nach der Absicht und nach den Beschlüssen der Gemeindebehörden sollte der Voranschlag zum vornherein erst dann vollzogen werden, wenn die erforderlichen staatlichen Genehmigungen ertheilt sein würden.

[3]) Der staatlichen Genehmigung bedurfte nicht nur die Erhöhung der Verbrauchssteuern (um 40,000 ℳ.), sondern auch die überhauptige Forterhebung dieser Steuern vom 1. April d. J. an.

[4]) Vergleiche Seite 32 und 33 der Begründung des Entwurfs eines Verbrauchssteuertarifs und einer Verbrauchssteuerordnung, wo die rechtliche Natur der Standgelder erörtert wurde, und die Berichte des Stadtraths auf Seite 9 und 13.

448

Da nun das Standgeld bisher jedesmal im Oktroitarif enthalten war und jedesmal eben dieser Tarif einschließlich des Standgeldtarifes von Großherzoglichem Ministerium des Innern genehmigt worden ist, in dem neuen Entwurf des Oktroitarifes aber die Standgelder nicht mehr erwähnt sind, da aber nach Seite 32 der Begründung zum Entwurf der Verbrauchssteuerordnung die Standgelder in der That eine Verbrauchssteuer sein sollen [1]), so ist nunmehr nachträglich eine Erörterung über deren rechtliche Natur nothwendig und es muß entweder die Genehmigung zur Forterhebung der Standgelder eingeholt und erlangt oder aber es muß nachgewiesen werden, daß eine solche Genehmigung fernerhin nicht erforderlich ist, widrigenfalls auch in dieser Beziehung der Voranschlag nicht vollzugsreif werden kann.

Was die vom Stadtrath im Bericht vom 19. d. M. [2]) als der Staatsgenehmigung bedürfende Veränderung bei den Eintrittsgeldern der städtischen Schulen betrifft, so gibt die zur Zeit noch mangelnde Genehmigung uns keinen Anlaß zur Beanstandung des Voranschlags, weil die Ertheilung oder die Versagung der Genehmigung um der Geringfügigkeit der in Rede stehenden Beträge willen auf den Voranschlag ohne Einfluß bleiben.

Ebenso haben wir keinen Grund zur Beanstandung der Position für Herstellungskosten der Bismarckstraße. Die erforderliche Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums zur Verlegung der Gemarkungsgrenze muß natürlich vom Stadtrathe noch besonders nachgesucht werden.

Auch die Staatsgenehmigung, deren die auf Seite 76 §. 38 d. des Voranschlags erwähnten Straßenherstellungen nach dem Bericht des Stadtraths vom 19. d. M. noch bedürfen, kann nicht nebenher und nur anläßlich der Prüfung des Voranschlags ertheilt, sondern muß in besonderem Bericht beantragt werden.

Mit Erlaß vom 23. April v. J. hat Großherzogliches Ministerium des Innern wiederholt den Bezirksämtern in Erinnerung gebracht, darüber zu wachen, daß Anlehen nicht zu andern Zwecken, als wofür sie bewilligt wurden, verwendet werden. — Nun ist das Anlehen von 1877 bewilligt worden zur Deckung der Kosten der in §. 22 des Voranschlags der Amortisationskasse für 1877 Seite 47 und 48 der gedruckten Zusammenstellung aufgeführten Herstellungen. Für Straßenbauten waren vorgesehen 57,000 M., verwendet sind aber schon 107,722 M. [3]) Es versteht sich freilich von selbst, daß bei der Verwendung des Anlehens die ursprünglich angegebenen Ueberschläge nicht genau konnten eingehalten werden und daß bei dem einen Posten die wirkliche Verwendung unter dem Voranschlag bleiben, bei dem andern ihn übersteigen mußte. — Allein die Ueberschreitung mehrerer Posten ist doch so bedeutend ausgefallen, daß eine Nachweisung über die vollständige Verwendung des Anlehens und der Antrag auf nachträgliche Genehmigung der stattgehabten anderweiten Verwendung unerläßlich ist.

Hierüber sehen wir indessen besonderer Antragstellung entgegen. [4]) Da wir keinen Grund haben, an der genügenden Rechtfertigung der Ueberschreitung der Ueberschläge für

---

[1]) Vergleiche auch hierüber die Stadtrathsberichte auf Seite 9 und 13.

[2]) Siehe diesen Bericht auf Seite 4.

[3]) Diese Kosten sollten nach den s. Z. gefaßten Bürgerausschußbeschlüssen durch die Angrenzer der neuhergestellten Straßen wieder zum Ersatz kommen. Nach einer Auslegung, welche das Großherzogliche Ministerium des Innern bei Gelegenheit der Beschwerde eines Angrenzers der Belfortstraße entgegen der Auffassung des Großherzoglichen Bezirksamts und des Großherzoglichen Verwaltungsgerichtshofes dem — in der fraglichen Bestimmung nunmehr nach der Rechtsanschauung der Gemeindebehörde abgeänderten — Ortsstraßengesetze gegeben hat, war es jedoch der Gemeindebehörde nicht möglich, den Ersatz zu erwirken. Die in dieser Angelegenheit erwachsene Korrespondenz wurde s. Z. den Herren Mitgliedern des Bürgerausschusses mitgetheilt.

[4]) Vergleiche die Berichte auf Seite 11 und 12.

1877 und demnach an der nachträglichen Genehmigung zu zweifeln, so gibt uns die Einstellung der verhältnißmäßig unbedeutenden Summe von 2,492 ℳ. 10 ₰ Anlehensbeständen in dem Voranschlag Seite 76 keinen Anlaß, diesen Voranschlag zu beanstanden.

Unsere Beanstandung des Voranschlags beschränkt sich auf die vier Punkte:

1. Verwendung von 90,000 ℳ. aus dem Reservefond der Rheinbahn,
2. Einnahme von 40,000 ℳ. aus Oktroierhöhung,
3. Verwendung von 50,000 ℳ. aus den Erübrigungen der Leihhaus- und Ersparnißkasse,
4. Einnahme von 9,800 ℳ. und 6,300 ℳ. aus Standgeldern,

demnach also auf einen Gesammtbetrag von 196,100 ℳ. Einnahme-Soll, zu welchen die rechtliche Begründung noch nachzubringen ist.

Karlsruhe, den 1. März 1880.

Nr. 2272.

Beschluß.

An Großherzogliches Bezirksamt.

Auf Erlaß vom 25. v. M. Nr. 5974 [1]) beehren wir uns, Großherzoglichem Bezirksamt ergebenst vorzutragen:

1. Wegen der Voranschlagsposition auf Seite 76 §. 38 d. des Entwurfs werden wir demnächst besonderen Bericht erstatten und dabei die von Großherzoglichem Bezirksamt gewünschten Aufklärungen geben.

2. Was die unter Ziffer 1—3 des Erlasses verzeichneten Beanstandungen [2]) betrifft, so haben wir die erforderlichen Anträge auf Staatsgenehmigung bereits gestellt und aus den vom Bürgerausschuß gut geheißenen Vorlagen des Stadtraths geht hervor, daß letzterer zum vornherein den Vollzug des Voranschlags von der Ertheilung der beantragten Staatsgenehmigungen abhängig gemacht hat. Eben dieser Umstand aber gibt uns Veranlassung, über die Gründe und den Zweck der Beanstandung, welche uns zu Folge Weisung Großherzoglichen Ministeriums des Innern noch vor Abschluß der Berathungen über den Voranschlag im Bürgerausschuß zuzustellen war, Zweifel zu hegen, die durch den Erlaß Großherzoglichen Bezirksamts vom 25. v. M. nicht gänzlich gehoben sind.

Mittelst Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. November v. J. Nr. 16925 [3]) wurden die Bezirksämter beauftragt, bei Beanstandungen der Voranschläge auch „die Gesichtspunkte darzulegen, nach welchen eine Abänderung des Voranschlags behufs Erledigung der erhobenen Anstände zu bewirken sei". In dieser Beziehung sind uns aber bis jetzt noch keine Anhaltspunkte gegeben worden. Möglicher Weise konnten wir bezüglich der der Staatsgenehmigung bedürftigen Positionen wohl nur auf zweierlei Art verfahren.

---

[1]) Abgedruckt auf Seite 6.

[2]) Nämlich wegen Erhöhung der Verbrauchssteuern, Aufzehrung des Reservefonds der Rheinbahn und wegen des Zuschusses der Leih- und Sparkasse.

[3]) Siehe Note 2 auf Seite 6.

Entweder nämlich mußten wir dieselben, wie es geschehen ist, vorbehaltlich der Genehmigung in den Voranschlag einstellen oder wir mußten sie dort unberücksichtigt lassen. Im ersten Falle sind dann allerdings Einnahmen vorgesehen, welche unter Umständen nicht gemacht werden dürfen; im zweiten Falle aber wären Einnahmen gänzlich unerwähnt geblieben, die wahrscheinlicher Weise wenigstens zum größten Theile gemacht werden müssen. In beiden Fällen würde also der Voranschlag insoferne unbestimmt gewesen sein, als Einnahmen in Frage standen, deren endgiltige Verwilligung noch nicht ausgesprochen war.

Würde der Umstand, daß die Staatsgenehmigung für eine Einnahme noch aussteht, die Folge haben, daß diese Einnahme nicht in den Voranschlag aufgenommen werden soll, so müßte diese Folge überall eintreten, wo besagter Grund zutrifft. Wir hätten dann ein Ergebniß aus Verbrauchssteuern für die Zeit vom 1. April an überhaupt nicht vorsehen dürfen, da nicht nur die vorgeschlagene Erhöhung, sondern vielmehr die ganze Forterhebung dieser Abgaben der Staatsgenehmigung noch bedarf. Wir hätten auch die Kosten für Herstellung der Bismarckstraße u. s. w. im Voranschlag nicht vorsehen dürfen, ebensowenig den Aufwand für die Gewerbeschule, welcher Theil des Voranschlags gleichfalls noch der Staatsgenehmigung benöthigt. Bei Anwendung dieses Systems wäre daher, wie wir glauben, unser Voranschlag sehr lückenhaft geworden, während es sich jetzt für den Fall, daß die Staatsgenehmigung hinsichtlich einiger Positionen versagt wird, nur um eine dann von selbst eintretende Erhöhung der Umlagen handelt. Der Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 2264 hat den Eindruck hervorgebracht, daß das Verfahren des Stadtraths bei Aufstellung des Voranschlags von Großherzoglichem Ministerium des Innern für fehlerhaft gehalten werde, und es wurden von einem Theile der Presse aus dieser Auffassung noch weitergehende Folgerungen abgeleitet. Dem gegenüber und um eine Richtschnur für die Zukunft zu gewinnen, glauben wir allerdings eine Aeußerung Großherzoglichen Ministeriums des Innern darüber uns erbitten zu sollen, ob und in welcher Beziehung das von uns eingehaltene Verfahren von Großherzoglichem Ministerium des Innern für unrichtig gehalten wird und beziehungsweise in welcher Weise wir hätten verfahren sollen.

Großherzogliches Bezirksamt ersuchen wir ergebenst, diese Bitte an Großherzogliches Ministerium des Innern gefälligst vermitteln zu wollen.

3. Was die Standgelder betrifft[1]), so sind dieselben in der Begründung des Entwurfs einer Verbrauchssteuerordnung und eines Verbrauchssteuertarifs nicht als Verbrauchssteuern bezeichnet worden[2]); im Gegentheil ist Seite 33 Zeile 11 von oben diese Auffassung ausdrücklich verneint. Damit glaubten wir und zwar besonders in Anbetracht der Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Januar 1868 Nr. 371 und vom 17. Oktober 1868 Nr. 3118/19[3]) über die rechtliche Natur der hiesigen Standgelder uns hinreichend ausgesprochen zu haben.

Wir werden indessen hierauf in besonderer Vorlage des Nähern eingehen und erlauben uns nur noch zu bemerken, daß es wohl auf einem Uebersehen beruhen dürfte, wenn Großherzogliches Bezirksamt glaubt, die Standgelder seien immer gleichzeitig mit dem Oktroi verwilligt worden. Wir verweisen in dieser Beziehung beispielshalber auf die Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. September 1869 Nr. 10448/49 und vom 28. Dezember 1869 Nr. 15410, wo vom Oktroi nirgends die Rede ist[4]).

---

[1]) Vergleiche den Erlaß Großherzoglichen Bezirksamts auf Seite 6.

[2]) Wie Großherzogliches Bezirksamt nach dem Erlaß auf Seite 6 geglaubt hatte.

[3]) Durch diese Erlasse wurde die rechtliche Natur der Standgelder festgestellt und ausdrücklich betont, daß dieselben eine von der Verbrauchssteuer verschiedene, nur von den Marktbesuchern zu erhebende Abgabe seien.

[4]) Vergleiche den Stadtrathsbericht auf Seite 13.

Der von Großherzoglichem Bezirksamt ausgesprochenen Beanstandung unseres Voranschlags bezüglich der Standgelder müssen wir die Rechtswirkung beimessen, daß diese Position nicht vollzogen werden darf[1]). Da nun der Vollzug in der Erhebung der Standgelder besteht, so folgt daraus, daß wir diese Erhebung sistiren müssen. Da hierdurch der Stadtkasse ein Einnahmeausfall erwachsen würde, für welchen wir in keiner Weise die Verantwortung übernehmen können, so sehen wir uns genöthigt, gegen die fragliche Beanstandung den Rekurs zu ergreifen.

Unter Bezug auf die §§. 75—77, 80 Absatz 1 und 81 der Verfassungsordnung ersuchen wir daher Großherzogliches Bezirksamt ergebenst, die Akten dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen, an welche hohe Behörde wir die geziemende Bitte richten, die von Großherzoglichem Bezirksamt ausgesprochene Beanstandung der Standgelder wieder aufheben zu wollen.

Stadtrath.

Karlsruhe, den 3. März 1880.

Nr. 3145. **Beschluß.**

An Großherzogliches Bezirksamt hier.

Unter Bezug auf unsere Berichte vom 19. v. M. Nr. 1723 und vom 1. d. M. Nr. 2272 [2]), sowie unter Bezug auf den dortigen Erlaß vom 25. v. M. Nr. 5974 [3]) beehren wir uns Großherzoglichem Bezirksamt einen Bericht unserer Stadtkasseverrechnung vom 2. d. M. [4]) mit dem ergebensten Anfügen abschriftlich vorzulegen, daß wie wir glauben hiemit über die Positionen auf Seite 76 §. 38 d. des Voranschlags hinreichende Auskunft gegeben ist. Wir erlauben uns daher, den geziemenden Antrag zu stellen:

Es wolle die Staatsgenehmigung dazu ertheilt werden, daß die im Voranschlag der Stadtkasse (Grundstock) für 1880 unter §. 38 d. erwähnten Straßenherstellungen aus den gleichfalls dort erwähnten Anlehensmitteln bestritten werden.

Stadtrath.

---

[1]) Vergleiche Note 2 auf Seite 6.
[2]) Diese Berichte sind abgedruckt auf Seite 4 und Seite 9.
[3]) Abgedruckt auf Seite 6.
[4]) Abgedruckt auf Seite 12.

Die Stadtkasseverrechnung an Wohllöblichen Stadtrath.

Karlsruhe, den 2. März 1880.

Den Gemeindevoranschlag für das Jahr 1880 betreffend.

Großherzogliches Bezirksamt verlangt nach verehrlichem Erlaß vom 25. Februar 1880 Nr. 5974 eine Nachweisung über die vollständige Verwendung der aufgenommenen Anlehen der Stadt Karlsruhe von 1877 und 1879.

Eine solche Nachweisung kann aber noch nicht gegeben werden, weil die betreffenden Anlehen noch nicht vollständig verwendet sind und vielleicht erst im Jahre 1881 durch die Fertigstellung der Landgrabenkorrektion eine vollständige Nachweisung über die Gesammtverwendung der Anlehen gefertigt werden kann.

Die Nachweisungen über die Verwendung der Gelder aus Anlehen bis 31. Januar 1879 sind übrigens gefertigt und nach Abschluß der 1879er Gemeinderechnungen wird auch die Nachweisung bis 1. Januar 1880 aufgestellt und dem Rechenschaftsbericht pro 1879 einverleibt werden.

In den Budgets pro 1876 Seite 59/66, pro 1877 Seite 49/57, pro 1878 Seite 53/55 und im Rechenschaftsbericht pro 1878 Seite 36/39 sind die betreffenden Nachweisungen ausführlich gegeben.

Vom Jahr 1879 an hat man diese Uebersichten im Gemeindevoranschlag weggelassen, weil sie nicht dahin, sondern in den Rechenschaftsbericht gehören. Ueberdies können auch derartige Uebersichten zu den Budgets nicht gefertigt werden, wenn der Voranschlag schon im Dezember oder früher aufgestellt wird.

Was die Mehrausgabe auf Straßenbauten im Betrage von 90,673 ℳ. 98 ₰ betrifft, so ist die Nachweisung im 1877er Voranschlag Seite 52/57 gegeben.

In der Uebersicht kamen irrthümlich 20,684 ℳ. 11 ₰ für den Friedhofweg auf den Konto von Straßenbauten, wodurch sich die Summe derselben von 90,673 ℳ. 98 ₰ auf 111,358 ℳ. 9 ₰ erhöhte. Diese Ueberschreitung von 90,673 ℳ. 98 ₰ hat der Bürgerausschuß in seiner Sitzung vom 15. Juli 1879 für gerechtfertigt erklärt und nachträglich für diese Mehrausgabe die Genehmigung ertheilt.

Diese Ueberschreitung wäre nicht entstanden, wenn auf Grund des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten betreffend, die Angrenzer der betreffenden Straße zum Kostenersatz hätten angehalten werden können. In Folge eines angestrengten Prozesses erlag jedoch die Stadt und mußten deßhalb diese Kosten definitiv der Stadtkasse verbleiben.

Im Jahre 1877 wurden für verschiedene Straßenbauten 57,000 ℳ. bewilligt (Seite 47/48 des 1877er Voranschlags).

Diese Budgetsumme wurde jedoch nicht überschritten, sondern es ergab sich noch eine Ersparniß von 3,107 ℳ. 57 ₰ (Rechenschaftsbericht von 1878 Seite 36/37).

Karlsruhe, den 3. März 1880.

Nr. 2291.

An Großherzogliches Bezirksamt.

Mit Bezug auf die dortigen Erlasse vom 16. September v. J. Nr. 25033, vom 26. Februar d. J. Nr. 6365 und vom 27. Februar d. J. Nr. 6437, sowie mit Bezug auf die Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. September v. J. Nr. 13220 und vom 26. Februar d. J. Nr. 2992 haben wir Ihnen ergebenst vorzutragen:

Ausweislich unserer Akten trugen die unter dem Namen Standgelder hier eingeführten indirekten Abgaben in den früheren Jahren ihres Bestehens die Natur einer Verbrauchssteuer; sie wurden von den verschiedenartigsten Konsumgegenständen nicht nur dann erhoben, wenn diese zu Markt gebracht wurden, sondern bei jeder Einfuhr, die nicht nachgewiesenermaßen auf besondere Bestellung eines hiesigen Einwohners erfolgte.

Durch Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Oktober 1849 Nr. 13148 wurde der von der Gemeindebehörde geltend gemachten unrichtigen Auffassung gegenüber ausdrücklich festgestellt, daß die Standgelder „nur im Falle der wirklichen Benützung des städtischen Markt- und Lagerplatzes" erhoben werden dürfen. Mittelst Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1850 Nr. 8274 wurden diejenigen Standgeldbeträge, welchen man die Natur eines Oktrois zuschrieb, aus dem Standgeldtarife entfernt und dem Oktroitarife zugefügt.

Ein Gesuch des Stadtraths um Erlaubniß, die Standgelder auch von nicht zu Markt gebrachten Gegenständen erheben zu dürfen, wurde nach Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 27. Februar 1869 Nr. 2457 durch allerhöchste Entschließung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 26. Februar 1869 abschlägig verbeschieden. Dieser Bescheid stimmt mit der Rechtsanschauung überein, welche das Großherzogliche Ministerium des Innern bezüglich der Standgelder in den Generalerlassen vom 9. Januar 1868 Nr. 371 und vom 17. Oktober 1868 Nr. 3118/19 niedergelegt hat. [1])

Durch die Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 18. September 1869 Nr. 10448/49 und beziehungsweise vom 28. Dezember 1869 Nr. 15470 wurden neue von der Gemeindebehörde den obigen Grundsätzen entsprechend vorgeschlagene Standgeldtarife genehmigt oder vielmehr es wurde erklärt, daß Großherzogliches Ministerium des Innern gegen die von der Gemeindebehörde beschlossenen Standgeldsätze „nichts zu erinnern" habe. Schon vorher, nämlich unterm 31. März 1869 mit Verfügung Nr. 3355, hatte der Gemeinderath durch Einrückung in das Tagblatt und durch Anschlag folgende Veröffentlichung ergehen lassen:

Bekanntmachung.

Die Bestrafung der Vorenthaltung der Gemeindeabgaben betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Thorwarte angewiesen sind, nur von jenen Waaren, welche an Markttagen auf die Marktplätze verbracht werden, die geordneten (Markt-) Standgelder zu erheben und die Zahlung sodann auf dem Markte selbst kontrolirt werden wird.

---

[1]) Siehe Note 3 auf Seite 10.

454

Zugleich machen wir hiebei auf §. 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1867 aufmerksam, wornach derjenige, welcher die Entrichtung solcher Abgaben unterläßt, in eine vom Bürgermeisteramt zu erkennende Strafe fällt, die dem zwanzigfachen Betrag der geschuldeten Abgabe gleichkömmt.

Der Gemeinderath.
Malsch.

Mit dem 31. Dezember 1874 ging die Frist für das damals bewilligte Oktroi zu Ende. Wegen Einführung der Markrechnung mußte der Oktroitarif umgearbeitet werden. Aus dem nämlichen Grunde wurde zu gleicher Zeit auch eine Revision des Standgeldtarifs vorgenommen. Aus den Erlassen Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Oktober 1874 Nr. 15356 und vom 10. Dezember 1874 Nr. 18140 ergibt sich, daß der gegenwärtige Standgeldtarif sowohl von dieser hohen Behörde als von Großherzoglichem Finanzministerium ausdrücklich erörtert und dann gebilligt wurde. Daß dabei die Vorschrift in §. 68 der Gewerbeordnung [1]) übersehen oder absichtlich unberücksichtigt gelassen wurde, dürfte wohl kaum anzunehmen sein.

Die Erlasse Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1875 Nr. 18849, vom 12. Dezember 1878 Nr. 17827, vom 29. März 1879 Nr. 4612 und vom 13. Dezember 1879 Nr. 18854, durch welche die Verwilligung der Verbrauchssteuern jeweils verlängert wurde, erwähnen der Standgelder ebensowenig, als die betreffenden Anträge der Gemeindebehörde.

Die früheren und beziehungsweise gegenwärtigen Vorschriften über die Verbrauchssteuern (Beschränkung auf gewisse Zeit, Beschränkung auf gewisse Gegenstände, Verwendung zu bestimmtem Zweck, Rückvergütungen u. s. w.) haben auf die Standgelder niemals Anwendung gefunden.

Die Bezahlung der Standgelder erfolgt entsprechend der Bekanntmachung des Gemeinderaths vom 31. März 1869 an den Thoren und wird auf dem Markte kontrolirt. Zur Bequemlichkeit der Marktbesucher wurde seit dem 29. August 1877 Einrichtung dahin getroffen, daß auch auf dem Markte selbst die Standgelder noch bezahlt werden können. Würde die Erhebung ausschließlich auf den Markt beschränkt, so würde die Kontrole einerseits größern Aufwand erfordern und andererseits doch unzureichend sein.

Aus obiger Darstellung ergibt sich, daß über die rechtliche Natur der hiesigen Standgelder kein Zweifel obwalten kann; dieselben sind in keiner Hinsicht Verbrauchssteuern, sondern lediglich Vergütungen für Ueberlassung von Verkaufsplätzen und Marktgeräthschaften.

Was die Höhe der einzelnen Standgeldsätze betrifft, so halten wir nicht dafür, daß dieselben das billige Maaß einer Vergütung der erwähnten Art übersteigen. Es sind auch seit dem Jahr 1874, da diese Angelegenheit von den Ministerien des Innern und der Finanzen zum letzten Male einer Prüfung unterzogen wurde, sowohl die einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse als die hierher gehörigen Gesetzesbestimmungen sich gleich geblieben, so daß zu einer Minderung der Standgelder eine rechtliche Veranlassung nicht vorliegt.

Die fraglichen Abgaben haben auch noch nicht den Gegenstand von Klagen und Beschwerden gebildet, sie werden vielmehr, ohne daß sie sich irgend wie als drückend oder sonst mit Mißständen verbunden gezeigt hätten, ohne alle Schwierigkeiten erhoben und lassen daher auch in praktischer Hinsicht eine Umänderung als nicht wünschenswerth erscheinen.

---

[1]) Hier ist vorgeschrieben, daß der Marktverkehr in keinem Falle mit andern als mit solchen Abgaben belastet werden dürfe, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum und den Gebrauch von Buden und Geräthschaften bilden.

Unter diesen Umständen können wir nur die dringende Bitte aussprechen, daß der Bestand einer für die Gemeindekasse einträglichen, für das Publikum nicht lästigen, eingewohnten und bewährten Einrichtung nicht ohne Noth in Frage gestellt werde.

Stadtrath.

Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 4. März 1880.

Nr. 6779.

Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

Dem Stadtrath der Residenz haben wir auf den Bericht vom 1. d. M. Nr. 2272 [1]) zu erwiedern:

Die Schlußfolgerung, welche der Stadtrath aus unserer Beanstandung des Voranschlags bezüglich der Standgelder zieht, ist eine unbegründete.

Wir beanstanden den Voranschlag und zwar, wie es ausdrücklich heißt, „vorläufig".

Wir beanstanden aber nicht, haben nicht beanstandet und können gar nicht beanstanden die Erhebung der Standgelder nach dem bisherigen Tarif, weil diese Erhebung bis zum 1. April l. J. von Großherzoglichem Ministerium des Innern bewilligt ist. [2])

Das Großherzogliche Ministerium des Innern aber hat die Standgelder beanstandet und schon zwar mit Erlaß vom 8. September v. J. Nr. 13720. [3]) Für das Großherzogliche Ministerium des Innern wird in diesem Erlaß eine nähere Erörterung der rechtlichen Natur der Standgelder verlangt.

Das Großherzogliche Ministerium des Innern hat über die fernere Erhebung der Standgelder Bescheid zu geben, nicht das Bezirksamt. Ist dieser Bescheid gegeben, oder hat der Stadtrath nachgewiesen, daß er zur Forterhebung der Standgelder auch ohne staatliche Genehmigung berechtigt ist, so fällt die Beanstandung des Voranschlags für diese Position dahin, wie alles sehr deutlich und jedes Mißverständniß ausschließend in unserer Verfügung vom 25. v. M. [4]) ausgesprochen ist.

---

[1]) Abgedruckt auf Seite 9.

[2]) Diese Annahme beruht wohl auf einem Irrthum, wie in dem Stadtrathsberichte auf Seite 13 dargethan ist und auch von dem Großherzoglichen Bezirksamt selbst zugegeben zu sein scheint; vergleiche den Erlaß auf Seite 28 a. E.

[3]) Vergleiche den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. März d. J., abgedruckt auf Seite 20.

[4]) Abgedruckt auf Seite 9.

Der Stadtrath, indem er die Schlußfolgerung zieht, als habe die Beanstandung des Voranschlags die Sistirung der Erhebung der Standgelder zur Folge, verwechselt die Einnahmedekretur mit dem Voranschlag.

Zur Erhebung — des Oktroi wie der Standgelder — ermächtigt den Stadtrath nicht der Voranschlag, sondern der Gemeindebeschluß vom 27. November und Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 13. Dezember v. J. oder, wenn der Stadtrath durch die verlangte Erörterung der rechtlichen Natur des Standgeldes den entsprechenden Nachweis liefert, irgend ein anderer Rechtstitel.

Die Beanstandung des Voranschlags hat aber auf die Erhebung selbst und deren rechtliche Begründung gar keinen Einfluß, sondern sie besagt nur, daß die Stadtkasse auf diese Einnahme nicht rechnen könne, weil und solange nicht sicher gestellt ist, daß die Berechtigung zur Erhebung noch fortdauert.

Allem diesem wird aber nicht abgeholfen durch Rekurs, sondern durch Beseitigung des Grundes der Beanstandung und das ist nichts Anderes als das, daß der Stadtrath der Auflage des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 8. September v. J.[1]) nachkomme. Sobald der Bericht über die Erörterung der rechtlichen Natur der Standgelder einkommt, wird er dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorgelegt und diese hohe Behörde wird sodann über die weitere Behandlung der Erhebung des Oktrois wie der Standgelder zu entscheiden haben.

Wir legen darum den Bericht vom 1.[2]) vorerst nicht vor.

Was aber die Anfrage des Stadtraths in Betreff des Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 2264 betrifft[3]), so bemerken wir, daß wir Großherzoglichem Ministerium des Innern von dem Schluß des Berichts des Stadtraths vom 19. v. M.[4]), beginnend mit den Worten „zu Folge Erlasses Großherzoglichen Ministeriums des Innern" ꝛc., Abschrift unterm 28. v. M. vorgelegt haben, wonach also diese Behörde in den Stand gesetzt ist, die gestellte Anfrage zu beantworten.

Wenn aber der Stadtrath in seinem Bericht vom 1. d. M. erklärt, „es seien ihm die Gesichtspunkte, nach welchen eine Abänderung des Voranschlags behufs Erledigung der erhobenen Anstände zu bewirken sei", nicht dargelegt, so wüßten wir in der That nicht deutlicher zu sagen, als in der Verfügung vom 28. v. M. geschehen ist.

Der Stadtrath soll die noch fehlende Genehmigung der höhern Behörden einholen zu den drei Einnahmeposten von 90,000 M., 50,000 M. und 40,000 M.,[5]) und die Genehmigung oder Nachweis, daß diese nicht erforderlich sei zu den 16,100 M. Standgelder. Wird die Genehmigung ertheilt oder der Nachweis geliefert, dann sind die Einnahmeposten im Voranschlag nicht mehr beanstandet, verbietet aber die eine oder andere höhere Behörde (Großherzogliches Ministerium des Innern oder Großherzogliches Handelsministerium), die eine oder andere Einnahme zu machen oder dem Voranschlag entsprechend zu verwenden, dann kann die Stadtkasse auf die betreffende Einnahme nicht rechnen, der nicht genehmigte Posten also ist unter den zu erwartenden Einnahmen zu streichen, und da keine anderen

---

[1]) Nämlich die rechtliche Natur der Standgelder zu erörtern. Vergleiche Note 3 auf Seite 7 und die dort erwähnten Stadtrathsberichte.

[2]) Abgedruckt Seite 9.

[3]) Diese Anfrage enthält der Stadtrathsbericht auf Seite 10.

[4]) Abgedruckt Seite 4.

[5]) Ist sofort nach den betreffenden Bürgerausschußsitzungen geschehen.

Einnahmen alsdann zur Deckung vorhanden sind, so würde eben eine andere Berechnung der Umlagen erforderlich werden. [1])

Wir denken, dies ist deutlich genug ausgedrückt in dem Schlußsatz unserer Verfügung vom 28. d. M.:

„zu welchen die rechtliche Begründung noch nachzubringen ist".

Auf die Bemerkungen des Stadtrathes über die Bewilligung der Standgelder näher einzugehen, ist hier nicht der Ort, sondern hierüber erwarten wir den besondern gemäß Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 26. v. M. Nr. 2992 zur Vorlage wegen Staatsgenehmigung zur Oktroierhebung zu erstattenden Bericht, welchen wir sehr zu beschleunigen bitten, da die Frist, bis zu deren Ablauf die Genehmigung zur Erhebung des Oktrois erbeten und ertheilt worden ist, in wenigen Wochen zu Ende geht.

Karlsruhe, den 5. März 1880.

Nr. 3194.

Beschluß.

An Großherzogliches Bezirksamt.

Auf Erlaß vom 4. d. M. Nr. 6779 [2]) haben wir Großherzoglichem Bezirksamte ergebenst vorzutragen:

Nachdem Großherzogliches Bezirksamt die Rechtsfolge, welche unseres Erachtens aus der von ihm wegen der Position Standgelder ausgesprochenen Beanstandung des Voranschlags abzuleiten war, als nicht gewollt bezeichnet und damit die Forterhebung der Standgelder zugegeben hat, ist unsere Rekursbeschwerde in Zeile 3 des Berichts vom 1. d. M. Nr. 2272 [3]) gegenstandlos geworden.

Nichtsdestoweniger erlauben wir uns an Großherzogliches Bezirksamt das ergebenste Ansuchen zu richten, diesen Bericht dem Großherzoglichen Ministerium des Innern gefälligst vorlegen zu wollen; denn einerseits dient derselbe zur Ergänzung unseres Berichts vom 3. d. M. Nr. 2291 über die Standgelder, insbesondere, insofern darin unsere Ansicht niedergelegt ist, daß wir die rechtliche Natur dieser Abgabe der höheren Weisung entsprechend schon in der Begründung unserer Verbrauchssteuer-Vorlage erörtert haben, und anderseits erhält der

---

[1]) Dies alles war dem Stadtrath wohl bekannt. Seine Anfrage richtete sich daher auch nicht auf diese Verhältnisse, sondern darauf, ob ein Fehler darin erblickt wurde, daß der Bürgerausschuß Einnahmen in den Voranschlag eingestellt hat, die der staatlichen Genehmigung noch bedürfen. Die Antwort hierauf ist in dem Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. März d. J. in bejahendem Sinne gegeben worden siehe Seite 20.

Bei dieser Gelegenheit muß übrigens bemerkt werden, daß auch der Stadtrath und Bürgerausschuß von Pforzheim bei der Einstellung eines Zuschusses der Leih- und Sparkasse in den Voranschlag genau so verfahren ist, wie die hiesige Gemeindebehörde.

[2]) Abgedruckt Seite 15.

[3]) Abgedruckt Seite 9.

Bericht in Ziffer 2 noch eine weitere Bitte an Großherzogliches Ministerium des Innern [1]) deren Erledigung, wie sich von selbst versteht, von hoher Wichtigkeit für uns sein muß.

Stadtrath.

Großherzogliches Bezirksamt.

Karlsruhe, den 10. März 1880.

Nr. 7187. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

Dem Stadtrath dahier haben wir auf Bericht vom 5. d. M. Nr. 3194 zu erwiedern:

Die Verhandlungen in Betreff des Voranschlags und jene über Staatsgenehmigung zur Forterhebung des Oktrois beziehungsweise der Standgelder sind von einander getrennt zu leiten. Hat der Stadtrath Nachträge oder Ergänzungen zu seinem Bericht vom 3. d. M. Nr. 2291 behufs Vorlage an das Großherzogliche Ministerium des Innern einzureichen, so hat das gesondert von den Berichten in Betreff der Beanstandung zu geschehen.

Was aber den Voranschlag betrifft, so können wir schon jetzt dem Stadtrath eröffnen, daß, nachdem der Stadtrath mit Bericht vom 3. d. M. der Auflage vom 8. September v. J. nachgekommen ist, wir die Beanstandung der Position von 16,100 ℳ. für Standgelder im Voranschlag für 1880 nicht mehr aufrecht erhalten, sondern wieder zurücknehmen.

Karlsruhe, den 12. März 1880.

Nr. 3547. **Beschluß.**

An Großherzogliches Bezirksamt hier.

Auf verehrlichen Erlaß vom 10. d. M. Nr. 7187 haben wir ergebenst zu berichten, daß sich unser Ansuchen vom 5. d. M. Nr. 3194 [2]) nur auf den Erlaß Großherzoglichen

---

[1]) Nämlich die Anfrage, ob und inwiefern das Verfahren des Bürgerausschusses bei Aufstellung des Voranschlags für fehlerhaft gehalten wird.

[2]) Seite 17.

Ministeriums des Innern vom 12. v. M. Nr. 2264 [1]) und auf die dortige Verfügung vom 25. v. M. Nr. 5974 und vom 4. d. M. Nr. 6779 [2]), also auf Anordnungen bezieht, welche uns alle unter einem und demselben Betreff mitgetheilt wurden. — Der Zweck dieses Ansuchens ist der, unser Verfahren bei Aufstellung des Voranschlags zu rechtfertigen und uns zugleich darüber auszuweisen, daß wir die von Großherzoglichem Ministerium des Innern erhaltene Auflage, die rechtliche Natur der Standgelder zu erörtern, nicht unbeachtet gelassen haben, wie in der Verfügung Großherzoglichen Bezirksamts vom 25. v. M. angenommen ist.

Wir erlauben uns daher, an Großherzogliches Bezirksamt das dringende Ersuchen zu richten, unsern Bericht vom 1. d. M., den städtischen Voranschlag für 1880 betreffend [3]), nebst der damit zusammenhängenden Korrespondenz dem Großherzoglichen Ministerium des Innern gefälligst vorlegen zu wollen und zwar bitten wir um gefällige thunlichste Beschleunigung, da andernfalls eine Entscheidung erfolgen könnte, ehe wir von der maßgebenden Behörde vollständig gehört worden sind. [4])

Stadtrath.

Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Karlsruhe, den 13. März 1880.

Nr. 7793. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe pro 1880 betreffend.

An den Stadtrath dahier.

Indem wir den Stadtrath in Folge seines Berichts vom 12. d. M. lediglich auf unsere Verfügung vom 10. verweisen, welche dem Stadtrath vollständig Gelegenheit gibt, zur Angelegenheit der Oktroibewilligung noch rechtzeitig vorzutragen, was demselben geeignet scheint, fordern wir zugleich zum Bericht auf, in welcher Sitzung der Bericht vom 12. d. M. Nr. 3544 beschlossen worden ist und wie viele Stadträthe bei diesem Beschluß anwesend waren. [5])

---

[1]) Seite 3.
[2]) Seite 6 und 15.
[3]) Seite 9.
[4]) Ist auch geschehen.
[5]) Auf diesen Erlaß wurde die fragliche Korrespondenz dem Großherzoglichen Herrn Landeskommissär direkt vorgelegt. Die Antwort an das Großherzogliche Bezirksamt enthält der Bericht vom 18. März d. J., abgedruckt S. 20.

Nr. 3659.

Karlsruhe, den 18. März 1880.

An Großherzogliches Bezirksamt.

Auf verehrlichen Erlaß vom 13. d. M. Nr. 7793 haben wir ergebenst vorzutragen:

In dem Bericht vom 12. d. M. ist kein neuer Antrag enthalten, vielmehr ist nur der Antrag vom 5. d. M. Nr. 3194 den in der Stadtrathssitzung gepflogenen Verhandlungen entsprechend erläutert, und ist die Bitte an Großherzogliches Bezirksamt ausgesprochen, diesem Antrag gefälligst stattgeben zu wollen.

Nach Ansicht des Stadtraths mußte sich der Referent um so mehr für berechtigt ansehen, den fraglichen Bericht unter eigener Verantwortung abzulassen, als die Zeit drängte und eine besondere Zusammenberufung des Stadtraths wohl nicht angezeigt gewesen wäre.

Uebrigens wurde in heutiger Sitzung — anwesend 18 Mitglieder — zum Bericht vom 12. d. M. einstimmig die nachträgliche Genehmigung ertheilt.

Stadtrath.

Ministerium des Innern.

Nr. 3724.

Karlsruhe, den 11. März 1880.

Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf seinen Bericht vom 28. v. M. Nr. 6558 eröffnet:

Von den dortseits erhobenen Beanstandungen des 1880er Voranschlags der Stadt Karlsruhe können unseres Erachtens nur jene bezüglich der Mehreinnahme aus der Verbrauchssteuer und der Sparkasseüberschüsse, sowie eventuell jene hinsichtlich des Reservefonds der Rheinbahnkasse aufrecht erhalten und weiter verfolgt werden.

Ueber letzteren Punkt haben wir uns an Großherzogliches Handelsministerium gewendet und werden Großherzoglichem Bezirksamt seiner Zeit die weiter erforderliche Eröffnung machen. Großherzogliches Bezirksamt wird deßhalb hinsichtlich dieses letzteren Punktes vorläufig von weiteren Erhebungen und Verfügungen Umgang nehmen.

Was ferner die beanstandete Standgeldereinnahme betrifft, so wird die durch die bereits angeordnete Regelung dieser Einnahmequelle eintretende Wenigereinnahme wohl nicht so beträchtlich sein, daß deßhalb der Voranschlag beanstandet werden müßte. [1])

Es soll deßhalb dieser Gegenstand, wie auch die am Schlusse des dortigen Berichtes unter Ziffer 1—3 erwähnten Schuleintrittsgelder und Straßenherstellungskosten bei den Verhandlungen über den Voranschlag nicht weiter berührt werden.

Dagegen veranlassen wir Großherzogliches Bezirksamt, noch den folgenden Punkt zum Gegenstand der Erörterung und der Benanstandung zu machen.

Seite 74 des Voranschlags ist als „wahrscheinliches" Ergebniß der Abrechnung zwischen Grundstock und Wirthschaft auf 31. Dezember 1879 ein Wirthschaftsguthaben von 10,000 ℳ. bis 11,000 ℳ. in Aussicht gestellt, welche Summe als Betriebsfond dienen soll. Sollten die von Großherzoglichem Bezirksamt auf Grund der Rechnungen — Stadtkasse- und Amortisationskasserechnung — der letzten Jahre zu machenden Erhebungen ein Wirthschaftsguthaben ergeben, was nach den Rechenschaftsberichten für 1875/78 nicht wahrscheinlich ist [2]), so wäre zwar gegen dessen Verwendung als Betriebsfond nichts einzuwenden; allein mit einem Betriebsfond von 10,000 ℳ. bis 11,000 ℳ. würde das deßfallsige Bedürfniß nicht befriedigt, der Betriebsfond muß vielmehr so groß sein, daß er denjenigen Betrag deckt,

a. der voraussichtlich an den voranschlagsmäßigen Einnahmen der Rechnungsabtheilungen I., II., III. auf Schluß des Rechnungsjahres im Rückstand verbleiben wird und nach dem Durchschnitt der Rechnungsergebnisse der letzten Jahre zu bemessen wäre,

b. den die Stadtkasse nach Bestreitung aller Ausgaben als unentbehrlichen Vorrath haben muß und der in circa 1 Prozent der Wirthschaftsausgaben, mindestens aber in 10,000 ℳ., bestehen soll.

Die Einstellung eines dem wirklichen Bedürfniß entsprechenden Betriebsfonds kann um so eher geschehen, als nach Seite 55 des Voranschlags unter den Einnahmen ein Kassenvorrath von 107,004 ℳ. erscheint.

Was endlich die im Bericht des Stadtraths vom 19. v. M. [3]) enthaltene Anschauung betrifft, so ist dem Stadtrath hierauf zu bemerken:

Es ist unrichtig, daß der Voranschlag der Stadtgemeinde durch unsern Erlaß vom 12. v. M. Nr. 2264 auf Grund von Zeitungsnachrichten beanstandet worden sei, ehe derselbe vom Bürgerausschuß aufgestellt war.

Unser Erlaß vom 12. v. M. [4]) weist vielmehr ausdrücklich Großherzogliches Bezirksamt nach Vorlage der Abschrift des Voranschlags an, denselben zu beanstanden, sofern in demselben die näher bezeichneten Einnahmspositionen erscheinen.

Die Mittheilung des Erlasses an den Stadtrath hatte nur den Zweck, demselben zur Erwägung anheim zu stellen, ob nicht unter den vorliegenden Verhältnissen der Voranschlag für das Jahr 1880 ohne Rücksichtsnahme auf die beanstandeten Einnahmen zum Abschluß gebracht werden wollte, um so eine durch die Verzögerung des Vollzuges des Voranschlages bewirkte, unter Umständen empfindliche Störung der Gemeindewirthschaft abzuschneiden.

Wenn wir auch im Allgemeinen die Seitens des Stadtrathes geltend gemachte Anschauung nicht bestreiten wollen, daß Anträge, welche auf die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde von erheblicherem Einfluß sind, jedoch insbesondere soweit sie sich auf das

---

[1]) Demnach scheint eine Regelung bevorzustehen, welche eine Wenigereinnahme zu Folge haben wird.
[2]) Vergleiche den Stadtrathsbericht Seite 25 Ziffer 1.
[3]) Siehe Seite 4.
[4]) Siehe Seite 3.

Ausgabebudget der Gemeinde beziehen, zweckmäßig bei Aufstellung des Voranschlags erörtert und geprüft werden, so können wir es doch keineswegs für korrekt und zweckmäßig halten, wenn Fragen so weittragender Bedeutung, wie diejenige, ob und welcher Theil des Gemeindeaufwandes durch neu einzuführende oder wesentlich zu erhöhende indirekte Besteuerung gedeckt werden soll, an die Aufstellung des Voranschlags für ein einzelnes Jahr in der Weise angeknüpft werden, daß das Ergebniß der Entscheidung der Frage in der einen oder anderen Richtung schon in dem Voranschlag Berücksichtigung findet.

Der Stadtrath hatte — wie sich aus der Begründung zu dem Entwurf einer Verbrauchssteuerordnung und eines Verbrauchssteuertarifs (Seite 74 und 75 des gedruckten Entwurfs) mit Sicherheit ergibt — ursprünglich diese Absicht selbst nicht und war sich der Unzweckmäßigkeit und Unzulässigkeit eines solchen Verfahrens selbst bewußt. [1])

Für die zweite beanstandete Einnahme fehlt aber bis jetzt noch jede gesetzliche Grundlage. Das Statut über die Leihhaus- und Ersparnißkasse gibt das Recht zur Verwendung eines so namhaften Betrages der Ueberschüsse dieser Anstalt zu städtischen Zwecken durchaus nicht.

Der Gesetzesentwurf über die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der Sparkassen ist bis zum gegenwärtigen Augenblick noch nicht Gesetz geworden und erscheint auch nach dessen Bestimmungen die einfache Einstellung eines solchen Ueberschußbetrages in den Voranschlag keineswegs zulässig. [2])

Wenn wir nun auch nicht verkannten, daß die hier in Frage stehende Einnahme für die Stadtgemeinde nicht zum Vollzug kommen konnte, ohne daß hiezu unsere Genehmigung ertheilt wurde, und sonach beim Vollzug des Voranschlags im Uebrigen im Fall der Verweigerung der Staatsgenehmigung nur etwa die Erhebung einer Nachtragsumlage in Frage käme, so schien uns doch — abgesehen von den Bedenken, welche einem solchen nachträglichen Umlageausschlag entgegen stehen — das ganze Verfahren bei Aufstellung des Voranschlages in der fraglichen Richtung so wenig korrekt, daß wir dasselbe schon der daraus zu ziehenden Folgerungen wegen nicht unbeanstandet lassen konnten. [3])

Wenn übrigens der Stadtrath in dem Bericht vom 19. v. M. bemerkt, daß er selbst den Vollzug des ganzen Voranschlags von der Entscheidung über die staatliche Genehmigung zu den fraglichen Positionen abhängig gemacht habe, so ist ja durch unsern Erlaß, beziehungsweise durch die hierauf Seitens des Großherzoglichen Bezirksamts erfolgte Verfügung nicht mehr verlangt und angeordnet, als was Seitens des Stadtrathes bereits in Aussicht genommen war. [4]) Die durch Verzögerung des Vollzugs des Voranschlages sich für die Gemeindewirthschaft etwa ergebenden Störungen mußten sonach vom Stadtrath bei dem von ihm beliebten Verfahren vorausgesehen und von ihm verantwortet werden.

---

[1]) Allerdings war von Seiten des Stadtraths zuerst beabsichtigt, die Neuordnung der Verbrauchssteuern für sich zu erledigen und im Voranschlag für 1880 nicht zu berücksichtigen. Auf Wunsch des geschäftsleitenden Vorstandes der Stadtverordneten wurde jedoch das entgegengesetzte Verfahren eingeschlagen und zwar weil sich der Stadtrath nicht verhehlen konnte, daß gewichtige Gründe für dasselbe sprechen. Von dem Vorwurf, eine unzulässige und unzweckmäßige Anordnung mit Bewußtsein getroffen zu haben, fühlt sich jedes Mitglied des Stadtraths vollständig frei.

[2]) Unterdessen ist übrigens die Genehmigung dieser Einnahme unter der Voraussetzung einer formalen Modifikation von Großherzoglichem Ministerium des Innern zugesagt worden.

[3]) Unterdessen ist die Beanstandung der fraglichen Einnahmeposition zurückgenommen worden. Siehe den Erlaß Seite 31.

[4]) Nur das Eine mehr: daß nämlich das Verfahren der Gemeindebehörde als fehlerhaft und unzulässig getadelt wurde.

Karlsruhe, den 19. März 1880.

Nr. 3790.

Sitzungsbeschluß.

An Großherzogliches Bezirksamt.

Auf die Erlasse vom 13. d. M. Nr. 7740 und vom 16. d. M. Nr. 8050 [1]) haben wir Großherzoglichem Bezirksamt ergebenst zu berichten:

1. Wir beabsichtigen, beim Bürgerausschuß eine Aenderung des Voranschlags für 1880 dahin zu beantragen, daß die Einnahmen aus Verbrauchssteuern um den von dem projektirten Tarif erwarteten Mehrbetrag von 40,000 ℳ. gemindert und daß in entsprechender Weise die Umlagen erhöht werden. Für den Fall, daß sich die Entscheidung der Ministerien bezüglich des Zuschusses aus der Leih- und Sparkasse für Schulzwecke und bezüglich der Aufzehrung des Reservefonds der Rheinbahn noch länger hinauszögern sollte, haben wir beschlossen, bezüglich dieser beiden Positionen das Nämliche zu beantragen. Ehe wir jedoch dem Bürgerausschuß eine dahin gehende Vorlage machen, ersuchen wir Sie nach vorheriger Berathung mit dem geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten und im Einverständniß mit diesem ergebenst, bei Großherzoglichem Ministerium des Innern eine Aeußerung darüber gefälligst erwirken und uns mittheilen zu wollen, bis wann die staatliche Entscheidung über die besagten beiden Voranschlagspositionen voraussichtlich erfolgen wird.

2. Wegen der Beanstandung bezüglich des Wirthschaftsguthabens werden wir demnächst besondern Bericht erstatten; einen Betriebsfond von der durch Großherzogliches Ministerium des Innern als nothwendig bezeichneten Größe werden wir in den Voranschlag nachträglich einstellen.

3. Was das vom Bürgerausschuß einstimmig gut geheißene, durch Großherzogliches Ministerium des Innern als inkorrekt, unzweckmäßig, der gesetzlichen Grundlage entbehrend und als unzulässig bezeichnete Verfahren bei Aufstellung des Voranschlags betrifft, so werden wir uns in späterer Vorlage erlauben, dasselbe zu rechtfertigen.

Stadtrath.

Großherzogliches Bezirksamt. [2])

Karlsruhe, den 21. März 1880.

Nr. 8515.

Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe pro 1880 betreffend.

I. Vorlage des Berichts des Stadtraths dahier vom 19. d. M.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

In Folge hohen Erlasses vom 11. d. M. Nr. 3724, von welchem wir dem Stadtrath Abschrift mitgetheilt haben, legt der Stadtrath anliegenden Bericht vor, nach welchem beab-

[1]) Mit diesen Erlassen wurde dem Stadtrath der Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. März d. J. mitgetheilt. Siehe Seite 20.

[2]) Von diesem Bericht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, womit der Bericht des Stadtraths vom 19. März d. J. — Seite 23 — der genannten hohen Behörde vorgelegt wurde, gab das Großherzogliche Bezirksamt dem Stadtrath eine Abschrift.

sichtigt ist, den Voranschlag in den beanstandeten Punkten abzuändern. Wir legen ohne Verzug diesen Bericht Großherzoglichem Ministerium des Innern vor mit der Bitte, dem Antrag des Stadtraths willfahren und uns Bescheid ertheilen zu wollen, bis wann wohl voraussichtlich die Genehmigung zur Verwendung der Ueberschüsse der Leihhaus- und Sparkasse und der Rheineisenbahnkasse erwartet werden kann.

Zugleich erlauben wir uns auf hohen Erlaß vom 11. d. M. gehorsamst vorzutragen, daß wir schon vor Empfang desselben mit Verfügung vom 10. d. M. die Beanstandung der Einnahmeposition „Standgelder" zurückgenommen hatten, nachdem der Stadtrath der Auflage vom 8. September v. J., sich über die rechtliche Natur der Standgelder zu äußern, nachgekommen ist.

Wenn wir den Voranschlag wegen des vorgesehenen Betriebsfonds nicht beanstandet haben, so leitete uns hiebei die Erwägung, daß der Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 9. Dezember v. J. Nr. 18067 [1]), die Aufbringung des Gemeindeaufwands betreffend, im Eingang nur auf das Gesetz vom 24. Februar v. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII., Bezug nimmt, und daß wir hieraus geschlossen haben, derselbe finde auf die Voranschläge der Städte der Städteordnung nicht unbedingte Anwendung.

Aber auch thatsächlich betrachtet haben wir die Einstellung eines zu geringen oder nicht vollkommen sicher zu erwartenden Einnahmebetrags als Betriebsfond nicht geglaubt beanstanden zu sollen, weil in einem Gemeindehaushalt von der Ausdehnung des hiesigen der Fall nicht wohl vorkommen kann, daß es der Kasse an paraten Mitteln fehlen würde, welchem Mißstand vorzubeugen doch eigentlich der Betriebsfond bestimmt ist.

Auch hat die Verwaltung hiesiger Stadt nie Anlaß gegeben, zu befürchten, daß ein ähnlicher Fall eintrete, und wann wirklich die Einnahme erheblich unter dem Voranschlag bleiben sollte, so würde leicht zu helfen sein mit etwas Zurückhaltung in den Ausgaben für solche Unternehmungen, bei welchen ohnehin Arbeiten auf eine größere Reihe von Jahren vertheilt werden müssen. [2])

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 23. März 1880.

Nr. 4298. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

An Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe.

Nach den uns von Großherzoglichem Handelsministerium gemachten Mittheilungen hat die Stadt Karlsruhe von der Verwaltung der Großherzoglichen Staatseisenbahnen in den

---

[1]) Von diesem Erlaß erhielt der Stadtrath bis jetzt keine Kenntniß.

[2]) Diesen Ausführungen muß der Stadtrath vollkommen beipflichten.

Jahren 1878 und 1879 aus den Einnahmen der städtischen Rheinbahn 143,000 ℳ. zu viel empfangen. Nach Seite 45/47 des Voranschlags für 1880 sind zum Rückersatz an die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung nur 120,000 ℳ. (30,000 und 90,000 ℳ.) vorgesehen.

Großherzogliches Bezirksamt hat den Stadtrath zur alsbaldigen Erklärung darüber zu veranlassen, aus welchem Grund die weitern 23,000 ℳ. nicht in den Voranschlag aufgenommen worden sind und aus welchen Mitteln deren Rückzahlung erfolgen soll.

Die Erklärung des Stadtraths ist mit thunlichster Beschleunigung vorzulegen. [1])

Karlsruhe, den 24. März 1880.

Nr. 3940.

Beschluß.

Großherzoglichem Bezirksamt haben wir unter Bezug auf unseren Bericht vom 19. d. M. Nr. 3790 Ziffer 2 ergebenst vorzutragen:

1. Das nach der Bemerkung auf Seite 74 des Voranschlagsentwurfs zu erwartende Wirthschaftsguthaben konnte nur mit einem wahrscheinlichen Betrage bezeichnet werden, weil zur Zeit der Aufstellung des Entwurfs die Rechnung noch nicht abgeschlossen war. Nach dem indessen erfolgten Abschluß der Amortisationskasserechnung von 1879 ergibt sich eine Wirthschaftsausgabe von 10,978 ℳ. 99 ₰. [2])

2. Einen Betriebsfond [3]) haben wir in den Voranschlägen bisher noch niemals vorgesehen, die Verordnung vom 29. November 1844 über die Aufstellung der Gemeindevoranschläge schreibt die Bildung eines Betriebsfonds nirgends vor, die Rubrikenordnung der Gemeinderechnungsinstruktion enthält nichts von einem solchen, eine besondere hierher bezügliche Weisung ist uns gleichfalls nicht zugegangen. Wir haben nur zufällig erfahren, daß den Landgemeinden und auch daß anderen Städten die Bildung eines Betriebsfonds im vorigen Jahre amtlich aufgegeben wurde, woraus wir schlossen, daß eine solche z. B. wenigstens nicht mehr als unzuläßig betrachtet werde. Hiebei glauben wir uns die geziemende Bemerkung gestatten zu dürfen, daß es uns sehr wünschenswerth gewesen sein würde, wenn wir von dem betreffenden neuen Grundsatze, der bei Aufstellung der Voranschläge nunmehr zu beachten ist, nicht auf dem Wege der Beanstandung, sondern schon vorher benachrichtigt worden wären.

3. Was den in den Voranschlag für 1880 einzustellenden Betriebsfond betrifft, so müssen wir den Ausführungen des Großherzoglichen Bezirksamts in dem Bericht an Großherzogliches Ministerium des Innern vom 21. d. M. Nr. 8515 [4]) vollkommen beipflichten, indem in der That auf andere Weise dafür gesorgt wird und gesorgt werden muß, daß nach Schluß eines

---

[1]) Die Antwort auf diesen Erlaß ist abgedruckt auf Seite 27.

[2]) Bezieht sich auf ein Auskunftsbegehren im Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. März d. J., siehe Seite 20. Die bezügliche Annahme im Voranschlag war also gänzlich zutreffend.

[3]) Vergleiche den Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. März d. J. auf Seite 20.

[4]) Siehe Seite 23.

Y 466

Rechnungsjahres die zur Weiterführung der Gemeindewirthschaft erforderlichen Baarmittel vorhanden sind.

Wir müssen uns vorsehen, daß in jedem Rechnungsjahre vier Monate umlaufen, ehe die ersten Umlagen eingehen, wir können die Höhe der Einnahmerückstände auch mit einiger Zuverlässigkeit nicht vorausbestimmen, wie denn dieselben allein in der Rheinbahnkasse schon auf über 150,000 ℳ. angestiegen sind, während in andern Jahren hohe Beträge zu viel vereinnahmt wurden, ohne daß wir in der Lage gewesen wären, auf diese Verhältnisse den geringsten Einfluß auszuüben. Den hieraus drohenden Mißständen müssen wir eintretenden Falles begegnen durch Zurückstellung nicht unbedingt nothwendiger Ausgaben, wir müssen sie fernzuhalten suchen durch knappe Schätzung der Einnahmepositionen und reichliche der Ausgabepositionen im Voranschlag selbst, und wenn dennoch die Baarmittel ausgehen sollten, so bleibt uns noch das Mittel eines Anlehens gemäß §. 101 Absatz 1 der Städteordnung [1]), welches der Grundstock jeweils zu gewähren im Stand sein wird. Auf diese Weise wurde bisher verfahren, ohne daß praktische Nachtheile hervorgetreten sind. Nichtsdestoweniger sind wir nicht gegen die Einstellung eines Betriebsfonds, vielmehr halten wir nur den von Großherzoglichem Ministerium des Innern als mindestens erforderlich bezeichneten Betrag für zu hoch. Die Einnahmerückstände der Stadtkasse Rechnungsabtheilung I., II. und III. betrugen 1877 — 69,469 ℳ. 10 ₰, 1878 — 36,463 ℳ. 1 ₰, 1879 — 24,727 ℳ. 9 ₰, im Durchschnitt dieser drei Jahre 43,550 ℳ., wir müßten also nach dem Ministerialerlasse, selbst bei Nichtberücksichtigung von Einnahmerückständen der städtischen Nebenkassen, circa 54,000 ℳ. als Betriebsfond in Aussicht nehmen. Wie sehr die Einnahmerückstände schwanken und wie wenig zuverlässig die Durchschnittszahl ist, geht schon aus obigen Ergebnissen der letzten drei Jahre hervor. Dieselben scheinen uns daher kein brauchbares Maaß für die Höhe des Betriebsfonds abgeben zu können, und zwar für sich allein um so weniger, als ihnen auch Ausgaberückstände jeweils gegenüber stehen.

Nach unserer Erfahrung ist der von uns angenommene Betriebsfond von 11,000 ℳ. genügend, besonders auch im Hinblick auf den Umstand, daß in den ersten Monaten des Jahres durch bedeutende aus den Wintereinnahmen herrührende Ablieferungen des Gaswerks der Stadtkasse beträchtliche Mittel zugeführt werden. Nichtsdestoweniger werden wir dem Großherzoglichen Ministerium des Innern in dieser Hinsicht stattgeben, vermögen uns aber hiezu nur dann zu entschließen, wenn wir eine entsprechende, der eigenen Verantwortung uns enthebende ausdrückliche Auflage der vorgesetzten Behörde erhalten. Demnach erlauben wir uns, Großherzogliches Bezirksamt ergebenst zu ersuchen, gefälligst dahin wirken zu wollen, daß Großherzogliches Ministerium des Innern die Bildung eines Betriebsfonds von 11,000 ℳ. als genügend zulasse. [2])

Stadtrath.

---

[1]) Das ist ein Anlehen, welches innerhalb desselben Rechnungsjahres zurückbezahlt wird und welches deßwegen durch den Stadtrath ohne den Bürgerausschuß und ohne Staatsgenehmigung aufgenommen werden kann. Die betreffende Bestimmung der Städteordnung hat offenbar den Zweck, den Gemeindebehörden einen gesetzlichen Weg zu eröffnen, augenblickliche Geldverlegenheiten der Stadtkasse auszugleichen.

[2]) Diesen Bericht hat Großherzogliches Bezirksamt dem Großherzoglichen Ministerium des Innern empfehlend vorgelegt; siehe den Erlaß Seite 30.

Karlsruhe, den 24. März 1880.

Nr. 3938. Den Voranschlag für 1880 betreffend.

An Großherzogliches Bezirksamt hier.

Unter Rücksendung des Erlasses hohen Ministeriums des Innern vom 23. d. M. Nr. 4298 [1]) beehren wir uns vorzutragen:

Während der Aufstellung des Voranschlags pro 1880 kam uns von Großherzoglicher Generaldirektion der Staatseisenbahnen die Abrechnung für das Jahr 1878 über den Betrieb unserer Bahn zu. Nach derselben ergab sich ein Reinerträgniß von 117,194 ℳ. 60 ₰.

In dem Voranschlag Seite 45 haben wir uns darüber ausgesprochen und bemerkt, daß wesentliche Verstöße in dieser Abrechnung nicht anzunehmen seien. Heute haben wir die Hoffnung, dieselbe doch noch etwas zu unseren Gunsten sich ändern zu sehen.

Wir nahmen an, daß wir durch die mit Großherzoglicher Generaldirektion vereinbarten festen Ablieferungen im Betrage von jährlich 192,000 ℳ. für das Jahr 1878 etwa 70,000 ℳ. zu viel erhalten haben dürften. — Ueber den Ertrag des Betriebsjahres 1879 haben wir bis heute keine Mittheilung von Großherzoglicher Generaldirektion erhalten.

Nach unsern Wahrnehmungen glaubten wir aber denselben besser als jenen des Jahres 1878 annehmen zu dürfen und schätzten ihn auf etwa 140,000 ℳ., wornach Großherzogliche Generaldirektion im Jahr 1879 mit etwa 50,000 ℳ. bei unserer Kasse in Vorschuß gekommen sein würde. Sonach stellten wir 70,000 + 50,000 = 120,000 ℳ. zur Rückzahlung an Großherzogliche Eisenbahnkasse ein und berücksichtigten nach bestem Wissen das voraussichtliche uns bis heute noch unbekannte Ergebniß des Jahres 1879.

Die Richtigkeit der Summe von 143,000 ℳ., welche wir nach dem hohen Ministerialerlaß zu viel empfangen haben sollen, können wir zur Zeit nicht zugestehen.

Gesetzt aber, das Erträgniß der Jahre 1878 und 1879 bliebe um diesen Betrag hinter der Ablieferung der Großherzoglichen Generaldirektion zurück circa . . 143,000 ℳ. — ₰

so gehen daran ab laut früheren Abrechnungen . .	3,200 ℳ. 52 ₰	
laut neuerlichsten Abrechnungen für 1874—1878 . .	28,479 „ 27 „	
zusammen . .		31,679 „ 79 „
verbleiben als zu viel empfangen		111,370 ℳ. 21 ₰

Wir hoffen außerdem, daß fragliche Abrechnung aus den Jahren 1874/78 noch um etwa 10,000 ℳ. zu unsern Gunsten sich verbessern dürfte; den im Voranschlag angeführten Betrag von 48,000 ℳ. werden wir allerdings nicht erzielen.

Es ist für eine Finanzverwaltung höchst mißlich, mit so schwankenden Einnahmen operiren zu müssen. Während wir in früheren Jahren öfters große Beträge längere Zeit bei Großherzoglicher Eisenbahnkasse zu gut hatten und uns durch Anlehen bis zu deren Erhalt behelfen mußten, so erfahren wir in vorliegendem Falle im Monat November des Jahres 1879, daß wir im Jahr 1878 etwa 70,000 ℳ. zu viel überliefert erhalten haben.

Wir glauben nun, daß es der Billigkeit entsprechend sein dürfte, falls es sich noch im Laufe des Jahres herausstellen sollte, daß wir an Großherzogliche Eisenbahnkasse mehr als 120,000 ℳ. rückzuersetzen haben, dieser weitere Rückersatz erst im Jahr 1881 zu leisten sein würde, in welchem Jahre auch, seitherigen Erfahrungen zu Folge, die Abrechnung für das Betriebsjahr 1879 zum Abschluß kommen wird.

[1]) Abgedruckt auf Seite 24.

Y 468

Sollte hierauf wider Vermuthen die Großherzogliche Generaldirektion nicht eingehen, so könnte eventuell dem Reservefond das Nöthige entnommen werden.

Derselbe beträgt nach dem Voranschlag	93,412	ℳ. 32	₰
und können demselben mit Sicherheit zugewiesen werden zu Folge neuerer Abrechnungen	31,679	„ 79	„
Summe . . .	125,092	ℳ. 11	₰
Es sollen demselben entnommen werden laut Voranschlag	90,000	„ —	„
verbleiben . . .	35,092	ℳ. 11	₰

zur Deckung etwaiger weiterer, als von uns angenommener vorempfangener Summen.

Selbst unter Annahme der Richtigkeit der vorläufigen Zahlenangabe der Großherzoglichen Generaldirektion und ohne Berücksichtigung unserer Hoffnung auf eine Mehreinnahme für den Reservefond, würde derselbe nicht allein zureichend sein zu fraglicher Deckung, sondern noch 12,092 ℳ. demselben übrig bleiben.

Wir wollen uns hier noch zu bemerken erlauben, daß wenn irgend ein außerordentliches Ereigniß eine aus dem Reservefond zu schöpfende Ausgabe veranlassen und dieser zu deren Bestreitung nicht zureichend sein sollte, weil er dann um etwa 22,000 ℳ. niederer, als im Konzessionsvertrag mit Großherzoglichem Handelsministerium bestimmt ist, diese letztere Summe leicht aus dem Reservefond des Gaswerks subsidiär entnommen werden kann, welcher 143,000 ℳ. beträgt.

Wir erlauben uns daher, die in dem hohen Ministerialerlaß an uns gestellte Frage dahin zu beantworten, daß wir dort erwähnte 23,000 ℳ. in den Voranschlag nicht aufgenommen haben, weil wir von denselben keine Kenntniß hatten, und fügen hinzu, daß wir eine Berücksichtigung derselben im Voranschlag pro 1880 auch heute nicht als geboten erachten, weil wir deren Richtigkeit zu bezweifeln Grund zu haben glauben und deren endgiltige Feststellung erst im Jahr 1881 erfolgen wird.

Stadtrath.

Großherzogliches Bezirksamt.

Nr. 8465. Karlsruhe, den 27. März 1880.

Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Der Stadtrath der Residenz erhält angeschlossene Abschrift [1]) unter Rückgabe der Beilagen mit dem Anfügen, daß wir aus diesem Erlasse ersehen, wie der Stadtrath durch besondere Vorlage gerade das gethan hat [2]), was unsere Verfügung vom 10. angedeutet

[1]) Erlaß Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. März d. J., s. Seite 30.
[2]) Vergleiche Note 5 auf Seite 19.

hat; denn es können der Ordnung wegen nicht Aktenstücke aus den Voranschlagsakten des Bezirksamtes entnommen und zu andern Akten über das Oktroi dem Ministerium vorgelegt werden.

Zum Bericht des Stadtraths vom 18. d. M. Nr. 3659 [1]) haben wir zu bemerken:

Es versteht sich ja ganz von selbst, daß in eilenden Fällen und auch sonst oft genug nicht eigentliche Sitzungsbeschlüsse den Berichten zu Grund liegen, welche Namens des Stadtraths erstattet werden. Im vorliegenden Fall haben wir uns überzeugen wollen, ob es mit Billigung des Stadtraths geschah, daß auf der Vorlage eines bestimmten Aktenstücks an das Ministerium bestanden wurde, anstatt daß besondere Vorlage, und sei es auch nur durch Einreichen einer Abschrift, gemacht wurde. Durch solche getrennte Vorlage, die wir im Interesse einer geordneten Geschäftsleitung veranlassen, wäre das Verfahren beschleunigt worden.

Uebrigens wolle der Stadtrath aus unserem abschriftlich anliegenden Bericht vom 5. d. M. entnehmen, daß bereits vor Eintreffen des dortigen Antrags vom gleichen Tag, welcher am 7. d. M. bei uns eingekommen ist, selbst sachlich von uns der gleiche Antrag gestellt worden ist, welchen der Stadtrath zum Voranschlag gestellt hat und welcher zu der Bewilligung der Verbrauchssteuern gehört. Dieser Antrag konnte aber von uns erst gestellt werden, nachdem die mit Erlaß vom 8. September v. J. von Großherzoglichem Ministerium des Innern verlangte Erörterung über die rechtliche Natur der Standgelder vom Stadtrath vorgelegt war. Die Erörterung in der gedruckten Vorlage an den Bürgerausschuß konnte die vom Ministerium verlangte Vorlage nicht ersetzen. Des Näheren hierauf einzugehen, ist hier nicht der Ort, wo wir nur zum Bericht vom 18. [2]) zu bemerken haben, daß der Bericht vom 12. d. M. [3]) auch keiner nachträglichen Genehmigung bedurfte, zumal die Anträge durch die inzwischen ergangenen Erlasse des Großherzoglichen Ministeriums des Innern schon gegenstandslos geworden waren.

Wie guten Grund wir aber haben, die Verhandlungen und Aktenstücke in den beiden Betreffen „Voranschlag“ und „Oktroi“ von einander sorgfältig getrennt zu halten, was unsere Verfügung vom 10. [4]) angeordnet hat, das wolle der Stadtrath eben bei dieser Gelegenheit daraus entnehmen, daß die von ihm in seinem Bericht vom 1. d. M. [5]) angeführten Ministerialerlasse über die Standgelder bei unseren Akten über Oktroi und Standgelder, wohin sie gehören, sich nicht vorfinden, sondern in andern Akten, den „Entwurf eines Gesetzes über Bestrafung der Vorenthaltung von Gemeindeabgaben“ aufgesucht werden mußten.

---

[1]) Seite 20.
[2]) Seite 20.
[3]) Seite 18.
[4]) Seite 18.
[5]) Seite 9.

Ministerium des Innern.

Nr. 3991.

Karlsruhe, den 17. März 1880.

Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Großherzogliches Bezirksamt Karlsruhe erhält in der Anlage die von Großherzoglichem Herrn Landeskommissär hierher vorgelegten Abschriften verschiedener Berichte des Stadtraths und der auf solche ergangenen dortigen Verfügungen [1]), nachdem wir von solchen, insbesondere von dem Bericht des Stadtrathes vom 1. d. M. Nr. 2272 [2]) Einsicht genommen haben, zur Rückgabe an den Stadtrath unter Hinweisung auf unsere Erlasse vom 11. d. M. Nr. 3338 [3]), die Verwendung der Ueberschüsse der städtischen Leihhaus- und Ersparnißkasse betreffend, und vom gleichen Tage Nr. 3724 [4]), den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend, zurück.

Aus den in diesen Erlassen enthaltenen Ausführungen dürfte der Stadtrath die von ihm gewünschten Erläuterungen wohl entnehmen können.

Wir erachten deßhalb durch die bezeichneten Erlasse die im Bericht vom 1. d. M. Nr. 2272 [2]) angeregte Frage für erledigt und dürfte auch Großherzogliches Bezirksamt von der weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit, insbesondere von dem Vollzug der Verfügung vom 13. d. M. Nr. 7793 [5]) wohl Umgang nehmen.

Großherzogliches Bezirksamt.

Nr. 9183.

Karlsruhe, den 29. März 1880.

Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

Dem Stadtrath der Residenz theilen wir anderseitige Abschrift mit dem Anfügen mit, daß diesem Erlaß entsprechend die Beanstandungen des Voranschlags als erledigt betrachtet werden und daß wir in Betreff des Betriebsfonds den Bericht des Stadtraths vom 24. d. M. [6]) Großherzoglichem Ministerium des Innern empfehlend vorgelegt haben.

---

[1]) Vergleiche Note 5 zu Seite 19.
[2]) Siehe Seite 9.
[3]) Abgedruckt in dem Vortrag „die Verwendung der Ueberschüsse der Leih- und Sparkasse betreffend".
[4]) Siehe Seite 20.
[5]) Siehe Seite 19.
[6]) Siehe Seite 25.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 24. März 1880.

Nr. 4353. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf den Bericht vom 21. d. M. Nr. 8515 unter Rückgabe der Anlagen desselben erwiedert, daß die Beanstandung des Voranschlags der Stadtgemeinde Karlsruhe hinsichtlich der Verwendung des Reservefonds bis zum Betrag von 90,000 ℳ. zur Abtragung des Guthabens der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung (Seite 47 des Voranschlags), sowie bezüglich der Einstellung eines Zuschusses aus den Ueberschüssen der Leihhaus- und Ersparnißkasse zu Schulzwecken nicht weiter zu verfolgen ist.

Die mit Erlaß vom 23. d. M. Nr. 4298 verlangte Berichterstattung [1]) hinsichtlich der Deckung des Restbetrages der Forderung der Großherzoglichen Eisenbahnverwaltung wird hierdurch selbstverständlich nicht berührt.

Was die Verordnung der Ueberschüsse der Leihhaus- und Ersparnißkasse betrifft, so verweisen wir auf unseren Erlaß vom Heutigen Nr. 4352. [2]) Das Fallenlassen der Beanstandung des Voranschlags in dieser Richtung beruht auf der Voraussetzung, daß der Bürgerausschuß zur Verwendung eines Theiles der rechnungsmäßig festgestellten Ueberschüsse zu den bezeichneten Schulzwecken seine Zustimmung ertheilt. Sofern sonach der Stadtrath den Voranschlag für 1880 in der in dessen Bericht vom 19. d. M. Nr. 3790 [3]) unter Ziffer 1 und 2 dargelegten Weise hinsichtlich der Höhe des Erträgnisses aus den städtischen Verbrauchssteuern und bezüglich der Einstellung eines entsprechenden Betriebsfonds berichtigt und der Bürgerausschuß diesem berichtigten Voranschlag die Zustimmung ertheilt, kann von fernerer Beanstandung desselben Umgang genommen und dem Stadtrath die Erklärung abgegeben werden, daß gegen den Vollzug des Voranschlags von Staatsaufsichtswegen nichts zu erinnern ist.

Ministerium des Innern. [4])

Karlsruhe, den 7. April 1880.

Nr. 5091. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe für 1880 betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf den Bericht vom 25. v. M. Nr. 8886 unter Rückgabe der Anlage zur weitern Eröffnung erwiedert, daß wir unter den vorliegenden

---

[1]) Ist erfolgt; siehe den Bericht Seite 27.
[2]) Abgedruckt in dem Vortrag „die Verwendung der Ueberschüsse der Leih- und Sparkasse betreffend".
[3]) Siehe Seite 23.
[4]) Vergleiche den Stadtrathsbericht auf Seite 27.

Verhältnissen nicht beanstanden wollen, wenn die Ersatzforderung, welche der Großherzoglichen Staatsbahnverwaltung der Gemeinde Karlsruhe gegenüber aus den zu großen Abschlagszahlungen auf die Erträgnisse der Karlsruhe-Maxauer Bahn für die Jahre 1878 und 1879 erwachsen ist, soweit sie die im Voranschlag für 1880 aufgenommene Summe von 120,000 ℳ. wirklich übersteigen wird, erst durch Aufnahme in den Voranschlag für 1881 zur Tilgung gelangt.

Wir setzen aber voraus, daß seiner Zeit in dem letztbezeichneten Voranschlag eine genaue ziffermäßige Darstellung darüber gegeben wird, auf welchen Betrag die fragliche Ersatzforderung im Ganzen durch Abrechnung endgiltig festgestellt wurde, wie weit und durch welche Mittel sie zur Tilgung gelangte und wie der etwaige Restbetrag getilgt werden soll.

Ministerium des Innern.

Karlsruhe, den 7. April 1880.

Nr. 4743. Den Voranschlag der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Großherzoglichem Bezirksamt Karlsruhe wird auf den Bericht vom 27. v. M. Nr. 9120 unter Rückgabe der Anlage zur weiteren Eröffnung und Anordnung erwiedert, daß wir die Bereitstellung der nöthigen Mittel für den Betrieb der Gemeindewirthschaft im Sinne unseres Erlasses vom 11. März 1880 Nr. 3724 [1]), und zwar in höherem Betrage als dies Seitens der Gemeindebehörde in Aussicht genommen ist [2]), für geboten erachten.

Es wird nach den hier vorliegenden Verhältnissen, abgesehen von dem behaupteten Guthaben der Wirthschaft an dem Grundstock, noch ein Betriebsfond von mindestens 40,000 ℳ. nöthig sein, sofern die Gemeindewirthschaft ohne Zuhilfenahme außerordentlicher Mittel des Grundstocks Anlehen, die nicht innerhalb desselben Rechnungsjahres aus den laufenden Einnahmen wieder getilgt werden können [3]), auf welche außerordentlichen Mittel der Regel nach für die Führung der Gemeindewirthschaft nicht gezählt werden darf, in geordneter Weise, insbesondere mit Berichtigung aller Ausgaben innerhalb des Rechnungsjahres durchgeführt werden soll.

Dabei kann es in das Ermessen der Gemeindebehörde gestellt werden, ob diese Betriebsmittel in der Form eines Betriebsfonds in den Voranschlag besonders eingestellt werden sollen oder ob solche durch entsprechende Reduktion des im Voranschlag erscheinenden Kassevorraths beziehungsweise durch Nichtberücksichtigung der Einnahmerückstände aus früheren Jahren als Deckungsmittel genommen werden wollen. [4])

---

[1]) Siehe Seite 20.

[2]) Siehe Bericht vom 24. März d. J. Seite 25.

[3]) Der Bericht des Stadtraths vom 24. März d. J. Seite 25 hat ausdrücklich nur auf solche Anlehen als Auskunftsmittel hingewiesen, welche innerhalb desselben Rechnungsjahres wieder getilgt werden.

[4]) Nach der Bemerkung auf Seite 443 von Wieland's Gemeinderecht (zu §. 22 der Voranschlagsinstruktion)

Auf vorstehender Auffassung und auf der Unterstellung, daß nach Maßgabe unseres im Erlaß vom 11. v. M. [1]) gestellten Verlangens in genügender Weise für das Vorhandensein der Mittel zum Betrieb der Gemeindewirthschaft Sorge getragen werde — welche Unterstellung durch die mit dem dortigen Bericht vom 21. v. M. Nr. 8515 vorgelegte Erklärung des Stadtraths wohl gerechtfertigt schien — beruht nun wesentlich unser Erlaß vom 24. v. M. Nr. 4353 [2]), durch welchen von weiterer Verfolgung der gegen den Voranschlag für 1880 erhobenen Beanstandungen wegen Einstellung eines Zuschusses aus den Ueberschüssen der Leihhaus- und Ersparnißkasse zu Schulzwecken und wegen der Behandlung der aus dem Betrieb der städtischen Eisenbahn herrührenden Einnahmen und Ausgaben Abstand genommen wurde. [3])

Wir haben dieser Anschauung in dem genannten Erlaß klaren Ausdruck gegeben.

Die fraglichen Beanstandungen könnten von unserer Seite nur dann fallen gelassen werden, wenn die genügende Höhe des Betriebsfonds für die Gemeindewirthschaft hinreichende Sicherheit bot für den Fall, daß in der Folge einzelne der betreffenden Einnahmen nicht sofort flüssig werden könnten oder nicht in der von der Gemeinde vorausgesetzten Weise für dieselbe verfügbar würden. [4])

Die besonderen Verhältnisse, welche bei der Voranschlagsaufstellung im Jahr 1880 vorliegen, lassen das Vorhandensein hinreichender Betriebsmittel aber für das laufende Wirthschaftsjahr ganz besonders geboten erscheinen. [5])

Auf die Bereitstellung solcher Betriebsmittel wurde Seitens der staatlichen Aufsichtsbehörden über die Gemeindeverwaltung auch stets als selbstverständlich strenge gehalten, sie wurde meistens in der Weise bewerkstelligt, daß auf die Bereitstellung der nöthigen Mittel bei Feststellung desjenigen Betrages, mit welchem Kassevorrath und Einnahmerückstände aus früheren Jahren in dem Voranschlag als Deckungsmittel für die laufenden Gemeindebedürfnisse eingestellt werden sollten, entsprechende Rücksicht genommen wurde. [6])

So wurde nicht blos in den kleineren Gemeinden des Landes, sondern auch in den Stadtgemeinden verfahren. Es war die Bereitstellung ausreichender Betriebsmittel auch gerade in den letzteren besonders dringend geboten, da in solchen in letzterer Zeit die im

---

ist das letztere unzulässig. Die Bemerkung sagt: Was die Behandlung der Rückstände betrifft, so müssen, wenn voraussichtlich am Schlusse des Jahres nicht alle rückständigen Einnahmen beigebracht sein werden, diese — soweit sie bei pflichthafter Beitreibung im Voranschlagsjahre eingehen werden — unter die Einnahmen dieses Jahres gesetzt werden, und nur solche Rückstände, die entweder ganz unbeibringlich sind oder voraussichtlich erst in spätern Jahren eingehen werden, können von der Einnahmeposition des Voranschlags ausgeschlossen werden. Ebenso spricht sich Fröhlich aus. (Gemeindegesetze Seite 229 Note 4.) Vielleicht dürfte diese Behandlung schon in der Natur der Sache liegen und insbesondere dürfte bedenklich sein, den Kassenvorrath geringer anzunehmen als er zweifellos ist, d. h. eine falsche Zahl in das Budget einzustellen.

[1]) Siehe Seite 20.

[2]) Siehe Seite 31.

[3]) Dem Stadtrath ist zur Zeit nicht klar, in welchem ursächlichen Zusammenhang die Einstellung eines Betriebsfonds mit der Frage steht, ob ein Zuschuß von der Leih- und Sparkasse geleistet und ob der Reservefond der Rheinbahn angegriffen werden soll.

[4]) Sobald die Staatsgenehmigung zu diesen Einnahmen ertheilt ist, sind sie auch ihrem vollen Betrage nach sofort flüssig.

[5]) Es ist dem Stadtrath nicht mitgetheilt, worin diese besonderen Verhältnisse bestehen.

[6]) Weder dem Gemeinderechner, noch den Mitgliedern des Stadtraths — welche den Voranschlag alljährlich aufstellen — ist etwas davon bekannt, daß die Bereitstellung der erforderlichen Betriebsmittel jemals auf andere Weise vor sich ging, als in dem Stadtrathsbericht vom 24. März d. J. — siehe Seite 27 — angegeben ist. Auch dem Großherzoglichen Bezirksamt scheint nach den Verfügungen vom 21. März d. J. (Seite 23) und vom 29. März d. J. (Seite 30) hievon nichts bekannt zu sein.

Voranschlag vorgesehenen Beträge der Wirthschaftseinnahmen und Ausgaben vielfach eine sehr beträchtliche Höhe erreicht haben, so daß der ungehinderte Umlauf sehr erheblicher Beträge in Frage steht und die Beseitigung der aus dem Mangel reichlicher Betriebsmittel sich ergebenden Mißstände in der vom Stadtrath im Bericht vom 24. v. M. Nr. 3940 [1]) angedeuteten Weise — wenn man von dem für die Regel unzulässigen Beizug außerordentlicher Mittel absieht [2]) — kaum dauernd erwartet werden kann.

Wir sind hiernach außer Stand, dem Gesuch des Stadtrathes entsprechend einen Betriebsfond von 11,000 ℳ. für die Gemeindewirthschaft der hiesigen Stadtgemeinde als genügend zu bezeichnen.

---

[1]) Siehe Seite 25.
[2]) Siehe Note 3 zu Seite 32.

